Der elsaß-lothringische Bürgermeister.

Zusammenstellung

der

auf die Amtsthätigkeit des Bürgermeisters in Gemeinde-, Bezirks- und Staatsangelegenheiten bezüglichen Bestimmungen.

Herausgegeben

von

Hermann Hintz

Kaiserlicher Kreissekretär z. D.,

Bürgermeistereiverwalter

der Stadt Bischweiler.

Straßburg

Druck und Verlag von J. H. Ed. Heitz (Heitz und Mündel)

1896.

Vorwort.

Die in Elsaß-Lothringen geltenden Gesetze und Verordnungen, welche auf die Thätigkeit des Bürgermeisters in seiner Eigenschaft als Vertreter von Gemeinde-, Bezirks- und Staatsangelegenheiten Bezug haben, reichen bis zum Jahre 1607 zurück, umfassen somit einen Zeitraum von 288 Jahren und sind in zahlreichen Bänden zerstreut.

Auf Anregung Seiner Excellenz des früheren Oberpräsidenten v. Möller wurde eine „Sammlung der in Elsaß-Lothringen geltenden Gesetze" veranstaltet, deren Herausgabe zuerst im Jahre 1880 erfolgte und seitdem fortgesetzt wird. Von derselben ist bis jetzt der 5. Band erschienen. Diese Sammlung hat für die Verwaltungsbehörden zweifellos eine große Erleichterung geschaffen und sie auch denjenigen Bürgermeisterämtern gebracht, deren Mittel es gestatten dieselbe zu erwerben.

Es liegt in der Natur der Sache, daß eine Gesetzessammlung die Gesetze und Verordnungen nicht nach Materien gruppiren kann, sondern sich auf die Zusammenstellung derselben nach der Reihenfolge ihres Erscheinens beschränken muß, und doch ist es für die Bürgermeisterämter ein Bedürfniß ein Buch zu besitzen, in welchem die sie betreffenden, ein und denselben Gegenstand behandelnden Vorschriften, mögen sie nun einen längeren oder kürzeren Zeitraum umfassen, unter einer bestimmten Bezeichnung vereinigt sind.

Schon zu französischer Zeit hat den Bürgermeistern unter dem Titel «Le Secretaire de Mairie» ein Hülfsbuch zur Verfügung gestanden, welches es ermöglichte den Geschäftsgang einfacher zu gestalten. Seit dem Eintritt der deutschen Verwaltung haben die Verhältnisse auf allen Gebieten aber eine so erhebliche Veränderung und Ausdehnung erfahren, daß das eben erwähnte Werk den Anforderungen nicht mehr

genügt und ein Ersatz desselben zur zwingenden Nothwendigkeit geworden ist. Dies hat mich veranlaßt ein neues Buch herauszugeben, welches den Titel:

„Der elsaß-lothringische Bürgermeister“

trägt.

Ich biete dasselbe den Herren Bürgermeistern und Gemeindesekretären hiermit zur freundlichen Benutzung an und gebe mich der Hoffnung hin, daß es geeignet sein wird, ihnen bei Ausübung ihrer umfangreichen Amtsbefugnisse wesentliche Dienste zu leisten.

Die am 1. April 1896 in Kraft tretende Gemeindeordnung vom 6. Juni 1895, hat in dem Werke bereits Berücksichtigung erfahren, während die am gleichen Tage ungültig werdenden bisherigen Bestimmungen nicht mehr aufgenommen worden sind.

Der Inhalt des Buches ist nach Stichworten alphabetisch geordnet, enthält unter denselben der Reihenfolge ihres Erscheinens nach aufgeführt, alle in Betracht kommenden Gesetze und Verordnungen und alsdann den erläuternden Text. Die in letzterem stehenden römischen Ziffern weisen auf die erwähnten Gesetzesstellen hin. Ein ausführliches Sachregister erleichtert den Gebrauch und ein angefügter Terminkalender giebt über die für einzelne Eingaben vorgeschriebenen Fristen Aufschluß.

Bischweiler, im Dezember 1895. H.

Erklärung der Abkürzungen.

Die römischen Ziffern I, II, III, u. s. w. im Texte, bezeichnen die unter dem Stichworte aufgeführten Gesetze und Verordnungen. So weist z. B. die im Artikel „Amtsgerichtsgebäude“ unter Nr. 1 stehende römische Ziffer „IV“ und der „§ 65“ = „IV § 65“ darauf hin, daß dieser Abschnitt im § 65 des unter IV aufgeführten Gesetzes vom 6. Juni 1895 Gesetzblatt Seite 58 behandelt wird.

A.-B.	=	Amtsblatt
A.-B.-B.	=	„ Beiblatt.
A.-B.-H.	=	„ Hauptblatt.
Art.	=	Artikel.
Bd.	=	Band.
Beil.	=	Beilage.
Bk.	=	Bekanntmachung.
C.-P.-O.	=	Civilprozeßordnung.
Dekr.	=	Dekret.
d. S.	=	deutsch, Seite . . . des Amtsblatts für Lothringen.
d. f. S.	=	deutsch-französisch, Seite . . . des Amtsblatts für Lothringen.
F.-P.-St.-G.	=	Feldpolizeistrafgesetz
F.-C.-P.-O.	=	französische Civilprozeßordnung.
Gem. 1. Ordn.	=	Gemeinden erster Ordnung. Abkürzung für Gemeinden von 25000 und mehr Einwohnern und Gemeinden, welche diesen gleichgestellt worden sind.
Gem. 2. Ordn.	=	Gemeinden zweiter Ordnung. Abkürzung für Gemeinden, welche nicht zur ersten Ordnung gehören.
Gem.-Ordn.	=	Gemeindeordnung.
Gem.-Ztg.	=	Gemeindezeitung.
G.	=	Gesetz für Elsaß-Lothringen.
G.-B.	=	Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen.
G.-S. Bd. I od. II u. s. w.	=	Gesetzsammlung Band I u. s. w. — Sammlung der in Elsaß-Lothringen geltenden Gesetze.
Gew.-Ordn.	=	Gewerbeordnung.
K.-E.	=	Kaiserlicher Erlaß.
K.-Bd.	=	Kaiserliche Verordnung.
K.-A.	=	Kantonalarzt — in dem Artikel „Kantonalärzte“.
Kgl. Dekl.	=	Königliche Deklaration.
Kgl. Bd.	=	„ Verordnung.
Konv.	=	Konvention.
Kr.-M.	=	Kriegsministerium.

K.-M.-Bst.	=	Kriegsministerielle Bestimmung.
L.-V.-Anst. Bk.	=	Landesversicherungsanstalt, Bekanntmachung.
L.	=	Lothringen.
M.-Anw.	=	Ministerialanweisung.
M.-Bk.	=	Ministerialbekanntmachung.
M.-Schr.	=	Ministerialschreiben.
M.-Instr.	=	Ministerialinstruktion.
M.-Vf.	=	Ministerialverfügung.
M.-Vd.	=	Ministerialverordnung.
M.-Vorschr.	=	Ministerialvorschriften.
Nr.	=	Nummer.
O.-E.	=	Ober-Elsaß.
Oberlandesger.-Präs.	=	Oberlandesgerichtspräsident.
O.-P.-Bk.	=	Oberpräsidialbekanntmachung.
O.-P.-Bst.	=	Oberpräsidialbestimmung.
O.-Pr.-Erl.	=	Oberpräsidialerlaß.
O.-P.-Vf.	=	Oberpräsidialverfügung.
O.-St.-A.	=	Oberstaatsanwalt.
O.-St.-A.-Vf.	=	Oberstaatsanwaltsverfügung.
Ord.	=	Ordonnanz.
Org.-Dekr.	=	Organisches Dekret.
P.-Vd.	=	Präsidialverordnung.
P.-Bk.	=	Präsidialbekanntmachung.
P.-Bsch.	=	Präsidialbeschluß.
Präs.-Beschl.	=	"
Regl.	=	Reglement.
R.-G.	=	Reichsgesetz.
R.-G.-B.	=	Reichsgesetzblatt.
R.-Bk.	=	Reichskanzlerbekanntmachung.
R.-K.-Bk.	=	"
R.-V.-A. Bk.	=	Reichsversicherungsamt, Bekanntmachung.
R.-Vers.-Amt. Bk.	=	"
S.	=	Seite.
St.-Bk.	=	Statthalterbekanntmachung.
St.-Vd.	=	Statthalterverordnung.
Str.-G.-B.	=	Strafgesetzbuch.
U.-E.	=	Unter-Elsaß.
U.-W.	=	Unterstützungswohnsitz — im gleichnamigen Artikel. —
Vd.	=	Verordnung.
Vd. Gen.-Gouv.	=	Verordnung des Generalgouvernements im Elsaß.

Der elsaß-lothringische Bürgermeister.

Abgaben, Beistand bei Einziehung von Abgaben und Vollstreckung von Vermögensstrafen:

I. R.=G. 9. 6. 95. R.=G.=B. S. 256 betr. wie oben.

Die Behörden verschiedener Bundesstaaten haben bei Einziehung von Abgaben und Vollstreckung von Vermögensstrafen einander auf Ersuchen Beistand zu leisten. I § 1.

Anleihen.

I. G. 6. 6. 1895. G.=B. S. 58. betr. Gemeindeordnung.

1. Der Gemeinderath beschließt die Aufnahme von Anleihen. I § 56, 5.

2. Die Beschlüsse bedürfen der Genehmigung:
   a) durch Kaiserl. Verordnung, wenn die Gemeinde durch die Anleihe mit einem Schuldenbestande belastet oder der bereits vorhandene vergrößert wird, sofern die Tilgungsfrist 10 Jahre überschreitet. I § 74, 2.
   b) der Aufsichtsbehörde, wenn die Tilgungsfrist eine kürzere ist. I § 75, 4.

3. Zur vorübergehenden Aufnahme eines Darlehens, durch welches eine augenblickliche Schuldenlast beseitigt, und welches in kurzer Zeit wieder zurückbezahlt werden soll, ist eine Genehmigung nicht erforderlich, auch nicht zur Aufnahme eines Darlehens, welches zur Rückzahlung eines bereits aufgenommenen Darlehens Verwendung finden soll. Nur wenn mit der Aufnahme eines neuen Darlehens eine Erhöhung des Zinsfußes verbunden ist, liegt eine Vergrößerung des Schuldenbestandes vor. (Halley Gem.=Ordn. S. 206).

4. In den Gemeinden 2. Ordn. sind die Höchstbesteuerten zuzuziehen; in denjenigen 1. Ordn. nicht. I § 44.

5. Die nachfolgenden Vorschriften enthalten die mit dem Beschlusse vorzulegenden Schriftstücke und zwar in Gemeinden 1. Ordn. an den Bezirkspräsidenten; in Gemeinden 2. Ordn. an den Kreisdirektor:

Bei Aufnahme von Gemeindeanleihen sind folgende Vorschriften zu beachten:

I.

Sobald die Nothwendigkeit zur Aufnahme einer Anleihe hervortritt, ersucht der Bürgermeister den Gemeinderechner um Zusendung eines Verzeichnisses der Höchstbesteuerten.

Dieses Verzeichniß hat folgende Rubriken zu enthalten:

Laufende Nr.; Zu= und Vornamen; Stand; Wohnort; Bemerkungen.

II.

Alsdann sind zu einer Gemeinderathssitzung einzuladen und zwar spätestens am 3. Tage vor der Sitzung

1. Sämmtliche im Amte befindlichen Gemeinderathsmitglieder.
2. Die Höchstbesteuerten in einer Zahl, die derjenigen der im Amte befindlichen Gemeinderathsmitglieder gleichkommt.
   Sind z. B. 10 Gemeinderathsmitglieder im Amte, so sind auch 10 Höchstbesteuerte einzuladen.
3. Die Einladung der Höchstbesteuerten erfolgt der Reihenfolge des Verzeichnisses nach.

Auszuschließen sind:
   a) Diejenigen, welche Gemeinderathsmitglieder sind, da diese schon als solche an der Berathung theilnehmen;
   b) diejenigen, welche nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen;
   c) die Minderjährigen;
   d) die Frauen;
   e) die juristischen Personen.

In Rubrik „Bemerkungen“ des Verzeichnisses ist der Grund der Nichtvorladung anzugeben.

III.

1. Der Gemeinderathsbeschluß muß der Reihenfolge nach enthalten:
   a) Namen der eingeladenen Gemeinderathsmitglieder und Höchstbesteuerten;
   b) Namen der zur Sitzung erschienenen Gemeinderathsmitglieder und Höchstbesteuerten;
   c) Darlegung der Gründe, aus welchen die Anleihe nothwendig wird und
   d) Angabe des Zweckes, zu welchem sie verwendet werden soll;
   e) Betrag der Anleihe;
   f) Zeitraum innerhalb welchem dieselbe zurückzuzahlen ist, und zwar ob in jährlichen die Zinsen mitenthaltenden Raten oder ob nach Ablauf des Termins in einer Summe.
   g) Angabe, aus welchen Mitteln (ob aus ordentlichen oder außerordentlichen Einnahmen) die Anleihe getilgt werden soll. Sollen zur Tilgung oder Verzinsung außerordentliche Zuschläge erhoben werden, so ist der Betrag und jährliche Ertrag anzugeben.
   h) Angabe, daß die Anleihe bei der Staatsdepositenverwaltung in Straßburg zu dem Zinssatze von 4% aufzunehmen ist.
2. Der Beschluß ist nur dann gültig, wenn die Mehrzahl der Geladenen erschienen ist, und die Mehrzahl der Erschienenen zugestimmt hat. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. Ist ein gültiger Beschluß nicht zustande gekommen, so sind die Gemeinderathsmitglieder und die Höchstbesteuerten zu einer zweiten Sitzung einzuladen. In dieser Sitzung ist alsdann die Zahl der erschienenen Personen, wenn sie auch weniger als die Hälfte beträgt, beschlußfähig. I § 49.

IV.

Der Kreisdirektion sind vom Bürgermeister folgende Schriftstücke 2c. vorzulegen:

1. Der unter Abschnitt III genannte Beschluß in doppelter Ausfertigung;
2. eine Bescheinigung des Bürgermeisters über die Bevölkerungszahl der Gemeinde nach der letzten Volkszählung;[1]
3. eine Bescheinigung des Bürgermeisters über die Zahl der im Amte befindlichen Gemeinderathsmitglieder;[1]
4. ein vom Gemeinderechner nach Abschnitt I ausgestelltes Verzeichniß der Höchstbesteuerten;
5. eine Bescheinigung des Bürgermeisters, daß die Höchstbesteuerten der Gemeinde nach der Reihenfolge der Tabelle in gleicher Zahl und zu gleicher Zeit mit den im Amte befindlichen Gemeinderathsmitgliedern eingeladen worden sind;[1]
6. das Hauptbudget der Gemeinde vom laufenden Etatsjahre;[2]
7. Das Ergänzungsbudget des laufenden und wenn solches noch nicht aufgestellt worden, das des vorhergehenden Etatsjahres.[2]

[1] Siehe den Wortlaut der zusammengefaßten Bescheinigung nachstehend.
[2] Wenn dies besonders verlangt wird.

Ferner sind vom Bürgermeister und dem Gemeinderechner unterschrieben noch Bescheinigungen über folgende Punkte auszustellen:

8. wieviel Gemeindeauflagen auf der Gemeinde lasten;[1]
9. wieviel ungetilgte Anleihen und in welchem augenblicklichen Betrage vorhanden sind,[1]
10. wie hoch sich die übrige Schuldenlast der Gemeinde beläuft,[1]
11. wieviel das in Staatspapieren und in Baar angelegte Vermögen der Gemeinde beträgt.[1]

Bescheinigung.[2]

Der unterzeichnete Bürgermeister der Gemeinde bescheinigt hierdurch:

1. daß die Gemeinde . . . Einwohner zählt,

2. daß zur Zeit . . Gemeinderathsmitglieder im Amte sind,

3. daß die Höchstbesteuerten nach der Reihenfolge der Tabelle vom . . . 189 . zu der Sitzung vom . . . d. J. in gleicher Zahl und zu gleicher Zeit mit den im Amt befindlichen Gemeinderathsmitgliedern zur Berathung über die aufzunehmende Anleihe eingeladen worden sind.

4. daß die Gemeinde . . . % Zuschläge zu den vier direkten Staatssteuern erhebt:[3]

5. daß die Gemeinde folgende Schulden hat:
   a) aus Anleihen und zwar:
   . . . .
   b) sonstige Schulden und zwar:
   . . . .

6. Daß zur Zeit bei der Staatsdepositenverwaltung in Straßburg M . . deponirt sind.

. . . . . den . . . . . 189 .

Der Bürgermeister: Der Gemeinderechner:

(Stempel) . . . .

Allgemeine Bedingungen

bezüglich der Gewährung von Darlehen seitens der Staatsdepositenverwaltung an Gemeinden und öffentliche Anstalten.

1. Die Anträge auf Darlehnsgewährung sind an die Staatsdepositenverwaltung zu richten.

2. Die Darlehen werden nur in durch 10 theilbaren Beträgen gewährt.

3. Die zu vergütenden Zinsen betragen Vier vom Hundert und sind am 1. April jeden Jahres bezw. wenn zwischenzeitlich das Darlehn vollständig zurückgezahlt wird, gleichzeitig mit dieser Zahlung zu entrichten. Bei Berechnung der Zinsen wird das Jahr zu 360 Tagen und der Monat zu 30 Tagen angenommen.

4. Die Rückzahlung des Darlehns kann
   a) in einer Summe oder in ungleichen Raten,
   b) in die Zinsen mitenthaltenden gleichen Jahresbeträgen (Annuitäten) erfolgen.

[1] Siehe den Wortlaut der zusammengefaßten Bescheinigung nachstehend.
[2] Die Bescheinigung kann auch unter den Gemeinderathsbeschluß gesetzt werden.
[3] Die neue Gemeindeordnung beseitigt die bisherige große Mannigfaltigkeit der Zuschläge indem sie davon ausgeht, daß die Gesammtheit des Erlöses aus den Gemeindezuschlägen für die Gesammtheit der Gemeindeausgabe zu verwenden ist.

Tilgungsplan.[1]

Datum.	Darlehns-Kapital.	Erforderlich		Kolonne 3 und 4 zusammen	Gedeckt durch		Kolonne 6 und 7 zusammen	Bleibt Restschuld	Bemerkungen.
		Zinsen 4%	Tilgungsraten.		Zuschläge	Holzerlös u. s. w.			
1	2	3	4	5	6	7	8	6	

Tabelle

über den am Ende jeden Jahres an Kapital und Zinsen zu zahlenden Betrag, um ein Kapital von 1 *M.*, verzinslich à 4% in einer bestimmten Zahl von Jahren zu tilgen.

Tilgung in Jahren	Jährlich zu zahlender Betrag *M.*	Tilgung in Jahren	Jährlich zu zahlender Betrag *M.*
1	1, 0 400. 0 000	26	0, 0 625. 6 738
2	0, 5 301. 9 608	27	0, 0 612. 3 854
3	0, 3 603. 4 854	28	0, 0 600. 1 298
4	0, 2 754. 9 005	29	0, 0 588. 7 993
5	0, 2 246. 2 711	30	0, 0 578. 3 010
6	0, 1 907. 6 190	31	0, 0 568. 5 535
7	0, 1 666. 0 961	32	0, 0 559. 4 859
8	0, 1 485. 2 783	33	0, 0 551. 0 357
9	0, 1 344. 9 299	34	0, 0 543. 1 477
10	0, 1 232. 9 094	35	0, 0 535. 7 732
11	0, 1 141. 4 904	36	0, 0 528. 8 688
12	0, 1 065. 5 217	37	0, 0 522. 3 956
13	0, 1 001. 4 373	38	0, 0 516. 3 192
14	0, 0 946. 6 897	39	0, 0 510. 6 083
15	0, 0 899. 4 110	40	0, 0 505. 2 349
16	0, 0 858. 2 000	41	0, 0 500. 1 738
17	0, 0 821. 9 852	42	0, 0 495. 4 020
18	0, 0 789. 9 333	43	0, 0 490. 8 989
19	0, 0 761. 3 862	44	0, 0 486. 6 454
20	0, 0 735. 8 175	45	0, 0 482. 6 246
21	0, 0 712. 8 011	46	0, 0 478. 8 205
22	0, 0 691. 9 881	47	0, 0 475. 2 189
23	0, 0 673. 0 906	48	0, 0 471. 8 065
24	0, 0 655. 8 683	49	0, 0 468. 5 712
25	0, 0 640. 1 196	50	0, 0 465. 5 020

Beispiel:

Ein Darlehn von 10 000 *M.* soll in 6 Jahren zurückbezahlt werden, es sind daher an Kapital und Zinsen 6 Jahre lang jährlich 10000×0,1907.6190 *M.* = 1907,62 *M.* zu zahlen.

[1] Anmerkung: Die Ausfüllung dieses Tilgungsplanes ist nur dann erforderlich, wenn die Rückzahlung der Anleihe nicht in Form von Annuitäten erfolgt.

Ist im Falle zu a) der Termin der Rückzahlung im Darlehnsvertrage[1] nicht vorausbestimmt, so tritt beiderseits dreimonatige Kündigung ein. Die Kündigung muß stets zum Ersten des Monats erfolgen.

Im Falle zu b) ist der Betrag der Annuität so hoch zu bemessen, daß die Tilgung spätestens in 50 Jahren bewirkt ist. Zur Erleichterung der Berechnung der Annuitäten dient die auf S. 5 abgedruckte Tabelle. Die Tilgung beginnt mit dem auf die Auszahlung des Darlehens folgenden 1. April derart, daß die erste Annuität nach Ablauf des auf diesen 1. April folgenden Jahres fällig ist. Die Zinsen für die Zeit bis zum Beginn der Tilgung sind am nächsten Fälligkeitstermin (1. April) besonders zu entrichten. (Ist z. B. das Darlehen am 1. August 1886 gezahlt worden, so beginnt die Tilgung am 1. April 1887 und die erste Annuität ist am 1. April 1888 fällig. Die Zinsen für die Zeit vom 1. August 1886 bis 31. März 1887 sind dann am 1. April 1887 zu entrichten.)

Nach Wahl des Darlehnsschuldners kann durch Verstärkung der Annuitäten, welche jedoch 3 Monate vor Verfall der nächsten Annuität beim Ministerium angemeldet sein muß, die Tilgung des Darlehens in kürzerer Zeit erfolgen, ebenso steht es demselben unter der gleichen Bedingung frei, neben den Annuitätenzahlungen einmalige Abschlagszahlungen zu leisten oder die Schuld in einer Summe abzutragen.

Bei Darlehen über 100 000 Mark bleibt vorbehalten, den Darlehnsschuldner zu verpflichten, auf seine Kosten der Depositenverwaltung auf deren Verlangen jederzeit innerhalb einer Frist von 3 Monaten über den Restbetrag des in Annuitäten rückzahlbaren Darlehns auf den Inhaber lautende, mit Zinskoupons versehene Schuldverschreibungen in den von der Depositenverwaltung bezeichneten Abschnitten auszufolgen und zugleich die Tilgung der Obligationenschuld mindestens in den durch den Darlehnsvertrag bestimmten Annuitätenbeträgen auf Grund jährlicher, im Reichsanzeiger bekannt zu machender Auslosung einer entsprechenden Anzahl Schuldverschreibungen zu übernehmen.

5. Für verspätete Zahlungen sind der Depositenverwaltung Verzugszinsen mit Fünf vom Hundert zu entrichten.

Straßburg, den 11. Mai 1886.

Ministerium für Elsaß-Lothringen
Abtheilung für Finanzen und Domänen.
Der Unterstaatssekretär.
v. Mayr.

Muster zu einem Darlehnsvertrage zwischen der Depositenverwaltung und einer Gemeinde, wenn die Tilgung des Darlehns mittelst Annuitäten erfolgen soll.

Darlehnsvertrag.

Zwischen der Gemeinde . . . . , vertreten durch den Bürgermeister . . . . , dieser ermächtigt durch den seitens des Kreisdirektors (Bezirkspräsidenten) zu . . . . oder mittelst landesherrlicher Ermächtigung vom . . .) unterm . . . . . genehmigten Gemeinderathsbeschluß vom . . . . einerseits, und der Staatsdepositenverwaltung, andererseits, ist nachstehender Darlehensvertrag abgeschlossen worden:

Art. 1.

Die Gemeinde . . . . empfängt von der Staatsdepositenverwaltung ein Darlehen von . . . . ℳ (in Worten) und verpflichtet sich, dasselbe in . . gleichen Jahresbeträgen von . . . ℳ, zahlbar am 1. April eines jeden der auf einander folgenden Jahre, zurückzuzahlen. Diese Jahresbeträge enthalten außer den zur Tilgung des Kapitals nothwendigen Beträgen die für das Darlehn zu entrichtenden Zinsen mit Vier vom Hundert.

Art. 2.

Die Tilgung des Darlehns beginnt mit dem 1. April 18 . derart, daß die erste Annuität am 1. April 18 , zur Zahlung fällig ist. Die Zinsen für das Darlehn vom Tage der Zahlung desselben an die Darlehnsnehmerin bis zum Beginn der Tilgung werden mit Vier vom Hundert besonders vergütet und am Zinsenfälligkeitstage 1. April 18 . . gezahlt.

Bei Berechnung der Zinsen wird das Jahr zu 360 Tagen und der Monat zu 30 Tagen angenommen.

Art. 3.

Für jede verspätete Zahlung sind von der Darlehnsnehmerin Verzugszinsen mit Fünf vom Hundert zu entrichten.

Art. 4.

Die Darlehnsschuldnerin ist berechtigt, durch Verstärkung der Annuitäten, welche jedoch drei Monat vor Verfall der nächsten Annuität, beim Ministerium angemeldet sein muß die Darlehnsschuld in kürzerer Zeit zu tilgen, ebenso steht es derselben unter der gleichen Bedingung frei, neben den Annuitäten einmalige Abschlagszahlungen zu leisten oder die Schuld in einer Summe zurückzuzahlen. In letzterem Falle sind zugleich die aufgelaufenen Zinsen zu entrichten.

Andererseits[1] ist die Darlehnsschuldnerin verpflichtet, auf ihre Kosten der Depositenverwaltung auf deren Verlangen jederzeit innerhalb einer Frist von drei Monaten über den Restbetrag der Darlehnsschuld auf den Inhaber lautende, mit Zinskoupons versehene Schuldverschreibungen in den von der Depositenverwaltung bezeichneten Abschnitten auszufolgen, und sich darin zur Tilgung der Obligationenschuld mindestens in den durch diesen Vertrag bestimmten Annuitätenbeträgen auf Grund jährlicher, im Reichsanzeiger bekannt zu machender Ausloosung einer entsprechenden Anzahl Schuldverschreibungen zu verpflichten.

Art. 5.

Die Auszahlung des Darlehnsbetrages an die Darlehnsnehmerin, sowie die Einzahlungen derselben erfolgen bei der Depositenverwaltung in Straßburg.

---

[1] Formulare zu Darlehnsverträgen liefert auf Wunsch die Staatsdepositenverwaltung. Diese stellt auch, wenn erforderlich auf Grund der vorgelegten Schriftstücke (siehe unter Abschnitt IV) den Vertrag auf, und läßt denselben dem Bürgermeister zur Unterschrift zugehen.

[1] Für Darlehn über 100 000 M. vorbehalten.

Art. 6.

Die durch diesen Vertrag und dessen Ausführung entstehenden Kosten sind von der Darlehnsnehmerin zu tragen.

Art. 7.

Dieser Vertrag tritt in Kraft, wenn derselbe mit der Genehmigung der zuständigen Aufsichtsbehörden versehen ist.

. . . . den . . . . und Straßburg, den . . . .

Für die Gemeinde . . . Für die Staatsdepositenverwaltung:

Der Bürgermeister.

Muster zu einem Darlehnsvertrage zwischen der Depositenverwaltung und einer Gemeinde, wenn die Zinsen jährlich entrichtet werden und die Rückzahlung des Darlehns nicht mittelst Annuitäten erfolgen soll.

Darlehnsvertrag.

Zwischen der Gemeinde . . . . , vertreten durch den Bürgermeister . . . . , dieser ermächtigt durch den seitens des Kreisdirektors (Bezirkspräsidenten) zu . . . . (oder mittelst landesherrlicher Ermächtigung vom . . .) unterm . . . . . genehmigten Gemeinderathsbeschluß vom . . . . . einerseits, und der Staatsdepositenverwaltung, andererseits, ist nachstehender Darlehnsvertrag abgeschlossen worden:

Art. 1.

Die Gemeinde . . . . . empfängt von der Staatsdepositenverwaltung ein Darlehn von . . . . *M.* (i. W.) und verpflichtet sich, dasselbe

a) am . . . .

b) nach voraufgegangener, beiden Theilen zustehender dreimonatlichen Kündigung, welche jedoch nur zum ersten des Monats erfolgen kann, in einer Summe oder in den durch die Kündigung bestimmten Theilbeträgen zurück zu zahlen und bis dahin mit Vier vom Hundert zu verzinsen.

Art. 2.

Die Zinsen sind am 1. April jeden Jahres bei vollständiger Rückzahlung des Darlehns jedoch sofort zu entrichten. Bei Berechnung derselben wird das Jahr zu 360 Tagen und der Monat zu 30 Tagen angenommen.

Art. 3.

Die Auszahlung des Darlehns an die Darlehnsnehmerin, sowie die Einzahlungen derselben erfolgen bei der Staatsdepositenverwaltung in Straßburg.

Art. 4.

Die Darlehnsnehmerin verpflichtet sich, für verspätete Zahlungen Verzugszinsen mit Fünf vom Hundert zu entrichten.

Art. 5.

Die durch diesen Vertrag und dessen Ausführung entstehenden Kosten sind von der Dahrlehnsnehmerin zu tragen.

Art. 6.

Dieser Vertrag tritt in Kraft, wenn derselbe mit der Genehmigung der zuständigen Aufsichtsbehörde versehen ist.

. . . . den . . . . und Straßburg, den . . . .

Für die Gemeinde . . . Für die Staatsdepositenverwaltung:

Der Bürgermeister.

Aichgebühren, Verordnung betr. Feststellung und Erhebung der für Rechnung des Landes einzuziehenden Aichgebühren.

I. M.=Vd. 31. 12. 89. A.=B. 1890 Nr. 3 Beil. I.

Die Aichungsämter übersenden die Heberollen der in Rechnung gestellten Gebühren dem Direktor der direkten Steuern, dieser dem Bezirkspräsidenten, welcher die Heberolle festsetzt, für vollstreckbar erklärt und den Steuerkassen durch Vermittelung der Kassenkontrolöre zur Einziehung der Gebühren überreicht. I §§ 4 und 5.

Die Steuerkasse benachrichtet die Zahlungspflichtigen kostenfrei. I § 6.

Reklamationen wegen der in Ansatz gebrachten Aichungsgebühren werden in den für die direkten Steuern vorgeschriebenen Formen und Fristen eingereicht, geprüft und entschieden; nur treten bei der Instruirung die Aichungsämter an Stelle der Steuerkontrolöre. Die Reklamationen sind stempelfrei. Von den Ortsbehörden hat nur der Bürgermeister sein Gutachten über die Reklamation abzugeben. I § 17.

Aichung. Anweisung für die Aichungsämter betr. die Ausführung der Aichung und Stempelung der Herbstgefäße.

I. M.=Vf. 28. 8. 85. A.=B. Nr. 37 Beil. betr. wie oben.
II. M.=Vf. 1. 5. 95. A.=B.=H. S. 141 betr. Geschäftsanweisung für die Aichungsinspektion zu Straßburg.

1. Zur Aichung und Stempelung der Herbstgefäße (Stützen, Meßkübel, Ständel, Hochbütten, Logel) sind die staatlichen Aichungsämter, sowie sämmtliche Gemeinde=Faßaichungsämter ermächtigt, wenn dieselben mit den von der Kaiserlichen Aichungsinspektion hierzu vorgeschriebenen Normalen und Geräthschaften ausgerüstet sind. I § 1.

2. Der Ersatz der Beglaubigungsbrennstempel der Faßaichungsämter geschieht durch die Aichungsinspektion zu Straßburg. Die unbrauchbar gewordenen Beglaubigungsstempel sind von den Gemeinden der Aichungsinspektion einzusenden. II Nr. 12.

3. Die Beamten der Aichungsinspektion haben bei der technischen Revision der Gemeindefaßaichungsämter darüber zu wachen, daß die Aichregister richtig geführt, die Aichgebühren nach den vorgeschriebenen Sätzen berechnet werden und rechtzeitig zur Ablieferung gelangen. Von Ordnungswidrigkeiten ist der Kreisdirektion Mittheilung zu machen. II Nr. 16.

4. Die Faßaichmeister werden von dem Kreisdirektor im Einvernehmen mit der Aichungsinspektion ernannt. Vor der Ernennung hat sich die Aichungsinspektion über die Brauchbarkeit des Kandidaten Gewißheit zu verschaffen; sie kann daher die Ausbildung desselben im Faßaichungsdienst bei einem staatlichen Aichamte verlangen. II Nr. 10.

Amtsanwalt.

I. G. 4. 11. 78. G.=B. S. 65 betr. Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes;
II. M.=Vf. 10 5. 82. G.=S. Bd. IV S. 166 betr. Stellenvertretung der Amtsanwält .
III. O.=St.=A. 25. 2. 87 G.=S. Bd. V S. 132 betr. wie II.

1. Die Amtsanwälte werden auf Widerruf ernannt. I § 25; III.

2. In Dringlichkeitsfällen haben der Bürgermeister am Sitze des Amtsgerichts und dessen gesetzliche Vertreter die Geschäfte des verhinderten Amtsanwaltes wahrzunehmen. I § 26; III.

Amtsgerichtsgebäude und Mobiliar.

I. G. 25. 3. 89 G.=B. S. 9 betr. Landeshaushaltsetat.
II. M.=Vf. 7. 8. 89. Just.=Samml. S. 343 betr. Beschaffung und Unterhaltung des Mobiliars bei den Amtsgerichten.
III. G. 26. 3. 91. G.=B. S. 7 betr. Landeshaushaltsetat.
IV. G. 6. 6. 95. G.=B. S. 58 betr. Gemeindeordnung.

1. Pflichtausgaben in denjenigen Gemeinden, welche den Hauptort des Kantons bilden, sind die Ausgaben für Miethe des Amtsgerichtsgebäudes, sowie für dessen Unterhaltung. IV § 65 Schlußsatz.

2. Die Beschaffung des Mobiliars der Amtsgerichte erfolgt in Zukunft aus Landesmitteln. I § 11.

3. Das Ministerium ist ermächtigt, mit Gemeinden, welche Sitz eines Amtsgerichts sind, zu vereinbaren, daß die dem Dienste des Amtsgerichts gewidmeten Gebäude und die dazu gehörigen Grundstücke auf den Landesfiskus übergehen. III § 10.

4. In diesem Falle ist die Gemeinde von der Verpflichtung, welche ihr (nach Nr. IV) in Bezug auf Beschaffung und Instandhaltung der Amtsgerichtsräume obliegen, befreit. Dagegen fließt der Ertrag der gerichtlich erkannten Geldstrafen in die Landeskasse. III § 10.

5. Die dieserhalb gefaßten Gemeinderathsbeschlüsse bedürfen der gleichen Genehmigung, wie die Beschlüsse betr. den Verkauf von Gemeindeliegenschaften. III § 10. IV § 56, 4.

Arbeiter, Fürsorge für die.

I. R.=G. 27. 2. 88. R.=G.=B. S. 57 betr. Gew.=Ordn.
II. R.=G. 1. 6. 91. R.=G.=B. S. 261 betr. Abänderung zu I.
III. M.=Anw. 27. 12. 88. A.=B. Nr. 56 Beil. S. XL.

1. Die Gewerbeunternehmer sind verpflichtet bei der Beschäftigung von Arbeitern unter 18 Jahren, die durch das Alter derselben gebotene Rücksicht auf Gesundheit und Sittlichkeit zu nehmen II § 120c.

2. Die Erfüllung dieser Verpflichtung ist durch die Ortspolizeibehörde und den Kreisdirektor zu überwachen. II § 64.

3 Wegen des Schulbesuchs der Arbeiter unter 18 Jahren s. II § 120.

4. Wegen der Einrichtung der Arbeitsräume und der Erlassung von Vorschriften über das Verhalten der Arbeiter im Betriebe, sowie der Befugniß der Polizeibehörde betr. Erlaß und Ausführung von Maßnahmen s. II. §§ 120a b c d e.

5. Wegen Gestattung von Ausnahmen hinsichtlich der Beschäftigung jugendlicher Arbeiter s. III § 67.

6. Wegen Regelung der Arbeitspausen derselben s. III § 68, 69, 70.

Arbeitsbücher, Arbeitskarten und die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in Fabriken pp. Anweisung für die Ortspolizeibehörden, betr.

I. R.=G. 27. 2. 88. R.=G.=B S. 57 betr. Gew.=Ordn.
II. M.=Anw. 27. 12. 88. A.=B. Nr. 56 Beil. S. XLVII.

A) Arbeitsbücher.

1. Eines Arbeitsbuches bedürfen die aus der Elementarschule entlassenen gewerblichen Arbeiter oder Arbeiterinnen unter 21 Jahren.

B) Arbeitskarten.

2. Einer Arbeitskarte bedürfen alle Kinder unter 14 Jahren und schulpflichtige Kinder über 14 Jahre, welche in Fabriken ꝛc. beschäftigt werden.

C) Beschäftigung.

3. Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in Fabriken und denselben gleichstehenden Anlagen darf nicht stattfinden bevor der Arbeitgeber der Ortspolizeibehörde die vorgeschriebene Anzeige gemacht hat.

D) Aufsicht.

4. Aufsicht über die Ausführung der Bestimmungen über die Arbeitsbücher und die Beschäftigung der Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeiter, liegt den Ortspolizeibehörden ob.

5. Nähere Vorschriften über A, B, C u. D s. die Anweisung unter Nr. II.

Archive, Benutzung der Archive.

I. Dekr. 20. 2. 1809. G.=S. Bd. II S. 282 betr. Handschriften der Bibliotheken und anderer öffentlicher Anstalten.
II. M.=Vf. 6. 1. 88. A.=B S. 11.

1. Urkunden, Bücher und sonstige Schriftstücke aus den Archiven der Bezirke, Gemeinden und Hospize, können vorbehaltlich der Genehmigung des Ministeriums ausnahmsweise nach auswärts zur Einsicht mitgetheilt werden, wenn die Mittheilung zu Zwecken wissenschaftlicher Forschungen von Privaten, Vereinen oder Kommissionen nachgesucht wird und wenn eine staatliche oder städtische Archiv= oder Bibliothekverwaltung die Bürgschaft dafür übernimmt, daß die Urkunden u. s. w. in ihren Räumen sicher aufbewahrt und die Benutzung außerhalb derselben nicht gestattet wird. Kosten sollen den Archivverwaltungen durch die Versendung nicht erwachsen. II.

2. Handschriften, welche sich in Bibliotheken, ꝛc., befinden, dürfen ohne Erlaubniß des Ministeriums weder gedruckt noch veröffentlicht werden. I Art. 1.

Armenanstalt in Gorze. (Lothringen).

1. Dem Antrage um Aufnahme von Armen in die Armenanstalt Gorze ist beizufügen:
ein Geburtsregisterauszug und Taufschein;
ein kantonalärztliches Zeugniß über den Gesundheitszustand der Armen;
ein Beschluß des Gemeinderaths über die Höhe des aus Gemeindemitteln zu zahlenden jährlichen Pensionsbeitrages.

2. Diese Schriftstücke sind einem Fragebogen beizufügen der Aufschlüsse über die Vermögensverhältnisse des Armen, seiner Familie und der Gemeinde giebt. Fragebogenformulare liefert der Bezirkspräs. in Metz. Die Fragen sind folgende:

1. Name. . . . .
2. Vornamen . . . .
3. Datum der Geburt . . . .
4. Geburtsort. . . . .
5. Letztes Domicil . . . .
6. Gegenwärtige oder letzte Beschäftigung. . . (Anzugeben, warum der Arme seine Profession nicht mehr ausübt.)
7. Civilstand . . . . (Angabe, ob ledig oder verheirathet, Wittwer, Zahl der Kinder; war schon verurtheilt.)
8. Gründe des Aufnahmegesuches . . . . . (Wenn Gesundheitsstand, Beigabe des kantonalärztlichen Zeugnisses.)
9. Vermögensverhältnisse des Armen. . . .
10. Vermögensverhältnisse des Ehegatten. . .
11. Vermögensverhältnisse der Eltern, Schwieger= und Großeltern . . . . (Angabe der Namen, des Domicils und der Profession derselben und ihres Alters.)
12. Vermögensverhältnisse der Kinder, Schwiegersöhne und Enkel. (Wie bei Nr. 11.) . .

13. Besitzt der Arme Verwandte, welche, ohne nach Art. 205 und ff. des Code civil dazu verpflichtet zu sein, ihm dennoch Unterstützungen und Erbschaften zuwenden könnten? . . . (Angabe der Namen, des Standes, Wohnortes, Verwandtschaftsgrades.)
14. Kann der Arme zu Wege- oder anderen Arbeiten verwendet werden? . . . . . .
Wurde ihm diese Arbeit angeboten? . . .
Hat er dieselbe verweigert? . . . . .
15. Welches ist der Grund der Verarmung des Gesuchstellers? . . . .
Schlechte Aufführung? . . . .
Leichtsinn? . . . .
Unglücksfälle? . . . .
16. Einwohnerzahl der Gemeinde, in welcher der Arme domicilirt ist . . . .
17. Ordentliche Einnahmen der Gemeinde nach den letzten 3 Rechnungsabschlüssen . . . .
18. Ordentliche Ausgaben der Gemeinde nach den 3 letzten Rechnungsabschlüssen . . . . .
19. Welches sind die Einnahmen des bureau de bienfaisance der Gemeinde? . . . . .
20. Welches ist die Anzahl der Personen, welche der Hilfe des bureau de bienfaisance bedürftig werden können? . . . .
21. Hat die Gemeinde bereits die Aufnahme eines oder mehrerer Armen erwirkt? . . .
Wie viele sind seit Eröffnung der Anstalt bereits dort aufgenommen? . . . .
Wie viele befinden sich gegenwärtig dortselbst?
Steht ein ähnliches Gesuch für die nächste Zeit in Aussicht? . . . .
22. Namen der gegenwärtig in der Anstalt befindlichen Armen, Datum ihrer Aufnahme und Betrag der für dieselben jährlich geleisteten Pensionsbeträge . . . .
23. Welchen Pensionsbeitrag verpflichtet sich der Gemeinderath jährlich für den Unterhalt der aufzunehmenden Person zu bezahlen?
24. Gewährte oder gewährt die Gemeinde, ohne selbst einen Armen in der Anstalt zu haben, einen freiwilligen Unterstützungsbeitrag für dieselbe? . . . .
Seit wie langer Zeit? . . . .
Bis zu welchem Betrage? . . . . .

Armen- und Krankenanstalt zu Bischweiler. Bedingungen der Aufnahme von kranken und hülfsbedürftigen Personen.

I. B.-Bf. U.-E. 10. 1. 91 A.-B.-H. S. 59.

1. Die Anstalt ist zunächst für arme hülfsbedürftige, dem Unter-Elsaß angehörende Personen, ohne Unterschied der Konfession und des Geschlechts bestimmt.

Aufgenommen werden unheilbare, ruhige und keiner besonderen Pflege und Beaufsichtigung bedürftige Geisteskranke Kranke, Sieche und Gebrechliche jeder Art (Taubstumme, Blinde, Krüppel, Epileptische, Blödsinnige, Idioten, Altersschwache, oder aus irgend einem körperlichen Grunde Erwerbsunfähige), sofern die Betreffenden der Anstaltspflege bedürftig und der öffentlichen Fürsorge durch den Bezirk oder die Gemeinden anheim gefallen sind.

Jugendliche Personen unter 16 Jahren werden nur zur Aufnahme zugelassen, wenn vollständige Bildungsunfähigkeit (Kretinismus oder Blödsinn) bei ihnen festgestellt ist. I § 1.

2. Für jede auf Antrag von Gemeinden oder im Wege öffentlicher Fürsorge unterzubringende Person ist Seitens der Heimathsgemeinde ein von dem Bezirks-Präs. in Straßburg nach Lage der Verhältnisse festzusetzender Verpflegungskostenbeitrag von täglich 30—60 Pfennige zu leisten.

Für die auf Kosten der Angehörigen oder aus dem Vermögen der Betreffenden Aufzunehmenden bleibt die Festsetzung des Pflegekostenbeitrags der freien Vereinbarung vorbehalten.

Die von den Angehörigen übernommenen oder aus dem Vermögen der Aufzunehmenden zu leistenden Verpflegungskostenbeiträge sind von den Gemeinden sicher zu stellen und durch dieselben an die Anstaltskasse oder an die Landeshauptkasse abzuführen.

Die Verpflegungskostenbeiträge werden vierteljährlich den Gemeinden in Rechnung gebracht und durch Vermittelung der Landeshauptkasse bezw. der betreffenden Steuerkassen von ihnen eingezogen. I § 2

3. Unentgeltliche Aufnahmen oder Aufnahmen gegen einen ermäßigten Verpflegungskostenbeitrag (unter 30 Pfennig für den Tag) finden nur ausnahmsweise statt. I § 3

4. Die von den Gemeinden und den Angehörigen, sowie aus dem Vermögen der betreffenden Person zu leistenden Verpflegungskostenbeiträge werden in jedem einzelnen Falle von dem Bezirkspräsidenten, dem die Verfügung der Aufnahme zusteht, bemessen und festgesetzt und zwar je nach dem Alter, dem Krankheitszustand und der Pflegebedürftigkeit der betreffenden Person, sowie unter Berücksichtigung ihrer eigenen Vermögenslage, derjenigen ihrer Angehörigen und der Leistungsfähigkeit und der Gesammtverhältnisse der Gemeinde.

Die Aufnahme kann auch gegen Abtretung des Vermögens oder gegen Zahlung einer einmaligen Abfindungssumme erfolgen. I § 4.

5. Außer den der öffentlichen Fürsorge anheimgefallenen Personen können auch, soweit es die Räume und sonstigen Verhältnisse der Anstalt zulassen — andere pflegebedürftige Personen — gegen Zahlung der vollen Verpflegungskosten oder einer mit dem Bezirkspräsidenten zu vereinbarenden Entschädigung sowie auch gegen Abtretung ihres Vermögens als Pensionäre Aufnahme in der Anstalt finden; ebenso auch Personen aus anderen Bezirken oder Staaten.

Für Personen, welche nicht dem Bezirke Unter-Elsaß angehören, ist eine Pflegeentschädigung (Pension) von mindestens 1 M. für den Tag zu zahlen.

Die von Privaten übernommenen Verpflegungskosten und Verpflegungsentschädigungen für Personen der vorbezeichneten Kategorien sind stets für ein Vierteljahr im Voraus an die Anstaltskasse einzuzahlen. Jedoch geschieht die Berechnung der Verpflegungskosten bezw. Entschädigung nur bis zum Tage des Austrittes und der Ueberschuß wird von der Anstaltskasse zurückerstattet, wenn der Pflegling vor Ablauf eines Verpflegungsquartales aus der Anstalt ausscheidet. I § 5.

6. Für eine immerwährende Freistelle (Freibett) ist eine einmalige Entschädigung von 5000 M. oder eine fortlaufende Entschädigung im Jahresbetrage von 220 M. an die Anstaltskasse zu entrichten I. § 6.

7. Die Anträge auf Aufnahme in die Anstalt sind an den Bezirkspräsidenten zu richten. Denselben ist beizufügen:

1. ein von dem betreffenden Kantonalarzt un-

entgeltlich oder auch von einem anderen Arzt auszufüllender Fragebogen[1] über den Krankheitszustand der aufzunehmenden Person;

2. Ein vom Bürgermeister auszufüllender Fragebogen[1] über die persönlichen Verhältnisse der aufzunehmenden Person, sowie über die finanziellen Verhältnisse der Gemeinde;

3. Der Geburtsschein, sowie die etwa vorhandenen Personalpapiere der betreffenden Person;

4. Eine Erklärung der Gemeinde (Gemeinderathsbeschluß) darüber, ob und welcher Verpflegungskostenbeitrag Seitens der Gemeinde oder des Armenraths geleistet werden wird;

5. falls von Seiten der Angehörigen oder aus dem Vermögen der betreffenden Person Verpflegungskostenbeiträge geleistet oder die Verpflegungskosten bezw. Verpflegungs-Entschädigungen gezahlt werden, eine diesbezügliche verbindende Erklärung der Angehörigen des Aufzunehmenden selbst oder des betreffenden Vormundes;

6. gegebenen Falles eine Erklärung der Gemeinde (Gemeinderathsbeschluß) über die in Gemäßheit des § 2 bezüglich der Verpflegungskostenbeiträge der Angehörigen oder aus dem Vermögen des Aufzunehmenden übernommene Verpflichtung;

7. falls die Aufnahme gegen Vermögensabtretung erfolgen soll, ein amtlicher und genauer Nachweis des vorhandenen Vermögens mit einer amtlichen Abschätzung des Mobiliars und des Grunvermögens. I § 7.

8. Jede aufzunehmende Person hat womöglich folgende Kleidungsstücke in die Anstalt mitzubringen.

1. zwei vollständige Anzüge,
2. vier Hemden,
3. vier paar Strümpfe oder Socken,
4. vier Taschentücher,
5. ein Halstuch,
6. eine entsprechende Kopfbedeckungen,
7. zwei Paar Schuhe oder Stiefel.

Nach Abnützung dieser Gegenstände wird Kleidung und Wäsche von der Anstalt selbst auf ihre eigenen Kosten geliefert.

Bei Pensionären kann bezüglich des Mitbringens der Bekleidungsgegenstände, der Unterhaltung und Ergänzung derselben eine nähere Vereinbarung getroffen werden. I § 8.

9. Die Ueberbringung von Personen in die Anstalt darf nur in den dringendsten Fällen an Sonn- und Festtagen stattfinden, die Abholung nie an solchen.

Personen durch Gendarmen, Polizei- und Gemeindediener in Uniform oder durch Anwendung von Gewalt in die Anstalt verbringen zu lassen, ist thunlichst zu vermeiden. I § 9.

10. Stirbt ein Pflegling in der Anstalt und wird die Beerdigung Seitens der Anstalt auf ihrem Friedhofe bewirkt, so ist zur Bestreitung der Beerdigungskosten eine Entschädigung von 20 ℳ zu zahlen, deren Einziehung in derselben Weise erfolgt, wie die der Verpflegungskostenbeiträge.

Für Pfleglinge, welche gegen Abtretung ihres Vermögens oder gegen Einzahlung einer einmaligen Verpflegungsentschädigung in die Anstalt aufgenommen worden sind, ist, falls nicht bei der Aufnahme eine anderweitige Vereinbarung getroffen wurde, eine Entschädigung zur Bestreitung der Beerdigungskosten nicht zu entrichten. I. § 10.

[1] Die Formulare zu den Fragebogen liefert auf Wunsch der Direktor der Armen- und Krankenanstalt in Bischweiler.

Armenpflege. Ausdehnung der Eisenacher Konvention auf Elsaß-Lothr. und Oesterreich-Ungarn.

I. R.-Bk. 16. 1. 74. G.-B. S. 1 betr. die Ausdehnung der Bestimmungen der Eisenacher Konvention bezügl. der Kur- und Verpflegungskosten ꝛc. Hülfsbedürftiger aus Elsaß-Lothr.
II. R.-Bk. 29. 4. 74 G.-B. S. 13 betr. Vereinbarung mit Oesterreich-Ungarn über die Verpflegung erkrankter und die Uebernahme ausgewiesener Landesangehöriger.

1. Hülfsbedürftigen Angehörigen des anderen Staates ist im Erkrankungsfalle die nöthige Kur und Verpflegung nach denselben Grundsätzen wie bei den eigenen Unterthanen zu gewähren und kann ein Ersatz der hierbei oder durch die Beerdigung erwachsenden Kosten gegen die Staats-Gemeinde oder andere öffentliche Kassen desjenigen Staates, welchem der Hülfsbedürftige angehört, selbst dann nicht beansprucht werden, wenn Kur oder Verpflegung länger als 3 Monate gedauert haben. I und II.

2. Sofern der Hülfsbedürftige oder andere privatrechtlich Verpflichtete zum Ersatz der Kosten imstande sind, so haben die Regierungen auf Antrag der betr. Behörde gegenseitig die nach der Landesgesetzgebung zulässige Hülfe zu leisten, damit die entstandenen Kosten nach billigen Ansätzen erstattet werden. I und II.

Armenrecht in Civilprozeßsachen.

I. C.-P.-O. 30. 1. 77. R.-G.-B. S. 83 betr. Civilprozeßordnung.

1. Wer außerstande ist, ohne Beeinträchtigung des für ihn und seine Familie nothwendigen Unterhalts die Kosten des Prozesses zu bestreiten, hat auf Bewilligung des Armenrechts Anspruch, wenn der beabsichtigte Prozeß nicht muthwillig oder aussichtslos erscheint. I § 106.

2. Durch die Bewilligung des Armenrechts erlangt die Partei die einstweilige Befreiung von den rückständigen oder künftig erwachsenden Kosten einschließlich der etwaigen Rechtsanwaltskosten. I § 107.

3. Die Bewilligung des Armenrechts hat auf die Verpflichtung zur Erstattung der dem Gegner erwachsenden Kosten keinen Einfluß. I § 108.

4. Das Gesuch um Bewilligung des Armenrechts ist bei dem Prozeßgericht anzubringen; es kann vor dem Gerichtsschreiber zu Protokoll erklärt werden. Dem Gesuche ist ein von dem Bürgermeister der Partei ausgestelltes Zeugniß beizufügen, welches folgende Angaben über dieselbe zu enthalten hat:

Vor- und Zunamen, Stand oder Gewerbe, Vermögens- und Familienverhältnisse, Betrag der zu entrichtenden direkten Staatssteuern. Bescheinigung, daß die Partei zur Bestreitung der Prozeßkosten unvermögend ist.

Für minderjährige oder unter Kuratel stehende Personen kann das Zeugniß auch von der vormundschaftlichen Behörde ausgestellt werden. I § 109.

Armenrecht von Ausländern.

I. Uebereinkunft 20. 2. 80. R.-G.-B. 1881 S. 81 zwischen Deutschland und Frankreich wegen Bewilligung des Armenrechts.
II. Uebereinkunft 9. 5. 86 R.-G.-B. S. 120 wie vor zwischen Deutschland und Oesterreich-Ungarn.

1. Deutsche werden in Frankreich und Oesterreich-Ungarn, Franzosen und Oesterreicher in Deutschland unter denselben Bedingungen und gesetzlichen Voraussetzungen zum Armenrechte zugelassen, wie die Angehörigen des betreffenden Landes, in welchem die Bewilligung des Armenrechts nachgesucht wird. I und II Art 1.

2. Das Armuthszeugniß ist dem Ausländer, welcher zum Armenrecht zugelassen werden will, in allen Fällen von der Behörde seines gewöhnlichen Aufenthaltortes auszustellen. I und II Art. 2.

3. Hält der Antragsteller sich nicht in dem Lande auf, in welchem er das Armenrecht nachsucht, so muß das Armuthszeugniß von einem diplomatischen Agenten desjenigen Landes, in dessen Gebiet das Zeugniß vorgelegt werden soll, beglaubigt werden. I und II Art. 2.

4. Hält er sich dagegen in dem Lande auf, in welchem er Antrag stellt, so können außerdem auch bei den Behörden seines Heimathlandes Erkundigungen über ihn eingezogen werden. I und II Art. 2.

Arzneitaxe.

I. M.-Vf. 12. 3 92. A.-B.-H. S. 131. Arzneitax- für Elf.-L.
II. M.-Vf. 10. 3. 93. A.-B.-H. S. 149. Abänderung und Ergänzung von Nr. 1.
III. M.-Vf. 9. 3. 94. A.-B.H. S. 99 wie vor.
IV. M.-Vf. 5. 3. 95. A.-B.- . S. 47 wie vor.

Die Vorstände der Gemeinden, Armenräthe und Hospitäler haben, sofern sie Arzneien von Apothekern beziehen, ein Abkommen mit letzteren zu treffen, wonach für die Preise der Arzneilieferungen die vorbezeichnete Arzneitaxe unter Bewilligung eines entsprechenden Rabattes zu Grunde gelegt wird. Als ein angemessener Rabatt ist eine Preisermäßigung von 30 % zu erachten.

Die Preise der Lieferung von Arzneimitteln für zeitweise oder dauernd vom Bezirk unterstützte Kinder sind nach den gleichen Grundsätzen festzusetzen.

Aufläufe.

I. G. 7. 6. 48. G.-S. Bd. II S. 640 betr. Aufläufe.

Ueber das Verfahren zur Unterdrückung von bewaffneten oder unbewaffneten Aufläufen s. Ges. I.

Aufschriften und Ankündigungen, Anschlag und Ausrufen von Schriftstücken rc.

I. G. 28. 7. 1791. G.-S. Bd. II S. 54 betr. die Farben der öffentlichen Anschläge.
II. G. 10. 12. 30. G.-S. Bd. II S. 457 betr. die Zettelanschläger und öffentlichen Ausrufer.
III. G. 16. 2. 34. G.-S. Bd. II S. 484 betr. die öffentlichen Ausrufer.
IV. G. 16. 7. 50. G.-S. Bd. II S. 670 betr. die Kautionspflicht der Zeitungen und den Stempel von periodischen und nicht periodischen Schriften.
V. Dekr. 25. 8. 52. G.-S. Bd. II. S. 735 betr. Vorschriften über das öffentliche Anschlagen.
VI. P.-Bd. U.-E. 10. 11. 87. A.-B. S. 246 betr. öffentliche Anbringung von Aufschriften und Ankündigungen.
VII. P.-Bd. L. 21. 11. 87. A.-B. S. 247 desgl.
VIII. P.-Bd. O.-E. 22. 11. 87. A.-B. S. 246 desgl.

1. Niemand darf, auch nur vorübergehend, das Gewerbe eines Ausrufers, Verkäufers oder Vertheilers von Schriftstücken, Zeichnungen oder Sinnbildern auf öffentlicher Straße ohne vorgängige Erlaubniß der Gemeindebehörde ausüben. Dies gilt auch für Sänger auf öffentlichen Straßen.

Die Erlaubniß kann wieder zurückgezogen werden. II Art. 1.

2. Keine Aufschrift, oder Ankündigung irgend welcher Art, darf in den Gemeinden öffentlich angebracht werden ohne vorgängige Erlaubniß der Polizeibehörde. V Art. I; VI-VIII.

3. Ausgenommen sind die öffentlichen Bekanntmachungen der Behörden, Wohnungs- und Geschäftsschilder, welche lediglich den Namen von Personen oder in das Handelsregister eingetragener Firmen enthalten, sowie die ortsüblichen Anzeigen von Wohnungsvermiethern. VI-VIII.

4. Das Gesuch um Erlaubniß ist in Mülhausen, Straßburg, Metz an den Revier-Polizeikommissar, in Orten wo ein Kantonalpolizeikommissar wohnt an diesen in den andern Orten an den Bürgermeister zu richten VI-VIII.

5. In den 20 Tagen, welche den Wahlen vorausgehen, dürfen Rundschreiben und Glaubensbekenntnisse, welche von Kandidaten unterzeichnet sind, nach ihrer Hinterlegung auf der Staatsanwaltschaft ohne Erlaubniß der Gemeindebehörde öffentlich angeschlagen und vertheilt werden. IV Art. 10.

6. Auf weißem Papier dürfen nur die Anschläge von Verfügungen der Behörden gedruckt sein. Zu Anschlägen von Privaten ist farbiges Papier zu verwenden. I Art. 1.

Aufsichtsbeamte für die gewerblichen Anlagen; Dienstverhältniß derselben.

I. M.-V. 28. 2. 89. A.-B. S. 50.

Die Ortspolizeibehörden haben dem Aufsichtsbeamten bei Ausübung seiner amtlichen Thätigkeit die innerhalb ihrer Zuständigkeit liegende Unterstützung angedeihen zu lassen. I § 6 rc.

(Weiteres siehe unter „gewerbliche Anlagen“.)

Augenkranke, Aufnahme in die Augenklinik.

I. P.-Bf. O.-E. 4. 3. 73. A.-B. Nr. 10. S. 55.
II. P.-Bf. O.-E. 15. 4. 73. A.-B. Nr. 16. S. 83.
III. P.-Bf. L. 17. 4. 73. A.-B. d. S. 84, bf 143.

1. Unbemittelte Augenkranke aus Elsaß-Lothr. können in der Universitäts-Augenklinik zu Straßburg unentgeltliche Aufnahme, Behandlung und Verpflegung finden.

2. Aufnahmegesuche sind unter Beifügung eines ärztlichen Zeugnisses, in welchem die Krankheit genau anzugeben ist, vom Bürgermeister direkt der Universitäts-Augenklinik in Straßburg zu übersenden. Hierbei ist zu erwähnen, daß der Kranke arm ist und die Kosten nicht bezahlen kann.

3. Die Reisekosten nach Straßburg und zurück, hat entweder der Kranke oder die Gemeinde zu tragen.

Ausländer, Untersuchungen gegen.

I. M.-Vf. 5. 8. 87. A.-B. S. 173.

Von jeder Erhebung der öffentlichen Klage gegen einen Ausländer ist, sofern das Strafverfahren nicht durch Strafbefehl erledigt wird, von den Beamten der Staatsanwaltschaft dem Kreis- bezw. Polizeidirektor Mittheilung zu machen. I.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet.

I. R.-Bf. 10. 12. 90. A.-B. S. 378. betr. Ausweisung von Ausländern.
II. M.-Bf. 18. 12. 90. A.-B. S. 363. betr. Ausführung zu I

1. Die Ausweisung von Ausländern erfolgt entweder:

a) mittelst Transports oder

entgeltlich oder auch von einem anderen Arzt auszufüllender Fragebogen[1] über den Krankheitszustand der aufzunehmenden Person;

2. Ein vom Bürgermeister auszufüllender Fragebogen[1] über die persönlichen Verhältnisse der aufzunehmenden Person, sowie über die finanziellen Verhältnisse der Gemeinde;

3. Der Geburtsschein, sowie die etwa vorhandenen Personalpapiere der betreffenden Person;

4. Eine Erklärung der Gemeinde (Gemeinderathsbeschluß) darüber, ob und welcher Verpflegungskostenbeitrag Seitens der Gemeinde oder des Armenraths geleistet werden wird;

5. falls von Seiten der Angehörigen oder aus dem Vermögen der betreffenden Person Verpflegungskostenbeiträge geleistet oder die Verpflegungskosten bezw. Verpflegungs-Entschädigungen gezahlt werden, eine diesbezügliche verbindende Erklärung der Angehörigen des Aufzunehmenden selbst oder des betreffenden Vormundes;

6. gegebenen Falles eine Erklärung der Gemeinde (Gemeinderathsbeschluß) über die in Gemäßheit des § 2 bezüglich der Verpflegungskostenbeiträge der Angehörigen oder aus dem Vermögen des Aufzunehmenden übernommene Verpflichtung;

7. falls die Aufnahme gegen Vermögensabtretung erfolgen soll, ein amtlicher und genauer Nachweis des vorhandenen Vermögens mit einer amtlichen Abschätzung des Mobiliars und des Grunvermögens. I § 7.

8. Jede aufzunehmende Person hat womöglich folgende Kleidungsstücke in die Anstalt mitzubringen.

1. zwei vollständige Anzüge,
2. vier Hemden,
3. vier paar Strümpfe oder Socken,
4. vier Taschentücher,
5. ein Halstuch,
6. eine entsprechende Kopfbedeckungen,
7. zwei Paar Schuhe oder Stiefel.

Nach Abnützung dieser Gegenstände wird Kleidung und Wäsche von der Anstalt selbst auf ihre eigenen Kosten geliefert.

Bei Pensionären kann bezüglich des Mitbringens der Bekleidungsgegenstände, der Unterhaltung und Ergänzung derselben eine nähere Vereinbarung getroffen werden. I § 8.

9. Die Ueberbringung von Personen in die Anstalt darf nur in den dringendsten Fällen an Sonn- und Festtagen stattfinden, die Abholung nie an solchen.

Personen durch Gendarmen, Polizei- und Gemeindediener in Uniform oder durch Anwendung von Gewalt in die Anstalt verbringen zu lassen, ist thunlichst zu vermeiden. I § 9.

10. Stirbt ein Pflegling in der Anstalt und wird die Beerdigung Seitens der Anstalt auf ihrem Friedhofe bewirkt, so ist zur Bestreitung der Beerdigungskosten eine Entschädigung von 20 ℳ zu zahlen, deren Einziehung in derselben Weise erfolgt, wie die der Verpflegungskostenbeiträge.

Für Pfleglinge, welche gegen Abtretung ihres Vermögens oder gegen Einzahlung einer einmaligen Verpflegungsentschädigung in die Anstalt aufgenommen worden sind, ist, falls nicht bei der Aufnahme eine anderweitige Vereinbarung getroffen wurde, eine Entschädigung zur Bestreitung der Beerdigungskosten **nicht** zu entrichten. I. § 10.

[1] Die Formulare zu den Fragebogen liefert auf Wunsch der Direktor der Armen- und Krankenanstalt in Bischweiler.

Armenpflege. Ausdehnung der Eisenacher Konvention auf Elsaß-Lothr. und Oesterreich-Ungarn.

I. R.-Bl. 16. 1. 74. G.-B. S. 1 betr. die Ausdehnung der Bestimmungen der Eisenacher Konvention bezügl. der Kur- und Verpflegungskosten ꝛc. Hülfsbedürftiger aus Elsaß-Lothr.
II. R.-Bl. 29. 4. 74 G.-B. S. 13 betr. Vereinbarung mit Oesterreich-Ungarn über die Verpflegung erkrankter und die Uebernahme ausgewiesener Landesangehöriger.

1. Hülfsbedürftigen Angehörigen des anderen Staates ist im Erkrankungsfalle die nöthige Kur und Verpflegung nach denselben Grundsätzen wie bei den eigenen Unterthanen zu gewähren und kann ein Ersatz der hierbei oder durch die Beerdigung erwachsenden Kosten gegen die Staats-Gemeinde oder andere öffentliche Kassen desjenigen Staates, welchem der Hülfsbedürftige angehört, selbst dann nicht beansprucht werden, wenn Kur oder Verpflegung länger als 3 Monate gedauert haben. I und II.

2. Sofern der Hülfsbedürftige oder andere privatrechtlich Verpflichtete zum Ersatz der Kosten imstande sind, so haben die Regierungen auf Antrag der betr. Behörde gegenseitig die nach der Landesgesetzgebung zulässige Hülfe zu leisten, damit die entstandenen Kosten nach billigen Ansätzen erstattet werden. I und II.

Armenrecht in Civilprozeßsachen.

I. C.-P.-O. 30. 1. 77. R.-G.-B. S. 83 betr. Civilprozeßordnung.

1. Wer außerstande ist, ohne Beeinträchtigung des für ihn und seine Familie nothwendigen Unterhalts die Kosten des Prozesses zu bestreiten, hat auf Bewilligung des Armenrechts Anspruch, wenn der beabsichtigte Prozeß nicht muthwillig oder aussichtslos erscheint. I § 106.

2. Durch die Bewilligung des Armenrechts erlangt die Partei die einstweilige Befreiung von den rückständigen oder künftig erwachsenden Kosten einschließlich der etwaigen Rechtsanwaltskosten. I § 107.

3. Die Bewilligung des Armenrechts hat auf die Verpflichtung zur Erstattung der dem Gegner erwachsenden Kosten keinen Einfluß. I § 108.

4. Das Gesuch um Bewilligung des Armenrechts ist bei dem Prozeßgericht anzubringen; es kann vor dem Gerichtsschreiber zu Protokoll erklärt werden. Dem Gesuche ist ein von dem Bürgermeister der Partei ausgestelltes Zeugniß beizufügen, welches folgende Angaben über dieselbe zu enthalten hat:

Vor- und Zunamen, Stand oder Gewerbe, Vermögens- und Familienverhältnisse, Betrag der zu entrichtenden direkten Staatssteuern, Bescheinigung, daß die Partei zur Bestreitung der Prozeßkosten unvermögend ist.

Für minderjährige oder unter Kuratel stehende Personen kann das Zeugniß auch von der vormundschaftlichen Behörde ausgestellt werden. I § 109.

Armenrecht von Ausländern.

I. Uebereinkunft 20. 2. 80. R.-G.-B. 1881 S. 81 zwischen Deutschland und Frankreich wegen Bewilligung des Armenrechts.
II. Uebereinkunft 9. 5. 86 R.-G.-B. S. 120 wie vor zwischen Deutschland und Oesterreich-Ungarn.

1. Deutsche werden in Frankreich und Oesterreich-Ungarn, Franzosen und Oesterreicher in Deutschland unter denselben Bedingungen und gesetzlichen Voraussetzungen zum Armenrechte zugelassen, wie die Angehörigen des betreffenden Landes, in welchem die Bewilligung des Armenrechts nachgesucht wird. I und II Art 1.

2. Das Armuthszeugniß ist dem Ausländer, welcher zum Armenrecht zugelassen werden will, in allen Fällen von der Behörde seines gewöhnlichen Aufenthaltortes auszustellen. I und II Art. 2.

3. Hält der Antragsteller sich nicht in dem Lande auf, in welchem er das Armenrecht nachsucht, so muß das Armuthszeugniß von einem diplomatischen Agenten desjenigen Landes, in dessen Gebiet das Zeugniß vorgelegt werden soll, beglaubigt werden. I und II Art. 2.

4. Hält er sich dagegen in dem Lande auf, in welchem er Antrag stellt, so können außerdem auch bei den Behörden seines Heimathlandes Erkundigungen über ihn eingezogen werden. I und II Art. 2.

Arzneitaxe.

I. M.-Vf. 12. 3 92. A.-B.-H. S. 131. Arzneitaxe für Elſ.-L.
II. M.-Vf. 10. 3. 93. A.-B.-H. S. 149. Abänderung und Ergänzung von Nr. 1.
III. M.-Vf. 9. 3. 94. A.-B.-H. S. 99 wie vor.
IV. M.-Vf. 5. 3. 95. A.-B.- . S. 47 wie vor.

Die Vorstände der Gemeinden, Armenräthe und Hospitäler haben, sofern sie Arzneien von Apothekern beziehen, ein Abkommen mit letzteren zu treffen, wonach für die Preise der Arzneilieferungen die vorbezeichnete Arzneitaxe unter Bewilligung eines entsprechenden Rabattes zu Grunde gelegt wird. Als ein angemessener Rabatt ist eine Preisermäßigung von 30 % zu erachten.

Die Preise der Lieferung von Arzneimitteln für zeitweise oder dauernd vom Bezirk unterstützte Kinder sind nach den gleichen Grundsätzen festzusetzen.

Aufläufe.

I. G. 7. 6. 48. G.-S. Bd. II S. 640 betr. Aufläufe.

Ueber das Verfahren zur Unterdrückung von bewaffneten oder unbewaffneten Aufläufen s. Ges. I.

Aufschriften und Ankündigungen, Anschlag und Ausrufen von Schriftstücken 2c.

I. G. 28. 7. 1791. G.-S. Bd. II S. 54 betr. die Farben der öffentlichen Anschläge.
II. G. 10. 12. 30. G.-S. Bd. II S. 457 betr. die Zettelanschläger und öffentlichen Ausrufer.
III. G. 16. 2. 34. G.-S. Bd. II S. 484 betr. die öffentlichen Ausrufer.
IV. G. 16. 7. 50. G.-S. Bd. II S. 670 betr. die Kautionspflicht der Zeitungen und den Stempel von periodischen und nicht periodischen Schriften.
V. Dekr. 25. 8. 52. G.-S. Bd. II. S. 735 betr. Vorschriften über das öffentliche Anschlagen.
VI. P.-Vd. U.-E. 10. 11. 87. A.-B. S. 246 betr. öffentliche Anbringung von Aufschriften und Ankündigungen.
VII. P.-Vd. L. 21. 11. 87. A.-B. S. 247 desgl.
VIII. P.-Vd. O.-E. 22. 11. 87. A.-B. S. 246 desgl.

1. Niemand darf, auch nur vorübergehend, das Gewerbe eines Ausrufers, Verkäufers oder Vertheilers von Schriftstücken, Zeichnungen oder Sinnbildern auf öffentlicher Straße ohne vorgängige Erlaubniß der Gemeindebehörde ausüben. Dies gilt auch für Sänger auf öffentlichen Straßen.

Die Erlaubniß kann wieder zurückgezogen werden. II Art. 1.

2. Keine Aufschrift, oder Ankündigung irgend welcher Art, darf in den Gemeinden öffentlich angebracht werden ohne vorgängige Erlaubniß der Polizeibehörde. V Art. I; VI-VIII.

3. Ausgenommen sind die öffentlichen Bekanntmachungen der Behörden, Wohnungs- und Geschäftsschilder, welche lediglich den Namen von Personen oder in das Handelsregister eingetragener Firmen enthalten, sowie die ortsüblichen Anzeigen von Wohnungsvermiethern. VI-VIII.

4. Das Gesuch um Erlaubniß ist in Mülhausen, Straßburg, Metz an den Revier-Polizeikommissar, in Orten wo ein Kantonalpolizeikommissar wohnt an diesen in den andern Orten an den Bürgermeister zu richten VI-VIII.

5. In den 20 Tagen, welche den Wahlen vorausgehen, dürfen Rundschreiben und Glaubensbekenntnisse, welche von Kandidaten unterzeichnet sind, nach ihrer Hinterlegung auf der Staatsanwaltschaft ohne Erlaubniß der Gemeindebehörde öffentlich angeschlagen und vertheilt werden. IV Art. 10.

6. Auf weißem Papier dürfen nur die Anschläge von Verfügungen der Behörden gedruckt sein. Zu Anschlägen von Privaten ist farbiges Papier zu verwenden. I Art. 1.

Aufsichtsbeamte für die gewerblichen Anlagen; Dienstverhältniß derselben.

I. M.-V. 28. 2. 89. A.-B. S. 50.

Die Ortspolizeibehörden haben dem Aufsichtsbeamten bei Ausübung seiner amtlichen Thätigkeit die innerhalb ihrer Zuständigkeit liegende Unterstützung angedeihen zu lassen. I § 6 2c.

(Weiteres siehe unter „gewerbliche Anlagen".)

Augenkranke, Aufnahme in die Augenklinik.

I. P.-Vf. O.-E. 4. 3. 73. A.-B. Nr. 10. S. 55.
II. P.-Vf. O.-E. 15. 4. 73. A.-B. Nr. 16. S. 83.
III. P.-Vf. L. 17. 4. 73. A.-B. d. S. 84, bf 143.

1. Unbemittelte Augenkranke aus Elsaß-Lothr. können in der Universitäts-Augenklinik zu Straßburg unentgeltliche Aufnahme, Behandlung und Verpflegung finden.

2. Aufnahmegesuche sind unter Beifügung eines ärztlichen Zeugnisses, in welchem die Krankheit genau anzugeben ist, vom Bürgermeister direkt der Universitäts-Augenklinik in Straßburg zu übersenden. Hierbei ist zu erwähnen, daß der Kranke arm ist und die Kosten nicht bezahlen kann.

3. Die Reisekosten nach Straßburg und zurück, hat entweder der Kranke oder die Gemeinde zu tragen.

Ausländer, Untersuchungen gegen.

I. M.-Vf. 5. 8. 87. A.-B. S. 173.

Von jeder Erhebung der öffentlichen Klage gegen einen Ausländer ist, sofern das Strafverfahren nicht durch Strafbefehl erledigt wird, von den Beamten der Staatsanwaltschaft dem Kreis- bezw. Polizeidirektor Mittheilung zu machen. I.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet.

I. R.-Vf. 10. 12. 90. A.-B. S. 378. betr. Ausweisung von Ausländern.
II. M.-Vf. 18. 12. 90. A.-B. S. 363. betr. Ausführung zu I

1. Die Ausweisung von Ausländern erfolgt entweder:

a) mittelst Transports oder

b) durch Ertheilung eines Zwangspasses oder
c) durch Bekanntmachung der Ausweisungs-Verfügung. I § 1.

2. Treten Umstände ein, welche die Ausführung des bereits eingeleiteten Transports verhindern, so ist der Ausgewiesene der nächsten Ortspolizeibehörde zu übergeben. Diese hat ihn in Gewahrsam zu nehmen und ohne Vollzug die vollziehende Behörde — durch Berichterstattung an den Kreisdirektor — zu benachrichtigen.

Handelt es sich um Behörden verschiedener Bundesstaaten, so ist die Ortspolizeibehörde berechtigt, den Ausgewiesenen der vollziehenden Behörde — nach erfolgter Berichterstattung an den Kreisdirektor und nach erhaltener weiteren Anweisung — wieder zuzuführen, sofern nicht binnen angemessener Frist anderweite Anordnung über den Vollzug der Anweisung getroffen wird. Die Entscheidung des Kreisdirektors ist in jedem Falle aber abzuwarten. I § 7; II.

3. Wird ein Ausgewiesener unter Umständen betroffen, aus welchem sich ergiebt, daß er die in dem Zwangspaß ihm auferlegten Verpflichtungen nicht erfüllt hat, so ist er in polizeilichen Gewahrsam zu nehmen und demnächst die Ausweisung — nach vorheriger Berichterstattung und erhaltener Anweisung vom Kreisdirektor — mittelst Transports zu vollziehen.

Der Transport wird in dringenden Fällen von der Polizeibehörde des Ergreifungsortes, sonst von der derselben vorgesetzten Landespolizeibehörde angeordnet. Der Behörde, von welcher der Zwangspaß ausgestellt ist, ist in jedem Falle ohne Verzug Mittheilung zu machen. I § 12.

4. Die Kosten der Ausweisung trägt der betr. Bundesstaat bezw. das Reich. I § 17.

Auszahlung von Geldern ꝛc. seitens der Landeskassen an die Rechtsnachfolger verstorbener Personen.

I. G. 7. 5. 53. G.-S. Bd. II S. 746 betr. die Sparkassen
II. G. 15. 10. 73. G.-B. S. 273 betr. Kautionen der Beamten.
III. G. 24. 3. 81. G.-B. S. 15 betr. Landeshaushaltsetat. (Eigenthumsübergänge an eingeschriebenen Renten.)
IV. G. 10. 5. 86. G.-B. S. 61. betr. Ausstellung gerichtlicher Erbbescheinigungen.
V. M.-Vf. 6. 12. 90. A.-B. S. 350 betr. wie oben Auszahlung von Geldern u. s. w. seitens der Landeskassen an die Rechtsnachfolger verstorbener Personen.

1. Die gesetzlichen Erben müssen sich durch eine vom Amtsgericht auszustellende Erbbescheinigung ausweisen. IV § 1 Nr. 1.

2. Die durch außerordentliche Erbfolge berufenen Erben (anerkannte natürliche Kinder, Ehegatten, Staat, Pflegehäuser) haben die gerichtliche Besitzeinweisung, und die vom Erblasser eingesetzten Rechtsnachfolger außer den hierüber lautenden Urkunden (Testament, Ehevertrag ꝛc.) die Erfüllung der zur Erlangung des Besitzes oder des Verfügungsrechts nach den civilrechtlichen Vorschriften erforderlichen Vorbedingungen (Einwilligung der Vorbehalts- bezw. gesetzlichen Erben, gegebenenfalls gerichtliche Bescheinigungen (nach IV §§ 8 und 9) gerichtliche Besitzeinweisung) durch Vorlegung der Urkunden selbst oder eines deren Vorhandensein beurkundenden notariellen Aktes nachzuweisen. IV §§ 8 und 9; V Nr. 1.

3. In den Fällen: I Art. 3; II § 13; III § 9 genügt zum Nachweis der Berechtigung die Vorlage eines Eigenthumszeugnisses. Die Ausstellung derselben (IV § 10 Abs. 2) geschieht nur noch von den Notaren. V Nr. 2.

4. Ueber die Erfordernisse, wenn der Erblasser z. Z. seines Todes den allgemeinen Gerichtsstand nicht in Elsaß-Lothr. hatte, s. V Nr. 3.

5. Außer den oben unter Nr. 1 und 2 bezeichneten Fällen ist, wenn der auszuhändigende Nachlaß nicht mehr als 50 ℳ beträgt und es sich allein um gesetzliche Erben handelt, eine von der Ortsbehörde des letzten im deutschen Reichsgebiete befindlichen Wohnsitzes des Erblassers ausgestellte Bescheinigung über die Person der Erben ausreichend. V Nr. 4.

Bäume und Hecken, Behauen derselben.

Von den Bezirks-Präsidenten werden Verordnungen über das Behauen der Bäume und Hecken an den Staats-, Bezirks- und Vizinalstraßen in folgender Weise erlassen:

1. Die längs der Staatsstraßen, Bezirksstraßen, Vizinalstraßen von großem Verkehr und gemeinsamen Interesse gepflanzten Bäume sind bis zum 1. März bis zur Höhe von 3 Metern rings um den Baum herum abzuästen.

2. Ueber den Straßengraben überhängende Aeste sind abzuhauen, gleichviel in welcher Entfernung von der Straße sich der Baum befindet, ebenso die in den Gräben befindlichen Wurzeln. Wird durch das Ueberhängen des Baumes selbst der Verkehr gehindert, so ist der Eigenthümer oder Pächter des Grund und Bodens auf Aufforderung des Wegmeisters verpflichtet, den Baum zu fällen und fortzuschaffen.

3. Die längs der Straßen befindlichen Hecken sind bis zu dem oben angegebenen Zeitpunkt in der Art zu beschneiden, daß sie nicht höher als 1 Meter 50 Centimeter über den Erdboden emporragen, falls nicht besondere Umstände Ausnahmen erheischen, in welchen Fällen spezielle Genehmigung nachzusuchen ist.

4. Die Bürgermeister und Beigeordneten, die Wegmeister und Feldhüter haben die Ausführung dieser Verordnung zu überwachen und nach Ablauf der gestellten Frist Zuwiderhandlungen zu protokolliren und nach Maßgabe des § 366 Nr. 10 des deutschen Strafgesetzbuches, resp. Art. 471, § 5 des Code pénal zur gerichtlichen Bestrafung zu bringen.

5. Die betreffenden Arbeiten werden sodann von Amtswegen auf Kosten der verpflichteten Eigenthümer und Pächter ausgeführt.

Bauten.

A) Vorschriften über Unternehmung von Arbeiten und Lieferungen für Gemeinden und Wohlthätigkeitsanstalten.
B) Instruktion über die
  a) formelle Behandlung der Projekte, der Bauausführung und Rechnungslegung für die Hochbauten der Gemeinde und Institutsverwaltungen im Ober-Elsaß.
  b) Vorlage von Plänen und Kostenanschlägen im Unter-Elsaß.
  c) Vorlage von Plänen und Kostenanschlägen in Lothringen.
C) Vergebung von Arbeiten und Lieferungen im Geschäftsbereiche der Bauverwaltung.
D) Architekten Honorar.
E) Zahlungsanweisung bei freihändiger Uebertragung von Arbeiten und Lieferungen.
F) Stempel- und Registrirungspflicht der Bedingnißhefte, Pläne und Kostenanschläge.

G) Unterstützungen zu Kirchen- Pfarr- und Schulhausbauten — Unter-Elsaß.
H) Nebenarbeiten der Baubeamten.
I) Bauerlaubnisse ꝛc. an Straßen.

Siehe nachfolgende Bestimmungen:

A) Vorschriften über Unternehmungen von Arbeiten und Lieferungen für Gemeinden und Wohlthätigkeitsanstalten.

I. G. 16. Messidor VII. G.-S. Bd. II S. 154 betr. Verwaltung der Bürgerpflegehäuser;
II. Dkr. 10. Brumaire XIV G.-S. Bd. II S. 234 betr. Bauten, Umbauten und Ausbesserungen an Gebäuden, welche Pflegehäusern und anderen mildthätigen Anstalten gehören;
III. Dkr. 17. 7. 1808. G.-S. Bd. II S. 272 betr. Ausdehnung von Nr. II auf Städte, Flecken und Dörfer;
IV. Ordn. 18. 2. 34. G.-S. Bd. II S. 485 betr. Vorschriften über die Förmlichkeiten, welche bei dem auf öffentliche Arbeiten sich beziehenden Verfahren zu beachten sind;
V. Ordn. 23. 8. 35. G.-S. Bd. II S. 494 betr. Vorverfahren, welches den Unternehmungen von Gemeindearbeiten unterworfen ist;
VI. Ordn. 14. 11. 37. G.-S. Bd. II S. 515 betr. Vorschriften u. s. w. wie oben A.
VII. G. 3. 5. 41. G.-S. Bd. II S. 542. Art. 3 betr. Zwangsenteigung.
VIII. G. 6. 6. 1895. G.-B. S. 58 betr. Gem.-Ordn.

1. Alle Unternehmungen von Arbeiten und Lieferungen werden unter freier Bewerbung und öffentlich vergeben. VI Art. 1.

2. Lieferungen und Arbeiten, deren Preis 2400 ℳ nicht überschreitet, dürfen vorbehaltlich der Genehmigung des Kreisdirektors aus der Hand vergeben werden. VI Art. 2.

Reparaturen bis 800 ℳ bedürfen keiner vorherigen Genehmigung. II Art. 5.

Der Gemeinderath kann bei denjenigen Neu- und Umbauten, sowie Hauptausbesserungen, deren Kosten den Betrag von 1000 ℳ überschreiten, nur auf Grund von Plänen und Kostenanschlägen beschließen, welche von einem staatlich zugelassenen Sachverständigen aufgestellt und geprüft sind. VIII § 56, 6.

3. Die Rechner der Gemeinden und Wohlthätigkeitsanstalten haben dafür zu sorgen, daß die von den Ansteigerern zu leistende Sicherheit gestellt wird. VI Art. 5.

4. Die Bekanntmachung über Vornahme einer Versteigerung ist abgesehen von Fällen der Dringlichkeit einen Monat vorher durch Anschlagszettel und alle üblichen Veröffentlichungsmittel zu verkünden.

Die Bekanntmachung muß angeben:
a) den Ort, wo man vom Lastenhefte Kenntniß nehmen kann;
b) die Behörde, welche mit Vornahme des Zuschlages betraut ist;
c) Ort, Tag und Stunde, welche für den Zuschlag bestimmt sind. VI Art. 6.

5. Die Angebote müssen stets versiegelt in öffentlicher Sitzung übergeben werden. I Art. 7.

6. Ueber die Versteigerung wird ein Protokoll aufgenommen. VI Art. 9.

7. Die Versteigerungen werden erst nach Genehmigung durch den Kreisdirektor rechtsverbindlich. VI Art. 10.

B) a Instruktion über die formelle Behandlung der Projekte der Bauausführung und Rechnungslegung für die Hochbauten des Staates, des Bezirks, der Gemeinden und Institutsverwaltungen. Ober-Elsaß.

I. P.-Vf. O.-E. 12. 3. 73 A.-B. S. 67.
II. O.-P.-Vst. 9. 7. 74 } A.-B. O.-E. S. 186.
III. P.-Vf. O.-E. 5. 8. 74 }
IV. O.-P.-Vst. 24. 2. 76 } A.-B. O.-E. S. 44 Ergänzung zu Nr. II.
V. P.-Vf. O.-E. 8. 3. 76 }

1. Verträge über Arbeiten und Lieferungen sind in allen Fällen schriftlich abzuschließen sobald das Uebernahmeobjekt den Betrag von 300 ℳ erreicht. V.

2. Bei Ausführung eines Baues ist zu unterscheiden
A) das Bauprojekt.
B) die Bauausführung.
C) die Rechnungslegung.

1. Zum Bauprojekt gehören:
a) Bauprogramm
b) Baupläne: Situations- und Nivellementszeichnungen, eigentliche Baupläne, Grundrisse, Ansichten, Längen- und Querschnitte Detail- und sonstige Zeichnungen, Verpackung und Format der Zeichnungen.
c) Kostenanschlag mit Erläuterungsbericht.
2. Die Bauausführung zerfällt in: Vorbereitung hierzu, Aufstellung des Bedingnißheftes mit allgemeinen und speziellen Bedingungen, Veraccordirung des Baues.
3. Die Rechnungslegung soll feststellen, welche Kosten der Bau verursacht hat und daß die Ausführung desselben nach Maßgabe des genehmigten Vergebungsprotokolls erfolgt ist.
4. Das Abnahmeattest soll die Angabe des Tages enthalten, an welchem der Bau als vollendet von dem Unternehmer übergeben worden ist, sowie die Bescheinigung, daß der Unternehmer alle in dem beizufügenden Vertrage aufgestellten Verpflichtungen erfüllt hat, ev. ob, und in welchem Umfange Arbeiten auf seine Kosten ausgeführt worden sind. II.
5. Das Abnahmeattest ist vom Architekten zu unterzeichnen. Der Unternehmer unterzeichnet zum Zwecke der Anerkennung die vom Architekten aufgestellte Abrechnung. II § 29; V.

B) b u. c Vorlage von Plänen und Kostenanschlägen. Unter-Elsaß und Lothringen.

I. P.-Vf. U.-E. 16. 1. 79 A.-B. S. 8 betr. wie oben.
II. P.-Vf. L. 16. 7. 74 A.-B. d. S. 214; df. S. 371 desgl.

1. Für alle Hochbauten — deren Pläne und Kostenanschläge dem Bez.-Präs. zur Genehmigung unterbreitet werden müssen — sind zunächst nur Projekte in Form von Skizzen und Kostenüberschlägen vorzulegen. Die Bausummen sind darin nach dem Quadratmeter der zu bebauenden Grundfläche zu berechnen und ein Erläuterungsbericht nebst Situations- und Nivellementsplänen beizufügen.

2. Erst nach erfolgter Revision und Genehmigung dieser Vorlagen sind auf Grund derselben vollständige Pojekte und spezielle Kostenanschläge auszuarbeiten. I und II.

C) Vergebung von Arbeiten und Lieferungen im Geschäftsbereiche der Bauverwaltung.

I. M.-Vf. 12. 11. 88. A.-B. Nr. 51. Beil. II betr. wie oben.

Die Bekanntmachung enthält:
1. Bedingungen für die Bewerbung um Arbeiten u. s. w. wie oben.
§ 1. Persönliche Tüchtigkeit und Leistungsfähigkeit der Bewerber.
§ 2. Einsicht und Bezug der Verdingungsanschläge.
§ 3. Form und Inhalt der Angebote.
§ 4. Wirkung des Angebots.
§ 5. Zulassung zum Eröffnungstermin.

§ 6. Ertheilung des Zuschlags.
§ 7. Vertragsabschluß.
§ 8. Kautionsstellung.
§ 9. Kosten der Ausschreibung.

2. Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Arbeiten und Lieferungen.
§ 1. Art und Umfang der Arbeiten und Lieferungen.
§ 2. Berechnung der Vergütung.
§ 3. Mehrleistungen gegen den Vertrag.
§ 4. Minderleistungen gegen den Vertrag.
§ 5. Beginn, Fortführung und Vollendung der Arbeiten, 2c. Konventionalstrafe.
§ 6. Hinderung der Bauausführung oder Lieferung.
§ 7. Güte der Arbeitsleistungen und der Materialien.
§ 8. Erfüllung der dem Unternehmer, Handwerkern und Arbeitern gegenüber obliegenden Verpflichtungen.
§ 9. Entziehung der Arbeit, 2c.
§ 10. Ordnungsvorschriften.
§ 11. Beachtung polizeilicher Vorschriften, Haftung des Unternehmers für seine Angestellten, 2c.
§ 12. Abnahme des Baues, bezw. der Lieferungen, Aufmessungen während des Baues.
§ 13. Rechnungsaufstellung.
§ 14. Zahlungen.
§ 15. Gewährleistung.
§ 16. Sicherheitsstellung, Kautionen.
§ 17. Uebertragbarkeit des Vertrages.
§ 18. Gerichtsstand.
§ 19. Schiedsgericht.
§ 20. Ablieferung gefundener Gegenstände der Kunst, 2c.
§ 21. Kosten und Stempel.

D) Architekten-Honorar.

I. Präs.-Beschl. O.-E. 31. 7. 61 A.-B. S. 205 (Art. 30 aufgehoben durch Nr. II).
II. P.-Bk. O.-E. 10. 7. 78 A.-B. S. 106 (§§ 2—6 aufgehoben durch Nr. III u. IV).
III. O.-Pr.-Erl. 24. 7. 78 (nicht gedruckt).
IV. P.-Bk. O.-E. 5. 8. 79 A.-B. S. 115 betr. Feststellung des Honorars der mit Bauten für Gemeinden und öffentliche Anstalten beauftragten Architekten.
V. P.-Bd. U.-E. 1. 8 79 A.-B. S. 174 betr. die Honorare der freien Architekten für Besorgung von Hochbaugeschäften der Gemeinden und öffentlichen Anstalten.
VI. P.-Bk. L. 18. 2. 78 A.-B. d. S. 31; ds. S. 49 betr. Ausführung von Hochbauten (§§ 3—8 aufgehoben durch Nr. VII).
VII. P.-Bk. L. 22. 8. 79. A.-B. d. S. 151, d. f. S. 247 betr. Feststellung des Honorars der Kommunalbaumeister.
VIII. R.-G. 30 6. 78 R.-G.-B. S. 173 u. G.-S. Bd. I Anhang 27 betr. Gebührordnung für Zeugen und Sachverständige.
IX. G. 3. 4. 80 G.-B. S. 58 u. G.-S. Bd. I Anhang 30 betr. Ausführung zu Nr VIII.

1. Für jeden einzelnen Neu- oder Reparaturbau ist als Vergütung des Architekten eine bestimmte Summe zu vereinbaren, wofür er ohne Rücksicht auf die Höhe der sich bei der Abrechnung ergebenden Bausummen, das Projekt nebst Kostenanschlag aufzustellen, die von der revidirenden Stelle nöthig befundenen Aenderungen vorzunehmen, sowie die Bauleitung und Abrechnung zu besorgen hat. Die Festsetzung der Vergütung erfolgt durch die den Anschlag genehmigende Behörde.

Neben dieser festen Gebühr hat der Architekt keine weiteren Vergütungen irgend welcher Art zu beanspruchen. IV § 2; V Nr. 1.

2. Bei Festsetzung dieser Vergütung dürfen folgende Maximalsätze nicht überschritten werden:

6 %	bei Anschlagsbeträgen	bis	10 000 ℳ einschl.
5 %	„	„	25 000 „ „
4 %	„	„	75 000 „ „
3 %	„	über	75 000 „

Wenn bei dem geringeren Prozentsatze das Maximum des vorhergehenden nicht erreicht wird, so gilt das letztere. IV § 3; V Nr. 2.

3. Von der festgesetzten Vergütung entfallen:

a) $^1/_{10}$ auf die Skizze nebst Erläuterungsbericht, Kostenüberschlag, Situations- und Nivellements-Zeichnungen;
b) $^3/_{10}$ auf den Entwurf nebst Arbeitsrissen, Detailzeichnungen, speziellen Kostenanschlag und Bedingnißheft;
c) $^4/_{10}$ auf die Verdingung der Bauarbeiten, Rechnungsführung und Bauleitung;
d) $^2/_{10}$ auf die vorläufige und endgültige Abnahme nebst Schlußabrechnung.

Wird ein Vorprojekt (a) nicht gefordert, so treffen auf das spezielle Projekt (b) $^4/_{10}$ der Vergütung.

Kommen Arbeiten ohne Vorprojekt und ohne spezielles Projekt zur Ausführung, so können nur höchstens die Sätze zu c und d gewährt werden.

Die vorstehenden Sätze haben auch bei vorkommendem Wechsel der Architekten als Vertheilungsgrundlage zu dienen. IV § 4; V Nr. 3.

4. Für spezielle Begutachtungen, lokale Revisionen, Schätzungen und sonstige im Auftrage der Verwaltungsbehörden ausgeführte technische Arbeiten, welche nicht nach einer festen Summe vergütet werden können, haben die Architekten die Vergütung zu beanspruchen, welche gerichtlichen Experten zusteht. Hierunter fällt auch die Prüfung gewöhnlicher Rechnungen über Reparaturarbeiten und Mobiliarlieferungen im Betrage unter 800 ℳ. IV § 5; V Nr. 4; VIII.

5. Für die unter Titel „Insgemein“ der Anschläge vorgesehenen Arbeiten kann nur insoweit ein Honorar bewilligt werden, als die betr. Beträge bei Neubauten nicht 6 %, bei Reparaturbauten nicht 10 % der übrigen speziell veranschlagten Arbeiten übersteigen. IV § 5.

E) Zahlungsanweisung bei freihändiger Uebertragung von Arbeiten und Lieferungen.

I. M.-Vf. 20. 3. 84. A.-B. S. 80.

Den Zahlungsanweisungen ist die Verfügung, durch welche die freihändige Uebertragung genehmigt worden, abschriftlich beizufügen. Falls die Verfügung die Gründe der Genehmigung nicht enthält, ist dieselbe zu den Zahlungsanweisungen anzugeben. I.

F) Stempel- und Registrirung der Bedingnißhefte, Kostenanschläge und Pläne zu Verträgen der Verwaltungsbehörden einschl. der Gemeinden, öffentlichen Anstalten, Flußbauverbänden, Meliorationsgenossenschaften über Ausführung von Arbeiten und Lieferungen, u. s. w.

I. M.-V. 17. 4. 95. A.-B.-H. S. 147 betr. wie oben.

1. Die für den Unternehmer bestimmten Exemplare der Bedingungen, Kostenanschläge, Pläne unterliegen sämmtlich dem Dimensionsstempel.

2. Von den bei den Akten der Verwaltungsbehörden verbleibenden Vertragsanlagen sind:

a) Die sogenannten allgemeinen Bedingungen (enthaltend die Zusammenstellung der bei Verträgen bestimmter Art regelmäßig zu beachtenden allgemeinen Grundsätzen) stempel-

frei und zwar gleichviel, ob die Bedingungen gedruckt oder handschriftlich hergestellt, ob auf den Druckexemplaren Aenderungen vorgenommen sind oder nicht;

b) die besonderen Bedingungen (enthaltend die mit Rücksicht auf das einzelne Unternehmen, besonders getroffenen Vereinbarungen) stempelpflichtig, gleichviel, ob dieselben gedruckt oder handschriftlich hergestellt sind;

c) Die Kostenanschläge stempelfrei. Eine Ausnahme findet nur statt, wenn im Vertrage der Preis nicht (auch nur schätzungsweise) angegeben, sondern dieserhalb auf den Kostenanschlag verwiesen wird.

d) Die Pläne stempelfrei.

3. Die Verträge selbst sind auf beiden Exemplaren dem Stempel und außerdem der Registrirung unterworfen; eine gesonderte Registrirung der Bedingungen, Kostenanschläge, Pläne, findet nicht statt. I.

G) Unterstützungen zu Kirchen- Pfarr- und Schulhausbauten.

I. P.-Vf. U.-E. 15. 12. 73 A.-B. S. 220.

Anträge um Gewährung von Unterstützungen zu obigen Bauten haben nur dann Aussicht auf Berücksichtigung, wenn die Pläne und Kostenanschläge nebst den über die Beschaffung der Baumittel ordnungsmäßig gepflogenen Verhandlungen vor Inangriffnahme der Bauten in Vorlage gebracht werden. I.

H) Nebenarbeiten der Baubeamten.

I. M.-Vf. 14. 2. 89 A.-B. S. 37.

Erlaubniß zur Uebernahme von Nebenarbeiten kann ertheilt werden bei den Entwürfen, sowie bei der Beaufsichtigung oder Ausführung von Bauten und sonstigen Anlagen für Gemeinden, Kirchen, Schulen und dergl., wenn den betr. öffentlichen Anstalten geeignete andere Baumeister nicht zur Verfügung stehen. I.

I) Bauerlaubnisse 2c. an Straßen.

I. Bd. 20. 9. 58 G.-S. Bd. II. S. 835 betr. Entwurf einer Präfectural-Verordnung über die Ertheilung der Bauerlaubnisse an Straßen. Auf Grund dieses Entwurfs haben Verordnungen erlassen:
II. U.-E. 22. 1. 63. G.-S. Bd. II S. 897.
III. O.-E. 20. 11. 75. (Uebersetzung der Bd. 20. 11. 58.) Beil. zu Nr. 34 des A.-B. 1875.
IV. L. 10. 8. 80. A.-B. S. 167.
V. L. 20. 8. 54. A.-B. 1883. Beil. Nr. 17. Art. 281—295.

1. Gesuche, um Erlaubniß längs der den Kreisbauinspektoren zur Verwaltung übertragenen Straßen zu bauen, bestehende Facaden zu verändern, regelmäßige Pflanzungen herzustellen oder zu beseitigen, überhaupt irgend welche Anlagen auf dem Grund und Boden der Straßen oder deren Zubehör herzustellen, sind auf Stempelpapier geschrieben (in Lothringen zweifach, davon eins auf Stempel), dem Kreisdirektor einzureichen, welcher nach Benehmen mit dem Kreisbauinspektor die Erlaubniß ertheilt.

2. Die Gesuche müssen die genaue Bezeichnung des Eigenthümers nach Namen, Vornamen, Wohnort, Bezeichnung der Gemeinde, des Grundstücks, in den Ortsdurchfahrten, Straße und Nr., sowie außerhalb der Ortsdurchfahrten die anliegenden Grundstücke und Bezeichnung der Kilometersteine, enthalten.

3. Die Erlaubnisse bezüglich der Gemeindevizinalwege werden vom Bürgermeister ertheilt und vom Kreisdirektor genehmigt.

4. Die Erlaubnisse müssen schriftlich ertheilt werden.

Beleidigungsklage, Sühneversuch.

I. R.-G. 1. 2. 77 R.-G.-B. S. 253 betr. Strafprozeßordnung.
II. R.-Vd. 13. 6. 79 R.-G.-B. S. 61 betr. Ausführung der Reichsjustizgesetze.
III. Str.-G.-B. für das deutsche Reich. R.-G.-B. 1876. S. 40.

1. Wegen Beleidigungen ist die Erhebung der Klage erst zulässig, nachdem von dem Bürgermeister oder dessen gesetzlichen Stellvertreter die Sühne erfolglos versucht worden ist. Der Kläger hat die Bescheinigung hierüber mit der Klage einzureichen.

Diese Bestimmung findet keine Anwendung, wenn die Parteien nicht in demselben Gemeindebezirke wohnen. I § 420

2. Die Erhebung der Klage geschieht zu Protokoll des Gerichtsschreibers oder durch Einreichung einer Klageschrift. I § 421.

3. Wenn die Beleidigung gegen eine Behörde, einen Beamten, einen Religionsdiener oder ein Mitglied der bewaffneten Macht, während sie in der Ausübung ihres Berufes begriffen sind, oder in Beziehung auf ihren Beruf begangen ist, so haben außer den unmittelbar Betheiligten auch deren amtliche Vorgesetzte das Recht den Strafantrag zu stellen. III § 196.

Ein Sühneversuch ist hier nicht erforderlich. I § 420.

4. Zur Sühneverhandlung können die Parteien ohne Ladung erscheinen.

Auf Antrag des Verletzten hat die Vergleichsbehörde (Bürgermeister) demselben die schriftliche Festsetzung der Zeit und des Ortes der Sühneverhandlung zu behändigen. II § 19.

5. Erscheint der Antragsteller in dem Termin nicht, so findet eine Sühneverhandlung nicht statt. Erscheint der Beschuldigte nicht, so wird angenommen, daß er sich auf die Sühneverhandlung nicht einlassen wolle.

Eine Bescheinigung über die Erfolglosigkeit des Sühneversuchs kann nur ertheilt werden, wenn der Antragsteller im Termin erscheint. II § 20.

6. Die Bescheinigungen sind nach untenstehenden Mustern auszustellen:

Bescheinigung

über die Erfolglosigkeit des Sühneversuchs.

a) Wenn beide Parteien erschienen sind.

Der unterzeichnete Bürgermeister bescheinigt hiermit, daß in der Privatklagesache de .[1]) . .
. . . .
in . . . .
. . . . gegen [2]) . . . .
. . . .
in . . . .
wegen der de . Ersteren von Letztere .[3]). . .
. . . .
. . . .

[1] Vor- und Zunamen, Stand oder Gewerbe und Wohnort des oder der Antragsteller. . . .
[2] Vor- und Zunamen, Stand oder Gewerbe und Wohnort des oder der Beschuldigten.
[3] Zeit und Ort der Beleidigung.

angeblich zugefügten Beleidigung in dem auf Antrag vom . . . 189 . auf heute anberaumten Termine, in welchem beide Parteien erschienen sind, die Sühne erfolglos versucht worden ist.

. . . . , den . . . . . . 189 .

Der Bürgermeister.

(Amtssiegel.)

b) Wenn nur der Antragsteller erschienen ist

Wie vor bis „Termine" sodann: in welchem nur d . . Antragsteller . . . d . . Beschuldigte dagegen gehöriger Aufforderung ungeachtet nicht erschienen ist.

Bergbau, Anwendung der Gewerbeordnung auf den

I. G. 16. 12. 73 G.-B S. 397 betr. Berggesetz für E.-L.
II. P.-Vd. 7. 9. G.-S. Bd. III S. 1027 betr. Betrieb der Steinbrüche in E.-L.
III. R.-G. 27. 2. 88 R.-G.-B. S. 57 betr. Gew.-O.
IV. M.-Anw. 27. 12. 88 A.-B. Nr. 56 Beil. S. 47. ff. für die Ortspolizeibehörden über Ausstellung v. Arbeitsbüchern, Arbeitskarten, ꝛc.
V. M.-Bek. 28. 2. 89. A.-B. S. 52 Nr. V erhält denselben Betreff wie Nr. VI.
VI. M.-Bek. 18. 11. 92. A.-B.-H. S. 404 betr. Anwendung der Gewerbe-Ordnung auf den Bergbau.

1. Die Aufsicht über die nach dem Berggesetze I den Bergbehörden unterstellten Anlagen steht den Bergmeistern zu. V Nr.: I.

2. Eine Mitwirkung der Ortspolizeibehörde findet nur insoweit statt, als sie in den auf Grund des Berggesetzes I erlassenen Polizeiverordnungen vorgesehen ist. V Nr. I.

3. Arbeitskarten (§ 137 d. Gew. Ordn.) für den zum Bergbau gehörigen Anlagen beschäftigten Kindern im Alter von 12—14 Jahren, sowie für die noch zum Besuche der Elementarschule verpflichteten jungen Leute von 14 und 16 Jahren sind von der Ortspolizeibehörde auszustellen. V Nr: II.

4. Anzeige über Beschäftigung jugendlicher Arbeiter von 12—16 Jahren sind von den Unternehmern an den Bergmeister zu richten. V Nr.: IV.

5. Die Aufsichtsbefugnisse hinsichtlich des Betriebs der offenen Steinbrüche gehen von den Bergmeistern auf die Gewerbeaufsichtsbeamten über. VI Nr.: I.

Bergbau, Tagebau auf Eisenerze.

I. G. 16. 12. 73 G.-B. S. 397 Berggesetz für E.-L.
II. O.-P.-Vd. 8. 9. 79 } Gem.-Ztg. S. 309. A.-B. O.-E. Nr. 33 Beil. A.-B. U.-E. Nr. 40 Beil. A. B. L. Nr. 39 Beil.

1. Die Anzeige, welche der Grundeigenthümer von dem beabsichtigten Betriebe auf Eisenerze vorher zu machen hat, ist mindestens 14 Tage vor Beginn der Arbeiten dem Bergmeister einzureichen. II § 1.

2. Die Anzeige muß auf Stempelpapier geschrieben, von einem das Grundstück betreffenden Auszuge aus der Katasterkarte und von einem durch den Bürgermeister ausgefertigten oder beglaubigten Auszuge aus der Katastermutterrolle begleitet sein II § 2 sowie Namen, Vornamen, Wohnort des Grundeigenthümers oder desjenigen enthalten, welcher sein Gewinnungsrecht von dem Grundeigenthümer ableitet. II § 3.

3. Der Bau steht unter polizeilicher Aufsicht der Bergbehörden. II § 49.

Bienenstöcke.

I. G. 9. 7. 88 G.-B. S. 73 betr. Feldpolizeistrafgesetz.

1. Mit Geldstrafe bis zu 50 ℳ oder mit Haft bis zu 14 Tagen wird bestraft, wer Bienenstöcke den polizeilichen Verordnungen zuwider aufstellt. I § 33.

2. Zum Erlaß der Verordnung ist der Bezirkspräsident befugt. I § 47.

3. Derselbe ist auch berechtigt die angeordneten Maßnahmen auf Kosten der Säumigen zur Ausführung zu bringen und die Kosten nach den Vorschriften über die Eintreibung öffentlicher Gefälle im Verwaltungswege beizutreiben. I § 47.

Blattern oder Pocken.

I. Vd. Gen.-Gouv. im Els. 20. 1. 71 } M.-A.-B. 1881 S. 78 betr. Verordn.
II. M.-Bek. 6. 10. 81.
zum Schutze gegen die Weiterverbreitung der Blattern oder Pocken.

1. Alle Familienhäupter, Haus- und Gastwirthe und Medizinalpersonen sind verpflichtet von jeder in ihrer Familie, ihrem Hause und ihrer Praxis vorkommenden Erkrankung an den Blattern längstens binnen 24 Stunden der Polizeibehörde mündlich oder schriftlich Anzeige zu machen; dasselbe hat zu geschehen wenn der Kranke stirbt. I Art 1.

2. Der Hauswirth, bezw. Inhaber der selbstständigen Wohnung hat eine schwarze Tafel mit weißer Inschrift: „Hier herrschen die Blattern" anzubringen. I Art. 2.

3. Die Kranken und deren Pfleger haben sich so lange abgesondert zu halten bis der Kantonalarzt die Ansteckungsgefahr für beseitigt erklärt hat und Kleider, Wäsche, Betten des Genesenen und des Wärters sowie die Wohnung durch die von der Polizeibehörde dazu bestellten Personen mit Chlorkalk, Karbolsäure ꝛc. vollständig desinficirt worden sind. I Art. 3.

Blindenanstalt zu Illzach bei Mülhausen.

1. Aufnahme finden alle bildungsfähigen jungen Blinden beiderlei Geschlechts ohne Unterschied der Konfession im Alter von 7 bis 12 ausnahmsweise bis 16 Jahren.

2. Schriftliche Aufnahmegesuche sind an den Direktor der Blindenanstalt zu Illzach bei Mülhausen zu richten.

Beizufügen sind:

Geburtsschein, Impfschein, ein ärztliches Zeugniß, welches über die Erblindungsursachen Auskunft gibt und darthut, daß der Blinde mit keiner unheilbaren oder ansteckenden Krankheit behaftet ist, sowie ein Führungsattest des Bürgermeisters für Erwachsene, oder von Seiten des Pfarrers oder Lehrers für Kinder.

3. Das Pflegegeld beträgt jährlich 400 ℳ. Ermäßigungen können vom Verwaltungsrathe der Anstalt bewilligt werden.

Blödenanstalt, Bischweiler-Oberhofen.

Bedingungen

der Aufnahme eines Pfleglings

in die

Evangelische Blöden-Anstalt

in Bischweiler-Oberhofen (Unter-Elsaß).

§ 1. Bei jedem Aufnahmegesuch ist der Verwaltung einzureichen:

1) ein Geburts- und Impfschein;

2) ein ärztliches Zeugniß, welches die von der Anstalt vorgelegten Fragen (siehe Fragebogen)[1] beantwortet.

§ 2. Das Kostgeld, welches für je 3 oder 6 Monate vorauszubezahlen ist, beträgt:

400 Mark jährlich, nebst einem einmaligen Beitrag von 40 Mark für das Bett.

Es wird ermäßigt bis auf:

200 Mark, nebst einem einmaligen Beitrag von 20 Mark für das Bett, für unbemittelte und unterstützte Pfleglinge aus Elsaß-Lothringen.

Für Zöglinge, welche eine Privatwohnung, besondere Kost und Pflege beanspruchen, wird das Kostgeld theils nach deren Zustand und Alter, theils nach den Ansprüchen ihrer Angehörigen bemessen.

Haben die Angehörigen bei Anmeldung eines Kindes ein besonderes Gebrechen desselben oder irgend einen Umstand verheimlicht, welcher der Anstalt größere Kosten verursacht, so wird das Kostgeld verhältnißmäßig erhöht. Außerordentliche Kuren sind besonders zu vergüten.

§ 3. Es findet gegenseitig eine vierteljährige Aufkündigung statt; jedoch kann ein Pflegling wegen dringender Ursachen auch ohne Kündigung seinen Angehörigen zurückgegeben werden. Nur in diesem Falle wird das vorausbezahlte Kostgeld wieder erstattet.

§ 4. Stirbt ein Pflegling, so trägt die Familie die Kosten der letzten Krankheit und der Beerdigung.

§ 5. Beim Eintritt ist eine hinreichende Ausstattung an Kleidern und Weißzeug mitzubringen, welche von der Anstalt näher bestimmt wird.

§ 6. Die Anstalt sorgt für Unterricht, ärztliche Behandlung und Arzneien, überhaupt für Alles, was die Zöglinge zu ihrer Pflege und Erziehung bedürfen. Für unterstützte Pfleglinge trägt die Anstalt die Kosten der Bekleidung; für alle Andere haben die Angehörigen die Anschaffung und Ausbesserung der Kleider zu übernehmen.

§ 7. In Allem, was die Erziehung und Pflege des Kindes betrifft, wird der Anstalt freie Hand gelassen. Die Angehörigen erhalten auf Anfrage Bericht über das Befinden und die Fortschritte der Pflegebefohlenen.

§ 8. Die Aufnahme findet nur statt an Werktagen, Samstag ausgenommen.

Besuchstage der Anstalt sind der erste Sonntag und der erste Montag im Monat.

Brandfälle, Ermittelungsverfahren in . . .

Bek. Oberstaatsanwalt in Colmar 15. 10. 84. A.-B. S. 238.

1. Wenn ein Polizeikommissar od. Gendarm am Brandorte wohnt, so sind die ersten Ermittelungen sofort von diesem vorzunehmen.

2. Anzeigen über Brandfälle in einem anderen Orte sind von dem Bürgermeister als Hülfsbeamten der Staatsanwaltschaft sofort an den Polizeikommissar oder Amtsrichter durch expressen Boten zu schicken. An den Polizeikommissar dann wenn er im Amtsgerichtsbezirke wohnt, sonst an den Amtsrichter. Bis zum Eintreffen der Herren muß die Brandstätte unverändert liegen bleiben. Von etwaiger Festnahme von im Verdachte vorsätzlicher Brandstiftung stehenden Personen ist dem Polizeikommissar oder Amtsrichter sofort Mittheilung zu machen.

3. Die Anzeige über einen Brandfall hat Antworten auf folgende Fragen zu enthalten.

a) Zeit der Entstehung des Brandes.
b) Namen und Stand der Beschädigten.
c) Art der vom Feuer betroffenen Gebäude und wie weit (— ob ganz, zur Hälfte 2c. —) dieselben, sowie die darin befindlichen Mobilien verbrannt sind.
d) Annähernder Werth des Schadens an Gebäude und Mobilien.
e) Ob die Gebäude und Mobilien versichert sind? bei welcher Gesellschaft? seit wann? wie hoch?
f) Ob Verdacht einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Brandstiftung besteht und gegen wen?
g) Etwaige andere Bemerkungen.[1]

Brandschaden-Unterstützung.

O.-P.-Bk. 26. 2. 77. { A.-B. O.-E. S. 33. / A.-B. U.-E. S. 37. / A.-L. L. d. S. 49 d. f. S. 71.

Für Gebäude, welche entweder überhaupt nicht oder doch nicht in ausreichendem Maaße gegen Feuersgefahr versichert waren, soll eine Unterstützung aus Staatsfonds nicht mehr gewährt werden.

Brandversicherungsgelder, Haftung der . . . für die Ansprüche bevorrechteter Gläubiger.

I. G. 4. 7. 81. G.-B. S. 91 betr. wie oben.
II. M.-Bk. 12. 7. 81. M.-A.-B. S. 49 betr. wie oben.

1. Spätestens am 3. Tage nachdem der Versicherer (also die Feuerversicherungsgesellschaft) von dem Brande Kenntniß erhalten, hat derselbe dem betr. Bürgermeister unter Bezeichnung des versicherten Gegenstandes und des Versicherten, Anzeige von der bestehenden Versicherung zu machen. Diese Anzeige ist jedem Betheiligten auf Verlangen vorzulegen. I. § 3 u. II.

2. Die Anzeigen sind in ein Aktenstück einzuheften und sorgsam aufzubewahren. II.

Brieftauben.

I. P.-B. O.-E. 19. 4. 93. A.-B.-H. S. 161.
II. P.-B. U.-E. 14. 4. 93. O.-B.-H. S. 159.
III. P.-B. L. 14. 4. 93. A.-B.-H. S. 159.
IV. R.-G. 28. 5. 94. R.-G.-B. S. 463. betr. den Schutz der Brieftauben und den Brieftaubenverkehr im Kriege.
V. Bundesrathsbeschl. 8. 11. 94. A.-B. H. S. 291 betr. Ausführungsbestimmungen zu IV.

1. Das Auflassen von Brieftauben, welche aus dem Auslande eingeführt werden, ist verboten. I-III.

2. Die Vorschriften der Landesgesetze, nach welchen das Recht Tauben zu halten beschränkt ist und nach welchem im Freien betroffene Tauben der freien Zueignung oder der Tödtung unterliegen, finden auf Militärbrieftauben keine Anwendung; auch gehören Militärbrieftauben, die in ein fremdes Taubenhaus übergehen, nicht dem Eigenthümer des letzteren. IV § 1.

---

[1] Formulare zu Fragebogen liefert auf Wunsch die Anstalt.

[1] Soweit einzelne Punkte noch nicht aufgeklärt sind, darf dies keinen Grund zur Verzögerung der Anzeige bilden, die betr. Rubriken des Formulars sind dann vielmehr unausgefüllt zu lassen.

3. Als Militärbrieftauben gelten Brieftauben, welche der Militär- (Marine-) Verwaltung gehören oder derselben zur Verfügung gestellt und mit dem vorgeschriebenen Stempel versehen sind.

Militärbrieftauben, welche Privatpersonen gehören, genießen den Schutz des Gesetzes IV erst dann, wenn in ortsüblicher Weise bekannt gemacht worden ist, daß der Züchter seine Tauben der Militärverwaltung zur Verfügung gestellt hat. IV § 3.

4. Jede Privatperson, welche Militärbrieftauben halten will, muß Mitglied eines Vereins sein, der dem Verbande deutscher Brieftauben-Liebhabervereine angehört. V Nr. 2.

5. Die Ortspolizeibehörden erhalten alljährlich im Dezember durch die vorgesetzten Verwaltungsbehörden Verzeichnisse der in ihrem Bezirke befindlichen Brieftauben-Liebhabervereine. Die Vereine haben zum 15. Dezember j. J. der Ortspolizeibehörde Listen einzureichen, aus welchen für jedes einzelne Mitglied hervorgehen muß: Name, Stand, Wohnung jedes Mitgliedes, Zahl seiner Militärbrieftauben und Lage des Taubenschlages. Die Ortspolizeibehörde erläßt hierauf bis zum 15. Januar des folgenden Jahres eine ortsübliche Bekanntmachung, daß der Züchter seine Tauben der Militärverwaltung zur Verfügung gestellt hat. V Nr. 3.

6. Die Ortspolizeibehörden haben die Befolgung der gesetzlichen Vorschriften (IV) und der Ausführungsvorschriften (V) seitens der Privatpersonen zu überwachen, insbesondere jeden Mißbrauch des Stempels, welcher dem Verein vom Kriegsministerium geliefert wird, zur strafrechtlichen Verfolgung zu bringen. V Nr. 4.

Brodtaxen.

I. R.-G. 27. 2. 88. R.-G.-B. S. 57 betr. Gew.-Ordn.
II. M.-Aw. 27. 12. 88. A.-B. Nr. 56. Beil. S. XXXVII.

Brodtaxen dürfen nicht mehr erhoben werden. Die bestandenen galten bis zum 31. 12. 1889. I. § 72; II. § 52.

Budget-Aufstellung.

I. O.-P.-Vd. 11. 2. 79. B.-B. S. 11 betr. Aenderungen im Rechnungswesen der Gemeinden 2c.
II. M.-Vf. 5. 7. 80. M.-A.-B. S. 57 betr. Aufstellung des Haushaltsetats der Gemeinden und öffentlichen Anstalten.
III. G. 6. 6. 1895. G.-B. S. 58 betr. Gemeindeordnung.

1. Die Haupt- und Ergänzungs-Budgets der Gemeinden und Anstalten 2c. sind im August j. J. aufzustellen. II.

2. Abschrift des Gemeindebudgets nebst Gemeinderathsbeschluß über die Feststellung desselben, ist in Gemeinden II. Ordn. der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung des Beschlusses einzureichen. III §§ 64 u. 76.

In Gemeinden I. Ordn. bedarf es nur der Vorlage einer Abschrift des Budgets. III § 64.

3. Die Aufstellung eines Ergänzungsbudgets für Gemeinden ist nicht mehr vorgeschrieben, kann jedoch erfolgen wenn es für nöthig erachtet wird.

4. Die Budgets der öffentlichen Anstalten unterliegen der Begutachtung des Gemeinderaths wenn die Anstalten Zuschüsse von der Gemeinde erhalten oder unter Gewährleistung derselben verwaltet werden. III § 60,5.

Die Feststellung erfolgt durch die Aufsichtsbehörde.

Bürgermeister und Beigeordnete, Obliegenheiten derselben.

I. G. 6. 6. 1895. G.-B. S. 58. Gemeindeordnung.

1. Ernennung.

1. An der Spitze der Verwaltung der Gemeinde steht der Bürgermeister. Derselbe wird durch einen oder mehrere Beigeordnete in der Geschäftsführung unterstützt und in Behinderungsfällen vertreten. Im Falle der gleichzeitigen Verhinderung des Bürgermeisters und der Beigeordneten wird der Bürgermeister durch ein von ihm zu bezeichnendes Mitglied des Gemeinderaths vertreten. I § 9.

2 In den Gemeinden I. Ordn. werden die Bürgermeister und Beigeordneten auf Grund eines Vorschlags des Gemeinderathes durch Kaiserliche Verordnung ernannt. Der Vorschlag erfolgt mittelst Wahl in geheimer Abstimmung nach den Vorschriften der Geschäftsordnung des Gemeinderaths (§ 52). Wird die Ernennung des Vorgeschlagenen versagt, so schreitet der Gemeinderath zu einer neuen Wahl. Wird auch dem zweiten Vorschlage nicht stattgegeben, so kann das Ministerium die einstweilige Verwaltung der Stelle durch einen von ihm zu ernennenden Verwalter anordnen.

3. Die gleiche Ermächtigung hat das Ministerium, wenn der Gemeinderath es ablehnt, einen Vorschlag zu machen, oder die durch die erste Wahl bezeichnete Person von Neuem vorschlägt.

4. Der einstweilige Verwalter, welcher auf längstens ein Jahr zu ernennen ist, und je auf ein Jahr von neuem ernannt werden kann, hat die Rechte und Pflichten des Bürgermeisters oder Beigeordneten.

5. Die einstweilige Verwaltung dauert so lange, bis zufolge eines Vorschlags des Gemeinderaths ein Bürgermeister oder Gemeinderath ernannt wird. Der Gemeinderath ist jederzeit befugt einen neuen Vorschlag zu machen. I § 10.

6 In den Gemeinden 2. Ordn. werden die Bürgermeister und Beigeordneten aus der Zahl der Mitglieder des Gemeinderathes durch den Bezirkspräsidenten ernannt.

7. Ausnahmsweise kann eine dem Gemeinderath nicht angehörige Person zum Bürgermeister oder Gemeinderath ernannt werden. Die Ernennung erfolgt in diesem Falle durch das Ministerium in der Regel aus der Zahl der wahlberechtigten Einwohner der Gemeinde. I § 11.

2. Erfordernisse.

8. Die Bürgermeister und die Beigeordneten müssen das fünfundzwanzigste Lebensjahr zurückgelegt haben.

9. Bürgermeister oder Beigeordnete können nicht sein:

1) diejenigen Beamten und die Mitglieder derjenigen Behörden, durch welche die Aufsicht über die Gemeinde ausgeübt wird,
2) die für die Gemeinde bestellten Gemeindebeamten,
3) Die Mitglieder der ordentlichen Gerichte und der Staatsanwaltschaft mit Aus-

nahme der Handelsrichter und Ergänzungsrichter.
4) die Beamten der Forstverwaltung und die Rentmeister,
5) die Beamten der Reichseisenbahnverwaltung,
6) die im Amte befindlichen Religionsdiener und die Lehrer an öffentlichen Elementarschulen,
7) die Polizeibeamten und Gendarmen.

10. Vater und Sohn, Schwiegervater und Schwiegersohn, sowie Brüder können nicht zugleich Bürgermeister und Beigeordnete sein. Entsteht die Schwägerschaft im Laufe der Amtszeit, so scheidet bei Mangel einer gütlichen Einigung dasjenige Mitglied aus, durch welches das Hinderniß herbeigeführt worden ist.

11. Niemand kann gleichzeitig Bürgermeister oder Beigeordneter in mehreren Gemeinden sein. I § 12.

3. Vereidigung.

12. Vor ihrem Amtsantritt sind die Bürgermeister und Beigeordneten zu vereidigen, insofern sie nicht bereits als Beamte oder als Mitglieder einer politischen Körperschaft vereidigt worden sind. Die Vereidigung erfolgt gebührenfrei.

13. Der Eid ist in folgender Form zu leisten: „Ich schwöre Gehorsam der Verfassung und Treue dem Kaiser." I § 13.

4. Dienstbezüge.

14. Die Bürgermeister und Beigeordneten verwalten in der Regel ihr Amt unentgeltlich.

15. Der Gemeinderath ist verpflichtet, den Bürgermeistern und Beigeordneten, diejenigen Beträge zu bewilligen, welche den erforderlichen Auslagen derselben entsprechen. Er ist befugt, die Stellen mit einer angemessenen Besoldung auszustatten.

16. Die Dienstbezüge der einstweiligen Verwalter können nach Anhörung des Gemeinderaths, von dem Ministerium festgesetzt werden.

17. Die gleiche Befugniß hat das Ministerium hinsichtlich der gemäß § 11 (hier Nr. 6 und 7) ernannten Bürgermeister in Gemeinden von 2000 und mehr Einwohnern. I § 14.

5. Amtszeit.

18. Die Bürgermeister und Beigeordneten werden auf längstens sechs Jahre ernannt.

19. Auf Antrag des Gemeinderaths kann die Ernennung der besoldeten Bürgermeister und der besoldeten Beigeordeten auf eine längere Dauer erfolgen.

20. Die Bürgermeister und Beigeordneten haben ihr Amt nach Ablauf der Amtszeit bis zum Dienstantritte ihrer Nachfolger fortzuführen. I § 15.

6. Zuständigkeit.

21. Dem Bürgermeister liegt es ob, die durch Gesetz und Verordnungen, sowie durch Verfügungen der Aufsichtsbehörden ihm überwiesenen Geschäfte der allgemeinen Landesverwaltung, der Bezirks- und Kreisverwaltung zu besorgen. Er führt die örtliche Polizeiverwaltung, soweit sie nicht einem Polizeidirektor übertragen ist. Er ist befugt, ortspolizeiliche Verordnungen nach Maßgabe der bestehenden Gesetze zu erlassen. Diese Verordnungen sind unverzüglich der Aufsichtsbehörde mitzutheilen.

22. Als Organ der Landes-, Bezirks- und Kreisverwaltung ist der Bürgermeister nur den vorgesetzten Behörden verantwortlich. I § 16.

23. Der Bürgermeister führt die Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten selbständig, soweit der Gemeinderath dabei nicht mitzuwirken hat. Er bereitet die Beschlüsse des Gemeinderaths vor. Ihm ausschließlich liegt die Ausführung derselben ob. Sofern der Gemeinderath einen Beschluß faßt, welcher seine Befugnisse überschreitet oder die Gesetze verletzt, hat der Bürgermeister hierauf aufmerksam zu machen und falls der Gemeinderath bei seinem Beschlusse beharrt, die Entscheidung der Aufsichtsbehörde einzuholen. Vor Eingang dieser Entscheidung kann der Beschluß nicht zur Ausführung gelangen.

24. Der Bürgermeister erläßt die Einnahme- und Ausgabe-Anweisungen.

25. Die Vergebung von Arbeiten und Lieferungen für die Gemeinde unterliegt den von dem Ministerium zu erlassenden allgemeinen Bestimmungen. I § 17.

26. Der Bürgermeister führt die Aufsicht über die Gemeindebeamten, soweit diese nicht staatlichen Behörden unmittelbar unterstellt sind. Er ist befugt, denselben wegen Verletzung ihrer Pflichten Warnungen und Verweise zu ertheilen, und soweit sie besoldet sind, Geldstrafen bis zum Betrage des halbmonatlichen Diensteinkommens gegen sie zu verhängen. Die im Laufe eines Rechnungsjahres gegen einen Beamten verhängten Geldstrafen dürfen den Betrag seines monatlichen Diensteinkommens nicht überschreiten. Vor der Verhängung einer Geldstrafe ist dem Beamten Gelegenheit zu geben, sich über die ihm zur Last gelegte Verletzung seiner amtlichen Pflichten zu verantworten. Die Verhängung der Geldstrafen erfolgt unter Angabe der Gründe durch schriftliche Verfügung oder zu Protokoll. Die vom Bürgermeister ertheilten Warnungen und Verweise, sowie die Verfügungen, welche Geldstrafen verhängen sind endgültig.

27. Die auf Grund der Gem.-Ordn. gegen Gemeindebeamte verhängten Geldstrafen fließen in die Gemeindekasse. I § 79.

28. Der Bürgermeister kann den ihm unterstellten Gemeindebeamten Urlaub ertheilen. I § 18.

29. Der Bürgermeister ist berechtigt, in dringenden Fällen ohne vorherige Ermächtigung des Gemeinderaths (I. § 54 Absatz 1 Ziffer 15) Besitzklagen zu erheben und sich auf diese Klagen einzulassen, sowie jede Rechtshandlung vorzunehmen, welche zur Wahrung der Rechte der Gemeinden oder zur Vermeidung der aus dem Ablaufe der Fristen entstehenden Nachtheile nothwendig ist. Dem Gemeinderathe ist in seiner nächsten Sitzung hiervon Kenntniß zu geben.

30. Der Bürgermeister kann auf Grund eines Beschlusses des Gemeinderaths die der Gemeinde gemachten Schenkungen und letztwilligen Zuwendungen, zu deren Annahme die Genehmigung der Aufsichtsbehörde erforderlich ist (I § 76,7), zur Wahrung der Rechte der Gemeinde vorläufig an-

nehmen. Die später erfolgende Genehmigung hat Wirkung vom Tage der Annahme durch den Bürgermeister. I § 19.

31. Der Bürgermeister erstattet dem Gemeinderath alljährlich über den Gang und die Ergebnisse der gesammten Verwaltung des Vorjahres Bericht. Auf Verlangen des Gemeinderaths ist der Bericht zu veröffentlichen. I § 20.

32. Der Bürgermeister hat zu den öffentlichen Versteigerungen der Gemeinde zwei Mitglieder des Gemeinderaths zuzuziehen und den Gemeinderechner zu benachrichtigen. Er kann dessen Anwesenheit anordnen.

33. Einwendungen, welche die dem Zuschlage vorausgehenden Verhandlungen oder den Zuschlag betreffen, sind spätestens am Tage der Ertheilung des Zuschlags bei dem Bürgermeister einzureichen oder zu Protokoll zu erklären. Die Entscheidung über die Einwendungen erfolgt durch den Bürgermeister und die beiden Mitglieder des Gemeinderaths nach Stimmenmehrheit. Gegen die Entscheidung kann binnen 3 Tagen nach ihrer Bekanntgabe Beschwerde erhoben werden. Ueber die Beschwerde beschließt der Gemeinderath. I § 21.

7. Nebenamtliche Beschäftigung.

34. Ohne Genehmigung der Aufsichtsbehörde darf kein Bürgermeister oder Beigeordneter Geschenke oder Belohnungen in Bezug auf sein Amt annehmen, kein besoldeter Bürgermeister oder Beigeordneter ein Nebenamt oder eine Nebenbeschäftigung, mit welcher eine fortlaufende Vergütung verbunden ist, übernehmen oder ein Gewerbe betreiben. Diese Genehmigung ist für die besoldeten Bürgermeister und Beigeordneten auch zum Eintritt in den Vorstand, Verwaltungs- oder Aufsichtsrath einer jeden auf Erwerb gerichteten Gesellschaft erforderlich. I § 22.

8. Vorläufige Dienstenthebung und Dienstentlassung.

35. Die Bürgermeister und Beigeordneten können vorläufig ihres Dienstes enthoben, sowie aus dem Dienste entlassen werden.

36. Die vorläufige Enthebung vom Dienste erfolgt durch den Bezirkspräsidenten, die Entlassung aus dem Dienste in den Gemeinden 1. Ordn. durch Kaiserliche Verordnung, in den Gemeinden 2. Ordn. durch diejenige Behörde, welche die Ernennung vollzogen hat.

37. Besoldeten Bürgermeistern und Beigeordneten wird während der vorläufigen Enthebung vom Dienste die Hälfte ihres Diensteinkommens innebehalten. Folgt der vorläufigen Dienstenthebung die Dienstentlassung nicht, so ist der innebehaltene Theil des Diensteinkommens nachzuzahlen.

38. Die einstweilen Verwalter (I § 10) können jederzeit durch das Ministerium abberufen werden. I § 23.

Buchhändler-Buchdrucker-Kupferstecher-Patente.

I. Dekr. 5. 2. 1810. G.-S. Bd. II S. 301 betr. Gewerbe der Drucker und Buchhändler.

II. Dekr. 2. 2. 1811. G.-S. Bd. II S. 325 betr. die den Druckern auszustellenden Patente.

III. Dekr. 11. 7. 1812. G.-S. Bd. II S. 339 betr. Anwendbarerklärung der Patente der Drucker auf Buchhändler.

IV. G. 21. 10. 1814. G.-S. Bd. II S. 359 betr. Freiheit der Presse.

V. Ord. 24. 10. 1814. G.-S. Bd. II S. 360 betr. Maßregeln in Bezug auf den Druck, die Hinterlegung und Veröffentlichung von Werken u. s. w.

VI. Ord. 9. 1. 28. G.-S. Bd. II S. 440 betr. Abänderung der Ord. V.

VII. Dekr. 22. 3. 52 G.-S. Bd. II S. 714 betr. Ausübung des Kupferstechergewerbes, den Besitz oder Gebrauch der Pressen von kleinem Umfang und den Verkauf der zum Drucken dienenden Maschienen und Geräthe.

VIII. Dekr. 22. 3. 52. G.-S. Bd. II S. 715 betr. Befugnisse zur Verleihung der Drucker und Buchhändlerpatente.

1. Niemand kann Buchhändler, Buchdrucker oder Kupferstecher sein, der kein Patent hat und nicht beeidigt ist. I Art 5 u. 29. VII Art. 1.

2. Jeder Drucker ist verpflichtet ein von dem Bürgermeister seines Wohnsitzes mit der Seitenzahl und dessen Handzug versehenes Buch über die Werke, die er zu drucken beabsichtigt, zu führen. V Art. 2.

3. Schriftgießer, Abgießer von Druckformen, Druckplattenschneider, Fabrikanten von Pressen jeder Art, Kaufleute, welche mit Druckgeräthen Handel treiben, haben ein gleiches Buch wie Nr. 2 über die Verkäufer ihrer Waaren zu führen. VII. Art. 4.

4. Niemand darf um für sich persönlich zu drucken, Pressen von kleinem Umfange, welcher Art dieselben auch seien, ohne vorgängige Erlaubniß der Bez.-Präs. besitzen oder gebrauchen. VII Art. 2.

5. Zur Erlangung einer Buchdrucker-Konzession ist erforderlich und dem Bezirkspräsidenten vorzulegen:

1) Ein Gesuch um Ertheilung der Konzession;
2) Ein Zeugniß dreier Buchdrucker über die Befähigung des N. zum Betriebe einer Druckerei;
3) Ein Leumundszeugniß;
4) Wenn es sich um Uebernahme einer bestehenden Druckerei handelt:

Eine Erklärung des Buchdruckers, daß er seine Druckerei aufgiebt. Sämmtliche Schriftstücke sind stempelpflichtig.

Wird das Gesuch dem Bürgermeister übergeben, so hat dieser dasselbe unter Angabe ob das Gesuch befürwortet wird oder nicht und ob ein Bedürfniß vorliegt, dem Kreisdirektor zu übersenden.

6. Dieselben Schriftstücke sind in analoger Weise erforderlich wenn es sich um eine Konzession für Buchhändler und Kupferstecher handelt.

Bürgersteige.

I. G. 7. 6 45. G.-S. Bd. II S. 625 betr. Vertheilung der Kosten für Anlegung von Bürgersteigen.

Wenn der Gemeinderath die Anlegung von Bürgersteigen als eine Einrichtung gemeiner Nützlichkeit anerkennt, so sind die angrenzenden Eigenthümer verpflichtet zu den Kosten bis zur Hälfte der Gesammtkosten, beizutragen.

Ueber das weitere Verfahren siehe Ges. I.

Cholera, Verpflichtung zur Anmeldung der Cholera-Erkrankungen und Todesfälle.

I. M.-V. 1. 8. 92. A.-B.-H. S. 339 betr. Belehrung über das Wesen der Cholera und das während der Cholerazeit zu beobachtende Verhalten.
II. P.-Vd. O.-E. 4. 8. 92. A.-B.-H. S. 345 betr. Choleraanmeldung.
III. P.-Vd. U.-E. 4. 8. 92. A.-B.-H. S. 345 betr. Choleraanmeldung.
IV. P.-Vd. L. 4. 8. 92. A.-B.-H. S. 349 betr. Choleraanmeldung.
V. Internationale Uebereinkunft 15. 4. 93 R.-G.-B. 1894. S. 343 betr. Maßregeln gegen die Cholera.

Alle Familienhäupter, Hauswirthe, Gastwirthe und Medizinalpersonen sind verpflichtet von jeder in ihrer Familie, ihrem Hause, ihrer Praxis vorkommenden Erkrankung an der Cholera und ebenso von jedem Choleratodesfall gleichviel ob die Erkrankung vorher schon zur Anzeige gebracht war oder nicht, längstens binnen 12 Stunden der Polizeibehörde mündliche oder schriftliche Anzeige zu erstatten. Das Gleiche gilt von choleraverdächtigen Erkrankungen und Todesfällen. II-IV.

Dampfkessel, Anlage und Betrieb.

I. K.-Vd. 3. 11. 84. G.-B. S. 113 betr. Anlage und Betrieb von Dampfkesseln.
II. M.-Vf. 8. 2. 85 A.-B.-S. 31 betr. Bestimmungen über die äußere und innere Untersuchung von Dampfkesseln und über die Anzeige der beabsichtigten Aufstellung derselben.
III. R.-G. 27. 2. 88. R.-G.-B. S. 57 betr. Gewerbeordnung.
IV. M.-Aw. 27. 12. 88. A.-B. Nr. 56 Beil. S. XXX betr. Anweisung zur Ausführung der Gew.-Ordn.

1. Der Aufstellung eines feststehenden Dampfkessels muß die Anzeige des Kesselbesitzers an den Bezirkspräsidenten vorausgehen. Ueber die Anzeige wird Bescheinigung ertheilt. Die Anzeige selbst erhält der Bürgermeister zur Prüfung ob die gesetzlichen Vorschriften beobachtet worden sind. II § 18. Ueber den Inhalt der Anzeige siehe I § 19 und die Form siehe II § 4.

2. Lokomobilen dürfen nicht in geringerer Entfernung als 5 m von Wohnhäusern oder freiliegenden Massen leicht brennbarer Stoffe in Betrieb gesetzt werden. Unter Umständen kann von der Ortspolizeibehörde nach Gutachten des Bergmeisters eine größere Entfernung festgesetzt werden. Bietet der Betrieb der Lokomobilen Feuergefahr, so ist von der Ortspolizeibehörde auf Gutachten des Bergmeisters der Betrieb einzustellen bis die Gefahr beseitigt worden.

3. Die Anwendung von Lokomobilen auf öffentlichen Straßen und Plätzen unterliegt den ortspolizeilichen Verordnungen. I § 32.

Dampfkessel, Untersuchungsverfahren bei Unfällen durch den Betrieb von Dampfkesseln.

I. K.-Vd. 3. 11 84. G.-B. S. 113 betr. Anlage und Betrieb von Dampfkesseln.
II. O.-St.-A.-Vf. 11. 3. 85. G. S. IV. S. 581 betr. wie Ueberschrift.

1. Ereignet sich bei einer Dampfkesselanlage ein Unfall, welcher den Tod oder die schwere Verletzung einer od. mehrerer Personen herbeigeführt hat, so muß der Besitzer der Anlage oder dessen Vertreter, sofort der Ortspolizeibehörde und dem Bergmeister Anzeige machen.

2. Ist der Bergmeister schon vor dem Beamten der örtlichen Polizei oder zu gleicher Zeit mit demselben an Ort und Stelle, so liegt zu weiterer Thätigkeit des letzteren kein Grund vor I.

3. Der Eintritt von Unfällen in einer Dampfkesselanlage, bei welchen Personen nicht beschädigt worden sind, ist nur dem Bergmeister anzuzeigen. II § 41.

4. Im Falle einer Explosion des Dampfkessels dürfen, bevor die Untersuchung durch den Bergmeister stattgefunden hat, an der Unglücksstelle weder Aufräumungsarbeiten, noch sonstige Veränderungen vorgenommen werden. II § 41.

Darlehen.

I. M.-Bk. 20. 4. 93. A.-B.-H. S. 161 betr. Gewährung von Darlehen seitens der Staatsdepositenverwaltung an Bezirke, Gemeinden und öffentliche Anstalten.

1. Anträge auf Gewährung von Darlehen sowie Kündigungen von Darlehen, sind an die Staatsdepositenverwaltung in Straßburg zu richten. I.

2. Im Uebrigen siehe „Anleihen".

Dienstwohnung. Zahlung von Thür- und Fenstersteuer.

I. O.-P.-Bk. 19. 7. 76. B.-B. S. 67.
II. O.-P.-Bk. 9. 10. 78. B.-B. S. 42.
III. M.-Bk. 27. 6. 84. A.-B. S. 165.

1. Die Inhaber von Dienstwohnungen, selbst wenn ihnen diese unentgeltlich überwiesen sind, sind zur Zahlung von Thür- und Fenstersteuer verpflichtet. Wer am 1. April hierzu verpflichtet ist, hat die Steuern für das ganze Jahr zu entrichten. Der Ersatz derselben durch den Nachfolger ist diesem von der Vergeberin der Wohnung zur Bedingung zu machen. I. III.

2. Den Hauseigenthümern oder Hauptmiethern obliegt gesetzlich die Verpflichtung zur Zahlung der Thür- und Fenstersteuer, der Personal, Mobiliar- und Patentsteuer wenn die Miether sie nicht entrichtet haben. II.

Disteln, Vertilgung.

I. P.-Vd. für Lothr. 16. 4. 74 A.-B.-L. d. S. 122 d. f. S. 212.
16. 4. 74. A.-B. 1888 Nr. 17. S. 92.
4. 4. 89. A.-Bl. Nr. 16. St. 186.

1. Die Eigenthümer, Pächter oder Miethsleute sind verpflichtet alljährlich vom 1. Mai ab auf ihren sämmtlichen Grundstücken die Disteln zu entfernen bezw. entfernen zu lassen.

2. Wegen den weiteren Maßnahmen siehe I.

3. In den Bezirken Ober- und Unter-Elsaß werden alljährlich Verordnungen im Amtsblatt erlassen.

Ehejubiläumsfeier.

1. Aus Anlaß des 50jährigen Ehejubiläums wird würdigen Ehepaaren von Sr. Majestät dem Kaiser entweder eine Ehejubiläumsmedaille verliehen oder eine Geldunterstützung bewilligt. Letzteres geschieht, wenn im Bedürftigkeitsfalle auf die Medaille verzichtet wird.

2. Anträge auf Verleihung der Medaille sind von den Antragstellern (Ehepaaren, Kindern, oder anderen Personen) unter Beifügung einer amtlichen Bescheinigung über die Eheschließung und eines Führungszeugnisses unter Angabe der Staatsangehörigkeit, direkt an Seine Majestät den Kaiser zu richten.

3. Anträge auf Bewilligung einer Unterstützung sind der Zeitersparniß wegen zweckmäßig bei der unteren Behörde (Bürgermeister) anzubringen, welcher dieselben unter entsprechender Begutachtung (Angabe v. Führung, Bedürftigkeit, Familienverhältnisse, Staatsangehörigkeit) und Angabe der Höhe der zu bewilligenden Unterstützung der Kreisdirektion zur Weiterbeförderung übergiebt. Beizufügen ist noch eine amtliche Bescheinigung über die Eheschließung.

4. Die Anträge müssen an Allerhöchster Stelle so zeitig eingehen, daß noch vor dem Jubiläumstage darüber Entscheidung getroffen werden kann und die Eheleute auch noch vor diesem Tage im Besitze der Entscheidung sein können. Spätere Anträge finden keine Berücksichtigung.

Einregistrirung von Akten der Gemeindebehörden.

I. O.-P.-Vf. 25. 1. 76. B.-B. S. 2.

Bei Vorlage von Akten auswärtiger Gemeinden kommt es bisweilen vor, daß die betr. Bürgermeister nicht in der Lage sich befinden, die Gebührenbeträge voraus zu berechnen und die Gemeindekasse zur Zahlungsleistung an die Enregistrementseinnehmer anzuweisen, auch nicht gewillt sind Vorschüsse aus Privatmitteln zu leisten. In solchen Fällen kann der Enr.-Einnehmer die Gebühr einstweilen stunden. Die Anweisung erfolgt dann nach geschehener Benachrichtigung des Bürgermeisters über die Höhe des Betrages. I.

Entbindungen.

I. P.-Vf. O.-E. 28. 11. 74. A.-B. S. 240.

Personen, welche im 9. Monate der Schwangerschaft sich befinden, finden in der Bezirks-Entbindungsanstalt zu Colmar unentgeltliche Aufnahme und Verpflegung bis nach zurückgelegtem Wochenbett. I.

Entbindungsanstalten, Privat-

I. R.-G. 27. 2. 88. R.-G.-B. S. 57 betr. Gew.-O.
II. M.-Anw. 27. 12. 88. A.-B. Nr. 56; Beil. S. XXX.

1. Wer eine Privat-Entbindungsanstalt errichten will, hat das Gesuch um Ertheilung der Erlaubniß an den Bezirkspräsidenten zu richten. I §§ 30 u. 49.

2. Ueber Inhalt des Gesuchs &c. siehe II §§ 21, 22, 23.

Erbschaftssteuer.

I. G. 27. 5. 88. G.-B. S. 47. betr. Enregistrements- und Stempelgebühren.
II. G. 12. 6. 89. G.-B. S. 57 betr. Erbschaftssteuer.
III. M.-Vf. v. 19. 6. 89. A.-B. S. 154 betr. Ausführung des Gesetzes II.
IV. M.-Vf. 6. 8. 89. A.-B. S. 201 betr. Ausführungsbestimmungen zu II.

1. Die Bürgermeister haben den Enregistrements-Einnehmereien vierteljährlich Verzeichnisse aller in die Standesregister eingetragenen Sterbefälle und außerdem der in sonstiger amtlicher Weise zu ihrer Kenntniß gelangten Todesfälle von Gemeindeangehörigen oder Personen, welche Vermögen in der Gemeinde besessen haben, zu übersenden. II § 23.

2. Die Uebersendung hat in den ersten 10 Tagen der Monate Januar, April, Juli und Oktober zu geschehen. III Nr. 3.

3. Formulare zu den Verzeichnissen liefert die Enregistrementseinnehmerei.

Ernteertrag, jährliche Ermittelung des Ernteertrages.

I. M.-Vf. 25. 6. 93. A.-B.-H. S. 297 betr. wie oben.

Die Ermittelung des Ernteertrages ist in jeder Gemeinde unter Zuziehung einer Kommission von Sachkundigen mit der Landwirthschaft vertrauten Personen unter Benutzung eines vorgeschriebenen vom Ministerium zu liefernden Erhebungsformulares E vorzunehmen.

Ein Exemplar der Erhebungsliste ist dem Gemeindearchiv einzuverleiben und das andere bis zum 1. November j. J. direkt und portofrei an das statistische Büreau des Ministeriums zu senden. I § 1—8.

Erziehung und Besserung.

A. Erziehungs- und Besserungsanstalten.

I. M.-Vf. 28. 2. 82. M. A.-B. S. 35.
II. M.-Vf. 9. 11. 83. A.-B. S. 325.

1. Die Erziehungs- und Besserungsanstalt für Mädchen in Hagenau hat zu bestehen aufgehört.

2. Es sind künftig unterzubringen:

katholische Mädchen in der Genossenschaft der Schwestern vom heiligen Kreuz in Neuhof bei Straßburg;

protestantische Mädchen in der Diakonissenanstalt in Straßburg.

Ueber Unterbringung israelitischer Mädchen trifft in jedem einzelnen Falle das Ministerium Bestimmung.

3. In Hagenau werden nur noch Knaben untergebracht.

B. Unterbringung verwahrloster Kinder.

I. G. 18. 7. 90. G.-B. S. 57 betr. wie oben.
II. M.-Vd. 10. 8. 90. A.-B. S. 233 Ausführungsbest. zu I.
III. M.-Vf. 20. 6. 91. A.-B.-H. S. 107. betr. Einziehung der Kosten, welche durch die Unterbringung verwahrloster Kinder entstehen.

1. Ein Minderjähriger, welcher das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, kann von Obrigkeitswegen in einer Familie, in einer Erziehungsanstalt oder in einer Besserungsanstalt untergebracht werden:

a) wenn die Eltern durch groben Mißbrauch des Erziehungsrechts oder fortgesetzte Vernachlässigung des Kindes dessen geistiges oder leibliches Wohl gefährden oder die Gefährdung durch ehrloses oder unsittliches Verhalten der Eltern dringend zu besorgen ist,

b) wenn die Erziehungsgewalt der Eltern und die Zuchtmittel der Schule zur Verhütung des völligen sittlichen Verderbens des Kindes sich als unzulänglich erweisen und die Eltern mit der Unterbringung einverstanden sind,

c) nach dem Tode oder der Entmündigung beider Eltern, wenn das Kind sittlicher

Verwahrlosung anheimgefallen oder solche dringend zu befürchten ist,

d) wenn das Kind zu der Zeit, als es das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet hatte, eine strafbare Handlung begangen hat und die Zwangserziehung zur Verhütung weiterer sittlicher Verwahrlosung erforderlich ist. B. I § 1.

2. Die Unterbringung erfolgt wenn das Amtsgericht dieselbe für erforderlich erklärt hat. B. I § 2.

3. Die Polizei- und Gemeindebehörden sind verpflichtet, die zu ihrer Kenntniß gelangenden Thatsachen, welche die Anwendung der Fälle unter Nr. 1 begründen, der Staatsanwaltschaft beim Landgericht anzuzeigen. Auch andere öffentliche Behörden und Beamte sowie Privatpersonen — Eltern 2c. — können solche Anzeigen machen B. II. Nr. 1.

Die Staatsanwaltschaft hat bevor sie beim Amtsgericht Antrag stellt, die Verhältnisse eingehend zu prüfen. B. II Nr. 2.

4. Die Zwangserziehung erfolgt entweder in Familien oder Anstalten und hört mit dem 18. Lebensjahre auf. B. II Nr. 4—17.

5. Die Kosten der Erziehung trägt der Staat. B. II. Nr. 18 und 19.

Fabrikarbeiter, Beschäftigung von

I. R.-G. v. 27. 2. 88. R.-G.-B. S. 57 betr. Gew.-Ordn. § 139a.

II. R.-K.-Bk. 23. 4. 79. A.-B. 1888 Nr. 56 Beil. S. I Beschäftigung jugendl. Arbeiter in Walz- und Hammerwerken.

III. R.-K.-Bk. 23. 4. 79. A.-B. 1888 Nr. 56 Beil. S. II-III in Glashütten.

IV. R.-K.-Bk. 20. 5. 79. A.-B. 1888 Nr. 56 Beil. S. IV in Spinnereien.

V. R.-K.-Bk. 10. 7. 81. A.-B. 1888 Nr. 56 Beil. S. IV in Steinkohlenbergwerken.

VI. R.-K.-Bk. 11. 7. 84. A.-B. 1888 Nr. 56 Beil. S. XVI–XVII. Anfertigung von Zündhölzern mit weißem Phosphor.

VII. R.-K.-Bk. 3. 2. 86. A.-B. 1888 Nr. 56 Beil. S. XVIII. Wie Nr. II in Drahtziehereien mit Wasserbetrieb.

VIII. R.-K.-Bk. 12. 4. 86. A.-B. 1888 Nr. 56 Beil. S. XIX–XXI. Einrichtung und Betrieb der Bleifarben- und Bleizuckerfabriken.

IX. R.-K.-Bk. 9. 5. 88. A.-B. 1888 Nr. 56 Beil. S. XXI-XXII wie vor, der zur Anfertigung von Zigarren bestimmten Anlagen.

X. R.-K.-B. 16. 7. 88. A.-B. 1888 Nr. 56 Beil. S. XXIII. Abänderung des Verz. der gewerblichen Anlagen, welche besonderer Genehmigung bedürfen.

XI. R.-K.-Bk. 21. 7. 88. A.-B. 1888 Nr. 56 Beil. S. XXIII. Wie Nr. II. in Gummiwaarenfabriken.

XII. R.-K.-Bk. 22. 12. 88. R.-G.-B. S. 301 betr. Ausführungsbestimmungen zu Nr. II-XI.

XIII. M.-Anw. 27. 12. 88. A.-B. 1888 Nr. 56 S. 309 Beil. S. XXV–XLV betr. II Anweisung zur Ausführung der Gew.-Ord

XIV. M.-Anw. 27. 12. 88. A.-B. 1888 Nr. 56. S. 309 Beil. S. XLVII-LXII. Anweisung für die Ortspolizeibehörden betr. Ausführung der Vorschriften d. Gew.-Ordn. über die Arbeitsbücher, die Arbeitskarten und die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in den Fabriken.

XV. M.-Anw. 5. 1. 93. A.-B.-H. S. 3 betr. Formular zum Revisionsprotokoll.

1. An der Eingangsthür eines jeden zur Anfertigung von Zigarren bestimmten Arbeitsraumes muß ein von der Ortspolizeibehörde zur Bestätigung der Richtigkeit seines Inhalts unterzeichneter Aushang befestigt sein, aus welchem ersichtlich ist:

a) die Länge, Breite und Höhe des Arbeitsraums,

b) der Inhalt des Luftraumes in Kubikmetern,

c) Die Zahl der Arbeiter, welche demnach in dem Arbeitsraum beschäftigt werden darf. IX § 12.

Auf jede Person muß mindestens 7 cbm. Luftraum entfallen IX § 5.

2. Weitere Bestimmungen über die Beschäftigung von Fabrikarbeitern enthalten die oben unter I—XIV genannten Gesetze und Verordnungen.

Zusammengefaßt sind dieselben in der vom Regierungsrath Rabe bearbeiteten Gewerbeordnung für das deutsche Reich.

3. Ueber die zu den Fabrikrevisionen der Ortspolizeibehörde zu verwendenden Formulare siehe XV, und unter dem Titel: „gewerbliche Anlagen"

Fabrikschulen, Gründung von... durch die Gemeinden oder Fabrikanten.

Siehe M.-Vf. 17. 12. 89. A.-B. 1890. S. 8.

Fahnenflüchtige und andere Militär-Arrestaten.

1. Die Ortspolizeibehörden sind verpflichtet, die in ihren Bezirken angehaltenen Fahnenflüchtigen und andere Militär-Arrestaten an die nächste Militärbehörde, — zu welcher auch die Bezirks-Kommando's gehören — abzuliefern.

2. Zur Verpflegung dieser Personen von ihrer Ergreifung ab bis zur Ablieferung beim Truppentheil können für Rechnung des Militärfonds täglich 30 Pfennige aufgewendet werden; ferner sind die erweislich auf dem Transport entstandenen Ausgaben, wie für Gegenstände zur Fesselung, für Fuhren bei Marschunfähigkeit des Arrestaten, oder wenn die Entnahme einer solchen der Sicherheit wegen erforderlich ist, von der Militär-Verwaltung zu erstatten. Dagegen steht den Gemeinden (Ortspolizeibehörden) ein Anspruch auf Entschädigung für die Bewachung, die Begleitung und den Transport der Arrestaten nicht zu.

3. In Elsaß-Lothringen werden den Gemeinden die Gebühren der Civilbegleiter erstattet.

4. Für Fahnenflüchtige und sonstige Militärarrestaten, welche im Auslande ergriffen und einer Civilbehörde zum Weitertransport übergeben sind, werden der letzteren die entstandenen Auslagen für den Transport nach ortsüblichen Sätzen vergütet.

5. Bei dem Transport von Militärarrestaten mit der Eisenbahn, kann denselben bei einer ununterbrochenen Fahrt von mindestens 8 bis 15 Stunden ein Erfrischungszuschuß von 25 Pf., für eine Fahrt über 15 bis 31 Stunden ein solcher von 50 Pf. und für jede weitere Fahrt von 8 Stunden eine Erhöhung des Zuschusses um 25 Pf. gewährt werden. Die Zeit des Wartens auf den Bahnhöfen wird hierbei mitgerechnet die Verabreichung von Kost an den Arrestaten als Unterbrechung der Fahrt aber nicht betrachtet.

6. Die Arrestaten werden auf dem Marsche von der absendenden Behörde bis dahin verpflegt, wo ein Wechsel in der Person des Transportführers eintritt; die dann übernehmende Behörde erstattet die bis dahin aufgelaufenen, auf dem Transportzettel zu erläuternden Kosten durch den rückkehrenden Begleiter und läßt sich diese und die weiter aufgelaufenen Kosten in derselben Weise von der nächsten übernehmenden Behörde ersetzen.

7. Für die von Civilbehörden zur Haft gebrachten Individuen, welche im Laufe der Untersuchung als Personen des Soldatenstandes und der Fahnenflucht verdächtig befunden und deßhalb an die nächste Militärbehörde abgeliefert werden, sind den Civilbehörden, die bis zur Ermittelung ihres Militärverhältnisses entstandenen Haftkosten nach ortsüblichen Sätzen zu vergüten.

Fahrräder, Verkehr mit Fahrrädern auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen.

I. P.-Vo. O.-E. 3. 1. 93. A.-B.-H. S. 6. betr. wie oben.
II. „ U.-E. 6 10. 93. A.-B.-H. S. 392 betr. wie oben.
III. „ L. 4. 10. 92. A.-B.-H. S. 383 betr. wie oben.

1. Jeder Fahrer hat an seiner Maschine eine Nummerplatte zu befestigen und eine auf seinen Namen lautende Fahrkarte bei sich zu führen.

2. Anträge sind an die betr. Kreisdirektionen unter Angabe von Vor- und Zunamen, Stand und Geburtstag zu richten. I-III.

3. Der Gebrauch von roth und grün geblendeten Laternen ist verboten.

Feldpolizeistrafgesetz.

I. G. 9. 7. 88. G.-B. S. 73 betr. Feldpolizeistrafgesetz.

Das Gesetz enthält folgende Abschnitte:

Erster Titel Strafbestimmungen.

Allgemeine Regeln des Strafgesetzbuches § 1;
Jugendliche Frevler § 2;
Haftbarkeit Dritter §§ 3 und 4;
Buße § 5;
Felddiebstahl und Feldbeschädigung § 6;
Beihülfe § 7;
Versuch, Begünstigung, Hehlerei § 8;
Felddiebstahl §§ 9—16;
Andere Fälle der Aneignung §§ 17 u. 18;
Nachlese § 19;
Weidefrevel §§ 20 u. 21.
Nachlässigkeit des Hirten § 22;
Haftbarkeit für den Hirten § 23;
Unbeaufsichtigtes Vieh, Tauben § 24;
Weideberechtigungen § 25;
Beschädigung § 26;
Verunreinigung rc. von Wegen § 27;
Störungen des Besitzes § 28;
Betreten von Grundstücken § 29;
Störung der Wasserverhältnisse §§ 30 u. 31;
Steinbrüche rc. § 32;

Bienenstöcke § 33 — die Polizeiverordnung erläßt der Bezirkspräs. I § 47; —

Todte Thiere § 34 — Der Bürgermeister kann Polizeiverordnungen erlassen. I § 47; —

Verunreinigung von Gewässern § 35 — desgl. über § 35,4; —

Belegenlassen von Thieren § 36;

Nützliche und schädliche Thiere und Pflanzen § 37 — Wie bei § 34 todte Thiere; —

Erntebann § 38.

Zweiter Titel Strafverfahren und Pfändung.

Schöffengerichte, Berufungskammern § 39;
Einziehung § 40;
Strafbefehl § 41;
Pfändung §§ 42—46 die gepfändeten Thiere sind dem Bürgermeister der Gemeinde in deren Bann die Pfändung vorgenommen wurde, zur Anordnung der Verwahrung zuzuführen I. § 42.

Die Pfändung ist binnen 24 Stunden dem Amtsrichter anzuzeigen. I § 44. Siehe näheres bei „Pfändung".

Dritter Titel. Polizeiliche Verordnungen.

Bienenstöcke, todtes Vieh, Unkraut rc. § 47;
Erntebann § 48;
Einschränkung des Weidgangs und der Koppelhütung § 49;

Ländliche Polizei im Allgemeinen § 50. Dem Bürgermeister liegt die Aufgabe ob, über die Ruhe, die Gesundheit u. die Sicherheit auf dem Lande zu wachen. II § 50;

Besichtigung der Feuerstätten § 50. Siehe Feuerstätten.

Feldwege und Herstellung von Bewässerungen und Entwässerungen.

I. G. 21. 6. 65. G.-S. Bd. II S. 926 betr. Syndikatsgenossenschaften.
II. G. 11. 5. 77. G.-B. S. 12 betr. Abänderung der Gesetzgebung hinsichtlich des Wasserrechts.
III. G. 14. 4. 84. G.-B. S. 87. betr. Anlage und Unterhaltung von Feldwegen.
IV. G. 30. 7. 90. G.-B. S. 61 betr. die autorisirten Genossenschaften zum Zwecke der Regelung von Feldwegen, sowie der Herstellung von Be- und Entwässerungen.
V. St.-Bd. 29. 9. 91. G.-B. S. 111 betr. Zuständigkeit der Behörden in dem Verfahren bei Neueintheilung des Grundeigenthums zur Regelung wie IV.
VI. M.-Vst. 1. 10. 91. A.-B.-H. S. 161 betr. Verfahren bei Bildung autorisirter Genossenschaften.
VII. M.-Vst. 2. 10. 91. A.-B.-H. S. 162 betr. die autorisirten Genossenschaften wie IV, sowie unter Neueintheilung des Grundeigenthums (Flurbereinigung).
VIII. M.-Vf. 23. 10. 91. A.-B.-B. S. 275 betr. Ernennung von Mitgliedern der Kommission für Flurbereinigung.
IX. Dienst-Anw. 2. 12. 92. A.-B.-H. 1893 S. 17 für die Ausführung von Flurbereinigungen.
X. M.-Vf. 9. 2. 93. A.-B.-H. S. 131 betr. Muster für Genossenschaftssatzungen.

1. Autorisirte Genossenschaften, welche auf Grund der Gesetze I, II u. III, zum Zwecke der Regelung von Feldwegen od. der Herstellung von Bewässerungen und Entwässerungen gebildet werden, sind ermächtigt eine Vertauschung der Grundstücke gegen neu zu bildende Grundstücke auch gegen den Willen der Eigenthümer vorzunehmen, wenn das Unternehmen mit wirthschaftlichem Nutzen nur unter Neueintheilung des betheiligten Grundeigenthums ausführbar ist. IV § 1.

2. Bei Meinungsverschiedenheiten ob ein Grundstück der Vertauschung unterliegt entscheidet der Gemeinderath. IV § 2.

3. Das Verfahren zum Zwecke der Vertauschung ist, soweit thunlich mit der Katastervermessung zu verbinden. IV § 7.

4. Beschlüsse des Genossenschaftsvorstandes bedürfen der Genehmigung des Ministeriums. IV § 8; V § 1.

5. Das Verfahren zur Bildung autorisirter Genossenschaften wird vom Bezirkspräsidenten entweder auf Antrag von Betheiligten oder des Gemeinderaths eingeleitet. Auch kann die Einleitung von Amtswegen erfolgen, wenn Mißstände dringender Art vorliegen und keine Anträge gestellt werden. IV.

Festtage.

I. R.-G. 27. 2. 88. R.-G.-B. S. 57 betr. Gew.-Ordn.
II. M.-Bd. 16. 8. 92. A.-B.-H. S. 351.

Als Festtage im Sinne der Gewerbeordnung § 105 a Abs. 2 gelten:

Neujahr,
Ostermontag,
Christi Himmelfahrt,
Pfingstmontag,
Mariä Himmelfahrt,
Allerheiligen,
Weihnachtstag der erste und der zweite,
Charfreitag in denjenigen Gemeinden, in welchen sich eine protestantische Kirche oder eine Simultankirche befindet. II.

Feuerstätten, Schornsteine.

I. R.-G. 1876 R.-G.-B. S. 40 betr. Strafgesetzbuch.
II. G. 9. 7. 88. G.-B. S. 73. betr. Feldpolizeistrafgesetz.

1. Die Bürgermeister haben jährlich mindestens einmal die Feuerstätten und Schornsteine aller, weniger als 200 m. von Wohnhäusern entfernten Gebäude zu besichtigen oder besichtigen zu lassen, nachdem der Tag der Besichtigung mindestens eine Woche zuvor öffentlich bekannt gemacht worden ist. Nach der Besichtigung ist Reinigung, Ausbesserung oder Niederlegung derjenigen Feuerstätten oder Schornsteine anzuordnen, welche den Vorschriften des § 368,4 oder § 369,3 des Strafgesetzbuchs nicht entsprechen. II § 50.

2. Mit Geldstrafe bis zu 60 M. oder mit Haft bis zu 14 Tagen wird bestraft, wer ohne polizeiliche Erlaubniß eine neue Feuerstätte errichtet oder eine bereits vorhandene an einen anderen Ort verlegt. I § 368,3.

3. Derselben Strafe verfällt, wer es unterläßt, dafür zu sorgen, daß die Feuerstätten in seinem Hause in baulichem und brandsicherem Zustande unterhalten, oder daß die Schornsteine zur rechten Zeit gereinigt werden. I § 368,4.

4. Mit derselben Strafe wird belegt, wer die polizeilich vorgeschriebenen Feuerlöschgeräthschaften überhaupt nicht oder nicht in brauchbarem Zustande hält oder andere feuerpolizeiliche Anordnungen nicht befolgt. I § 368,8.

5. Mit Geldstrafe bis zu 100 M. oder mit Haft bis zu 4 Wochen werden bestraft, Gewerbetreibende, welche im Feuer arbeiten, wenn sie die Vorschriften nicht befolgen, welche von der Polizeibehörde wegen Anlegung und Verwahrung ihrer Feuerstätten, sowie wegen der Art und der Zeit, sich des Feuers zu bedienen, erlassen sind. I § 369,3.

Feuerversicherungsanstalten.

I. R.-G. 27. 2. 88. R.-G.-B. S. 57 betr. Gew.-Ordn. § 14,2.
II. K.-Bd. 24. 12. 88. G.-B. S. 101.
III. M.-Anw. 27. 12. 88. A.-B. Nr. 56 Beil. S. XXVI.

Agenten und Unteragenten von Feuerversicherungsanstalten haben den Beginn und die Beendigung ihres Geschäftsbetriebes binnen 8 Tagen dem Kreisdirektor (Polizeidirektor) ihres Wohnortes anzuzeigen. III § 6 a. Dieser ertheilt in 3 Tagen Empfangsbescheinigung nach Muster I und führt eine Nachweisung nach Muster II der oben unter III genannten Ministerialanweisung.

Feuerwehren.

I. K.-Bd. 23. 10. 72. G.-B. S. 768 betr Uniformirung der freiwilligen Feuerwehren.
II. K.-Bd. 23. 9. 74. { A.-B. U.-E. 1874 S. 240. / A.-B. L. 1874 d. S. 279 d. f. S. 475 } betr. Ernennung der Feuerwehroffiziere.
III. M.-Bf. 88. betr. Regel für die Bekleidung und Ausrüstung der Feuerwehren.

1. Die freiwilligen Feuerwehren stellen ihre Uniform mit Genehmigung des Ministeriums fest. I § 2. Die unter III. genannte „Regel" ist für die Form der Bekleidungs- und Ausrüstungs-Gegenstände maßgebend.

2. Die dem Staatsoberhaupte vorbehalten gewesene Befugniß zur Ernennung der Offiziere der Feuerwehren, wird auf die Bezirkspräsidenten übertragen. II.

3. Durch Pr.-Bk. in Lothringen. — A.-B. d. S. 145 d. f. S. 217 ist

a) ein Entwurf zu einer Polizeiverordnung zur Bekämpfung von Feuersbrünsten
b) ein Entwurf zu Satzungen der freiwilligen Feuerwehr einer Gemeinde, veröffentlicht worden.

Fischerei.

I. G. 2. 7. 91. G.-B. S. 69 betr. Fischer i.
II. M.-Bd. 28. 4. 92. A.-B.-H. S. 221 betr Fischerei.
III. M.-Bd. 29. 4. 92. A.-B.-H. S. 224 betr. Ausführung des Ges. I.
IV. P.-Bd. L. 29. 6. 92. A.-B.-H. S. 333 } betr. Bezeichnung der Fischereifahrzeuge beim Fischfang.
V. P.-Bd. U.-E. 12. 7. 92. A.-B.-H. S. 337 }
VI. P.-Bd. O.-E. 23. 7. 92. A.-B.-H. S. 345 }
VII. M.-Bk. 27. 7. 92. A.-B.-H. S. 349 betr. Verunreinigung von Wasserläufen mit Fischbestand.
VIII. M.-Bd. 31. 7. 92. A.-B.-H. S. 343 betr. Bildung von Fischereigenossenschaften.
IX. M.-Bk. 6. 10. 92. A.-B.-H. S. 367 betr. Muster zu Genossenschaftssatzungen.
X. M.-Bk. 9. 10. 92. A.-B.-H. S. 373 betr. Muster zu Fischereipachtverträgen.
XI. M.-Bd. 5. 12. 92. A.-B.-H. S. 423 betr. Zusatz zu Art. 11 von Nr. III.

A) Die Fischerei steht zu,

a) dem Staate:

1. in allen Flüssen, Kanälen und Vorgräben, welche mit Schiffen oder zusammengebundenen Flössen befahren werden können, und zu deren Unterhaltung der Staat verpflichtet oder mitverpflichtet ist; I § 1 Abs. 1

2. in den Altwassern, Gießen, Armen, Einbuchtungen und Gräben so lange sie ihr Wasser aus den schiff- oder flößbaren Flüssen erhalten, zu jeder Zeit ungehindert mit Fischernachen durchfahren oder befahren werden können, und zu deren Unterhaltung der Staat verpflichtet oder mitverpflichtet ist. I § 1 Abs. 2.

b) den Privateigenthümern:

3. in Kanälen und Gräben, welche auf Privateigenthum angelegt sind und auf Kosten der Eigenthümer unterhalten werden. I § 2.

c) den Ufereigenthümern:

4. in allen anderen als den unter a. und b. bezeichneten Wasserläufen und zwar jedem auf seiner Seite bis zur Mitte des Wasserlaufs, jedoch mit Vorbehalt der entgegenstehenden auf Besitz und Titel beruhenden Rechte. I § 3.

B) Verpachtung u. Nutzung der Fischerei.

5. Die dem Staate zustehende Fischerei wird verpachtet; Pachtdauer nicht über 12 Jahre. I § 9.

6. Gemeinden und öffentliche Anstalten können die ihnen zustehende Fischerei sofern sie nicht einer Genossenschaft angeschlossen sind, nur durch besonders anzustellende Fischer, durch Verpachtung oder durch Ertheilung von Erlaubnißscheinen gegen Entgelt nutzen. Das Freigeben des Fischfanges ist verboten.

7. Die Dauer der Pachtverträge darf in der Regel nicht unter 9 Jahren bestimmt werden. Ausnahmen können unter besonderen Umständen von den Aufsichtsbehörde zugelassen werden. I. § 13.

8. Die Berechtigten eines zusammenhängenden Fischereigebietes können zu freien autorisirten Genossenschaften zusammentreten oder vereinigt werden, wenn es sich um gemeinschaftliche Bewirthschaftung und Nutzung der Fischerei und um geregelte Aufsichtsführung und gemeinschaftliche Maßregeln zum Schutze des Fischbestandes handelt.

9. Die Vereinigung zu einer autorisirten Genossenschaft kann ausgesprochen werden, wenn die Ufereigenthümer von mindestens zwei Drittheilen der Länge der zum genossenschaftlichen Fischereigebiet gehörigen Wasserläufe, die beiderseitigen Uferlängen zusammengerechnet, ihre Zustimmung gegeben haben. I § 14.

10. Unabhängig von der Vereinigung zu einer Genossenschaft kann für ein zusammenhängendes Fischereigebiet die Bildung einer Genossenschaft durch den Gemeinderath nach Vernehmung eines unter der Leitung des Bürgermeisters von den Fischereiberechtigten der Gemeinde aus ihrer Mitte zu wählenden Ausschusses von fünf Mitgliedern beschlossen werden, wenn dies im Interesse der Erhaltung und Vermehrung des Fischbestandes liegt und einen überwiegenden wirthschaftlichen Nutzen darbietet.

11. Erstreckt sich das Fischereigebiet auf mehrere Gemeindegemarkungen, so ist die Bildung der Genossenschaft dadurch bedingt, daß die sämmtlichen betheiligten Gemeinderäthe nach Vernehmung des für jede Gemeinde zu bildenden Ausschusses der Fischereiberechtigten, zustimmende Beschlüsse gefaßt haben. I § 15.

12. Der Ufereigenthümer ist berechtigt, das Betreten seiner Grundstücke zum Zwecke des Fischens zu verbieten. Das Verbot ist bei der Ortspolizeibehörde anzumelden und von dieser den Fischereiberechtigten bekannt zu machen. I § 16.

13. Fischereipachtverträge können nur unter dem Vorbehalte abgeschlossen werden, daß dieselben erlöschen, falls das verpachtete Fischwasser einem genossenschaftlichen Fischereigebiet angeschlossen wird. I § 18.

C) Fischereiaufseher.

14. Gemeinden, öffentliche Anstalten, Fischereigenossenschaften oder sonstige Fischereiberechtigte können besondere Fischereiaufseher bestellen.

15. Die Fischereiaufseher der Gemeinden und öffentlichen Anstalten werden vom Bürgermeister ernannt. Die Bestallung der Fischereiaufseher der Genossenschaften und sonstigen Fischereiberechtigten bedarf der Genehmigung des Bürgermeisters.

Die Genehmigung wird ertheilt, wenn gegen die Zuverlässigkeit des zu Bestellenden kein Anstand obwaltet. Vor Ausübung ihres Amtes sind die Fischereiaufseher durch das Amtsgericht des Wohnortes eidlich zu verpflichten. I § 19.

D) Fischerei- und Angelkarten.

16. Jedermann muß bei Ausübung der Fischerei einschließlich der freien Angelfischerei im Besitze einer auf seine Person lautenden Karte sein, welche er mit sich zu führen und auf Verlangen den Aufsichtsbeamten vorzuweisen hat. I § 20.

17. Für die Ausübung der freien Angelfischerei A, Nr. 2 werden Angelkarten, für die Ausübung der sonstigen Fischerei Fischerkarten ertheilt.

18. Die Angelkarten sowie die Fischerkarten für die nicht schiff- und flößbaren Wasserläufe werden durch die Bürgermeister des Wohnorts, in Straßburg, Metz und Mülhausen durch die Polizeidirektoren ausgestellt.

Die Fischerkarten für A Nr. 1 stellen die Wasserbauinspektoren aus.

19. Die Karten sind für das Kalenderjahr gültig. Für die Angelkarten ist eine Gebühr von 20 Pf., für die Fischerkarten eine solche von 1 M. zu entrichten. Die Gebühr fließt in die Kasse derjenigen Gemeinde, in welcher der Antragsteller wohnt oder sich aufhält. I § 21.

20. Für nicht schiff- und flößbare Wasserläufe werden nur Fischerkarten und nicht Angelkarten ausgestellt.

21. Ueber Verweigerung der Karte siehe I §§ 23 u. 24.

22. Die freie Angelfischerei in sämmtlichen dem Staate gehörigen schiff- oder flößbaren Wasserläufen, einschließlich des Rheins und seiner Arme, Altwasser, Gießen 2c. ist in der Zeit vom 1. Mai bis 30. Juni einschließlich, bei Vermeidung einer Geldstrafe bis zu 150 Mark verboten. I § 45.

E) Bildung autorisirter Genossenschaften.

23. Der Antrag von Betheiligten ist dem Kreisdirektor vorzulegen VIII. Art. 1.

24. Ueber das Verfahren bei Abhaltung von Enqueten 2c. siehe VIII. Art. 2—10.

F) Bildung von Genossenschaften durch Beschluß des Gemeinderaths.

25. Siehe VIII Art. 11. u. 12.

Fischerei, Prämien für Tödtung von der Fischerei schädlichen Thieren und für entdeckte Frevel.

I. Bek. des elsässischen Fischereivereins 1. 1. 94.
II. V.-Bf. L. 26. 3. 88. A.-B. S. 81.

1. Ober-Elsaß und Unter-Elsaß.

a) Prämien für Tödtung von der Fischerei schädlichen Thieren.

Der elsässische Fischerei-Verein wird in der Zukunft folgende Prämien zahlen:

für Fischottern	ℳ.	7,50	pro Stück.
„ junge Fischottern	„	3,00	„
„ Fischreiher	„	2,00	„
„ junge Fischreiher	„	1,00	„
„ Eier der Fischreiher	„	0,30	„

Für Fischottern und Fischreiher muß der Schädel frisch und franco an **Ernst Kratz**, Kassirer des Vereins, Schlossergasse 21, zu Straßburg, abgeliefert werden.

Jeder Schädel muß von einem Schein begleitet sein, welcher vom Bürgermeister der betreffenden Gemeinde auf Stempelpapier ausgestellt ist; in diesem Scheine muß genau der Name und Stand des Jägers, sowie der Name des Gewässers, in welchem die Otter erlegt ist, angegeben sein.

Für Eisvögel und Tauchenten werden keine Prämien mehr bezahlt.

b) Prämien für Fischereiprotokolle.

Der elsässische Fischerei-Verein wird in Zukunft, ohne Unterschied ob die Fischereivergehen in verpachteten oder nicht verpachteten Gewässern verübt wurden, folgende Prämien bezahlen.

1. Mit der Angel.

a) Tags und Nachts in gewöhnlicher Zeit. 3 ℳ.
b) Desgleichen während der Schonzeiten oder in Schonrevieren . . . . . 4 „

2. Mit dem Netz.

a) Tags in gewöhnlicher Zeit . . . . 4 „
b) Tags während der Schonzeiten oder in Schonrevieren . . . . 6 „
c) Nachts in gewöhnlicher Zeit . . . . 8 „
d) Nachts während der Schonzeiten oder in Schonrevieren . . . . 10 „

3. Mit der Hand.

a) Tags in gewöhnlicher Zeit. . . . . 3 „
b) Tags während der Schonzeiten oder in Schonrevieren . . . . 5 „
c) Nachts in gewöhnlicher Zeit . . . . 6 „
d) Nachts während der Schonzeiten oder in Schonrevieren . . . . 8 „

4. Mit Dynamit, Kalk oder anderen Substanzen.

Ohne Unterschied . . . . 15 „

Für Uebertretungen, deren Natur nicht genau specifizirt ist, zahlt der Verein eine Prämie von 3 ℳ., sowie für alle Fälle, welche in dem obigen Tarif nicht erwähnt sind, als: Stecheisen, Schlinge, Vergehen gegen das Fangen von Fischen unter der vorgeschriebenen Größe 2c.

Für Anzeige wegen Uebertretung des § 43 des Fischerei-Gesetzes werden Prämien nicht bezahlt.

Die Bestimmungen des Tarifs beziehen sich sowohl auf das Fangen von Fischen, als auch auf das Fangen von Krebsen.

Um die Prämien zu erhalten, muß der Protokollant einen beglaubigten Auszug des Urtheils, oder des Strafbefehls an **Ernst Kratz**, Kassirer des Vereins, Schlossergasse 21, zu Straßburg, senden. In diesem Auszuge muß eine genaue Angabe darüber enthalten sein, wo, in welcher Gemarkung, in welchem Gewässer, mit welchem Fischereigeräthe, ob bei Tag oder Nacht gefischt worden ist.

Wird über ein von mehreren Personen begangenes Fischereivergehen Protokoll errichtet, so betrachtet der Verein dieses Vergehen als ein Einheitliches und bezahlt an den Protokollanten nur eine Prämie, selbst wenn über derartige Vergehen verschiedene Protokolle errichtet sein sollten.

Die Beamten, Gendarmen u. s. w., welchen es nicht gestattet ist, ihre Protokolle direkt an den Verein einzureichen, müssen dieselben an ihre betreffenden Behörden einsenden.

Die Protokollanten haben, im Falle es sich um ein verpachtetes Gewässer handelt, auf dem Auszuge des Urtheils oder Strafbefehls den Namen des Pächters desjenigen Gewässers anzugeben, in welchem das Fischerei-Vergehen verübt wurde.

Die Auszüge sollen spätestens 3 Monate nach der Verurtheilung gesendet werden.

Alle Auszüge, welche nicht obigen Bedingungen entsprechen, werden abgelehnt.

Der Verein bezahlt keine Prämien an die Wasserbaubeamten, als Flußaufseher, Fischereiaufseher, Dammmeister, Kanalaufseher, Schleusenmeister u. s. w., da diesen Beamten schon durch ihre Verwaltung Prämien bewilligt werden. I.

2. Lothringen.

Für das Erlegen von Fischottern werden Prämien von ℳ. 7,50 für das Stück gewährt.

Anträge sind sofort nach erfolgter Tödtung an den Vorstand des Metzer Fischereivereins in Metz portofrei zu richten u. dabei einzusenden:
1) den Schädel der Fischotter
2) Eine Bescheinigung des Bürgermeister auf, Stempelpapier, aus welcher hervorgeht, Name Stand und Wohnort des Erlegers, Tag und Ort der Tödtung und daß das Thier dem die Bescheinigung ausstellenden Bürgermeister vorgezeigt worden ist. II.

Flagge, Dienstflagge.

K.-E. 22. 5. 93. G.-B. S. 68.

Den elsaß-lothringischen Landesbehörden ist vom Kaiser eine Dienstflagge nach einem dem Archiv des Ministeriums einverleibten Muster verliehen worden.

Fleischtaxen.

I. R.-G. 27. 2. 88. R.-G.-B. S. 57 betr. Gew.-Ordn.
II. M.-Anw. 27. 12. 88. A.-B. Nr. 56 Beil. S. XXXVII.

Fleischtaxen dürfen nicht mehr erhoben werden. Die bestandenen galten bis zum 31. 12. 1889 I. § 72; II. § 52.

Flurschäden.

I. R.-G. 13. 2. 75. R.-G. B. S. 52. betr. Naturalleistung für die bewaffnete Macht im Frieden.
II. R.-K. Bd. 25. 3. 80.
III. M.-Vf. 14. 2. 81.
IV. „ 4. 7. 81.
V. „ 15. 8. 81.
VI. „ 23. 8. 83.
VII. „ 27. 7. 84.
(II.–VII.) nicht gedruckt.

VIII. R.=G. 21. 6. 87. R.=G.=B. S. 245 betr. Abänderung bezw. Ergänzung des Ges. I.
IX. K. Bd. 30. 8. 87. R.=G.=B. S. 433 betr. Instruktion zur Ausführung der Ges. I u. VIII.
X. M.=Vf. 18. 11. 90. A.=B. S. 335 betr. Verhütung von Flurbeschädigungen durch das Publikum.

1. Benutzung von Grundstücken.

1. Wenn kultivirte Grundstücke zu Truppen-Uebungen benutzt werden sollen, so sind davon zuvor die betreffenden Ortsvorstände zu benachrichtigen, damit die vorzugsweise zu schonenden Ländereien durch Warnungszeichen kenntlich gemacht werden können.

2. Ausgeschlossen von jeder Benutzung bei Truppen-Uebungen bleiben Gebäude, Wirthschafts- und Hofräume, Gärten, Parkanlagen, Holzschonungen, Dünen-Anpflanzungen, Hopfengärten und Weinberge, sowie die Versuchsfelder land- und forstwirthschaftlicher Lehranstalten und Versuchsstationen. I § II.

3. Die Vorsteher der Gemeinden haben dafür Sorge zu tragen, daß die von der Benutzung bei den Truppenübungen ausgeschlossenen oder bei diesen Uebungen vorzugsweise zu schonenden Grundstücke durch eine größere Anzahl von Warnungstafeln oder sonstigen Warnungszeichen wie Strohwische und dergleichen kenntlich gemacht werden. Hierzu gehören auch Holzschonungen deren Pflänzlinge noch klein und deßhalb schwer sichtbar sind, und die mit Kleesamen bestandenen Aecker. IV; VII.

2. Vergütung für beschädigte Grundstücke.

Alle durch die Benutzung von Grundstücken zu Truppen-Uebungen, entstehenden Schäden werden aus Militärfonds vergütet. Die Feststellung derselben, sowie der nach I § 13. eintretenden Vergütung erfolgt, sofern über den Betrag eine Einigung nicht stattfindet, endgültig unter Ausschluß des Rechtswegs, auf Grund sachverständiger Schätzung. I § 14; VIII Art. II § 7.

3. Anmeldung der Schäden und Aufstellung der Abschätzungsnachweisungen.

1. Entstehen bei Truppenübungen Flurschäden, so fordert der Ortsvorstand die Beschädigten zur schleunigen Anmeldung ihrer Entschädigungsforderungen auf und stellt letztere behufs Vorbereitung der Feststellung der Vergütungen in einer Nachweisung nach Formular E zusammen, welche den Titel führt: „Nachweisung der Resultate und Einigung bezw. Schätzung der durch die Truppenübungen verursachten Flurbeschädigungen.“ Die Formulare liefert die Kreisdirektion wenn sie auf dem Bürgermeisteramte nicht vorräthig sind.

Der Bürgermeister füllt die Spalten 1 bis 5 mit Tinte, die Spalten 6, 6a und 7 mit Bleistift aus.

2. Diese Nachweisungen sowie das Ergebniß der Vorabschätzung durch die Ortskommission (siehe unter Abschnitt 4) sind von dem Bürgermeister der Kreisdirektion so zeitig mitzutheilen, daß die Thätigkeit der staatlichen Abschätzungskommission spätestens 8 bis 10 Tage nach dem Schluß der betr. Uebung beginnen kann. IX zu § 14; VII.

4. Vorabschätzung durch eine Ortskommission.

1. Die Beschädigten haben unmittelbar nach eingetretener Beschädigung die Entscheidung des Ortsvorstandes darüber anzurufen, ob und inwieweit die Aberntung der beschädigten Felder einzutreten hat. Der Ortsvorstand hat die Aberntung anzuordnen, insoweit beim Verbleiben der Früchte auf dem Felde ein höherer, als der durch die Truppen verursachte Schaden entstehen würde, namentlich also bei Früchten, welche dem Verderben ausgesetzt sind. IX zu § 14.

2. Ordnet der Ortsvorstand die Aberntung vor dem Eintreffen der Abschätzungs-Kommission an, so hat derselbe sofort in Gemeinschaft mit zwei unparteiischen sachverständigen Ortseingesessenen den Stand der beschädigten und abzuerntenden Felder, das Quantum (Fuder u. s. w.) und die Qualität der übrig gebliebenen Früchte und deren etwaige weitere Verwendbarkeit (z. B. als Viehfutter) und den sich hiernach ergebenden Umfang des Schadens festzustellen und über den Befund der Abschätzungs-Kommission Mittheilung zu machen. IX zu § 14.

3. Die Kommission hat sich lediglich auf die Feststellung des Schadenumfanges und eventuell auch auf die Entgegennahme der Forderung der Beschädigten zu beschränken, sich dagegen in Verhandlungen mit den Betheiligten über die Höhe der Entschädigungssumme nicht einzulassen. IV.

4. Ist der Ortsvorstand selbst der Beschädigte, so muß er die Nothwendigkeit der Aberntung vor dem Eintreffen der Abschätzungs-Kommission, sowie den Umfang des Schadens durch zwei unparteiische Zeugen konstatiren lassen. IX zu § 14.

5. Beschädigungen, welche nicht durch die Truppenübungen selbst, sondern auf andere Weise, im Besonderen dadurch entstanden sind, daß die Betheiligten das rechtzeitige Abernten unterlassen haben, begründen keinen Anspruch auf Vergütung. IX zu § 14.

6. Arbeiten und Aufwendungen, von welchen die Interessenten gewußt haben, daß sie durch die Truppenübungen der nächsten Tage zerstört werden mußten, begründen einen Anspruch auf Schadloshaltung gleichfalls nicht. IX zu § 14.

7. Es kann angenommen werden, daß im Allgemeinen die Felder bis zum Beginn der Uebungen noch nicht saatfertig hergerichtet sind. Wo diese Annahme indessen nicht zutrifft und aus der Benutzung der bezüglichen Felder zu den Uebungen Entschädigungsansprüche für nochmalige Ackerbestellung erhoben werden, wird zunächst zu prüfen sein ob die betreffenden Besitzer vor der ersten Ackerung bereits gewußt haben, daß ihre Grundstücke zu dem Uebungsterrain gehören. Im bejahenden Falle ist eine Entschädigung überhaupt nicht zahlbar. Ist dagegen die vorgedachte Frage zu verneinen und kann die Wiederbeackerung zur Vermeidung erhöhter Entschädigungsansprüche als Folge verspäteter Saatbestellung nicht bis zum Eintreffen der ordentlichen Flurabschätzungskommission ausgesetzt werden, so hat der Ortsvorstand in Gemeinschaft mit 2 unparteiischen Ortseingesessenen die Größe der betretenen Ackerfläche sowie ihre Beschaffenheit unmittelbar vor und

nach der Uebung festzustellen. Die Festsetzung der Entschädigung selbst bleibt jedoch auf Grund dieser Ermittelungen der Flurabschätzungskommission vorbehalten. Krgs. M. 13. 4. 85.

Mit obigem soll jedoch nicht zum Ausdruck kommen, daß in der zu den Uebungen gewählten Gegend die normalmäßigen Herbstbestellungsarbeiten überhaupt nicht vorgenommen werden dürfen ohne des Anspruchs auf Entschädigung verlustig zu gehen. Krgs. M. 6. 7. 85.

5. Abschätzung der Flurschäden durch die staatliche Flurabschätzungskommission.

1. Die Kommission besteht aus:

a) einem Kommissar der Landesregierung,
b) „ Offizier,
c) „ Militärbeamten,
d) zwei Sachverständigen. IX zu § 14.

Wenn besondere Gründe dafür sprechen z. B. Abschätzung von Forstschäden, so kann ein dritter Sachverständiger zugezogen werden. III.

Die einmal gewählten Sachverständigen bleiben dauernd in Thätigkeit.

2. Zu dem Schätzungstermine, bei welchem der Ortsvorstand anwesend sein muß, sind die Betheiligten zuzuziehen. IX zu § 14.

3. Es ist u. a. zu prüfen, inwieweit die angemeldeten Beschädigungen in der That durch die Truppenübungen entstanden sind. Insoweit letzteres der Fall ist, hat die Kommission solche Entschädigungsforderungen der Betheiligten, welche von ihr als angemessen befunden werden, im Wege der Einigung ohne Weiteres zuzugestehen. Um das Zustandekommen einer Einigung zu erleichtern, hat die Kommission die Beschädigten nöthigenfalls über die Grundsätze für eine zutreffende Abschätzung ihrer Verluste zu belehren. Insoweit von den Betheiligten keine bestimmten oder zu hohe Forderungen gestellt werden, hat die Feststellung der Vergütung auf Grund förmlicher Abschätzung einzutreten.

6. Maßregeln zur Verhütung von Flurbeschädigungen durch das Publikum.

1. Zur Unterstützung der Landgendarmen bei den Manövern werden Unteroffiziere und Gefreite der Kavallerie zur Bildung von Gendarmeriepatrouillen kommandirt. Der Zweck derselben ist zunächst, die nicht militärischen Zuschauer von dem Betreten bestellter Fluren zurückzuhalten, bezw. denselben geeignete Aufstellungspunkte anzuweisen.

2. Als besonderes Dienstabzeichen tragen die kommandirten Mannschaften zum Waffenrock bezw. zum Mantel einen Ringkragen von weißem Metall, auf welchem sich zwei heraldische Adler in Gelb befinden. Den Aufforderungen und Anordnungen der Patrouillen muß seitens des Publikums sofort und unbedingt Folge geleistet werden. Um ihren Anordnungen Folge zu verschaffen, können die Patrouillen eventuell Personen vorläufig festnehmen. X § 1, 3, 4 u. 5.

3. Wird wegen Ueberfüllung der Gasthöfe oder außergewöhnlicher Steigerung der Preise von den Mitgliedern der Landgendarmerie Quartier von den Gemeinden in Anspruch genommen, so ist dem Ortsvorstand für das hergegebene Quartier behufs Liquidirung des tarifmäßigen Servises eine Quartierbescheinigung auszustellen. Der Servis für das Quartier ebenso wie die sonstigen Gebührnisse fallen dem Landesfonds zur Last. X § 6.

Formulare, Bezahlung derselben für den Gemeinderechner Dienst.

I. O.-P.-Vf. 11. 7. 77. V.-B. S. 160.
II. O.-P.-Vf. 16. 11. 77. V.-B. S. 172.

Die Bewilligung eines Pauschquantums an die Gemeinderechner zur Bestreitung der Kosten für Formulare ist gestattet.

Forstsachen.

I. G. 31. 7. 27. G.-S. Bd. I Abschnitt L. S. 3 betr. Forstgesetzbuch.

II. Ord. 1. 8. 27. G.-S. Bd. I Abschnitt L. S. 18. betr. Ausführung von I.

III. Ord. 23. 3. 45. G.-S. Bd. II S. 623 betr. Kosten der Abgrenzung und Abmarkung der Waldungen der Gemeinden und öffentlichen Anstalten.

IV. Dkr. 12. 4. 54. G.-S. Bd. II S. 754 betr. Nutzungsrechte in den Waldungen III.

V. G. 14. 7. 56. G.-S. Bd. II S. 813. betr. Festsetzung des allg. Ausgabe- u. Einnahme-Voranschlags.

VI. Dkr. 19. 5. 57. G.-S. Bd. II S. 822 betr. Ablösung von Nutzungsrechten in den Staats- und Gemeindewaldungen durch Abtretung von Waldgrundstücken.

VII. G. 28. 7. 60. G.-S. Bd. II S. 858 betr. Wiederbewaldung der Berge.

VIII. Dkr. 25. 8. 61. G.-S. Bd. II S. 872 betr. Ausführung des Betriebsplanes in den Waldungen von Gemeinden und öffentlichen Anstalten sowie die Art der Zahlung der Kosten dieser Verrichtungen.

IX. G. 8. 6. 64. G.-S. Bd. II S. 909 betr. Berasung der Berge, Ergänzung d. G. VII.

X. Dkr. 10. 11. 64. G.-S. Bd. II S. 913. betr. Staatsverwaltungsverordnung zur Ausführung der G. VII u. IX.

XI. P.-Vf. O.-E. 28. 8. 71. A.-B. Nr. 29 betr. Gemeinde- und Institutenwaldungen.

XII. O.-P.-Vf. 12. 8. 74. G.-S. Bd. III S. 533 betr. Genehmigung der ordentlichen Hauungspläne für die Waldungen wie III.

XIII. G. 28. 4. 80. G.-B. S. 75 betr. Forststrafrecht u. Forststrafverfahren.

XIV. M.-Vd. 4. 7. 80. G.-S. Bd. III S. 1136 u. A.-B. O.-E. S. 115, A.-B. U.-E. S. 161 u. G.-Ztg. S. 229 betr. Forststrafarbeiten.

XV. M.-Vf. 4. 8. 82. A.-B. O.-E. S. 136 betr. Gemeindenutzungen, Bürgerholz ꝛc.

XVI. M.-Vf. 2. 9. 82. M.-A.-B. S. 103 betr. Tagegelder u. Fahrkosten der Forstschutzbeamten der Gemeinden bei Dienstreisen.

XVII. M.-Vf. 20. 7. 83. A.-B. S. 243 betr. Verrechnung der Einnahmen u. Ausgaben in Forstangelegenheiten.

XVIII. M.-Vf. 10. 12. 91. A.-B.-H. S. 206 betr. Verabfolgung von Waldprodukten und die Ausübung von Waldnutzungen in Gemeinde- und Anstaltswaldungen.

XIX. M.-Vorschr. 25. 10. 94. A.-B.-H. S. 219—259 betr.
1) Vorschriften für die Verwaltung und Bewirthschaftung der Waldungen der Gemeinden und öffentlichen Anstalten S. 219—228.
2) Dienstvorschriften für die Forstschutzbeamten S. 229—249.
3) Hauordnung für die Waldungen. S. 250—259.

XX. G. 6. 6. 95. G.-B. S. 58 betr. Gemeindeordnung.

Die nachfolgenden Abschnitte enthalten:

1) Abgrenzung und Abmarkung der Waldungen.
2) Forsteinrichtungsarbeiten.
3) Wirthschaftspläne — Hauungs-, Kultur- und Wegebaupläne.
4) Holzschläge, ordentliche.
5) Holzschläge, außerordentliche (Extraholzschl.)
6) Vergebung und Ausführung der Holzfällungs- und Aufarbeitungsarbeiten.
7) Holzversteigerungen.
8) Freihändige Holzverkäufe.
9) Holzabfuhr.

10) Forstnebennutzungen.
11) Bürgerholz. (Gabholz.)
12) Verrechnung der Einnahmen und Ausgaben.
13) Ablösung der Nutzungsrechte.
14) Dienstinstruktion für die Forstschutzbeamten.
15) Besoldung und Emolumente der Forstschutzbeamten.
16) Dienstreisen der Gemeindeförster.
17) Hauordnung
18) Bauten in und am Walde.
19) Strafarbeiten im Walde.
20) Wiederbewaldung der Berge.

1. Abgrenzung und Abmarkung der Waldungen.

Die Gemeinden und öffentlichen Anstalten, welche Abgrenzungen oder Abmarkungen beantragen, haben die entstehenden Kosten zu bestreiten, können aber von den Angrenzern den auf jeden von ihnen entfallenden Betrag wieder einziehen. III Art. 1.

2. Forsteinrichtungsarbeiten.

1. Die Forstverwaltungsbeamten können mit den Forsteinrichtungsarbeiten der Waldungen der Gemeinden und öffentlichen Anstalten beauftragt werden. Die Kosten hierfür fallen den betreffenden Besitzern zur Last. VIII.

2. Die zu zahlende Summe darf nicht mehr betragen als 0,80 ℳ auf das Hektar der betr. Waldungen. V Art. 14.

3. Wirthschaftspläne.

1. Die Hauungs-, Kultur- und Wegebaupläne, werden durch die Oberförster aufgestellt.

Die Gemeinden und Institute haben etwaige besondere Wünsche bis zum 1. Juli j. J. den Oberförstern mitzutheilen. XI; XIX, 1 § 6.

2. Die genannten Pläne sind alljährlich bis zum 1. August den Bürgermeistern oder Anstaltsvorstehern zur Vernehmung der Gemeinderäthe bezw. Verwaltungsräthe zuzustellen. XIX, 1 § 6.

3. Die Bürgermeister oder Anstaltsvorsteher schreiben auf das zur Aufstellung verwendete Formular die Aeußerung der Gemeinde- bezw. Verwaltungsräthe möglichst kurz nieder und geben dasselbe binnen 14 Tagen sammt den Wirthschaftsplänen dem Oberförster zurück, welcher alles dem Bezirkspräsidenten einreicht XII 1; XIX 1, § 6.

4. Weiteres siehe die Vorschriften unter XIX.

4. Holzschläge, ordentliche

siehe die Bestimmungen unter XIX, 1 § 6.

5. Holzschläge, außerordentliche.

(Extraholzschläge.)

Die Bewilligung von Extraschlägen aus dem Reserveviertel haben die Gemeinden bis zum 1. Juni bei der Gemeindeaufsichtsbehörde zu beantragen.

Weiteres hierüber enthalten die Vorschriften unter XIX, 1 § 7.

6. Vergebung und Ausführung der Holzfällungs- und Aufarbeitungsarbeiten.

1. Darüber ob obige Arbeiten im Selbstbetrieb ausgeführt oder freihändig oder öffentlich vergeben werden sollen, entscheidet der Gemeinderath. XIX, 1 § 9.
2. Die im Selbstbetrieb auszuführenden Arbeiten leitet der Oberförster und sorgt für Annahme der erforderlichen Holzhauer. XIX, 1 § 10.
3. Die freihändige Vergebung hat vom Oberförster und Bürgermeister durch schriftlichen, stempel- und registrirungspflichtigen Vertrag gemeinschaftlich zu erfolgen, sofern die Gemeinde diese dem Oberförster nicht für einen einzelnen Fall oder allgemein übertragen hat. XIX, 1 § 10.
4. Die öffentliche Versteigerung der Arbeiten erfolgt durch den Bürgermeister nach Bekanntgabe des Termins an den Oberförster unter Zuziehung von zwei Gemeinderathsmitgliedern, des Forstschutzbeamten und des Gemeinderechners. Abschrift der Verdingungsverhandlung ist dem Oberförster und auf Verlangen des Unternehmers auch diesem zuzustellen. Die Urschrift der Verhandlung ist stempel- und registrirungspflichtig. XIX, I § 10.
5. Weiteres enthalten die Vorschriften unter XIX, 1 §§ 9—13.

7. Holzversteigerungen.

1. Der Verkauf hat in der Regel im Wege der öffentlichen Versteigerung stattzufinden.
2. Von dem in Aussicht genommenen Versteigerungstermin ist der Oberförster zu benachrichtigen.
3. Die Bekanntmachung des Termins muß 14 Tage vor der Versteigerung erfolgen.
4. Die Versteigerung geschieht durch den Bürgermeister unter Zuziehung des Forstschutzbeamten. Den Zuschlag ertheilt der Bürgermeister.
5. Das Versteigerungsprotokoll ist dem Oberförster zuzusenden. Nach Rückkunft und Erledigung etwaiger Erinnerungen stellt der Bürgermeister das Protokoll oder eine Abschrift desselben nach erfolgter Abstempelung und Registrirung durch Vermittelung des Kassenkontrolörs dem Gemeinderechner zur Einziehung der Kaufpreise zu.
6. Sämmtliche Kosten der Versteigerung und der Formularbeschaffung trägt die Gemeinde.
7. Weitere Bestimmungen enthalten die Vorschriften unter XIX, 1 § 15.

8. Freihändige Holzverkäufe.

1. Freihändige Holzverkäufe können mit Zustimmung des Gemeinderaths stattfinden, wenn der Oberförster damit einverstanden ist. XIX. 1 § 16; XX §§ 53 u. 54, 2 c.

Verkäufe an ein und dieselbe Person im Laufe eines Jahres bedürfen:

1) keiner Genehmigung bis zur Summe von 100 ℳ
2) der Genehmigung des Bezirkspräsidenten von 101—1500 ℳ
3) der Genehmigung des Ministeriums über 1500 ℳ

Für jede weitere Person gelten dieselben Bedingungen d. h. wenn z. B. drei verschiedene Personen jede bis zu 100 ℳ kauft ist eine Genehmigung der Aufsichtsbehörden nicht erforderlich u. s. w.

2. Die Verabfolgezettel werden vom Bürgermeister und Oberförster gemeinschaftlich ausgestellt. Dieselben haben außer dem Kaufpreis, den Nummern und Mengen der verkauften Hölzer, die besonderen Bedingungen für die Abfuhr des Holzes anzugeben.

3. Die Vereinnahmung des Erlöses erfolgt auf Grund von durch den Bürgermeister dem Gemeinderechner durch Vermittelung des Kassenkontrolörs zu ertheilenden Einnahmeanweisungen. XIX, 1 § 16.

9. Holzabfuhr.

1. Der Käufer erhält einen Holzverabfolgezettel; er hat sich durch denselben behufs Ueberweisung des angesteigerten Holzes dem Forstschutzbeamten gegenüber auszuweisen. Der Verabfolgezettel hat die bezüglich der Abfuhr gestellten besonderen Bedingungen anzugeben. XIX, 1 § 15.

Der Legitimationsschein ist allen Forstbeamten sowie allen Hülfsbeamten der Staatsanwaltschaft auf deren Verlangen vorzuzeigen und sind letztere berechtigt, die Abnahme von Waldprodukten oder Ausübung von Waldnutzungen einem Jeden, welcher den Legitimationsschein nicht vorzeigen kann oder will, zu untersagen. XVIII Art. 1.

2. Der zur Abnahme gekaufter Waldprodukte berechtigende Legitimationsschein — Verabfolgezettel — hat folgende Angaben zu enthalten;

1) die Gemeinde,
2) den Schutzbezirk, Walddistrikt und Holzschlag,
3) Bezeichnung des Käufers nach Vor-, Zuname und Wohnort,
4) Datum des Kaufprotokolls,
5) Nummer des verkauften Looses,
6) Nummer des Holzes nach dem Nummerbuch,
7) Menge des verkauften Looses,
8) Art des Holzes (Buchen, Tannen),
9) das Sortiment (Scheitholz),
10) Datum der Ausstellung,
11) Unterschrift oder Amtssiegel. XVIII Art. 2.

4. Den Bürgermeistern und Anstaltsvorständen ist es gestattet, behufs Ermöglichung einer speziellen Ueberwachung der Abfuhr von verkauften Waldprodukten durch die Verkaufsbedingungen vorzuschreiben, daß die verkauften Gegenstände nicht abgefahren werden dürfen, bevor der Verabfolgungszettel dem zuständigen Forstschutzbeamten eingehändigt worden ist. XVIII Art. 4.

5. Sofern Bürgermeister und Anstaltsvorstände das einfachere Verfahren wählen, haben dieselben die Bestimmung unter B. Nr. 9 der Holzversteigerungsbedingungen handschriftlich dahin abzuändern, daß statt der Worte:

„Die Abfuhr darf erst dann erfolgen wenn der Holzverabfolgezettel dem Förster in dessen Bezirk das Holz lagert eingehändigt worden ist“,

die Worte gesetzt werden:

„Die Abfuhr kann von dem Forstbeamten und sämmtlichen Hülfsbeamten der Staatsanwaltschaft untersagt werden, wenn denselben auf deren Verlangen der Verabfolgezettel nicht vorgezeigt wird.“

6. Alsdann ist der Verabfolgungszettel derart auszustellen, daß ein demselben gleichlautendes, vom Bürgermeister oder Anstaltsvorstand unterschriebenes oder untersiegeltes Attest von demselben abgetrennt und von dem Verkäufer zu seiner Legitimation zurückbehalten werden kann. XVIII Art. 4.

10. Forstnebenbenutzungen.

1. Ueber die Verwendung der vom Oberförster als zulässig bezeichneten Forstnebenbenutzungen verfügt der Bürgermeister nach Maßgabe der vom Gemeinderath getroffenen Bestimmungen. Den zu leistenden Zahlungen ist die Forstnebennutzungstaxe zu Grunde zu legen. Eine Aenderung der Taxe bedarf der Genehmigung des Bezirkspräsidenten.

2. Für Nutzungen, welche einzelnen Personen für eine bestimmte Zeit gestattet zu werden pflegen wie das Sammeln von Raff- und Leseholz, Eicheln, Rupfen von Gras etc. werden vom Bürgermeister und Oberförster gemeinschaftlich Ausweisscheine auf Leinenpapier oder sonstigem unzerreißbarem Stoff ausgestellt.

3. Ist für die Nutzung eine Taxe zu zahlen, so ertheilt der Bürgermeister dem Gemeinderechner unter Umschlag des Kassenkontrolörs Einnahmeanweisung.

4. Die Abgabe der größeren nicht auf Zeit gestatteten Nebennutzungen erfolgt auf Grund von Verabfolgezetteln, welche folgende Angaben enthalten müssen.

1) Zu- und Vorname und Wohnort des Empfängers,
2) Ort wo die Nutzung stattzufinden hat,
3) Umfang der gestatteten Nutzung nach Zeit und Ausdehnung,
4) Angabe ob Abgabe gegen Taxe oder unentgeltlich erfolgt,
5) Die zu leistende Zahlung,
6) Datum der Ausstellung.

Die Verabfolgezettel sind vom Bürgermeister und dem Oberförster zu unterzeichnen.

5. Ueber die zahlende Taxe ertheilt der Bürgermeister dem Gemeinderechner unter Umschlag des Kassenkontrolörs Einnahmeanweisung. Der Gemeinderechner hat auf dem Verabfolgezettel Quittung zu ertheilen.

6. Weitere Bestimmungen enthalten die Vorschriften unter XIX, 1 § 20.

11. Bürgerholz (Gabholz).

1. Ausländer (Nichtdeutsche) sind zur Theilnahme an Gemeindenutzungen (Bürgerholz etc.) nicht berechtigt.

2. Deutsche sind dazu berechtigt wenn sie in Elsaß-Lothringen einen festen Wohnsitz haben auch wenn sie die elsaß-lothr. Staatsangehörigkeit nicht besitzen. XV.

Sie müssen in der Gemeinde, von welcher sie die Nutzung beanspruchen zu Beginn des Kalenderjahres, in welchem die Nutzungen zur Vertheilung gelangen, seit 3 Jahren eine eigene Haushaltung mit eigener Feuerstelle geführt haben.

Die Erhebung einer Abgabe für den Erwerb dieser Berechtigung ist unzulässig. XIX § 54.

3. Kommt Gabholz zur Vertheilung so ist dem Kreisdirektor zur Prüfung vorzulegen:

1) die Gabholzrolle mit dem darüber gefaßten Gemeinderathsbeschlusse;
2) eine Bescheinigung über Offenlegung der Rolle und die eingegangenen Erinnerungen mit den begutachtenden Gemeinderathsbeschlüssen ev. die Bescheinigung, daß Erinnerungen nicht gemacht worden sind;
3) eine Nachweisung welche enthält:
   a) den festgestellten Taxwerth nach dem Abschätzungsprotokoll,
   b) die Gewinnungskosten,
   c) die gesammten Stempel- und Registirungsgebühren,
   d) die im Hauungs- und Kulturplan festgesetzten Kulturkosten.

4. Die Gabholzrolle muß so aufgestellt sein, daß das gesammte zur Vertheilung bestimmte Material auch wirklich vertheilt wird und daß der Ertrag der Vergütung alle Gewinnungskosten, Kulturkosten und Gebühren deckt.

5. Gelangt der Ertrag eines Holzschlages theils zur Vertheilung, theils zum Verkauf, so sind die Gewinnungs- und Kulturkosten ganz auf Gabholz anzurechnen. XI.

12. Verrechnung der Einnahmen und Ausgaben.

Die von Gemeinden und öffentlichen Anstalten in Folge der Ausführung der für ein Forstwirthschaftsjahr (1. Oktober bis Ende September) genehmigten Hauungs- und Kulturpläne zu zahlenden sämmtlichen Holzwerbungs- und Kulturkosten — Abschlags- und Schlußzahlungen — sowie die durch den Verkauf des Holzes entstehenden Kosten gelangen in dem folgenden mit dem 1. April beginnenden Rechnungsjahre zur definitiven Verrechnung.

Die vom 1. Oktober bis Ende März für das mit 1. April beginnende Rechnungsjahr bewirkten Einnahmen und geleisteten Ausgaben sind zunächst als außerbudgetmäßige Operationen und zwar die Einnahmen als Asservate die Ausgaben als Vorschüsse zu buchen und erst bei Beginn des neuen Rechnungsjahres auf die betr. Budgetartikel zu übertragen. XVII.

13. Ablösung der Nutzungsrechte siehe VI.

14. Dienstinstruktion für die Forstschutzbeamten der Gemeinden und öffentlichen Anstalten siehe XIX, 2 §§ 1—70.

15. Besoldung und Emolumente — freies Brennholz, Dienstgebäude, Dienstländereien, Waldweide u. s. w. — der Forstschutzbeamten siehe XIX, 2 §§ 25—36.

16. Dienstreisen der Gemeindeförster.

Den Gemeindeforstschutzbeamten steht bei Dienstreisen Anspruch auf Tagegelder und Fuhrkosten nach den gleichen Sätzen wie den staatlichen Forstschutzbeamten und denjenigen Fällen zu, in welchen die Staatskasse zur Zahlung der Gebühren verpflichtet ist. XVI.

17. Hauordnung für die Waldungen der Gemeinden und öffentlichen Anstalten siehe XIX, 3 §§ 1—19.

18. Bauten in und am Walde.

1. Ohne Genehmigung des Bezirkspräsidenten darf in einem Walde oder innerhalb eines Abstandes von 500 m davon, kein Haus oder Gehöft errichtet werden;

   Das betr. Gesuch ist dem Bezirkspräsidenten zu übersenden. Binnen einer Frist von 6 Monaten ist über das Gesuch zu entscheiden; ist diese Frist abgelaufen, so darf der Bau ausgeführt werden. I. Art. 153, II. Art. 178, XIII § 52;
2. Auf Bauten in Gemeindewaldungen, die weniger als 250 ha enthalten, findet obige Bestimmung keine Anwendung. XIII. § 52.
3. Die Ausbesserung, der Wiederaufbau oder die Vergrößerung bestehender Gebäude ist gestattet, sofern nicht der Abbruch derselben auf Grund des Art. 153 des Ges. I veranlaßt werden kann. XIII, § 52;
4. Bei schon bestehenden Gebäuden (Nr. 1) darf ohne Erlaubniß des Bezirkspräsidenten keine Werkstätte zur Verarbeitung von Holz, kein Zimmerplatz und kein zum Betriebe des Holzhandels bestimmtes Holzlager angelegt werden. XIII, § 53;
5. Ohne Genehmigung des Bezirkspräsidenten darf in einem Walde oder innerhalb eines Abstandes von 1 km keine Sägemühle angelegt werden. XIII, § 54;
6. Ueber die Anträge ist, wenn Gemeindewaldungen in Betracht kommen, der Gemeinderath zu hören.

19. Strafarbeiten im Walde.

1. Den verurtheilten Forstfrevlern ist es gestattet, sich von einer an die Stelle einer Geldstrafe tretenden Freiheitsstrafe durch Forst- oder Gemeindearbeit freizumachen. I § 6;
2. Die Enregistrementskassen haben am Anfange eines jeden Vierteljahres dem Oberförster ein Verzeichniß über sämmtliche zahlungsunfähige Forstfrevler, welche in dessen Bezirk gefrevelt haben unter Beifügung von vorschriftsmäßigen Armuthszeugnissen zuzustellen;
3. Ist der Frevel in einem Gemeindewald begangen, so haben die Bürgermeister ihre etwaigen Anträge wegen Umwandlung der an die Stelle einer Geldstrafe tretenden Freiheitsstrafe in Strafbarbeit, sowie wegen der Art der anzuweisenden Arbeit in die auszustellenden Armuthszeugnisse mit aufzunehmen. II § 1;

4. Die Anweisung der Arbeit und Beaufsichtigung veranlaßt der Oberförster. I § 2;
5. Die Frevler haben sich während der Arbeit selbst zu verpflegen und auch die erforderlichen Geräthschaften mitzubringen. Bescheinigt aber die Ortsbehörde, daß die Frevler zur Selbstverpflegung außerstande sind oder die erforderlichen Geräthschaften nicht besitzen, so sind die Verpflegungskosten auf Anweisung der Oberförster bezw. der Kreis-Bauinspektoren von den Enregistrementskassen vorzustrecken und die Geräthschaften von den Waldeigenthümern zu stellen. II § 3;
6. Die Verpflegungskosten mitteloser Frevler haben die Eigenthümer des Waldes, in welchem die Arbeit geleistet wird, und bei Arbeiten auf Gemeindewegen die betr. Gemeinden zu tragen. Die Enregistrementskassen ziehen die vorgestreckten Kosten von den betr. Eigenthümern wieder ein. II § 7.

20. Wiederbewaldung der Berge.

Ueber das Verfahren bei Berasung und Wiederbewaldung der Berge der Gemeinden siehe die Bestimmungen unter VII, IX und X.

Forstschutzbeamte, Unterstützung.

I. G. 28. 3. 81. G.-B. S. 73. betr. Unterstützung von dienstunfähigen Forstschutzbeamten der Gemeinden und öffentlichen Anstalten, sowie von Hinterbliebenen derselben.
II. G. 8. 6. 85. G.-B. S. 61. betr. wie vor.

Den fünften Theil der zu gewährenden Unterstützung haben diejenigen Gemeinden oder öffentlichen Anstalten zu erstatten aus deren Dienst der Beamte durch Entlassung oder Tod ausscheidet. I § 6, 1.

Fouragelieferung für Truppen.

I. R.-G. 13. 2. 75. R.-G.-B. betr. Naturalleistung für die bewaffnete Macht im Frieden.
II. M.-Vf. 17. 8. 80.
III. R.-G. 21. 6. 87. R.-G.-B. S. 245 betr. Abänderung bezw. Ergänzung des G. I.
IV. K.-Vo. 30. 8. 87. R.-G.-B. S. 433 betr. Instruktion zur Ausführung der G. I. u. III.
V. M.-Vd. 30. 9. 87. (nicht gedruckt).
VI. K.-Vd. 15. 10. 90. R.-G.-B. S. 181. betr. Abänderung von III. u. IV.

a) Ueber den Eintritt und die Erfüllung der Verpflichtung zur Naturalleistung siehe unter „Naturalleistung".

b) Verpflichtung zur Leistung.

1. Zur Verabreichung der Fourage sind alle Besitzer von Fouragebeständen verpflichtet. Dieselbe kann nur gefordert werden für die Pferde und sonstigen Zugthiere der auf Märschen befindlichen Theile der bewaffneten Macht, und zwar sowohl für die Marsch- und Ruhetage, als auch für die Liegetage. Wenn am Quartierorte Magazinverwaltungen oder Lieferungsunternehmer der Militärverwaltung vorhanden sind, darf die Verabfolgung der Fourage nicht gefordert werden.
2. Sofern die Menge der von einem Besitzer aus seinen Beständen gelieferten Fourage den Bedarf für 25 Pferde übersteigt, kann derselbe nach seiner Wahl Bezahlung oder Rückgewähr in dem nächsten Militärmagazin beanspruchen. III Art. II § 3.

c) Umfang der Leistung.

3. Die Fourage ist in guter Qualität und nach Gewicht zu verabreichen.
Die auf Märschen zu gewährenden Rationen betragen:
a) für die Pferde der Truppentheile, Offiziere, im Offiziersrang stehenden Aerzte und Militärbeamten:

	Hafer. Gr.	Heu. Gr.	Stroh. Gr.
1. die schwere Ration [1]	6000	1500	1750
2. die Ration für leichte Garde-Kavallerie .	5750	1500	1750
3. die mittlere Ration	5650	1500	1750
4. die leichte Ration .	5250	1500	1750

b) für die Remontepferde:

1. die schwere Ration .	5250	3500	1750
2. die Ration für leichte Garde-Kavallerie .	5000	3500	1750
3. die mittlere Ration	4900	3500	1750
4. die leichte Ration .	4500	3500	1750

4. Ist die laut der Marschrouten zu verabreichende Fourage im Gemeindebezirke nicht vorhanden, so ist der Gemeindevorstand dafür verantwortlich, daß die Abholung von der nächsten militärischen Verabreichungsstelle rechtzeitig bewirkt wird. I § 7; III zu § 5.

Dies hat seitens der Gemeinden jedoch erst dann zu geschehen, nachdem der Bedarf durch die Quartiermacher definitiv angegeben worden ist, I § 5.

5. Der hierzu gestellte Vorspann wird der Gemeinde tarifmäßig vergütet. I § 5.

Mit der Vorspannliquidation hat der Gemeindevorstand eine Bescheinigung der vorgesetzten Verwaltungsbehörde darüber vorzulegen, daß der Fouragebedarf in der Gemeinde nicht vorhanden war.

6. Der Fouragebedarf gilt auch dann als im Gemeindebezirk nicht vorhanden, wenn der Bestand ein so geringer ist, daß durch die Herausgabe desselben die augenblickliche Ernährung der eigenen Viehbestände der Einwohner, gefährdet wird.
7. Wegen der Verwendung eines etwa verbleibenden Ueberrestes haben die Gemeinden die Weisung der militärischen Verabreichungsstelle einzuholen.
Wenn der Rest zur Versteigerung kommt, so ist ein Protokoll aufzunehmen und der Erlös nach Abzug der etwa entstandenen Ausrufe- etc. Kosten mit dem Protokoll an die betr. Magazinverwaltung abzuführen.

d) Vergütung.

8. Die Vergütung für verabreichte Fourage erfolgt mit einem Aufschlage von fünf vom Hundert nach dem Durchschnitt der höchsten Tagespreise des Kalendermonats, welcher der Lieferung vorausgegangen ist.

---

[1] Die Dienstpferde des Regiments der Gardes du Korps (ausschließlich Offizierpferde) erhalten außerdem eine Futterzulage von 500 Gr. Hafer und 1500 Gr. Heu für Pferd und Tag. IV. zu § 5 u. VI.

Bei Feststellung dieses Durchschnittspreises werden die Preise des Hauptmarktortes desjenigen Lieferungsverbandes zu Grunde gelegt, zu welchem die betheiligte Gemeinde gehört. III Art. II, § 6. — Die Veröffentlichung erfolgt regelmäßig durch das Beiblatt des Central- und Bezirksamtblatts.

9. Die Festsetzung, daß die Vergütung für verabreichte Fourage mit einem Aufschlage von fünf vom Hundert nach dem Durchschnitt der höchsten Tagespreise des Kalendermonats, welcher der Lieferung vorangegangen ist zu erfolgen hat, bedingt, daß bei Ermittelung der gedachten Vergütung nur die Preisangaben für guten Hafer und nicht wie früher die Preise für Hafer guter, mittlerer und geringer Beschaffenheit zu Grunde zu legen sind. V.

e) Aufstellung der Fourage-Liquidationen.

10. Die Liquidationen über Fourage, die nicht gleich bezahlt worden, werden auf Grund der von den Truppen ertheilten Bescheinigungen, nach dem vorgeschriebenen Formular zweifach aufgestellt und der Kreisdirektion übersandt.

11. In denjenigen Kreisen, in denen die Aufstellung seitens der Kreisdirektion erfolgt, sind dieser die erhaltenen Bescheinigungen zu übermitteln.

12. Die Bescheinigungen der Truppentheile sind in die Fourageliquidation unter Berücksichtigung der einzelnen Spalten derselben aufzunehmen und zwar besonders berechnet für „A. Etatsmäßige Rationen" und „B. Außeretatsmäßige Rationen". Getrennte Liquidationen für beide Rationsarten sind nicht erforderlich.

13. Der Berechnung sind die im Amtsblatt-Beiblatte regelmäßig veröffentlichten „Durchschnitte der höchsten Tagespreise mit 5 % Aufschlag" für 100 kg zu Grunde zu legen.

14. Am Schlusse ist die Gesammtsumme zu ziehen und die Liquidation mit Datum und Unterschrift des Bürgermeisters zu versehen.

15. Der Kreisdirektor bescheinigt darauf die Richtigkeit der angesetzten höchsten Durchschnittstagespreise des Hauptmarktortes im Lieferungsverbande einschließlich des Aufschlags von fünf vom Hundert und sendet die Liquidation an die betreffende Intendantur.

16. Nähere Anleitung über die Aufstellung der Fourageliquidation giebt das in der Kaiserl. Verordnung VI abgedruckte Schema.

Freiwilliger Militärdienst.

I. R.-G. 19. 11. 67. G.-B. 1872 S. 87 betr. Verpflichtung zum Kriegsdienst (Wehrgesetz).

II. R.-G. 2. 5. 74. R.-G.-B. S. 45 betr. Reichs-Militärgesetz.

III. R.-G. 6. 5. 80. R.-G.-B. S. 103 betr. Ergänzungen und Aenderungen des Ges. II.

IV. K.-Vd. 22. 11. 88. Centr.-Bl. 1889. S. 1 betr. Wehrordnung.

V. Kr.-M. 1889. A.-B. S. 182 betr. Eintritt in die Unteroffizier-Vorschulen.

VI. Kr.-M. 1889. A.-B. S. 183 betr. Eintritt in die Unteroffizierschulen.

VII. M.-Vf. 16. 12. 91. A.-B. S. 183 betr. Angabe von Bestrafungen im Führungszeugniß.

A) Einjährig freiwilliger Dienst.

a) Nachsuchung der Berechtigung.

1. Die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienst darf nicht vor vollendetem 17. Lebensjahr nachgesucht werden. III § 89.

2. Wer die Berechtigung nachsuchen will hat sich bei dem Vorsitzenden der Prüfungskommission für einjährig Freiwillige in deren Bezirk er gestellungspflichtig ist — also in Colmar, Metz oder Straßburg — bis spätestens den 1. Februar desjenigen Jahres, in welchem er das 20. Lebensjahr erreicht, schriftlich zu melden.

Dieser Meldung sind beizufügen:

a) ein Geburtszeugniß

b) eine Erklärung des Vaters oder Vormundes in nachstehender Form:

„Ich erkläre mich bereit meinen Sohn (Mündel) (Vor- und Zunamen) geboren am ten . . . . in . . . . . Kreis . . . . . Provinz . . . . . während einer einjährigen aktiven Dienstzeit zu bekleiden und auszurüsten, sowie die Kosten für Wohnung und Unterhalt zu übernehmen.

(Ort), den . . . . . . 18 .

(Unterschrift des Vaters oder Vormundes).

Ich bescheinige hierdurch, daß Herr . . . . fähig ist obige Verpflichtung zu erfüllen.

(Ort), den . . . . . . 18 .

Der Bürgermeister

(Siegel) (Unterschrift).

c) ein Unbescholtenheitszeugniß; — dasselbe ist für Zöglinge von höheren Schulen durch den Direktor und für alle übrigen jungen Leute durch die Polizeibehörde (Bürgermeister) auszustellen, —

d) die die wissenschaftliche Befähigung nachweisenden Schulzeugnisse.
Sämmtliche Zeugnisse sind im Original vorzulegen.

Soll die wissenschaftliche Befähigung durch eine Prüfung dargelegt werden, so ist in der Meldung die Bitte um Zulassung zur Prüfung auszusprechen.

In diesem Falle ist an Stelle des Schulzeugnisses (d) ein selbstgeschriebener Lebenslauf beizufügen und anzugeben, in welchen zwei fremden Sprachen der sich Meldende geprüft sein will. IV. § 89, 5.

3. Von dem Nachweis der wissenschaftlichen Befähigung dürfen entbunden werden:

a) junge Leute, welche sich in einem Zweige der Wissenschaft oder Kunst oder in einer anderen dem Gemeinwesen zu gute kommenden Thätigkeit besonders auszeichnen,

b) kunstverständige oder mechanische Arbeiter, welche in der Art ihrer Thätigkeit Hervorragendes leisten,

c) zu Kunstleistungen angestellte Mitglieder landesherrlicher Bühnen.

Personen, welche auf eine derartige Berücksichtigung Anspruch machen, haben ihrer Meldung die erforderlichen amtlich beglaubigten Zeugnisse beizufügen. Dieselben sind nur einer Prüfung in den Elementar-Kenntnissen zu unterwerfen, nach deren Ausfall die Ersatz-Behörde dritter Instanz entscheidet, ob der Berechtigungsschein zu ertheilen ist oder nicht. IV § 89,6.

4. Das Gesuch um Zulassung zur Prüfung, muß für die Frühjahrsprüfung spätestens bis zum 1. Februar, für die Herbstprüfung spätestens bis zum 1. August angebracht werden. IV § 91,2.

5. Die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienst wird seitens der Prüfungskommission durch Ertheilung eines Berechtigungs-Scheins zuerkannt.

b) Pflichten der zum einjährig-freiwilligen Dienst Berechtigten.

6 Die zum einjährig-freiwilligen Dienst Berechtigten können sich auf Grund ihres Berechtigungs-Scheines den Truppentheil, bei welchem sie ihrer aktiven Dienstpflicht genügen wollen, wählen. I § 17, III § 93,1.

7. Beim Eintritt in das militärpflichtige Alter haben sich dieselben, sofern sie nicht bereits vorher zum aktiven Dienst eingetreten sind, bei der Ersatz-Kommission ihres Gestellungsortes schriftlich oder mündlich zu melden und unter Vorlegung ihres Berechtigungs-Scheines ihre Zurückstellung von der Aushebung zu beantragen. IV § 93,2.

8. Sie werden hierauf durch die Ersatz-Kommission bis zum 1. Oktober ihres vierten Militärpflichtjahres d. i. des Jahres, in welchem sie das 23. Lebensjahr vollenden, zurückgestellt.

Die verfügte Zurückstellung wird auf dem Berechtigungs-Schein vermerkt. IV § 93,2.

B) Freiwilliger Eintritt vor Beginn der Militärpflicht.

1. Um im Allgemeinen wissenschaftliche und gewerbliche Ausbildung so wenig wie möglich durch die Dienstpflicht zu stören, ist es jedem jungen Mann überlassen, schon nach vollendetem 17. Lebensjahr (d. i. nach Beginn der Wehrpflicht), wenn er die nöthige moralische und körperliche Befähigung hat, freiwillig zum aktiven Dienst im stehenden Heere oder in der Flotte einzutreten. I § 10; IV § 24,1.

2. Wehrpflichtige, welche freiwillig in das stehende Heer oder die Flotte eintreten, sind der Aushebung nicht mehr unterworfen. II § 10; IV § 24,3.

3. Wer freiwillig in das stehende Heer eintreten will, hat der Kreisdirektion die Einwilligung seines Vaters oder Vormundes nebst einer Bescheinigung des Bürgermeisters vorzulegen.

Diese kann in folgender Form ausgestellt werden:

„Ich ertheile meinem Sohne (Mündel) . . . geboren am . . . . 18 . . . in (Ort, Kreis) hierdurch die Erlaubniß, freiwillig in den deutschen Militärdienst zu treten.
. . . . . den . . . . 18 . . .

(Unterschrift des Vaters oder des Vormundes.)

Daß der obengenannte junge Mann durch Civilverhältnisse nicht gebunden ist, gerichtlich noch nicht bestraft wurde, und sich untadelhaft geführt hat, bescheinigt mit dem Hinzufügen, daß der Geburtstag und Geburtsort richtig angegeben worden ist.
. . . . den . . . . . . 18 . . .

Der Bürgermeister
(Siegel) (Unterschrift).

Etwaige Bestrafungen sind vom Bürgermeister in obigem Führungszeugniß mit größter Gewissenhaftigkeit anzugeben. Dasselbe ist dann dementsprechend anders zu fassen. VII.

4. Auf Grund des vorstehenden Zeugnisses ertheilt der Kreisdirektor den Meldeschein oder giebt die Angelegenheit wenn Bestrafungen vorliegen zur Entscheidung an die höheren Instanzen.

5. Die ertheilten Meldescheine haben nur bis zum nächsten 1. April Gültigkeit.

6. Wer bis zum 31. März keinen Meldeschein nachgesucht oder erhalten, bezw. innerhalb der Gültigkeitsdauer eines solchen keinen Gebrauch von demselben gemacht hat, muß — sofern er schon militärpflichtig ist, — bis zur Beendigung des Aushebungsgeschäfts und sofern er überzählig bleibt, bis zum 1. Februar nächsten Jahres zur Verfügung der Ober-Ersatz-Kommission verbleiben; es sei denn, daß diese selbst auf Antrag eines Truppen- oder Marinetheils die Genehmigung zur Ertheilung des Meldescheins giebt. III Art. II § 10.

7. Jeder Militärpflichtige gleichviel ob er sich im ersten, zweiten oder dritten Militärpflichtjahre befindet, darf sich im Musterungstermin freiwillig zur Aushebung melden, ohne daß ihm hieraus ein besonderes Recht auf die Auswahl der Waffengattung oder des Truppentheils erwächst. IV § 63,8.

8. Den mit Meldescheinen versehenen jungen Leuten steht die Wahl des Truppentheils, bei welchem sie dienen wollen, frei. I § 17. IV § 85,1.

9. Sie haben sich behufs Annahme unter Vorlegung dieses Meldescheins an den Kommandeur ihres Truppentheils zu wenden, der, sofern er kein Bedenken gegen die Annahme hat, ihre körperliche Untersuchung veranlaßt und über ihre Annahme entscheidet.

Sofortige Einstellung von Freiwilligen findet sofern Stellen offen sind nur in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. März statt.

Außerhalb der angegebenen Zeit dürfen nur Freiwillige, welche auf Beförderung dienen wollen, oder welche in ein Militär-Musikkorps einzutreten wünschen, eingestellt werden. IV § 85,2.

10. Wenn keine Stellen offen sind oder Freiwillige mit Rücksicht auf die Zeit ihrer Meldung nicht eingestellt werden dürfen, so können die Freiwilligen angenommen und nach Abnahme ihres Meldescheins bis zu ihrer Einberufung vorläufig in die Heimath beurlaubt werden.

Die Annahme erfolgt durch Ertheilung eines Annahme-Scheins. IV § 85,3.

11. Die vorläufig in die Heimath beurlaubten Freiwilligen gehören bis zu ihrer Einstellung zu den Mannschaften des Beurlaubtenstandes. II § 34 und § 56.

Sie stehen unter der Kontrolle des Landwehr-Bezirks-Kommandos desjenigen Orts, nach welchem sie beurlaubt sind, werden durch den Truppentheil dorthin überwiesen und durch Vermittelung dieses Landwehr-Bezirks-Kommandos einbeordert. IV. § 85,4.

C) Unteroffizier-Vorschulen zu Weilburg, Annaburg und Neubreisach.

1. Die Unteroffiziervorschulen haben die Bestimmung junge Leute im Alter vom 15 bis 16 Jahren, welche sich dem Unteroffizierstande widmen wollen, in der Zeit nach beendigter Schulpflicht bis zum Eintritt in das wehrpflichtige Alter (17 Jahre) sowohl wissenschaftlich wie praktisch militärisch vorzubereiten.
2. Die Anmeldung des mindestens 14 1/2 Jahre alten Zöglings muß persönlich unter Begleitung des Vaters oder Vormundes bei dem Bezirkskommandeur erfolgen, wobei nachstehende Papiere vorzulegen sind:
   a) ein Geburtszeugniß,
   b) ein Konfirmations- bezw. Einsegnungsschein,
   c) ein Unbescholtenheitszeugniß der Polizei-Obrigkeit,
   d) etwa vorhandene Schulzeugnisse.
3. Die Aufnahme erfolgt bei den Unteroffiziervorschulen Annaburg und Weilburg im Oktober, in Neubreisach im April jeden Jahres. V.
4. Nähere Auskunft ertheilt das Bezirkskommando, auch sind weitere Bestimmungen im Amtsblatt unter V enthalten.

D) Unteroffizierschulen in Potsdam, Biebrich, Ettlingen und Marienwerder.

1. Die Unteroffizierschulen haben die Bestimmung junge Leute, welche sich dem Militärstande widmen wollen, zu Unteroffizieren heranzubilden, sowie ihre Schulkenntnisse derartig zu vervollständigen und zu erweitern, daß sie später den wissenschaftlichen Ansprüchen einer subalternen Civilstellung genügen können. Im Militärdienst können sie es bis zum Feldwebel, im Militärverwaltungsdienst zum Zahlmeister, Intendantursekretär etc. bringen.
2. Der Aufzunehmende muß mindestens 17 Jahr alt sein, das 20. aber noch nicht überschritten haben und 1,57 m. groß sein.
3. Bei der Meldung, welche persönlich beim Bezirkskommando zu erfolgen hat, ist ein vom Civilvorsitzenden der Ersatzkommission (Kreis- oder Polizeidirektor) ausgestellter Meldeschein vorzulegen.
4. Um letzteren zu erhalten sind die unter B genannten Schriftstücke beizubringen:
5. Die Einstellung findet in Potsdam, Biebrich und Marienwerder im Oktober in Ettlingen im April jeden Jahres statt. VI.
6. Nähere Auskunft ertheilt das Bezirkskommando auch sind weitere Bestimmungen im Amtsblatt unter VI. enthalten.

Freizügigkeit.

I. G. 8. 1. 73. G.-B. S. 1 betr. Einführung des Reichsgesetzes v. 1. 11. 67 über die Freizügigkeit.

1. Jeder Reichsangehörige hat das Recht innerhalb des Reichsgebietes:
   a) an jedem Orte sich aufzuhalten oder niederzulassen wo er eine eigene Wohnung oder ein Unterkommen sich zu verschaffen im Stande ist;
   b) an jedem Orte Grundeigenthum aller Art zu erwerben;
   c) umherziehend oder an dem Orte des Aufenthalts bezw. der Niederlassung, Gewerbe aller Art zu betreiben unter den für Einheimische geltenden gesetzlichen Bestimmungen. I § 1.
2. Die Gemeinde ist zur Abweisung eines Neuanziehenden nur dann befugt, wenn sie nachweisen kann, daß derselbe nicht hinreichende Kräfte besitzt um sich und seinen nicht arbeitsfähigen Angehörigen den nothdürftigen Lebensunterhalt zu verschaffen und wenn er solchen weder aus eigenem Vermögen bestreiten kann noch von einem dazu verpflichteten Verwandten erhält.

   Die Besorgung vor künftiger Verarmung berechtigt den Gemeindevorstand nicht zur Zurückweisung. I § 4;
3. Weitere Bestimmungen siehe unter I §§ 1—12.

Frohnen.

I. G. 21. 5. 36. G.-S. Bd. II S. 497 betr. Vizinalwege.
II. M.-Schr. 21. 7. 54. G.-S. Bd. II S. 760 betr. Entwurf einer allgemeinen Vizinalwegeordnung.
III. P.-Bd. L. 20. 8. 54.[1]
IV. " O.-E. 21. 8. 54.
V. " U.-E. 9. 10. 54.
(III.–V.: G.-S. Bd. II S. 760 betr. Vizinalwegeordnung.)
VI. P.-Bl. O.-E. 7. 9. 72. A.-B. Nr. 41 betr. Frohnen.
VII. G. 17. 7. 84. G.-B. S. 105 betr. Auferlegung eines vierten Frohntages.
VIII. G. 6. 6. 95. G.-B. S. 58. betr. Gemeindeordnung.

1. Sind die gewöhnlichen Einkünfte der Gemeinde nicht ausreichend um ganz oder theilweise die Bedürfnisse für Vizinalwegezwecke zu bestreiten, so kann der Gemeinderath entweder Leistungen in Natur bis zum Höchstbetrage von drei Tagewerken oder eine Erhöhung der Zuschläge zu den vier direkten Staatssteuern oder diese beiden Hülfsquellen gemeinschaftlich beschließen. II Art. 52, VIII § 66;

[1] Abgedruckt im Amtsblatt 1883 Beil. Nr. 17

2. Die Gemeinderäthe können unter Mitwirkung der Höchstbesteuerten und mit Zustimmung des Bezirkstages für die Anlage und Unterhaltung der Gemeindefeldwege, die Auferlegung eines 4. Frohntages beschließen. VII.

3. Zur Frohnleistung sind verpflichtet und in die Rolle aufzunehmen:

   1. jeder Einwohner der Gemeinde für seine Person, verheirathet oder ledig, ohne Rücksicht auf sein Geschäft, wenn er nur in die Liste der direkten Steuern eingetragen, männlichen Geschlechts, gesund und wenigstens achtzehn, höchstens sechzig Jahre alt ist;

   2. jeder Einwohner der Gemeinde, ledig oder verheirathet, wenn er in die Liste der direkten Steuern eingetragen ist, männlichen Geschlechts, gesund und wenigstens achtzehn, höchstens sechzig Jahre alt, Vorstand einer Familie oder Haushaltung als Eigenthümer, Verwalter oder Theilbauer ist. In diesem Falle ist er zunächst für seine Person zur Leistung verpflichtet; außerdem schuldet er sie aber noch für jede männliche Person, die gesund und wenigstens achtzehn, höchstens sechzig Jahre alt, Mitglied oder Dienstbote der Familie ist und in der Gemeinde wohnt; ferner schuldet er sie noch für jedes Saum-, Zug- und Sattelthier, und für jeden Karren oder bespannten Wagen im Dienste der Familie oder der Haushaltung der Gemeinde;

   3. jede selbst nicht namentlich in die Rolle der direkten Steuern eingetragene Persönlichkeit, auch wenn sie unter 18 oder über 60 Jahre alt ist, sogar arbeitsunfähige Person, auch weiblichen Geschlechts, die nicht einmal in der Gemeinde wohnt, wenn sie Vorstand einer Familie ist, welche in der Gemeinde wohnt, oder wenn sie als Eigenthümer, Verwalter, Pächter oder Theilbauer der Vorstand einer landwirthschaftlichen Nahrung oder eines in der Gemeinde gelegenen Haushaltes ist. In diesem Falle jedoch braucht sie die Leistung, nicht für ihre Person zu leisten, sondern schuldet sie nur für jede Person oder Sache, welche innerhalb der Grenzen des Gesetzes zu der ihrem Eigenthum oder unter ihrer Leitung stehenden Wirthschaftsanlage oder Haushaltung, in welcher Eigenschaft es auch immer sei, gehört. II Art. 63.

4. Die Nachweisung der Frohnpflichtigen wird auf Grund der unter Mitwirkung des Steuerkontrolörs, des Bürgermeisters und der Steuervertheiler aufgestellten Mutterolle angefertigt, alsdann dem Kreisdirektor übersandt und vom Bezirkspräsidenten für vollstreckbar erklärt.

Hierauf erhält der Gemeinderechner die Frohnrolle und sendet sie dem Bürgermeister. Letzterer läßt ortsüblich bekannt machen, daß die Frohnrolle während 10 Tagen auf dem Bürgermeisteramte zur Einsicht der Betheiligten aufliegt.

Nach Ablauf der Frist stellt der Bürgermeister eine — auf dem Formular vorgedruckte — Bescheinigung aus und giebt die Rolle dem Gemeinderechner zurück. Dieser benachrichtigt die Besteuerten kostenfrei. II Art. 57, 72, 73.

5) Gesuche um Nachlaß oder Befreiung von der Frohnleistung sind innerhalb der Reklamationsfrist dem Kreisdirektor — nicht Steuerdirektor — vorzulegen; auch können die Reklamationen mündlich auf dem Bürgermeisteramte angebracht werden. Beide Arten von Reklamationen werden vom Bürgermeister in ein Reklamationsverzeichniß eingetragen und dieses nach Begutachtung durch die Steuervertheiler und den Bürgermeister unter Beifügung der etwa schriftlich abgefaßten Gesuche an den Kreisdirektor gesandt. Der Bezirksrath trifft die Entscheidung.

6. Ueber die unbeitreiblichen Frohnen stellt der Gemeinderechner eine Nachweisung auf und übermittelt sie dem Bürgermeister. Dieser veranlaßt den Gemeinderath zu einem Gutachten und legt den Beschluß mit der Nachweisung, nach Ausfüllung der betr. Spalte dem Kreisdirektor vor. Der Bezirkspräsident trifft die Entscheidung.

Fuhrwerke.

I. G. 30. 5. 51. G.-S. Bd. II S. 686 betr. die Polizei des Frachtfuhrwerks und des öffentlichen Personenfuhrwerks.

II. Dekr. 10. 8. 52. G.-S. Bd. II S. 730 betr. Vorschriften zu I.

Ueber die Beschaffenheit der Fuhrwerke und deren Bezeichnung 2c. siehe II.

Fuhrwerksführer, Verhalten derselben bei Begegnungen mit marschirenden Truppentheilen.

P.-Vd O.-E. 9. 5. 88. A.-B. S. 119.

Fuhrwerksführer, Reiter, Viehtreiber und Karrenschieber haben marschirenden Militärabtheilungen auf öffentlichen Straßen u. Plätzen auszuweichen, und, falls die Oertlichkeit dies erfordert anzuhalten, bis die marschirende Abtheilung vorüber ist. Zuwiderhandlungen werden bestraft.

Gebäude, baufällige.

I. Kgl. Dekl. 18. 8. 1730. G.-S. Bd. II S. 11 betr. die von Häusern und Bauten drohenden Gefahren.

II. G. 16—24. 8. 1790. G.-S. Bd. II S. 39 betr. Gerichtsverfassung.

III. G. 22. 7. 1791. G.-S. Bd. II. S. 53 betr. Gemeindepolizei.

IV. M.-Schr. 21. 7. 54. G.-S. Bd. II. S. 760 betr. Entwurf einer allgemeinen Vizinalwegeordnung.

Hierauf haben Verordnungen erlassen:

Bez. Lothringen am 20. 8. 54.[1]
„ Ober-Elsaß „ 21. 8. 54. } enthalten in Nr. IV.
„ Unter-Elsaß „ 9. 10. 54.

V. R.-Vd. 20. 9. 73. G.-B. S. 249 betr. Zuständigkeit der Kreisdirektionen.

VI. R.-G. 26. 2. 76. R.-G.-B. S. 40 betr. Strafgesetzbuch.

---

[1] Abgedruckt im Amtsblatt 1883 Beil. Nr. 17.

A) Bauwerke, welche an Vizinalwegen, Vizinalstraßen oder Staatsstraßen stehen.

1. Wenn ein an einem Vizinalweg, einer Vizinalstraße od. Staatsstraße gelegenes Bauwerk dem Einsturz droht oder seine Erhaltung für die öffentliche Sicherheit gefährlich ist, so ist dem Kreisdirektor sofort Anzeige zu erstatten. Dieser läßt die Gefahr durch einen Fachmann näher feststellen und beauftragt den Bürgermeister, den Eigenthümer gegen Nachweis (protokollarisch oder durch sonstige Bescheinigung, welche vom Eigenthümer zu unterschreiben ist) aufzufordern, das Gebäude entweder sofort niederzureißen, oder in kurzer Frist — ungefähr 8 Tage — wiederherstellen zu lassen. I Art. 2; IV Art. 295; V § 1,12.

Zugleich ist ihm zu eröffnen, daß er für den Fall der Nichtausführung beider Forderungen und der Bestreitung der Baufälligkeit des Gebäudes, innerhalb der oben genannten Frist einen Sachverständigen vorzuschlagen hat, welcher in Gemeinschaft mit dem vom Kreisdirektor bestellten Sachverständigen den Zustand des Gebäudes näher untersuchen wird. I Art. 7; V § 1,12.

2. An dem vom Kreisdirektor bestimmten Tage nehmen die Sachverständigen eine Ortsbesichtigung vor und reichen ihre Gutachten der Kreisdirektion ein. Fehlt der Sachverständige der Partei so hat derjenige der Verwaltung die Besichtigung allein vorzunehmen. I Art. 8.

3. Für den Fall, daß die Sachverständigen verschiedener Ansicht sind, ist vom Kreisdirektor ein dritter Sachverständiger zu ernennen. I Art. 8.

4. Auf Grund des Berichts des oder der Sachverständigen trifft der Kreisdirektor die zur Verhütung von Gefahr nothwendigen Sicherheitsmaßregeln. I Art. 9; V § 1,12.

5. Im Falle unmittelbar drohender Gefahr kann der Kreisdirektor auf Grund eines vom Kreisbauinspektor erstatteten Berichtes — ohne das Gutachten der Sachverständigen abzuwarten — die Niederlegung des Baues von Amtswegen verfügen I Art. 10; IV Art. 295; V § 1,12.

6. Im Falle der Niederlegung wegen Gefahr wird dem Eigenthümer für den Werth der Bauten keine Entschädigung gewährt. IV Art. 295.

7. Wer trotz der polizeilichen Aufforderung es unterläßt, Gebäude, welche dem Einsturz drohen, auszubessern oder niederzureißen, wird mit Geldstrafe bis zu 150 ℳ oder mit Haft bestraft. VI § 367,13.

B) Bauwerke, welche an anderen als den unter A genannten Straßen stehen.

1. Wenn ein an anderen als den unter A genannten Straßen stehendes Bauwerk dem Einsturze droht oder seine Erhaltung für die öffentliche Sicherheit gefährlich ist, tritt hinsichtlich der zu treffenden Anordnungen an Stelle des Kreisdirektors der Bürgermeister.

2. Wenn der unter A 1 erwähnten Aufforderung nicht nachgekommen wird, so erläßt der Bürgermeister auf Grund der Sachverständigen-Gutachten einen Beschluß und setzt darin die Zeit fest, innerhalb welcher das Gebäude entweder niederzureißen oder auszubessern ist.

Dieser Beschluß bedarf der Genehmigung des Kreisdirektors. V § 1,12.

Nachdem dies geschehen, ist derselbe der Partei gegen Empfangsbescheinigung zuzustellen.

3. Kommt die Partei der Aufforderung in dem Beschlusse nicht nach, so ist beim Amtsgericht Antrag auf gerichtliche Entscheidung und Bestrafung zu stellen.

4. Bis zur ergangenen gerichtlichen Entscheidung hat der Bürgermeister alle Vorsichtsmaßregeln zu treffen wodurch einem Unglücksfalle vorgebeugt werden kann.

5. Sollte der Bürgermeister in die Lage kommen, die unter A 5 aufgeführte Maßregel anordnen zu müssen, so empfiehlt es sich vor Ausführung derselben den Rath des Kreisdirektors einzuholen.

6. Dem Beschlusse kann folgende Fassung gegeben werden:

Der Bürgermeister der Gemeinde N.

Nach Einsicht

1) des Art. 3 des Gesetzes vom 16.—24. August 1790 über die Gerichtsverfassung.
2) des Art. 46 des Gesetzes vom 22. 7. 1791 betr. die Einrichtung einer Gemeinde- und einer Zuchtpolizei.
3) des § 367,13 des Strafgesetzbuches für das deutsche Reich.
4) des § 1,12 der Verordnung des Reichskanzlers betr. die Zuständigkeit der Kreisdirektoren.
5) der Gutachten der Bau-Sachverständigen N.N. zu N. vom . . . . nach welchem das Gebäude des N. in der . . . . Straße unter Nr. . . . gelegen, dem Einsturze droht,

beschließt was folgt:

u. s. w. je nach Lage der Sache, daß das Gebäude entweder sogleich niederzureißen oder binnen einer Frist von (8) Tagen so auszubessern ist, daß jede Gefahr beseitigt wird.

Gebäude-Bedachung.

I. P.-Vd. L. 16. 1. 90. A.-B. S. 39.

Beim Bau oder Wiederaufbau von Gebäuden in zusammenhängenden Ortschaften dürfen Stroh, Rohr, Holzschindeln oder andere leicht feuerfangende Stoffe zur Bedachung nicht verwendet werden.

Ausnahmen siehe I § 1 u. 2.

Gebäude- und Grundstücke-Einschätzung.

I. G. 31. 3. 84. G.-B. S. 59 betr. Vereinigung des Katasters, Ausgleichung der Grundsteuer und Fortführung des Katasters.

II. G. 6. 4. 92. G.-B. S. 33 betr. Aufhebung der §§ 25—48 des Gesetzes I und Ersatz dafür durch §§ 25—48 des Gesetzes II.

III. M.-Vf. 4. 6. 92. A.-B.-H. S. 247 betr. Grundsätze für die Aufstellung der Nachweisungen zur Einschätzung der Gebäude.

IV. M.-Vf. 4. 6. 92. A.-B.-H. S. 286. betr. Bezüge der Mitglieder der Schätzungskommissionen.

V. M.-Vf. 6. 5. 93. A.-B.-H. S. 167. betr. Grundsätze für die Feststellung des Nutzungswerthes der steuerpflichtigen Gebäude.

Ueber die vorzunehmenden Arbeiten zur Ausgleichung der Grundsteuer vermittelst Neueinschätzung der Grundstücke und Gebäude siehe obige Bestimmungen.

Gefängnißverwaltung, Transport und Verpflegungskosten im Bereiche der

I. M.-Vf. 1. 5. 90. A.-B. S. 143 betr. wie oben.
II. M.-Vf. 19. 1. 91. A.-B.-H. S. 21 betr. Transport von Arbeitshausgefangenen.

1. Transportkostenliquidationen werden je nach der Kategorie der Gefangenen den in der Verf. genannten Behörden zur Zahlungsanweisung übergeben. I Nr. 1—3. (Gemeinden kommen als Zahlungsleistende nicht in Betracht.)

2. Verpflegungslisten über die den Gemeinden zur Last fallenden Kosten der Verpflegung von Personen im Amtsgefängnisse, welche polizeilich festgenommen und wieder entlassen worden sind ohne dem Richter vorgestellt worden zu sein z. B. Trunkenbolde, Obdachlose, werden dem Bürgermeister zur Bezahlung aus Gemeindemitteln übergeben.

3. Die Listen über Verpflegung
a) unsicherer Heerespflichtiger,
b) der im allgemeinen polizeilichen Interesse festgenommenen nicht verurtheilten Personen,
c) von Fahnenflüchtigen,
d) von Geisteskranken,

gehen an den Kreisdirektor; sie werden zu c u. e aber an die Ortspolizeibehörde zur Bezahlung aus Gemeindemitteln abgegeben wenn diese mit dem Falle bereits befaßt war. I Nr. 8 u. 9.

Gehälter, fortlaufende Remunerationen und Pensionen, Zahlung von . . . an Empfänger, welche Krankheitshalber die Wohnung nicht verlassen und nicht schreiben können.

M.-Vf. 24. 9. 86. A.-B. S. 215.

1 Die Gehälter rc. wie oben können gezahlt werden gegen Beibringung folgender vom Bürgermeister od. von einem sonstigen zur Führung eines Amtssiegels berechtigten Beamten, ausgestellten Bescheinigung:

„daß der N. wegen Krankheit seine Wohnung nicht verlassen u. nicht schreiben kann und deshalb den p. (Stand, Name und Wohnort) ermächtigt hat, d... ihm für (genaue Zeitangabe) zustehende Gehalt, (Remuneration, Pension) bei der . . . Kasse zu . . . zu erheben.

Ort und Datum

(Amtssiegel) Unterschrift, Amtscharakter.

2. Das Datum der Bescheinigung darf kein frühres sein als des Tages der Fälligkeit des zu erhebenden Betrages.

3. Die Bescheinigung kann auch unter die Quittung gesetzt u. mit etwaigen anderen Bescheinigungen verbunden werden.

Geisteskranke. Aufnahme von Geisteskranken in die Irrenanstalten.

I. G. 30. 6. 38. G.-S. Bd. II S. 524 betr. Geisteskranke.
II. Ord. 18. 12. 39. G.-S. Bd. II S. 534 betr. Vorschriften über die den Geisteskranken gewidmeten öffentlichen und Privatanstalten.
III. P.-Vf. O.-E. 14. 7. 71. A.-B. O.-E. S. 101.
IV. „ „ 15. 6. 72. „ „ S. 121.
V. „ U.-E. 16. 12. 71. „ U.-E. S. 34b.
VI. „ L. 3. 3. 93. A.-B.-H. S. 177.

A. Irrenanstat Saargemünd-Lothringen.

1. Die Irrenanstalt bei Saargemünd ist bestimmt, gleichmäßig als Heilanstalt, wie als Pfleganstalt (für Unheilbare) zu dienen. VI § 1.

2. Die Aufnahme derjenigen lothringischen Kranken, deren Unterhaltungskosten der Bezirk oder die Gemeinde (ganz oder theilweise) tragen und welche die Verpflegung der untersten (III) Verpflegungsklasse erhalten (Normalkranke) hat die betr. Ortsbehörde durch Vermittelung des Kreisdirektors bei dem Bezirkspräsidenten nachzusuchen.

3. Dem Antrage sind beizufügen
1) ein ärztlicher Fragebogen,
2) Angaben (Fragebogen) über die persönlichen und Vermögensverhältnisse des Kranken ausgestellt vom Bürgermeister,
3) ein Geburtszeugniß.

Gedruckte Formulare der Fragebogen 1 u. 2 werden bei der Ortsbehörde und der Kreisdirektion vorräthig gehalten. VI § 3.

Außer der Beantwortung der Fragen im Fragebogen des Bürgermeisters ist noch anzugeben, ob der Geisteskranke krankenversicherungspflichtig oder freiwilliges Mitglied einer Kranken- oder Unterstützungskasse ist.

Bejahendenfalls ist eine Erklärung des Kassenvorstandes beizufügen, aus welcher hervorgeht:
a) daß er mit der Unterbringung und Verpflegung in der Irrenanstalt einverstanden ist und sich zur Kostentragung verpflichtet,
b) wie lange die Verpflichtung der Kasse zur Fürsorge für den Kranken dauert und
c) welche Beiträge während dieser Zeit zu den Pflegekosten statutengemäß zu leisten sind.

Die Erklärung des Kassenvorstandes ist hinsichtlich der Unterschrift zu beglaubigen.

Falls der Geisteskranke zu den nach dem Gesetz über die Invaliditäts- und Altersversicherung vom 22. 6. 89 versicherungspflichtigen Personen gehört, so ist seine letzte Quittungskarte eventl mit den Aufrechnungsbescheinigungen für die vorhergehenden beizufügen.

4. In dringenden Fällen ist den Bürgermeistern die unverzügliche vorläufige Unterbringung der Kranken in die Anstalt gestattet. Dies setzt die Vorlage eines schriftlichen oder telegraphischen Aufnahme-Antrags des Bürgermeisters sowie einer ärztlichen Bescheinigung bei der Anstaltsdirektion voraus.

Der Antrag bezüglich des Unterhalts aus öffentlichen Mitteln ist alsdann von der Ortsbehörde in der vorbezeichneten Weise (VI § 3) durch den Kreisdirektor an den Bezirkspräsidenten zu richten. VI § 4.

5. Wenn die Verpflegungskosten des Kranken ganz von der Familie getragen werden sollen, so ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag der Angehörigen oder des Vormundes des Kranken durch Vermittelung der Ortsbehörde an den Direktor der Anstalt zu

richten. Zur Aufnahme sind erforderlich und spätestens bei Zuführung des Kranken vorzulegen:

1) ein ärztliches Zeugniß;
2) der Vorschuß der Verpflegungskosten auf ein Vierteljahr;
3) ein schriftlicher Verpflichtungsschein zur Tragung der Kosten 2c.;
4) ein Geburtszeugniß;
5) eine Erklärung der Ortsbehörde, daß der Aufnahme keine Bedenken entgegenstehen;
6) eine Auskunft der Ortsbehörde über die Vermögensverhältnisse des Antragstellers. VI § 5.

6. Nach erfolgter Genehmigung der Aufnahme sollen die Kranken unversäumt der Anstalt zugeführt werden.

Wenn die Ueberführung nach 14 Tagen nicht erfolgt, so erlischt der Anspruch auf Aufnahme.

Die Aufnahme findet täglich statt mit Ausnahme des Sonntags. VI § 22.

7. Die Verpflegungskosten und -Sätze für Pensionäre sind folgende:

Für die Extraklasse	täglich	ℳ	6,50
" " I. Klasse	"	"	4,00
" " II. "	"	"	2,00
" " III. "	"	"	1,50

VI § 7.

B) Irrenanstalten Stephansfeld und Hördt für die Bezirke Unter- und Ober-Elsaß.

1. Für solche Kranke, welche die normalmäßige Verpflegung in der untersten (5ten) Klasse erhalten sollen und für deren Unterhaltungskosten die Unterstützung der Gemeinde und des Bezirks in Anspruch genommen wird, ist die Aufnahme von dem Bürgermeister durch Vermittelung des Kreisdirektors bei dem Bezirkspräsidenten nachzusuchen.

2. Dem Antrage sind beizufügen:

1) ein ärztlicher Fragebogen,
2) Angaben (Fragebogen) über die persönlichen und Vermögensverhältnisse des Kranken, ausgestellt vom Bürgermeister,
3) Ein Geburtszeugniß.

Gedruckte Formulare der Fragebogen 1 und 2 werden bei der Ortsbehörde und der Kreisdirektion vorräthig gehalten.

Wegen der Beantwortung weiterer Fragen über Krankenversicherung 2c. siehe unter A lfde. Nr. 3 Irrenanstalt Saargemünd.

3. Im Falle einer augenscheinlichen und dringenden Gefahr haben die Bürgermeister das Recht (Art. 19 des Ges. I) die sofortige Unterbringung eines Kranken in die Irrenanstalt anzuordnen.

Das Vorhandensein einer solchen Gefahr muß nachgewiesen werden:

entweder durch ein ärztliches Zeugniß oder durch die amtliche Bescheinigung des Bürgermeisters, daß notorisch eine augenscheinliche und dringende Gefahr vorliegt.

In solchen Fällen haben diejenigen Personen, welche die Kranken in die Anstalt einliefern, gleichzeitig mit dem Kranken der Anstaltsdirektion die schriftliche Verfügung des Bürgermeisters zu übergeben, aus welcher zweifellos hervorgehen muß, daß die Aufnahme auf Grund des Art. 19 des Gesetzes vom 30. Juni 1838 erfolgen soll. Die Verfügung des Bürgermeisters hat demnach etwa zu lauten:

„Auf Grund des Art. 19 des Gesetzes vom 30. Juni 1838 ordne ich hiermit die Aufnahme des Geisteskranken . . . . in die Bezirks-Irrenanstalt Stephansfeld an, da eine augenscheinliche und dringende Gefahr vorliegt.

(Datum, Ort.) Der Bürgermeister"
. . . .

Wo es geschehen kann ist dieser Verfügung ein ärztliches Attest beizulegen, welches bescheinigt, daß der Betreffende ein gefährlicher Geisteskranker ist. Die Bürgermeister haben außerdem dem Kreisdirektor über den Vorgang binnen 24 Stunden Bericht zu erstatten.

Das den Bürgermeistern durch den genannten Artikel des Irrengesetzes eingeräumte Recht gilt auch denjenigen gefährlichen Geisteskranken gegenüber, welche die Kosten für ihre Verpflegung, event. auch in einer höheren Verpflegungsklasse als der fünften, aus eigenen Mitteln bestreiten können.

4. Die Aufnahme von Kranken, für welche die Verpflegungskosten aus eigenen Mitteln bestritten werden, ist von den Angehörigen resp. Vormündern mittelst schriftlichen Antrages bei der Direktion der Anstalt unter Angabe der Verpflegungsklasse nachzusuchen. Soll die Aufnahme in die 5. Klasse erfolgen, so empfiehlt es sich, die Anmeldung durch die Ortsbehörde vornehmen zu lassen und von dieser ein Attest über die Zahlungsfähigkeit der Antragsteller beizufügen.

Außer dem beantworteten ärztlichen Fragebogen und dem Geburtszeugnisse oder einem andern öffentlichen Akt, welcher die Identität und den Civilstand des Unterzubringenden feststellt, ist noch ein schriftlicher Revers beizufügen, wonach der die Aufnahme Beantragende sich verpflichtet, den Betrag der Verpflegungskosten vierteljährlich und im Voraus zu bezahlen, sowie den Kranken auf Verlangen des Direktors hin ungesäumt wieder abholen zu lassen.

5. Bei beiden Kategorien von Kranken sind genaue Angaben über Alter, Konfession, Geburtsort, Aufenthaltsort, Stand, Gewerbe, Name des Ehegatten, Name, Stand und Wohnung der Eltern erforderlich. Bei Ausländern kann eine möglichst vollständige Krankheitsgeschichte die Stelle des Fragebogens ersetzen.

6. Nach erfolgter Genehmigung des Aufnahmeantrages muß der Kranke ungesäumt, mit möglichster Schonung, jedoch lieber mit Anwendung von Zwang als unter Täuschung und List, der Anstalt zugeführt werden. Gleichzeitig mit der Uebergabe des Kranken an die Anstalt sind für die selbstzahlenden Kranken die Verpflegungskosten auf ein Vierteljahr voraus zu zahlen.

7. Sollte die Einführung sich über 14 Tage nach der ertheilten Aufnahmeerlaubniß verzögern, so ist die Direktion von den Gründen dieser Verzögerung in Kenntniß zu setzen, und bleibt die Gestattung einer spätern Einführung weiterer Entscheidung vorbehalten.

8. Die Ueberbringung von Kranken

darf nur in den dringendsten Fällen an Sonn- und Festtagen stattfinden, die Abholung nie an solchen.

9. Es ist ferner dringend wünschenswerth, daß die Kranken von einem ihrer Angehörigen begleitet werden, der mit ihrer Vergangenheit und den Verhältnissen der Erkrankung genau bekannt und im Stande ist, den Anstaltsärzten die denselben noch nöthig scheinende Auskunft zu ertheilen.

10. Die Verpflegungssätze sind folgende:

für die I. Klasse täglich ℳ 6,40
" II. " " " 4,80
" III. " " " 3,00
" VI. " " " 1,60
" V. " " " 1,10

C) Transport von Geisteskranken.

1. Die Kranken dürfen von uniformirten Gendarmen oder Gemeindedienern den Irrenanstalten nicht zugeführt werden.

2. Für den Transport nach den Irrenanstalten werden wenn die Bez. Präsidien die Aufnahme angeordnet haben, Transportkosten vergütet.

Die von dem Civiltransporteur zweifach aufzustellende Liquidation ist nebst der Ablieferungsbescheinigung der Irrenanstalt und unter Angabe des Datums und J. N. der betr. Aufnahme-Verfügungen, seitens des Bürgermeisters der Kreisdirektion zu übersenden, welche sie dem Bezirkspräsidium vorlegt. Die Liquidation hat zu enthalten:

1) Kosten für die Eisenbahnfahrkarte III. Kl. für den Geisteskranken;
2) Kosten für die Eisenbahnfahrkarte III. Kl. hin und zurück für den Transporteur;
3) Etwaige Kosten für Fuhrwerke auf Landwegen — belegt durch Quittungen des Fuhrunternehmers und Bescheinigung des Arztes, daß der Geisteskranke den Weg nicht zu Fuß zurücklegen konnte;
4) Etwaige Auslagen für Verpflegung des Geisteskranken.
5) Tagegeld für den Transporteur — bis zu 5 ℳ täglich; — für die Uebernachtung wird bis zu 3 ℳ vergütet.

Die Liquidation ist vom Bürgermeister dahin zu bescheinigen, daß obige Kosten wirklich erwachsen sind und nicht zu umgehen waren, daß das in Anrechnung gebrachte Tagegeld den ortsüblichen Verhältnissen entspricht, sowie daß die Hin- und Rückreise mehr als 6 Stunden Zeitaufwand erforderte.

Geldbeträge, Schreibart.

I. O.-P.-Vf. 19. 2. 78. V.-B. S. 13.

Das Zeichen für Mark ist ein lateinisches „ℳ". Pfennige werden als Dezimalstellen der Mark behandelt, z. B.

ℳ 1300 670,35
ℳ 0,38.

Punkte dürfen als Abtheilungszeichen in mehrstelligen Zahlen-Ausdrücken nicht angewendet werden.

Gemeindebeamte.

I. G. 6. 6. 95. G.-B. S. 58 betr. Gemeindeordnung.

1. Das Rechnungs- und Kassenwesen der Gemeinde wird durch einen Gemeinderechner besorgt, welchem allein die Einziehung aller Einnahmen der Gemeinde, sowie die Auszahlung aller Ausgaben derselben obliegt.

2. Der Rentmeister versieht das Amt des Gemeinderechners.

3. Auf Antrag des Gemeinderaths ist dasselbe in Gemeinden, deren jährliche Einnahmen dauernd den Betrag von 20000 ℳ übersteigen, einem besonderen Gemeinderechner zu übertragen. I § 24.

4. Die Gemeindebeamten, soweit sie nicht staatlichen Behörden unmittelbar unterstellt sind, werden durch den Bürgermeister ernannt. Personen, welche nicht im Besitze der Reichsangehörigkeit sind, können zu Gemeindebeamten nicht ernannt werden.

5. Die Ernennung der besonderen Gemeinderechner erfolgt auf Vorschlag des Gemeinderaths.

6. Die Ernennung der besonderen Gemeinderechner, der Ottroieinnehmer und Oktroidirektoren, sowie der Bannwarte, bedarf in Gemeinden 2. Ordn. der Bestätigung der Aufsichtsbehörde. Wird die Bestätigung versagt, so ist die Aufsichtsbehörde ermächtigt, die Stellen einstweilen auf Kosten der Gemeinde verwalten zu lassen.

7. Auf die Kassenbeamten der Oktroiverwaltung der Gemeinden finden die gesetzlichen Bestimmungen über die Kautionen der rechnungspflichtigen Beamten der Gemeinden Anwendung. I § 25.

8. Die Dienstzeichen der Gemeindebeamten werden durch das Ministerium bestimmt. I § 26.

9. Die vom Bürgermeister ernannten Gemeindebeamte können durch den Bürgermeister vorläufig ihres Dienstes enthoben werden.

10. Die Entlassung derselben erfolgt durch die Aufsichtsbehörde, soweit es sich um Gemeindebeamte handelt, deren Ernennung der Bestätigung (I § 25) bedarf. Die übrigen vom Bürgermeister ernannten Beamten werden vom Bürgermeister entlassen.

11. Die Verfügungen, welche die vorläufige Dienstenthebung oder die Dienstentlassung von Gemeindebeamten aussprechen, bezüglich deren die Voraussetzungen nachstehend unter 12 nicht vorliegen, sind endgültig.

12. Gemeindebeamten, welche ein durch Beschluß des Gemeinderaths errichtetes Gemeindeamt (I § 56 Absatz 1 Ziffer 1) bekleiden, im Besitze einer Anstellungsurkunde und weder auf Kündigung noch auf Widerruf angestellt sind, steht innerhalb zwei Wochen nach Ablauf des Tages, an welchem die Verfügung, welche die vorläufige Dienstenthebung oder die Dienstentlassung ausspricht, zugestellt ist, die Beschwerde (I § 71 Absatz 2) zu. I § 27.

13. Bezüglich der Annahme von Geschenken und Belohnungen, der Uebernahme von Nebenämtern und Nebenbeschäftigungen und des Innebehaltens von Diensteinkommen bei vorläufiger Enthebung vom Dienste finden die Bestimmungen I §§ 22 und 23 für die vom Bürgermeister ernannten Beamten mit der Maßgabe sinngemäße Anwendung, daß an Stelle der in I § 22 genannten Aufsichtsbehörde der Bürgermeister tritt.

14. Gemeindebeamte, denen eine Amtsgewalt zusteht, sind durch die Aufsichtsbehörde oder in deren Auftrage durch den Bürgermeister zu vereidigen. Auf die Vereidigung finden die Bestimmungen des Gesetzes vom 20. 9. 1871, betr. die Vereidigung der Staatsbeamten (G.-B. S. 339) Anwendung. Die Vereidigung erfolgt gebührenfrei. I § 28.

Gemeindebudget und Gemeinderechnungswesen.

I. G. 6. 6. 95. G.-B. S. 58 betr. Gemeindeordnung.

1. Das Gemeindebudget wird durch den Bürgermeister entworfen und vom Gemeinderathe festgestellt. Abschrift des Budgets ist der Aufsichtsbehörde einzureichen. I § 64.

2. In dem Gemeindebudget müssen diejenigen Ausgaben Aufnahme finden, welche zur Erfüllung der der Gemeinde gesetzlich obliegenden Leistungen erforderlich sind (Pflichtausgaben).

3. Pflichtausgaben sind außer den durch besondere gesetzliche Bestimmungen der Gemeinden auferlegten Ausgaben:

1) die Dienstbezüge der Bügermeister, Beigeordneten und einstweiliger Verwalter vorbehaltlich der Bestimmungen des § 14 der Gem.-Ord.
2) Die Dienstbezüge der Gemeindebeamten,
3) die sächlichen Ausgaben der Gemeindeverwaltung,
4) die nach den bestehenden Bestimmungen den Religionsdienern zu gewährenden Wohnungsentschädigungen, sofern kein zu ihrer Wohnung bestimmtes Gebäude vorhanden ist;
5) die gemäß den Beschlüssen der Bezirkstage von den Gemeinden aufzubringenden Beiträge zu den Kosten der Kantonalärzte;
6) die Kosten der Ortspolizei, soweit dieselben nicht aus Landesmitteln gedeckt werden;
7) die Kosten der Anlage und Unterhaltung der Gemeindekirchhöfe;
8) die Kosten der Unterhaltung der zu einem öffentlichen Dienste bestimmten Gemeindegebäude;
9) die Kosten der Volkszählung, der Gesetz- und Amtsblätter;
10) die Zahlung unbestrittener Forderungen;
11) die Verzinsung und Tilgung der Gemeindeanleihen.

4. Für diejenigen Gemeinden, welche Sitz eines Amtsgerichts sind, sind außerdem die Kosten der Beschaffung und Unterhaltung der Diensträume des Amtsgerichts eine Pflichtausgabe, vorbehaltlich der Bestimmungen des § 10 des Gesetzes vom 25. März 1891, (Gesetzbl. S. 5). I § 65.

5. Zur Deckung der Bedürfnisse, sowie behufs Erfüllung der Verpflichtungen der Gemeinde kann der Gemeinderath die Aufbringung von Gemeindesteuern beschließen.

Dieselben können bestehen:

1) in Zuschlägen zu den gesammten vier direkten Staatssteuern. I § 66.
   Bei der Beschlußfassung über die Erhebung von Zuschlägen zur Deckung einmaliger Ausgaben sind in Gemeinden 2. Ordn. die Höchstbesteuerten hinzuzuziehen I § 44, siehe „Höchstbesteuerte";
2) in Verbrauchsabgaben nach Maßgabe der bestehenden Gesetze. Die Erhebung derselben ist durch Steuerordnungen zu regeln. I § 66.

6. Die Staatsforsten haben zu den Gemeindeumlagen in demselben Maße beizutragen, wie Privateigenthum. I § 66.

7. Vor der Berathung über das Gemeindebudget ist die Jahresrechnung der Gemeinde dem Gemeinderath vorzulegen.

8. Der Gemeinderath prüft unter dem Vorsitz eines von ihm zu wählenden Mitgliedes und, sofern der Gemeinderath dies beschließt, in Gegenwart des Gemeinderechners die Jahresrechnung. Die Prüfung erstreckt sich auf die Rechtmäßigkeit der vom Bürgermeister ertheilten Ausgabeanweisungen, sowie die Vollständigkeit der Einnahmeanweisungen. Die darüber aufzunehmende Verhandlung reicht der Vorsitzende der Aufsichtsbehörde unmittelbar ein.

9. Der Bürgermeister kann zwar der betreffenden Berathung des Gemeinderaths beiwohnen, muß sich jedoch vor der Beschlußfassung desselben zurückziehen. Der Beschlußfassung wohnt der Gemeinderechner nicht bei.

10. Die Feststellung der Rechnungen erfolgt durch die Aufsichtsbehörde. Die Entscheidung derselben ist endgültig, wenn der Gemeinderechner nicht innerhalb zweier Monate nach Ablauf des Tages, an welchem die Entscheidung dem Gemeinderechner mitgetheilt worden ist, bei der Aufsichtsbehörde Einspruch erhebt. Durch den erhobenen Einspruch geht die Entscheidung über das Rechnungsverhältniß in seinem ganzen Umfange mit den im § 20 Absatz 2 des Gesetzes vom 30. Dezember 1871 über die Einrichtung der Verwaltung (Gesetzbl. 1872 S. 49) bezeichneten Wirkung auf den Bezirksrath über. I § 68.

11. Die Gemeindeeinnahmen werden erforderlichenfalls nach den Vorschriften über die Eintreibung öffentlicher Gefälle im Verwaltungswege beigetrieben. Der Einspruch gegen Forderungen, welche dem Rechtswege unterliegen, erfolgt durch Erhebung der Klage. Auf diese Klage kann sich die Gemeinde ohne Genehmigung des Bezirkspräsidenten (§ 75 Absatz 1 Ziffer 6 der Gem.-Ordn.) einlassen. I § 69.

12. Die Form des Gemeinderechnungswesens, die Ueberwachung und Verantwortlichkeit der Rechnungsbeamten der Gemeinde, sowie die Bestrafung der Dienstvergehen derselben unterliegt den von dem Ministerium zu erlassenden allgemeinen Bestimmungen. I § 67.

Gemeinden.

I. G. 6. 6. 95. G.-B. S. 58 betr. Gemeindeordnung.

1. Die auf die Gemeinden von 25 000 und mehr Einwohnern bezüglichen Bestimmungen dieses Gesetzes finden Anwendung:

1) in den Kreishauptorten, sofern der Gemeinderath die Annahme der für die Gemeinden von 25 000 und mehr Einwohnern erlassenen Bestimmungen dieses Gesetzes beschließt,
2) in denjenigen Gemeinden, denen die Annahme der für die Gemeinden von 25 000 und mehr Einwohnern erlassenen Bestimmungen dieses Gesetzes auf Antrag ihrer Gemeinderäthe nach Anhörung ihres Bezirkstags durch Kaiserliche Verordnung gestattet worden ist. I § 1.

2. Der Kürze wegen werden
   a) die Gemeinden zu Ziffer I Nr. 1 u. 2 mit „Gemeinden 1. Ordnung" = Gem. 1. Ordn.
   b) alle übrigen Gemeinden mit „Gemeinden 2. Ordnung" = Gem. 2. Ordn. bezeichnet.

3. In denjenigen Fällen, in denen dieses Gesetz eine Unterscheidung der Gemeinden mit Rücksicht auf die Zahl der Einwohner begründet, ist die durch die letzte amtliche Volkszählung ermittelte Zahl der ortsanwesenden Civilbevölkerung maßgebend. I § 78.

4. Die Errichtung neuer, sowie die Auflösung bestehender Gemeinden erfolgt durch Kaiserliche Verordnung. Alle übrigen Abänderungen des Gemeindebezirks erfolgen:
   1) falls die Gemeinderäthe der betheiligten Gemeinden einverstanden sind, durch den Bezirkspräsidenten,
   2) im anderen Falle durch das Ministerium. I. § 2.

5. Vor jeder Abänderung eines Gemeindebezirks hat der Bezirkspräsident eine Aufforderung an die Betheiligten zu erlassen, etwaige Einwendungen innerhalb bestimmter Frist einzureichen. Die Aufforderung ist in allen Gemeinden, welche von der Abänderung betroffen werden, in ortsüblicher Weise bekannt zu machen. Steht die Abtrennung einer Ortschaft (Sektion Annexe, in Frage, so wird außerdem ein Ausschuß gebildet, der die Abtrennung zu begutachten hat. Die Zahl der Mitglieder des Ausschusses bestimmt der Bezirkspräsident. Dieselben werden von den Wahlberechtigten der Gemeinde (I § 30) gewählt, welche in der Ortschaft ihren Wohnsitz haben. Erreicht die Zahl der Wahlberechtigten nicht die doppelte Zahl der Mitglieder, so wird der Ausschuß aus der in der Ortschaft wohnhaften Höchstbesteuerten (I § 44) gebildet. Der Ausschuß ernennt seinen Vorsitzenden.

6. Bei allen Anträgen auf Abänderung von Gemeindebezirken sind die Gemeinderäthe der betheiligten Gemeinden unter Zuziehung der Höchbesteuerten, die Kreistage der betheiligten Kreise und die Bezirkstage der betheiligten Bezirke über den Entwurf und die Bedingungen seiner Ausführung zu hören. I § 3.

7. Die Einwohner einer mit einer anderen Gemeinde vereinigten Gemeinde behalten die ausschließliche Nutznießung derjenigen Gemeindegüter, deren Erträgnisse bisher zur Vertheilung gelangt sind.

8 Die Gebäude und andere Grundstücke, welche zum öffentlichen Gebrauch dienen, werden Eigenthum derjenigen Gemeinde, mit welcher die Vereinigung stattgefunden hat. I § 4.

9. Wird eine Ortschaft als besondere Gemeinde errichtet oder mit einer anderen Gemeinde vereinigt, so behält sie das Eigenthum derjenigen Güter, welche ihr ausschließlich gehörten.

10. Die Gebäude und anderen Grundstücke, welche auf dem Gebiete der Ortschaft liegen und zum öffentlichen Gebrauche dienen, werden Eigenthum der neugebildeten Gemeinde, oder derjenigen Gemeinde, mit welcher die Ortschaft vereinigt wird. I § 5.

11. Alle übrigen Bedingungen der Abänderung eines Gemeindebezirks werden durch den die Abänderung aussprechenden Beschluß des Ministeriums oder des Bezirkspräsidenten, vorbehaltlich der auf besonderem Rechtsgrunde beruhenden Privatrechte, festgestellt. Im Falle die Entscheidung durch Kaiserliche Verordnung getroffen wird, erfolgt die Feststellung der Bedingungen durch das Ministerium. I § 6.

12. In allen Fällen einer Vereinigung oder Theilung von Gemeinden sind die Gemeinderäthe aufzulösen und sofort Neuwahlen vorzunehmen. I § 7.

13 Ueber die Streitigkeiten, welche die Grenzen der Gemeindebezirke zum Gegenstande haben, wird im Verwaltungsstreitverfahren (I. § 70) entschieden. I § 8.

Gemeinderath.

I. G. 6. 6. 95. G.-B. S. 58. betr. Gemeindeordnung.

1. Mitgliederzahl.

1. Die Zahl der Mitglieder des Gemeinderaths beträgt,

in Gemeinden von weniger als		500	Einwohnern	10,
" " "	501	bis	1 500	"	12,
" " "	1 501	"	2 500	"	18,
" " "	2 501	"	3 500	"	21,
" " "	3 501	"	10 000	"	24,
" " "	10 001	"	30 000	"	27,
" " "	30 001	"	50 000	"	33,
" " "	mehr	als	50 000	"	36.

2. Die Veränderung in der Zahl der Mitglieder des Gemeinderaths aus Anlaß einer Vermehrung oder Verminderung der Bevölkerung tritt bei den nächsten regelmäßigen Ergänzungswahlen ein. I § 44.

2. Amtszeit.

3. Die Amtszeit der Mitglieder des Gemeinderaths beträgt 6 Jahre.

Erreicht während dieser Zeit die Zahl der erledigten Stellen ein Viertel der gesetzmäßigen Zahl der Mitglieder, so sind behufs Besetzung der erledigten Stellen Ersatzwahlen anzuberaumen. Im Bedürfnißfalle ordnet die Aufsichtsbehörde Ersatzwahlen früher an. Die Ersatzmänner bleiben bis zum Ende desjenigen Zeitraums in Thätigkeit, für welchen die Ausgeschiedenen gewählt waren.

5. Die Ersatzwahlen werden von denjenigen Wahlbezirken (I § 34) vollzogen, von denen die Ausgeschiedenen gewählt waren. Wird eine Aenderung der Wahlbezirke vorgenommen, so ist bezüglich der Ersatzwahlen gleichzeitig Bestimmung zu treffen.

6. Die bei Ablauf der Amtszeit ausscheidenden Mitglieder des Gemeinderaths bleiben bis zum Eintritt der neu gewählten Mitglieder in Thätigkeit. I § 45.

3. Amtsverwaltung.

7. Die Mitglieder des Gemeinderaths versehen ihr Amt unentgeltlich. Sie haben Anspruch auf Erstattung der im Dienste der Gemeinde ihnen erwachsenen baaren Ausgaben. I § 46.

Sitzungen.

8. Der Gemeinderath wird zu den Sitzungen durch den Bürgermeister berufen, so oft es die Geschäfte erfordern. Die Berufung muß erfolgen, sobald dies schriftlich unter Anführung des Zwecks und der Gründe der Berufung von einem Drittel der Mitglieder beantragt wird.

9. Die Berufung muß unter Bezeichnung der zu verhandelnden Gegenstände spätestens am dritten Tage vor der Sitzung erfolgen. Ueber die Frage, ob ein dringender Fall vorliegt, beschließt der Gemeinderath nach Eröffnung der Sitzung.

10. Durch Beschluß des Gemeinderaths können auch regelmäßige Sitzungstage festgesetzt werden; in diesem Falle sind die zur Beschlußfassung stehenden Gegenstände mit Ausnahme dringender Fälle ebenfalls spätestens am dritten Tage vor der Sitzung bekannt zu geben. I § 47.

11 Die Sitzungen des Gmeinderaths sind nicht öffentlich.

12. Die Verhandlungen des Gemeinderaths werden in deutscher Sprache geführt. Ausnahmen sind zulässig. I § 48.

5. Beschlußfähigkeit.

13. Der Gemeinderath kann nur beschließen, wenn mehr als die Hälfte der im Amte befindlichen Mitglieder anwesend ist.

14. Eine Ausnahme hiervon findet statt, wenn

1) von den Mitgliedern des Gemeinderaths, zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand berufen, wiederum nicht mehr als die Hälfte anwesend ist. Bei der zweiten Berufung oder Bekanntgabe der zur Berathung oder Beschlußfassung stehenden Gegenstände (I § 47, Absatz 3) muß auf die Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden,
2) die Beschlußunfähigkeit dadurch herbeigeführt ist, daß die Hälfte oder mehr als die Hälfte der Mitglieder des Gemeinderaths bei den Angelegenheiten, die zur Berathung und Beschlußfassung stehen, in eigener Sache oder als Bevollmächtigte ein Interesse haben (I § 50 Absatz 3). I § 49.

6. Vorsitz und Beschlußfassung.

15. Der Bürgermeister führt den Vorsitz in dem Gemeinderathe mit vollem Stimmrechte; er eröffnet und schließt die Sitzungen und handhabt die Ordnung in der Versammlung. Die gleichen Befugnisse stehen dem Beigeordneten zu, welcher den Bürgermeister vertritt. Die Beigeordneten, welche nicht Mitglieder des Gemeinderaths sind, sowie die Gemeindebeamten (I § 24 ff.) können auf Anordnung des Bürgermeisters den Sitzungen beiwohnen.

16. Die Beschlüsse des Gemeinderaths werden mit Stimmenmehrheit gefaßt; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Geheime Abstimmung findet statt, wenn dieselbe von mehr als drei Mitgliedern des Gemeinderaths beantragt wird.

17. An Verhandlungen und Beschlüssen über Angelegenheiten, bei welchen sie in eigener Sache oder als Bevollmächtigte ein Interesse haben, können der Bürgermeister, die Beigeordneten und die Mitglieder des Gemeinderaths nicht theilnehmen. Ueber die Einsprüche gegen Beschlüsse des Gemeinderaths wegen Theilnahme des Bürgermeisters eines Beigeordneten oder von Mitgliedern des Gemeinderaths an der Beschlußfassung über Angelegenheiten dieser Art wird im Verwaltungsstreitverfahren (I § 70) entschieden. In der Entscheidung kann auf Ungültigkeit des gefaßten Gemeinderathsbeschlusses erkannt werden. I § 50.

7. Beschlußbuch.

18. Die Verhandlungen des Gemeinderaths und die Namen der in der Sitzung anwesend gewesenen Mitglieder sind in ein besonderes, dazu bestimmtes Buch und in der Reihenfolge, in der die Beschlüsse gefaßt sind, einzutragen. Sie sind von allen Mitgliedern zu unterzeichnen, welche in der Sitzung anwesend waren oder es ist der Grund anzugeben, der die Mitglieder an der Unterzeichnung verhindert hat. Der Gemeinderath ist befugt, den Schriftführer zu bestimmen.

19. Jeder Einwohner und jeder Steuerpflichtige der Gemeinde ist berechtigt, von den Beschlüssen des Gemeinderaths an Ort und Stelle Einsicht zu nehmen und sich Abschrift derselben anzufertigen. I § 51.

8. Geschäftsordnung.

20. Dem Gemeinderath ist es überlassen, seine Geschäftsordnung festzustellen. I § 52.

9. Zuständigkeit.

a) Beschlußfassung.

21. Der Gemeinderath beschließt über die Art der Verwaltung des Gemeindevermögens vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen.

22. Bezüglich der der Forstordnung unterworfenen Gemeindewaldungen bewendet es bei den gesetzlichen Bestimmungen.

23. Für die Anlegung verfügbarer Gelder der Gemeinden in Werthpapieren kommen die gesetzlichen Bestimmungen zur Anwendung, welche für die Anlegung der Bestände der Depositenverwaltung maßgebend sind.

24. Die Theilung des Gemeindevermögens ist unzulässig. I. § 53.

25. Der Gemeinderath beschließt unbeschadet der auf besonderem Rechtsgrunde beruhenden Privatrechte

1) über die Art der Benutzung der öffentlichen Einrichtungen und Anstalten der Gemeinden, sowie über die dieser Benutzung zu Grunde zu legenden Bedingungen,
2) über die Art der Nutzung der Gemeindegüter, sowie die Verwendung und Vertheilung der Erträgnisse derselben einschließlich derjenigen der Gemeindewaldungen, sowie über die dieser Nutzung und Vertheilung zu Grunde zu legenden Bedingungen mit der Maßgabe, daß
    a) die Nutzung der Gemeindegüter nur in stets widerruflicher Weise gewährt werden kann,
    b) falls Gemeindegüter dem Herkommen gemäß in bestimmte Theile getheilt und die Zahl der Berechtigten größer ist als die der Theile, das Einrücken erst stattfindet, wenn ein Theil erledigt ist. Sind mehrere Gleichberechtigte vorhanden, so entscheidet das Herkommen, welcher von denselben in den erledigten Theil einzurücken hat. Besteht kein Herkommen, so entscheidet das Loos.

c) die Abgabe von Nutzholz aus den der Forstordnung unterworfenen Gemeindewaldungen nur gegen Zahlung des durch Sachverständige abzuschätzenden Werthes desselben erfolgen kann.

26. Zur Mitbenutzung der öffentlichen Einrichtungen und Anstalten der Gemeinde nach Maßgabe der für dieselben bestehenden Bestimmungen, sowie zum Mitgenusse an den Nutzungen des Gemeindevermögens sind, soweit auf besonderem Rechtsgrunde beruhende Privatrechte nicht bestehen, die Einwohner der Gemeinde gleichmäßig berechtigt. Von dem Mitgenusse an den Nutzungen des Gemeindevermögens sind ausgeschlossen die Militärpersonen des Friedensstandes mit Ausnahme der Militärbeamten, ferner diejenigen, welche nicht im Besitze der Reichsangehörigkeit sind, und diejenigen, welche zu Beginn des Kalenderjahres, in dem die Nutzungen zur Vertheilung gelangen, in der Gemeinde nicht bereits seit drei Jahren eine eigene Haushaltung mit eigener Feuerstelle geführt haben.

27. Die Erhebung einer Abgabe für den Erwerb dieser Berechtigung ist unzulässig.

28. Ueber Einsprüche gegen Anordnungen des Bürgermeisters oder Beschlüsse des Gemeinderaths, welche die Mitbenutzung der öffentlichen Einrichtungen und Anstalten der Gemeinde, sowie der Mitgenuß der Nutzungen des Gemeindevermögens zum Gegenstande haben, wird, soweit es sich nicht um Ansprüche handelt, durch welche ein auf besonderem Rechtsgrunde bestehendes Privatrecht geltend gemacht wird, im Verwaltungsstreitverfahren (I § 70) entschieden. I § 54.

29. Der Gemeinderath beschließt über die Einnahmen und Ausgaben der Gemeinde.

30. Bezüglich der Beschlüsse, welche die Bewilligung von Ausgaben zum Gegenstande haben, die nicht zu den Pflichtausgaben der Gemeinde (I § 65) gehören, kommen in dem Falle, daß die zur Deckung der Ausgaben erforderlichen Mittel nicht bewilligt sind, die Bestimmungen im dritten und vierten Satze des ersten Absatzes des § 17 der Gem.-Ordn. zur Anwendung. I § 55.

31. Der Gemeinderath beschließt insbesondere:

1) über die Errichtung und Aufhebung ständiger Gemeindeämter für einzelne Dienstzweige oder Dienstverrichtungen der Gemeindeverwaltung, I § 56.
— Bei der Beschlußfassung über die Errichtung ständiger Gemeindeämter, sind in den Gemeinden 2. Ordn. die Höchstbesteuerten hinzuzuziehen I § 44; siehe unter „Höchstbesteuerte." —
2) über die Dienstbezüge der Bürgermeister und Beigeordneten, sowie der Gemeindebeamten vorbehaltlich der Bestimmungen des § 14 der Gem.-Ordn. Die Gewährung von Ruhegehältern an Gemeindebeamte, sowie die Errichtung von Ruhegehaltskassen für die Gemeindebeamten und die Abänderung der Satzungen solcher Kassen, I § 56.
— Bei der Beschlußfassung über die Ausstattung der Stellen der Bürgermeister und Beigeordneten mit einer Besoldung, sind in den Gemeinden 2. Ordnung die Höchstbesteuerten hinzuzuziehen I § 44, siehe unter „Höchstbesteuerte". —
3) Ueber die Anlage von Gemeindeeinrichtungen und Gemeindeanstalten,
4) über den Erwerb, die Veräußerung und die Verpfändung von Gemeindevermögen, über die Bestellung und Aufhebung von unbeweglichen Rechten, über die Versicherung der Gemeindegebäude gegen Feuersgefahr, über die Bedingungen der Mieth- und Pachtverträge, sowie über die Theilung desjenigen Vermögens, welches die Gemeinde in ungetheilter Gemeinschaft mit anderen Eigenthümern besitzt. I § 56.
5) über die Aufnahme von Anleihen, I § 56.
— Bei der Beschlußfassung über Aufnahme von Anleihen sind in den Gemeinden 2. Ordn. die Höchstbesteuerten hinzuzuziehen. I § 44; siehe unter „Höchstbesteuerte".
6) über die Vornahme von Neu- und Umbauten, sowie von Hauptausbesserungen und Abbrucharbeiten mit der Maßgabe, daß der Gemeinderath bei denjenigen Neu- und Umbauten, sowie denjenigen Hauptausbesserungen, deren Kosten den Betrag von 1000 Mark überschreiten, nur auf Grund von Plänen und Kostenanschlägen bestimmt werden kann, welche von einem staatlich zugelassenen Sachverständigen aufgestellt oder geprüft sind,
7) über die Anlegung und Veränderung von Ortsstraßen und öffentlichen Plätzen, sowie die Baufluchtpläne derselben,
8) über die Annahme von Schenkungen und letztwilligen Zuwendungen,
9) über Verzichtleistungen und Freigebigkeitshandlungen der Gemeinde,
10) über die Gewährung von Zuschüssen zu gemeinnützigen und wohlthätigen Zwecken,
11) über die Löschung der zu Gunsten der Gemeinde bestehenden Hypothekeneinschreibungen und die Abstandnahme vom Hypothekenreinigungsverfahren,
12) über die Ausübung des Weidgangs und über die Ausübung der Koppelhütung,
13) über die Befreiungen von Schulgeld und die Feststellung der Schulgeldhebelisten für die öffentlichen Elementarschulen der Gemeinde, vorbehaltlich der Bestimmung des § 5 Abs. 2 des Gesetzes vom 29. März 1889 über die Ausgaben für den Elementarunterricht (Gesetzblatt S. 31),
14) über die Uebernahme von Bürgschaften,
15) über die Führung von Rechtsstreiten, vorbehaltlich der Bestimmung des § 19 der Gem.-Ordn. sowie über den Abschluß von Vergleichen — siehe „Bürgermeister."

Wer eine gerichtliche Klage gegen eine Gemeinde anhängig machen will, hat zunächst dem Bezirkspräsidenten eine Denkschrift einzureichen, welche die Gründe der Klage auseinandersetzt. Er erhält darüber eine Empfangsbescheinigung. Die Vorlage der Denkschrift unterbricht die Verjährung und hemmt den Verfall der Fristen. Der Bezirkspräsident läßt die Denkschrift dem Bürgermeister zugehen, der unverzüglich den Gemeinderath zur Beschlußfassung veranlaßt. I § 56.

32. Der Gemeinderath beschließt außerdem über diejenigen Angelegenheiten, über welche er auf Grund besonderer Gesetze und Verordnungen zu beschließen berufen ist. I § 56.

33. In Gemeinden, welche Verbrauchsabgaben (§ 66 Abs. 2 d. Gem.-Ordn.) erheben, kann der Gemeinderath beschließen:

1) daß die Gemeinde die Personal- und Mobiliarsteuer einschließlich der Zuschläge des Staates, des Bezirks und der Gemeinde ganz oder theilweise für diejenigen Steuerpflichtigen übernimmt, welche zur Personalsteuer veranlagt sind oder deren Veranlagung zur Mobiliarsteuer unter Zugrundelegung von niedrigen Miethswerthen erfolgt ist,

2) daß der gemäß Ziffer 1 verbleibende Rest des Mobiliarsteuerkontingents unter Zugrundelegung eines Tarifs vertheilt werde, gemäß dem stufenweise die Wohnungen mit höheren Miethswerthen verhältnißmäßig stärker zur Steuer herangezogen werden, als diejenigen mit niedrigen Miethswerthen. I § 57.

34. Der Gemeinderath ernennt die Mitglieder der Verwaltungsräthe der öffentlichen Kranken- und Pflegehäuser und der Armenräthe, sowie die Mitglieder der Verwaltungsräthe der öffentlichen Pfandhäuser. I § 58.

9b Begutachtung.

35. Der Gemeinderath hat sein Gutachten über diejenigen Angelegenheiten abzugeben, welche ihm zu diesem Zweck durch Gesetz oder im Auftrage der Aufsichtsbehörden überwiesen werden.

36. Seiner Begutachtung müssen überwiesen werden:

1) die Abgrenzung der Bezirke anerkannter Religionsgemeinschaften, soweit diese Bezirke den Gemeindebezirk oder Theile desselben berühren,

2) der Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben, sowie die Jahresrechnung der öffentlichen Kranken- und Pflegehäuser, sowie der Armenräthe,

3) der Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben, sowie die Jahresrechnung derjenigen öffentlichen Anstalten, welche Zuschüsse aus Gemeindemitteln beziehen oder unter Gewährleistung der Gemeinde verwaltet werden,

4) Anträge auf Ermächtigung zur Aufnahme von Anleihen, zum Erwerbe, Tausche und zur Veräußerung von Liegenschaften, zur Führung von gerichtlichen Klagen und zum Abschlusse von Vergleichen, welche die Kirchenfabriken und andere Kultusverwaltungen, sowie die übrigen Verwaltungen der unter Ziffer 3 bezeichneten Anstalten stellen. I § 59.

10. Ausschüsse.

37. Zur vorbereitenden Erörterung einzelner zu seiner Zuständigkeit gehöriger Angelegenheiten, sowie zur Vorberathung seiner Beschlüsse kann der Gemeinderath besondere Ausschüsse wählen. Den Vorsitz in denselben führt der Bürgermeister. Derselbe ist befugt, einen Beigeordneten oder ein anderes Mitglied des Gemeinderaths mit dem Vorsitze zu beauftragen. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt; bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. I § 60.

11. Ausführung der Beschlüsse.

38. Der Gemeinderath ist berechtigt, sich von der Ausführung seiner Beschlüsse Ueberzeugung zu verschaffen. Er kann zu diesem Zweck von dem Bürgermeister insbesondere die Einsicht der Akten und Rechnungen verlangen. Er ist ferner berechtigt, Anträge, welche die Gemeinde oder einzelne Theile derselben betreffen, sowie Beschwerden über die Gemeindeverwaltung an die Aufsichtsbehörden zu richten. I § 61.

12. Verlust der Mitgliedschaft des Gemeinderaths.

39. Mitglieder des Gemeinderaths, welche drei aufeinanderfolgende Sitzungen desselben ohne genügende Entschuldigung versäumen oder wiederholt der Zurechtweisung des Vorsitzenden ungeachtet die Ordnung stören, können durch Beschluß des Gemeinderaths auf eine gewisse Zeit oder auf die Dauer der Amtszeit aus dem Gemeinderath ausgeschlossen werden.

40. Mitglieder des Gemeinderaths, welche fünf aufeinanderfolgende Sitzungen desselben ohne Entschuldigung versäumt haben, hören auf, Mitglieder des Gemeinderathes zu sein. Die Thatsache, daß ein Mitglied fünf aufeinanderfolgende Sitzungen unentschuldigt gefehlt hat, ist in dem zur Aufnahme der Verhandlungen des Gemeinderaths bestimmten Buche (I § 51) durch einen Vermerk festzustellen.

41. Ueber Einsprüche gegen den Beschluß des Gemeinderaths (Nr. 39) sowie gegen die Feststellung, daß ein Mitglied, welches fünf Sitzungen versäumt hat, nicht entschuldigt war (Nr. 40) wird im Verwaltungsstreitverfahren (I § 70) entschieden. I § 62.

13. Auflösung des Gemeinderaths.

42. Der Gemeinderath kann durch Kaiserliche Verordnung aufgelöst werden.

43. Im Falle der Auflösung ist der Bezirkspräsident befugt, einen Ausschuß zur Ausübung der Rechte und Pflichten des Gemeinderaths zu ernennen oder die Ausübung der Rechte und Pflichten des Gemeinderaths dem Bürgermeister zu übertragen. Der Ausschuß kann während eines Jahres in Thätigkeit belassen werden. Nach Ablauf eines Jahres ist die Bestellung eines Ausschusses zur Ausübung der Rechte und Pflichten des Gemeinderaths noch zweimal für je ein Jahr zulässig. Die Uebertragung der Rechte und Pflichten des Gemeinderaths auf den Bürgermeister erfolgt auf längstens ein Jahr.

44. Binnen drei Jahren vom Tage der Auflösungsverordnung an sind Neuwahlen anzuordnen und vorzunehmen.

45. Die im zweiten Absatz (Nr. 43) dem Bezirkspräsidenten übertragenen Befugnisse stehen demselben auch in dem Falle zu, daß die Bildung des Gemeinderaths durch Wahlenthaltung vereitelt ist. I § 63.

Gemeindeverwaltung, Aufsicht.

I. G. 6. 6. 95. G.-B. S. 58 betr. Gemeindeordnung.

1. Aufsicht und Zwangsbefugnisse der Aufsichtsbehörde.

1. Die Aufsicht über die Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten wird in den Gemeinden 1. Ordn. von dem Bezirkspräsidenten, in den Ge-

meinden 2. Ordn. von dem Kreisdirektor ausgeübt. I § 71.

2. Gegen die Entscheidung des Bürgermeisters in Gemeindeangelegenheiten findet in den Gemeinden 1. Ordn. die Beschwerde an den Bezirkspräsidenten und gegen die Entscheidungen des Bezirkspräsidenten die Beschwerde an das Ministerium statt; in allen anderen Fällen (in Gemeinden 2. Ordn.) geht die Beschwerde an den Kreisdirektor, bezw. an den Bezirkspräsidenten und das Ministerium. I § 71.

3. Die Aufsichtsbehörde hat darüber zu wachen, daß die Verwaltung der Gemeinden den Bestimmungen der Gesetze gemäß geführt und stets in geordnetem Gange erhalten werde. Sie ist befugt, über alle Gegenstände der Gemeindeverwaltung Auskunft zu fordern, die Einsendung der Akten zu verlangen und Prüfungen der einzelnen Zweige der Gemeindeverwaltung vorzunehmen. I § 72.

4. Verweigert der Bürgermeister die Vornahme einer ihm gesetzlich obliegenden Amtshandlung, oder unterläßt derselbe diese Vornahme ungeachtet der an ihn seitens der Aufsichtsbehörde ergangenen Aufforderung, so kann die Aufsichtsbehörde die Amtshandlung selbst vornehmen oder durch einen Beauftragten vornehmen lassen. I § 72.

5. Die Aufsichtsbehörde ist befugt,

1) den Bürgermeister zu beauftragen,
   a) den Gemeinderath, welcher einen Beschluß gefaßt hat, der seine Befugnisse überschreitet oder die Gesetze verletzt, hierauf aufmerksam zu machen,
   b) ihre Entscheidung einzuholen, falls der Gemeinderath bei seinem Beschlusse beharrt. I § 17.
2) Die vom Bürgermeister erlassenen Polizeiverordnungen außer Kraft zu setzen. I § 72.

6. Wenn ein Gemeinderath der an ihn seitens der Aufsichtsbehörde ergangenen Aufforderung ungeachtet es unterläßt, den zur Bestreitung einer Pflichtausgabe erforderlichen Betrag zu bewilligen, so wird derselbe durch die Aufsichtsbehörde in das Gemeindebudget aufgenommen. I § 73.

7. Die Aufnahme erfolgt, falls es sich um eine jährliche, nicht feststehende Ausgabe handelt, nach der durchschnittlichen Höhe derselben während der drei letztverflossenen Rechnungsjahre.

8. Wenn ein Gemeinderath, der an ihn seitens der Aufsichtsbehörde ergangenen Aufforderung ungeachtet es unterläßt, die zur Bestreitung der Pflichtausgaben erforderlichen Einnahmen zu bewilligen, so ist die Aufsichtsbehörde befugt, die Erhebung von Zuschlägen zu den vier direkten Staatssteuern (I § 66) in der erforderlichen Höhe anzuordnen. I § 73.

2. Genehmigung von Beschlüssen durch Kaiserliche Verordnung.

9. Der Genehmigung durch Kaiserliche Verordnung bedürfen diejenigen Beschlüsse des Gemeinderaths, welche zum Gegenstande haben:

1) die Erhebung von Verbrauchsabgaben, wenn dieselben neu eingeführt, die Tarife erhöht oder die Steuerordnungen verändert werden sollen;
2) die Aufnahme von Anleihen, durch welche die Gemeinde mit einem Schuldenbestande belastet oder der bereits vorhandene vergrößert wird, sofern die Tilgungsfrist zehn Jahre überschreitet. I § 74.

3. Genehmigung von Beschlüssen durch den Bezirkspräsidenten.

10. Der Genehmigung des Bezirkspräsidenten bedürfen diejenigen Beschlüsse des Gemeinderaths, welche zum Gegenstande haben:

1) die Veräußerung und die Verpfändung von unbeweglichem Vermögen, sowie die Veräußerung und die Verpfändung von Werthpapieren, welche nicht lediglich zur vorübergehenden Anlegung zeitweilig verfügbarer Betriebsgelder erworben sind.

   Keiner Genehmigung bedürfen die Beschlüsse, welche die Ueberlassung von Grabstätten auf den Kirchhöfen betreffen;
2) die Veräußerung oder Veränderung von Sachen, welche einen wissenschaftlichen, geschichtlichen oder künstlerischen Werth haben;
3) die Aufhebung oder die Herabsetzung von Verbrauchsabgaben;
4) die Erhebung von Zuschlägen zu den vier direkten Staatssteuern, welche den Gesammtbetrag derselben überschreiten;
5) die Vornahme von Neu- und Umbauten, sowie von Hauptausbesserungen, deren Kosten den Betrag von 10 000 ℳ überschreiten. Für die Gemeinden 1. Ordn. kann auf Antrag des Gemeinderaths durch das Ministerium ein höherer Betrag festgestellt werden;
6) soweit es sich nicht um Besitzklagen in dringenden Fällen (I § 19) handelt, die Erhebung von Klagen vor den ordentlichen Gerichten, und das Einlassen auf solche Klagen, sowie den Abschluß von Vergleichen;
7) die Anlegung und Veränderung von Ortsstraßen und öffentlichen Plätzen, sowie die Baufluchtpläne derselben;
8) die Erhöhung der Dienstbezüge der besoldeten Bürgermeister und Beigeordneten;
9) Die Uebernahme von Bürgschaften;
10) Die Erhebung von Straßengebühren. I § 75;

4. Genehmigung von Beschlüssen der Gemeinden 1. und 2. Ordnung durch die Aufsichtsbehörde.

(Aufsichtsbehörde ist in
Gemeinden 1. Ordnung der Bezirkspräsident,
„ 2. „ „ Kreisdirektor).

11. Der Genehmigung der Aufsichtsbehörde bedürfen diejenigen Beschlüsse des Gemeinderaths, welche zum Gegenstande haben:

1) die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Einrichtungen und Anstalten der Gemeinde, wenn die Benutzung zur Zwangspflicht gemacht wird;
2) die Bedingungen der Mieth- und Pachtverträge, deren Dauer 18 Jahre übersteigt, sowie die Bedingungen der Jagdpachtverträge;

3) die Erhebung von Zuschlägen zu den vier direkten Staatssteuern, welche ein Drittel des Gesammtbetrages derselben überschreiten, vorbehaltlich der Bestimmung des vorhergehenden Abschnitts 3 Nr. 10,4;

4) die Aufnahme von Anleihen, durch welche die Gemeinde mit einem Schuldenbestande belastet oder der bereits vorhandene vergrößert wird, vorbehaltlich der Bestimmung des vorhergehenden Abschnitts 2 Nr. 9,2. I § 75.

5. Genehmigung von Beschlüssen der Gemeinden 2. Ordnung durch die Aufsichtsbehörde.

12. Außer den in dem vorstehendem Abschnitt 4 Nr. 11, 1—4 bezeichneten Beschlüssen bedürfen in Gemeinden 2. Ordn. der Genehmigung der Aufsichtsbehörde auch diejenigen Beschlüsse des Gemeinderaths, welche zum Gegenstande haben:

1) die Feststellung des Gemeindebudgets, sowie die in demselben nicht vorgesehenen Ausgaben.

Die Genehmigung kann nicht erfolgen, so lange die zur Deckung der Ausgaben erforderlichen Mittel nicht bewilligt sind; einmalige Einnahmen können zur Deckung fortdauernder Ausgaben nur ausnahmsweise verwandt werden;

2) die Einrichtung ständiger Gemeindeämter, die Gewährung von Ruhegehältern an Gemeindebeamte, sowie die Errichtung von Ruhegehaltskassen für die Gemeindebeamten und die Abänderung der Satzungen solcher Kassen;

3) die Gewährung von außerordentlichen Zuwendungen an Gemeindebeamte;

4) die Theilung desjenigen Vermögens, welches die Gemeinde in ungetheilter Gemeinschaft mit anderen Eigenthümern besitzt;

5) den Abschluß von Mieth- und Pachtverträgen im Wege freihändiger Vergebung vorbehaltlich der Bestimmung des § 75 Absatz 2 Ziffer 2 der Gemeindeordn. (oben Abschnitt 4 Nr. 11,2).

6) die Vornahme von Neu- und Umbauten, sowie von Hauptausbesserungen, deren Kosten den Betrag von 1000 M. überschreiten, vorbehaltlich der Bestimmung des § 75 Ziffer 5 der Gemeindeordn. (oben Abschnitt 3 Nr. 10,5);

7) die Annahme von Schenkungen und letztwilligen Zuwendungen, an welche sich für die Gemeinde Auflagen, Lasten oder Bedingungen knüpfen;

8) Verzichtleistungen der Gemeinde auf Forderungen und Rechte;

9) die Abstandnahme von Hypothekenreinigungsverfahren;

10) die Erhebung von Gebühren für Lagerung und Stapelung auf öffentlichen Straßen, in Flüssen, Häfen und anderen öffentlichen Orten;

11) die Erhebung von Standgeldern auf Messen, Jahr- und Wochenmärkten, sowie für das Aufstellen von Fuhrwerken;

12) die Uebernahme der Personal- und Mobiliarsteuer, beziehungsweise eines Theiles dieser Steuern auf die Gemeinde und die Vertheilung der übrig bleibenden Mobiliarsteuer gemäß den Bestimmungen des § 57 der Gemeindeordnung (siehe Gemeinderath Abschnitt 9 a Nr. 33, 1—2);

13) die Gewährung von Nutzungen, sofern dieselben neu eingeführt oder die Grundsätze verändert werden, nach welchen die Gewährung bisher erfolgt ist. I § 76.

6. Zwangsvollstreckung in das Gemeindevermögen.

13. Eine Zwangsvollstreckung in das Gemeindevermögen wegen Geldforderungen, insoweit nicht dringliche Rechte verfolgt werden, findet nicht statt. Anträge auf Erfüllung von Ansprüchen, welche auf vollstreckbarer Urkunde beruhen, sind bei der Aufsichtsbehörde anzubringen. Dieselbe trifft die erforderlichen Anordnungen und bestimmt gegebenen Falls die zu versteigernden Vermögensgegenstände. Gegenstände, welche öffentlichen Zwecken dienen, dürfen nicht versteigert werden. I § 77.

Gendarmen.

I. G. 20. 6. 72. G.-B. S. 441 betr. Einrichtung der Gendarmerie in E.-L.

II. K. E. 26. 9. 72. G.-S. Bd. III S. 266 betr. Dienstvorschriften für die Gendarmerie.

1. Die Bürgermeister — als den Gendarmen nicht unmittelbar vorgesetzte Civilbehörden — müssen wenn sie der Unterstützung der Gendarmen bedürfen, mit Ausnahme der Fälle wo Gefahr im Verzuge ist, ihre Befehle oder Requisitionen an die Kreisdirektionen richten. II § 29.

2. Die Gendarmen haben den Ortspolizeibehörden die diese betreffenden Vorkommnisse sogleich anzuzeigen. II § 30.

3. Festgenommene Personen können seitens der Gendarmen behufs vorläufiger Verwahrung und demnächstiger Vorführung vor den Ersten Staatsanwalt, an die Polizeibehörde des nächsten Ortes wo ein Arrestlokal sich befindet, abgeliefert werden. II § 30.

4. Bei Feuersbrünsten haben die Gendarmen für schleunige Anwendung und hinreichende Unterstützung der Löschanstalten, besonders aber für die Erhaltung der Ordnung, für die Rettung der dem Feuer ausgesetzten und für die Sicherheit der geretteten Gegenstände zu sorgen. II § 25.

Genossenschaften, Darlehen.

I. M.-Vf. 25. 5. 94. A.-B.-H. S. 139 betr. Gewährung von Darlehen seitens der Staatsdepositenverwaltung in Straßburg an Be- und Entwässerungsgenossenschaften, sowie an Feldwege- und Flurbereinigungsgenossenschaften.

1. Die Staatsdepositenverwaltung gewährt den obigen aus Staatsfonds nicht unterstützten Genossenschaften auf Antrag Darlehen zu 3 %, rückzahlbar spätestens in 50 Jahren in gleichen die Zinsen mit enthaltenden Jahresbeträgen.

2. Anträge sind unter Vorlage der von der zuständigen Aufsichtsbehörde genehmigten Beschlüsse der Genossenschaften, unmittelbar an die Staatsdepositenverwaltung in Straßburg Münstergasse Nr. 1 einzureichen I.

Genossenschaften, Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften.

I. R.-G. 1. 5. 89. R.-G.-B. S. 55 betr. wie oben.
II. R.-K.-Bk. 11. 7. 89. R.-G.-B. S. 15 betr. Führung des Genossenschaftsregisters u. Anmeldungen zu demselben.

Das Gesetz enthält folgende Abschnitte:

1. Errichtung der Genossenschaft I §§ 1—16;
2. Rechtsverhältnisse der Genossenschaft und der Genossen I §§ 17—23;
3. Vertretung und Geschäftsführung I §§ 24—50;
4. Revision I §§ 51—62;
5. Ausscheiden einzelner Genossen I §§ 63—75;
6. Auflösung und Liquidation I §§ 76—90;
7. Konkursverfahren und Haftpflicht der Genossen I §§ 91—111;
8. Besondere Bestimmungen
   a) für Genossenschaften mit unbeschränkter Haftpflicht I §§ 112—119,
   b) desgl. mit unbeschränkter Nachschußpflicht I §§ 120—124,
   c) desgl. mit beschränkter Haftpflicht I §§ 125—136,
   d) für die Umwandlungen der Genossenschaften I §§ 137—139,
9. Strafbestimmungen I §§ 140—145;
10. Schluß- und Uebergangsbestimmungen I §§ 146—172.

Gesindevermiether und Stellenvermittler, Geschäftsbetrieb der

I. R.-G. 27. 2. 88. R.-G.-B. S. 57 betr. Gew.-Ordn. § 38, 2.
II. M.-Vo. 1. 2. 90. A.-B. S. 53.

1. Wer das Gewerbe eines Gesindevermiethers oder Stellenvermittlers betreibt hat für Stellung suchende Personen und für Arbeitgeber getrennte Geschäftsbücher nach vorgeschriebenem Muster zu führen. Die Bücher sind nicht stempelpflichtig. Vor dem Gebrauch sind sie von der Ortspolizeibehörde hinsichtlich der Zahl der Blätter zu bescheinigen und auf jedem Blatte mit Handzug zu versehen.

2. Die Eintragungen müssen in deutscher Sprache geschehen, ausgenommen sind Gemeinden denen die franz. Sprache noch gestattet ist. Die Beträge sind in Markwährung einzusetzen. Radirungen und unleserliche Eintragungen sind verboten. II 1.

3. Geschäftsbücher, welche nicht mehr benutzt werden, sind unter Datumsangabe abzuschließen und der Ortspolizeibehörde zur Bestätigung des Abschlusses vorzulegen. Sie sind so lange aufzubewahren bis ihre Vernichtung von der Ortspolizeibehörde genehmigt ist. Dasselbe gilt bei Einstellung des Geschäftsbetriebs. II 4.

4. Die Polizeibehörden und deren Organe sind befugt von den Geschäftsbüchern und Schriftstücken jederzeit Einsicht zu nehmen. II 5.

Getränke, geistige.

I. R.-G. 27. 2. 88. R.-G.-B. S. 57 betr. Gew.-Ordn. §§ 42 a, 56, 67.
II. G. 24. 12. 88. G.-B. S. 101 § 10 betr. Einführung d. Gew.-Ordn.
III. M.-Anw. 27. 12. 88. A.-B. Nr. 56. Beil. S. XXXII betr. II. Anweisung zur Ausführung d. Gew.-Ordn.

1. Wer auf öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten bei vorübergehenden Gelegenheiten wie Volksfesten, Truppenübungen und dergl., auf Jahrmärkten geistige Getränke zum Genusse auf der Stelle feilbieten will hat die Erlaubniß der Ortspolizeibehörde auch wenn er als Wirth eine Schankkonzession besitzt, einzuholen. Die Erlaubniß ist nur zu ertheilen im Falle des Bedürfnisses und bei Zuverlässigkeit des Antragstellers (III § 32). Von der ertheilten Erlaubniß ist dem Steuereinnehmer Mittheilung zu machen. (III § 34.)

2. Wer im Umherziehen geistige Getränke feilbieten will bedarf eines vom Bezirkspräsidenten ausgestellten Wandergewerbescheins. Bei Ausübung des Gewerbes ist noch die vorgängige Genehmigung der Ortspolizeibehörde einzuholen. (III § 33).

Gewässer, Verunreinigung durch todte Thiere.

I. G. 9. 7. 88. G.-B. S. 73 betr. Feldpolizeistrafgesetz.

1. Mit Geldstrafe bis zu 50 ℳ oder mit Haft bis zu 14 Tagen wird bestraft, wer den polizeilichen Verordnungen zuwiderhandelt, durch welche das Hineinwerfen todter Thiere in Gewässer verboten ist. I § 35,4.

2. Zum Erlaß der Polizeiverordnung ist die Ortspolizeibehörde befugt und auch berechtigt die angeordneten Maßregeln auf Kosten der Säumigen zur Ausführung zu bringen und die Kosten nach den Vorschriften über die Eintreibung öffentlicher Gefälle im Verwaltungswege, beizutreiben. I § 47.

Gewerbeaufsicht.

I. R.-G. 27. 2. 88. R.-G.-B. S. 57 betr. Gew.-Ordn. § 139 b.
II. R.-G. 1. 6. 91. R.-G.-B. S. 261 betr. Abänderung der Gew.-Ordn.
III. M.-Vf. 26. 5. 92. A.-B.-H. S. 243 betr. Dienstanweisung für die Gewerbeaufsichtsbeamten.

1. Die Aufsicht über die Gewerbe ist ausschließlich oder neben den ordentlichen Polizeibehörden besonderen für jeden der drei Bezirke Oberelsaß, Unterelsaß und Lothringen ernannten „Gewerbeaufsichtsbeamten" übertragen worden. I § 139 b.

2. Der Wirkungskreis derselben umfaßt die Aufsicht über die Ausführung folgender Vorschriften: III § 1.

1. Sonntagsruhe mit Ausnahme der Sonntagsruhe im Handelsgewerbe. I §§ 105a—105h.
2. Einrichtungen, welche die Gewerbeunternehmer zum Schutz der Arbeiter gegen Gefahren für Leben, Gesundheit und Sittlichkeit zu treffen haben. I §§ 120 a—120 e.
3. Arbeiterordnungen I §§ 134 a—134 h.
4. Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern.
5. Gewerbliche Anlagen. I §§ 16 und 27.
6. Arbeitsbücher und Zeugnisse. I §§ 107—113.
7. Lohnzahlungen I §§ 115—119 a.

3. Den Gewerbeaufsichtsbeamten stehen alle amtlichen Befugnisse der Ortspolizeibehörden zu, insbesondere das Recht zur jederzeitigen Revision der gewerblichen Anlagen. I § 139 b. Sie sollen in ihrem Wirkungskreise in Ergänzung der den ordentlichen Polizeibehörden obliegenden Thätig-

keit für eine möglichst vollständige und gleichmäßige Durchführung der Gewerbeordnung und ihrer Ausführungsbestimmungen Sorge tragen. III § 4.

4. Die Ortspolizeibehörden haben den Gewerbeaufsichtsbeamten bei Ausübung ihrer Amtsthätigkeit die innerhalb ihrer Zuständigkeit liegende Unterstützung zu Theil werden zu lassen, insbesondere auf Verlangen derselben

1) die für die Ausübung der Gewerbeaufsicht wichtigen Verhandlungen, Verzeichnisse und Schriftstücke vorzulegen,
2) bei der Besichtigung gewerblicher Anlagen Unterstützung zu leisten,
3) Besichtigung bestimmter gewerblicher Anlagen vorzunehmen und über das Ergebniß Mittheilung zu machen,
4) ihnen von der Erledigung der auf Grund von § 120d der Gewerbe-Ordnung erlassenen Verfügungen, sowie von dem Ergebniß der Strafverfahren wegen Zuwiderhandlung gegen solche Vorschriften der Gewerbeordnung Kenntniß zu geben, deren Ausführung durch die Gewerbe-Aufsichtsbeamten zu überwachen ist. Siehe Nr. 2. 1—7.

Die Orts-Betriebs- und Baukrankenkasse haben den zuständigen Gewerbeaufsichtsbeamten die Einsicht ihrer Verhandlungen Bücher und Rechnungen zu gestatten.

Die auf Grund des § 51 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1894 bei den Ortspolizeibehörden eingehenden Anzeigen über Unfälle in Betrieben, die der Zuständigkeit der Gewerbe-Aufsichtsbeamten unterstehen, sind diesen letzteren unverzüglich in Abschrift zu übersenden. Wird die Untersuchung eines Unfalles erforderlich, so ist gleichzeitig mit den in § 54 a. a. O. vorgeschriebenen Benachrichtigungen auch dem Gewerbe-Aufsichtsbeamten Kenntniß zu geben. III § 9.

5. Ueber die jährlich mindestens zweimal seitens der Ortspolizeibehörde vorzunehmende Revision der gewerblichen Anlagen siehe unter „gewerbliche Anlagen" Abschnitt 6.

Gewerbebetriebs-Eröffnungen.

I. R.-G. 27. 2. 88. R.-G.-B. S. 57 betr. Gew.-Ordn. § 35.
II. K.-Bd. 24. 12. 88. G.-B. S. 101.
III. M.-Anw 27. 12. 88. A.-B. Nr. 56. Beil. S. XXVI.

1. Ueber die Eröffnung folgender Gewerbebetriebe sind Anzeigen an den betr. Kreis- (Polizei-) Direktor zu richten. Dieser ertheilt in 3 Tagen Empfangsbescheinigung nach Muster I und führt eine Nachweisung nach Muster II der obigen Ministerialanweisung III. Der Kreis-Direktor hat zu prüfen ob die Voraussetzungen für die Eröffnung des Gewerbebetriebes vorliegen und verneinendenfalls letztern zu untersagen oder in bestimmten Fällen die Untersagung herbeizuführen (II § 12; III § 42.)

2. Die Gewerbebetriebe sind folgende:

Ertheilung von Tanz-, Turn- und Schwimmunterricht, Betrieb von Badeanstalten, Trödelhandel (Handel mit gebrauchten Kleidern, gebrauchten Betten oder gebrauchter Wäsche, Kleinhandel mit altem Metallgeräth, mit Metallbruch oder dergleichen), Kleinhandel mit Garnabfällen oder Dräumen von Seide, Wolle, Baumwolle oder Leinen, Handel mit Dynamit oder anderen Sprengstoffen, gewerbsmäßige Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten und bei Behörden wahrzunehmender Geschäfte, gewerbsmäßige Vermittelung für Immobiliarverträge, Darlehen und Heirathen, das Gewerbe der Gesindevermiether und Stellenvermittler.

Gewerbegerichte.

I. R.-G. 27. 2. 88. R.-G.-B. S. 57 betr. Gew.-Ordn. § 142.
II. M.-Anw. 27. 12. 88. A.-B. Nr. 56. Beil. S. XLIII betr. Anweisung zur Ausführung der Gewerbeordnung.
III. R.-G. 29. 7. 90. R.-G.-B. S. 141 betr. die Gewerbegerichte.
IV. R.-G. 1. 6. 91. R.-G.-B. S. 261 betr. Abänderung der Gewerbeordnung.
V. St.-Bf 10. 11. 91. A.-B.-H. S. 193 betr. Ausführung des Gesetzes vom 29. 7. 90 über die Gewerbegerichte.

A) Errichtung und Zusammensetzung der Gewerbegerichte III §§ 1—23.

1. Für die Entscheidung von gewerblichen Streitigkeiten zwischen Arbeitern einerseits und ihren Arbeitern anderseits, sowie zwischen Arbeitern desselben Arbeitgebers können Gewerbegerichte errichtet werden. III § 1.
2. Die Errichtung erfolgt für den Bezirk einer Gemeinde durch vom Gemeinderath beschlossenes Ortsstatut nach § 142 Gew.-Ordn., welches der Genehmigung des Bezirkspräsidenten unterliegt. III §§ 1 u. 83 V §§ 1—4.
3. Mehrere Gemeinden können sich durch übereinstimmende Statuten zur Errichtung eines gemeinsamen Gewerbegerichts für ihre Bezirke vereinigen. III § 1.
4. Die Gewerbegerichte sind ohne Rücksicht auf den Werth des Streitgegenstandes zuständig für Streitigkeiten:
   a) über den Antritt, die Fortsetzung oder die Auflösung des Arbeitsverhältnisses, sowie über die Aushändigung oder den Inhalt des Arbeitsbuches oder Zeugnisses;
   b) über Leistungen und Entschädigungsansprüche aus dem Arbeitsverhältnisse sowie über eine in Beziehung auf dasselbe bedungene Konventionalstrafe;
   c) über die Berechnung und Anrechnung der von den Arbeitern zu leistenden Krankenversicherungsbeiträge nach §§ 53, 65, 72, 73 des Gesetzes betr. die Krankenversicherung der Arbeiter v. 15. 6. 83 R.-G.-B. S. 73;
   d) über die Ansprüche, welche auf Grund der Uebernahme einer gemeinsamen Arbeit von Arbeitern desselben Arbeitgebers gegen einander erhoben werden. III § 3.

B. Verfahren des Gewerbegerichts. III §§ 24—60.

C. Thätigkeit des Gewerbegerichts als Einigungsamt. III §§ 61—69.

D. Gutachten und Anträge der Gewerbegerichte. III § 70.

E. Verfahren vor dem Gemeindevorsteher. III §§ 71—75 und zwar:

1. Ist ein zuständiges Gewerbegericht nicht vorhanden, so kann bei Streitigkeiten der

unter A 4 a und c bezeichneten Art jede Partei die vorläufige Entscheidung durch den Bürgermeister derjenigen Gemeinde nachsuchen in dessen Bezirk die streitige Verpflichtung aus dem Arbeitsverhältnisse zu erfüllen ist. III § 71.

2. Die Entscheidung des Bürgermeisters ist schriftlich abzufassen; sie geht in Rechtskraft über wenn nicht binnen einer Nothfrist von 10 Tagen nach Verkündigung der Entscheidung, von einer der Parteien Klage bei dem ordentlichen Gericht erhoben wird. III § 72.

3. Die Entscheidung des Gemeindevorstehers ist von Amtswegen für vorläufig vollstreckbar zu erklären wenn nicht glaubhaft nachgewiesen wird, daß die Vollstreckung dem Schuldner einen nicht zu ersetzenden Nachtheil bringen würde. Auch kann die Vollstreckung von einer vorgängigen Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden. III § 72.

4. Die vor dem Gemeindevorsteher geschlossenen Vergleiche sowie die rechtskräftigen oder vollstreckbaren Entscheidungen desselben sind, sofern die Partei es beantragt, durch die Ortspolizeibehörde nach den Vorschriften über das Verwaltungszwangsverfahren zu vollstrecken. III § 73.

F. Schlußbestimmungen III §§ 76—84.

Soweit nach den gesetzlichen Vorschriften über die Krankenversicherung der Arbeiter die Entscheidung von Streitigkeiten über die Berechnung und Anrechnung von Versicherungsbeiträgen nach § 120 a der Gewerbe-Ordnung zu erfolgen hatte, finden die Vorschriften über das Verfahren vor dem Gemeindevorsteher auch dann Anwendung, wenn es sich um Versicherungsbeiträge anderer als der im § 2 des unter III bezeichneten Gesetzes handelt. In diesem Falle ist der Gemeindevorsteher auch dann zuständig wenn ein Gewerbegericht für die Gemeinde errichtet ist. III § 78.

G. Ortsstatute in gewerblichen Angelegenheiten.

Ortsstatute in gewerblichen Angelegenheiten sind nach Anhörung der betheiligten Gewerbetreibenden und Arbeiter auf Grund eines Gemeinderathsbeschlusses von dem Bürgermeister abzufassen und bedürfen der Genehmigung des Bezirkspräsidenten. VI § 142; II § 74.

Gewerbesteuer-Einschätzung.

I. G. 6. 5. 93. G.-B. S. 55 betr. wie oben.
II. M.-Vf. 22. 12. 83. A.-B. S. 17 betr. allgemeine Grundsätze für die Einschätzung der Gewerbe.

1. Zum Zwecke der Neuregelung der Gewerbesteuer sind sämmtliche der Patentsteuer unterliegenden Gewerbe neu einzuschätzen. I § 1.

2. Die Schätzungsarbeiten leitet der Direktor der direkten Steuern. I § 5.

3. Die Schätzungskommission besteht aus 15 Mitgliedern. I § 6.

4. Einzelnen Gemeinden kann vom Direktor der direkten Steuern das Recht beigelegt werden, durch den Gemeinderath ein Mitglied der Schätzungskommission wählen zu lassen. I § 10.

5. Die Gewerbetreibenden sind verpflichtet innerhalb einer vom Ausführungskommissar zu bestimmenden Frist bei dem Bürgermeister ihrer Gemeinde oder dem Ausführungskommissar schriftliche oder mündliche Erklärungen über im Gesetze näher aufgeführte thatsächliche Verhältnisse abzugeben I § 13; II Artikel 20. Die Erklärungen sind dem Ausführungskommissar zu übersenden II Artikel 20.

Gewerbliche Anlagen.

I. R.-G. 27. 2. 88. R.-G.-B. S. 57 betr. Gew.-Ordn.
II. R.-K.-Bk. 16. 7. 88. A.-B. Nr. 56. Beil. S. XXIII.
III. M.-Anw. 27. 12. 88. A.-B. Nr. 56. Beil. S. XXV ff.
IV. P.-Vd. U.-E. 18. 4. 89. A.-B. S. 107 betr. Bauerlaubnisse für Betriebsstätten.
V. P.-Vd. L. 30. 4. 89. A.-B. S. 113, und von 1891 S. 269 betr. Bauerlaubnisse für Betriebsstätten
VI. P.-Vd. O.-E. 3. 5. 89. A.-B. S. 118 betr. Bauerlaubnisse für Betriebsstätten.
VII. R.-G. 1. 6. 91. R.-G.-B. S. 261 betr. Abänderung der Gew.-Ordn. .
VIII. M.-Anw. 23. 3. 92. A.-B.-H. S. 171 G. II. betr. Ausführung der Gew.-Ordn. I.
IX. M.-Anw. 5. 1. 93. A.-B. H. S. 3 betr. Formular zum Revisionsprotokoll.

1. Gewerbliche Anlagen, welche besonderer Genehmigung bedürfen.

1. Zur Errichtung von Anlagen, welche durch die örtliche Lage oder die Beschaffenheit der Betriebsstätte für die Besitzer oder Bewohner der benachbarten Grundstücke oder für das Publikum überhaupt erhebliche Nachtheile, Gefahren oder Belästigungen herbeiführen können, ist die Genehmigung der zuständigen Behörde erforderlich. I § 16; II Diese Anlagen sind unter I § 16 besonders genannt.

2. Die Genehmigung ist nicht nur zur Errichtung einer solchen Anlage, sondern auch dann erforderlich, wenn eine wesentliche Veränderung der Betriebsstätte oder eine Verlegung des Lokals oder eine wesentliche Veränderung im Betriebe der Anlage vorgenommen werden soll. — Rabe Gewerbe Ordnung, zu § 16 Absatz 1. —

3. Der Antrag um Ertheilung der Genehmigung ist schriftlich oder zu Protokoll bei dem betreffenden Kreisdirektor anzubringen: Demselben sind die zur Erläuterung erforderlichen Zeichnungen und Beschreibungen beizufügen. I § 17. III §§ 7, 8, 9.

4. Der Kreisdirektor prüft den Antrag eventuell nach Einholung eines technischen Gutachtens (III §§ 10, 11) sendet 1 Exemplar der Beschreibung, Zeichnung und Pläne an's Bürgermeisteramt zur Offenlegung während der Einspruchsfrist; der Bürgermeister sendet nach Beendigung der letzteren die Verhandlung unter Bescheinigung der erfolgten Offenlegung zurück III § 12.

5. Der Kreisdirektor veranlaßt die Erörterung der erhobenen Einwendungen und legt die Verhandlungen mit gutachtlicher Aeußerung dem Bezirkspräsidenten (Beschlußbehörde) vor. III § 13.

6. Der Bezirkspräsident prüft die Anlage, erhebt die erforderlichen technischen Gutachten und ertheilt die Genehmigungsurkunde oder erläßt im anderen Falle zunächst Beschluß. III § 14.

7. Gesuche und Eingaben an die Behörden sind stempelpflichtig. Im Uebrigen ist das Verfahren in erster Instanz stempel- und gebührenfrei. III § 14.

8. Ist die Anlage fertig gestellt so hat der Unternehmer dem Kreisdirektor Anzeige zu erstatten. III § 19.

9. Die Anlagen sind während ihres Betriebes der Aufsicht des Kreisdirektors, der Ortspolizeibehörde und des Fabrikaufsichtsbeamten unterworfen. III § 19.

2. Errichtung von Betriebsstätten.

1. Jeder Gewerbetreibende der eine Betriebsstätte, in welcher mehr als 10 Arbeiter regelmäßig beschäftigt oder durch elementare Kraft bewegte Maschinen benutzt werden errichtet, in Gebrauch nimmt, verändert oder verlegt, hat, sofern er hierzu nicht der in § 16 der Gewerbeordnung vorgesehenen Genehmigung bedarf, bei dem Bürgermeister einen Antrag auf Ertheilung der Bauerlaubniß nebst einer Zeichnung und Beschreibung in doppelter Ausfertigung einzureichen, aus welcher ersichtlich ist:

a) Die Art und der Umfang des Gewerbebetriebs,
b) Die Lage der Gebäude zur Umgebung und die Größe und Bestimmung der von den Arbeitern zu benutzenden Räume,
c) deren Zugänglichkeit, Licht- und Luftversorgung,
d) die höchste Zahl der in jedem Raume zu beschäftigenden Arbeiter,
e) die aufzustellenden Maschinen,
f) die Trinkwasserversorgung und die Bedürfnißanstalten,
g) der Einrichtungen zum Schutze gegen Feuergefahr. IV—VI § 1.

2. Ein mit dem Erlaubnißvermerke versehenes Exemplar der Zeichnung und Beschreibung wird dem Gewerbetreibenden zurückgegeben und ist von demselben an der Betriebsstätte selbst aufzubewahren und den revidirenden Beamten auf Verlangen sofort vorzulegen, das andere Exemplar wird auf dem Bürgermeisteramte aufbewahrt. IV—VI § 2.

3. Die Bürgermeister des Bezirks Lothringen haben die bei ihnen eingehenden Anträge mit den Beschreibungen und Zeichnungen sofort an den Gewerbeaufsichtsbeamten zur Begutachtung zu senden. Die Zeichnungen sind thunlichst in Aktenformat vorzulegen. In die von den Bürgermeistern zu ertheilende Bauerlaubniß sind die von dem Aufsichtsbeamten vorgeschlagenen Bedingungen aufzunehmen. V.

3. Stehendes Gewerbe.

1. Wer den selbständigen Betrieb eines stehenden Gewerbes — Geschäft mit offener Verkaufs- oder Betriebsstätte — anfängt, hat spätestens mit Beginn des Gewerbebetriebes dem Bürgermeister schriftliche — stempelfreie — Anzeige zu erstatten. Diese muß in deutschen Sprachgebieten deutsch und kann in den anderen französisch abgefaßt sein. Sie hat zu enthalten:

a) Name des Gewerbetreibenden sowie des etwaigen Stellvertreters,
b) Art des Gewerbes,
c) Zeitpunkt des Beginnes desselben,
d) sofern das Gewerbe mit einer besonderen Gewerbsanlage betrieben wird, deren nähere Bezeichnung. III § 2 Seite XXV.

2. Der Bürgermeister ertheilt in 3 Tagen eine Empfangsbescheinigung nach Muster I und hat die Anzeige in eine Nachweisung Muster II (siehe nachstehend) einzutragen. III Seite XLIV.

Muster I. § 15 Gewerbe-Ordnung.

Empfangsbescheinigung.

D . . . . (Vor- und Zuname) aus . . . (seitheriger Wohnsitz oder Niederlassung) hat unter dem . . . die Anzeige hierher erstattet, daß er in . . . (Ort) vom . . . . (Zeit des Geschäftsanfangs) begonnen habe, selbständig das Gewerbe als . . . (Gattung des Gewerbes) zu betreiben.

. . . . . . den . . . . 18 .

(Behörde und Unterschrift des Bürgermeisters.)

Muster II. § 15 Gewerbe-Ordnung.

Nachweisung

über die im Jahre 18 . . in der Gemeinde . . . . . bei der Ortspolizeibehörde erstatteten Gewerbeanzeigen.

Die Nachweisung enthält folgende Spalten:

1. Ordnungszahl.
2. Des selbständigen Gewerbetreibenden
   a) Zu- und Vornamen.
   b) Staatsangehörigkeit.
3. Gewerbe.
4. Tag der Anzeige.
5. Tag der Bescheinigung.
6. Bemerkungen, z. B. über polizeiliche Genehmigung, über erfolgte Einstellung.

3. Steht dem Bürgermeister die Gewerbepolizei nicht zu, so hat er die Anzeige nach ertheilter Empfangsbescheinigung und Eintrag in die Nachweisung, der betreffenden Polizeibehörde zu übermitteln.

4. Hiernach findet nähere Prüfung nach Nr. III § 4 und eventuell Anzeige an den Kreis- oder Polizeidirektor statt, welcher den Gewerbebetrieb untersagen oder verhindern kann.

4. Gewerbebetriebe, welche mit ungewöhnlichem Geräusch verbunden sind.

1. Ueber die Einrichtung und Verlegung solcher Anlagen deren Betrieb mit ungewöhnlichem Geräusch verbunden ist, — sofern sie nicht schon nach § 16 ff. der Gewerbe-Ordnung der besonderen Genehmigung bedürfen, — sind Anzeigen an die Ortspolizeibehörde zu richten. Diese ertheilt in 3 Tagen Empfangsbescheinigung nach Muster I und führt eine Nachweisung nach Muster II. — Die Muster sind vorstehend unter Abschnitt 3 „stehendes Gewerbe" angeführt. —

2. Die Bürgermeister haben die Anzeigen mit gutachtlicher Aeußerung an den Kreisdirektor zu senden. Letzterer hat falls erforderlich die Entscheidung des Bezirkspräsidenten einzuholen, ob die Ausübung des Gewerbes an der gewählten Betriebsstätte zu untersagen oder nur unter Bedingungen zu gestatten sei.

3. Zu diesen Betrieben gehören insbesondere: mechanische Webereien und Flechtereien, Betriebsstätten der Schmiede-, Blech- und Kupferarbeiter, Gold-, Silber- und Metallschläger, Küfer sowie überhaupt Verrichtungen, durch welche größere Menge von Holz, Steinen, Metallen oder anderen harten Stoffen, zersägt und zerschnitten, zerschlagen, zerstampft oder gehämmert werden sollen, sowie auch gewerbsmäßig betriebene Kegelbahnen und Karussels. III § 6b.

5. Untersagung der Benutzung gewerblicher Anlagen.

Die Untersagung steht dem Bezirks-Präsidenten zu. Bezügliche Anträge können von Behörden und Privaten gestellt werden. I §§ 20, 21, 51, 54; III § 47.

6. Revision gewerblicher Anlagen.

1. Von den Ortspolizeibehörden ist in Gemäßheit des § 139 b der Gewerbeordnung halbjährlich mindestens eine ordentliche Revision der gewerblichen Anlagen vorzunehmen.

2. Das bei der Aufnahme des Revisionsprotokolles zu verwendende Formular ist im Central- und Bezirksamtsblatt 1893 Seite 3 bekannt gegeben worden. IX.

3. Diese Revisionsprotokolle sind seitens der Bürgermeister spätestens am 15. Juni bezw. am 1. Dezember eines jeden Jahres der Kreisdirektion zu übersenden. IX.

4. Ueber das Verhältniß der Ortspolizeibehörden zu den Gewerbeaufsichtsbeamten, siehe Artikel „Gewerbeaufsicht."

Gift, Handel mit

I. K.-Vd. 1. 5. 95. G.-B. S. 35 betr. Handel mit Giften.

1. Wer Handel mit Gift treiben will, hat von seinem Vorhaben der Ortspolizeibehörde seines Wohnortes Anzeige zu machen. Diese stellt über die erfolgte Anzeige eine Bescheinigung aus. Auf Apotheker findet diese Bestimmung keine Anwendung. I § 1.

2. Gift darf nur an solche Personen abgegeben werden, welche als zuverlässig bekannt sind und das Gift zu einem erlaubten gewerblichen, wirthschaftlichen, wissenschaftlichen oder künstlerischen Zwecke benutzen wollen. Sofern der Abgebende von dem Vorhandensein dieser Voraussetzungen keine sichere Kenntniß hat, darf er Gift nur gegen Erlaubnißschein abgeben.

Die Erlaubnißscheine werden von der Ortspolizeibehörde nach Prüfung der Sachlage nach untenstehendem Schema ausgestellt. Dieselben werden in der Regel nur für eine bestimmte Menge, ausnahmsweise auch für den Bezug einzelner Gifte während eines, ein Jahr nicht übersteigenden Zeitraumes gegeben. Der Erlaubnißschein verliert mit dem Ablaufe des vierzehnten Tages nach dem Ausstellungstage seine Gültigkeit, sofern auf demselben etwas anderes nicht vermerkt ist.

An Kinder unter 14 Jahren dürfen Gifte nicht ausgehändigt werden. I § 12.

3. Bürgermeisteramt NN.

Nr. . . . . des Verzeichnisses.

Erlaubnißschein

zum Erwerb von Gift.

Der (Name, Stand) zu (Wohnort und Wohnung) oder: die Firma (nähere Bezeichnung derselben) wünscht (Menge und Namen des Giftes, zu erwerben, um damit (Zweck, zu welchem das Gift benutz werden soll).

Gegen dieses Vorhaben ist diesseits nach stattgehabter Prüfung nichts zu erinnern.

NN, den . . . . 18 . . .

Der Bürgermeister

(Siegel) NN

Dieser Schein verliert mit Ablauf des 14. Tages nach dem Ausstellungstage seine Gültigkeit, sofern etwas anderes oben nicht ausdrücklich vermerkt ist.

4. Verzeichniß der zum Erwerb von Gift vom Bürgermeisteramt NN ertheilten Erlaubnißscheine.

Ueber die ausgestellten Erlaubnißscheine ist unter obigem Titel ein Verzeichniß zu führen, welches folgende Spalten enthält:

1) Laufende Nr.
2) Name und Vornamen } des Schein-Inhabers.
3) Stand }
4) Wohnort, Straße und Hausnummer }
5) Menge und Namen des Giftes [1]
6) Zweck, zu welchem das Gift benutzt werden soll.
7) Dauer der Gültigkeit des Scheines.
8) Sonstige Bemerkungen.

5. Die Polizeibehörden sind befugt die Befolgung der in der Verordnung I weiter enthaltenen Vorschriften durch zeitweilige Besichtigungen festzustellen. I § 20.

Grundbücher und Grundbuchordnung.

I. G. 22. 6. 91. G.-B. S. 41 betr. Einrichtung von Grundbüchern.
II. G. 22. 6. 91. G.-B. S. 54 betr. Kosten in Grundbuchsachen.
III. M.-Vd. 20. 9. 91. A.-B.-H. S. 141 betr. Anlegung von Grundbüchern.
IV. M.-Vd. 27. 9. 91. A.-B. S. 176 betr. Erhaltung der Uebereinstimmung zwischen Grundbuch und Kataster.
V. M.-Vd. 1. 10. 91. A.-B.-H. S. 167 betr. Geschäftsgang und Verfahren in Grundbuchsachen.
VI. M.-Vf. 9. 12. 91. A.-B. H. S. 205 betr. Einweisung der Kosten in Grundbuchsachen.
VII. M.-Vd. 22. 6. 93. A.-B.-H. S. 219—287 betr. Grundbuchordnung.

1. Für Gemeinden, in welchen das Kataster erneuert ist, wird von Amtswegen von den Amtsgerichten auf Grund des Katasters ein Grundbuch angelegt und geführt. I §§ 1 und 2, VII § 1.

2. Die Anlegung erfolgt kostenfrei; die erforderlichen Vollmachten sind frei von Staatsgebühren. I § 2.

3. Den in das Grundbuch eingetragenen Personen und deren Bevollmächtigten, sowie den Notaren ist die Einsicht der Grundbücher kostenfrei, anderen Personen gegen Entrichtung der vorgeschriebenen Gebühren gestattet. Auf Antrag sind gegen Erstattung der Kosten Abschriften aus den Grundbüchern zu ertheilen. I § 33.

4. Die bei der Direktion der direkten Steuern beruhenden Katasterurkunden nebst Karten und Plänen, gehen mit Anlegung der Grundbücher an die Amtsgerichte über. Das Grundbuch vertritt die Stelle der Katastermutterolle. I § 42, VII § 2.

5. An Stelle der Katasterauszüge treten dann Auszüge aus dem Grundbuch. Kopien von Karten und Plänen sind auch vom Amtsgericht zu ertheilen. I § 42. Tarif vom 3. 7. 85 A.-B. Nr. 31, Beilage S. XI.

6. Für Uebereinstimmung zwischen Grundbuch und Gemeindekataster ist Sorge zu tragen. I § 42.

7. Meßurkunden werden nicht mehr auf den Bürgermeisterämtern sondern beim Amtsgericht abgegeben. IV § 3.

8. Die Führung des Grundbuchs liegt dem Gerichtsschreiber ob. VII § 67.

---

[1] Die Namen der Gifte sind in der Verordnung enthalten.

9. Als technische Beamte werden den Amtsgerichten die Vermessungspersonalvorsteher oder vorübergehend Steuerkontrolöre beigeordnet. VII § 107.

10. Der technische Beamte hat in den Gemeinden mit erneuerten Katastern:

a) die Gemeindekatasterbücher 2c. zu berichtigen und darüber bis 1. Dezember j. J. dem Direktor der direkten Steuern zu berichten;
b) die Berichtigung und Ergänzung der Karten und Pläne der Gemeinden in den Monaten Dezember bis April vorzunehmen;
c) nach bewirkter Berichtigung und Ergänzung der Gemeindekarten und Pläne die Meßurkunden nebst Feldrissen, Rechenheften 2c. dem Steuerdirektor einzureichen. VII § 120.

Grundeigenthum und Hypothekenwesen.

I. G. 14. 6. 88. G.-B. S. 51 betr. Theilungsverfahren und den gerichtlichen Verkauf von Liegenschaften.
II. G. 24. 7. 89. G.-B. S. 69 betr. Grundeigenthum und Hypothekenwesen sowie Notariatsgebühren.
III. G. 24. 7. 89. G.-B. S. 81 betr. Hypothekengebühren.
IV. M.-Vf. 24. 8. 89. A.-B. S. 213 betr. Hypothekengebühren.
V. M.-Vf. 5. 1. 90. A.-B. Nr. 3. Beil. II. betr. Ausführung der auf die Mündelhypothek bezüglichen Vorschriften des Ges. zu Nr. I.
VI. M.-Vf. 15. 7. 90. A.-B. S. 213 betr. Gebühren für Katasterauszüge in Vormundschaftssachen.

1. Die Bevollmächtigung zum Abschluß eines Vertrags über die Uebertragung oder Zutheilung des Eigenthums an Grundstücken kann durch eine gerichtlich oder notariell beglaubigte Urkunde geschehen.

2. Beträgt der Werth der Grundstücke nicht mehr als 500 ℳ und wohnt der Vollmachtgeber in Elf.-Lothr., so bedarf es nur der Beglaubigung durch den Bürgermeister des Wohnsitzes des Vollmachtgebers. II § 2.

3. Die Beglaubigung erfolgt ohne Aufnahme eines Protokolls. II. § 4.

4. Die Bürgermeister sind verpflichtet dem Amtsgerichte auf Erfordern Aufschluß über den ortsbekannten Grundbesitz des Vormunds zu geben. II § 12.

5. Es empfiehlt sich, daß die Amtsrichter bei dem Bürgermeister des Wohnsitzes des Vormundes Katasterauszüge über die Zahl und den Werth der Grundstücke desselben erheben, auch über den gesammten Vermögensbestand des Vormundes und über den Grundbesitz außerhalb der Gemeinde nachfragen. Die Bürgermeister sind zur Auskunftsertheilung verpflichtet. V 2 b. Die Katasterauszüge sind gebührenfrei abzugeben. VI.

Grunderwerb für Vicinalstraßen.

I. M.-Vf. 24. 5. 80. M.-A.-B. S. 40
II. „ 16. 2. 82. Nr. III, 103. (nicht gedruckt.)

Dem Bezirkspräsidium sind durch die Kreisdirektion vorzulegen:

1. Ein Parzellenverzeichniß mit Preisangabe für den Ar, versehen mit Unterschriften der Eigenthümer als Anerkennung des Preisansatzes und der freiwilligen Abgabe — aufgestellt vom Kreisbauinspektor bezw. vom Wegemeister. —

2. Ein Nachweis des Hypothekenamts über die Belastung der Grundstücke mit Hypothekenschulden.

3. Ein Gemeinderathsbeschluß, welcher den Grunderwerb zu dem vereinbarten Preise gutheißt. Die Kaufkosten trägt die Gemeinde.

4. Im Falle Hypothekenschulden vorhanden und das Kaufobjekt für jeden Eigenthümer nicht mehr als 40 ℳ beträgt ist ein Gemeinderathsbeschluß erforderlich, in welchem gebeten wird, von einem Hypothekenreinigungsverfahren Abstand zu nehmen.

5. Falls Hypothekenschulden vorhanden sind und das Kaufobjekt für jeden Eigenthümer über 40 ℳ beträgt, ist ein Hypothekenfreiheitsattest zu fordern, oder der Kaufpreis bis zur Beibringung des Hypothekenfreiheitsattestes bei der Staatsdepositenverwaltung in Straßburg zu hinterlegen. II.

6. Nach Art. 2148 Nr. 2 C C ist in dem Gesuche an das Hypothekenamt die Person, gegen welche der Auszug begehrt wird, genau zu bezeichnen, nach Vor-, Zu- und Beinamen, Stand, jetzigem oder vorhergehendem Wohnort. — Ob verheirathet, wie vielmal und mit wem? — Das Gesuch ist von dem Tage seiner Ueberreichung in der Amtsstube auszustellen. Das Gesuch hat ungefähr zu lauten:

Der Unterzeichnete . . . .
ersucht hiermit um Ausfertigung eines Auszuges.

1. sämmtlicher Einschreibungen von Unterpfands- und Vorzugsrechten, die Abschrift der überschriebenen Arrestbefehle, Zwangsvollstreckungsbeschlüsse und einstweiliger Verfügungen, welche seit dem . . . .
bis zum . . . .
einschließlich bestehen gegen (zu bezeichnen wie oben).

Bemerkung. Wenn das betreffende Hypothekenamt Formulare zu diesen Gesuchen hat so sind diese zweckmäßig zu verwenden.

6. Die Verkäufer sind zu veranlassen in dem Kaufvertrage auf die Hypothekareinschreibung des Kaufpreises ausdrücklich zu verzichten, damit von Amtswegen Einschreibungen nicht zu nehmen sind. II.

7. Der Kaufakt ist, wegen der Kostenersparniß für die Gemeinde, vom Bürgermeister aufzunehmen.

8. Der Akt unterliegt dem Stempel und der Registrirung, sowie der Ueberschreibung durch das Hypothekenamt.

Händler, ausländische, Ueberwachung bezüglich der Patentsteuerzahlung.

I G. 25. 4. 44 G.-S. Bd. II. S. 574 betr. die Gewerbesteuer.
II. M.-Vf. 24. 10. 87. A.-B. S. 228.
III. M.-Vf. 18. 3. 90. A.-B. S. 105.

1. Die Polizeidirektoren, Kreisdirektoren und Bürgermeister haben ausländische Händler in Bezug auf deren Steuerzahlung streng überwachen zu lassen. Die hiermit beauftragten Polizeiorgane haben darauf zu sehen, daß sie bei den Hausirern nicht allein den Besitz der Legitimationskarte bezw. des Wandergewerbescheins, sondern auch das Vorhandensein der Bescheinigung über die für das laufende Rechnungsjahr erfüllte Patentsteuerpflicht feststellen. Wird dieser Nachweis nicht erbracht, so ist nach Art. 28 des Patentsteuergesetzes vom 25. April 1844 zu verfahren, welcher lautet:

„Werden durch Personen ohne Patent, welche außerhalb ihres Wohnsitzes Handel treiben, Waaren zum Verkauf gestellt, so sind dieselben zu pfänden oder auf Kosten des Verkäufers in Verwahrung zu bringen, sofern dieser nicht bis zur Vorlage des Patents oder bis zur Führung des Nachweises, daß ein solches ertheilt ist, genügende Sicherheit leistet." II und III.

2. Die Hülfsbeamten der gerichtlichen Polizei haben auch den Gewerbebetrieb der auswärtigen Händler, insbesondere der Viehhändler streng zu überwachen. Die Beschlagnahme des Viehes ist zu bewirken, wenn der Händler kein Patent besitzt und bis zur Beschaffung eines solchen keine Sicherheit leistet. Als Baarkaution ist für einen Steuerpflichtigen in jedem Falle eine Summe von 80 M. als ausreichend zu erachten. III.

Haftpflicht.

I. G. 1. 11. 72. G.=B. S. 769 betr. Einführung des Reichsgesetzes v. 7. 6. 71 über die Verbindlichkeit zum Schadenersatz für die bei dem Betriebe von Eisenbahnen, Bergwerken, Steinbrüchen, Gräbereien (Gruben), Fabriken rc. herbeigeführten Tödtungen und Körperverletzungen.

Wer im Falle der Tödtung oder Verletzung eines Menschen verpflichtet ist Schadenersatz und in welchem Maße zu leisten, darüber treffen die §§ 1—9 des obigen Gesetzes nähere Bestimmungen.

Hebammen.

I. M.=Vf. 29. 6. 86. A.=B. S. 144 betr. Zulassung auswärts ausgebildeter Hebammen.
II. M.=Vf. 17. 6. 87. A.=B. S. 125 betr. Zulassung der in einem Bundesstaate geprüften in der Nähe der elf.=lothr. Grenze wohnhaften Hebammen zur Ausübung ihrer Berufsthätigkeit in den Grenzbezirken des Reichslandes.
III. R.=G. 27. 2. 88. R.=G.=B. S. 57 betr. Gew.=Ordn. § 30.
IV. M.=Anw. 27. 12. 88. A.=B. Nr. 56. Beil. S. XXXI.
V. G. 25. 3. 89. G.=B. S. 33 betr. Hebammenwesen.
VI. M.=Vf. 24. 4. 89. A.=B. S. 105 betr. Feststellung der Aufnahmebedingungen und die Regelung des Lehrganges der Hebammenschulen.
VII. M.=Vf. 24. 5. 89. A.=B. Nr. 22. Beil. betr. Hebammenordnung.
VIII. M.=Vf. 20. 12. 89. A.=B. S. 328 betr. Impfung der Hebammenschülerinnen.

1. Hebammenschulen.

1. Hebammenschulen bestehen
in Colmar für den Bezirk Ober=Elsaß,
„ Straßburg „ „ „ Unter=Elsaß,
„ Metz „ „ „ Lothringen.

2. Zugelassen werden nur Bewerberinnen vom vollendeten 18. bis zum nicht vollendeten 30. Lebensjahre. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Bezirkspräsidenten. Aufnahmeprüfungen werden in den ersten Tagen des Novembers abgehalten. Ort, Tag und Stunde derselben wird den Bewerberinnen mitgetheilt. Der Lehrgang dauert von November bis August.

3. Unmittelbar nach dem Eintritt werden die Schülerinnen vom Anstaltsdirektor einer wiederholten Impfung unterzogen.

4. Aufnahmegesuche sind vor dem 1. Oktober jeden Jahres an den betr. Bezirkspräsidenten zu richten. Sie können auch dem Kreisdirektor vorgelegt werden. Spätere Gesuche bleiben unberücksichtigt.

5. Dem Aufnahmegesuche sind beizufügen:
a) der Geburtsschein;
b) der Nachweis der Wiederimpfung. Hiervon kann auch mit Rücksicht auf Nr. 3 abgesehen werden;
c) das Zeugniß des Kreisarztes über geeignete Körperbeschaffenheit;
d) ein selbstgeschriebener kurzer Lebenslauf der Bewerberin;
e) ein Zeugniß des Bürgermeisters und des Pfarrgeistlichen über den unbescholtenen und sittlichen Lebenswandel der Bewerberin;
f) der in der Regel durch das Zeugniß des Bürgermeisters zu führende Nachweis, daß genügende Mittel zur Bestreitung der Kosten für die Verpflegung u. s. w. in der Hebammenschule, sowie für die Anschaffung der in der Hebammenordnung VII bezeichneten Geräthe und Instrumente im ungefähren Gesammtbetrage von 450 M. vorhanden sind oder daß die bezeichneten Kosten von der Gemeinde, welche die Bewerberin ausbilden lassen will, getragen werden. VII und VIII.

2. Zulassung auswärts ausgebildeter Hebammen.

6. Die in auswärtigen Hebammenschulen ausgebildeten Personen werden in der Regel nur dann zu der die Approbation in Elsaß=Lothringen bedingenden Prüfung zugelassen, wenn sie nachweisen, daß die von ihnen nachgesuchte Aufnahme in eine elsaß=lothringische Hebammenschule wiederholt und zwar bei dem Beginn zweier verschiedener Lehrkurse wegen Ueberfüllung der Anstalt abgelehnt wurde. I.

3. Berufsthätigkeit von Hebammen in Grenzgemeinden.

7. Hebammen, welche in einem der an Elsaß=Lothringen angrenzenden Bundesstaaten (Preußen, Bayern, Baden) das Prüfungszeugniß einer nach den Landesgesetzen dieses Bundesstaates zuständiger Behörde erworben haben, sind, sofern sie in der Nähe der Grenze von Elsaß=Lothringen wohnhaft sind, befugt, ihre Berufsthätigkeit in den in der Nähe der Grenze belegenen diesseitigen Orten in gleichem Maße auszuüben, wie ihnen dies in der Heimath gestattet ist.

8. Auswärtige Hebammen, welche in Gemäßheit der vorstehenden Bestimmung in Elsaß=Lothringen ihren Beruf ausüben, verlieren die Befugniß hiezu, falls sie sich in einem diesseitigen Orte dauernd niederlassen oder ein Domizil begründen.

9. Die unter Ziffer 7 bezeichneten Hebammen haben sich bei der Ausübung ihres Berufes in den in der Nähe der Grenzen liegenden Orten Elsaß=Lothringens den hier geltenden Gesetzen und Verwaltungsvorschriften zu unterwerfen. II.

Heimathscheine.

1. Gesuche um Ertheilung eines Heimathscheines sind beim Bezirkspräsidenten, Kreisdirektor oder Bürgermeister anzubringen.

2. Das Gesuch ist auf Stempelpapier von 40 Pf. zu schreiben, ausgenommen im Falle notorischer Armuth, oder wenn der Antrag von einer ausländischen Behörde ausgehen sollte.

Es genügt nicht, daß dem auf freies Papier geschriebenen Gesuch ein leerer Stempelbogen beigefügt wird.

Der Stempelbetrag für den Heimathschein ist gleichzeitig mit Mark 1,20 in baar — nicht in Briefmarken — einzusenden. Wenn das Gesuch beim Bürgermeister in nicht Kreishauptortgemeinden eingereicht wird, so sind noch 0,20 M. Porto für die Geldsendung einzuzahlen.

3. Dem Gesuch ist ein Auszug aus dem Geburtsregister beizufügen.

Bei Gesuchen Verheiratheter sind außerdem die Heiraths=Urkunden und die Geburtsurkunden der minderjährigen Kinder beizulegen.

4. Geht der Antrag von Minderjährigen aus, so hat der Vater oder Vormund seine Zustimmung auf dem Gesuche zu vermerken.

5 In dem Bericht des Bürgermeisters ist ausdrücklich hervorzuheben, auf welche Thatsache sich die elsaß-lothringische Staatsangehörigkeit des Gesuchstellers gründet, ob auf:

1) Abstammung,
2) Legitimation, d. h. Anerkennung eines unehelichen Kindes;
3) Verheirathung (bei Frauen),
4) Naturalisation (bei Ausländern);
5) Aufnahme (bei Angehörigen anderer deutscher Bundesstaaten).

oder etwa

6) darauf, daß eine dem Gesuchsteller früher ertheilte Entlassungsurkunde wegen Nichtauswanderung desselben binnen sechs Monaten nach deren Aushändigung, für ungültig erklärt worden ist;
7) Auch ist zur Feststellung der Staatsangehörigkeit zu prüfen und im Bericht zu erwähnen, ob nicht eine gültige Option des Gesuchstellers oder seiner Eltern für Frankreich vorliegt.

Bemerkt wird, daß die deutsche Staatsangehörigkeit durch einen mehr als zehnjährigen Aufenthalt im Auslande verloren geht.

Ferner ist anzugeben:

6. Bei Männern, in welchem Militärverhältniß sie stehen, ob sie ihren militärischen Verpflichtungen nachgekommen sind oder weshalb nicht.

7. Wo Antragsteller heimathsberechtigt ist.

8. Ob Antragsteller in gerichtlicher Untersuchung steht oder eine Strafe zu verbüßen hat.

9. Ob der Ertheilung des Heimathscheins durch den Bezirkspräsidenten Bedenken entgegenstehen.

Höchstbesteuerte.

I. G. 6. 6. 95. G.-B. S. 58 betr. Gemeindeordnung.

1. In den Gemeinden 2. Ordn. treten bei der Verhandlung und Beschlußfassung über

1) die Aufnahme von Anleihen. I § 56, 5;
2) die Erhebung von Zuschlägen zur Deckung einmaliger Ausgaben. I § 66, 1; 75,4; 131;
3) die Errichtung ständiger Gemeindeämter. I § 56, 1 und
4) Ausstattung der Stellen der Bürgermeister und Beigeordneten mit einer Besoldung. I. §§ 14, 55, 1, dem Gemeinderathe in der Zahl der im Amte befindlichen Mitglieder diejenigen wählbaren, dem Gemeinderathe nicht angehörigen Personen hinzu, welche in der Gemeinde zu der Gesammtheit der vier direkten Staatssteuern mit den höchsten Beträgen veranlangt sind (Höchstbesteuerte). Bei gleichen Steuerbeträgen entscheidet erforderlichen Falls das Loos. Sind mehrere Personen gemeinsam veranlagt, so ist der Berechnung der Steuerbeträge das auf dieselben gleichmäßig vertheilte Steuersoll zu Grunde zu legen. I. § 44.

2. In den Gemeinden 1 Ordn. findet die Zuziehung von Höchstbesteuerten nicht statt. I. § 44.

3. Ausländer, Minderjährige, Ehefrauen und juristische Personen können als Höchstbesteuerte nicht zugezogen werden.(Halley,Gem.-Ordn. S.174)

4. Die Höchstbesteuerten bilden mit dem Gemeinderath eine Körperschaft, auf die die Bestimmungen des Gesetzes über die Berufung, die Beschlußfähigkeit, die Abstimmung 2c. des Gemeinderaths Anwendung zu finden haben. (Halley, Gem.-Ordn. S. 174).

Die Höchstbesteuerten werden demnach nicht mehr wie früher 10 Tage vor der Sitzung, sondern zugleich mit dem Gemeinderath einberufen.

Hospitäler, Revision.

I. M.-Vf. 5. 7. 82. M.-A.-B. S. 100.
II. M.-Vf. 13. 2. 85. A.-B. S. 35.

1. Die Hospitäler, Hospize, Pfründner- Armen-, Siechenhäuser 2c. sind alljährlich von den Kreisärzten einer Revision zu unterziehen.

2. Dem Bürgermeister ist Tag und Stunde der Inspektion rechtzeitig mitzutheilen mit dem Anheimstellen an letzterer Theil zu nehmen und mit dem Ersuchen, den Spital-Verwaltungsrath und die Spitalärzte zu veranlassen behufs Ertheilung der erforderlichen Auskunft zu erscheinen.

Hülfeleistung durch militärische Kommandos.

I. M.-Vf. 14. 10. 89. A.-B. S. 265 betr. Gestellung militärischer Kommandos bei Nothständen.

1. Zur Anforderung von Hülfeleistungen durch militärische Kommandos sind in erster Linie die oberen Verwaltungsbehörden zuständig, am Standorte der Truppen auch die Ortsbehörden. In Fällen dringender Gefahr haben alle Behörden das Recht militärische Hülfe nachzusuchen.

2. Anträge sind beim nächstgelegenen Garnisonkommando zu stellen.

3. Aus den Anträgen muß hervorgehen, welcher Art die Hülfeleistung sein soll z. B. ob es sich um Hülfeleistung bei einem wirklichen Nothstande handelt den zu beseitigen ein Staatsinteresse vorliegt, oder nur um Ausführung größerer Arbeiten, zu deren Bewältigung die vorhandenen Kräfte nicht ausreichen. Was an Rettungsmaterial 2c. vorhanden, ist ebenfalls anzugeben.

4. Die Kosten trägt die den Antrag stellende Gemeinde, welche sich hierzu der Militärbehörde gegenüber gleich zu verpflichten hat.

5. Weiteres siehe unter I.

Hufbeschlag.

I. G. 5. 5. 90. G.-B. S. 35 betr. Ausübung des Hufbeschlaggewerbes.
II. M.-Vd. 4. 8. 90. A.-B S. 217 betr. Ausführung des Gesetzes I.

1. Vom 1. Oktober 1892 ab sind nur solche Personen berechtigt, das Hufbeschlaggewerbe selbstständig oder als Stellvertreter zu betreiben, welche durch Bestehen einer Prüfung vor einer staatlich bestellten und anerkannten Prüfungsstelle den Nachweis ihrer Befähigung zu diesem Gewerbe erbracht haben. I § 1.

2. Wer die Prüfung ablegen will hat bei dem Kreisdirektor seines Wohnortes, in den Städten Straßburg und Metz bei dem Polizeidirektor, ein schriftliches Gesuch auf Stempelbogen einzureichen.

3. Der Anmeldung müssen der Geburtsschein des Bewerbers und der bürgermeisteramtlich beglaubigte Nachweis über eine mindestens vierjährige Thätigkeit im Schmiedehandwerk beigelegt sein. Hat der Bewerber eine Hufbeschlagschule, eine Gewerbeschule oder eine andere Anstalt be-

hufs seiner Ausbildung besucht, so sind die Zeugnisse des Vorstandes dieser Anstalt gleichfalls beizulegen. II § 3.

4. Für diejenigen Schmiede, welche an dem Unterrichtskurse der Hufbeschlagschule theilnahmen, genügt mündliche Anmeldung bei dem Vorstande der Schule.

5. Der einberufene Schmied hat sich zu der bestimmten Zeit mit einem vollständigen Beschlagzeug in guter Beschaffenheit am Prüfungsort einzufinden, durch Vorzeigung des Einberufungsschreibens über seine Person sich auszuweisen, sowie die Prüfungsgebühr von 10 M. zu hinterlegen, falls dieselbe nicht durch den Bezirkspräsidenten ganz oder theilweise nachgelassen ist. II §§ 5 und 12.

6. Eine Hufbeschlagschule ist zu Straßburg, Steinstraße Nr. 37 eingerichtet worden.

Hundesteuer.

I. G. 2. 5. 55. G.-S. Bd. II S. 806 betr. Einführung einer Gemeindeauflage auf Hunde.
II. Dekr. 4. 8. 55. G.-B. Bd. II. S. 812 betr. Ausführung des Ges. I.
III. Dekr. 3. 8. 61. G.-S. Bd. II. S. 872 betr. Abänderung des Dekr. II.
IV. K.-Vo. 10. 2. 75. G.-B. S. 57 betr. Zuständigkeit der Bez.-Präs.
V. O.-P.-Vf. 1. 10. 78. B.-B. S. 39 betr. Aenderung der Termine für das Veranlagungs- und Reklamationsverfahren.

1. Vom 1. 1. 56 an wird in allen Gemeinden zu deren Gunsten eine Hundesteuer eingeführt. I Art. 1.

2. Diese Abgabe darf nicht mehr als 8 M. und nicht weniger als 80 Pf. jährlich betragen. I Art. 2.

3. Die anzuwendenden Tarife werden auf Vorschlag der Gemeinderäthe vom Bezirkspräsidenten festgesetzt. I Art. 3; IV § 3.

4. Die Tarife dürfen nur zwei Steuersätze enthalten,

Klasse 1: Hunde, die zum Vergnügen oder zur Jagd dienen,
Klasse 2: Wachthund. Dazu gehören Hunde zur Führung von Blinden, zur Bewachung der Heerden, der Wohnungen, Magazine, Werkstätten u. s. w. und alle diejenigen, welche nicht unter Klasse I einbegriffen sind. II. Art. 1.

5. Die Auflage ist für das ganze Jahr und für diejenigen Hunde zu entrichten, die man am 1. April besitzt mit Ausnahme derer, welche um diese Zeit noch von der Mutter genährt werden. II Art. 2.

6. Die Anmeldefrist umfaßt die Zeit vom 1. Januar bis 15. April und ist vorher ortsüblich bekannt zu machen.

7. Die einmal erfolgte Anmeldung braucht nicht wiederholt zu werden; sie bleibt so lange in Kraft bis eine Abmeldung erfolgt. III. Art 1.

8. Die Anmeldungen werden in ein besonderes Register eingetragen. Den Anmeldenden wird eine Empfangsbescheinigung ertheilt, welche enthält: Namen und Vornamen des Anmeldenden, Datum der Anmeldung, Zahl und Verwendung der angemeldeten Hunde. II Art 6.

9. Zwischen dem 15. und 30. April stellen die Bürgermeister und ein Steuervertheiler unter Zuziehung des Steuerempfängers eine Mutterrolle der steuerpflichtigen Personen nach dem vorgeschriebenen Formular auf II Art 7.

10. Die Kosten für Aufstellung der Rollen, Ausstellung und Vertheilung der Steuerzettel und Druckkosten fallen den Gemeinden zur Last. II Art. 12.

11. Die vom Bezirkspräsidenten festgesetzte Hundesteuerrolle geht an den Gemeinderechner welcher sie dem Bürgermeister übermittelt. Letzterer, läßt gemäß Art. 5 des Gesetzes vom 4. Messidor VII, am auf den Eingangstag folgenden Sonntag, den Bürgern durch Anschlag mittheilen, „daß die Hundesteuerrolle mit den durch das Ge-„setz vorgeschriebenen Förmlichkeiten versehen ist, „daß sie sich in den Händen des Gemeinderechners, „wohnhaft in . . . . . . befindet und daß jeder „Steuerpflichtige den Betrag, für welchen er in „der erwähnten Rolle eingetragen ist, dem Ge-„meinderechner innerhalb der gesetzlichen Fristen zu „zahlen hat, widrigenfalls er hierzu gezwungen „wird."

Dieser Anschlag gilt als Veröffentlichung der Rolle.

12. Nach Ausstellung der auf der Rolle angebrachten Bescheinigung über die Veröffentlichung geht diese an den Gemeinderechner zur Einziehung der Steuern zurück.

13. Reklamationen können innerhalb 3 Monaten vom Tage der Veröffentlichung der Rolle ab erhoben werden. Dieselben sind dem Direktor der direkten Steuern zu übersenden.

Jagd, Laufhunde.

I. P.-Vo. L. 16. 1. 83. A.-B. S. 27.

Während der geschlossenen Jagd ist es verboten, Hunde, welche geeignet sind Wild aufzusuchen oder zu verfolgen, in den Feldmarken und Wäldern außerhalb der Wege umherlaufen zu lassen. I.

Jagdpolizei.

I. G. 7. 5. 83. G.-B. S. 57 betr. wie oben.
II. M.-Vf. 3. 7. 83. A.-B. S. 213 betr. Instruktion zur Ausführung des Jagdpolizeigesetzes.
III. St.-Vo. 31. 12. 88. G.-B. 1889 S. 1 betr. Jagdpolizei.

1. Anträge auf Ertheilung der Erlaubniß zum Aufstellen von Wolfs-, Fuchs- und Dachseisen im Wald und im offenen Feld sowie zur Anwendung von Schußwaffen sind unter genauer Angabe der Oertlichkeiten wo die Fallen aufgestellt werden sollen, schriftlich beim Bürgermeister anzubringen, welcher sie mit seiner Aeußerung versehen, dem Kreisdirektor vorlegt. Letzterer prüft die Bedürfnißfrage und ertheilt dann die Erlaubniß oder versagt sie. II. § 2.

2. Ueber Polizeijagden 2c. siehe Weiteres unter II.

3. Zum Zwecke der Tödtung der in Weinberge, Obstbaumpflanzungen, Gärten oder bestellte Felder schaarenweise einfallenden Vögel ist es nicht nöthig, jedem einzelnen der betroffenen Eigenthümer 2c eine Erlaubniß zu ertheilen. Es genügt wenn der Bürgermeister beim Kreisdirektor einen bezüglichen Antrag stellt und dann das Abschießen nicht durch die Grundeigenthümer sondern durch Beauftragte der Gemeinde bewirken läßt. Die Beauftragten sind dem Kreisdirektor namhaft zu machen, welcher diesen alsdann die Erlaubniß ertheilt. Die Vertilgung darf nur durch Abschießen nicht durch Fangen erfolgen. II § 6.

4. Zur Anzeige von Zuwiderhandlungen gegen die jagdpolizeilichen Vorschriften und gegen die auf die unberechtigte Ausübung der Jagd bezüglichen Bestimmungen des Strafgesetzbuches sind u. a. Bürgermeister, Beigeordnete, Polizeikommissare, Gendarmen, Forstschutzbeamte verpflichtet. II §§ 12—16.

Jagdscheine.

I. G. 7. 5. 83. G.=B. S. 57 betr. Jagdpolizei.
II. M.=Vf. 13. 6. 83. A.=B. S. 105 betr. Vorschriften über Ausstellung der Jagdscheine u. s. w. wie III.
III. M.=Vd. 22. 1. 89. A.=B. S. 22 betr. Ausstellung der Jagdscheine, Aufbewahrung der Formulare, Annahme u. Verrechnung der Gebühren für Jagdscheine.
IV. M.=Vf. 21. 12. 89. A.=B. 1890 S. 1.

1. Die Ausübung der Jagd ist nur nach Lösung eines Jagdscheins gestattet. Der Jagdschein wird für die Zeit vom 2. Februar des einen bis zum 1. Februar des folgenden Jahres ausgestellt und gilt für ganz Elsaß=Lothringen. II § 9.

2. Für Jagdgäste können auf Antrag des Jagdberechtigten Zusatzjagdscheine auf 8 Tage ausgestellt werden. Diese gelten nur für den Jagdbezirk des Jagdberechtigten. II § 9.

3. Jagdscheine bedürfen nicht:

1) Personen, welche die Jagd auf Grundstücken ausüben, die an eine Wohnung anstoßen und mit einer ununterbrochenen, jede Verbindung mit den benachbarten Grundstücken aufhebenden Einfriedigung umgeben sind;

2) Forstschutzbeamte, welche in Ausübung des Dienstes nach Weisung ihrer Vorgesetzten auf administrirten Jagden innerhalb ihres Oberförstereibezirks oder auf Polizeijagden Wild abschießen.

4. Der Jäger hat den Jagdschein bei Ausübung der Jagd mit sich zu führen. II § 9.

5. Gesuche um Ertheilung eines Jagdscheins sind auf 40 Pf. Stempelpapier zu schreiben und mit Quittung des Gemeinderechners über bezahlte Gebühr von 24 ℳ für einen Jagdschein und 6 ℳ für einen Zusatzjagdschein, dem Bürgermeister vorzulegen.

6. Der Bürgermeister begutachtet den Antrag durch folgende, weiter unten stehende, Bescheinigung und übersendet die Schriftstücke dem Kreisdirektor. II Art 10 und 11, III Nr. 3.

7. Bestehen gegen den Antrag Bedenken, so ist die Bescheinigung nicht auszustellen, sondern näherer Bericht zu erstatten.

8. Wenn der Jagdschein ertheilt wird benachrichtigt der Kreisdirektor hiervon den Bürgermeister mit dem Auftrage, dem Gemeinderechner über den der Gemeindekasse zufließenden Antheil, Einnahmeanweisung zu ertheilen. III Nr. 4.

9. Vom Jagdschein fließen 16 ℳ in die Landeskasse und 8 ℳ in die Gemeindekasse; vom Zusatzjagdschein fließen 4 ℳ in die Landeskasse und 2 ℳ in die Gemeindekasse. III Nr. 3.

10. Bei Aushändigung der ausgestellten Jagdscheine an die Berechtigten sind diese darauf aufmerksam zu machen, daß der Schein **vor** dem Gebrauche zu unterzeichnen ist.

11. Die Kreis= und Polizeidirektoren sind ermächtigt, für nicht mehr vorhandene oder verloren gegangene Jagdscheine, deren Gültigkeitsdauer noch nicht abgelaufen ist, neue und zwar gebührenfrei auszufertigen. Dem Worte „Jagdschein" sind alsdann die Worte „zweite, dritte ꝛc. Ausfertigung mit blauer Tinte vorzusetzen. Zusatzjagdscheine werden nur einmal ausgefertigt. Anträge sind schriftlich zu stellen. IV.

Begutachtung eines Jagdscheingesuchs.

Personbeschreibung.

Alter: . . Jahre
Statur:
Haare:
Bart: (Farbe und Form anzugeben z. B. schwarzer Schnurrbart, blonder Vollbart u. s. w.)
Besondere Kennzeichen:

Der unterzeichnete Bürgermeister bescheinigt hierdurch, daß der Gesuchsteller . . . . wohnhaft zu . . . . Jahre alt, sich in keinem der durch Artikel 10 Nr. 1 und 2 und Artikel 11 Nr. 2 und 3 des Gesetzes, betreffend die Jagdpolizei, vom 7. Mai 1883 vorgesehenen Falle befindet, die . . . . Staatsangehörigkeit besitzt und der Genehmigung des Gesuchs dieserhalb kein Bedenken entgegensteht.

. . . ., den . . ten 18

(Siegel.) Der Bürgermeister,

Jagdverpachtungen durch die Gemeinden.

I. G. 7. 2. 81. G.=B. S. 5 betr. Ausübung des Jagdrechts.
II. M.=Vf. 12. 7. 88. A.=B. Nr. 32. Beilage betr. Neuverpachtung der Jagd durch die Gemeinden.
III. M.=Vf. 12. 7. 88. A.=B. Nr. 32. Beilage betr. Lastenheft.

1. Die Ausübung des einem jeden Grundeigenthümer auf seinem Grund und Boden zustehenden Jagdrechts sowie des Jagdrechts auf Gewässern, ist den Bestimmungen des Gesetzes I unterworfen. I § 1.

2. Das Jagdrecht wird Namens der Grundeigenthümer durch die Gemeinde ausgeübt. Dasselbe ist auf die Dauer von je 9 Jahren zu verpachten. I § 2

Die Verpachtung unterliegt der Genehmigung des Kreisdirektors. III. Art. 1.

3. Ausfertigungen, Lastenhefte, Verpachtungsprotokolle, sowie Auszüge und Abschriften derselben sind stempelpflichtig.

4. Die gegenwärtige Pachtzeit endet mit Schluß der Jagd im Jahre 1898. III. Art. 1.

5. Der Jagdpachterlös ist in die Gemeindekasse zu zahlen. Die Vertheilung des Erlöses an die einzelnen Grundeigenthümer erfolgt nach dem Verhältniß der Katasterfläche der zu dem verpachteten Jagdbezirke gehörigen Grundstücke und Gewässer. Beträge, welche innerhalb zweier Jahre, nachdem bekannt gemacht ist, wieviel jeder Grundeigenthümer zu beziehen hat, nicht abgehoben sind, verfallen der Gemeindekasse. I § 4.

6. Nähere Bestimmungen über die Verpachtung, die Formalitäten und die Verpachtungsprotokolle (Lastenheft) siehe I, II und III.

Invaliditäts- und Altersversicherung.

I. R.-G. 22. 6. 89. R.-G.-B. S. 97 betr. Invaliditäts- und Altersversicherung.

II. K.-Vd. 30. 12. 89. R.-G.-B. 1890 S. 1. Die §§ 18 u. 140 des Ges. I treten in Kraft.

III. M.-Vd. 25. 2. 90. A.-B. S. 73 betr. Ausführung des § 138 d. Ges. I.

IV. R.-K.-Bk. 15. 3. 90. Centr.-B. S. 53 u. G.-S. Bd. V. S. 777 betr. Errichtung von Versicherungsanstalten.

V. M.-Bk. 22. 3. 90. A.-B. S. 93 betr. Ausführung der Uebergangsbestimmungen der §§ 156—161 des Ges. I.

VI. R.-K.-Bk. 14. 6. 90. Centr.-B. S. 175 u. G.-S. Bd. V. S. 794 betr. die zu verwendenden Quittungskarten.

VII. St.-Vd. 6. 7. 90. A.-B. S. 201 betr. Ausführung des § 138 d. Ges. I.

VIII. St.-Vd. 6. 7. 90. A.-B. S. 202 betr. Errichtung einer Landes-Versicherungs-Anstalt u. Zusammensetzung des Ausschusses ders.

IX. St.-Vd. 6. 7. 90. A.-B. S. 202 betr. Wahlordnung und Gebühren für die Ausschußmitglieder.

X. R.-Vers.-Amt Bk. 9. 9. 90. Centr.-B. S. 320 betr. die zu verwendenden Beitrags- und Zusatzmarken.

XI. St.-Vd. 19. 9. 90. A.-B. S. 295 betr. Ausführung d. §§ 70, 103 u. 117 d. Ges. I.

XII. M.-Anw. 21 10. 90. betr. das Verfahren bei der Ausstellung, dem Umtausch und der Erneuerung von Quittungskarten.

Die Anweisung ist jedem Bürgermeisteramt gedruckt übersandt worden. Nachträge siehe unter Nr. XXV, XXXVI u. XXXVII

XIII. B.-Bsch. L. 30. 10. 90. A.-B. S. 259 betr. Durchschnittstagelöhne für die in der Land- und Forstwirthschaft beschäftigten Personen.

XIV. B.-Bsch. U.-E. { 17. 11. 90. A.-B. S. 338 betr. wie vor — ausschließlich Kanton Saales. / 12. 12. 92. A.-B.-H. S. 425 betr. wie vor den Kanton Saales. }

XV. B.-Bsch. O.-E. 25. 11. 90. A.-B. S. 346 betr. wie vor XII.

XVI. K.-Vd. 25. 11. 90. R.-G.-B. S. 191, das Ges. I tritt mit 1. 1. 91 in Kraft.

XVII. R.-K.-Bk. 27. 11. 90. Centr.-B S. 369 u. G.-S. Bd. V S. 850 betr. Befreiung vorübergehender Beschäftigung v. d. Vers.-Pflicht und Entwerthung und Vernichtung von Marken.

XVIII. K.-Vd. 1. 12. 90. R.-G.-B. S. 193 betr. Schiedsgerichte.

XIX. M.-Vd. 16. 12. 90. A.-B. S. 355 betr. Anweisung über Entrichtung und Verrechnung der Beiträge der bei der Landesverwaltung beschäftigten versicherungspflichtigen Personen.

XX. K.-Vd. 20. 12. 90. R.-G.-B. S. 209 betr. Formen des Verfahrens und den Geschäftsgang des Reichsversicherungsamtes.

XXI. L.-V. Anst.-Bk. 5. 2. 91. A.-B. B. S. 37 betr. Entwerthung der Beitragsmarken; Ersetzt durch Nr. XXIX.

XXII. R.-V.-A. 6. 2. 91. A.-B.-H. S. 39 betr. Einkleben der Marken in die Quittungskarten.

XXIII. P.-Bk. U.-E. 16. 4. 91. A.-B.-H. S. 93 betr. Entrichtung und Verrechnung der Beiträge der von Gemeinden und öffentlichen Anstalten beschäftigten Personen ausschließlich der Waldarbeiter.

XXIV M.-Bk. 18. 4. 91. A.-B.-H. S. 83 betr. die im Landesdienst mit Wahrnehmung von Geschäften des Subaltern- und Unterbeamtendienstes betrauten Personen.

XXV. M.-Anw. 25. 5. 91. betr. Nachtrag I zu Nr. XII.

XXVI. R.-G. 8. 6. 91. R.-G.-B. S. 337 betr. Abänderung des § 157 des Inv.- u. Alters-Vers.-Ges.

XXVII. L.-V.-Anst.-Bk. 27. 11. 91. A.-B. B. S. 337 betr. Verzeichniß der Vertrauensmänner der Landes-Versicherungsanstalt.

XXVIII. R.-K.-Bk. 16. 12. 91. R.-G.-B. S. 395 betr. Erstreckung der Versicherungspflicht auf die Hausgewerbetreibenden der Tabakfabrikation.

XXIX. R.-K.-Bk. 24. 12. 91. R.-G.-B. S. 399 A.-B.- . 1892 S. 11 { betr. Durchführung der Inv.- u. Altersversicherung u. zwar über I. Befreiung vorübergehender Beschäftigungen von der Versicherungspflicht; II. Entwerthung und Vernichtung von Marken. }

XXX. M.-Anw. 18. 1. 92. A.-B.-H. S. 15 betr. Entwerthung von Versicherungsmarken, welche für in der Landesverwaltung beschäftigte Personen beizubringen sind.

XXXI. M.-Bk. 16. 4. 92. A.-B. H. S. 213 betr. Zahlung erhöhter Versicherungsbeiträge für die bei der Landesverwaltung beschäftigten Personen.

XXXII. P.-Bsch. U.-E. 27. 9. 92. A.-B.-H. S. 359 }
XXXIII. " O.-E. 19. 12. 92. " S. 429 } betr. Festsetzung des
XXXIV. " L. 23. 12. 92 " S. 360 }
ortsüblichen Tagelohnes gewöhnlicher Tagearbeiter.

XXXV. R.-K.-Bk. 24. 1. 93. R.-G.-B. S. 5 betr. Befreiung vorübergehender Dienstleistungen von der Versicherungspflicht.

XXXVI. M.-Anw. 11. 11. 93. betr. Nachtrag II zu Nr. XII.

XXXVII. " 16. 12. 93. " " III " " "

XXXVIII. R.-K.-Bk. 1. 3. 94. R.-G.-B. S. 324 betr. Inv.- und Altersversicherung von Hausgewerbetreibenden der Textilindustrie.

Inhalt:

1. Versicherungspflicht.

Versicherungspflichtig sind vom vollendeten 16. Lebensjahre ab alle Personen beiderlei Geschlechts, welche gegen Lohn oder Gehalt (auch Tantiemen und Naturalbezüge) beschäftigt werden und zwar:

1) Personen, welche als Arbeiter, Gehülfen, Gesellen, Lehrlinge, Dienstboten in einem Arbeits- oder Dienstverhältnisse stehen;
2) Betriebsbeamte, sowie Handlungsgehülfen und Lehrlinge (mit Ausnahme der in Apotheken beschäftigten Gehülfen und Lehrlinge) sofern ihr Jahresarbeitsverdienst 2000 ℳ nicht übersteigt;
3) Personen der Schiffsbesatzung deutscher Seefahrzeuge und von Fahrzeugen der Binnenschifffahrt. I.
4) Die Hausgewerbetreibenden (Hausarbeiter) der Textilindustrie. XXXVIII.

Die im Reb- und Hopfenbau zeitweise beschäftigten Akkordarbeiter sind ebenfalls versicherungspflichtig.

2. Selbstversicherung.

Eine freiwillige Selbstversicherung ist gestattet:

1) Betriebsunternehmern, welche nicht wenigstens einen Lohnarbeiter regelmäßig beschäftigen;
2) selbstständigen Gewerbetreibenden, welche in eigenen Betriebsstätten im Auftrage und für Rechnung anderer arbeiten (Hausgewerbetreibende) und zwar ohne Rücksicht auf die Zahl der von ihnen beschäftigten Lohnarbeiter;
3) denjenigen, welche infolge Beendigung ihres Arbeitsverhältnisses aus dem Versicherungsverhältnisse ausscheiden. I.

3. Beginn der Versicherungspflicht.

Die Versicherung beginnt mit dem Eintritt der betr. Person in ein die Versicherungspflicht begründendes Arbeitsverhältniß.

Der Arbeitnehmer hat sich die Quittungskarte zu besorgen, während dem Arbeitgeber die Entrichtung der Beiträge durch Einkleben der vorgeschriebenen Marken obliegt.

Beschafft der Arbeitnehmer die Karte nicht, so kann dies der Arbeitgeber auf Kosten des ersteren (unter Abzug vom Lohne) thun. I.

4. Anwartschaft auf Rente.

Der Anspruch auf Invalidenrente und auf Altersrente wird erworben:

1. durch Zurücklegung der vorgeschriebenen Wartezeit;
2. durch Leistung von Beiträgen.

a) Invalidenrente.

Zur Erlangung des Anspruchs auf Invalidenrente ist eine gesetzliche Wartezeit von 5 Beitragsjahren erforderlich. Das Beitragsjahr umfaßt 47 Beitragswochen und ist an das Kalenderjahr nicht gebunden. 5 Beitragsjahre sind sonach 5×47 = 235 Beitragswochen. Für jede dieser Wochen ist eine Marke beizubringen.

Krankheiten und militärische Dienstleistungen werden als Beitragszeit gerechnet, ebenso eine beschäftigungslose Zeit in einem sonst regelmäßigen Dienstverhältniß, sofern dieselbe innerhalb eines Kalenderjahres die Dauer von 4 Monaten nicht übersteigt.

Bis zum Schlusse des Jahres 1895 vermindert sich die Wartezeit um so viele Wochen, als noch bis zu diesem Zeitpunkte fehlen. Für diese ist der Nachweis zu erbringen, daß der Betr. vor dem 1. Januar 1891 sich während dieser bestimmten Zahl von Wochen in einem versicherungspflichtigen Dienstverhältnisse befand.

Nach dem 1. Januar 1896 kommt diese vorgesetzliche Zeit nicht mehr in Frage.

b) Altersrente.

Die Altersrente wird gewährt nach einer Wartezeit von 30 Beitragsjahren also nach Entrichtung von 30×47 = 1410 Wochenbeiträgen. Krankheiten und militärische Dienstleistungen kommen hierbei in Anrechnung, auch eine Unterbrechung der Beitragsleistung durch eine beschäftigungslose Zeit in einem sonst regelmäßigen Dienstverhältniß, wenn in einem Kalenderjahre 4 Monate nicht überstiegen werden.

Für diejenigen Personen, welche vor dem Inkrafttreten des Gesetzes — 1. Januar 1891 — das 40. Lebensjahr vollendet hatten, also bis zum erreichten 70. Lebensjahre keine 30 Beitragsjahre mehr zurücklegen konnten, vermindert sich die Wartezeit um so viele Jahre, als das 40. Lebensjahr überschritten war. Es ist in diesen Fällen jedoch der Nachweis zu erbringen, daß die Betr. in den 3 Jahren 1888, 1889 und 1890 während mindestens 3×47 = 141 Wochen in einem versicherungspflichtigen Arbeits- oder Dienstverhältnisse gestanden haben.

Auf diejenigen Personen, welche sich freiwillig selbst versichern, findet diese Verminderung der Wartezeit keine Anwendung.

5. Beitragsleistungen.

1. Die Höhe der Beiträge richtet sich nach vier Lohnklassen und beträgt bei einem Jahresarbeitsverdienst:

Kl. I		bis zu 350 ℳ	wöchentlich	14 ₰
„ II	von 350,01	„ „ 550 „	„	20 „
„ III	„ 550,01	„ „ 850 „	„	24 „
„ IV	über	850 „	„	30 „

2. Für die Zutheilung zu einer dieser vier Klassen ist jedoch nicht der wirkliche Jahresarbeitsverdienst maßgebend sondern:

a) für die in der Land- und Forstwirthschaft beschäftigten Personen:

der von den Bezirkspräsidenten festgesetzte durchschnittliche Jahresverdienst und für Betriebsbeamte der nach § 3 des Ges. v. 5. 5. 86 R.-G.-B. S 132 zu ermittelnde Jahresarbeitsverdienst; I § 22,2, Nr. 1; XIII; XIV u. XV.

b) für Mitglieder einer Knappschaftskasse:

der dreihundertfache Betrag des von dem Kassenvorstande festgesetzten durchschnittlichen täglichen Arbeitsverdienstes derjenigen Klasse von Arbeitern, welcher der Versicherte angehört; I § 22,2 Nr. 3. Die Kassenstatuten enthalten die betr. Lohnsätze.

c) für Mitglieder einer Orts-, Betriebs- (Fabrik-), Bau- oder Innungskrankenkasse:

der dreihundertfache Betrag des für ihre Krankenkassenbeiträge maßgebenden durchschnittlichen Tagelohnes bezw. wirklichen Arbeitsverdienstes; I § 22,2, Nr. 4. Die Kassenstatuten enthalten die betr. Lohnsätze.

d) für alle anderen Personen.

der dreihundertfache Betrag des ortsüblichen Tagelohnes gewöhnlicher Tagearbeiter des Beschäftigungsortes; I § 22,2, Nr. 5; XXXII; XXXIII u. XXXIV.

3. Für Selbstversicherung und freiwillige Fortsetzung der Versicherungsverhältnisse gilt ausschließlich die Lohnklasse II. Hierfür sind besondere Doppelmarken (Zusatzmarken) zum Preise von 20+8 = 28 ₰ bestimmt; I §§ 117, 120 u. 121. Ausnahmen siehe I §§ 118 u. 119.

6. Quittungskarten.

1. Jeder Versicherungspflichtige hat sich beim Antritt eines die Versicherungspflicht begründenden Arbeits- oder Dienstverhältnisses mit einer Quittungskarte zu versehen. Dieselbe wird von den Bürgermeistern, — in Straßburg, Metz und Mülhausen von den Revier-Polizeikommissaren — unentgeltlich ausgestellt. In Verlust gerathene oder durch Zufall beschädigte Quittungskarten werden dem Versicherten durch neue ersetzt. Die Zahl der Marken, mit welchen die Karte beklebt war, wird in die neue Quittungskarte übertragen, wenn deren Richtigkeit nachgewiesen werden kann.

2. Ueber das Verfahren bei der Ausstellung, dem Umtausch und der Erneuerung von Quittungskarten, hat das Kaiserl. Ministerium unterm 21. Oktober 1890 eine Anweisung erlassen und den Bürgermeisterämtern zugesandt, ebenso

am 25. 5. 91	Nachtrag	I	zu der Anweisung
„ 11. 11. 93	„	II	„ „ „
„ 16. 12. 93	„	III	„ „ „

3. Quittungskarten mit unrichtig verwendeten Beitragsmarken sind der Landesversicherungsanstalt mit besonderer Nachweisung, zu welcher diese die Formulare liefert, mit dem Antrage um Werthersatz zu übersenden.

Gleichzeitig ist darauf zu bescheinigen, daß

a) die minderwerthigen Marken durch richtige Marken in erforderlicher Anzahl ersetzt worden sind

u. eventl. b die richtigen Marken aus den alten in die neuen Karten auf die in der Ministerialanweisung vom 21. 10. 1890 S. 15 Ziff. 1 b vorgeschriebenen Weise übertragen worden sind.

Die Landeshauptkasse zahlt alsdann die liquidirten Beträge aus.

4. Ueber die ausgestellten und abgelieferten Quittungskarten ist ein alphabetisch geordnetes Verzeichniß zu führen um auf Grund desselben Duplikate für abhanden gekommene Bescheinigungen über abgelieferte Karten zu ertheilen und jede andere erforderlich werdende Auskunft zu geben.

Da diese Verzeichnisse indeß, weil sie bei jedem Namen einen Raum für 30 Eintragungen (30-jährige Wartezeit) enthalten müßten um den Ansprüchen zu genügen, zu umfangreich werden würden, so dürfte es sich empfehlen für jeden Versicherungspflichtigen einen Personalbogen nach beiliegendem Muster anzulegen.

Die laufenden Nr. 1—30 bezeichnen die Kartennummern. Wird eine oder die andere Karte von einer andern Stelle ausgestellt, so bleibt die betr. Nr. im Personalbogen offen.

Die Spalten 1—14 sind gleich den Angaben auf der Karte.

Spalte 13. Da dem Antrage um Rentengewährung auch Bescheinigungen über die in der Karte vermerkten Krankheiten beizufügen sind, so erscheint es zweckmäßig diese Bescheinigungen in jedem Falle gleich auszustellen und dem Personalbogen beizulegen.

Spalte 14. Dem Antrage um Rentengewährung sind die Militärpapiere beizufügen als Beweis der richtigen Eintragung militärischer Dienstleistungen.

Spalte 15. Hier ist u. a. zu vermerken, wo die vorhergegangene Karte abgegeben wurde, wenn dies nicht an gegenwärtiger Stelle geschehen.

Spalte 16. Damit die Einträge amtliche Beweiskraft erlangen sind sie vom Bürgermeister hier zu unterzeichnen.

Spalte 17. Enthält das Datum der Ablieferung der Karte an die Landesversicherungsanstalt.

Die Einträge haben immer nur unter derjenigen Nr. zu erfolgen, welche die Karte trägt, die zur Ausstellung oder Aufrechnung gelangt.

5. Die gefüllten Quittungskarten sind der Landesversicherungsanstalt mit einem besonderen Verzeichniß zu übersenden, welches folgende Spalten enthält:

1) Lfde. Nr. . . .
2) Karten Nr. . . .
3) Zu- und Vornamen.
4) Zahl der Beitragsmarken

I.	II.	III.	IV.

5) Bemerkungen.

In Spalte 5 sind alle Erläuterungen zu machen, welche erforderlich sind die Richtigkeit der eingeklebten Marken darzuthun, wenn diese nicht unzweifelhaft aus der Berufsstellung hervorgeht. Namentlich ist bei Karten mit Marken verschiedener Klassen der Grund der Verschiedenheit hervorzuheben.

Gemeinde . . . .

Personalbogen des Quittungskarteninhabers.

1.	2.			3.	
Zu- und Vornamen.	Geburts-			Geburts-	
	Tag.	Monat.	Jahr.	Ort.	Kreis.

4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.				13.		14.		15.	16.	17.
Nr. der Karte.	Versicherungsanstalt.	Ausgabestelle.	Ausgestellt am:	Zurückdatirt bis zum	Umzutauschen am Schluß des Jahres.	Berufsstellung bei Ausfüllung der Karte.	Aufgerechnet am:	Zahl der Beitragsmarken.				Dauer der bescheinigten Krankheiten.		Dauer der militärischen Dienstleistungen.		Bemerkungen.	Unterschrift des Bürgermeisters.	Karte abgeliefert an die Landes-Vers.-Anst. am:
								I.	II.	III.	IV.	vom	bis einschl.	vom	bis einschl.			
1																		
2																		
u.																		
s.																		
w.																		
bis																		
30																		

7. Entwerthung der Beitragsmarken.

Arbeitgeber und Versicherte, sowie die die Beiträge einziehenden Organe der Krankenkassen, Gemeindebehörden und besonderen Stellen sind befugt, die in die Quittungskarten eingeklebten Marken handschriftlich oder unter Anwendung eines Stempels zu entwerthen. Diese Entwerthung darf nur in der Weise erfolgen, daß auf den einzelnen Marken der Entwerthungstag in Ziffern angegeben wird, z. B. 15. 3. 95. Andere Entwerthungszeichen sind unzulässig. XXIX, Titel II, N. 3a.

8. Anmeldung der Rentenansprüche.

Die Anmeldung der Rentenansprüche erfolgt seitens der Betreffenden entweder schriftlich oder mündlich zu Protokoll auf dem Bürgermeisteramt.

a) Invalidenrente.

Es sind folgende Schriftstücke erforderlich und der Kreisdirektion zuzusenden:

1. das oben erwähnte Gesuch.
2. Geburtsschein.
3. die letzte Quittungskarte.
4. Bescheinigungen über abgelieferte frühere Quittungskarten.
5. Beglaubigte Bescheinigung des Arbeitgebers, Formular II.
6. Bescheinigung des Arbeitgebers über ein zeitweise unterbrochenes Arbeits- oder Dienstverhältniß, Form. II a.
7. Arbeitsbescheinigung der unteren Verwaltungsbehörde, Form. I.
8 Bescheinigung der unteren Verwaltungsbehörde über die Dauer eines zeitweise unterbrochenen, nach der Unterbrechung wieder aufgenommenen Arbeits- oder Dienstverhältnisses bei demselben Arbeitgeber, Form. I a.
9. Krankheitsbescheinigung von Krankenkassen, Form. III.
10. Krankheitsbescheinigung von Gemeindebehörden, Form. IV.
11. Militärpapiere zum Nachweise der Militärdienstzeit.
12. Ein vom Bürgermeister beantworteter „Fragebogen zu dem Gesuche um Bewilligung einer Invalidenrente."

Formulare hierzu liefert die Kreisdirektion oder die Landesversicherungsanstalt

13. Wenn mehrere Arbeitgeber — siehe 8a Nr. 5 — betheiligt sind, empfiehlt es sich der Uebersichtlichkeit wegen an Stelle der beizubringenden Arbeitsbescheinigungen — Form. II — eine Zusammenstellung zu fertigen, welche alle nothwendigen Angaben enthält, z. B.

1) Laufende Nr.
2) Namen und Wohnort der Arbeitgeber, Arbeitsleistung und Vergütung dafür und zwar:
3) Wieviel Tage gearbeitet. Nach dem Gesammtlohn Spalte 5 berechnet. (Tage).
4) An täglichem Lohn gezahlt *M.*
5) Zusammen baar gezahlt *M.*
Ist Beköstigung gewährt worden:
6) Für wieviel Tage und
7) In welchem täglichen Werthe. *M.*
8) Gesammtwerth der Beköstigung. *M.*
9) Zusammen Spalte 5 und 8 *M.*
Wie lange ist die Arbeit ausgesetzt worden:
10) Durch Krankheit § 17 Abs. 2—4. Tage.
11) Durch Aussetzen der Arbeit bei einem bestimmten Arbeitgeber. § 119. Tage, und
12) Durch andere Umstände: Arbeitslosigkeit, schlechte Witterung, Freiheitsstrafen 2c. Tage:
13) Die Person war beschäftigt, als:
14) Die Richtigkeit der nebenstehenden Angaben bescheinigen wir durch Namensunterschrift:

(Unterschrift der Arbeitgeber.)

Anmerkungen. Für jedes Jahr, welches in Betracht kommt, ist eine besondere Seite zu verwenden. Die Arbeitgeber haben so oft zu unterschreiben als Jahrgänge vorhanden sind.

Die Einlagebogen müssen die Breite der Spalten 3—14 haben. Die auf der ersten Seite stehenden Namen gelten für alle Jahrgänge.

Die Aufschrift der Zusammenstellung ist nach dem Wortlaute der Bescheinigung, Form. II zu fassen.

Am Schlusse der Zusammenstellung ist eine Bescheinigung des Bürgermeisters in etwa folgender Form zu setzen:

„Die vorstehenden Unterschriften werden mit dem Bemerken beglaubigt, daß der angegebene Werth der Beköstigung den obwaltenden Verhältnissen entspricht."

b) Altersrente.

Es sind folgende Schriftstücke erforderlich und der Kreisdirektion zuzusenden:

1—11. Die unter 8a Nr. 1—11 erwähnten Schriftstücke.

12. Ein vom Bürgermeister beantworteter „Fragebogen zu dem Gesuche um Bewilligung einer Altersrente."

Formulare hierzu liefert die Kreisdirektion oder die Landesversicherungsanstalt.

13. Wie unter 8a Nr. 13.

14. „ „ „ „ 14 und Anmerkungen.

9. Zahlung der Renten.

Die Renten werden durch die Postanstalten monatlich im Voraus gegen Quittung gezahlt. Die Unterschrift 2c. auf derselben ist vom Bürgermeister zu beglaubigen.

10. Rückzahlung überhobener Renten.

Im Falle des Ablebens eines Rentenempfängers ist der auf die Zeit vom Tage nach dem Tode bis zum Schlusse des Monats treffende Rententheil — wenn die Nachlassenschaft es gestattet — der Landesversicherungsanstalt zurückzuzahlen.

11. Verschiedenes.

1. Im Sinne des § 138 des Gesetzes I sind:
a) höhere Verwaltungsbehörden, die Bezirkspräsidenten,
b) untere Verwaltungsbehörden in Gemeinden von über 10000 Einwohnern, die Bürgermeister, im übrigen die Kreisdirektoren. III Nr. 1.

2. Im Sinne des § 161 des Gesetzes I sind untere Verwaltungsbehörden die Ortspolizeibehörden und in Straßburg, Metz und Mülhausen die Revierpolizeikommissare. III Nr. 1 und 2.

3. Im Sinne des § 3 Abs. 1 des Ges. I sind untere Verwaltungsbehörden die Bürgermeister. III Nr. 1 und 2, VII Nr. 2.

4. Weitere Kommunalverbände §§ 13 und 48 des Ges. I sind die Bezirke und als Vertretungen derselben die Bezirkstage.

Impfung.

I. R.=G. 8. 4. 74. R.=G.=B. S. 31 betr. Impfgesetz.
II. O.=P.=Bd. 6. 4. 75. G.=S. Bd. III. S. 638 betr. Vollzug des Impfgesetzes.
III. M.=Vd. 4. 3. 91. A.=B.=H. S. 51 betr. Ausführung des Impfgesetzes.

1. Die Feststellung der Impfbezirke und die Ernennung der Impfärzte erfolgt durch die Bezirkspräsidenten. III § 1.

2. Die Bestimmung der Orte für die Vornahme der Impfung und für die Vorstellung der Impflinge erfolgt durch die Kreis= (Polizei=) Direktoren. III § 2.

3. Die Bürgermeister haben in den ersten Monaten jedes Kalenderjahres die Listen über die Erstimpfungen nach Formular V unter Ausfüllung der Spalten 1—5 aufzustellen und darin in alphabetischer Reihenfolge aufzunehmen:
1) alle im Vorjahre nicht zur Nachschau gebrachten kleinen Kinder;
2) alle zum ersten oder zum zweiten Male ohne Erfolg geimpften kleinen Kinder;
3) alle auf Grund ärztlichen Zeugnisses zurückgestellten, sowie alle nicht auffindbaren oder der Impfung im vorigen Jahre vorschriftswidrig entzogenen kleinen Kinder;
4) sämmtliche im Laufe des Vorjahres in der Gemeinde geborenen und noch lebenden Kinder, gleichviel ob dieselben bereits geimpft sind oder nicht;
5) die aus anderen Gemeinden zugezogenen, im Vorjahre geborenen und als noch nicht mit Erfolg geimpft überwiesenen Kinder.

Die Kinder sind in der unter 1 bis 5 angegebenen Reihenfolge von einander getrennt einzutragen.

4. Die Listen der zur Wieder=Impfung vorzustellenden Kinder (Formular VI) sind von den Schulvorstehern der öffentlichen Lehranstalten und Privatschulen in alphabetischer Reihenfolge und nach den unten folgenden Abschnitten getrennt aufzustellen. Auszufüllen sind nur die Spalten 1 bis 5. In diese Listen sind aufzunehmen:
1) alle im Vorjahre nicht zur Nachschau vorgestellten Schulkinder;
2) alle zum ersten oder zum zweiten Male ohne Erfolg geimpften Schulkinder;
3) alle im Vorjahre wegen Nichtauffindbarkeit oder zufälliger Abwesenheit nicht geimpften und die auf Grund ärztlichen Zeugnisses zurückgestellten, sowie die der Impfung vorschriftswidrig entzogenen Schulkinder;
4) sämmtliche Schüler und Schülerinnen der in der Gemeinde bestehenden öffentlichen und Privatschulen, welche im laufenden Jahre das 12. Lebensjahr zurücklegen, gleichviel ob dieselben angeblich oder wirklich bereits wiedergeimpft sind oder die natürlichen Blattern überstanden haben.

5. Sämmtliche Listen sind von dem Bürgermeister bezw. dem Vorsteher der Lehranstalt und dem Bürgermeister, hinsichtlich der Richtigkeit zu bescheinigen und spätestens bis zum 1. April j. J. dem Kreisdirektor einzusenden. III. § 4.

6. Der Kreisdirektor (Polizeidirektor) läßt die Impflisten durch Aufnahme der nach den vorjährigen Impflisten (Form. V Spalte 26 und Form. VI Spalte 27) zu übertragenden Impfpflichtigen ergänzen und die Kolonne 6 ausfüllen und stellt sie bis zum 15. April den Impfärzten zu. III § 5.

7. Der Impfarzt hat der Ortspolizeibehörde wegen Anberaumung des Impftermins wenigstens 8 Tage vorher Vorschläge zu machen. 2 § 7.

8. Die Ortspolizeibehörde hat die Zeit der öffentlichen Impfungen im Einvernehmen mit dem Impfarzt festzusetzen und mindestens 3 Tage vorher ortsüblich bekannt zu machen und den Angehörigen gedruckte Verhaltungsvorschriften (nach Anlage 1 siehe Verordnung) zuzustellen, III § 6. Die Ortspolizeibehörden haben die in Anlage 2 der Verordnung enthaltenen Vorschriften zu beachten. III § 6.

9. Der Impfarzt sendet am Jahresschluß die Impflisten nebst Uebersicht und einem Impfbericht an den Kreisdirektor (Polizeidirektor) dieser bis 1. März nach rechnerischer Prüfung an den Bezirkspräsidenten, welcher bis 1. April eine Hauptübersicht mit Bericht dem Ministerium vorlegt. III §§ 14, 17 und 18.

10. Verstöße gegen das Impfgesetz zeigt der Impfarzt dem Kreis= (Polizei=) Direktor an, welcher Strafanträge der Staatsanwaltschaft übermittelt. III §§ 14 und 17.

11. Treten an einem Orte ansteckende Krankheiten wie Scharlach, Masern, Diphtheritis, Croup, Keuchhusten, Flecktyphus, rosenartige Entzündungen in größerer Verbreitung auf, so wird die Impfung ausgesetzt.

12. Kinder aus Häusern, in denen diese Krankheiten vorkommen, dürfen nicht zum öffentlichen Impftermin gebracht werden, auch Erwachsene aus diesen Häusern dürfen nicht erscheinen. Das Gleiche gilt, wenn in einem Hause die natürlichen Pocken aufgetreten sind. III Anl. 2 § 1.

13. Für die öffentliche Impfung sind helle, heizbare, genügend große, gehörig gereinigte und gelüftete Räume bereit zu stellen; wenn möglich ist der Warteraum vom Operationszimmer zu trennen. Bei kühler Witterung ist zu heizen. III Art. 2 § 2. Ein Beauftragter der Ortspolizeibehörde hat im Impftermine zur Stelle zu sein um im Einvernehmen mit dem Impfarzt die Ordnung aufrecht zu erhalten. Entsprechende Schreibhülfe ist bereit zu stellen.

14. Bei der Wiederimpfung und der darauf folgenden Nachschau sei ein Lehrer anwesend. III Anl. 2 § 3.

15. Die Impflinge müssen mit reingewaschenem Körper und reinen Kleidern zum Impftermin kommen. Kinder, die diesem nicht entsprechen, können zurückgewiesen werden. III Anl. 2 § 6.

16. Sind die Eltern eines impfpflichtigen in der Gemeinde geborenen Kindes nach auswärts verzogen, so ist der Polizeibehörde des betr. Ortes, wenn derselbe im Inlande liegt, Mittheilung zu machen. III § 3.

Innungen.

I. R.=G. 27. 2. 88. R.=G.=B. S. 57. betr. Gew.=Ordn. §§ 97 ff.
II. M.=Anw. 27. 12. 88. A.=B. Nr. 56. Beil. S. XXXVII.

Diejenigen, welche zu einer neuen Innung zusammentreten wollen, haben den von ihnen vollzogenen Statutenentwurf in zwei Exemplaren der betr. Gemeindebehörde einzureichen und dabei Bevollmächtigte zu bezeichnen, welche bis zur Errichtung der Innung zu ihrer Vertretung befugt sein sollen. Die Gemeindebehörde legt diese Vorlagen auf dem Instanzenwege dem Bezirkspräsidenten vor und zeigt zugleich an, ob im Gemeindebezirk für das betr. Gewerbe eine Innung bereits gebildet ist. I §§ 97 ff., II §§ 54, 55—62.

Kantonalärzte, Regelung des Dienstes.

I. B.-Vd. O.-E. 2. 6. 91. A.-B.-H. S. 103 betr. Kantonalarztordnung.
II. B.-Vd. U.-E. 15. 6. 91. A.-B.-H. S. 103 betr. Kantonalarztordnung.
III. B.-Vd L. 17. 12. 90. A.-B.-H. 1891 S. 1 betr. Kantonalarztordnung.

a) Ober- und Unter-Elsaß.

1. Die Kantonalärzte werden vom Bez.-Präs. ernannt. (I. u. II § 1).

2. Bei Abwesenheit bis zu 8 Tagen bedürfen sie keines Urlaubs, es ist nur Anzeige an den Kreisarzt und Aufstellung eines approbirten Arztes als Stellvertreter erforderlich. Urlaub bis zu 4 Wochen ertheilt der Kreisdirektor, über 4 Wochen der Bezirks-Präsident; diesem steht auch die Genehmigung der vorgeschlagenen Stellvertretung zu. Die Stellvertretungskosten trägt der Kantonalarzt. I u. II § 3.

3. Die K.-A. haben halbjährlich Berichte über ihre Wahrnehmung und Thätigkeit dem Kr.-D. und zwar bis 15. Januar und 15. Juli einzureichen. I u. II § 5. Etwaige Portokosten sind in ein vorschriftsmäßiges Portokontobuch einzutragen und zum 1. April j. J. bei der Kr.-D. zur Erstattung anzumelden. I u. II § 6.

Ihre Obliegenheiten sind armenärztliche, impfärztliche, medizinalpolizeiliche und gerichtsärztliche. I u. II § 7.

4. Die K.-A. haben die Armen ihres Bezirks sowie die auf öffentliche Kosten untergebrachten Kinder unentgeltlich zu behandeln. I u. II § 8. Besondere Reisen zum ersten Besuch armer Kranker sind sie auf Verlangen des Bürgermeisters oder in Dringlichkeitsfällen zu machen verpflichtet. Wiederholte Reisen erfolgen nach Pflicht und Gewissen auch ohne besondere Berufung. I u. II. § 10.

5. Um vor mißbräuchlichen Berufungen sicher zu sein kann der K.-A. für jede Gemeinde, in welcher dies nicht seither vorgeschrieben und üblich war, die Aufstellung einer Armenliste beantragen. Dieselbe erfolgt durch eine Kommission, welche der Kreisdirektor ernennt und von welcher der Kantonalarzt Mitglied ist. I u. II § 11. Die Kommission hat zweckmäßig zu bestehen aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden 1 Gemeinderaths- und 1 Armenrathsmitgliede oder wo ein Armenrath nicht vorhanden, aus 2 Gemeinderathsmitgliedern, dem evang. und kath. Pfarrer, dem Rabbiner, dem Gemeinderechner und den Kantonalärzten. Einer Vorlage der aufgestellten Nachweisung an die Kreisdirektion bedarf es nicht mehr.

6. Wegen Lieferung von Arzneien und sonstigen Heilmitteln an Arme hat sich der K.-A. mit der Gemeindebehörde in Verbindung zu setzen und bei seinen Anwendungen die größte Sparsamkeit walten zu lassen. I u. II § 12.

7. Die K.-A. haben als Impfärzte öffentliche Impfungen nach Maßgabe der Impfordnung vom 4. 3. 91 A.-B.-H. S. 51 siehe Abschnitt „Impfungen", vorzunehmen die Einträge in die Impflisten zu machen, Impfscheine auszustellen, die Impfstatistik und Impfberichte nach Vorschrift der genannten Verordnung zu bearbeiten. I u. II § 13. Die Impflisten stellen die Bürgermeister auf. Erstimpfungen sind unentgeltlich vorzunehmen, für die gesetzlichen Wiederimpfungen der Schulkinder (§ 1 Abs. 2 u. § 3 des Impfgesetzes v. 8. April 1874) wird Vergütung aus Bezirksmitteln gewährt. I u. II § 14.

8. Die K.-A. haben bei den Aufgaben der öffentlichen Gesundheitspflege mitzuwirken, Verstöße hiergegen und gegen die Hebammenordnung dem Kreisarzte anzuzeigen. I u. II §§ 17, 18, 19.

9. Von dem Auftreten von Typhus, Ruhr, Scharlach, Diphtherie, Keuchhusten, Masern, kontagiösen Augenkrankheiten, Pocken, asiatischer Cholera haben die K.-A. dem Kr.-D. Anzeige zu erstatten. I u. II § 22.

10. Die K.-A. haben die ihnen von dem Kr.-D. oder den Bürgermeistern zugehenden ärztlichen Fragebogen über die Unterbringung gemeingefährlicher Geisteskranker in Irrenanstalten unentgeltlich auszufüllen. I u. II § 23.

11. Die K.-A. haben die Aufsicht über die Gesundheitsverhältnisse der unterstützten Kinder und Mißstände dem Kr.-D. anzuzeigen. I u. II § 24.

12. Die Präfekturverordnungen v. O.-E. v. 15. 2. 1856 und v. U.-E. v. 26. 12 1854, 20. 4. 1855 und 30. 10. 1856 sind aufgehoben.

b) Lothringen.

1. Die Kantonalärzte werden vom Bezirks-Präsidenten ernannt. III § 1.

2. Als Impfärzte beziehen sie für jede öffentliche Impfung und Wiederimpfung einschließlich der Nachschau und Ausstellung des Impfscheins aus Bezirksmitteln eine Gebühr von ℳ 0,60 bei Impfterminen innerhalb, und von je ℳ 0,80 außerhalb ihres Wohnortes. III § 4.

3. Von den Impfterminen hat der Kant.-Arzt dem betr. Bürgermeister 3 Tage vorher Kenntniß zu geben. Dieser sorgt für den Impfraum für Aufrechterhaltung der Ordnung und für Unterstützung des Arztes bei der Listenführung. Die ausgefüllten Impflisten hat der K.-A. zum 15. Dezember dem Kr.-D. zuzusenden. III § 7.

4. Bei Verhinderungen von mehr als drei Tagen hat der K.-A. Urlaub beim Kr.-D. nachzusuchen. Stellvertretungskosten trägt der K.-A. III § 6.

5. Von dem Auftreten ansteckender Krankheiten (nämlich Pocken, Cholera, Ruhr, Typhus, Scharlach, Diphtherie, Masern, Keuchhusten, Wasserpocken, Kindbettfieber, Krätze und ansteckender Augenentzündung) hat der K.-A. dem Kr.-D. sofort Anzeige zu erstatten. III § 10.

6. Bei Feststellung von Todesursachen hat der K.-A. die Anregungen der Ortspolizeibehörde thunlichst zu unterstützen und bei Armen unentgeltliche Bescheinigungen auszustellen. III § 9.

7. Der K.-A. überwacht den Gewerbebetrieb der Hebammen. Uebertretungen der Hebammenordnung vom 24. 5. 89 hat er dem Kr.-D. anzuzeigen. III § 12.

8. Der K.-A. hat die Art der Pflege der unterstützten Kinder und Haltekinder zu beobachten. III § 14.

9. In jeder Gemeinde ist alljährlich im November (nach Muster § 15) ein Verzeichniß derjenigen Armen aufzustellen, welche im Falle der Erkrankung vom K.-A. unentgeltlich zu behandeln sind. Die Aufstellung erfolgt durch eine Kommission bestehend aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden, dem evang. und kath. Pfarrer und Rabbiner, dem Gemeindeeinnehmer, einem vom Gemeinderath und einem vom Armenrath aus deren Mitte zu wählenden Mitgliede und dem Kantonalarzte. Zur Beschlußfassung sind mindestens 3 Mitglieder erforderlich; bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. Abschrift des Verz. erhält der Kantonalarzt. III § 15.

10. Alle in dem Verz. enthaltenen Armen werden vom K.-A. unentgeltlich behandelt und erhalten vom Armenrath oder der Gemeinde unentgeltlich die Heilmittel. Die Heilmittel sind möglichst billig und einfach herzustellen, selbstverständlich unbeschadet der Heilwirkung. III §§ 8, 16 u. 20.

11. Jeder Arme erhält von dem Bürgermeister eine Bescheinigung nach Muster C der Verordnung, aus welcher Ordn.-Nr. Name, Vorname, Wohnort, Alter und gegebenenfalls auch Name und Alter der Ehefrau und Kinder ersichtlich sind. III § 17.

12. Von besonderen Sprechstunden für Armen ist der Bürgermeister zur weiteren Bekanntmachung zu benachrichtigen. III § 18.

13. Bei Transportunfähigkeit eines armen Kranken kann der Bürgermeister den K.-A. schriftlich zu einem auswärtigen Krankenbesuche einladen. In sehr dringenden Fällen kann dies der Kranke direkt thun. III § 19.

14. Wegen Unterstützung und Hülfeleistungen für arme Kranke hat sich der K.-A. mit dem Bürgermeister zu verständigen. III § 20.

15. Wegen Lieferung von Arzneien für die Armen zu ermäßigten Preisen, haben die Gemeinden mit den Apothekern Vereinbarungen zu treffen. Die Rechnungen für Lieferung an Arme haben den Namen des Armen zu enthalten, sind vom Lieferanten zu bescheinigen und vom Bürgermeister zu bestätigen. III § 21.

16. Aerztliche Zeugnisse für Arme zum Zwecke der Aufnahme in ein Hospital, Armenhaus, Irrenanstalt oder Badeanstalt sind vom K.-A. unentgeltlich auszustellen. III § 22.

17. Die Kantonalarztordn. v. 18. 8. 1856, 24. 4. 1873. A.-B. f. L. Nr. 18 v. 1873 sind aufgehoben.

Katasterangelegenheiten.

I. G. 31. 3. 84. G.-B. S. 59 betr. Bereinigung des Katasters, die Ausgleichung der Grundsteuer und die Fortführung des Katasters. Abänderung hierzu siehe Nr. XI.
II. M.-Bst. 3. 7. 86. A.-B. Nr. 31. Beil. betr. Ausführungsbestimmungen bezüglich der Fortführung der bereinigten Kataster.
III. M.-Bf. 3. 7. 86. A.-B. Nr. 31. Beil. betr. Gebührentarif für die Ertheilung der Katasterauszüge und der Kopieen von Katasterkarten und Plänen, sowie für die Anfertigung von Meßurkunden (Meßbriefe und Handrisse).
IV. M.-Bf. 3. 7. 86. A.-B. Nr. 31. Beil. betr. Feldgeschworenen-Ordnung.
V. M.-Bf. 3. 7. 86. A.-B. Nr. 31. Beil. betr. Feldmesserordnung.
VI. M.-Anw. 30. 1. 89. A.-B. Nr. 8. Beil. betr. das Verfahren bei der Stückvermessung von Gemarkungen zum Zwecke der Errichtung von Katasterurkunden.
VII. M.-Bf. 11. 5. 89. A.-B. S. 127 betr. Ertheilung von Auszügen aus den Gemeindekatastern und die Ausführung von Privatmessungen.
VIII. M.-Bf. 11. 9. 89. A.-B. S. 226 betr. Entnahme von Kopieen aus den Gemeinde-Katasterplänen.
IX. M.-Bf. 25. 9. 89. A.-B. S. 246 betr. Auswahl und Vereidigung der zur Besorgung des Steinsatzes bei den Katastervermessungen zu verwendenden Personen.
X. M.-Bd. 24. 2. 92. A.-B.-H. S. 95 betr. Ergänzung der Feldgeschworenenordnung Nr. IV.
XI. G. 6. 4. 92. G.-B. S. 33 betr. Abänderung des Ges. Nr. I. Art. II Ausgleichung der Grundsteuer vermittelst Neueinschätzung der Grundstücke und Gebäude §§ 25—48.
a) Grundstücke §§ 27—39
b) Gebäude §§ 40—48.

1. Bereinigung des Katasters.

a) Berichtigung.

1. Der Beginn der Katasterbereinigung wird für jede einzelne Gemarkung vorher öffentlich bekannt gemacht. I § 2.

Die feldkundigen Auskunftspersonen werden vom Gemeinderath bestellt. I § 5. Eigenthümer, Besitzer, Nutznießer, Pächter oder sonstige Inhaber von Liegenschaften sind berechtigt den örtlichen Erhebungen beizuwohnen und ihre Erklärungen abzugeben. I § 6.

Die Gemeinde erhält das Flurbuch, eine Ausfertigung der Mutterrolle und eine Kopie der Katasterpläne. I § 7.

b) Stückvermessung.

2. Die Stückvermessung zum Zwecke der Katastererneuerung wird von Amtswegen veranlaßt, wenn nach dem Ermessen der Katasterkommission die einfache Berichtigung nicht mit Nutzen durchführbar ist. I § 12; VI § 1. Sie erfolgt auch sowohl auf Antrag des Gemeinderaths als der betheiligten Grundbesitzer. I § 13; VI § 1.

c) Ausgleichung der Grundsteuer.

3. Im Anschluß an die Katasterbereinigung (Berichtigung oder Stückvermessung findet unter Leitung der Katasterkommission eine allgemeine Revision und Ausgleichung der Grundsteuererträge der Grundstücke und Gebäude statt. I § 25.

2. Fortführung des Katasters.

4. Die neu aufgestellten oder ergänzten Kataster werden durch jährliche Richtigstellung bei der Gegenwart erhalten. I § 49.

5. Die Bürgermeister haben die vom Fortführungsbeamten in Aussicht genommenen Termine ortsüblich bekannt zu machen, den Terminen soweit erforderlich beizuwohnen, Ladungen zu vermitteln und bekannt gewordene Veränderungen mitzutheilen. II §§ 12 u. 13.

3. Katasterauszüge und Meßurkunden.

Die Ertheilung von Katasterauszügen erfolgt gegen Gebühren, jedoch stempel- und registrirungsfrei sowohl durch den Direktor der direkten Steuern als durch den Bürgermeister. Für dieselbe ist ein Muster vorgeschrieben. II § 2 u. 3.

Die Gebühren fließen in die Landeskasse wenn der Steuerdirektor und in die Gemeindekasse, wenn der Bürgermeister den Auszug ertheilt. II § 3.

7. An Gebühren für die von den Bürgermeistern zu ertheilenden Auszüge aus den Katastermutterrollen werden erhoben einschließlich der Vergütung für das Formular:
a) eine feste Gebühr von ℳ 0,25.
b) außerdem für jede Position ℳ 0,03.

Als Position wird sowohl der Eintrag einer Parzelle als eines Gebäudes gerechnet. III A; VII § 1.

8. Die Errichtung der Meßurkunden (Meßbriefe und Handrisse) erfolgt durch die vom Ministerium dazu ermächtigten vereidigten Feldmesser II § 4. VII Nr. 1.

9. Die Bekanntmachung des Oberpräsidenten vom 26. 9. 77 betr. Gebühren der Gemeindeschreiber für Anfertigung von Auszügen aus den Katasterkarten und Rollen ist aufgehoben. II S. XVIII.

10. Außer den Katasterfortführungsbeamten (Steuerkontroløre) und den hierzu befähigten Beamten anderer Ressorts, dürfen auch die öffentlich bestellten, vereidigten Feldmesser Kopieen aus den Gemeinde Katasterplänen zu dienstlichen Zwecken entnehmen VIII.

11. Die Anfertigung von Kopieen aus den Gemeindekarten und Plänen mittelst Durchstechens mit der Kopirnadel, dem Zirkel ꝛc. ist strengstens verboten. Dieselbe darf nur auf Kopirleinwand oder durch Uebertragung mittelst Pauspapier erfolgen. V § 16.

4. Feldgeschworene.

12. Zur Aufsicht über die Gemarkungs-, Gewann-, Wege- und Grundstückgrenzen, zur Besorgung des Setzens der Grenzsteine und sonstigen Grenzmarken sowie zur Feststellung der Kulturveränderungen, werden in jeder Gemeinde mindestens 4 Feldgeschworne vom Gemeinderath aus den hierzu geeigneten Gemeindeangehörigen ohne Beschränkung der Amtsdauer gewählt, vom Kreisdirektor bestätigt und vom Amtsrichter auf ihre Dienstobliegenheiten eidlich verpflichtet. Der Bürgermeister hat dafür zu sorgen, daß die Zahl stets vorhanden ist, und erforderlichenfalls ergänzt wird. Ihre Amtsenthebung kann jederzeit aus Verwaltungsgründen durch den Kreisdirektor ausgesprochen werden. I § 54 IV § 1, 2 u. 3. Ihre dienstliche Thätigkeit wird vom Bürgermeister und in höherer Instanz vom Kreisdirektor überwacht. Der Bürgermeister veranlaßt auch ihre Zusammenberufung zu Gemarkungsbegehungen, Steinsetzen u. s. w. und hat sie bei Aufstellung der zu führenden Verzeichnisse über ihre Dienstverrichtungen so weit erforderlich zu unterstützen IV § 4.

13. Die Feldgeschworenen haben die Aufgabe:

A) die Vermarkung der Grenzen auszuführen, die Wiederaufrichtung der aus ihrer Lage verrückten, sowie die Entfernung der entbehrlichen Grenzmarken zu bewirken;

B) die Aufsicht über Gemarkungs-, Gewann-, Wege- und Grundstücksgrenzen zu führen und insbesondere für die Erhaltung und Ergänzung der Vermarkung dieser Grenzen sowie sonstiger Vermessungszeichen zu sorgen;

C) die Kulturveränderungen festzustellen;

D) bei Grenzstreitigkeiten durch persönliche Einwirkung auf gütliche Beilegung derselben hinzuwirken; IV § 5.

14. Vermessungen jeder Art sind den Feldgeschworenen strengstens untersagt. IV § 5.

15. Die Feldgeschworenen dürfen nur das Setzen vorschriftsmäßiger Grenzmarken zulassen. Den Gemeinden wird anheimgestellt diese vorräthig zu halten. IV § 10.

16. Straffällige Veränderungen von Grenzmarken oder Grenzlinien sind von den Feldgeschworenen dem Bürgermeister zur Herbeiführung der Bestrafung anzuzeigen. IV. § 18. Die Wiederherstellung der Grenzmarken erfolgt nach IV § 12.

17. Die Feldgeschworenen haben in den Monaten Februar bis April j. J. die ganze Gemarkung zu begehen, über das Ergebniß der Besichtigung ein Verzeichniß zu führen, und dies auf dem Bürgermeisteramte niederzulegen damit es [illegible] Fortführungsbeamten alljährlich im [illegible] werden kann. Zur [illegible]ungsarbeit hat [illegible], daß die er[illegible] Anwesenheit [illegible] Gemeinde vorhanden sind. IV § 10.

18. Für die Besorgung des Setzens, Herausnehmens und Wiederaufrichtens der Grenzsteine haben die Feldgeschworenen ℳ 2,50 täglich zu beanspruchen. Kommt kein ganzer Tag zur Verwendung so wird jede volle oder angefangene Stunde mit ℳ 0,30 vergütet. IV § 24. Hierüber ist wenn erforderlich unter Beihülfe des Bürgermeisters eine Kostenrechnung aufzustellen, vom Fortführungsbeamten bezüglich der in Ansatz gebrachten Zeit zu bescheinigen und auf die Gemeindekasse anzuweisen vorbehaltlich des Rückgriffs auf den zur Tragung der Vermarkungskosten verpflichteten Eigenthümer. IV § 25.

19. Die den Feldgeschworenen für das Setzen von Gemarkungs- und Gewannsteinen zustehenden Vergütungen fallen der Gemeinde zur Last. Die Vergütungen für das Setzen der Marken auf den Grenzen der öffentlichen Wege und sonstigen Verkehrsstraßen haben die Eigenthümer derselben zu tragen. Das Setzen der Marken auf allen übrigen Grenzen erfolgt auf gemeinschaftliche Kosten der betr. Eigenthümer. Die Verpflichteten haben auch die Transportkosten zu tragen. IV § 28.

20. Die mit dem Setzen der Grenzmarken zum Zwecke der Katasterberichtigung zu betrauenden Personen (Steinsetzer) sind von dem Bürgermeister im Einvernehmen mit dem Vorsteher des Katastervermessungspersonals aus unbescholtenen, möglichst der zu vermessenden Gemeinde selbst angehörigen Ortsbürgern zu wählen. Vor dem Beginn der Dienstverrichtungen haben sie vor dem zuständigen Amtsrichter einen Eid zu leisten. IX 1 u. 2.

20. Ueber die den betheiligten Eigenthümern zur Last fallenden Kosten wird vom Bürgermeister unter Mitwirkung der Feldgeschworenen eine Hebeliste aufgestellt, bekannt gemacht, 8 Tage lang aufgelegt und dann dem Kreisdirektor zur Prüfung, Entscheidung und Festsetzung vorgelegt. Die festgesetzte Hebeliste wird dem Gemeinderechner zur Einziehung nach Maßgabe der für den Einzug der direkten Steuern erlassenen Vorschriften übergeben. Dem Gemeinderechner können für die Auszahlung und Vereinnahmung Hebegebühren bewilligt werden. IV § 29.

5. Feldmesserordnung.

22. Die als Feldmesser in Elsaß-Lothringen bestallten und vereidigten Feldmesser stehen unter der Aufsicht der Katasterkommission und in höherer Instanz unterm Ministerium.

6. Vermessungen in Gemeinden mit nicht bereinigtem Kataster.

23. Die Feldmesser haben die angefertigten Pläne in Original oder Kopie mit den Unterlagen auf dem betr. Bürgermeisteramte zu hinterlegen. Die Bürgermeister haben für sichere Aufbewahrung der Pläne u. s. w. Sorge zu tragen und dieselben dem Kommissar der Katasterkommission auf Verlangen zur Verfügung zu stellen. VII.

7. Einschätzung zur Grundsteuer.

Die Einschätzung in den einzelnen Gemarkungen jedes Schätzungsdistrikts erfolgt durch eine Schätzungskommission. Jede Kommission besteht aus drei Mitgliedern und zwar einem von dem Ministerium bestimmten Beamten als Vorsitzenden, einem Distriktsschätzer und einem für jede Gemeinde besonders zu bestellenden Ortsschätzer. XI § 34.

Katasterkarten, Aufbewahrung und Benutzung.

(Nicht bereinigte Kataster.)

I. O.=P.=Bf. 7. 7. 78. B.=B. S. 28.
A.=B. O.=E. S. 105.
A.=B. U.=E. S. 163.
A.=B. L. d. S. 121, vf. S. 177.

1. Die in den Gemeindearchiven beruhenden Duplikate der Katasterkarten sind sorgfältig aufzubewahren und dürfen aus den Archiven nur im öffentlichen Interesse zeitweise mit Genehmigung des Bezirkspräsidenten entfernt werden.

2. Die Einsicht der Gemeinde=Katasterkarten darf nur in Gegenwart des Bürgermeisters, oder seines Stellvertreters oder eines besonders damit beauftragten Gemeindebeamten gestattet werden.

3. Die Anfertigung von Kopieen und Auszügen aus diesen Karten für Privatzwecke ist nicht gestattet. Nur Beamte der direkten Steuern und anderer Ressorts dürfen solche zu dienstlichen Zwecken entnehmen und zwar nur vermittelst Pauspapier oder Leinewand. Das Durchstechen der Karten ist verboten.

4. Eigenthümer, welche über ihre Liegenschaften Kopieen oder Auszüge aus den Karten wünschen, haben sich an den Direktor der direkten Steuern in Straßburg schriftlich zu wenden. I.

Kautionen der Kassenbeamten der Gemeinden.

I. G. 8. 8. 47. G.=S. Bd. II. S. 639 betr. Feststellung des Einnahme=Voranschlags.

II. G. 8. 3. 50. G.=S. Bd. II. S. 651 betr. Feststellung des Budgets.

III. G. 8. 6. 64. G.=S. Bd. II. S. 910 betr. Festsetzung des allgemeinen Ausgabe= und Einnahmevoranschlags.

IV. G. 15. 10. 73. G.=B. S. 273 betr. Kautionen der Beamten des Staats, der Gemeinden und der öffentlichen Anstalten.

V. K.=Bd. 22. 11. 73. G.=B. S. 292 betr. die Amtskautionen.

1. Die rechnungspflichtigen Kassenbeamten der Gemeinden und öffentlichen Anstalten haben diesen Kaution zu leisten. IV § 1; V § 1 Abschn. VIII.

2. Für die rechnungspflichtigen Kassenbeamten der Gemeinden und öffentlichen Anstalten, die zugleich Steuerempfänger sind, gilt die Kaution, welche sie für das letztere Amt zu stellen haben, zugleich als Gesammtkaution für die ersteren Aemter. V § 1, Abschn. VIII.

3. Die Rechner selbständiger Gemeinde= und Anstaltskassen haben an Kautionen zu leisten:

M. 8,00 auf das Hundert der ersten 80 000 M.
M. 5,20 „ „ „ von den folgenden 320 000 M.
M. 4,00 „ „ „ von jeder die ersten 400 000 M. übersteigenden Summe.

Die Grundlage hierzu bilden die im letzten Rechnungsjahre erzielten ordentlichen Einnahmen. I Art. 13; III Art. 25.

Kautionen von Unternehmern.

I. G. 28. Nivôse XIII betr. die Hinterlegungen.

II. Ord. 3. 7. 16. betr. Befugnisse der Depositenkasse Art. 14—16.

III. O.=P.=Bf. 10. 11. 78. B.=B. S. 45 betr. Stellung und Verwaltung der Unternehmerkautionen.

IV. M.=Vf. 7. 7. 88. A.=B. S. 169 betr. Stellung und Verwaltung der Unternehmerkautionen.

V. M.=Bf. 12. 11. 88. A.=B. Nr. 51. Beil. II S. VIII betr. Vergebung von Arbeiten und Lieferungen 2c. — § 16 der allgemeinen Vertrags=Bedingungen.

VI. M.=Vf. 3. 4. 91. A.=B.=H. S. 79 betr. wie III.

VII. M.=Vf. 16. 8. 95. A.-B.=H. S. 193 betr. Stellung der Unternehmerkautionen in Werthpapieren.

1. Alle Kautionen, welche für Uebernahme von öffentlichen Arbeiten und Lieferungen auferlegt werden, sind entweder in Liegenschaften, Werthpapieren oder barem Gelde zu bestellen. III.

2. Die Verwaltungen, welche die Stellung einer Kaution auferlegen, haben neben der genauen Bezeichnung des Unternehmens und des Unternehmers, die Höhe der Kaution der Staatsdepositenverwaltung mitzutheilen. III. Hierbei ist das Datum des Vertrages und das Datum anzugeben, an welchem die Haftbarkeit vertragsmäßig erlischt.

3. Der Betrag der Kaution wird durch die besonderen Bedingungen festgesetzt. V.

4. Kautionen bis zu 300 *M.* können durch Einbehaltung von den Abschlagszahlungen eingezogen werden. IV.

5. Alle Kautionen, welche nicht in Liegenschaften angenommen werden, sind in bei der deutschen Reichsbank beleihbaren deutschen Werthpapieren oder in barem Gelde zu stellen. VII.

6. Für Kautionen können alle bei der deutschen Reichsbank beleihbaren auf den Namen oder Inhaber lautenden, verzinslichen deutschen Schuldverschreibungen und zwar die Schuldverschreibungen des Reiches, des Landes und der deutschen Bundesstaaten zum Nennwerth, alle übrigen Schuldverschreibungen dagegen zu dem bei der deutschen Reichsbank beleihbaren Bruchtheile ihres Kurswerthes angenommen werden, wenn dieselben mittelst einer auf Stempelpapier ausgestellten und einregistrirten, mit den Werthpapieren und den zugehörigen Talons und Zinsscheinen zu übergebenden Faustpfandurkunde zum Faustpfande bestellt werden VII.

7. Die Faustpfandurkunde hat zu lauten:

„Ich unterzeichneter (Vor= und Zunamen, Stand, Wohnort) übergebe hiermit der Staatsdepositenverwaltung zu Straßburg, auf Grund des mit (Bezeichnung der Behörde) unterm (Datum) abgeschlossenen Vertrages, betreffend (Gegenstand des Unternehmens) die nachbezeichneten Werthpapiere, nämlich: (genaue Bezeichnung der Papiere nach Titel, Littera, Serie, Nummer, Zinsfuß, Nominalbetrag und unter Angabe der mitübergebenen Talons und Zinsscheine) zusammen im Nominalbetrag von Mark . . . in Worten pp. zum Faustpfand für die vorzugsweise Befriedigung aller Forderungen, welche die (Behörde) aus dem vorerwähnten Vertrage gegen mich erlangen sollte.“

Ort, Datum, Unterschrift.

8. Zu den Schreiben über Zurückzahlung von Kautionen ist das nachfolgende Schema üblich. Formulare dazu können von der Staatsdepositenverwaltung bezogen werden:

. . . . . . den 189

Rückgabe=Ermächtigung
für Unternehmer=Kautionen.

Die Staatsdepositenverwaltung benachrichtige ich ergebenst, daß die von dem (Vor= und Zuname des Unternehmers) wohnhaft zu (Ort und Kreis) gemäß meinem Schreiben vom (Datum und J.=Nr.) für (genaue Bezeichnung der Unternehmung) hinterlegte Kaution im Betrage von . . . Mark . . Pfg. in Worten pp. zurückbezahlt werden kann, da der

Vertrag erfüllt und ein Anspruch auf diese Kaution seitens der Gemeinde nicht zu erheben ist.

Der Bürgermeister:
(Siegel) N. N.
Genehmigt
...... den 189
Der Kreisdirektor:
(Siegel) N. N.

An
die Staatsdepositenverwaltung in Straßburg.
J.-Nr....

Kirchenorgeln, Ausbesserung von

I. B.-Bst. U.-E. 10. 2. 91. A.-B.-H. S. 37.

Bei der Anschaffung und Ausbesserung von Kirchenorgeln durch die bürgerlichen und kirchlichen Gemeinden, sind sowohl die Kostenanschläge als auch die fertig gestellten oder ausgebesserten Orgelwerke, in der Aufsichtsinstanz (Kreisdirektion, Bezirkspräsidium) einer sachverständigen Prüfung zu unterziehen.

Ueber die Erfordernisse der Orgelbaupläne siehe I.

Kirchhöfe.

I. Dekr. 23. Prairial XII. G.-S. Bd. II S. 219 betr. die Begräbnisse.
II. Dekr. 7. 3. 1808. G.-S. Bd. II S. 263 betr. Festsetzung einer Entfernung für die Bauten in der Nachbarschaft der Kirchhöfe außerhalb der Ortschaften.
III. Ord. 6. 12. 43. G.-S. Bd. II S. 572 betr. die Kirchhöfe.
IV. G. 6. 6. 95. G.-B. S. 58 betr. Gemeindeordnung.

1. Niemand darf ohne Ermächtigung der Behörde eine Wohnstätte errichten und einen Brunnen graben in einer weniger als 100 m betragenden Entfernung von den neuen außerhalb der Ortschaften angelegten Kirchhöfen. II Art. 1.

2. Die Verlegung eines Kirchhofes ordnet der Bezirkspräsident nach Anhörung des Gemeinderaths an. III Art. 2.

3. Die Ueberlassungen von Grund und Boden in den Gemeindekirchhöfen zur Anlegung von Privatbegräbnissen werden in drei Klassen eingetheilt:

1) Dauernde Ruherechte;
2) Dreißigjährige „
3) Zeitweilige „ (für höchstens 15 Jahre.)

Von dem Erlöse fällt $^2/_3$ der Gemeinde und $^1/_3$ den Armen- oder den Wohlthätigkeitsanstalten zu. III Art. 3.

4. Die 30-jährigen Ruherechte können jederzeit bei Ablauf eines Zeitraums von 30 Jahren mittelst einer neuen Vergütung, die den Betrag der ersten nicht übersteigen darf, wieder erneuert werden. III Art. 3.

5 Die zeitweiligen Ruherechte werden für höchstens 15 Jahre gewährt und können nicht erneuert werden. III Art. 3.

6. Tarife, welche abgestufte Preise für die oben unter Nr. 3 genannten drei Klassen von Ruherechten auswerfen, werden vom Gemeinderath beschlossen. Die Beschlüsse bedürfen der Genehmigung des Kreisdirektors nur in dem Falle, wenn Bürgermeister und Gemeinderath nicht übereinstimmen. III Art. 7 · IV § 75, 1.

7. Keine Inschrift darf auf die Leichensteine oder Grabdenkmäler gesetzt werden, ohne daß sie vorher der Billigung des Bürgermeisters unterworfen wird. III Art. 6.

Kleeseide.

I. Pr.-Bd. L. 14. 6. 77. A.-B. d. S. 60. d. f. S. 89.
II. „ O.-E. 20. 2. 78. S. 35.
III. „ U.-E. 9. 4. 90. A.-B. S. 132.

1. Die Kleeseide ist von allen Eigenthümern, Pächtern, Nutznießern oder sonstigen Inhabern von Grundstücken so zeitig zu vertilgen, daß sie sich nirgends in abblühendem oder reifem Zustande vorfindet.

2. Die Vertilgung der Kleeseide auf Grundstücken, die sich im ungetheilten Besitze von Gemeinden befinden, haben die Bürgermeister auf Kosten der Gemeinden anzuordnen. I—III.

3. Die Verordnung für Unterelsaß enthält auch Maßregeln, die zur Vertilgung der Kleeseide empfohlen werden.

Kleinkinderschulen-Aufsicht über ...

I. St.-Bd. 17. 5. 81. M.-A. B. S. 24 betr. Bestimmungen über die Einrichtung der Kleinkinderschulen.
St.-Bd. 17. 5. 81. A.-B. O.-E. 1881 S. 81 u. 1882 Nr. 14 Beil.

1. Neben der Schulaufsichtsbehörde kann für jede Kleinkinderschule oder für die Kleinkinderschulen ein Ortskomite von Frauen errichtet werden, welches auf Vorschlag des Bürgermeisters vom Bezirks-Präsidenten ernannt wird. Der Bürgermeister ist befugt an den Berathungen als Mitglied theilzunehmen und führt dann den Vorsitz. Den Mitgliedern des Ortskomites ist jederzeit der Zutritt in die Kleinkinderschulen des Ortes gestattet. I § 4.

2. Die Vorsteherinnen der Kleinkinderschulen werden vom Bezirks-Präsidenten, die Gehülfinnen vom Bürgermeister auf Vorschlag des Ortskomites nach gutachtlicher Aeußerung des Ortschulvorstandes ernannt. I § 5.

Kleinkinderschulen, Normalplan für die ... und Prüfungsordnung für Vorsteherinnen der ...

I. M.-Bd. 16. 3. 82. M.-A.-B. S. 41 betr. Prüfungsordnung.

Wer die Prüfung als Vorsteherin von Kleinkinderschulen ablegen will, hat dies dem Bezirkspräsidium anzuzeigen und dem Gesuche um Zulassung zur Prüfung folgende Schriftstücke beizufügen:

1. ein von der Bewerberin selbst gefertigter Lebenslauf, in welchem auch anzugeben ist, welcher Konfession dieselbe angehört,
2. ein Geburts- oder Taufschein,
3. ein ärztliches Zeugniß über den Gesundheitszustand,
4. ein Zeugniß des Pfarrers und des Bürgermeisters über das sittliche Verhalten und
5. Zeugnisse über die Vorbildung. I.

Diejenigen, welche bereits an einer Kleinkinderschule thätig sind, haben ihre Meldung durch den Kreisschulinspektor einzureichen.

Kolportagescheine.

I. G. 27. 7. 49. G.-S. Bd. II S. 645 betr. die Presse.
II. R.-G. 27. 2. 88. R.-G.-B. S. 57 betr. Gew.-Ordn. § 43.

1. Zum Hausiren mit Druckschriften, insbesondere mit Zeitungen, mit lithographischen oder

autographischen Vervielfältigungen, sowie mit Bildern ist ein Kolportageschein (Legitimationsschein) erforderlich. Denselben ertheilt der Bezirkspräsident. I, II.

2. Anträge sind entweder dem Bezirkspräsidenten, Kreisdirektor, Bürgermeister oder Polizeikommissar zu übersenden und darin anzugeben, für welche Schriften rc. die Kolportageerlaubniß nachgesucht wird. Der Antrag ist auf Stempelpapier von 40 Pf. zu schreiben und demselben ℳ. 1,20 beizufügen, sowie 20 Pf. Porto zur Geldsendung, wenn der Antrag nicht beim Bezirkspräsidenten eingereicht wird.

3. Bei Begutachtung des Antrages durch die Bürgermeister sind folgende Punkte zu berücksichtigen:

1. Zu- und Vornamen des Antragstellers;
2. Stand;
3. Wohnort;
4. Staatsangehörigkeit;
5. Ruf;
6. etwaige sonstige Verhältnisse;
7. ob mit einer abschreckenden Krankheit behaftet;
8. ob bestraft, wann und weshalb;
9. ob unter Polizeiaufsicht stehend;
10. ob wegen gewohnheitsmäßiger Arbeitsscheu, Bettelei, Landstreicherei, Trunksucht übel berüchtigt;
11. ob dem Antrage Bedenken entgegenstehen und welche;
12. Personalbeschreibung:
    a) Zu- und Vorname,
    b) Alter,
    c) Gestalt,
    d) Größe,
    e) Haare,
    f) Stirn,
    g) Augenbrauen,
    h) Augen,
    i) Nase,
    k) Mund,
    l) Kinn,
    m) Gesicht,
    n) Besondere Kennzeichen.

Kontrolwesen.

I. R.-G. 2. 5. 74. R.-G.-B. S. 45 betr. Reichs-Militärgesetz.
II. K.-Vd. 22. 11. 88. Centr.-Bl. 1889 S. 1 betr. Wehrordnung.

1. Organisation der Kontrole.

1. Die Kontrole hat den Zweck, die Erfüllung der militärischen Pflichten der nicht zum aktiven Heere gehörigen Wehrpflichtigen zu beaufsichtigen. II § 105,1.

2. Sie wird einestheils durch die Ersatz-Behörden, anderntheils durch die Landwehr-Behörden unter theilweiser Mitwirkung der Civil-Behörden ausgeübt. II § 105,2.

2. Mitwirkung von Civil-Behörden.

1. Alle Reichs-, Staats- und Kommunal-Behörden sind verpflichtet, in dem Bereiche ihrer gesetzlichen Befugnisse die Ersatz- und Landwehr-Behörden bei der Kontrole und allen hiermit im Zusammenhange stehenden Dienstobliegenheiten zu unterstützen. I § 70; II § 106,1.

2. Diese Unterstützung liegt im Wesentlichen den Polizei-Behörden ob.

An Orten, an welchen die Polizei-Obrigkeit oder deren Vertreter ihren Sitz nicht hat, ist der Ortsvorstand in erster Linie hierzu verpflichtet. II § 106,2.

3. Anhalt für die Polizei- und Gemeindebehörden zur Mitwirkung bei Ausübung der militärischen Kontrole.

II § 106, Anlage 3.

Einleitung.

Bei Handhabung der militärischen Kontrole ist davon auszugehen, daß regelmäßig jede männliche, im Alter vom vollendeten 20. bis zum vollendeten 45. Lebensjahre stehende, dem deutschen Reiche angehörige Person sich im Besitze eines Militärpapiers befinden muß.

Die Kontrole hat sich vorzugsweise auf Personen im Alter vom vollendeten 20. bis zum vollendeten 31. Lebensjahre zu erstrecken.

I. Abschnitt.

Arten der Militärpapiere und Gesichtspunkte, nach welchen bei Prüfung derselben zu verfahren ist.

(Die Militärpapiere sind nachstehend in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt).

1. Annahmeschein.

Inhaber ist als legitimirt zu erachten, wenn aus dem Scheine ersichtlich ist, daß er den ihm obliegenden Meldepflichten bei der Kontrolstelle nachgekommen ist.

Anderenfalls ist gegen denselben nach den Bestimmungen im Abschnitt III A zu verfahren.

2. Ausmusterungsschein.

Inhaber unterliegt keiner militärischen Kontrole und ist daher als legitimirt anzusehen.

3. Ausschließungen.

Wie vorstehend zu 2.

4. Berechtigungsschein zum einjährig-freiwilligen Militärdienst.

Inhaber ist als legitimirt zu betrachten, wenn der auf dem Scheine eingetragene Zurückstellungstermin noch nicht abgelaufen ist.

Andernfalls ist nach Abschnitt III B zu verfahren.

5. Ersatz-Reserve-Paß (in Buchform).

Inhaber ist als legitimirt zu erachten:

a) wenn derselbe den ihm auferlegten Meldepflichten bei der Kontrolstelle nachgekommen und dies aus dem Passe ersichtlich ist; oder
b) wenn sich in dem Passe der Vermerk befindet, daß Inhaber zum Landsturm 1. Aufgebots übergetreten ist; oder
c) wenn der Zeitpunkt vorüber ist, an welchem der Uebertritt zum Landsturm 2. Aufgebots ohne Weiteres erfolgt, — sofern eine Zurückversetzung in jüngere Jahresklassen nicht verfügt war. (War solche Zurückversetzung in jüngere Jahresklassen verfügt, so muß Inhaber auch während dieser Zeit ausweisen, daß er den Meldepflichten (siehe a) nachgekommen ist.)

d) wenn sich im Passe einer der Vermerke „dauernd ganzinvalide“, „aus dem Heere ausgestoßen“ befindet.

Andernfalls ist gegen den Inhaber nach Abschnitt III A zu verfahren.

6. Landsturmschein (in Buchform).

Inhaber unterliegt keiner militärischen Kontrole und ist daher als legitimirt anzusehen.

7. Losungsschein.

Der Inhaber ist als legitimirt zu erachten, wenn er

a) zu den Musterungsterminen erschienen,
b) den ihm in dem Scheine auferlegten Meldepflichten nachgekommen ist.

Andernfalls ist in dem Falle zu a gegen den Inhaber nach Abschnitt III B, zu b gegen den Inhaber nach Abschnitt III A zu verfahren.

8. Marine-Ersatzreservepaß in (Buchform).

Siehe Ziffer 5 „Ersatzreservepaß.“

9. Marine-Militärpaß (in Buchform.)

Inhaber ist als legitimirt zu erachten, wenn sich in dem Passe einer der nachstehenden Vermerke befindet:

„dauernd ganzinvalide“,
„aus der Marine ausgestoßen,“

oder wenn der Zeitpunkt vorüber ist, an welchem der Uebertritt zum Landsturm 2. Aufgebots ohne Weiteres erfolgt — sofern eine Zurückversetzung in jüngere Jahresklassen nicht verfügt war.

Andernfalls ist zu kontroliren, ob Inhaber seinen Meldepflichten bei der Kontrolstelle nach Maßgabe der dem Passe vorgedruckten Bestimmungen genügt hat.

Hat Inhaber diese Meldepflichten versäumt, so ist gegen denselben nach Abschnitt III A zu verfahren.

10. Meldeschein zum freiwilligen Eintritt.

Inhaber ist bis zum Ablauf der auf dem Scheine (am Schlusse) bezeichneten Gültigkeitsdauer als legitimirt zu erachten.

Ist die Frist abgelaufen und befindet sich der Inhaber bereits im militärpflichtigen Alter (Kalenderjahr, in welchem das 20. Lebensjahr vollendet wird) so ist mit ihm nach Abschnitt II 3 zu verfahren. Hat Inhaber das militärpflichtige Alter noch nicht erreicht, so unterliegt derselbe einstweilen keiner weiteren Kontrole.

11. Militärpaß (in Buchform).

Der Inhaber ist als legitimirt zu erachten, wenn sich in dem Passe einer der nachstehenden Vermerke befindet:

„dauernd ganzinvalide“
„aus dem Heere ausgestoßen“,

oder wenn der Zeitpunkt vorüber ist, an welchem der Uebertritt zum Landsturm 2. Aufgebots ohne Weiteres erfolgt, sofern eine Zurückversetzung in jüngere Jahresklassen nicht verfügt war.

Andernfalls ist zu kontroliren, ob Inhaber seinen Meldepflichten bei der Kontrolstelle nach Maßgabe der dem Passe vorgedruckten Bestimmungen genügt hat. Hat Inhaber diese Meldepflichten verabsäumt, so ist gegen denselben nach Abschnitt III A zu verfahren.

12. Urlaubspaß (für Rekruten).

a) Ist in demselben ein Gestellungstermin angegeben, so ist Inhaber bis zum Ablaufe dieses Termins als legitimirt zu erachten, wenn er die vorgeschriebenen Meldungen bei der Kontrolstelle bewirkt hat. Wenn der angegebene Gestellungstermin verstrichen, so ist mit dem betreffenden nach Abschnitt III B zu verfahren.

Ist nur die Meldung bei der Kontrolstelle versäumt, so ist nach Abschnitt III A zu verfahren.

b) Ist in dem Passe kein Gestellungstermin angegeben, und hat Inhaber inzwischen keinen Gestellungsbefehl zum Eintritt bei einem Truppen-(Marine-)theil erhalten, so ist nur die Erfüllung der Meldepflicht bei der Kontrolstelle zu kontroliren, eventl. nach Abschnitt III A zu verfahren.

II. Abschnitt.

Grundsätze, nach welchen mit denjenigen innerhalb der im Eingange bezeichneten Altersgrenze befindlichen Personen zu verfahren ist, welche keine Militärpapiere haben.

1. Jeder Reichsangehörige, welcher sich im Alter vom vollendeten 20. bis zum vollendeten 45. Lebensjahre befindet und keine Militärpapiere hat oder sich über seine Militärverhältnisse nicht anderweit glaubhaft auszuweisen vermag, ist, wenn er am Orte seinen Wohnsitz hat, der mit der Führung der Rekrutirungsstammrolle betrauten Behörde (Gemeindevorsteher) zur Anzeige zu bringen, andernfalls derselben zuzuführen.

2. Die zu 1 genannte Behörde hat alsbald eine eingehende Prüfung der Militärverhältnisse des Betreffenden zu veranlassen.

3. Ergibt sich, daß derselbe noch militärpflichtig, d. h. über seine Dienstpflicht von den Ersatzbehörden noch nicht endgültig entschieden ist, so sind seine persönlichen Verhältnisse unter Benutzung eines Formulars der Rekrutirungsstammrolle festzustellen.

Stellt sich bei der Vernehmung heraus, daß der Militärpflichtige seiner Melde- und Gestellungspflicht (beim Stammrollenführer bezw. bei der Ersatzkommission) nicht nachgekommen ist, und hat der Betreffende am Orte oder in dem betreffenden Aushebungsbezirke keinen festen Wohnsitz, so ist derselbe — unter gleichzeitiger Uebersendung des ausgefüllten Formulars — dem Civilvorsitzenden der Ersatzkommission vorzuführen.

Hat der Militärpflichtige am Aufgreifeorte oder in dem betreffenden Aushebungsbezirke seinen Wohnsitz, so genügt schriftliche Anzeige und Uebersendung des Formulars an den Civilvorsitzenden der Ersatzkommission.

4. Ergibt sich, daß der Betreffende als Rekrut ausgehoben, aber noch nicht zur Einstellung gebracht worden, so ist in einer mit demselben aufzunehmenden Verhandlung festzustellen:

a) Vor- und Familiennamen,
b) Tag und Ort der Geburt,
c) Wohnort oder zeitiger Aufenthaltsort,
d) in welchem Aushebungsbezirk und für welchen Truppentheil ausgehoben,
e) wo bisher oder zuletzt in Kontrole.

Diese Verhandlung ist sofort dem nächsten Bezirkskommando zur weiteren Veranlassung zuzustellen.

Läßt sich dagegen bei der Vernehmung nicht mit Sicherheit feststellen, daß der Betreffende seiner Melde- und Gestellungspflicht nachgekommen ist, so ist derselbe — bei gleichzeitiger Uebersendung der Verhandlung — dem Bezirkskommando zuzuführen.

5. Ergibt sich, daß der Betreffende seiner aktiven Dienstpflicht bei einem Truppentheile ganz oder theilweise genügt hat, so ist in der mit demselben aufzunehmenden Verhandlung festzustellen:

a) Vor- und Familienname,
b) Tag und Ort der Geburt,
c) Wohnort oder zeitiger Aufenthaltsort,
d) bei welchem Truppentheil gedient,
e) Datum des Dienstantritts und der Entlassung,
f) wo bisher oder zuletzt in Kontrole.

Wegen Einsendung der Verhandlung oder Zuführung des Betreffenden gilt das vorstehend zu 4 Gesagte.

6) Ergibt sich, daß der Betreffende der Ersatz-Reserve oder der Marine-Ersatzreserve angehört, so ist in der aufzunehmenden Verhandlung festzustellen:

a) Vor- und Familiennamen,
b) Tag und Ort der Geburt,
c) Wohnort oder zeitiger Aufenthaltsort,
d) wann und in welchem Aushebungsbezirke die Ueberführung zur Ersatz-Reserve oder Marine-Ersatzreserve stattgefunden hat,
e) wo bisher oder zuletzt in Kontrole.

Wegen Einsendung der Verhandlung oder Zuführung des Betreffenden gilt das zu 4 Gesagte.

III. Abschnitt.

Grundsätze, nach welchen mit denjenigen innerhalb der im Eingange bezeichneten Altersgrenze befindlichen Personen zu verfahren ist, welche zwar gültige Militärpapiere haben, sich aber über Erfüllung der Melde- oder Gestellungspflicht nicht ausweisen können.

A) Nichterfüllung der Meldepflicht.

Wer nach Maßgabe seines Militärpapiers zur Meldung
a) bei dem Stammrollenführer oder
b) bei der Kontrolstelle
verpflichtet ist und diese Verpflichtung nicht erfüllt hat, ist unter Abnahme und Einsendung der Militärpapiere bei gleichzeitiger Angabe seines Wohnsitzes oder Aufenthaltsortes in den Fällen
zu a) bei dem Civilvorsitzenden der Ersatzkommission, in den Fällen
zu b) bei der nächsten Kontrolstelle oder dem nächsten Bezirkskommando zur Anzeige zu bringen.

B) Nichterfüllung der Gestellungspflicht.

Wer nach Maßgabe seiner Militärpapiere zur Gestellung
a) vor den Ersatzbehörden oder
b) vor den Militärbehörden (Bezirkskommando oder Truppen-(Marine)-theil
verpflichtet ist und diese Verpflichtung nicht erfüllt hat, ist in den Fällen zu a
unter Abnahme der Militärpapiere dem Civilvorsitzenden der Ersatzkommission,
in den Fällen zu b
der nächsten Kontrolstelle oder dem nächsten Bezirkskommando zuzuführen.

IV. Abschnitt.

Bestimmungen über Sicherung der Erfüllung der Dienstpflicht. Sicherung der Strafvollstreckung der wegen Verletzung der Wehrpflicht ergangenen Erkenntnisse. Kontrole über die Militärverhältnisse der Ein- und Auswanderer.

1. Behufs Sicherung der Erfüllung der Dienstpflicht wird auf die Bestimmungen der §§ 106,$_3$ bis $_7$, 107, 108,$_2$ bis $_4$, sowie 111,$_{12}$, $_{11}$ bis $_{16}$ und $_{18}$ der Wehrordnung verwiesen.

2. Die Gemeinde- und Polizeibehörden sind verpflichtet, von allen zu ihrer Kenntniß gelangenden Fällen, in welchen Militärpflichtige oder ausgehobene Rekruten auszuwandern beabsichtigen, sofort dem Civilvorsitzenden der Ersatzkommission, in letzterem Falle dem Bezirkskommando Anzeige zu erstatten.

3 Eine Anzeige ist dem Bezirkskommando ferner zu machen, sobald die genannten Behörden von der Auswanderung von Personen des Beurlaubtenstandes Kenntniß erhalten.

4. Die Gemeinde- und Polizeibehörden sind verpflichtet, von allen zu ihrer Kenntniß gelangenden Fällen, in welchen den wegen Verletzung der Wehrpflicht, bezw. wegen unerlaubter Auswanderung verurtheilten Personen, Vermögen durch Erbschaft oder Vermächtniß zufällt, im ersteren Falle dem Civilvorsitzenden der Ersatzkommission, im letzteren Falle dem Bezirkskommando sofort Anzeige zu erstatten.

5. Wandern Personen im Alter vom vollendeten 17. bis zum vollendeten 45. Lebensjahre zum Zwecke der Niederlassung vom Auslande ein, oder kehren solche Personen nach erfolgter Auswanderung in das Inland zurück, so sind die Betreffenden dem Civilvorsitzenden der Ersatzkommission bei gleichzeitiger Uebersendung ihrer Legitimationspapiere (Paß, Bürgerbriefe 2c.) namhaft zu machen. Der Civilvorsitzende hat geeigneten Falles dem Bezirkskommando die erforderliche Mittheilung zu erstatten.

6. Ebenso sind Wehrpflichtige namhaft zu machen, welche nach Ertheilung der Entlassung aus der Reichsangehörigkeit ihren Wohnsitz nicht binnen 6 Monaten außerhalb des Reichsgebietes verlegt haben. Gehören die Personen zu den Mannschaften des Beurlaubtenstandes, so ist dem Bezirkskommando unmittelbar Anzeige zu erstatten.

Krankenhäuser.

I. Ord. 31. 10. 21. G.-S. Bd. II S. 412 betr. Verwaltung der Pflegehäuser und Armenräthe.
II. Ord. 6. 7. 46. G.-S. Bd. II S. 636 betr. Wohlthätigkeits- und Armenanstalten.
III. G. 7. 8. 51. G.-S. Bd. II S. 693 betr. Pflege- und Krankenhäuser.

Ueber Aufnahme in die Pflege- und Krankenhäuser, Bestreitung der Pflegekosten, Verwaltung u. s. w. siehe III.

Krankenanstalten, Privat.

I. R.-G. 27. 2. 88. R.-G.-B. S. 57 betr. Gew.-Ordn. §§ 30, 49.
II. M.-Anw. 27. 12. 88. A.-B. Nr. 56. Beil. S. XXX.

Wer eine Privatkrankenanstalt errichten will, hat das Gesuch um Ertheilung der Erlaubniß an den Bezirkspräsidenten zu richten.

Ueber Inhalt des Gesuchs siehe II §§ 21, 22 und 23.

Krankheiten. Anmeldepflicht der Aerzte.

I. P.-Vd. U.-E. 10 8. 95. A.-B.-H. S. 194 } betr. Verpflichtung der Aerzte zur Anmeldung von Erkrankungen.
II. „ O.-E. 22. 8. 95. „ S. 195
III. „ L. 17. 9. 95. „ S. 214

1. Die Aerzte sind verpflichtet von jeder Erkrankung an Pocken, Cholera, Typhus, Ruhr (Dysenterie) Scharlach und Diphtherie, deren Behandlung ihnen anvertraut wird, längstens binnen 24 Stunden nach Feststellung der Krankheit dem Kreisarzte desjenigen Kreises, in welchem sich der Kranke befindet, schriftliche Anzeige zu erstatten. I—III.

2. Die Bestimmungen, wonach von Erkrankungen an Pocken und Cholera auch der nächsten Polizeibehörde Anzeige zu erstatten ist, werden hierdurch nicht berührt. I—III.

Krankheiten in den Schulen, Verhalten der Schulbehörden bei dem Auftreten ansteckender...

I. M.-Vf. 29. 8. 84. A.-B. S. 203.

1. Von dem Auftreten ansteckender Krankheiten unter den Schülern und Schülerinnen öffentlicher oder privater Schulen, sowie unter den Bewohnern der Schulgebäude ist dem Kreisdirektor — in Straßburg und Metz dem Bezirkspräsidenten — Anzeige zu erstatten. I § 1.

2. Anzuzeigen ist das Auftreten von:
   a) Pocken, Typhus, Ruhr und Cholera bei dem ersten Krankheitsfalle;
   b) Scharlach, Diphtherie, Keuchhusten, Masern und Rötheln, kontagiöse Augenkrankheiten und Krätze sobald gleichzeitig oder kurz nach einander zwei oder mehr Krankheitsfälle vorkommen. I § 2.

3. Verpflichtet zur Anzeige ist die mit der Leitung der Schule betraute Person. In mehrklassigen Schulen hat der Lehrer oder die Lehrerin dem Hauptlehrer oder der Hauptlehrerin behufs Erstattung der Anzeige Mittheilung zu machen. I § 3.

4. Schüler und Schülerinnen, welche an ansteckenden Krankheiten erkrankt sind, dürfen die Schule nicht besuchen und sind erst nach völliger Genesung zum Schulbesuch wieder zuzulassen.

Bei Pocken, Typhus, Ruhr, Cholera und Krätze muß ein ärztliches Zeugniß über die Genesung vorgelegt werden. Falls bei den andern ansteckenden Krankheiten ein solches Zeugniß nicht vorgelegt werden kann, darf die Wiederzulassung bei Scharlach und Diphtherie erst nach 6 Wochen, bei Masern und Rötheln erst nach 4 Wochen und bei Keuchhusten erst nach 12 Wochen vom Tage der Erkrankung an geschehen. I § 4.

5. Schüler, in deren Wohnungen die unter Nr. 2 a und b bezeichneten ansteckenden Krankheiten herrschen, sind vom Schulbesuch bis zum Erlöschen der Krankheit auszuschließen. I § 5.

6. Die Behörden, an welche die Anzeigen zu erstatten sind (Nr. 1) haben zu entscheiden, ob und wie lange etwa die Schule oder einzelne Klassen derselben zu schließen, sowie welche besonderen Maßregeln bezüglich Reinigung, Lüftung und Desinfektion der Schulen zu treffen sind. Die Schulbehörden haben die getroffenen Anordnungen genau zu befolgen.

Zur Schließung einer höheren Lehranstalt ist die Genehmigung des Oberschulraths einzuholen. I § 6.

Krankheiten, Instruktion über das bei ansteckenden Krankheiten anzuwendende Desinfektionsverfahren.

I. P.-Bk. L. 21. 1. 92. A.-B. S. 17 betr. wie oben.

Die Bekanntmachung I für Lothringen erlassen, gibt einen Anhalt über das bei ansteckenden Krankheiten auszuführende Desinfektionsverfahren.

Krankenversicherung der Arbeiter.

I R.-G. 7. 4. 76. R.-G.-B. S. 125 betr. eingeschriebene Hülfskassen; Abänderung siehe V.

II. R.-G. 15. 6. 83. R.-G.-B. S. 73 betr. Krankenversicherung der Arbeiter. — Ersetzt durch Ges. XX.

III. St.-Vd. 14. 3. 84. A.-B. S. 61. betr. Ausführung der §§ 44 u. 87 d. Ges. II.

IV. R.-K.-Bk. 14. 3. 84. A.-B. Nr. 13 Beil. betr. Entwürfe zu Statuten für eine Ortskrankenkasse, eine Betriebs- (Fabrik-) Krankenkasse nebst Erläuterungen.

V. R.-G. 1. 6. 84. R.-G.-B. S. 54 betr. Abänderung des Ges. I.

VI. R.-K.-Bk. 16. 10. 84. Centr.-B. S. 266 u. G.-S. Bd. IV S. 507 betr. Formulare zu den aufzustellenden Uebersichten und Rechnungsabschlüssen; Aufgehoben durch XV.

VII. St.-Vd. 21. 11. 84. A.-B. S. 265 betr. Ausführung des Ges. V.

VIII. M.-Vf. 2. 12. 84. A.-B. S. 271 betr. Handhabung der Aufsicht über die eingeschriebenen Hülfskassen.

IX. R.-G. 28. 1. 85. R.-G.-B. S. 5 betr. Abänderung des Ges. II.

X. R.-G. 28. 5. 85. R.-G.-B. S. 159 betr. Ausdehnung der Unfall- und Krankenversicherung. — Krankenversicherung außer Kraft gesetzt durch Ges. XX.

XI. G. 3. 6. 85. G.-B. S. 59 betr. Verzinsung der Gelder der Sparkasse und der auf Gegenseitigkeit beruhenden Hülfsgenossenschaften.

XII. M.-Vf. 11. 6. 85. A.-B. S. 123 betr. Höhe der Einlagen der Krankenkassen bei den Sparkassen.

XIII. R.-Vers.-Amt Bk. 30. 9. 85. Centr.-B. S. 481 u. G.-S. Bd. IV S. 676 betr. den von der Krankenkasse in der Zeit von der 5. bis zur 13. Woche nach dem Unfall zu leistenden, seitens des Betriebsunternehmers zu erstattenden Mehrbetrag an Krankengeld.

XIV. M.-Bk. 20. 1. 86. A.-B. S. 36 betr. Anweisung und Verrechnung der Krankenversicherungsbeiträge der Straßenwärter.

XV. R.-K.-Bk. 7. 7. 87. Centr.-B. S. 187 u. G.-S. Bd. V. S. 200 betr. Formulare zu Uebersichten und Rechnungsabschlüssen für I und II. Nr. VI ist hierdurch aufgehoben worden.

XVI. P.-Bsch. U.-E. 2. 10. 89. A.-B. S. 302 betr. durchschnittlicher Jahresarbeitsverdienst der in land- und forstwirthschaftlichen Betrieben beschäftigten Arbeiter.

XVII. P.-Bsch. L. 30. 10. 89. A.-B. S. 280 betr. wie vor.

XVIII. P.-Bsch. O.-E. 5. 11. 89. A.-B. S. 285 betr. wie vor.

XIX. R.-G. 10. 4. 92. R.-G.-B. S. 379 betr. Abänderung des Ges. II.

XX. R.-G. 10. 4. 92. R.-G.-B. S. 417 betr. Krankenversicherungsgesetz wie es sich aus Nr. II und den Aenderungen Nr. IX und XIX gestaltet.

XXI. R.-K.-Bk. 3. 7. 92 A.-B. Beil. S. 198 betr. Entwürfe zu Statuten einer Ortskrankenkasse S. 198—220 und zu einer Betriebs- (Fabrik-) Krankenkasse S. 220—234.

XXII. P.-B. U.-E. 27. 9. 92. A.-B.-H. S. 359 betr. ortsübliche Tagelöhne gewöhnlicher Tagearbeiter.

XXIII. R.-K.-Bk. 16. 11. 92. A.-B.-H. S. 413 betr. Form der zu liefernden Uebersichten und Rechnungsabschlüsse der Krankenkassen und Hülfskassen.

XXIV. R.-G. 14. 12. 92. R.-G.-B. S. 1049 betr. Einführung des § 75 a des Krankenversicherungsgesetzes XX über Hülfskassen.

XXV. P.-Bsch. O.-E. 19. 12. 92. A.-B.-H. S. 429 betr. ortsübliche Tagelöhne gewöhnlicher Tagearbeiter.

XXVI. P.-Bsch. L. 23. 12. 92. A.-B.-H. S. 360 betr. wie vor.

1. Durch §§ 1, 2 ꝛc. des Gesetzes XX ist bestimmt worden, welche Personen verpflichtet sind, einer Krankenkasse anzugehören. Außerdem treffen die Statuten jeder Kasse noch nähere Bestimmungen.

2. Der Bürgermeister, welchem das Statut einer Hilfskasse behufs Erwirkung der Zulassung eingereicht wird, hat darüber ein Protokoll aufzunehmen, welches den Tag der Einreichung, den Namen der Kasse und den Namen und Wohnort der das Statut einreichenden Person ergibt. VIII Nr. 1.

3. Dieses Protokoll und 2 Exemplare der Statuten sind dem Bezirkspräsidenten zu übersenden. VIII Nr. 1.

4. Das Gesetz I findet auf die unter die Vorschriften der Abschnitte C bis G des Gesetzes XX fallenden Kassen keine Anwendung mehr.

5. An Stelle der durch Bundesrathsbeschluß vom 23. 6. 87 — R.-K.-Bk. v. 7. 7. 87 — vorgeschriebenen Formulare treten für die von den eingeschriebenen Hülfskassen zu liefernden Uebersichten und Rechnungsabschlüsse neue Formulare. Muster siehe XXIII. Die Uebersichten und Rechnungsabschlüsse sind für jedes Kalenderjahr binnen 3 Monaten nach dessen Ablauf, in doppelter Ausfertigung der zuständigen Behörde (Kreisdirektion) einzureichen. XXIII.

Kriegsleistungen.

I. R.-G. 13. 6. 73. R.-G.-B. S. 129 betr. Kriegsleistungen.

II. G. 6. 10. 73. G.-B. S. 262 betr. Einführung des Ges. I. in Els.-L.

III. K.-Bd. 1. 4. 76. R.-G.-B. S. 137 betr. Ausführung des Ges. I.

IV. K.-Bd. 14. 4. 88. R.-G.-B. S. 142 betr. Ausführung der Bd. III.

Die Bestimmungen enthalten die den Ortsbehörden im Falle eines Krieges obliegenden Verpflichtungen.

Kultusbehörden, Geschäftssprache.

I. G. 31. 3. 72. § 4 u. 5. G.-B. S. 159 betr. amtliche Geschäftssprache.

II. M.-Bd. 5. 5. 91. A.-B.-H. S. 87.

1. Vom 1. April 1892 ab haben sämmtliche Kirchenfabrikräthe, Presbyterialräthe und Synagogenverwaltungen, sowie die Verwaltungskommissionen der kirchlichen Unterrichtsanstalten ihre amtlichen Schriftstücke, insbesondere die Protokolle, Beschlüsse, Verfügungen, Etats, Rechnungen und Register in deutscher Sprache abzufassen; ebenso haben alle Verwaltungen und Behörden der anerkannten Kulte und alle ein Kultusamt bekleidenden Geistlichen und Religionsdiener im schriftlichen amtlichen Verkehr mit den Staatsbehörden und mit den Gemeindebehörden sich der deutschen Sprache zu bedienen, sofern sie nicht auf ihren Antrag von dem Ministerium davon dispensirt sind. II § 1, 2 und 3.

Landbriefträger, Annahmebuch der . . .

I. Bf. Ober-Post-Dir. Straßburg 4. 8. 80. A.-B. O.-E. S. 128.
" U.-E. S. 169.

II. Bf. Ober-Post-Dir. Metz 29. 7. 80. A. B. L. d. S. 93; d. f. S. 152

Jeder Landbriefträger hat auf seinem Bestellungsgange ein Annahmebuch mit sich zu führen, welches zur Eintragung der von ihm angenommenen Sendungen mit Werthangabe, Einschreibsendungen, Postanweisungen, gewöhnlichen Paketen und Nachnahmesendungen dient. Der Auflieferer kann die Eintragungen auch selbst bewirken.

Laternen, betr. Verbot des Gebrauchs roth und grün geblendeter Laternen.

I. P.-Bd. O.-E. 31. 7. 93. A.-B.-H. S. 295 betr. wie oben.
II. " U.-E. 18. 8. 93. " S. 299 dto.
III. " L. 10. 8. 93. " S. 298 dto.

Der Gebrauch von roth und grün geblendeten Laternen ist verboten.

Lehrer- und Lehrerinnen-Besoldung, Schulgeld ꝛc.

I. G. 15. 3. 50. G.-S. Bd. II S. 650 betr. Unterrichtswesen.

II. G. 4. 6. 72. G.-B. S. 169 betr. Besoldung der Lehrer und Lehrerinnen.

III. G. 22. 12. 76. G.-B. S. 31 betr. Landeshaushaltsetat.

IV. G. 19. 5. 79. G.-B. S. 55 betr. Bestimmungen über das niedere Unterrichtswesen.

V. G. 29. 3. 89. G.-B. S. 61 betr. Ausgaben für den Elementarunterricht.

VI. M.-Bf. 12. 7. 89. A.-B. S. 171 betr. Zahlung von Dienstalterszulagen.

VII. G. 6. 6. 95. G.-B. S. 58 betr. Gemeinde-Ordnung.

1. Die Lehrer erhalten als Jahresbesoldung mindestens 800 ℳ. und dazu je nach Vollendung von 5 Dienstjahren bis zum 30. einschließlich eine Gehaltszulage von 100 ℳ.

2. Die Lehrerinnen erhalten zu der Jahresbesoldung von mindestens 720 ℳ. nach vollendetem 5. Dienstjahre eine Gehaltszulage von 80 ℳ. und nach vollendetem 10. Dienstjahre eine weitere Gehaltszulage von 100 ℳ.

3. Es erhalten demnach:

a) die Lehrer

vom 1— einschl. 5 Dienstjahre	. . .		ℳ. 800
" 5— " 10 "		800+100 =	" 900
" 10— " 15 "		900+100 =	" 1000
" 15— " 20 "		1000+100 =	" 1100
" 20— " 25 "		1100+100 =	" 1200
" 25— " 30 "		1200+100 =	" 1300
über 30 "		1300+100 =	" 1400

Die Hülfslehrer erhalten jährlich mindestens 600 ℳ III § 11.

b) die Lehrerinnen

vom 1 — einschl. 5 Dienstjahre	. . .		ℳ. 720
" 5 — " 10 "		720+ 80 =	" 800
über 10 "		800+100 =	" 900

Die Hülfslehrerinnen erhalten jährlich mindestens 600 ℳ. IV § 3.

4. Die Dienstzeit wird von dem Tage des zurückgelegten 21. Lebensjahres ab berechnet oder vom Eintritt in den Schuldienst, wenn dieser nach dem 21. Lebensjahre an erfolgt. IV § 3.

Die im Laufe eines Vierteljahres fällig werdenden Alterszulagen sind erst vom 1. des darauf folgenden Vierteljahrs zahlbar.

5. Der Anspruch auf Zahlung der Gehaltszulagen beginnt mit dem Tage der Bewilligung. V § 1. Dieselben werden nur definitiv angestellten Lehrpersonen zugebilligt.

6. Gehälter und Dienstalterszulagen werden auf Anweisung des Bürgermeisters in den fälligen Raten und in einer Summe gegen Quittung aus der Gemeindekasse gezahlt. VI § 1.

7. Die Dienstalterszulagen, welche die Landeshauptkasse zahlt, fließen in die Gemeindekasse. V § 2. VI § 2. Die Zahlung erfolgt vierteljährlich im Voraus auf Grund einer von den Steuerkassen aufgestellten Nachweisung. VI § 3, 1.

8. Im Falle des Ablebens oder Ausscheidens des Dienstalterszulage-Empfängers hat der Bürgermeister der Gemeindekasse unter Angabe des Tages, von welchem ab die Zahlung des Gehalts wegfällt, unverzüglich Mittheilung zu machen. Im Todesfall endet die Zahlung mit dem Todestage. Im Falle der Suspension und für die Dauer derselben ist die ganze Dienstalterszulage an die Gemeindekasse zu zahlen. VI § 3, 3.

9. Die Verfügungen der Bezirkspräsidenten, durch welche Aenderungen in den Dienstalterszulagen erfolgen, gehen den Bürgermeistern durch die Kreisdirektoren zu. Den von den Bürgermeistern zu erlassenden Zahlungs- pp. Anweisungen sind diese Verfügungen beizulegen. VI § 7.

10. Für die anderen persönlichen und sächlichen Ausgaben des Elementarunterrichts, welche Pflichtausgaben sind, haben die Gemeinden aufzukommen. V § 3; VII § 65.

11. Bedürftigen Gemeinden werden Zuschüsse aus Staats- oder Bezirksmitteln gewährt. V § 4.

12. Die Gemeinderäthe beschließen selbständig darüber, ob und in welchen Jahressätzen Schulgeld erhoben werden soll. Der Jahressatz des Schulgeldes darf in Gemeinden von 2000 und mehr Seelen den Betrag von 6 ℳ in den Gemeinden unter 2000 Seelen den Betrag von 4 ℳ nicht übersteigen. V § 5; VII § 56, 13.

13. Der Bürgermeister stellt jedes Jahr im Einverständniß mit den Geistlichen der verschiedenen Bekenntnisse eine Liste der Kinder auf, welche unentgeltlich in die öffentlichen Schulen aufgenommen werden müssen. Diese Liste wird vom Gemeinderathe bestätigt und endgültig von dem Kreisdirektor festgestellt. I Art. 45.

Lehrlinge.

I. R.-G. 27. 2. 88. R.-G.-B. S. 57 betr. Gew.-Ordn.
II. R.-G. 1. 6. 91. R.-G.-B. S. 261 betr. Abänderung I.
III. M.-Anw. 27. 12. 88. A.-B. Beil. S. XLI.

1. Die Aufsicht über die Lehrlingsverhältnisse steht der Ortspolizeibehörde zu. III § 66.

2. Verläßt der Lehrling ohne Befugniß bezw. ohne Zustimmung des Lehrherrn die Lehre, so kann letzterer den Anspruch auf Rückkehr des Lehrlings nur geltend machen, wenn der Lehrvertrag schriftlich geschlossen ist. Die Polizeibehörde kann in diesem Falle auf Antrag des Lehrherrn den Lehrling anhalten, so lange in der Lehre zu bleiben, als durch gerichtliches Urtheil das Lehrverhältniß nicht für aufgelöst erklärt ist. Der Antrag ist nur zuläßig, wenn er binnen einer Woche nach dem Austritt des Lehrlings gestellt ist. Im Falle der Weigerung kann die Polizeibehörde den Lehrling zwangsweise zurückführen lassen, oder ihn durch Androhung von Geldstrafe bis zu 50 ℳ oder Haft bis zu 7 Tagen zur Rückkehr anhalten. II § 130. Die Aufforderung zur Rückkehr ist schriftlich zu machen und dem gesetzlichen Vertreter zu behändigen. III § 66.

3. Bei Uebertritt des Lehrlings zu einem anderen Berufe siehe II § 131 und bei Auflösung des Lehrverhältnisses siehe II §§ 132, 133.

Leichenbeförderung.

I. R.-K.-Bk. 14. 12. 87. Centr.-B. S. 564 u. G.-S. Bd. V. S. 277 betr. Abänderung des Betriebs-Reglements für die Eisenbahnen über Beförderung von Leichen.
II. M.-Vf. 6. 2. 88. A.-B. Nr. 8 Beil. betr. Beförderung von Leichen auf Eisenbahnen.
III. M.-Vf. 28. 3. 89. A.-B. S. 85 betr. desgl. auf Land- und Wasserstraßen.
IV. M.-Vf. 26. 4. 95. A.-B. S. 153.

A) Auf der Eisenbahn.

1. Leichenpässe stellt derjenige Kreis- oder Polizeidirektor aus, in dessen Bezirk der Sterbe- oder Wiederausgrabeort liegt. Kommen die Leichen ohne Paß aus dem Auslande, so ist derselbe bei demjenigen Kreisdirektor nachzusuchen, in dessen Bezirk der Transport in Elsaß-Lothringen beginnt. II Nr. 1 und III Nr. 1.

2. Der Leichenpaß wird nur ertheilt, wenn nachstehende Ausweise geliefert werden:

1) ein beglaubigter Auszug aus dem Sterberegister;
2) eine nach Anhörung des behandelnden Arztes ausgestellte Bescheinigung des Kreisarztes über die Todesursache sowie darüber, daß seiner Ueberzeugung nach der Beförderung der Leiche gesundheitliche Bedenken nicht entgegenstehen; (Die gleiche Befugniß steht den Chefärzten der Militärlazarethe hinsichtlich der in diesen verstorbenen Personen zu.) IV.
3) ein Ausweis über die vorschriftsmäßige Einsargung der Leiche.

Jede Leiche, welche auf der Eisenbahn befördert werden soll, muß in einem hinlänglich widerstandsfähigen Metallsarge luftdicht eingeschlossen und letzterer von einer hölzernen Umhüllung dergestalt umgeben sein, daß jede Verschiebung des Sarges innerhalb der Umhüllung verhindert wird.

Der Boden des Sarges muß mit einer mindestens 5 Centimeter hohen Schicht von Sägemehl, Holzkohlenpulver, Torfmull oder dergleichen bedeckt und diese mit 5prozentiger Carbolsäurelösung reichlich besprengt sein. Diese Lösung ist in der Weise herzustellen, daß ein Theil sogenannter verflüssigter Carbolsäure (Acidum carbolicum liquefactum) in 18 Theilen Wassers unter häufigem Umrühren gelöst wird.

4) In allen Fällen, wo gemäß § 157 der Strafprozeßordnung die Beerdigung nur nach schriftlicher Genehmigung des Staatsanwalts oder des Amtsrichters erfolgen darf, ist auch diese Genehmigung vorzulegen. Ist der Tod im Verlaufe einer der nachstehenden Krankheiten: Pocken, Scharlach, Diphtherie, Flecktyphus, Cholera, Gelbfieber oder Pest erfolgt, so darf die Beförderung der Leiche mittelst der Eisenbahn nur dann gestattet werden, wenn mindestens ein Jahr nach dem Tode verstrichen ist. II u. III.

B) Auf Land- und Wasserstraßen.

1. Zur Beförderung von Leichen auf Land- und Wasserstraßen ist, sofern die Bestattung auf einem anderen als dem für den Sterbeort bestimmungsmäßig in Betracht kommenden Friedhofe erfolgen soll, ein Leichenpaß erforderlich, zu dessen Ausstellung die Kreisdirektoren — in Straßburg und Metz die Polizeidirektoren — befugt sind. Die Ausstellung des Leichenpasses liegt demjenigen Kreis- pp. Direktor ob, in dessen Bezirk der Sterbeort oder im Falle einer Wiederausgrabung, der seitherige Bestattungsort liegt. III Nr. 1.

Für Leichentransporte, welche aus einem deutschen Bundesstaate oder dem Auslande kommen und nicht mit einem Leichenpasse versehen sind, ist dessen Ausstellung bei demjenigen Kreisdirektor nachzusuchen, in dessen Bezirk der Transport in Elsaß-Lothringen beginnt. III Nr. 1.

2. Der Leichenpaß wird nur ertheilt, wenn die unter A Nr. 2, 1 und 2 vorgeschriebenen Bescheinigungen beigebracht, und noch folgende Bedingungen erfüllt werden:

1) Bei einem Transport, welcher die Entfernung von 30 km nicht übersteigt, genügt ein widerstandsfähiger, wohl verpichter, mit Schrauben verschlossener Holzsarg. Uebersteigt die Entfernung 30 km, so ist ein Metallsarg zu verwenden.

   Von dem Eintreffen des Transportes ist dem Bürgermeister des Bestimmungsortes auf dem kürzesten Wege (Telegramm oder Eilbote) Kenntniß zu geben. III Nr. 3.
2) Der Boden des Sarges ist wie unter A 2 Nr. 3 vorgesehen und behandeln. III Nr. 4.
3) In besonderen Fällen z. B. für einen Transport in warmer Jahreszeit, kann nach dem Gutachten des beamteten Arztes eine Behandlung der Leiche mit fäulnißwidrigen Mitteln verlangt werden.

   Diese Behandlung besteht gewöhnlich in einer Einwickelung der Leiche in Tücher, die mit fünfprozentiger Karbolsäurelösung getränkt sind. In schwereren Fällen muß außerdem durch Einbringen von gleicher Karbolsäurelösung in die Brust und Bauchhöhle (auf die Leiche eines Erwachsenen zusammen mindestens 1 Liter gerechnet) oder dergleichen, für Unschädlichmachung der Leiche gesorgt werden. III Nr. 5.
4) Zur Ausführung des Transportes sind von der den Leichenpaß ausstellenden Behörde nur zuverlässige Personen zuzulassen. III Nr. 5.
5) In den Fällen des § 157 der Strafprozeßordnung siehe die Erfordernisse unter A 2 Nr. 4.

Lizenzgebühren für den Kleinverkauf von geistigen Getränken.

I. G. 5. 5. 80. G.-B. S. 115 betr. wie oben.
II. M.-Bf. 6. 5. 80. M.-A.-B. S. 27 betr. wie oben.
A.-B. O.-E. S. 68.
" U.-E. S. 108.
" L. d. S. 60; d. f. S. 89.
III. B.-Bf. O-E. 23. 1. 82. A.-B. S. 18.
IV. M.-Bf. O.-E. 29. 4. 88. A.-B. S. 107 betr. Behandlung einzelner Theile einer Gemeinde als selbständige Gemeinde zur Feststellung der Lizenzgebühren.

1. Es sind aufzubringen von jeder Verkaufsstelle im Mittel: in Gemeinden bis 1999 Seelen 25 ℳ; von 2000—10000 = 50 ℳ; von 10001 und darüber 75 ℳ. I.

2. Der Direktor der Zölle und indirekten Steuern sendet die Verzeichnisse der aufzubringenden Kontingente bis zum 1. Februar dem Bürgermeister zu. Dieser übergiebt sie in 3 Tagen den Steuer-Repartitoren und erstattet hiervon dem Direktor schriftliche Anzeige. Die Repartitoren bewirken die Einschätzung nach Beträgen, welche durch 5 ohne Rest theilbar sind, unterschreiben die Verzeichnisse und geben sie dem Bürgermeister zurück, welcher sie bis zum 1. März dem betr. Steueramt übersendet. II.

3. Reklamationen gegen die Einschätzung zur Lizenzgebühr gehen dem Bürgermeister seitens des Steueramtes zu. Die Begutachtung durch die Steuervertheiler hat bald zu erfolgen. Die Reklamation ist sodann mit dem Gutachten des Bürgermeisters dem betr. Steuerkontrolör zuzusenden. III.

Lotterien.

I. G. 21. 5. 36. G.-S. Bd. II S. 496 betr. Verbot der Lotterien.
II. Ord. 29. 5. 44. G.-S. Bd. II S. 620 betr. die ausschließlich zu milden Zwecken oder zur Aufmunterung der Künste bestimmten Lotterien beweglicher Gegenstände.
III. Dekr. 13. 4. 61. G.-S. Bd. II S. 864 betr. Dezentralisation der Verwaltung.
IV. M.-Bf. 7. 6. 85. A.-B. S. 123 betr. die öffentliche Ausspielung geringwerthiger Gegenstände auf Jahrmärkten und bei Gelegenheit von Volksbelustigungen.
V. R.-G. 27. 4. 94. R.-G.-B. S. 369 betr. Erhebung von Reichsstempelabgaben.

1. Lotterien jeder Art werden verboten. I Art. 1. Als Lotterien werden erachtet und als solche untersagt: Verkäufe von beweglichen oder unbeweglichen Sachen oder von Waaren, die mittelst Auslosung bewerkstelligt oder mit denen Prämien oder andere auf dem Zufall beruhende Gewinne verbunden werden. I Art. 2.

2. Ausgenommen von den Bestimmungen unter 1 sind Lotterien beweglicher Gegenstände, die ausschließlich zu einem milden Zwecke oder zur Aufmunterung der Künste bestimmt sind.

Die Genehmigung hierzu ertheilt auf Vorschlag des Bürgermeisters der Bezirkspräsident und für Wohlthätigkeitslotterien bis zur Höhe von 1600 ℳ der Kreisdirektor. II Art. 1; III Art. 6, 5.

Die Ziehungen haben unter Aufsicht der Gemeindeobrigkeit an den von dieser bestimmten Tagen und Stunden zu geschehen. II Art. 2.

Der Reinertrag muß ganz und ausschließlich zu dem veranstalteten und genehmigten Zwecke verwendet werden. Ueber die Verwendung ist in gültiger Weise Rechnung zu legen. II Art. 3.

3. Die öffentliche Ausspielung geringwerthiger Gegenstände auf Jahrmärkten und bei Gelegenheit von Volksbelustigungen unterliegt der Genehmigung des Kreisdirektors IV.

4. Loose der von den zuständigen Behörden genehmigten Ausspielungen und Lotterien, sofern der Gesammtpreis der Loose einer Ausspielung die Summe von 100 ℳ und bei Ausspielungen zu ausschließlich mildthätigen Zwecken die Summe von 25000 ℳ nicht übersteigt, sind steuerfrei. V Tarif Nr. 5.

5. Loose anderer als der unter 4 genannten öffentlichen Lotterien, sowie Ausweise über Spieleinlagen bei öffentlich veranstalteten Ausspielungen von Geld- oder anderen Gewinnen, sowie die Wetteinsätze bei öffentlich veranstalteten Pferderennen und ähnlichen öffentlichen Veranstaltungen, werden mit 10% besteuert. V Tarif Nr. 5.

Maaß- und Gewichtsbezeichnungen, Abkürzungen.

I. R.-K.-Bl. 20. 11. 77. B.-B. O.-P. S. 173. G.-S. III S. 843 betr. abgekürzte Bezeichnungen der Maaße und Gewichte.

A.-B. O.-E. S. 143.
„ U.-E. S. 183.

A) Längenmaaße:

Kilometer	=	km
Meter	=	m
Centimeter	=	cm
Millimeter	=	mm

B) Flächenmaaße:

Quadratkilometer	=	qkm
Hektar	=	ha
Ar	=	a
Quadratmeter	=	qm
Quadratcentimeter	=	qcm
Quadratmillimeter	=	qmm

C) Körpermaaße:

Kubikmeter	=	cbm
Hektoliter	=	hl
Liter	=	l
Kubikcentimeter	=	ccm
Kubikmillimeter	=	cmm

D) Gewichte:

Tonne	=	t
Kilogramm	=	kg
Gramm	=	g
Milligramm	=	mg

Richtige Bezeichnung ist z. B. 5,37 m und nicht 5 m, 37 auch nicht 5 m 37 cm.

Märkte.

I. Dekr. 13. 8. 64. G.-S. Bd. II S. 911 betr. Errichtung. Aufhebung oder Verlegung der Jahrmärkte und Viehmärkte.
II. R.-G. 27. 2. 88. R.-G.-B. S. 57 betr. Gew.-Ordn.
III. M.-Anw. 27. 12. 88. A.-B. Nr. 56 Beil. S. XXXVI betr. Ausführung der Gew.-Ordn.

1. Die Bezirkspräsidenten entscheiden über die Errichtung, Aufhebung oder Verlegung der Jahrmärkte und Viehmärkte nach Vornahme des Vorverfahrens und Erhebung der vorgeschriebenen Gutachten. I Art. I.

Den Anträgen ist ein Gemeinderathsbeschluß beizulegen.

2. Bei Festsetzung der Jahrmärkte und Viehmärkte haben Bezirks- und Kreistage nicht mehr mitzuwirken Der Bezirkspräsident hat aber das Gutachten des Landwirthschaftsraths, der landwirthschaftlichen Vereine und der Handelskammer einzuholen wenn landwirthschaftliche oder gewerbliche Interessen in Frage stehen. III. § 50.

3. Die Marktordnung ist durch die Ortspolizeibehörde im Einverständniß mit der Gemeindebehörde in der Form einer ortspolizeilichen Vorschrift zu erlassen und bekannt zu machen. II § 69; III § 51.

4. Die Erhebung von Marktgeldern kann durch die Gemeinderäthe beschlossen werden. Ein Unterschied zwischen Einheimischen und Fremden bezüglich Zahlung der Abgaben darf nicht gemacht werden. II § 68; III § 51.

5. Die Errichtung von Wochenmärkten erfolgt durch Beschluß des Gemeinderaths, welcher der Genehmigung des Bezirkspräsidenten unterliegt.

Marschgebührnisse, Zahlung derselben bei Einberufungen zum Dienst.

I. Dienstvorschrift 22. 2. 87. } A.-B. 1887. Nr. 26. Beil. I.
II. M.-Bl. 18. 6. 87.

1. Die Zahlung der Marschgebührnisse bei der Einberufung, soweit dieselbe den Civilbehörden obliegt, hat künftig allgemein an dem Aufenthaltsort der Einberufenen in folgender Weise zu geschehen:

Ist die Gemeinde des Aufenthaltsortes der Amtssitz eines Steuerempfängers. so hat dieser die Zahlung zu leisten; andernfalls erfolgt sie durch die Gemeindebehörde und zwar in denjenigen Gemeinden, welche einen besonderen Gemeinderechner besitzen, durch den Gemeinderechner, in allen übrigen durch den Bürgermeister. Letzterer ist berechtigt, einen etwa erforderlichen Vorschuß, dessen Höhe der Kreisdirektor bestimmt, bei der Gemeindekasse zu erheben. II.

2. Die Zahlung der Marschgebührnisse erfolgt gegen Quittung der Empfänger, welche sich zur Empfangsberechtigung durch Vorlegung des Urlaubspasses oder des Gestellungsbefehls auszuweisen haben

Die Zahlung hat in der Regel nicht früher als 24 Stunden vor dem nothwendigen Abgange zum Gestellungsorte zu erfolgen.

Werden die Marschgebührnisse nicht vor Antritt des Marsches zum Gestellungsorte erhoben, so geht der Anspruch — außer in den Fällen des § 4,$_4$ — darauf verloren. II § 5.

3. Die Gemeindebehörden bezw. Steuerempfänger tragen die von ihnen gezahlten Marschgebührnisse in Nachweisungen, deren Aufstellung nach Muster O erfolgt, sofort bei der Zahlung ein und lassen die Empfänger dabei auch in Spalte 12 durch Namensunterschrift quittiren. Denjenigen Gemeindebehörden, welche für Rechnung der Steuerempfänger Marschgebührnisse gezahlt haben, werden solche von letzteren gegen Abgabe der quittirten Nachweisungen erstattet. Die Beträge werden in die Nachweisungen der Steuerempfänger übernommen und mit den Nachweisungen der betreffenden Gemeindebehörden belegt.

4. Formulare zur Nachweisung der an einberufene Dienstpflichtige vorschußweise gezahlten Marschgebührnisse können in der Straßburger Verlagsanstalt (vormals R. Schultz u. Comp.) in Straßburg oder anderen den Gemeinden bekannten Lieferstellen bezogen werden.

5. Weitere Aufschlüsse über Zahlung der Marschgebühren gibt die Ministerial-Bek II.

Dieselbe enthält eine Erklärung der Begriffe Aufenthaltsort, Gestellungsort, Bestimmungsort, Entlassungsort und Heimath, sowie Bemerkungen über die Marschgeldertabellen, welche im Jahre 1887 jedem Bürgermeisteramte zugegangen sind.

Ferner enthält die Bek. noch Folgendes:

1. Theil. Marschgebührnisse bei Einberufungen und Entlassungen im Frieden.

Anspruch § 1.
Abfindungsstellen § 2.
Allgemeine Grundsätze der Abfindung § 3.
Abfindungsverfahren § 4.
Zahlung der Abfindung § 5.
Liquidation und Anweisung für Zahlungen der Gemeindebehörden bezw. Steuerempfänger nebst Muster zur Nachweisung. § 37.

2. Theil. Marschgebührnisse bei Einberufungen und Entlassungen im Kriege.

Allgemeines § 41.
Anspruch § 42.
Höhe und Berechnung der Gebührnisse § 43.
Abfindungsverfahren § 44.
Ausweis zum Empfang der Marschgebührnisse § 45.
Pferdetransportkommandos § 49.

Meldewesen, polizeiliches.

I. G. 3. 12. 49. G.=S. Bd. II S. 648 betr. Naturalisation und den Aufenthalt der Ausländer.
II. P.=Vd. u. Vollzugsanweisung O.=E. 18. 6. 83. A.=B. S. 201 betr. das polizeiliche Meldewesen.
III. P.=Vd. u. Vollzugsanweisung U.=E. 16. 6. 83. A.=B. S. 187/8 betr. das polizeiliche Meldewesen.
IV. P.=Vd. u. Vollzugsanweisung L. 15. 6. 83. A.=B. S. 209 betr. das polizeiliche Meldewesen.
V. M.=Vf. 5. 2. 91 A.=B.=H. S. 31.
VI. „ 21. 9. 91. „ S. 139.

1. Es sind verpflichtet, der Polizeibehörde zu melden:

1) die Vermiether von Wohnungsräumen oder Schlafstellen den Zuzug und den Abzug ihrer Miether;
2) die Haushaltungsvorstände den Zuzug und den Abzug der zu ihrer Haushaltung gehörigen Personen, (Familienangehörigen, Pflegekinder, Dienstboten, Lehrlinge 2c.);
3) diejenigen, welche abgesehen von den Fällen unter (Nr. 1 und 2) eine Person in Nachtquartier aufnehmen, Beginn und voraussichtliche Dauer des Aufenthalts dieser Person.

Der vorübergehende Aufenthalt von Familienangehörigen, welche Angehörige des Deutschen Reiches sind, unterliegen nicht der Meldepflicht.

Gastwirthe und gewerbsmäßige Vermiether möblirter Zimmer haben, unbeschadet der ihnen nach Art. 475 Nr. 2 des Code pénal hinsichtlich der Führung und Vorlegung der Fremdenregister obliegenden Verpflichtungen, die Aufnahme jedes Fremden, welcher nicht Angehöriger des Deutschen Reiches ist, nach Maßgabe der Bestimmungen unter Ziffer 3 zu melden. II, III, IV § 1.

2. Die Meldung muß den vollständigen Namen, den Stand oder das Gewerbe, das Alter und den Ort der Geburt der zu meldenden Personen enthalten.

Außerdem ist in der Anmeldung die letzte, in der Abmeldung, wenn thunlich, die künftige Wohnung des zu Meldenden anzugeben.

In Gemeinden mit mehr als 2000 Einwohner kann die Polizeibehörde allgemein verlangen, daß die Meldung schriftlich erfolgt und daß für dieselbe ein bestimmtes Formular benützt wird. II, III, IV § 2.

3. Die Meldungen sind binnen 24 Stunden nach Eintritt der zu meldenden Thatsache zu erstatten; Gastwirthe und gewerbsmäßige Vermiether von möblirten Zimmern haben die ihnen nach § 1 Absatz 2 obliegende Meldung noch am Tage der Ankunft des Fremden oder spätestens am anderen Morgen zu machen.

In Gemeinden, welche in mehrere Polizei-Bezirke getheilt sind, hat die Meldung bei der Polizeistelle des betreffenden Bezirks (Sektion, Revier) zu erfolgen. II, III, IV § 3.

4. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Anordnungen werden nach Art. 471 Nr. 15 des Code pénal, Zuwiderhandlungen der Gastwirthe und gewerbsmäßigen Vermiether möblirter Zimmer gegen die Vorschriften des Artikels 475 Nr. 2 Code pénal, nach diesem Artikel bestraft. II, III, IV § 4.

5. Jeder Ausländer (Nichtdeutsche), welcher in Elsaß-Lothringen seinen ständigen Aufenthalt oder einen Aufenthalt von länger als acht Wochen nehmen will, ist verpflichtet, innerhalb 14 Tagen nach der Ankunft sich und seine im Haushalt befindlichen Angehörigen bei dem für den Aufenthaltsort zuständigen Kreisdirektor — in Straßburg, Metz und Mülhausen bei der Polizeidirektion — mündlich oder schriftlich anzumelden.

Für Personen im Alter von 6 bis zu 17 Jahren, welche sich ohne ihren gesetzlichen Vertreter in einer Gemeinde des Landes aufhalten, ist die Anmeldung seitens derjenigen Personen zu bewirken, deren Obhut sie anvertraut sind; für Kinder unter 6 Jahren ist eine besondere Anmeldung nicht erforderlich. V Nr. I.

6. In der Anmeldung (Ziffer 5) ist anzugeben:
Name, Beruf und Wohnort,
Staatsangehörigkeit,
Geburtstag und Geburtsort,
letzter Wohnsitz,
Name und Alter der Ehefrau, sowie der minderjährigen Kinder.

Zum Zweck der Ergänzung unvollständiger Anmeldungen kann der Kreisdirektor (Polizeidirektor) das persönliche Erscheinen des Meldepflichtigen anordnen. V Nr. II.

7. Nach erfolgter Anmeldung stellt der Kreisdirektor (Polizeidirektor) eine Meldekarte aus, welche den polizeilichen Behörden und Beamten von dem Inhaber auf Verlangen vorzuzeigen ist. V Nr. III.

8. Verzieht der Inhaber einer Meldekarte in eine andere Gemeinde des Landes, so hat derselbe sich bei dem Kreisdirektor (Polizeidirektor) des neuen Aufenthaltsortes unter Vorlage der Meldekarte anzumelden. V Nr. IV.

9. Die in Ziffer 5 vorgeschriebenen Anmeldungen sind im Januar jeden Jahres zu wiederholen. V Nr. V.

10. Die erste Ausfertigung der Meldekarte erfolgt unentgeltlich. Für Ausstellung von Duplikaten sind 50 Pfennige zu entrichten. In den Fällen unter Ziffer 8 und 9 wird die Anmeldung auf der bereits ertheilten Meldekarte bescheinigt. V Nr. VI.

11. Der Paßpflicht nach Maßgabe der Verordnung vom 22. September 1888 unterliegen vom 1. Oktober d. Js. an nur noch:

1. die aktiven Militärpersonen, die ehemaligen aktiven Offiziere sowie die Zöglinge militärisch organisirter Schulen des Auslandes;
2. diejenigen Personen, welche die deutsche Staatsangehörigkeit vor Erfüllung der Wehrpflicht verloren und das 45. Lebensjahr noch nicht überschritten haben.

Das Paßvisa wird kostenlos ertheilt werden. VI Nr. I.

12. Jeder Ausländer, welcher in Elsaß-Lothringen über 24 Stunden Aufenthalt nimmt, ist verpflichtet, sich spätestens am Tage nach der Ankunft bei der Ortspolizeibehörde in der durch die

Polizeiverordnungen vom Juni 1883 vorgeschriebenen Form zu melden, sofern die Meldung nicht bereits durch den Hauswirth erfolgt ist.

Die unter Ziffer 11 bezeichneten Personen haben bei der Anmeldung den visirten Paß vorzulegen.

Ausländer, welche ihrer Meldepflicht nicht nachkommen, haben die sofortige Ausweisung zu gewärtigen. VI Nr. II.

Meßtischblätter.

I. M.-Bf. 21. 11. 89. A.-B. S. 297.

Bestellungen auf Meßtischblätter von Behörden und Beamten der Landesverwaltung zu dienstlichen Zwecken, sind in der Regel nur alljährlich einmal und zwar zum 1. Juli bei der Katasterkommission zu machen. Es ist eine Bescheinigung darüber beizufügen, daß die Kartenblätter zum dienstlichen Gebrauche bestimmt sind. Wenn dieselben nicht unentgeltlich abgegeben werden können, so ist der Selbstkostenpreis an die Katasterkommission zu erstatten. I.

Metzgergewerbe und Fleischhandel.

I. P.-Vd. O.-E. 10. 5. 84. A.-B. S. 119 betr. Beaufsichtigung des Metzgergewerbes und Fleischhandels.
II. P.-Bf. O.-E. 18. 11. 84. A.-B. S. 255 betr. Gebühren der Fleischbeschauer.
III. P.-Bf. O.-E. 14. 5. 90. A.-B. S. 158 betr. Ergänzung von I und II.
IV. P.-Bf. U.-E. 28. 6. 89. A.-B. S. 166 u. Beil. zu Nr. 28 betr. wie I.
V. P.-Bf. L. 6. 8. 88. A.-B. S. 209 betr. Bestimmungen über Untersuchung des Schweinefleisches auf Trichinen.
VI. P.-Bf. L. 1. 1. 95. A.-B.-H. S. 7 betr. wie I.

In denjenigen Gemeinden, in welchen öffentliche Schlachthäuser vorhanden sind, darf nur in diesen geschlachtet werden; in anderen Gemeinden nur in geschlossenen Räumen, und ohne Erlaubniß der Ortspolizeibehörde nicht des Nachts (d. i. von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang) oder an Sonn- und Feiertagen. I, IV § 1; VI § 6.

2. Für jede Gemeinde wird ein Fleischbeschauer und ein Stellvertreter auf Vorschlag des Bürgermeisters vom Kreisdirektor ernannt. Kleinere Gemeinden können nach Anhörung der Bürgermeister zu einem Fleischbeschaubezirke vereinigt werden. Die Fleischbeschauer werden vom Bürgermeister des Wohnorts auf gewissenhaftes Verfahren verpflichtet. Ueber die technische Befähigung haben sich die angehenden Fleischbeschauer durch ein Zeugniß des Kreisthierarztes auszuweisen. I, IV §§ 7 u. 8; VI § 1.

3. Ungenießbar erklärtes Fleisch ist sofort und unter Aufsicht der Ortspolizeibehörde zu vergraben. I, IV § 14; VI § 25.

4. Wenn das Fleisch noch genießbar aber minderwerthig ist, so hat der Thierarzt dies auf dem Beschauscheine zu vermerken, das Fleisch als „Minderwerthig" zu stempeln und der Ortspolizei Anzeige zu machen. III § 15; VI § 26.

5. Minderwerthiges Fleisch darf nur im Namen und für Rechnung des Thiereigenthümers öffentlich an den von den Bürgermeistern hierfür bestimmten Plätzen unter denen sich auch die Behausung des Thiereigenthümers befinden kann und unter ortspoli[illegible]
höchstens 5 kg [illegible]
werden. Tag [illegible]
der Ortspolizei [illegible]
in ortsüblicher [illegible]
Beschauschein i[illegible]
bar anzuheften [illegible]

Militärinvaliden, im Gemeindedienst angestellte

I. M.-Vf 28. 4. 94. A.-B.-H. S. 125 betr. Belassung der Invalidenpensionen den im Gemeindedienst pp. angestellten Militärinvaliden.

1. Die Militärinvaliden, welche im Kommunaldienst oder im ständischen Dienste oder im Dienste der nur theilweise aus Reichs- oder Staatsmitteln unterhaltenen Institute, angestellt oder beschäftigt sind, beziehen neben ihrem Civildiensteinkommen, ihre Invalidenpension fort.

2. Die Bürgermeister haben die Pensionsquittungsbücher dieser Invaliden mit der erforderlichen Eintragung über Art und Beginn der Beschäftigung bezw. Anstellung zu versehen und dieselben alsdann dem Ministerium für E.-L. Abtheilung für Finanzen, Landwirthschaft und Domänen in Straßburg, zur Regelung der Bezüge einzureichen. I.

Militärpapiere, französische.

I. P.-Bf. O.-E. 2. 10. 72. A.-B. S. 283.

1. In allen Fällen wo seitens Militärpflichtiger oder deren Angehörigen die Erwirkung von französischen Militärpapieren nachgesucht wird, ist beim Kreisdirektor die diplomatische Vermittelung zu beantragen.

2. Die Bürgermeister haben sich dieserhalb mit den französischen Behörden nicht direkt in Verbindung zu setzen. I.

Militär-Reklamationen.

I. R.-G. 2. 5. 74. R.-G.-B. S. 45 betr. Reichs-Militärgesetz.
II. M.-Vft 19. 12. 83. A.-B. 1884 S. 1 betr. geschäftliche Behandlung der Militär-Rekl.
III. M.-Bft. 28. 4. 86. A.-B. 1884 S. 105 betr. Aenderung von II.
IV. K.-Vd. 22. 11. 88. Centr.-Bl. 1889 S. 1 betr. Wehrordnung.
V. R.-G. 3. 8. 93. R.-G.-B. S. 233 betr. Friedenspräsenzstärke des deutschen Heeres.

1. Zurückstellung in Berücksichtigung bürgerlicher Verhältnisse.

1. Zurückstellungen in Berücksichtigung bürgerlicher Verhältnisse finden auf Ansuchen (Reklamationen) der Militärpflichtigen oder deren Angehörigen statt. I § 19; IV § 32,1.

2. Es dürfen vorläufig zurückgestellt werden:

a) die einzigen Ernährer hülfloser Familien, erwerbsunfähiger Eltern, Großeltern oder Geschwister;

b) der Sohn eines zur Arbeit und Aufsicht unfähigen Grundbesitzers, Pächters oder Gewerbetreibenden, wenn dieser Sohn dessen einzige und unentbehrliche Stütze zur wirthschaftlichen Erhaltung des Besitzes, der Pachtung oder des Gewerbes ist;

c) der nächstälteste Bruder eines vor dem Feinde gebliebenen, oder an den erhaltenen Wunden gestorbenen, oder in Folge derselben erwerbsunfähig gewordenen oder im Kriege an Krankheit gestorbenen Soldaten, sofern durch die Zurückstellung den Angehörigen des letzteren eine wesentliche Er[illegible] gewährt werden kann;

[illegible], welchen der Besitz oder [illegible] von Grundstücken durch Erb[illegible] Vermächtniß zugefallen, sofern [illegible] auf deren Bewirth[illegible] angewiesen und die wirthschaft-

liche Erhaltung des Besitzes oder der Pachtung auf andere Weise nicht zu ermöglichen ist;

e) Inhaber von Fabriken und anderen gewerblichen Etablissements, in welchen mehrere Arbeiter beschäftigt sind, sofern der Betrieb ihnen erst innerhalb des dem Militärpflichtjahre vorangehenden Jahres durch Erbschaft oder Vermächtniß zugefallen und deren wirthschaftliche Erhaltung auf andere Weise nicht möglich ist. Auf Inhaber von Handelshäusern entsprechenden Umfangs findet diese Vorschrift sinngemäße Anwendung;

f) Militärpflichtige, welche in der Vorbereitung zu einem Lebensberufe oder in der Erlernung einer Kunst oder eines Gewerbes begriffen sind und durch eine Unterbrechung bedeutenden Nachtheil erleiden würden;

g) Militärpflichtige, welche ihren dauernden Aufenthalt im Auslande haben.

Können zwei arbeitsfähige Ernährer hülfloser Familien, erwerbsunfähiger Eltern, Großeltern oder Geschwister nicht gleichzeitig entbehrt werden, so ist einer von ihnen zurückzustellen, bis der andere entlassen wird. Der einstweilen Zurückgestellte ist spätestens nach Ablauf des zweiten Militärpflichtjahres einzustellen und gleichzeitig der zuerst Eingestellte zu entlassen. Diese Bestimmung findet auf Nr. 2. b. entsprechende Anwendung. I § 20; IV § 32, 2.

Hiernach ist also zunächst stets der jüngere Sohn so lange derselbe noch im ersten oder zweiten Militärpflichtjahre steht, zu reklamiren. Eine Reklamation des älteren Sohnes kann erst dann erfolgen, wenn der jüngere sich im dritten Militärpflichtjahre befindet und zum aktiven Dienste ausgehoben worden ist.

3. Durch Verheirathung eines Militärpflichtigen können Ansprüche auf Zurückstellung nicht begründet werden. I § 22; IV § 32, 4.

4. Im dritten Militärpflichtjahre muß über die in Berücksichtigung bürgerlicher Verhältnisse Zurückgestellten endgültig entschieden werden.

Gegen die Entscheidungen der Ober-Ersatz-Kommissionen steht nur den Militärpflichtigen und ihren zur Reklamation berechtigten Angehörigen eine Berufung an die höheren Instanzen zu. I § 30, 8.

5. Aus nachträglichen Reklamationsgründen können Rekruten, so lange sie noch nicht in die Militärverpflegung aufgenommen sind, durch die Ober-Ersatz-Kommission, welche die Aushebung veranlaßt hat, zurückgestellt werden.

Vorläufige Zurückstellung von Rekruten von der Einstellung aus Reklamationsgründen kann nur durch den Infanterie-Brigade-Kommandeur genehmigt werden. Desgleichen vorzeitige Einstellung (d. h. zwischen Aushebung und dem festgesetzten Rekruten-Einstellungstermin) brodloser Rekruten. IV 81, 4.

2. Beurtheilung der Reklamationen.

1. Zurückstellungen in Berücksichtigung von Reklamationen finden nur nach eingehender Prüfung der Verhältnisse durch die Ersatz-Kommission statt. IV § 33, 1.

2. Sind die Reklamationsgründe durch freie Entschließung des Militärpflichtigen oder seiner Angehörigen herbeigeführt (z. B. durch Ankauf, Erpachtung, Uebertragung eines Besitzthums u. s. w.), so sind sie in der Regel zu verwerfen. IV § 33, 2.

Das Vorhandensein von verheiratheten Brüdern, welche mindestens 26 Jahre alt und durch ihren eigenen Hausstand außer Stand gesetzt sind, reklamirende Eltern zu unterstützen, ist als Grund zur Verwerfung der Reklamation nicht anzusehen, es sei denn, daß die Verheirathung und Gründung des eigenen Hausstandes erst nach dem Musterungstermin desjenigen Jahres stattgefunden hat, in welchem die Aushebung des Reklamirten erfolgt ist. Auch ist das Vorhandensein eines oder mehrerer älterer Brüder, welche im Heere oder in der Marine als Unteroffiziere dienen, kein Grund der Abweisung, insofern eine Bescheinigung des Truppentheils darüber vorliegt, daß dieser mit ersteren auch fernerhin zu kapituliren gedenkt. IV § 33,3.

3. Wird die Zurückstellung eines Militärpflichtigen in Antrag gebracht, weil dieser als die einzige Stütze seiner Eltern oder Angehörigen zu betrachten ist, indem ein anderer zur Unterstützung derselben Verpflichteter sich dieser Pflicht entzieht, ausgewandert ist, oder wegen strafbarer Handlungen eine längere Freiheitsstrafe zu verbüßen hat, so ist der Antrag auf Zurückstellung des ersteren in der Regel als begründet nicht zu betrachten und besonders dann nicht, wenn jener andere zur Unterstützung Verpflichtete etwa selbst schon zu diesem Behuf von der aktiven Dienstpflicht entbunden worden ist.

Auch kann in der Regel daraus ein Reklamationsgrund nicht hergeleitet werden, daß ein zur Unterstützung Verpflichteter dieser Verpflichtung nur unter besonderen Opfern nachkommen kann, indem er z. B. sein lohnendes Gewerbe zeitweise aufgiebt, um dem arbeitsunfähigen Vater unmittelbar hülfreiche Hand zu leisten. IV § 33, 4.

4. Die unter 1 Nr. 2. a. bezeichneten Berücksichtigungen dürfen in der Regel nicht eintreten, wenn die Familie ꝛc. neuerdings erhebliche Unterstützungen aus Armen-Fonds bezogen hat.

Wenn es sich in den Fällen unter 1 Nr. 2 a. u. b. darum handelt, festzustellen, ob die Person, zu deren Gunsten reklamirt worden ist, noch arbeits- bezw. aufsichtsfähig ist oder nicht, so entscheiden hierüber die Ersatz-Behörden nach Anhörung des Gutachtens des denselben beigegebenen Arztes, weshalb in derartigen Fällen die gedachte Person sich den Ersatz-Behörden in der Regel persönlich vorstellen muß. Ist dies unthunlich, so darf die Berücksichtigung nur auf Grund eines beigebrachten Zeugnisses erfolgen, welches von einem beamteten Arzte ausgestellt ist. IV § 33, 5.

5. Die in Vorstehendem enthaltenen Bestimmungen finden auf Stiefsöhne und Adoptivsöhne, sowie auf uneheliche Söhne gegenüber ihrer Mutter, gleiche Anwendung, wogegen sie auf Pflegesöhne, welche nicht durch gerichtliche Urkunden an Kindes statt angenommen sind, sowie auf Schwiegersöhne in der Regel nicht ausgedehnt werden dürfen.

Adoptivverträge, welche erst nach Eintritt in das militärpflichtige Alter geschlossen sind, gewähren in der Regel auf Berücksichtigung keinen Anspruch. IV § 33, 6.

6. Die Vergünstigung der Zurückstellung kann auch gewährt werden:

a) Handwerksburschen, wenn dieselben im Interesse ihrer gewerblichen Verhältnisse zu wandern beabsichtigen.

b) den Schifffahrt treibenden Militärpflichtigen der Land-Bevölkerung,
c) allen Militärpflichtigen der seemännischen Bevölkerung. IV § 33, 9.

7. Die Zurückstellung der im Auslande lebenden Militärpflichtigen darf bis zu dem in ihrem dritten Militärpflichtjahre stattfindenden Aushebungs-Geschäft ausgedehnt werden.

Die Zurückstellung der in Rußland lebenden deutschen Militärpflichtigen bis zu vorstehend erwähntem Termin darf seitens der Kaiserlich Deutschen Botschaft zu St. Petersburg — unter Benachrichtigung der heimathlichen Ersatz-Kommission — verfügt werden. IV § 33, 10.

3. Militär-Reklamationen, geschäftliche Behandlung.

a) Zurückstellung von der Aushebung.

1. Gesuche um Zurückstellung von der Aushebung in Berücksichtigung bürgerlicher Verhältnisse sind bei dem Bürgermeister anzubringen.

2. Der Bürgermeister prüft das Gesuch unter Zuziehung von drei Familienvätern, deren Söhne gedient haben, zur Zeit dienen oder gestellungspflichtig sind und welche mit den Verhältnissen des Reklamanten genau bekannt sind. Ueber das Ergebniß der Prüfung ist eine Verhandlung aufzunehmen und zwar unter Benutzung des hierfür bestimmten Formulars, dessen sämmtliche Fragen vollständig und gewissenhaft beantwortet werden müssen.

3. Wird das Gesuch auf Schulden, Krankheiten der Familienmitglieder oder außerordentliche Unglücksfälle gegründet, so hat der Bürgermeister den Gesuchsteller aufzufordern, die behaupteten Thatsachen durch Urkunden oder amtliche Bescheinigungen nachzuweisen.

Sind dem Bürgermeister die fraglichen Thatsachen persönlich bekannt, so hat er selbst deren Richtigkeit zu bescheinigen.

Ueber Krankheiten und Gebrechen ist von dem Gesuchsteller eine Bescheinigung des Kantonal- oder des Kreisarztes zu erfordern.

Zu den ärztlichen Bescheinigungen ist das vorgeschriebene Formular zu verwenden.

Die beigebrachten Urkunden und Bescheinigungen sind der Reklamationsverhandlung beizufügen.

4. Wird das Gesuch auf Krankheit oder Gebrechlichkeit von Familienmitgliedern gegründet, so ist dem Gesuchsteller zu eröffnen, daß die betr. Personen sich behufs Untersuchung durch den Militärarzt bei der Musterung einzufinden haben und daß, falls ihnen dies in Folge ihres Körperzustandes unmöglich ist, hierüber eine Bescheinigung des Kantonalarztes beizubringen ist.

5. Wenigstens acht Tage vor dem Beginn des Musterungsgeschäfts hat der Bürgermeister alle bis dahin bei ihm eingegangenen Reklamationen nebst den darüber aufgenommenen Verhandlungen und den Belägen an den Kreisdirektor einzusenden, welcher die Prüfung durch die Ersatz-Kommission veranlaßt.

6. Reklamationen, welche erst nach dem unter 5 bezeichneten Zeitpunkt oder erst nach Beendigung des Musterungsgeschäfts erhoben werden, sind von dem Bürgermeister mit besonderer Beschleunigung zu behandeln und nach beendigter Instruktion einzeln an den Kreisdirektor einzusenden. II Nr. 1—6.

b) Entlassung aus dem aktiven Dienst.

1. Gesuche um vorzeitige Entlassung im aktiven Dienste befindlicher Mannschaften hat der Bürgermeister nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen unter 1 bis 3 zu instruiren und demnächst mit einer Nachweisung über die Verhältnisse des zu Entlassenden dem Kreisdirektor vorzulegen. Bei Aufstellung der Nachweisung ist das hierfür bestimmte Formular zu benutzen. II Nr. 7.

2. Halten der Kreisdirektor und der Bezirks-Kommandeur das Gesuch für unbegründet, so eröffnet der Kreisdirektor dem Gesuchsteller, daß die Ersatz-Kommission nicht in der Lage sei, die Reklamation zu befürworten. Verlangt der Reklamant trotz dessen, daß die competente Behörde über das Gesuch entscheide, so ist dasselbe mit dem Gutachten der Ersatz-Kommission dem Ministerium vorzulegen.

In derselben Weise ist zu verfahren, wenn die Ersatz-Kommission oder wenn nur eines der beiden ständigen Mitglieder die Reklamation für begründet hält. II Nr. 8; III.

4. Reklamationen im Allgemeinen.

1. Jeder Militärpflichtige, sowie seine Angehörigen sind berechtigt, spätestens im Musterungstermin Anträge auf Zurückstellung oder Befreiung von der Aushebung zu stellen.

Entsteht jedoch die Veranlassung zur Reklamation erst nach Beendigung des Musterungs-Geschäfts, so kann bezüglicher Antrag noch im Aushebungstermin angebracht werden.

Die Betheiligten sind berechtigt, ihre Anträge durch Vorlegung von Urkunden und Stellung von Zeugen und Sachverständigen zu unterstützen. I § 30, 6.

Behauptete Erwerbsunfähigkeit muß durch ärztliche Untersuchung im Musterungstermin bestätigt werden. IV § 63, 7.

2. Die seitens der Militärpflichtigen oder deren Angehörigen vorgelegten Urkunden müssen obrigkeitlich beglaubigt sein.

Wer an Epilepsie zu leiden behauptet, hat auf eigene Kosten drei glaubhafte Zeugen hierfür zu stellen, oder ein Zeugniß eines beamteten Arztes beizubringen. Auch darf das Vorhandensein behaupteter Epilepsie angenommen werden, wenn der Nachweis derselben in anderer glaubwürdiger Weise geführt ist. IV § 65, 6.

5. Beurlaubungen zur Disposition.

1. Gesuche um Beurlaubung von Mannschaften der Kavallerie und reitenden Feldartillerie nach zweijähriger Dienstzeit (§ 14 Nr. 2 der Heeresordnung) sind von den Bürgermeistern wie unter 3 a Nr. 1 bis 3 angegeben, auf dem für Reklamationen vorgeschriebenen Formular zu fertigen und zum 1. Juni j. J. gesammelt an den Kreisdirektor einzureichen, welcher dieselben mit seinem Gutachten zum 1. Juli j. J. dem betr. Regimentskommando übersendet. Der Beifügung, der unter 3 b Nr. 1 erwähnten Nachweisung bedarf es hier nicht.

2. Für Mannschaften der Infanterie, Jäger, fahrenden Feldartillerie, Fußartillerie, Pioniere, Eisenbahntruppen und des Trains, welche nur zwei Jahre dienen, sind derartige Gesuche nicht vorzulegen. V Art. II. § 1.

Mineralquellen.

I. Bd. 6 Nivôse XI. G.-S. Bd. II S. 193 betr. Pachtverträge über Mineralwasser.
II. Ord. 18. 6. 23. G.-S. Bd. II S. 417 betr. Vorschriften über die Polizei der Mineralwasser.
III. G. 14. 7. 56. G.-S. Bd. II S. 814 betr. Erhaltung und Bewirthschaftung der Mineralquellen.
IV. Dekr. 8. 9. 56. G.-S. Bd. II S. 820 betr. Vorschriften zu I.
V. Dekr. 28. 1. 60. G.-S. Bd. II S. 856 betr. Staatsverwaltungsverordn. über Anstalten natürlicher Mineralwasser.

Ueber das Verfahren siehe I—V.

Mistel, Vertilgung.

I. G. 9. 7. 88. G.-B. S. 73 betr. Feldpolizeistrafgesetz.
II. P.-Bd. O.-E. 20. 2. 91. A.-B. B. S. 43.
III. „ U.-E. 22. 10. 91. „ S. 281.
IV. „ L. 25. 6. 90. A.-B. S. 192.

1. Die Besitzer und Inhaber von ländlichen oder städtischen Grundstücken, auf welchen sich an darauf stehenden Bäumen und Sträuchern irgend welcher Art und Gattung die Mistel befindet, sind verpflichtet, dieselbe rechtzeitig und dergestalt zu vertilgen, daß sie sich nirgends im aufblühenden Zustande vorfindet.

Die Wurzeln der Mistel müssen abgeschnitten und nöthigenfalls die von der Schmarotzerpflanze umwucherten Aeste abgesägt werden.

Als Grundstücke gelten ebensowohl offenes Feld, Wald, Weg, wie der eingefriedigte Park, Hof und dergleichen.

2. Auf den im ungetheilten Besitze verbliebenen Gemeindegrundstücken und Gemeindewegen ist die Entfernung der Mistel von Bäumen oder Sträuchern auf Kosten der Gemeinden durch die Bürgermeister zu veranlassen. Die Verrechnung der bezüglichen Kosten hat, sofern das Budget nicht besondere für diesen Zweck bestimmte Ausgabeposten enthält, auf den für unvorhergesehene Ausgaben in den Budgets vorgesehenen Kosten zu erfolgen.

3. Auf den Straßen hat die Entfernung der Mistel durch die mit dem Unterhalte der bezüglichen Strecke betrauten Straßenwärter zu geschehen.

4. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Verordnung werden zur Anzeige gebracht und mit Geldstrafen bis zu 150 Mark oder mit Haft bestraft. Außerdem ist die Entfernung der Mistel alsbald auf Kosten der Säumigen zur Ausführung zu bringen. Die hierdurch entstehenden Kosten sind nach den Vorschriften über die Eintreibung öffentlicher Gefälle im Verwaltungswege (Statth. Bd. 15. 11. 80 M.-A.-B. S. 84) beizutreiben.

5. In der Zeit vom 1. bis 15. April jeden Jahres haben die Ortspolizei- und deren Aufsichtsbehörden zu untersuchen, ob Vorstehendes von allen dazu Verpflichteten ausgeführt worden ist. I §§ 37 u. 47; II, III, IV.

6. Die Verordnung wird von den Bezirkspräsidien gewöhnlich alle Jahr veröffentlicht.

7. Im Unter-Els. hat die Vertilgung bis zum 10. März und die Kontrole in der Zeit vom 10 bis 20. März zu erfolgen. III.

Musikaufführungen, Schaustellungen u. dergl., öffentliche.

I. R.-G. 27. 2. 88. R.-G.-B. S. 57 betr. Gew.-Ordn. § 33 b u. 37, 55,4.
II. M.-Anw. 27. 12. 88. A.-B. Nr. 56 Beil. S. XXXIII.

1. Wer gewerbsmäßig Musikaufführungen, Schaustellungen (auch von Thieren und Sachen), theatralische Vorstellungen und sonstige Lustbarkeiten (Schießbuden, Karussels, Kegelspiele u. dergl.) von Haus zu Haus oder auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen, auf Märkten veranstalten will, bedarf der Erlaubniß der Ortspolizeibehörde. Die Erlaubniß ist schriftlich auszufertigen u. stets nur auf bestimmte und jederzeit widerrufliche Zeit zu ertheilen.

2. Beschwerden wegen versagter Erlaubniß sind an den Kreisdirektor, — in Straßburg, Metz, Mülhausen an den Bezirkspräsidenten — zu richten. I § 33 b; II §§ 38, 45 u. 51.

Musterung und Aushebung.

I. R.-G. 9. 11. 67. G.-B. 1872 S. 87 betr. Verpflichtung zum Kriegsdienst (Wehrgesetz).
II. R.-G. 2. 5. 74. R.-G.-B. S. 45 betr. Reichs-Militärgesetz.
III. R.-G. 6. 5. 80. R.-G.-B. S. 103 betr. Ergänzungen und Aenderungen des Ges. II.
IV. R.-G. 31. 3. 85. R.-G.-B. S. 81. betr. Aenderungen des Ges. II.
V. R.-G. 11. 2. 88. R.-G.-B. S. 11 betr. Aenderungen der Wehrpflicht.
VI. K.-Bd. 22. 11. 88. Centr.-B. 1889 S. 1 betr. Wehrordnung.

1. Musterung.

1. Das Musterungsgeschäft findet in der Regel in der Zeit von Mitte März bis Juni statt. Musterungen sind an Sonn- und Feiertagen und an Tagen von Reichs- und Landtags-Wahlen möglichst zu vermeiden, auch dürfen am Gründonnerstag und dem auf den Charfreitag folgenden Samstag, Musterungen nicht stattfinden. VI § 60,3.

2. Die Beorderung der Militärpflichtigen zur Musterung erfolgt durch die Gemeindevorsteher entweder mündlich oder schriftlich oder in ortsüblicher Weise. VI § 62,1. Zu den schriftlichen Benachrichtigungen kann das nachstehende Schema verwendet werden:

Gestellungs-Befehl zur Musterung.

No. . . .

Der Militärpflichtige (Namen) . . . . . .
geboren am . . . . . . in . . . . . .
wird hiermit aufgefordert, sich am . . ten . . .
dieses Jahres, vormittags . . Uhr, in . . . .
gehörig gereinigt und in reiner Wäsche persönlich einzufinden um der Kaiserlichen Ersatz-Kommission vorgestellt zu werden.

Der Loosungsschein ist mitzubringen und zur Vervollständigung vorzulegen.

Im Ausbleibungsfalle werden die gesetzlichen Zwangsmittel gegen denselben in Vollzug gesetzt werden.

Wer durch Krankheit am Erscheinen im Musterungstermine verhindert ist, hat ein ärztliches Attest einzureichen. Dasselbe muß von der Polizeibehörde beglaubigt sein, sofern der ausstellende Arzt nicht amtlich angestellt ist.

Diejenigen Militärpflichtigen, welche gesetzlichen Anspruch auf Zurückstellung wegen häuslicher, Familien- oder sonstiger Verhältnisse zu haben glauben, müssen sich vor dem Musterungs-Termine auf dem Bürgermeisteramt melden und ihre Reklamations-Gründe vorbringen, indem auf spätere mündliche Reklamationen keine Rücksicht genommen wird.

Sämmtliche Angehörige eines Reklamanten haben im Musterungstermine zu erscheinen.

Reklamationen, welche der Ersatz-Kommission nicht vorgelegt worden sind, werden bei der Ober-Ersatz-Kommission nicht angenommen, es sei denn, daß dieselben durch Verhältnisse begründet werden, die erst nach der Musterung entstanden sind.

. . . . ., den . . ten . . . . . . 18 .

Der Bürgermeister,

(Dienstsiegel an Stelle der Unterschrift.)

3. Der Civil-Vorsitzende der Ersatz-Kommission macht in seinem Aushebungs-Bezirk die Musterungstermine zu wiederholten Malen bekannt. VI § 62,2.

4. In Folge dieser Beorderung oder Bekanntmachung müssen sich alle Militärpflichtigen des Aushebungs-Bezirks, welche noch keine endgültige Entscheidung durch die Ersatz-Behörden erhalten haben oder von der Gestellung zur Musterung nicht ausdrücklich entbunden sind, zur Musterung in ihrem Musterungs-Bezirk stellen, (VI § 62,3) auch wenn sie den unter Nr. 2 genannten Gestellungsbefehl nicht empfangen haben.

Die Gestellungspflicht ist die Pflicht der Militärpflichtigen, sich behufs Herbeiführung einer endgültigen Entscheidung über ihre Dienstpflicht vor den Ersatz-Behörden zu gestellen. Die Gestellung findet höchstens zweimal jährlich statt. VI § 26,1. III Art. II § 10.

Jeder Militärpflichtige ist in dem Aushebungs-Bezirk gestellungspflichtig, in welchem er sich zur Stammrolle zu melden hat. VI § 26,2.

Eine Gestellung in einem anderen Musterungs-Bezirk ist nur ausnahmsweise zulässig, wenn Militärpflichtige ohne ihr Verschulden an der Theilnahme an dem in ihrem Musterungs-Bezirk stattgehabten Musterungs-Geschäft verhindert waren.

Ein Militärpflichtiger, welcher der Beorderung zur Musterung keine Folge leistet, kann durch Anwendung gesetzlicher Zwangsmaßregeln zur sofortigen Gestellung angehalten werden.

5. Wünschen im Auslande sich aufhaltende Militärpflichtige ihrer Gestellungspflicht in näheren als in den Aushebungs-Bezirken in welchen sie sich zur Stammrolle gemeldet haben, zu genügen, so haben sie bei ihrer Anmeldung zur Stammrolle die Ueberweisung nach diesen Bezirken zu beantragen. VI § 26,3.

6. Unterlassene Anmeldung zur Stammrolle entbindet nicht von der Gestellungspflicht. VI § 26,4.

7. Die Gestellung findet während der Dauer der Militärpflicht jährlich sowohl vor der Ersatz-Kommission, als auch vor der Ober-Ersatz-Kommission statt, sofern nicht die Militärpflichtigen durch die Ersatz-Behörden hiervon ganz oder theilweise entbunden sind. VI § 26,5.

8. Gesuche von Militärpflichtigen um Entbindung von der Gestellung sind an den Civil-Vorsitzenden der Ersatz-Kommission desjenigen Aushebungs-Bezirks zu richten, in welchem sie sich zu gestellen haben. VI § 26,6.

Entbindungen von der Gestellungspflicht dürfen nur durch den Civil-Vorsitzenden der Ersatz-Kommission verfügt werden. VI § 62,3.

Die Entbindung bezieht sich nur auf die Gestellung zur Musterung, nicht aber auch auf die Gestellung zur Aushebung.

9. Jeder Militärpflichtige wird behufs Vervollständigung und Berichtigung der Grundlisten nach seinen bürgerlichen Verhältnissen befragt. Außerdem muß festgestellt werden, ob Ausschließungsgründe vorhanden sind. VI § 63,6.

10. Wird die Identität eines Militärpflichtigen in Zweifel gezogen, so ist derselbe behufs Anstellung weiterer Ermittelung vorläufig zurückzustellen. VI § 63,3.

11. Wer durch Krankheit am Erscheinen im Musterungstermin verhindert ist, hat ein ärztliches Zeugniß einzureichen. Dasselbe ist durch die Polizeibehörde zu beglaubigen, sofern der ausstellende Arzt nicht amtlich angestellt ist.

Seine außerterminliche Musterung darf durch die Ersatz Kommission veranlaßt werden.

Gemüthskranke, Blödsinnige, Krüppel rc. dürfen auf Grund eines derartigen Zeugnisses von der Gestellung überhaupt befreit werden. VI § 62,4.

12. Wer sich der Gestellung böswillig entzieht, wird als unsicherer Dienstpflichtiger behandelt. Er kann außerterminlich gemustert und sofort zum Dienst eingestellt werden. VI § 62,5.

13. Der Civil-Vorsitzende der Ersatz-Kommission veranlaßt das rechtzeitige Erscheinen der Gemeindevorsteher und der mit der Führung der Rekrutirungs-Stammrollen betrauten Personen beim Musterungs-Geschäft. Dieselben haben die Rekrutirungs-Stammrollen, welche ihnen der Civil-Vorsitzende in der Regel mit dieser Benachrichtigung zurückgiebt, mit zur Stelle zu bringen. VI § 61,3.

2. Aushebung.

1. Das Aushebungsgeschäft findet in der Regel in der Zeit von Mai bis Juli statt.

2. Der Plan zur Aushebungs-Reise wird gewöhnlich durch das Kreisblatt mitgetheilt.

3. An Sonn- und Festtagen sowie am Gründonnerstag und dem darauf folgenden Samstag und an Tagen von Reichs- und Landtags-Wahlen sind Aushebungstermine nicht anzuberaumen. VI 69,4.

4. Die Beorderung der Militärpflichtigen nach dem Aushebungsort ist Sache des Civil-Vorsitzenden der Ersatz-Kommission. VI § 72,1.

5. Jeder in den Grundlisten des Aushebungs-Bezirks enthaltene Militärpflichtige ist berechtigt, im Aushebungstermin zu erscheinen und der Ober-Ersatz-Kommission etwaige Anliegen vorzutragen. VI § 72,3.

Es empfiehlt sich im Interesse der Betheiligten, daß der Bürgermeister dies vor der Aushebung ortsüblich bekannt macht.

6. Ueber Militärpflichtige, welche sich im Aushebungstermin vorstellen, ohne in den Grundlisten des Aushebungs-Bezirks enthalten zu sein, ist nur dann eine endgültige Entscheidung zu fällen, wenn ihre Identität feststeht und die vorgelegten Papiere eine Entscheidung mit Sicherheit zulassen. VI § 72,4.

7. Sobald über Militärpflichtige nicht endgültig entschieden werden kann, weil sie sich nicht rechtzeitig vor den Ersatz-Behörden gestellen, bleibt die endgültige Entscheidung bis zu ihrem persönlichen Erscheinen vor den Ersatz-Behörden ausgesetzt.

Dieselben bleiben bis zum Erlöschen ihrer Wehrpflicht fortdauernd verpflichtet, sich der Aushebung zu unterwerfen. III Art. II § 10; VI 36,4.

8. Ueber Militärpflichtige, welche ihren dauernden

Aufenthalt im Auslande haben, darf durch die Ober-Ersatz-Kommissionen in folgenden Fällen endgültig entschieden werden, ohne daß ihr persönliches Erscheinen vor den Ersatz Behörden erforderlich ist:

a) wenn sie durch glaubhafte ärztliche Zeugnisse nachweisen, daß sie dauernd untauglich sind,

b) wenn sie durch glaubhafte ärztliche Zeugnisse nachweisen, daß sie nur bedingt tauglich sind,

c) wenn sie durch glaubhafte obrigkeitliche Zeugnisse nachweisen, daß ihnen Reklamationsgründe zur Seite stehen. VI § 42,1.

9. Zur Ausstellung glaubhafter ärztlicher Zeugnisse (Nr. 8 a. und b.) können bestimmte Aerzte im Auslande durch den Reichskanzler ermächtigt werden. Die ertheilte Ermächtigung ist durch das Central-Blatt für das Deutsche Reich zu veröffentlichen.

Auch sind die Aerzte der Kaiserlichen Marine befugt, derartige Zeugnisse auszustellen. VI § 42,2.

Nach der Bekanntmachung in Nr. 1 u. 14 des Centralblatts für das deutsche Reich von 1876 sind zur Ausstellung der bezeichneten Zeugnisse über die Untauglichkeit bezw. bedingte Tauglichkeit Militärpflichtiger, welche ihren dauernden Aufenthalt im Auslande haben, folgende Aerzte ermächtigt worden:

1. Dr. Lehweß zu St. Petersburg
2. „ Reimann „ Kiew
3. „ Wagner „ Odessa
4. „ Ossenkopp „ Berdiansk
5. „ Gieseler „ Moskau
für das innere, bezw. südliche Rußland.
6. „ Glück „ Bukarest, für Rumänien.
7. „ Tellkampf „ New-York für die Vereinigten Staaten von Amerika.
8. Dr. Dliddendorf zu Lima für Peru.
9. „ Gutschow Marine-Stabsarzt zu Yokohama für Japan.

Die Ersatzbehörden sind nicht befugt, bezüglich der Diensttauglichkeit von Militärpflichtigen im Auslande die Zeugnisse anderer Aerzte als glaubwürdig anzunehmen.

10. Auf den vorzulegenden Zeugnissen ist seitens desjenigen Konsuls des Deutschen Reichs, welcher den Militärpflichtigen in seiner Matrikel führt, die Identität zu bescheinigen.

In den ärztlichen Zeugnissen ist außerdem von genanntem Konsul anzugeben, daß die ärztliche Untersuchung in Gegenwart eines Konsular-Beamten stattgefunden hat.

Bei Untersuchungen durch Aerzte der Kaiserlichen Marine ist noch die Hinzuziehung eines Offiziers derselben erforderlich. VI § 42,3.

Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden.

I. R.-G. 13. 2. 75. R.-G.-B. S. 52 betr. Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden.
II. R.-G. 21. 6. 87. R.-G.-B. S. 245 betr. Abänderung bezw. Ergänzung des Ges. I.
III. K.-Vo. 30. 8. 87. R.-G.-B. S. 433 betr. Instruktion zur Ausführung der Ges. I. u. II.

1. Eintritt der Verpflichtung.

1. Die Verpflichtung zur Vorspannleistung, Naturalverpflegung und Fouragelieferung tritt auf Grund der von den zuständigen Civil-Behörden ausgestellten Marschrouten, oder auf Grund besonderer Anordnungen dieser Behörden ein.

2. In dringenden Fällen kann die Militär-Behörde die Leistungen direkt von der Gemeinde-Behörde, und wo diese nicht rechtzeitig zu erreichen ist, von den Leistungspflichtigen in der Gemeinde unmittelbar requiriren.

3. Anordnungen, sowie Requisitionen sind schriftlich zu erlassen, und müssen die genaue Bezeichnung der geforderten Leistung nach Gegenstand, Umfang, Ort und Zeit enthalten. Ueber die erfolgte Leistung ist von der betreffenden Militär-Behörde oder dem Kommandoführer der Truppe, für welche die Leistung erfolgt ist, schriftliche Bescheinigung zu ertheilen. I § 6.

2. Erfüllung der Verpflichtung.

1. Die örtliche Vertheilung der Leistungen erfolgt auf die Gemeinden im Ganzen durch die zuständige Civil-Behörde. Es ist hierbei auf die Leistungsfähigkeit der Gemeinden Rücksicht zu nehmen. I § 7.

2. Die weitere Untervertheilung geschieht nach ortsstatutarischer Festsetzung oder Gemeinde-Beschluß durch die Gemeindevorstände, welche für die gehörige und rechtzeitige Erfüllung der Leistungen Sorge zu tragen haben. I § 7.

3. Leistungspflichtige, welche ihren Obliegenheiten nicht nachkommen, sind durch den Gemeinde-Vorstand unter Anwendung der ihm zustehenden administrativen Zwangsmittel hierzu anzuhalten. Ist die Leistung nicht rechtzeitig zu erlangen, so kann sie anderweitig auf Kosten des Verpflichteten beschafft werden. I § 7.

4. Die Gemeinden sind berechtigt, die Leistungen ohne Untervertheilung für eigene Rechnung zu übernehmen und die erwachsenden Kosten auf die hierdurch von unmittelbarer Leistung befreiten Pflichtigen nach Verhältniß ihrer Verpflichtung zur Naturalleistung umzulegen. I § 7.

5. Diese Berechtigung schließt die allgemeine Befugniß der Gemeinden nicht aus, die entstehenden Kosten auf Gemeindemittel zu übernehmen. Die Gemeinden haben daher in dem bezeichneten Falle die Wahl, ob sie den Aufwand ohne Weiteres aus der Gemeindekasse decken beziehungsweise als gewöhnliche Gemeindelast umlegen, oder ob sie die Umlegung der Kosten auf die zur Naturalleistung Verpflichteten eintreten lassen wollen. III zu § 7.

6. Die Kosten sind in beiden Fällen (Absatz 3, 4 und 5) von den Verpflichteten auf dem für die Einziehung der Gemeinde-Abgaben vorgeschriebenen Wege beizutreiben. I § 7.

7. Beschwerden über etwaige mangelhafte Leistungen sind von den Militärbehörden (Kommandoführern) bei den betheiligten Ortsbehörden anzubringen. III zu § 7.

8. Unterläßt ein Gemeindevorstand die Erfüllung der ihm obliegenden Verpflichtungen zur Fürsorge für die rechtzeitige Beschaffung einer Leistung, so ist bei Gefahr im Verzuge die Militär-Behörde berechtigt, die Leistung ohne Zuziehung des Gemeinde-Vorstandes anderweit zu beschaffen. Letztere ist, wenn ihm eine Versäumniß zur Last fällt, verpflichtet, die in Folge seines Verschuldens durch die anderweite Beschaffung der Leistung für die Militär-Verwaltung entstandenen Mehrkosten zu erstatten. Die Entscheidung darüber ob und in wieweit dem Gemeindevorstande eine

den Anspruch auf Erstattung der entstandenen Mehrkosten begründende Versäumniß zur Last fällt, erfolgt durch die demselben vorgesetzte Civilbehörde. I § 7; III zu § 7.

3. Benutzung von Brunnen und Tränken.

Die Besitzer von Brunnen und Tränken sind erpflichtet, marschirende, bivouakirende, kantonnirende und übende Truppen, falls die vorhandenen öffentlichen Brunnen und Tränken für die Bedürfnisse der Truppen nicht ausreichen, zur Mitbenutzung der Brunnen und Tränken zuzulassen, auch wenn zu diesem Zwecke Wirthschafts- und Hofräume betreten werden müssen. I § 12

4. Benutzung von Schmieden.

Die Besitzer von Schmieden sind verpflichtet, marschirende bivouakirende und kantonnirende Truppen zur Mitbenutzung der Schmieden gegen angemessene Vergütung zuzulassen. I § 13.

5. Ueber die Vorspannleistung, Naturalverpflegung, Fouragelieferung und Flurschäden siehe die betr. Abschnitte.

Naturalverpflegung (Mundverpflegung).

I. R.-G. 13. 2. 75. R.-G.-B. S. 52 betr. Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden.
II. R.-G. 21. 6. 87. R.-G.-B. S. 245 betr. Abänderung bezw. Ergänzung des Ges. I.
III. K.-Vd. 30. 8. 87. R.-G.-B. S. 433 betr. Instruktion zur Ausführung der Ges. I u. II.

1. Ueber den Eintritt und die Erfüllung der Verpflichtung zur Naturalverpflegung, siehe unter „Naturalleistung."

2. Verpflichtung zur Leistung.

Zur Verabreichung der Natural-Verpflegung ist der Quartiergeber verpflichtet. Dieselbe kann nur gefordert werden für die auf Märschen befindlichen Theile der bewaffneten Macht, und zwar sowohl für die Marsch- und Ruhetage, als auch für die auf dem Marsche eintretenden Aufenthaltstage (Liegetage). I § 4.

3. Umfang der Leistung.

1. Der mit Verpflegung Einquartierte — sowohl der Offizier, Arzt und Beamte, als auch der Soldat — hat sich in der Regel mit der Kost des Quartiergebers zu begnügen. Bei vorkommenden Streitigkeiten muß dem Einquartierten dasjenige in gehöriger Zubereitung gewährt werden, was er nach dem Reglement bei einer Verpflegung aus dem Magazin zu fordern berechtigt sein würde I § 4.

2. Die Verpflegungsportion, welche der mit Verpflegung Einquartierte zu beanspruchen hat, und welche ihm in gehöriger Zubereitung und in guter Qualität gewährt werden muß, besteht in:

a) 1000 Gramm Brot,
b) 250 „ Fleisch (Gewicht des rohen Fleisches) oder
150 „ Speck,
c) 125 „ Reis oder Graupe beziehungsweise Grütze oder
250 Gramm Hülsenfrüchte oder
1500 „ Kartoffeln,
d) 25 „ Salz,
e) 15 „ Kaffee (Gewicht in gebrannten Bohnen).

Außer der Kaffeeportion hat der Einquartierte Getränke nicht zu beanspruchen.

3. Die Brotportion vertheilt sich gleichmäßig auf die Morgen-, Mittags- und Abendkost. Als Morgenkost ist Kaffee oder eine Suppe, als Mittagskost Fleisch und Gemüse, als Abendkost Gemüse zu verabreichen.

4. Erfolgt das Eintreffen im Quartier erst zur Abendzeit, so ist, sofern nicht laut der Marschroute nur Abendkost zu verabreichen ist, die volle Tageskost — mit Ausschluß der Frühstücksportion — in einer Mahlzeit zu gewähren.

5. Eine Verabreichung von Brot seitens der Quartiergeber findet nicht statt, wenn und insoweit die Truppen Brot oder Brotgeld empfangen haben.

6. In Kantonnements haben die Truppen die Mannschaftsverpflegung entweder aus den ihnen zur Verfügung zu stellenden Mitteln selbst zu beschaffen, oder es werden ihnen die Verpflegungsgegenstände aus militärischen Magazinen geliefert. In beiden Fällen haben sie Anspruch auf Benutzung des Kochfeuers, sowie der Koch- und Eßgeräthe des Quartiergebers, jedoch mit Ausnahme der engen Quartiere, in welchen die Einquartierten nur zur Mitbenutzung vorhandener Kocheinrichtungen berechtigt sind.

7. Die Mannschafts-Verpflegung in Kantonnements befindlicher Truppen durch die Quartiergeber tritt nur ein, falls unter Mitwirkung der Civilbehörde eine vorherige Vereinbarung zu Stande gekommen ist, laut deren die Truppen aus den ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln eine entsprechende Vergütung zahlen.

8. Im Falle der Lieferung der Verpflegungsgegenstände aus den Magazinen findet eine Uebertragung der Mannschafts-Beköstigung an die Quartiergeber überhaupt nicht statt. III zu § 4.

9. Den als Quartiermacher zur Verwendung kommenden Mannschaften aus der Garnison 2c. zu den Herbstübungen 2c. abgerückter Truppentheile ist die Marschverpflegung für den Tag ihres Eintreffens in den betreffenden Kantonnements durch die Quartiergeber, für den Tag des Eintreffens der Truppen daselbst, aber in Gelde zu gewähren. K. M. 26. 10. 1883.

10. Für Offiziere, Militärärzte im Offiziersrang und obere Militärbeamte darf die Verabreichung von Verpflegung auf Märschen und auch in Kantonnirungen gefordert werden; bei Einquartierungen im Kantonnement in Städten, jedoch nur die Morgenkost. III zu § 4.

Diese Bestimmung findet auf diejenigen Theile der bewaffneten Macht, welche in engen Quartieren untergebracht werden, keine Anwendung. II Art. II § 2.

Die Verpflegung hat in einer angemessenen Bewirthung zu bestehen. III zu § 4.

4. Vergütung.

1. Die Vergütung für Natural-Verpflegung für Mann und Tag vertheilt sich auf die einzelnen Mahlzeiten, wie folgt:

	Bei einem Vergütungssatze von									
	80 Pf.		85 Pf.		90 Pf.		95 Pf.		100 Pf.	
	mit	ohne	mit	ohne	mit	ohne	mit	ohne	mit	ohne
	Brot.									
a) volle Tageskost	80	65	85	70	90	75	95	80	100	85
b) Mittagskost . .	40	35	43	38	46	41	49	44	52	47
c) Abendkost . . .	25	20	26	21	27	22	28	23	29	24
d) Morgenkost . .	15	10	16	11	17	12	18	13	19	14

I § 9, 2; III zu § 9, 2.

2. Die Vergütung für die den Offizieren, Militärärzten im Offiziersrang und oberen Militärbeamten gewährte Naturalverpflegung beträgt:

für die volle Tageskost . . . . . $2{,}_{50}$ Mark,
für die Mittagskost allein . . . . $1{,}_{25}$ „
für die Abendkost allein . . . . . $0{,}_{75}$ „
und für die Morgenkost allein . $0{,}_{50}$ „

und wird den Quartiergebern durch Vermittelung der Gemeinden entrichtet. Dieselbe Vergütung wird entrichtet, wenn Offizieren ꝛc. in engen Quartieren freiwillig Verpflegung gewährt und von ihnen angenommen wird. II Art. II § 5.

5. Aufstellung der Marschverpflegungsliquidationen.

Wird die Marschverpflegung von den Truppentheilen nicht sogleich baar bezahlt, so haben die Gemeinden dieselbe nach dem vorgeschriebenen Formular Beilage D 2: „Liquidation über Vergütung für verabreichte Marschverpflegung,“ zu liquidiren. Eine Anleitung zur Aufstellung der Liquidation enthält III S. 473. Der Liquidation ist die vom Truppentheil erhaltene Bescheinigung Beilage B. 3 der Kais. Verordn. III S. 460 beizufügen und beides an die Kreisdirektion zu senden.

In denjenigen Kreisen, in welchen die Aufstellung der Liquidationen seitens der Kreisdirektionen erfolgt, sind diesen nur die Bescheinigungen Beilage B. 3 zu übermitteln.

Die Liquidationen sind zweifach zu fertigen.

Niederlagen, Errichtung gefährlicher und belästigender Niederlagen.

I. R.=G. 27. 2. 88. R.=G.=B. S. 57 betr. Gew.=Ordn. §§ 16, 120.
II. R.=G. 14. 5. 79. R.=G.=B. S. 145 betr. Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln u. Gebrauchsgegenständen.
III. K.=Vd. 24. 2. 82. R.=G.=B. S. 40 betr. das gewerbsmäßige Verkaufen und Feilhalten von Petroleum.
IV. M.=Anw. 27. 3. 83. A.=B. S. 106 betr. Ausführungs-Best. zu III.
V. K.=Vd. 6. 6. 93. G.=B. S. 71 betr. der Verkehr mit Mineralölen und sonstigen leicht entzündlichen Flüssigkeiten, sowie über die Errichtung gesundheitsschädlicher oder belästigender Niederlagen.
VI. P.=Vd. O.=E. 2. 11. 93. A.=B.=H. S. 395 betr. Errichtung gefährlicher oder belästigender Niederlagen.
VII. P.=Vd. U.=E. 19. 2. 94. A.=B.=H. S. 95 betr. die Errichtung und den Betrieb gewerblicher Lager.
VIII. P.=Vd. L. 15. 4. 94. A.=B.=H. S. 119 betr. die Errichtung gesundheitsschädlicher, gefährlicher oder belästigender Niederlagen.

1. Petroleum.

1. Petroleum, welches schon bei einer Erwärmung von weniger als 21° Cels. bei 760 mm. Barometerstand entflammbare Dämpfe entweichen läßt, darf nur in Gefäßen verkauft oder feilgehalten werden, die die Inschrift: „Feuergefährlich“ tragen, und wenn es in Mengen von weniger als 50 kg. verkauft wird noch mit der Bezeichnung: „Nur mit besonderen Vorsichtsmaßregeln zu Brennzwecken verwendbar“ versehen sein. Die Inschrift muß auf rothem Grunde mit deutlichen Buchstaben stehen.

2. Die Ortspolizeibehörden haben von Zeit zu Zeit nach ihrem Ermessen Untersuchungen des zum Verkaufe feilgebotenen Petroleums herbeizuführen und zu diesem Zwecke Petroleumproben in Mengen von ungefähr je einem halben Liter bei den Gewerbetreibenden zu entnehmen. Die Flaschen müssen von farblosem Glase und vorher gründlich gereinigt und ausgetrocknet sein. Die Flaschen sind gut zu verkorken und außerdem derart zu versiegeln, daß ohne Beseitigung des Siegels die Flasche nicht geöffnet werden kann. Auf der Probeflasche ist auf einem aufgeklebten Zettel der Name und Wohnort des betr. Gewerbetreibenden (Verkäufers) und wenn die Probe aus einem Fasse entnommen wurde, auch die Nr. bezw. das Zeichen des Fasses anzugeben.

3. Die betr. Petroleumproben sind den zuständigen Aichungsämtern zu Straßburg, Zabern, Schlettstadt, Colmar, Mülhausen, Metz, Diedenhofen, Saargemünd, Château-Salins zu übersenden. Die Untersuchung erfolgt unentgeltlich, auch wird der Polizeibehörde darüber ein Befundschein zugestellt. IV §§ 1, 2, 3, 5.

2. Verkehr mit Mineralölen und sonstigen leicht entzündlichen Flüssigkeiten. V §§ 1—13.

1. a) Rohpetroleum und dessen Destillationsprodukte Petroleumäther, Gasolin, Benzin, Ligroin, Neolin, Naphta, Petroleumessenz, rektifizirtes Petroleum, Putzöl, Schmieröle u. s. w., die aus Theeren bereiteten Oele Photogen, Solaröl, Benzol u. s. w., Schmieröle und sonstige flüssige Kohlenwasserstoffe (Terpentinöl u. s. w.);	Gehören zu Klasse I wenn sie unter einem Barometerstande von 760 mm schon bei einer Erwärmung auf weniger als 21 Grade Celsius entflammbare Dämpfe entweichen lassen; im entgegengesetzten Falle gehören sie zu Klasse II.
b) leicht flüssige Aetherarten (Aether, Essigäther, Salpeteräther, Aldohyd, Chloräthyl u. s. w.) und damit bereitete leicht flüchtige Gemische (Aetheralkohol, Collodium u. s. w.)	Gehören zu Klasse I.
c) Alkohol (Methylalkohol, Aethylalkohol, Sprit) und damit bereitete flüchtige Essenzen, und die Theerarten. V §§ 1 u. 2.	Gehören zu Klasse II.

2. Mengen von mehr als 1000 kg Flüssigkeiten der Klasse I sowie Mengen von mehr als 10000 kg Flüssigkeiten der Klasse II dürfen nur auf besonderen Lagerhöfen und nur mit Erlaubniß des Bezirkspräsidenten gelagert werden. V § 3.

3. Mengen von nicht mehr als 1000 kg aber mehr als 100 kg Flüssigkeiten der Klasse I sowie Mengen von nicht mehr als 10000 kg aber mehr als 1000 kg Flüssigkeiten der Klasse II dürfen nur mit Erlaubniß des Kreisdirektors (Polizeidirektors) gelagert werden. V § 4.

4. Mengen von nicht mehr als 100 kg aber mehr als 15 kg Flüssigkeiten der Klasse I sowie Mengen von nicht mehr als 1000 kg aber mehr als 300 kg Flüssigkeiten der Klasse II dürfen nur in Kellern oder zu ebener Erde belegenen Räume gelagert werden, wenn in ihnen keine Abflüsse (Gerinne) nach außen (Straßen, Höfen u. s. w.) hin und keine Heiz- oder künstliche Beleuchtungsvorrichtungen vorhanden sind. V § 5.

Die weiteren Bedingungen siehe V § 5.

Die Einholung der polizeilichen Erlaubniß ist nicht erforderlich (V § 5) jedoch ist die Lagerung dem Kreisdirektor mitzutheilen.

5. In den Verkaufsläden der Kleinhändler dürfen Flüssigkeiten der Klasse I bis zu 15 kg, Flüssigkeiten der Klasse II bis zu 50 kg aufbewahrt werden.

6. Weitere Vorschriften über Metallbehälter u. s. w. siehe V § 7.

7. In den zum regelmäßigen Aufenthalt oder zum Verkehr von Menschen bestimmten Räumen, insbesondere in Wohnräumen und Küchen, unmittelbar an dieselben anschließenden Vorrathsräumen, Schreibstuben, Gast- und Schankwirthschaften und Werkstätten dürfen nicht mehr als 2 kg Flüssigkeiten der Klasse II aufbewahrt werden. V § 8.

3. Gesundheitsschädliche, gefährliche oder belästigende Niederlagen. V § 14.

a) Ober-Elsaß.

1. Der polizeilichen Genehmigung des Kreisdirektors unterliegen die Niederlagen von Abfällen aller Art, von Asphalt, Blut, Dünger, gesalzenen Fischen, Guano, frischen Häuten, Holzkohlen, Knochen, Lumpen und die Käseniederlagen VI § 1.

2. Der Antrag auf Ertheilung der Genehmigung ist bei dem Bürgermeister einzureichen und eine Zeichnung und Beschreibung der Räumlichkeiten, in welchen die Niederlage errichtet werden soll, in doppelter Ausfertigung beizufügen. VI § 2.

b) Unter-Elsaß.

1. Die Errichtung, Verlegung, Erweiterung oder Veränderung eines Lagers worin einer der nachstehend aufgeführten Stoffe behufs gewerbsmäßigen Handels oder gewerbsmäßiger Verarbeitung untergebracht werden soll, bedarf der polizeilichen Genehmigung. VII § 2.

Zu diesen Stoffen gehören:

1) Die Erzeugnisse und Abfälle der Schlächtereien, Metzgereien und Abdeckereien, sowie die Abfälle thierischen Ursprungs überhaupt, insbesondere Blut, Gekröse, Kutteln, Därme, Fleisch, Sehnen, Füße und Hufe, Hörner, Knochen, Borsten und Haare;
2) Felle und Häute jeder Art und Beschaffenheit;
3) Abgänge der Haus- und Stallwirthschaft und der Hof- und Straßenreinigung, insbesondere Harn, Koth, Abtrittjauche, Stallmist, Hauskehricht, Küchenabfälle, Straßenkehricht und sonstiger Unrath;
4) die Düngerarten thierischer Herkunft, wie Guano, Fischguano, Haarmist, Poudrette, Blutdünger und die damit hergestellten Gemenge;
5) die Abgänge der Gerbereien, Bierbrauereien, Brennereien und Stärkefabriken;
6) Käse, gesalzene oder getrocknete Fische, soweit sie in Lagern aufbewahrt werden, welche innerhalb einer Ortschaft liegen;
7) Lumpen jeder Art, gebrauchtes oder zertrenntes Schuhzeug, gebrauchte Kleider, gebrauchte Bettfedern, gebrauchtes Bettzeug und gebrauchtes Verbandzeug;
8) Zündstoffe (wie Streichhölzer u. s. w.) Asphalt, Pech, Harze, Firnisse und Lacke;
9) Holzkohlen, Lohkuchen, Rinden, Brennholz, Schnittholz für Tischlerei und Bauschreinerei, Holzspähne und Holzwolle;
10) Garnabfälle, Spinnereiabfälle, gebrauchte Putzwolle, Papierabfälle, gebrauchtes Papier;
11) Verdichtete Gase, insbesondere auch flüssige Kohlensäure, flüssige Schwefelsäure und flüssiges Ammoniak. VII § 1.

2. Läden und die damit verbundenen kleinen Vorrathsräume worin die genießbaren Erzeugnisse der Schlächtereien, Metzgereien, Wurstlereien und Kuttlereien, Käse oder Fische feilgehalten werden, sowie die Kleinverkaufsläden nebst zugehörigen kleinen Vorrathsräumen, worin Harz, Firniß, Lack, Holzkohlen, Brennholz, Lohkuchen, Holzspähne und Holzwolle feilgehalten werden, gelten nicht als gewerbliche Lager. VII § 2.

3. Der Genehmigungsantrag für Lager, welche bis zu 500 kg eines oder mehrerer der vorstehend unter b 1 Ziffer 1 bis 8, 10 und 11, oder welche bis zu 20 000 kg eines oder mehrerer der unter Ziffer 9 genannten Stoffe enthalten sollen, ist unter Beifügung einer genauen Beschreibung, eines Lageplanes, welcher über die Umgebung Auskunft giebt und einer Schnittzeichnung je in doppelter Ausfertigung und in gehefteter Form an die Ortspolizeibehörde zu richten.

Letztere entscheidet über die Zuläßigkeit des Lagers und über die bei der Einrichtung und beim Betriebe desselben einzuhaltenden Bedingungen nach Befragung von Nachbarn und nach Einholung eines Gutachtens amtlicher Sachverständiger (Kreisbauinspektor und Kreisarzt).

Falls Einspruch gegen die beantragte Genehmigung erhoben worden ist, hat die Ortspolizeibehörde ihren Beschluß denjenigen, welche Einspruch erhoben haben bekannt zu geben.

Beschwerden gegen diese Beschlüsse sind binnen 14 Tagen nach deren Bekanntgabe an die Betheiligten bei der Ortspolizeibehörde einzureichen und von dieser durch die Hand des Kreisdirektors mit den entstandenen Verhandlungen an den Bezirkspräsidenten abzugeben, welcher entscheidet.

Die Vollziehung solcher Beschlüsse hinsichtlich deren ein Beschwerdeverfahren schwebt, ist von der Ortspolizeibehörde bis zur Erledigung des letzteren auszusetzen. VII § 3.

4. Der Genehmigungsantrag für Lager, welche größere als der unter Nr. 3 bezeichneten Mengen der Stoffe aufnehmen sollen, ist unter Beifügung einer genauen Beschreibung, eines auch die Umgebung auf 200 m Entfernung darstellenden Lageplanes und einer Schnittzeichnung an den Be-

zirkspräsidenten zu richten, aber bei der Ortspolizeibehörde einzureichen. Diese verständigt die Nachbarn von der Absicht des Unternehmens, nimmt deren Aeußerungen und Einsprüche zu Protokoll und gibt den Antrag nebst den entstandenen Verhandlungen unter Beifügung einer gutachtlichen Aeußerung durch den Kreisdirektor an den Bezirkspräsidenten zur Entscheidung ab. VII § 4.

5. Die Genehmigungsurkunde erhält der Antragsteller, welcher sie zur Einsichtnahme der revidirenden Beamten an Ort und Stelle bereit zu halten hat. Abschrift der Urkunde hat die Ortspolizeibehörde im Archiv zu verwahren. VII § 5.

6. Der Verwaltungsbehörde bleibt vorbehalten unabhängig von der Herbeiführung der Bestrafung, Lager, die ohne Genehmigung errichtet, verlegt, erweitert oder verändert werden auf Kosten der Betheiligten zu schließen. Die Einziehung der Kosten erfolgt nach Maßgabe der Vorschriften über die Erhebung der direkten Steuern. VII § 7.

c) Lothringen.

1. Die Errichtung, Verlegung oder Veränderung eines Lagers, worin einer der nachstehend aufgeführten Stoffe behufs gewerbsmäßigen Handels oder gewerbsmäßiger Verarbeitung untergebracht werden soll, unterliegt der Genehmigung des Kreisdirektors, in Metz des Polizeidirektors. VIII § 1.

Zu diesen Stoffen gehören die unter b Nr. 1 von Ziffer 1 bis 11 genannten. (VIII § 1.)

2. 1) Wie b Nr. 2. (VIII § 1.)
   2) Für die unter b Nr. 1 Ziffer 3 aufgeführten Stoffe ist eine Genehmigung auch dann erforderlich wenn in den betr. Niederlagen auch noch andere, als die sich aus dem Betriebe des Unternehmens ergebenden Abfalldünger und Unrathstoffe angesammelt werden, auch wenn ein gewerbsmäßiger Handel oder eine gewerbsmäßige Verarbeitung nicht stattfindet.

3. Der Genehmigungsantrag ist unter Beifügung eines Lageplanes, einer Schnittzeichnung und einer genauen Beschreibung je in doppelter Ausfertigung bei der Ortspolizeibehörde einzureichen. Letztere prüft den Antrag auf die Vollständigkeit hin und reicht die Verhandlungen nach etwaiger Ergänzung an den Kreisdirektor ein. VIII § 2.

4. Findet der Kreisdirektor gegen die Vollständigkeit der Vorlagen nichts einzuwenden, so läßt er das Unternehmen in der betr. Gemeinde in ortsüblicher Weise zur öffentlichen Kenntniß bringen mit der Aufforderung, etwaige Einwendungen binnen einer Ausschlußfrist von 14 Tagen bei der Ortspolizeibehörde anzubringen. Liegt die Niederlage außerhalb der Ortschaft und kommen noch andere Gemeinden oder größere Verkehrswege in Mitleidenschaft, so ist die Bekanntmachung im Kreisblatte zu veröffentlichen. VIII § 3.

5. Der Kreisdirektor entscheidet über die Zulässigkeit des Lagers und über die an die Genehmigung zu knüpfenden Bedingungen, nöthigenfalls nach Erhebung von Gutachten amtlicher Sachverständiger. VIII § 4.

6. Sind derartige genehmigungspflichtige Niederlagen mit gewerblichen Anlagen verbunden, welche gemäß der Polizeiverordnung vom 30. 4. 89. Amtsbl. S. 113 der Bauerlaubniß durch die Ortspolizeibehörde bedürfen, so ist diese Bauerlaubniß gleichzeitig mit der nach dieser Verordnung erforderlichen Genehmigung durch den Kreisdirektor zu ertheilen. In diesem Falle ist vor der Ertheilung der Erlaubniß der Gewerbeaufsichtsbeamte zu hören. VIII § 5.

7. Gegen den Bescheid ist Rekurs an den Bezirkspräsidenten zulässig. VIII § 6.

9. Wie unter b Nr. 6. (VIII § 8.)

Obstbau, Förderung des . . .

I. M.-Bf. 23. 11. 88. A.-B. Nr. 52 Beil.
II. M.-Bf. 23. 5. 91. A.-B.-H. S. 91
III. „ 12. 9. 95. „ S. 211.

1. Zur Förderung des Obstbaues sollen für hervorragende Leistungen Auszeichnungen in Form von Geldprämien, Ehrendiplomen oder durch Verabfolgung von Sortimenten plastischer Nachbildungen empfehlenswerther Obstsorten an Landwirthe, Baumwärter und Lehrer verliehen werden. Gemeinden, öffentliche Anstalten, landwirthschaftliche oder Gartenbauvereine erhalten Ehrendiplome.

Ehrendiplome und Sortimente plastischer Nachbildungen von Obstsorten verleiht das Ministerium, Geldprämien die landwirthschaftlichen Bezirksvereine. II.

2. Vorschläge auf Verleihung der Auszeichnungen sind von den Vorständen der landw. Kreisvereine, bei den Vorsitzenden der landw. Bezirksvereine in den ersten Monaten des Jahres einzureichen. II.

3. Unabhängig hiervon werden Gemeinden, öffentlichen Anstalten, landwirthschaftlichen oder Gartenbauvereinen zur Förderung des Obstbaues Zuschüsse aus öffentlichen Fonds gewährt werden. II.

4. Ein Verzeichniß der vom Landwirthschaftsrathe empfohlenen, für Elsaß-Lothringen vorzugsweise geeigneten Aepfel- und Birn-Hochstammsorten, enthält die Minist. Bek. I, welche unter III neu gedruckt worden ist.

Oktroi. (Verbrauchsabgabe.)

I. G. 27. Frimaire VIII. G.-S. Bd. II S. 156 betr. Einführung des städtischen Oktrois.
II. Vd. 17. 5. 1809. G.-S. Bd. II S. 283 betr. die zu Gunsten der Gemeinden und Armenkassen errichteten Oktrois.
III. Ord. 9. 12. 1814. G.-S. Bd. II S. 363 betr. Vorschriften über das Oktroi.
IV. G. 28. 4. 1816. G.-S. Bd. II S. 380 betr. die Finanzen; Art. 147 betr. Oktroi.
V. G. 11. 6. 42. G.-S. Bd. II S. 557 betr. Feststellung des Einnahmevoranschlags. (Oktroi.)
VI. G. 6. 6. 95. G.-B. S. 58 betr. Gem.-Ordn.

1. Die Einführung der von den Gemeinderäthen beschlossenen Oktroiabgaben und Abänderung derselben unterliegt Kaiserlicher Verordnung. V Art. 8; VI §§ 66, 74, 75.

2. Die unmittelbare Ueberwachung der Oktroi-Erhebung erfolgt durch die Bürgermeister unter der Aufsicht der oberen Verwaltung. II Art. 3.

Orden und Ehrenzeichen.

I. M.-Vf. 27. 9. 92. A.-B.-H. S. 361 betr. preußische Orden und Ehrenzeichen.
II. M.-Vf. 21. 2. 95. A.-B.-H. S. 39 betr. nicht preußische Orden und Ehrenzeichen.

Die Verfügungen enthalten Angaben darüber, welche Orden und Ehrenzeichen beim Ableben der Dekorirten zurückzugeben sind und welche der Familie verbleiben können.

Die Rücksendung erfolgt an die Kreisdirektion, welche die Weitergabe an das Ministerium bewirkt.

Ortsschulvorstände.

I. M.-Vfg. 17. 5. 81. M.-A.-B. S. 28 betr. Bestimmungen über die Ortsschulvorstände.

1. Der Ortsschulvorstand besteht aus dem Bürgermeister, dem katholischen, dem protestantischen Geistlichen und dem israelitischen Religionsdiener. In Gemeinden über 2000 Seelen werden dazu noch ein oder mehrere Einwohner vom Bezirkspräsidenten berufen.

2. Der Eintritt in die Schule steht ihnen jederzeit frei.

3. Der Ortsschulvorstand versammelt sich unter dem Vorsitz des Bürgermeisters mindestens einmal in jedem Halbjahr. Bezügliche Anträge oder Wahrnehmungen sind dem Kreisschulinspektor oder dem Kreisdirektor vorzulegen.

4. Der Bürgermeister stellt jedes Jahr in Gemeinschaft mit den Geistlichen bezw. Religionsdienern die Liste der Kinder auf, welche unentgeltlich in die Schule aufgenommen werden sollen. Diese Liste wird vom Gemeinderath genehmigt und vom Bezirkspräsidenten endgültig festgestellt.

5. Dem Ortsschulvorstande steht die Aufsicht über das Lehrpersonal, die Schulgebäude, Inventar 2c. 2c. zu. Er hat das Recht:

a) an der Diensteinführung und Verpflichtung neu ernannter Lehrer theilzunehmen;
b) sich über die Anstellung von Vorsteherinnen und Gehülfinnen an Kleinkinderschulen gutachtlich zu äußern;
c) an den Schul- und Entlassungsprüfungen theilzunehmen und die Entlassungszeugnisse mitzuunterzeichnen;
d) Anträge auf Befreiung vom Schulbesuch auf länger als 3 Tage, zu begutachten und dem Kreisdirektor vorzulegen;
e) die Dauer der jedesmaligen Ernteferien festzusetzen.

Pässe.

1. Pässe werden vom Kreisdirektor ausgestellt. Die Gebühren betragen ℳ 0,40.

2. Gesuche um Ertheilung von Pässen sind beim Bürgermeister anzubringen. Dieser übersendet sie dem Kreisdirektor mit gutachtlichem Bericht, in welchem auch die Staatsangehörigkeit des Antragstellers anzugeben ist. Außerdem ist eine Personbeschreibung beizufügen über: Alter, Statur, Haare, Augen, Gesichtsform und besondere Kennzeichen.

3. In den Pässen zur Reise nach Rußland ist stets die Religion anzugeben, da dieselben sonst von dem russischen Konsulat in Berlin nicht visirt werden. Pässe für Reisende jüdischer Religion werden überhaupt nicht visirt. Reisende mit nicht visirtem Passe werden auf den Grenzämtern zurückgewiesen.

An Stelle der Bezeichnung der Religion im Passe, genügt auch eine amtliche Bescheinigung über das Religionsverhältniß. Diese ist mit dem Passe dem russischen Konsulat vorzulegen und während der Reise in Rußland stets mitzuführen.

4. Die Gebühr von ℳ 0,40 ist dem Berichte nicht in Briefmarken, sondern in Baar beizulegen oder durch Postanweisung abzusenden.

5. Minderjährigen Personen werden Pässe nur dann ertheilt, wenn der Vater oder Vormund schriftlich seine Zustimmung gibt.

6. Dem Antrag um Ertheilung eines Reisepasses kann nachstehendes Schema zu Grunde gelegt werden:

Bescheinigung

zur Erlangung eines Reise-Passes.[1]

Die unten näher bezeichnete Person, wohnhaft in hiesiger Gemeinde, beabsichtigt nach

. . . .

zu reisen und wünscht zu dem Zwecke einen Reise-Paß auf . . . . (Zeitdauer) zu erhalten. Da die Person nach den beigebrachten Attesten sowohl der Steuer- und Gemeinde- als auch der Enregistrements-Kasse nichts verschuldet, auch in polizeilicher Hinsicht nichts gegen dieselbe vorliegt, so steht der Ertheilung eines Reise-Passes an dieselbe kein Hinderniß im Wege.

. . . . . den . . . . 189 .

Der Bürgermeister:

(Dienstsiegel.)

Des Paßnachsuchenden:

1. Zu- und Vornamen: . . . .
. . . .
2. Stand oder Gewerbe: . . . .
3. Geburts-Datum: . . . .
4. Geburts-Ort: . . . .
Kreis: . . . .
5. Staatsangehörigkeit: . . . .
6. Statur: . . . .
7. Haare: . . . .
8. Augen: . . . .
9. Gesichtsform: . . . .
10. Besondere Kennzeichen: . . . .
. . . .
11. Für Pässe nach Rußland auch: Religion:
. . . .

Eigenhändige Unterschrift des Paßnachsuchenden:
(bei Minderjährigen auch die des Vaters oder Vormundes)
. . . .

Einverstanden:

Der Vater (Vormund):

. . . .

Paßkarten.

I. O.-P.-Vd 12. 2. 74. A.-B. O.-E. S. 57 betr. Einführung von Paßkarten.
II. O.-P.-Vd. 12. 2. 74. A.-B. U.-E. S. 69 betr. Einführung von Paßkarten.
III. O.-P.-Vd. 12. 2. 74. A.-B. L. d. S. 45, d. f. S. 80 betr. Einführung von Paßkarten.

1. Die Kreis- und Polizeidirektoren können denjenigen Landesangehörigen, welche innerhalb ihres Kreises ihren Wohnsitz haben und als zuverlässig bekannt sind, zur Legitimation Paßkarten ausfertigen.

2. Die Paßkarten gelten nur für die Dauer des Kalenderjahres; eine Verlängerung findet nicht statt.

3. Der Preis der Paßkarte beträgt 40 Pfg. Den bei den Bürgermeisterämtern gestellten Anträgen ist eine Personenbeschreibung: Alter, Statur, Haare, besondere Kennzeichen, beizufügen.

---

[1] Formulare hierzu sind in der Straßburger Druckerei und Verlagsanstalt, vorm. R. Schultz & Comp. in Straßburg vorräthig.

Der Betrag von 40 Pfg. ist nicht in Briefmarken sondern in Baar beizulegen oder durch Postanweisung zu übersenden.

4. Die Paßkarten gelten als Legitimation in Deutschland und Oesterreich-Ungarn. I—III.

Pensionen, Gnadenquartal, Wittwen- u. Waisengelder.

I. G. 23. 12. 73. G.-B. S. 479 betr. die Rechtsverhältnisse der Beamten und Lehrer.
II. G. 24. 12. 73. G.-B. S. 515 betr. Pensionen der Wittwen und Waisen der Beamten und Lehrer.
III. R.-G. 21. 4. 86. R.-G.-B. S. 80 betr. Abänderung des Ges. I.
IV. G. 31. 3. 87. G.-B. S. 37 betr. das Gnadenquartal.
V. R.-G. 25. 5. 87. R.-G.-B. S. 194 betr. Abänderung des Ges. I.
VI. G. 5. 6. 93. G.-B. S. 69 betr. das Gnadenquartal.
VII. R.-G. 13. 6. 95. R.-G.-B. S. 261 u. A.-B.-H. S. 195 betr. Fürsorge für die Wittwen und Waisen der Personen des Soldatenstandes vom Feldwebel abwärts.
VIII. K.-M.-Bst. 16. 7. 95. A.-B. H. S. 197 betr. Ausführung des Ges. VII.

1. Pensionen.

1. Die Pension eines Beamten oder Lehrers beträgt, wenn die Versetzung in den Ruhestand nach vollendetem zehnten, jedoch vor vollendetem elften Dienstjahre eintritt $^{15}/_{60}$ und steigt von da ab mit jedem weiter zurückgelegten Dienstjahre um $^{1}/_{60}$ des in den §§ 42 bis 44 des Ges. I bestimmten Diensteinkommens. Ueber den Betrag von $^{45}/_{60}$ dieses Einkommens hinaus findet eine Steigerung nicht statt. III Art. II § 41.

2. Sucht ein Beamter oder Lehrer, welcher das 65. Lebensjahr vollendet hat, seine Versetzung in den Ruhestand nicht nach, so kann diese nach Anhörung des Betreffenden in der nämlichen Weise verfügt werden, wie wenn er seine Pensionirung selbst beantragt hätte. III Art. III.

2. Gnadenquartal.

1. Die Hinterbliebenen eines Beamten, Lehrers oder einer Lehrerin haben Anspruch auf das Gnadenquartal d. h. auf das Gehalt für die drei auf den Sterbemonat folgenden Monate.

2. Das Gnadenquartal wird in der Höhe des der Pensionirung zu Grunde zu legenden Diensteinkommens aus der Landeskasse gezahlt. IV §§ 1—6; VI.

3. Lehrer-Wittwen und Waisen-Pensionen.

1. Die Pension der Wittwe besteht in einem dritten Theile der Pension, zu welcher der Verstorbene berechtigt gewesen ist oder berechtigt gewesen sein würde, wenn er am Todestage aus dem Dienste geschieden wäre. I § 8.

2. Die Waisenpension beträgt:

a) für Kinder deren Mutter lebt und pensionsberechtigt ist ein Fünftheil der Wittwenpension für jedes Kind,

b) für Kinder deren Mutter nicht mehr lebt oder nicht pensionsberechtigt ist, ein Dritttheil der Wittwenpension für jedes Kind. I § 9.

4. Pensionsansprüche.

Zur Erhebung und Feststellung von Pensionsansprüchen sind folgende Schriftstücke beizubringen und der Kreisdirektion vorzulegen:

a) Pensionsansprüche von Lehrern.

1. Ein Antrag um Versetzung in den Ruhestand mit Pension, unter Bezeichnung des künftigen Wohnortes und Angabe, von welchem Tage ab die Pensionirung gewünscht wird.

2. Geburtsurkunde.

3. Bescheinigungen der betr. Bürgermeister:

a) über die Zeit, während welcher der Lehrer als Schulverwalter, provisorisch oder definitiv angestellter Lehrer ununterbrochen thätig gewesen ist und evtl.

b) während welcher Zeit er außer Dienst war.

4. Sonstige auf die Pensionirung Bezug habenden Dokumente 2c.

5. Bescheinigung des Gemeinderechners über die Höhe des während der letzten sieben Rechnungs-Jahre einschließlich des Dienstaustrittjahres bezogenen Jahres-Diensteinkommens, bis wann letzteres zur Auszahlung gekommen ist und in welcher Rechnung (Kapitel und Artikel) dasselbe zuletzt in Ausgabe erscheinen wird.

6. Ein Zeugniß des Kreis- oder Kantonalarztes über den Gesundheitszustand des Antragstellers. Fragebogen liefert die Kreisdirektion.

b) Pensionsansprüche von Hinterbliebenen eines während der Dienstzeit verstorbenen Lehrers.

1. Ein Antrag um Bewilligung einer Pension unter Bezeichnung des künftigen Wohnortes.

2. Geburtsurkunde } des Verlebten.
3. Sterbeurkunde }

4. Bescheinigungen darüber, in welchen Stellungen der Verstorbene sich vom Tage des Eintritts in den Schuldienst ab, bis zum Todestage befunden hat. Die beizubringenden Bescheinigungen, welche in Ermangelung von Ernennungs-Urkunden, erforderlichenfalls auch von den betr. Bürgermeistern ausgestellt werden können, müssen insbesondere enthalten wann und durch welche Behörde der Verstorbene als Lehrer:

a) provisorisch d. h. als selbstständiger Leiter einer Schulstelle und

b) definitiv angestellt und vereidigt wurde,

c) ob und während welcher Zeit derselbe außer Dienst gewesen ist.

5. Bescheinigung des Gemeinderechners über die Höhe des Seitens des Verstorbenen während der letzten sieben Kalenderjahre einschließlich des Sterbejahres bezogenen Diensteinkommens unter gleichzeitiger Angabe, daß dasselbe nicht über den Sterbetag hinaus zur Auszahlung gelangt ist.

6. Heirathsurkunde } der Wittwe.
7. Geburtsurkunde }

8. Bescheinigung des Landgerichts, daß weder die Ehe mit dem Verstorbenen geschieden, noch die Trennung von Tisch und Bett auf den Antrag desselben ausgesprochen war.

9. Bescheinigung, daß die Wittwe sich nicht wieder verheirathet hat.

10. Geburtsurkunden der Kinder.

11. Bescheinigungen darüber, daß keins der zur Pensions-Bewilligung vorgeschlagenen Mädchen verheirathet ist.

c) Pensionsansprüche von Hinterbliebenen eines pensionirten Lehrers.

1. Ein Antrag um Bewilligung einer Pension unter Bezeichnung des künftigen Wohnortes.
2. Sterbeurkunde des Verlebten.
3. Pensionsnachweis desselben im Original oder in beglaubigter Abschrift.
4. Geburtsurkunde } der Wittwe.
5. Heirathsurkunde } der Wittwe.
6. Bescheinigung des Landgerichts, daß weder die Ehe mit dem verstorbenen Pensionär geschieden, noch die Trennung von Tisch und Bett auf den Antrag desselben ausgesprochen war.
7. Bescheinigung, daß die Wittwe sich nicht wieder verheirathet hat.
8. Geburtsurkunden der Kinder.
9. Bescheinigungen darüber, daß keins der zur Pensionsbewilligung vorgeschlagenen Mädchen verheirathet ist.

Falls die Mutter nicht mehr lebt außerdem:

10. die Sterbeurkunde derselben.

d) Abhebung des Pensionsrestes eines früheren französischen Pensionärs.

1. Antrag um Auszahlung des Pensionsrestes.
2. Originalpensionstitel.
3. Sterbeurkunde des Pensionärs.
4. Notorietätsakt über vorhandene Erben, vom Amtsrichter aufgenommen.
5. Vollmacht zur Abhebung des Betrages falls mehrere Erben anspruchsberechtigt sind.
6. Nachweis, daß der verlebte Pensionär nach Uebernahme seiner Pension, seinen Wohnsitz innerhalb des deutschen Reiches hatte.

e) Pensionsansprüche der Wittwe eines früheren französischen Civil-Pensionärs.

1. Antrag um Bewilligung einer Pension unter Bezeichnung des künftigen Wohnortes.
2. Beglaubigte Abschrift der deutschen Pensionsbescheinigung.
3. Geburtsurkunde des Verlebten.
4. Geburtsurkunde der Wittwe.
5. Heirathsurkunde.
6. Sterbeurkunde des Ehemannes.
7. Bescheinigung des Landgerichts, daß bei Lebzeiten des Pensionärs die Ehe nicht getrennt worden ist.
8. Dienstverhältniß des Verlebten. Die französische Pensions-Notification ist vorzulegen.
9. Bescheinigung des Bürgermeisters, daß die Eheleute mindestens 6 Jahre vor der Pensionirung des Mannes verheirathet waren.
10. Bescheinigung des Bürgermeisters über die Familien- und Vermögensverhältnisse der Wittwe.

f) Pensionsansprüche der Wittwe eines früheren französischen Militär-Pensionärs.

1. Antrag um Bewilligung einer Pension unter Bezeichnung des künftigen Wohnortes.
2. Beglaubigte Abschrift der deutschen Pensionsbescheinigung.
3. Geburtsurkunde des Verlebten.
4. Geburtsurkunde der Wittwe.
5. Heirathsurkunde.
6. Sterbeurkunde des Ehemanns.
7. Bescheinigung des Landgerichts, daß bei Lebzeiten des Pensionärs die Ehe nicht getrennt worden ist.
8 Dienstverhältniß des Verlebten. Die französische Pensions-Notification ist vorzulegen.
9. Bescheinigung des Bürgermeisters, daß die Eheleute mindestens 2 Jahre vor der Pensionirung des Mannes verheirathet waren.
10 Bescheinigung des Bürgermeisters über die Familien- und Vermögensverhältnisse der Wittwe.

5. Wittwen- u. Waisengeld für Hinterbliebene von Personen des Soldatenstandes vom Feldwebel abwärts.

1. Die Wittwe und die hinterbliebenen ehelichen oder durch nachfolgende Ehe legitimirten Kinder einer dem aktiven Heere oder der aktiven Marine angehörenden Person des Soldatenstandes vom Feldwebel abwärts erhalten aus der Reichskasse Wittwen- und Waisengeld, wenn der Ehemann oder Vater nach Ablauf einer mindestens 10-jährigen Dienstzeit gestorben ist.

Ist der Tod die Folge einer bei Ausübung des Dienstes erlittenen Beschädigung, so ist Wittwen- und Waisengeld auch schon bei kürzerer als zehnjährigen Dienstzeit und selbst dann zuständig, wenn der Ehemann oder Vater zur Zeit seines Todes dem aktiven Heere oder der aktiven Marine nicht mehr angehört hat, aber vor Ablauf von sechs Jahren nach der Entlassung aus dem aktiven Dienste gestorben ist. VII § 1.

2. Das Wittwengeld beträgt jährlich mindestens 160 *M.*; das Waisengeld mindestens 32 *M.* wenn die Mutter lebt und mindestens 54 *M.* wenn die Mutter nicht mehr lebt oder nicht pensionsberechtigt ist. Die Erhöhung richtet sich nach der Dienstzeit des Verstorbenen. VII § 2 u. 3.

3. Zur Entgegennahme der Anträge auf Gewährung von Wittwen- und Waisengeld seitens der in Elsaß-Lothringen wohnenden Wittwen oder der Vormünder der Waisen der nach der Entlassung aus dem aktiven Militärdienste verstorbenen Personen des Soldatenstandes, sind die Ortspolizeibehörden verpflichtet. Dieselben haben dabei den Antragstellern die nöthigen Anleitungen, insbesondere in Bezug auf die beizubringenden Beläge zu ertheilen und den Antrag mit den Nachweisen dem Kreisdirektor einzureichen.

4. Die von den Antragstellern beizubringenden Beläge sind folgende:

a) Die Geburtsurkunden der Eheleute (können wegfallen, wenn die Geburtstage aus der Heirathsurkunde ersichtlich sind oder wenn nur Waisengeld beansprucht wird);
b) die Heirathsurkunde, oder, wenn Wittwen und Waisen aus mehreren Ehen versorgungsberechtigt sind, die betr. Heirathsurkunden;
c) die standesamtliche Geburtsurkunde für jedes versorgungsberechtigte Kind;
d) die standesamtliche Urkunde über das Ableben des Ehemannes und, wenn die Kinder

auch ihre leibliche Mutter verloren haben, auch die standesamtliche Urkunde über das Ableben der Ehefrau;

e) amtlicher Nachweis, daß keines der waisengeldberechtigten Kinder in eine Militär-Erziehungsanstalt oder in die Anstalten des Potsdamschen großen Militär-Waisenhauses aufgenommen ist, oder, wenn sie in Militär-Erziehungsanstalten aufgenommen sind: Angabe der Anstalt, der Zeit der Aufnahme und des für sie zu entrichtenden Jahres-Erziehungsbeitrages. (Als Militär-Erziehungsanstalten gelten: Die Cadettenanstalten, die Unteroffizierschulen, die Unteroffiziervorschulen, das Militär-Knaben-Erziehungsinstitut in Annaburg und die von diesem errichteten Zweiganstalten in den Waisenhäusern in Böhle i. W., Breslau, Erfurt und Grünhof i. P., sowie die Schiffsjungen-Abtheilung);

f) amtlicher Nachweis, daß die Mädchen über 16 Jahren nicht verheirathet sind,

g) ärztliche Bescheinigung u. s. w. über den ursächlichen Zusammenhang zwischen Tod und Dienstbeschädigung. VIII Muster 1.

5. Ueber alle weiteren Fragen geben Nr. VII und VIII Aufschluß.

Pensionsquittungen.

Ueber Ausstellung von Quittungen und Bescheinigungen über Pensionen, Wartegelder, Unterstützungen und Erziehungsbeihülfen, siehe

I. M.-Vf. 23. 2. 84. A.-B. S. 53.
II. M.-Vf. 11. 10. 85. A.-B. S. 207.

Pfändung.

I. G. 9. 7. 88. G.-B. S. 73 betr. Feldpolizeistrafgesetz.

1. Wird aufsichtsloses oder fremdes durchziehendes Vieh auf einem Grundstücke betroffen, auf welchem es nicht geweidet werden darf, oder Hausgeflügel auf einem fremden Grundstück dem es Schaden zufügen kann, so kann dasselbe auf der Stelle oder in unmittelbarer Verfolgung gepfändet werden. I § 42.

2. Die gepfändeten Thiere sind dem Bürgermeister der Gemeinde, in deren Bann die Pfändung vorgenommen wurde, zur Anordnung der Verwahrung zuzuführen. I § 42.

3. Die rechtmäßiger Weise gepfändeten Thiere haften für die entstandenen Schäden, die Buße und für alle durch die Pfändung und Verwahrung sowie die Schadenfeststellung verursachten Kosten. I § 43.

4. Die Pfändung ist binnen 24 Stunden dem Amtsrichter anzuzeigen, welcher die bekannten Betheiligten davon sofort in Kenntniß zu setzen hat, falls dieselben bei der Pfändung nicht zugegen waren. I § 44.

5. Ist die Anzeige an den Amtsrichter unterlassen, so kann der Gepfändete die Pfandstücke zurückverlangen. Der Pfändende hat in diesem Falle keinen Anspruch auf den Ersatz der durch die Pfändung entstandenen Kosten. I § 44.

6. Werden die gepfändeten Thiere nicht innerhalb 5 Tagen nach der Pfändung in Anspruch genommen, so kann der Amtsrichter die Versteigerung durch Gerichtsvollzieher oder durch den Bürgermeister des Verwahrungsortes anordnen. Dieselbe ist von dem beauftragten Beamten 24 Stunden vor dem Beginne und sofern der Eigenthümer der gepfändeten Thiere ermittelt ist, jedenfalls auch an dem Wohnsitz desselben bekannt zu machen.

Die Kosten der Verwahrung und der Versteigerung sind durch den Amtsrichter festzusetzen und von dem Erlöse vorweg zu nehmen; der Ueberschuß wird zurückbehalten, bis über die Strafthat rechtskräftig erkannt ist, und hinterlegt. I § 46.

Pfandhäuser.

I. G. 16. Pluviose XII. G.-S. Bd. II S. 212 betr. Pfandleihhäuser.
II. Ord. 18. 6. 23. G.-S. Bd. II S. 417 betr. Rechnungswesen der Pfandhäuser.
III. G. 24. 6. 51. G.-S. Bd. II S. 691 betr. Pfandhäuser.
IV. G. 6. 6. 95. G.-B. S. 58 betr. Gem.-Ordn.

1. Die Pfandhäuser oder Pfandleihhäuser sind als gemeinnützige Anstalten mit Zustimmung der Gemeinderäthe durch Verordnung des Statthalters nach den für diese Anstalten vorgeschriebenen Formen zu errichten. III Art. 1.

2. Der Gemeinderath ernennt die Mitglieder der Verwaltungsräthe der öffentlichen Pfandhäuser. IV § 58.

3. Den Vorsitz im Verwaltungsrathe von Pfandhäusern führen die Bürgermeister. III Art. 2.

Pfandleiher.

I. R.-G. 27. 2. 88. R.-G.-B. S. 57 betr. Gew.-Ordn. §§ 34, 38.
II. K.-Vo. 24. 12. 88. G.-B. S. 101.
III. M.-Anw. 27. 12. 88. A.-B. Nr. 56 Beil. S. XXXIV.

1. Die Erlaubniß zum Betriebe des Pfandleihgeschäfts ertheilt der Kreis- (Polizei-) Direktor. II § 11.

2. Dem Gesuche ist ein Sittenzeugniß der Ortspolizeibehörde beizufügen. Der Kreisdirektor erhebt ein Gutachten des Bürgermeisters, prüft die Zuverlässigkeit des Nachsuchenden und die Bedürfnißfrage, wenn letztere durch Ortsstatut vorgesehen ist.

3. In der Erlaubnißurkunde ist der Pfandleiher ausdrücklich darauf aufmerksam zu machen, daß es ihm durch Art. 2078 des bürgerl. Gesetzbuches verboten sei, im Nichtzahlungsfalle eigenmächtig über die Pfandsachen zu verfügen, daß er vielmehr nur bei Gericht den Zuschlag oder die öffentliche Versteigerung des Pfandes beantragen könne. III § 39.

Pferde-Musterung.

I. M.-Vf. 9. 3. 87. A.-B. Beil. zu Nr. 13 betr. Pferde-Aushebungs-Reglement.

A) Verfahren bei den periodischen Vormusterungen des Pferdebestandes.

1. Zur Erhaltung einer Uebersicht über den Pferdebestand im Lande finden in der Regel von 10 zu 10 Jahren, und zwar in den auf die Reichs-Viehzählung folgenden, auf jedesmalige Anordnung des Ministeriums für Elsaß-Lothringen und des General-Kommandos des 15. Armee-Korps Vormusterungen der sämmtlichen Pferde durch Vormusterungskommissionen statt, deren für jeden Kreis eine eingesetzt wird.

Es bleibt der Vereinbarung der vorgenannten

Behörden vorbehalten, eine Vormusterung unter besonderen Verhältnissen auch in den Zwischenjahren außerterminlich anzuordnen.

Die Vormusterungskommission wird aus einem vom kommandirenden General zu bestimmenden Offizier — in der Regel einem Stabsoffizier — und dem Kreisdirektor gebildet. I § 1.

2. Das Ministerium bestimmt im Einvernehmen mit dem kommandirenden General die Orte und Termine, an welchen die Vormusterungen abgehalten werden.

Die Orte sind so zu wählen, daß die Pferde ihrem Besitzer möglichst nicht über einen halben Tag entzogen werden. Es wird deßhalb darauf Bedacht zu nehmen sein, an einem Tage mehr als eine Musterung und zwar an verschiedenen Orten abzuhalten, dabei auch die Pferde aus den entfernt gelegenen Ortschaften zuerst zu mustern.

Die Termine sind mit der besonderen Rücksicht anzusetzen, daß die Pferdebesitzer durch entsprechende Wahl der Jahreszeit möglichst wenig beeinträchtigt werden.

Die Kreisdirektoren haben diese Orte und Termine jedesmal rechtzeitig auf ortsübliche Weise zur Kenntniß der Pferdebesitzer zu bringen, dabei ist zugleich die Reihenfolge zu bestimmen, in welcher die Ortschaften zur Vorstellung gelangen.

Die Mitglieder der Musterungskommissionen (I § 13) sowie der Kreisthierarzt sind zur Theilnahme an der Vormusterung einzuladen. Ein Anspruch auf Reisekosten und Tagegelder wird für dieselben damit nicht begründet. I § 3.

3. Jeder Pferdebesitzer ist verpflichtet, zu diesem Termine seine sämmtlichen Pferde zu gestellen mit Ausnahme:

a) der Fohlen unter 3 Jahren,
b) der Hengste,
c) der Stuten, die entweder hochtragend sind oder noch nicht länger als 14 Tage abgefohlt haben,
d) der Pferde, welche auf beiden Augen blind sind,
e) der Pferde, welche in Bergwerken dauernd unter Tage arbeiten.

Weitere Befreiungen von der Vorführung kann unter besonderen Umständen das Ministerium für Elsaß-Lothringen im Einverständniß mit dem General-Kommando eintreten lassen. In einzelnen dringenden Fällen ist auch der Kreisdirektor hierzu ermächtigt.

In den unter c—e aufgeführten Fällen ist eine vom Bürgermeister ausgefertigte Bescheinigung vorzulegen.

Von der Verpflichtung zur Vorführung ihrer Pferde sind ausgenommen:

1) Mitglieder der regierenden deutschen Familien;
2) Beamte im Reichs- oder Staatsdienste hinsichtlich der zum Dienstgebrauch, sowie Aerzte und Thierärzte hinsichtlich der zur Ausübung ihres Berufes nothwendigen Pferde;
3) die Posthalter hinsichtlich derjenigen Pferdezahl, welche von ihnen zur Beförderung der Posten kontraktmäßig gehalten werden muß;
4) die Landesgestüte.

Größere Privatgestüte sind möglichst an Ort und Stelle zu mustern. I § 4.

4. Die Bürgermeister, im Behinderungsfalle ihre Stellvertreter, haben sich zu dem Vormusterungstermine einzufinden und der Kommission ein mit fortlaufenden Nummern versehenes Verzeichniß der in ihrem Bezirk vorhandenen Pferde vorzulegen, welches deren Alter, Geschlecht, Farben und Abzeichen, sowie den Namen des Besitzers angiebt. Sie sind verpflichtet, für die Gestellung der zum Rangiren und Vorführen der Pferde erforderlichen Mannschaften und ferner dafür zu sorgen, daß das Vorführen nach der Reihenfolge des Verzeichnisses stattfindet. I § 5.

5. Die vorgeführten Pferde sind ortschaftsweise durch die Vormusterungskommission zu prüfen und in kriegsbrauchbare und kriegsunbrauchbare zu scheiden. I § 6.

B) Verfahren bei Beschaffung der Mobilmachungspferde.

1. Das Ministerium vertheilt im Einvernehmen mit dem kommandirenden General schon im Frieden den Gesammtbedarf an Mobilmachungspferden auf die einzelnen Kreise.

Die von jedem Kreise aufzubringende Quote an Mobilmachungspferden wird den Kreisdirektoren bekannt gegeben.

Die Kreisdirektoren vertheilen die von den Kreisen zu stellenden Quoten nach Maßgabe des Pferdebestandes. I § 10.

2. Als Grundlage für die Musterungen ist in jeder Gemeinde ein spezielles Verzeichniß über sämmtliche Pferde zu führen, einschließlich derjenigen, welche nach § 4 des Reglements nicht vorzuführen sind. Bei den letzteren ist ein entsprechender Vermerk zu machen, so daß das Verzeichniß jederzeit auf die Zahl der vorzuführenden Pferde abgeschlossen werden kann. Im Uebrigen muß dasselbe die im § 5 geforderten Angaben über die einzelnen Pferde enthalten.

Ein zweites Exemplar des Verzeichnisses ist dem Kreisdirektor einzureichen, welcher dasselbe jedes Jahr einer Revision und Berichtigung unterwirft.

Sofort nach Eingang des Mobilmachungsbefehls theilt der Kreisdirektor dem mit Leitung der Geschäfte beauftragten Mitgliede jeder Musterungskommission ein Verzeichniß der vom Musterungsbezirk aufzubringenden Pferde nach den verschiedenen Kategorien unter ausdrücklichem Hinweis auf den auszuwählenden Zuschlag von 50% (I § 21 Absatz 2) mit und bezeichnet demselben Tag und Stunde der Musterung, sowie Tag, Stunde und Ort der Aushebung I § 23.

Gleichzeitig beauftragt der Kreisdirektor die Bürgermeister mit schleuniger Aufforderung der Pferdebesitzer zur Gestellung ihrer Pferde unter genauer Angabe des Ortes, des Tages und der Stunde. I § 18.

3. Jeder Pferdebesitzer ist nach erhaltener Aufforderung verpflichtet, seine sämmtlichen Pferde mit Ausschluß der unter A Nr. 3 näher bezeichneten zu der bestimmten Zeit und an dem bestimmten Orte vorzuführen.

Der Verkauf eines Pferdes vor erhaltener Gestellungs-Aufforderung entbindet nicht von dessen Gestellung, sofern die Ablieferung an den neuen Erwerber noch nicht erfolgt ist.

Eine Ausnahme findet nur statt, wenn nachweislich der Verkauf an die Militärbehörde, an Offiziere, Militär-Aerzte oder -Beamte, welche sich die Pferde für ihre Mobilmachung selbst beschaffen müssen, geschehen ist.

Ebenso können den zum Dienst einberufenen Offizieren, Militär-Aerzten oder -Beamten des inaktiven Beurlaubtenstandes so viele ihrer eigenen Pferde von der Aushebung zurückgelassen werden, als ihnen bei einer Mobilmachung etatsmäßig zu stellen sind.

Pferdebesitzer, welche ihre gestellungspflichtigen Pferde nicht ungesäumt und vollständig vorführen, haben außer der gesetzlichen Strafe (bis zu 150 ℳ) zu gewärtigen, daß auf ihre Kosten eine zwangsweise Herbeischaffung derselben vorgenommen wird. I § 19.

4. Bei der Abnahme müssen die Pferde seitens des Eigenthümers versehen sein mit:

Halfter,
Trense,
zwei Stricken und
gutem Hufbeschlag.

Diese Stücke sind in der Taxe mitenthalten.

Bis zur förmlichen Abnahme der Pferde haben die Besitzer oder deren Beauftragte die Pferde zu beaufsichtigen und auf eigene Kosten zu verpflegen. Wenn die Besitzer den in diesem Paragraphen ihnen auferlegten Verpflichtungen nicht genügen, so werden die dadurch entstehenden Kosten ihnen bei Auszahlung der Taxsumme in Abzug gebracht. Das dieserhalb Erforderliche hat der Civilkommissar zu veranlassen. I § 29.

5. Der Kreisdirektor hat die erforderlichen Anordnungen zur Aufrechterhaltung der Ordnung bei dem Musterungsgeschäfte zu treffen und für Beorderung der nöthigen Polizeimannschaften (Gendarmen, Schutzmänner, Polizeidiener u. s. w.) zu sorgen.

Die Bürgermeister oder deren gesetzliche Vertreter sind verpflichtet, gleichfalls bei der Musterung zu erscheinen, um die vollständige Gestellung der Pferde zu überwachen und der Kommission die fehlenden zu bezeichnen. Dabei hat der Bürgermeister die Pferdebestandsliste der Gemeinde abgeschlossen mit zur Stelle zu bringen. I §§ 18, 20.

6. Die Musterungskommission hat an dem zur Musterung bestimmten Tage auf dem Sammelplatze des Bezirks pünktlich zu erscheinen. I § 21.

Pflegekinder.

I. Bd. 30. Ventôse V. G.-S. Bd. II S. 90 betr. Erziehung und Unterricht verlassener Kinder.

II. G. 15. Pluviose XIII. G.-S. Bd. II S. 225 betr. die Vormundschaft über die in ein Pflegehaus aufgenommenen Kinder.

III. Dekr. 19. 1. 11. G.-S. Bd. II S. 324 betr. die Findelkinder oder verlassenen Kinder und die armen Waisen.

IV. G. 5. 5. 69. G.-S. Bd. II S. 983 betr. Auslagen für unterstützte Kinder.

V. P.-Bd. O.-E. 10. 4. 58. A.-B. S. 55 betr. Dienst der unterstützten Pflegekinder.

VI. P.-Bd. U.-E. 19. 10. 61. A-B. 1862 S. 321 betr. Dienst der unterstützten Kinder.

VII. P.-Bd. L. 5. 6. 93. A.-B. S. 205 betr. Dienst der unterstützten Kinder.

1. Zu den Kindern deren Erziehung der öffentlichen Wohlthätigkeit anvertraut wird, gehören:
   a) die Findelkinder;
   b) die verlassenen Kinder;
   c) die armen Waisen. III Art. 1.

2. Findelkinder sind solche, welche von unbekannten Eltern abstammen und an irgend einem Orte ausgesetzt gefunden oder in die zu ihrer Aufnahme bestimmten Pflegehäuser gebracht wurden. III Art. 2. Neugeborene Findelkinder sind sobald als möglich bei Ammen unterzubringen. III Art. 7.

3. Verlassene Kinder sind solche, welche von bekannten Eltern abstammen und zuerst von diesen, oder von Dritten in deren Namen erzogen, sodann aber verlassen wurden, ohne daß man weiß was aus den Eltern geworden ist, oder ohne daß man sich an dieselben halten könnte. III Art. 5.

4. Waisen sind diejenigen, welche elternlos sind und keine Mittel besitzen ihr Dasein zu fristen. III Art. 6.

5. Die Ansprüche der Ammen sowie die Kostgelder dürfen nur auf Bescheinigungen der Bürgermeister, in deren Gemeinden die Kinder sich befinden, getilgt werden. Die Bürgermeister haben monatlich zu bescheinigen, daß sie die Kinder gesehen haben. III Art. 13.

6. Die inneren und äußeren Auslagen für unterstützte Kinder werden in jedem Bezirke gedeckt aus verschiedenen Einnahmen. Die Beiträge der Gemeinden werden jährlich durch den Bezirkspräsidenten geregelt. Diese dürfen ein Fünftel der äußeren Auslagen nicht überschreiten. IV Art. 5.

7. Die Anträge um Aufnahme von Kindern unter die Bezirkspfleglinge sind beim Kreisdirektor oder beim Bürgermeister zu stellen. Letzterer übersendet dieselben dem Kreisdirektor und fügt von den unter Abschnitt A genannten, die unter B näher bezeichneten Schriftstücke bei.

A) Verzeichniß der Schriftstücke im Allgemeinen.

1. Sterbeurkunde des Vaters.
2. Sterbeurkunde der Mutter.
3. Steuerzettel, oder Angabe des Bürgermeisters, daß eine Steuerveranlagung nicht erfolgt ist.
4. Geburtsurkunde des Kindes.
5. Taufschein des Kindes.
6. Impfschein des Kindes.
7. Aerztliches Zeugniß über den Gesundheitszustand des Kindes.
8. Angabe ob die Konfirmation oder erste Kommunion des Kindes bereits stattgefunden hat.
9. Bescheinigung des Vormundschaftsgerichts darüber ob das Kind Vermögen besitzt oder nicht. Bejahendenfalls ist vom Vormundschaftsgericht eine beglaubigte Abschrift des Vermögensverzeichnisses zu erbitten und beizufügen.
10. Bericht, welcher zu enthalten hat:

a) Bei Lebzeiten der Mutter:

Alter, Arbeitsfähigkeit und Vermögensverhältnisse der Mutter unter Angabe ob und aus welchem Grunde dieselbe außerstande ist ihr Kind ohne Beihülfe zu ernähren. Wieviel verdient die Mutter durchschnittlich täglich.

Wieviel Kinder sind außer dem zu unterstützenden noch vorhanden? Wie alt sind diese, wo wohnen sie, wieviel verdienen sie täglich. Bei Verheiratheten noch: wieviel Kinder und in welchem Alter haben sie.

b) Bei Lebzeiten des Vaters.

Hier findet eine Aufnahme von Kindern unter die unterstützten nur dann statt, wenn der Vater sich der ihm obliegenden Verpflichtung zur Ernährung der Kinder durch einen lüderlichen Lebenswandel entzieht oder durch andere Weise daran behindert ist. Zutreffendenfalls sind die Hinderungsgründe anzugeben

und dann nähere Angaben wie bei 10a zu machen.

c) **Wenn der Vater die Familie verlassen hat:**

Anzugeben wohin er gezogen ist, oder daß sein Aufenthaltsort nicht hat ermittelt werden können. Vermögensverhältnisse der Familie.

d) **Wenn die Mutter die Familie verlassen hat:**

Anzugeben wie unter 10c;
außerdem findet das unter 10b gesagte hier Anwendung.

e) **Wenn beide Eltern die Kinder verlassen haben:**

Anzugeben wie unter 10c.

f) **Wenn die Eltern im Gefängnisse sich befinden:**

Vermögensverhältnisse der Familie;

Schreiben der Staatsanwaltschaft über die Dauer der Inhaftirung wenn diese nicht bekannt sein sollte.

g) In welcher Weise wird die Familie seitens der Gemeinde unterstützt? Die Gründe einer etwaigen Nichtunterstützung sind zu erwähnen.

h) Namen, Alter, Wohnort und Vermögensverhältnisse der noch lebenden Großeltern, welche zur Unterhaltung der Kinder verpflichtet sind. Wird diese Verpflichtung nicht erfüllt, so ist der Grund der Unterlassung anzugeben.

i) Namen, Alter, Wohnort und Vermögenslage derjenigen Kinder die bereits erwerbsfähig und imstande sind ihre Geschwister zu erhalten. Wenn dies nicht geschieht, so ist der Grund hierfür anzugeben.

k) Namen, Alter, Wohnort und Vermögensanlage der übrigen Verwandten unter Angabe ob diese nicht zur unentgeltlichen Aufnahme des Kindes bereit sind.

l) Namen, Alter, Stand, Wohnort, Vermögensverhältnisse und Führung derjenigen Personen, welche zur Aufnahme und Verpflegung des Kindes geeignet und bereit sind. Ob dies unentgeltlich oder gegen Bezahlung der ordnungsmäßigen Pflegegelder geschieht, ist anzugeben.

m) Schlußgutachten darüber ob es nothwendig ist dem Aufnahmeantrage Folge zu geben und aus welchen Gründen.

B) **Den Aufnahmeanträgen sind folgende Schriftstücke beizufügen:**

a) Findelkinder.

1. Wenn ein ausgesetztes Kind gefunden wird, so begiebt sich die davon benachrichtigte Ortspolizeibehörde an Ort und Stelle und läßt demselben alle nöthige Pflege angedeihen.

2. Gemäß Art. 24 des Reichsgesetzes v. 6. 2. 75. hat die Ortspolizeibehörde die erforderlichen Ermittelungen vorzunehmen und dem Standesbeamten des Bezirks von deren Ergebniß behufs Eintragung in das Geburtsregister Anzeige zu machen.

3. Das Protokoll ist doppelt auszufertigen und soll enthalten:

a) Zeit, Art und Umstände des Auffindens;
b) Beschaffenheit und Kennzeichen der bei dem Kinde vorgefundenen Kleider und sonstigen Gegenstände;
c) körperliche Merkmale des Kindes;
d) sein vermuthliches Alter und sein Geschlecht;
e) die Behörde, Anstalt oder Person, bei welcher das Kind untergebracht wurde.
f) die Namen, welche ihm beigelegt werden sollen;
g) alle Anzeichen, welche dazu dienen können die Mutter des Kindes aufzufinden und welche die Verwaltung oder erforderlichenfalls das Gericht auf die Spur der Urheber oder Mitschuldigen der Aussetzung bringen können.

4. Nach Aufnahme des Kindes in das Geburtsregister schickt die Ortspolizeibehörde ein Exemplar der Verhandlungsschriften an den I. Staatsanwalt und überweist das Kind dem Hospiz.

Die zweite Verhandlungsschrift und ein Auszug aus dem Geburtsregister ist der Hopizverwaltung zu übersenden.

b) Verlassene Kinder:

Schriftstücke unter A 3, 4, 5, 6, 7, 8, 10 c, d oder e, g, h, i, k, l, m.

c) Kinder von inhaftirten Personen:

Schriftstücke unter A 3, 4, 5, 6, 7, 8, 10 f, g, h, i, k. l, m.

d) Kinder von im Hospital oder Hospiz befindlichen Personen:

Schriftstücke unter A 3, 4, 5, 6, 7, 8, 10 g, h, i, k, l, m.

e) Kinder deren Mutter nicht mehr lebt, deren Vater aber außerstande ist dieselben zu unterhalten:

Schriftstücke unter A 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, b, g, h, i, k, l. m.

f) Kinder deren Vater nicht mehr lebt:

Schriftstücke unter A 1, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10 a, g, h, i, k, l, m.

g) Kinder deren beide Eltern nicht mehr leben:

Schriftstücke unter A 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10 g, h, i, k, l, m.

h) Uneheliche Kinder deren Mutter lebt:

Schriftstücke unter A 3, 4, 5, 6, 7, 8, 10 a, g, h, i, k, l, m.

i) Uneheliche Kinder deren Mutter nicht mehr lebt:

Schriftstücke unter A 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, g, h, i, k, l, m.

Polizeiverordnungen.

I. G. 16—24. 8. 1790. G.-S. Bd. II S. 39 betr. Gerichtsverfassung.
II. G. 22. 7. 1791. G.-S. Bd. II S. 53 betr. Einrichtung einer Gemeinde- und einer Zuchtpolizei.
III. Mr.-Vf. 19. 12. 87. A.-B. S. 273 betr. Ertheilung von Bescheinigungen über die Verkündung der Orts- und Bezirkspolizeiverordnungen.

1. **Erlaß von Orts-Polizeiverordnungen.**

1. Gemeindebehörden dürfen unter dem Namen und der Aufschrift „Beschlüsse" und mit Vorbe-

halt der Abänderung durch den Bezirkspräsidenten, Verordnungen erlassen wenn es sich darum handelt örtliche Vorsichtsmaßregeln über die durch Art. 3 und 4 Titel XI des Ges. I. ihrer Aufsicht und Amtsgewalt unterstellten Gegenstände zu treffen; auch dürfen sie die Gesetze und Polizeiverordnungen auf's Neue veröffentlichen, oder die Bürger zur Beobachtung derselben ermahnen. II Art. 46.

2. Art. 3 u. 4 des Ges. v. 16. 8. 1790 lauten: „Art. 3. Folgende Angelegenheiten der Polizei sind der Ueberwachung und der Zuständigkeit der Gemeindeverwaltungen anvertraut:

1) Alles, was sich auf die Sicherheit und Bequemlichkeit des Verkehrs in den Straßen, auf den Staden, auf den öffentlichen Plätzen und Wegen bezieht; alles, was die Reinigung, Beleuchtung, Wegräumung von Schutt, den Abbruch oder die Ausbesserung der dem Einsturz drohenden Gebäude, das Verbot an die Fenster oder andere Theile der Gebäude etwas zu stellen, durch dessen Herabfallen Jemand beschädigt werden kann, sowie dasjenige, etwas herabzuwerfen, was die Vorübergehenden verletzen oder beschädigen oder gesundheitsschädliche Ausdünstungen verursachen kann, in sich begreift;
2) Die Aufgabe, Zuwiderhandlungen gegen die öffentliche Ruhe zu unterdrücken, wie Streitigkeiten und Zänkereien, welche von einem Zusammenlauf in den Straßen begleitet sind, an öffentlichen Versammlungsorten erregter Lärm, nächtliche Lärmereien und Zusammenrottungen, welche die Ruhe der Bürger stören;
3) Die Aufrechterhaltung der guten Ordnung an Orten, wo eine große Ansammlung von Menschen stattfindet, wie auf Jahrmärkten, Märkten, bei Belustigungen und öffentlichen Feierlichkeiten, Schauspielen, Spielen in Kaffeehäusern, Kirchen und an anderen öffentlichen Orten;
4) Die Aufsicht über die Ehrlichkeit beim Kleinhandel von Lebensmitteln, welche nach dem Gewichte oder dem Maße verkauft werden, und über die Gesundheit der zum öffentlichen Verkaufe ausgesetzten Eßwaaren;
5) Die Aufgabe, durch geeignete Vorbeugungsmaßregeln Unglücksfällen und Nothständen zuvorzukommen und sie durch Vertheilung der nothwendigen Hülfe abzustellen, wie Brände, ansteckende Krankheiten, Viehseuchen, in beiden letzten Fällen außerdem unter Anrufung der Verwaltungsbehörden des Bezirks und des Kreises;
6) Die Aufgabe, widrigen Vorfällen vorzubeugen oder abzuhelfen, welche durch Irrsinnige oder in Freiheit gelassene Wahnsinnige oder durch das Umherlaufenlassen bösartiger oder wilder Thiere veranlaßt werden könnten;
7) Oeffentliche Schauspiele können nur durch die Gemeindebeamten erlaubt und genehmigt werden“ ...

2. Verkündung etc. der Ortspolizeiverordnungen.

1. Von jeder vom Bürgermeister erlassenen Polizeiverordnung ist eine Abschrift dem Kreisdirektor zu übersenden, welcher sie dem Bezirkspräsidenten vorlegt. Der Kreisdirektor ertheilt Empfangsbescheinigung. Nachdem die ortsübliche Verkündung der Polizeiverordnung erfolgt ist, sendet der Bürgermeister jene Abschrift der Verordnung mit Verkündungsbescheinigung versehen an das Amtsgericht und den Ersten Staatsanwalt. Es empfiehlt sich auf die Verordnung auch eine Abschrift der Empfangsbescheinigung des Kreisdirektors zu setzen um Rückfragen der Gerichte zu vermeiden. Dem Amtsanwalt und der Gendarmeriestation ist zweckmäßig auch eine Abschrift der Verordnung zuzusenden.

2. Erhebt der Bezirkspräsident Einsprache gegen die Verordnung oder werden Verordnungen außer Kraft gesetzt, so sind sämmtliche Behörden denen die Verordnung zugegangen davon zu benachrichtigen.

3. Die Verkündungsbescheinigung muß folgenden Wortlaut enthalten:

Die Verkündung vorstehender Polizeiverordnung ist in der Gemeinde X am . . . . . 18 . . in ortsüblicher Weise bewirkt worden.

X. den . . . . . 18 . . .

Der Bürgermeister:

(Stempel) (Unterschrift).

4. Polizeiverordnungen, welche nur vorübergehende Gültigkeit haben treten sogleich nach der Verkündung, solche von dauernder Gültigkeit erst einen Monat nach dem Datum der Empfangsbescheinigung des Kreisdirektors, in Kraft.

3. Verkündung der Bezirkspolizeiverordnungen.

1. Die von dem Bezirkspräsidenten erlassenen Polizeiverordnungen sind alsbald ortsüblich zu verkünden und darüber folgende Bescheinigung an den Kreisdirektor zu senden.

Verkündungsbescheinigung.

Die Verkündung der Bezirkspolizeiverordnung vom (Datum) . . 18 . . . betreffend (nach Inhalt der Verordnung einzuschalten) . . . . ist in der Gemeinde N . . . . am (Datum) . . . . in ortsüblicher Weise bewirkt worden.

N., den . . . . . 18 . .

Der Bürgermeister:

(Siegel) (Unterschrift).

2. Die Kreisdirektoren prüfen die formelle Richtigkeit, veranlassen etwaige Berichtigungen und reichen die Bescheinigungen gesammelt dem Bezirkspräsidenten ein. Letzterer ertheilt dem Ersten Staatsanwalt eine Gesammtbescheinigung und giebt die Originale der einzelnen Bescheinigungen an die betr. Amtsgerichte. III.

Portoangelegenheiten.

I. R.-K.-Anw. 3. 6. 74. O.-P. B. B. S. 45. betr. Bezeichnung der portopflichtigen Sendungen.
II. M.-Bl. 4. 5. 80. M.-A. B. S. 27; A.-B. O.-E. S. 63; A.-B. U.E. S. 117 } betr. wie vor.
III. P.-Bl. U.-E. 20. 11. 80. A.-B. U.-E. S. 223 betr. Portostundungen für die Bürgermeister an Orten ohne Postanstalt.
IV. B.-Bl. O.-E. 16. 12. 80. A.-B. O.-E. S. 180 betr. wie vor.

V. M.=Vf. 5. 2. 84. A.=B. S. 31 betr. Portokosten in Straffachen.
VI. Postsendungen in Sachen der zu Friedensübungen einberufenen Mannschaften.

1. Portokosten in Straffachen.

1. Das Porto für Anzeigen und Mittheilungen, welche die Bürgermeister auf Veranlassung der Gerichte oder der Staatsanwaltschaft in Strafsachen erstatten, ist auf Landesfonds zu übernehmen. V.

2. Die Bürgermeister sind demgemäß berechtigt, solche Sendungen unter der Bezeichnung „Portopflichtige Dienstsache" unfrankirt abzulassen. V.

2. Portopflichtige Dienstsendungen.

1. Die von elsaß=lothr. Behörden ausgehenden oder an solche gerichteten portopflichtigen Postsendungen sind auf der Adresse als „portopflichtige Dienstsache" (ohne Abkürzung) zu bezeichnen und mit dem Dienstsiegel zu versehen. Der Vermerk der portopflichtigen Dienstsache ist auf der Adresse oben links ohne Abkürzung niederzuschreiben I. u. II.

2. Dienstsendungen von elsaß=lothringischen Landesbehörden erfolgen unter der Bezeichnung „frei laut Aversum Nr. 19" portofrei.

3. Portostundungen für die Bürgermeisterämter an Orten ohne Postanstalt.

1. Die Bürgermeisterämter an Orten ohne Postanstalt, welche das Porto für die an sie eingehenden bezw. von ihnen abzuschickenden Dienstsendungen seitens der bezüglichen Postanstalten auch dann gestundet zu haben wünschen wenn die Sendungen nicht bei der Postanstalt selbst eingeliefert oder abgeholt werden, haben ein Portobuch zu führen.

2. Die Portobücher können bei der Firma R. Schultz u. Comp. in Straßburg Judengasse bezogen werden. IV.

3. Wegen der näheren Vorschriften siehe III und IV.

4. Postsendungen in Sachen der zu Friedensübungen einberufenen Mannschaften.

Die Postsendungen von oder an Reichs-, Staats- und Kommunalbehörden in Ausführung des Reichsgesetzes vom 10. Mai 1892 R.=G.=B. S. 661 betr. Unterstützung von Familien oder zu Friedensübungen einberufenen Mannschaften, sind als portofreie Sendungen in Militär= und Marineangelegenheiten anzusehen und unter dem Vermerk „Militaria" abzuschicken.

Postsendungen, Schadenersatz für verlorene.

Die Reichspost leistet Schadenersatz in folgenden Fällen:

1. Für verlorengegangene Einschreibesendungen und Postauftragsbriefe, je 42 M.

2. Für verlorene oder beschädigte Geldbriefe und Werthpackete den angegebenen Betrag.

3. Für gewöhnliche Packete im Fall eines Verlustes oder einer Beschädigung den wirklichen Schaden jedoch höchstens 3 M. für ein halbes Kilogramm; für den Verlust oder die Beschädigung von Postpacketen ohne Werthangabe wird im Weltpostverkehr ein dem Betrage des Verlustes oder der Beschädigung entsprechender Ersatz, höchstens jedoch 12 M. für ein Paket bis 3 Kilogramm und bezw. 20 M. für ein 5 Kilo=Packet geleistet.

4. für die auf Postanweisungen eingezahlten Geldbeträge wird voller Ersatz gewährt.

5. für einen durch verzögerte Beförderung oder Bestellung von Sendungen unter 2 und 3 entstandenen Schaden leistet die Post Garantie, wenn die Sache in Folge der Verzögerung verdorben oder ihren Werth ganz oder theilweise verloren hat. In allen Fällen wird außerdem das etwa bezahlte Porto erstattet.

6. Die Ersatzansprüche sind innerhalb sechs Monaten, vom Tage der Einlieferung der Sendung an, bei derjenigen Postanstalt anzubringen, bei der die Sendung aufgegeben wurde.

7. Für gewöhnliche Briefpostsendungen wird weder im Falle eines Verlustes oder einer Beschädigung, noch im Falle einer verzögerten Beförderung oder Bestellung Ersatz geleistet.

Prozeßsachen der Gemeinden.

I. F. C.=P.=O. G.=S. Bd. I D S. 3 betr. französische Civilprozeßordnung.
II. G. 6. 6. 95. G.=B. S. 58 betr. Gemeindeordnung.

1. Gemeinden und öffentliche Anstalten müssen, wenn sie eine gerichtliche Klage anstellen wollen, die Verwaltungsgesetze befolgen. I Art. 1032.

2. Der Bürgermeister ist berechtigt in dringenden Fällen ohne vorherige Ermächtigung des Gemeinderaths Besitzklagen zu erheben und sich auf diese Klagen einzulassen, sowie jede Rechtshandlung vorzunehmen, welche zur Wahrung der Rechte der Gemeinde oder zur Vermeidung der aus dem Ablaufe der Fristen entstehenden Nachtheile nothwendig ist. Dem Gem.=Rathe ist in seiner nächsten Sitzung Kenntniß hiervon zu geben. II § 19.

3. Der Gem.=Rath beschließt über der Führung von Rechtsstreiten vorbehaltlich der vorstehenden Bestimmung sowie über den Abschluß von Vergleichen. II § 56, 15.

Der Beschluß bedarf der Genehmigung des Bezirkspräsidenten. II § 75, 6.

4. Wer eine gerichtliche Klage gegen eine Gemeinde anhängig machen will, hat zunächst dem Bezirkspräsidenten eine Denkschrift einzureichen, welche die Gründe der Klage auseinandersetzt. Er erhält darüber eine Empfangsbescheinigung. Die Vorlage der Denkschrift unterbricht die Verjährung und hemmt den Verfall der Fristen. Der Bezirkspräsident läßt die Denkschrift dem Bürgermeister zugehen, der unverzüglich den Gemeinderath zur Beschlußfassung veranlaßt. II § 56, 15.

Quartierleistung für die bewaffnete Macht im Frieden.

I. R.=G. 25. 6. 68 eingeführt in Elf.=Lothr. durch Gesetz v. 14. 7. 71. G.=B. 1871 S. 187 betr. die Quartierleistung für die bewaffnete Macht während des Friedenszustandes nebst
II. Regulativ v. 25. 6. 68. G.=B. 1871 S. 187 betr. die Quartierbedürfnisse der bewaffneten Macht.
III. Kgl. Vd. 31 12. 68. G.=B. 1871 S. 210 betr. Ausführungs=Instruktion zu I.
IV. M.=Vf. 21. 3. 80 } nicht gedruckt.
V. „ 17. 5. 84 }
VI. K.=Vd. 29. 1. 85. R.=G.=B. S. 9 betr. Einführung eines vereinfachten Liquidationsverfahrens hinsichtlich des Servises für Kantonnements und Marschquartier.

VII. M.=Vf. 15. 9. 85 nicht gedruckt.
VIII. R.=G. 28. 5. 87. R.=G.=B. S. 159 betr. Servistarif und Klasseneintheilung der Orte.
IX. R.=G. 21. 6. 87. R.=G.=B. S. 245 betr. Abänderung u. Ergänzung des Ges. I.

A) Verpflichtung zur Quartierleistung.

1. Die Verpflichtung zur Quartierleistung tritt überall dort ein, wo das militärische Bedürfniß es erfordert. I § 1.

B) Requisitionsrecht u. Befreiung von der Verpflichtung zur Quartierleistung.

1. Das Reich ist berechtigt, gegen Gewährung der im Servistarif (Beil. Lit. B des Gesetzes I) bestimmten Entschädigung die Beschaffung der Quartierleistungen zu verlangen und dazu alle benutzbaren Baulichkeiten in Anspruch zu nehmen, soweit dadurch der Quartiergeber in der Benutzung der für seine eigenen Wohnungs=, Wirthschafts= und Gewerbebetriebs=Bedürfnisse unentbehrlichen Räumlichkeiten nicht behindert wird. I § 4; III § 2.

2. Hiernach sind nicht allein Hauseigenthümer, sondern auch Miether zur Quartierleistung verpflichtet.

3. Servisberechtigte Offiziere und Militärbeamte können zur Einquartierungslast herangezogen werden. (K. M. 18. 8. 75.) Dienstwohnungen sind ebenfalls quartierpflichtig. IV. (K.=M. 2. 5. 71.)

4. Befreit hiervon sind nur:

1) Die Gebäude welche:
   a) sich im Besitze der Mitglieder regierender Familien befinden, und diejenigen welche
   b) zu den Standesherrschaften der vormals reichsständischen oder derjenigen Häuser gehören, denen diese Befreiung durch Verträge zugesichert ist, oder auf Grund besonderer Rechtstitel zusteht,

   insofern diese Gebäude für immer oder zeitweise zum Wohnsitze ihrer Eigenthümer bestimmt sind;
2) die Wohnungen der Gesandten und des Gesandtschaftspersonals fremder Mächte; ferner, in Voraussetzung der Gegenseitigkeit, die Wohnungen der Berufskonsuln fremder Mächte, sofern sie Angehörige des entsendenden Staates sind und in ihrem Wohnort kein Gewerbe betreiben oder keine Grundstücke besitzen;
3) diejenigen Gebäude und Gebäudetheile, welche zu einem öffentlichen Dienst oder Gebrauch bestimmt sind, ohne Rücksicht auf deren Eigenthums=Verhältnisse; insonderheit also die zum Gebrauch von Behörden bestimmten, sowie die zum Betriebe der Eisenbahnen erforderlichen Gebäude und Gebäudetheile; I § 4.

   Bureaus und sonstige öffentliche Räume sowie Offiziers=Kasinos. (K.=M. 2. 5. 71, M. d. J. 21. 10. 75.)
4) Universitäts= und andere zum öffentlichen Unterricht bestimmte Gebäude, Bibliotheken und Museen;
5) Kirchen, Kapellen und andere dem öffentlichen Gottesdienste gewidmete Gebäude, sowie die gottesdienstlichen Gebäude der mit Korporationsrechten versehenen Religionsgesellschaften;
6) Armen=, Waisen= und Krankenhäuser, Besserungs=, Aufbewahrungs= und Gefängnißanstalten, sowie Gebäude, welche milden Stiftungen angehören und für deren Zwecke unmittelbar benutzt werden;
7) neu erbaute oder vom Grunde aus wieder aufgebaute Gebäude bis zum Ablauf zweier Kalenderjahre nach dem Kalenderjahre, in welchem sie bewohnbar, beziehungsweise nutzbar geworden sind.

Zu neuen, einen Kostenaufwand verursachenden Herstellungen können die Verpflichteten ohne Gewährung vollständiger Entschädigung nicht angehalten werden. I § 4.

C) Garnisonquartier.

a) Einquartierungskataster in Garnisonorten.

1. In allen Orten, welche mit Garnison belegt werden sollen, wird der Umfang, in welchem die Quartierleistungen gefordert werden können, durch Einquartierungskataster bestimmt.

Hinsichtlich der Aufstellung derselben gelten die nachfolgenden Vorschriften:

1) Die Aufstellung erfolgt alljährlich durch den Gemeinde=Vorstand oder die Servis=Deputation;
2) in das Kataster sind alle zur Einquartierung benutzbaren Gebäude des Gemeindebezirks unter Angabe der Ortsnummer, sowie der Namen der Eigenthümer und der Inhaber einzelner Gebäudetheile einzutragen;
3) bei jedem einzelnen Gebäudetheile ist unter Berücksichtigung des eigenen, auf das Maß des Unentbehrlichen beschränkten Wohnungs=, Wirthschafts= und Gewerbebetriebs=Bedürfnisses des Inhabers in einer besonderen Kolonne die höchste Zahl der Mannschaften vom Feldwebel abwärts, beziehungsweise der Dienstpferde zu vermerken, welche darin untergebracht werden kann;
4) bei ganzen Gebäuden oder einzelnen Theilen derselben, denen Befreiungen nach § 4 des Gesetzes I zustehen, (hier unter Abschn. B Nr. 4, 1—7 aufgeführt) bedarf es des obigen Vermerkes nicht, vielmehr ist an Stelle desselben der Grund der Befreiungen einzutragen;
5) Räume, welche Behufs Unterbringung von Militärpersonen vom Feldwebel abwärts, oder von Dienstpferden, vermiethet sind, bleiben für die Dauer des Miethsverhältnisses von der Einquartierung frei, und ist dies entsprechend wie oben bei 4 zu vermerken. III § 7.

2. Nach geschehener Aufstellung ist das Kataster während 14 Tagen öffentlich auszulegen und dies bekannt zu machen.

3. Erinnerungen gegen die Kataster sind innerhalb 21 Tagen nach beendeter Offenlegung in den Städten bei dem Gemeinde=Vorstand, in allen übrigen Ortschaften bei der Kreisdirektion anzubringen. Ueber dieselben entscheidet endgültig die obere Verwaltungsbehörde.

4. Nach Erledigung der Erinnerungen werden die Kataster von den mit ihrer Aufstellung beauftragten Behörden definitiv abgeschlossen und darüber öffentliche Bekanntmachungen erlassen.

5. Die Aufstellung eines Katasters unterbleibt, wenn der Gemeinderath dies beschließt. I § 6. In diesem Falle hat der Gemeinde-Vorstand, bezw. die Servis-Deputation für die Befriedigung des garnisonmäßigen Quartierbedürfnisses lediglich nach Maßgabe der §§ 1, 2, 3 u. 4 des Gesetzes I und des Ortsstatutes Sorge zu tragen. III § 8.

b) Umfang der Leistung.

6. An Wohnungs- und sonstigen Gelassen sind auf Erfordern zu gewähren:

Für Truppen in Garnisonen, sowie für Truppen in Kantonnements, deren Dauer von vornherein auf einen sechs Monate übersteigenden Zeitraum festgesetzt ist:

a) Quartier für Mannschaften vom Feldwebel abwärts,
b) Stallung für Dienstpferde. I § 2.

c) Garnisonquartier Raumbedürfniß.

7. Das Quartierbedürfniß für Truppen in Garnisonen oder in Kantonnements bei einer Dauer von über 6 Monaten besteht für:

1) Feldwebel und die übrigen im Servis-Tarife unter A 4 und B 11 genannten Chargen in je einer Stube von ungefähr 22,20 qm;
2) Portepee-Fähnriche und die im Tarife unter A 5 und B 12 erwähnten Chargen in je einer Stube von 14,80—17,70 qm;
3) Unteroffiziere, Unter-Roßärzte und im Tarife unter A 6 aufgeführten Militär-Personen in einer Stube von mindestens 17,70 qm für je zwei Personen dieses Grades;
4) für alle übrigen Chargen in Schlafkammern. II § 1.

8. Die Stuben sind bis 10 Uhr abends zu erleuchten und im Winter zu heizen. II § 2.

9. Die Schlafkammern müssen mit verputzten oder dicht schließenden Wänden und Decken, einer ordnungsmäßigen Dielung, mit Fenstern die geöffnet und geschlossen werden können, und, insofern die Kammern im oberen Stockwerke gelegen sind, auch mit einer gangbaren Treppe versehen, trocken und gegen Einfluß der Witterung gesichert sein. II § 3.

d) Ausstattung des Garnisonquartiers.

10. An Utensilien, Geräth, Wäsche ꝛc. ist vom Quartiergeber zu gewähren:

a) für jede Person eine Bettstelle nebst Stroh, Unterbett oder Matratze, Kopfkissen, Betttuch und einer ausreichend wärmenden Decke mit Ueberzug, oder ein Deckbett;
b) für jede Person ein Handtuch;
c) für jede Stube bezw. Kammer, die nöthigen Tische, Stühle und Vorrichtungen zum Aufhängen der Kleidung und Waffen.
d) das nöthige Wasch- und Trinkgefäß;
e) Benutzung des Kochfeuers und der Koch-, Eß- und Waschgeräthe des Quartiergebers.

11. Das Stroh in den Lagerstätten ist nach Ablauf von zwei Monaten zu erneuern, der Wechsel der Handtücher erfolgt wöchentlich, derjenige der Bettwäsche bei jedesmaligem Quartierwechsel, spätestens allmonatlich, die Reinigung der wollenen Decken nach Bedarf, mindestens jährlich einmal. II § 4.

e) Stallung in Garnisonquartieren.

12. Für Dienstpferde der Garnison sind Stallungen erforderlich, welche mit Raufen, Krippen und Lattirbäumen versehen, nicht dunkel, von angemessener Höhe und gehörig zu lüften sind.

13. Jeder Pferdestand muß 3 m lang und 1,60 m breit sein. Zu den vom Quartiergeber zu gewährenden Stallbedürfnissen gehört ferner: eine Vorrichtung zum Aufhängen des Sattelzeuges und der Geschirre im Stalle, ein Raum zur Aufbewahrung eines dreitägigen Fouragevorraths, Erleuchtungsmaterial, die Hergabe und Unterhaltung der Stall-Utensilien.

Letztere sind für 1 bis 10 Pferde:

ein Eimer,
eine Schaufel,
eine Futterschwinge,
eine Handlaterne,
eine Mistgabel,
ein bis zwei Besen,
eine Häckselade,

und außerdem für jedes Pferd eine Halfterkette.

14. Bei Stallungen von 15 Pferden und darüber ist ein angemessener Raum für die Stallwacht zu reserviren.

15. Für kranke Pferde sind abgesonderte Stallungen anzuweisen. II § 5.

16. Den Quartiergebern verbleibt der Dünger zur Verwerthung als Vergütung für Erleuchtungsmaterial und Stall-Utensilien. II § 6.

D) Vorübergehendes Quartier-Raumerforderniß bei Kantonnements unter 6 Monaten und bei Märschen.

a) Ermittelung der Belegungsfähigkeit der Ortschaften.

1. Ueber die Belegungsfähigkeit der einzelnen ländlichen Ortschaften nach Maßgabe des vorhandenen Raumes und der sonst in Betracht kommenden lokalen Verhältnisse werden besondere Nachweisungen aufgestellt und der oberen Verwaltungsbehörde eingereicht. Diese dienen zum Anhalte bei Aufstellung der Marschrouten und für die Bestimmung des Umfangs der Quartierleistung im besonderen Falle. III § 4.

b) Aufstellung eines Ortsstatuts.

2. Die Grundsätze, nach welchen die Vertheilung der Quartierleistungen in jedem Gemeindebezirk erfolgen soll, werden in jeder Gemeinde durch Gemeinderathsbeschluß oder durch ein Ortsstatut bestimmt, gleichviel ob der Ort mit Garnison belegt ist oder nicht. I § 7; III § 9.

3. Das Statut kann auch Festsetzungen über Aufbringung von Gemeindezuschüssen zu den Quartierentschädigungen oder über sonstige Geldausgleichung enthalten.

Durch Ortsstatut kann auch festgesetzt werden, daß in allen oder in bestimmt bezeichneten Fällen die einzuquartierenden Truppen in gemietheten Quartieren durch den Gemeinde-Vorstand oder durch einen aus Mitgliedern des Gemeinde-Vorstandes gebildete Servis-Deputation untergebracht und in welcher Weise die dadurch entstehenden Kosten aufgebracht werden sollen. I § 7.

c) Marschrouten.

4. Für Kantonnements und Märsche tritt die Verpflichtung zur Quartierleistung auf Grund der von der oberen Verwaltungsbehörde ausgestellten Marschroute in Wirksamkeit, welche die Zahl der unterzubringenden Militärpersonen und Dienstpferde, sowie die zur Aufnahme bestimmten Ortschaften anzugeben hat. Die Gemeinden werden von der Kommunalaufsichtsbehörde mit Nachricht versehen. Ist die rechtzeitige Benachrichtigung nicht mehr möglich, so tritt die Verpflichtung zur Quartierleistung schon durch die Vorzeigung der Marschroute in Wirksamkeit. III § 6.

d) Vertheilung der Quartierleistung auf die Gemeinden.

5. Die Vertheilung der Quartierleistung auf die Gemeinden erfolgt im Ganzen. III § 3.

e) Vertheilung der Quartierleistung auf die Bewohner der Gemeinde.

6. Die Vertheilung der Quartierleistung auf die Gemeindebewohner bleibt nach Maßgabe des Ortsstatuts oder des über die Vertheilung gefaßten Gemeinderathsbeschlusses, dem Ortsvorstande oder der Servisdeputation überlassen, welche auch für die gehörige und rechtzeitige Erfüllung der Leistung verantwortlich sind. III § 3.

Zur Quartierleistung sind nicht allein Hauseigenthümer, sondern auch Miether verpflichtet; ebenso Dienstwohnungsinhaber, servisberechtigte Offiziere und Militärbeamte. (B 2 u. 3.)

f) Quartierzettel.

7. Die Zuweisung der Quartiere ꝛc. an die Truppen erfolgt mittelst Quartierzettel, welche vom Orts-Vorstande oder von der Sevisdeputation ausgefertigt werden.

Dieselben enthalten die genaue Bezeichnung der zu belegenden Quartiere mit Beifügung der Charge und Kopfzahl der Einzuquartierenden und dienen den Truppen zur Legitimation den einzelnen Quartiergebern gegenüber, denen sie demnächst gegen Gewährung des Quartiers ausgehändigt werden. II § 14.

Hierzu ist nachstehendes Muster zu verwenden:

Nr. . . . der Marschroute.

Quartier-Zettel.

Für . . . . . . Generale
. . . . . Stabsoffiziere
. . . . . . Hauptleute und Lieutenants
. . . . . . Feldwebel, Wachtmeister ꝛc.
. . . . . . Portepeefähnriche
. . . . . . Unteroffiziere
. . . . . . Gemeine
. . . . . . Pferde

ist . . . . Quartier $\frac{\text{mit}}{\text{ohne}}$ Verpflegung

auf . . . . Tage

von . . . . in der . . . .

Straße Nr. . . . . zu leisten.

. . . ., den . . . . 189 . .

Der Bürgermeister:
(Siegel oder Name)

Ist nur „enges Quartier“ in Anspruch genommen bezw. gewährt worden, so ist dies auf den Quartierzetteln besonders ersichtlich zu machen.

Die Quartierzettel
mit Verpflegung sind auf rothem
ohne Verpflegung sind auf weißem
Papier zu drucken.

g) Umfang der Leistung und Raumerforderniß.

8. An Wohnungs- und sonstigen Gelassen sind auf Erfordern zu gewähren:

bei Kantonnirungen von nicht länger als 6 Monaten oder bei Märschen und Kommandos von unbestimmter Dauer:

a) Quartier für Offiziere, Beamte und Mannschaften,
b) Stallung für Pferde,
c) das erforderliche Gelaß für Geschäfts-, Arrest- und Wachtlokalitäten. I § 2.

und zwar:

1) für Generale unter A 1 und Militär-Beamten unter B 8 des Servistarifs, 3 Zimmer und 1 Gesindestube;
2) für Stabs-Offiziere unter A 2 und Militär-Beamten unter B 9 des Servistarifs, 2 Zimmer und 1 Gesindestube;
3) für Hauptleute, Rittmeister, Lieutenants unter A 3 und Militär-Beamte unter B 10 des Servistarifs, 1 Zimmer und 1 Burschen- resp. Dienergelaß;
4) für die Militär-Personen vom Feldwebel abwärts die Quartier-Bedürfnisse wie unter Abschnitt C c Nr. 7 mit den unter D i Nr. 12 u. 13 enthaltenen Einschränkungen; II § 1, 7, 4 u. 9.
5) Stallungen in derjenigen Beschaffenheit, in welcher der Quartiergeber solche in seinem Wirthschafts-Gebrauche benutzt;
6) Bureau-, Wacht- und Arresträume. II § 7.

h) Ausstattung des Offizier- ꝛc. Quartiers.

9. Jeder Offizier ꝛc. hat Anspruch auf angemessene Ausstattung des Zimmers, zum Mindesten auf ein reines Bett, einen Spiegel, für jedes Zimmer auf einen Tisch und einige Stühle, auf einen Schrank und Wasch- und Trinkgeschirr, (II § 8) ohne die Quartiergeber zur Aufwendung von Kosten zu nöthigen, welche die zu gewährenden Quartierentschädigungen überschreiten würden. IX Art. I § 1.

10. Für Beheizung und Erleuchtung der überwiesenen Zimmer hat der Quartiergeber zu sorgen, auch die Benutzung des Kochfeuers und Eßgeschirrs zu gestatten.

11. Die Ausstattung der Gesindestuben, Burschen- und Dienergelasse ist dieselbe wie diejenige der Mannschafts-Quartiere. II § 8.

i) Mannschaftsquartiere.

12. Von den unter C c Nr. 7, 2 genannten Militär-Personen können zwei desselben Grades in ein Zimmer gelegt werden.

13. Die unter C c Nr. 7, 4 erwähnten Personen müssen, wenn Schlafkammern, Betten oder Decken nicht gewährt werden können, sich mit einer Lagerstätte aus frischem Stroh, welches in angemessenen Zeiträumen spätestens nach achttägiger Benutzung zu erneuern ist, in einem gegen die Witterung ge-

sicherten Obdache, und mit einer Gelegenheit zum Aufhängen oder Niederlegen der Montirungs-Ausrüstungsstücke und Waffen begnügen. II § 9.

k) Enges Quartier. (Nothquartier.)

14. Wenn für einzuquartierende Theile der bewaffneten Macht nur Unterkunft unter Dach und Fach — enges Quartier — gefordert wird, so greifen außerdem folgende Bestimmungen Platz:

a) Die Mannschaften vom Feldwebel abwärts haben in einem gegen die Witterung schützenden Obdache nur Anspruch auf eine Lagerstätte von frischem Stroh und auf eine Gelegenheit zur Aufbewahrung der Waffen und zum Niederlegen der Montirungs- und Ausrüstungsstücke, sowie auf Mitbenutzung vorhandener Kocheinrichtungen.

Lieferung von Brennmaterialien oder Benutzung der Geräthe des Quartiergebers dürfen nicht gefordert werden.

Zur Erleuchtung der Unterkunftsräume bis Abends 10 Uhr genügt Stalllicht.

b) Für die Pferde kann nur Unterkunftsraum und Schutz gegen Wind und Wetter mit Vorrichtung zum Anbinden beansprucht werden.

c) Als Entschädigung wird für Offiziere und Mannschaften der volle tarifmäßige Servis, indeß für die unter 4 bis 6 des Servistarifs aufgeführten Chargen nur der unter 7 für Gemeine gewährt. Für die Unterkunft der Pferde werden nur zwei Drittel der Tarifsätze unter 13 und 14 entrichtet. IX Art. I § 2.

l) Stallungen.

15. Für die Stallungen ist an Streustroh, Stalllicht, Stalleinrichtung und Stallgeräth nur das Nothwendigste und Hausübliche zu beanspruchen. II § 10.

An Streustroh ist für den ersten Tag, wenn der Stallraum ohne Streulage überwiesen wird, mindestens 5 kg Stroh für jedes Pferd zu liefern. Für die übrige Zeit und wenn der Stall mit Streu versehen war, genügen 1750 Gramm Stroh täglich für jedes Pferd. IV.

Der Dünger verbleibt dem Quartiergeber. II § 10.

m) Geschäfts-, Wacht- und Arrest-lokalien.

16. Geschäftszimmer sind mit zweckdienlicher Einrichtung, mindestens mit zwei Tischen und einigen Stühlen, Wachtlokale mit zwei Bänken, einem Tische, einer Pritsche oder Streu zu versehen.

Sind disponible Arrestlokale vorhanden, so sind diese den Truppen auf Erfordern zu überweisen. Anderenfalls genügt ein Raum zur Unterbringung der Arrestanten.

Die Beheizung dieser Lokalien und die Erleuchtung der Geschäfts- und Wachträume liegt den Quartiergebern ob. II § 11.

E) Allgemeine Bestimmungen.

a) Ungesunde Wohnungen.

1. Stadttheile, die allgemein als der Gesundheit nachtheilig anerkannt sind, im Bau begriffene Häuser, feuchte Kellerwohnungen und andere ungeeignete oder nicht gehörig geschützte Räumlichkeiten dürfen mit Militär-Personen nicht belegt werden. II § 12.

b) Begrenzung der Quartiere.

2. Die Quartiere der Offiziere 2c., die Gesindestuben sowie die Burschen- und Dienergelasse müssen in denselben Häusern, Stallungen innerhalb der für die Kompagnie oder Eskadron 2c. bestimmten militärischen Quartier-Bezirke in möglichster Nähe der Quartiere gewährt werden. II § 13.

c) Uebertragung der Quartierpflicht.

3. Den Quartierträgern ist gestattet, ihre Verbindlichkeit durch Gestellung anderweiter Quartiere zu erfüllen. Dieselben müssen jedoch allgemein den gesetzlichen Anordnungen entsprechen, bei der das Quartier vertheilenden Behörde angemeldet und von dieser geprüft werden. Erfolgt die Annahme solcher Quartiere, so übernimmt der Inhaber des Quartiers die Obliegenheiten des ursprünglich Verpflichteten. I § 10.

4. Miethsquartiere müssen innerhalb desselben militärischen Quartier-Bezirks belegen sein, welchem der verpflichtete Quartiergeber angehört. II § 13.

5. Gegen die das anderweitige Quartier zurückweisende Verfügung der das Quartier vertheilenden Behörde findet keine Berufung statt. I § 10.

d) Regreßnahme an die Quartierträger für mangelhafte Leistungen.

6. Quartierträger, welche ihren Obliegenheiten nicht nachkommen, sind durch den Gemeinde-Vorstand, bezw. die vorgesetzte Gemeinde-Aufsichts-Behörde unter Anwendung administrativer Zwangsmittel hierzu anzuhalten.

Zu letzteren gehört auch die Beschaffung anderweiter Quartierräume und der benöthigten Utensilien auf Kosten der Verpflichteten. Die Kosten sind in diesem Falle von den Verpflichteten auf dem für die Einziehung der Gemeinde-Abgaben vorgeschriebenen Wege beizutreiben. I § 11.

7. Müssen wegen verweigerter oder unvollständiger Quartierleistung Zwangsmittel gegen Quartierpflichtige in Anwendung gebracht werden, und ist der Zweck nicht anders, als durch Uebertragung der ganzen oder theilweisen Leistung auf Dritte zu erreichen, so sind die Gemeinde-Vorstände berechtigt, den erforderlichen Vorschuß aus der Gemeindekasse zu entnehmen. Bis zur Höhe des Vorschusses können auch die auf den Pflichtigen entfallenden Servis-Vergütungen einbehalten werden. III § 1.

e) Beschwerden der Einquartierten.

8. Beschwerden über mangelhafte oder nicht vollständige Quartierleistung sind durch die oben unter E d Nr. 6 genannte Behörde zur Stelle endgültig zu erledigen.

Zur Erhebung von Beschwerden ist befugt, in Garnisonen: der Garnisonälteste oder dessen Beauftragter; auf Märschen 2c.: der Truppenbefehlshaber, bezw. der Fourier-Offizier. I § 12.

f) Beschwerden der Quartierträger.

9. Beschwerden der Quartierträger sind durch die oben unter E d Nr. 6 genannten Behörden

in Gemeinschaft mit dem unter E e Nr. 8 bezeichneten Offizier zu erledigen. Können sich beide nicht einigen, so wird die Angelegenheit der höheren Verwaltungs-Behörde zur endgültigen Entscheidung unter Zuziehung des Truppen-Kommandos vorgelegt.

Derartige Beschwerden in Einquartierungs-Angelegenheiten sind innerhalb vier Wochen statthaft. I § 13.

g) Verjährungsfrist für Entschädigung.

10. Entschädigungs-Ansprüche für gewährtes Naturalquartier, sowie alle Nachforderungen müssen zur Vermeidung der Verjährung spätestens im Laufe des Kalenderjahres, welches auf dasjenige folgt, in welchem die Zahlungs-Verpflichtung begründet worden ist, bei dem Gemeinde-Vorstand, bezw. der vorgesetzten Gemeinde-Aufsichts-Behörde angemeldet werden.

Diese Frist läuft auch gegen Minderjährige und bevormundete, sowie moralische Personen, denen gesetzlich die Rechte der Minderjährigen zustehen, ohne Zulassung der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, jedoch mit Vorbehalt des Regresses gegen die Vormünder und Verwalter. I § 17.

h) Umquartierung.

11. Der Orts-Vorstand kann nach Ablauf von drei Monaten einen allgemeinen oder theilweisen Wechsel der Quartiere vornehmen, nach Ablauf einer kürzeren Frist nur mit Zustimmung der Militär-Behörde. I § 14.

12. Wird ein allgemeiner Quartierwechsel nach Ablauf von drei Monaten beabsichtigt, so hat der Orts-Vorstand unter Angabe des neuen Quartier-Bezirkes den Truppentheil noch vor Beginn des dritten Monats hiervon in Kenntniß zu setzen. III § 14.

F) Aufstellung der Servis-Liquidationen.

1. Für die Quartiergewährung in Kantonnements und auf Märschen empfangen die Gemeindevorstände von den Truppentheilen Quartierbescheinigungen, auf welchen der Bürgermeister die Servisvergütung zu berechnen hat und dann die Bescheinigung der Kreisdirektion übersendet.

2. Zur Vermeidung unrichtiger Eintragungen empfiehlt es sich in kleineren Gemeinden, die Quartierbescheinigung der Kreisdirektion unausgefüllt zu übersenden.

3. Die Berechnung geschieht durch Ausfüllung der beiden letzten Spalten der Quartierbescheinigung unter Zugrundelegung derjenigen Servisklasse, zu welcher der Ort gehört. Letztere ist hinter dem Worte: „Servisklasse ....“ einzutragen.

4. Eine Anleitung zur Ausfüllung der Spalten über Servisvergütung in der Quartierbescheinigung, enthält das Schema E in der unter VI genannten Kaiserl. Verordnung v. 29. 1 85. Zu der so ausgefüllten Quartierbescheinigung fertigt die Kreisdirektion eine Servisliquidation — Schema F der Verordn. VI — und sendet beides an die Intendantur derjenigen Division oder desjenigen Armeekorps, dem der Truppentheil angehört.

5. Falls das Bürgermeisteramt in einzelnen Fällen mit der Intendantur direkt verkehrt, so hat ersteres die Liquidation nach Schema F aufzustellen und mit der Berechnung der Servisvergütung auf der Quartierbescheinigung — Schema E, — der letzteren zu übermitteln.

6. Der Servistarif, welcher zur Bemessung der einzustellenden Vergütungssätze dient, ist in dem unter I genannten Gesetze enthalten. Die Berechnung ist dort nach Monaten erfolgt.

Da die Umrechnung nach Tagesbeträgen sehr zeitraubend ist, sind von verschiedenen Seiten Tabellen gefertigt worden, welche die Arbeit wesentlich erleichtern. Eine dieser Tabellen ist von G. Luge, Regierungs-Sekretariatsassistent beim Bezirkspräsidium in Straßburg unter dem Titel „Berechnung der Servisentschädigung für Quartierleistung an die Truppen im Frieden“ herausgegeben worden und von Luge direkt zu beziehen.

7. Die tarifmäßige Entschädigung (Servis) wird für jeden Einquartierungstag unter Ausschluß des Abgangstages mit $^1/_{30}$ des Monats-Betrages gewährt.

Fällt Ankunft und Abzug auf einen Tag, so findet eine Vergütung nicht statt. Für ganze Kalender-Monate wird der Servis auf 30 Tage, ohne Rücksicht auf die Tageszahl des Monats, gezahlt.

Die Wintermonate umschließen die Zeit vom 1. Oktober bis 31. März, die Sommermonate die Zeit vom 1. April bis 30. September.

Die Zahlung des Servises erfolgt an den Orts-Vorstand, in Garnisonen allmonatlich.

Die Befriedigung der einzelnen Quartiergeber ist Sache des Orts-Vorstandes.

8. Die Liquidirung des Servises kann in Zeiträumen von 1, 2 und 3 Monaten erfolgen.

9. Die Servisliquidation ist in zwei Exemplaren — für bayerische Truppen in einem Exemplar — aufzustellen.

10. Die Liquidationen für Truppen der nicht unter preußischer Militärverwaltung stehenden Kontingente Bayern, Württemberg und Sachsen, sind für jedes Kontingent getrennt aufzustellen.

G) Verrechnung und Auszahlung der Vergütungen für Natural- und Quartierleistungen.

1. Die Vergütungen für Natural- und Quartierleistung, sind nach Feststellung der Liquidationen, auf Anweisung des Bürgermeisters als Gemeindevorstand, von dem Gemeinderechner der betr. Gemeinde im Ganzen zu vereinnahmen und an die in der Anweisung speciell verzeichneten einzelnen Leistenden auszuzahlen. Wird die Vergütung für geleisteten Vorspann und für empfangene Naturalverpflegung in jedem Marschquartier sofort bezahlt, so kann der Bürgermeister auf Grund einer von ihm aufzustellenden und als richtig zu bescheinigenden Nachweisung der Empfangsberechtigten und der ihnen zu vergütenden Beträge gegen Quittung am Rand derselben die denselben zustehenden Beträge sofort auszahlen, hat jedoch auch in diesem Falle die dem Gemeindevorstand von dem Militärkommando ertheilte Bescheinigung als Einnahmebelag und mit der Nachweisung und Quittung der Empfangsberechtigten als Ausgabebelag an den Gemeinderechner abzuliefern.

2. Einnahmen und Ausgaben für diese Leistung sind außerbudgetmäßig zu buchen und als solche in der Rechnung der betreffenden Gemeinde zu belegen. Gebühren sind von diesen Einnahmen und Ausgaben nicht zu berechnen, es sei denn,

daß solche gemäß Art. 7 der Ordonnanz vom 17. April 1839 vom Gemeinderath mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde besonders zugebilligt sind. VII.

3. Diejenigen Beträge, welche die Empfangsberechtigten nicht erheben, oder auf welche dieselben verzichten, verbleiben der Gemeindekasse und werden erst bei definitiver Vereinnahmung im Gemeindebudget, gebührenpflichtig.

4. Den Gemeinden als solchen steht jedoch das Recht zu:

a) Naturalleistungen ohne Untervertheilung auf die Quartiergeber für eigene Rechnung zu übernehmen und die erwachsenen Kosten auf die Pflichtigen oder in sonstiger Weise umzulegen und wie die übrigen Gemeindeausgaben zu bestreiten;

b) Gemeindezuschüsse zu den Quartierentschädigungen oder sonstige Geldausgleichung zu beschließen;

c) Vorschüsse für die Quartierpflichtigen aus der Gemeindekasse zu entnehmen und von den Verpflichteten wie Gemeindeabgaben beizutreiben. In diesen Fällen handelt es sich um eigentliche Gemeinde-Einnahmen und Ausgaben die gebührenpflichtig sind.

5. Entschädigungen für Flurschäden und für die in §§ 14, 16, 9 Nr. 1 Abs. 2, § 10 Abs. 4, § 11—14 des Gesetzes vom 13. 2. 75 R.-G.-B. S. 52 betr. Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden, bezeichneten Ansprüche sind als Auftragszahlungen zu behandeln. V; VII.

Die Ausführungs-Instruktion zu obigem Gesetz datiert vom 2. 9. 75 und ist im R.-G.-B. unter S. 262 enthalten.

H) Servisklassen-Eintheilung der Orte in Elsaß-Lothringen.

			Servisklasse.
Altkirch	Kreis	Altkirch	IV
Ars a. M.	„	Metz	IV
Barr	„	Schlettstadt	IV
Bischweiler	„	Hagenau	III
Bitsch	„	Saargemünd	IV
Bolchen	„	Bolchen	IV
Brumath	„	Straßburg	IV
Buchsweiler	„	Zabern	IV
Chateau-Salins	„	Chateau-Salins	IV
Colmar	„	Colmar	II
Dambach	„	Schlettstadt	IV
Diedenhofen	„	Diedenhofen	II
Dieuze	„	Chateau-Salins	III
Ensisheim	„	Gebweiler	IV
Erstein	„	Erstein	IV
Falkenberg	„	Bolchen	IV
Forbach	„	Forbach	III
Gebweiler	„	Gebweiler	II
Hagenau	„	Hagenau	II
Hayingen	„	Diedenhofen	IV
Hüningen	„	Mülhausen	III
Kaysersberg	„	Rappoltsweiler	IV
Markirch	„	Rappoltsweiler	II
Marsal	„	Chateau-Salins	IV
Masmünster	„	Thann	IV
Metz	„	Metz Stadtkreis	A
Molsheim	„	Molsheim	IV
Mülhausen	„	Mülhausen	A
Münster	„	Colmar	III
Neubreisach	„	Colmar	IV
Oberehnheim	„	Erstein	IV
Pfalzburg	„	Saarburg	IV
Pfirt	Kreis	Altkirch	IV
Püttlingen	„	Forbach	IV
Rappoltsweiler	„	Rappoltsweiler	III
Rufach	„	Gebweiler	IV
Saarburg	„	Saarburg	III
Saargemünd	„	Saargemünd	II
Saarunion	„	Zabern	IV
St. Avold	„	Forbach	III
Schiltigheim	„	Straßburg	III
Schirmeck	„	Molsheim	IV
Schlettstadt	„	Schlettstadt	III
Stieringen	„	Diedenhofen	IV
Straßburg	„	Straßburg Stadtkreis	A
Sulz	„	Gebweiler	II
Thann	„	Thann	II
Vic	„	Chateau-Salins	IV
Wasselnheim	„	Schlettstadt	IV
Weißenburg	„	Weißenburg	III
Zabern	„	Zabern	III

Alle übrigen Ortschaften von Elsaß-Lothr. V

I) Servisklassenerhöhung.

1. Der Bundes-Rath kann bei hervortretendem Bedürfniß die Versetzung einzelner Orte aus einer niederen Servisklasse in eine höhere anordnen. I § 19.

2. Vom Jahre 1887 ab unterliegen der Servistarif und die Klasseneintheilung der Orte einer allgemeinen von 10 zu 10 Jahren zu wiederholenden Revision. VIII § 2.

3. Für die zum Zwecke der Artillerie-Schießübungen, sowie bei Gelegenheit der militärischen Maßregeln, welche zum Zwecke der Abwehr der Rinderpest getroffen werden, zu beschaffenden Quartierleistungen wird, sofern die davon getroffenen Ortschaften nicht einer höheren Klasse angehören, die Entschädigung der 2. Servis-Klasse gewährt; für vorübergehende Quartierleistungen I § 2 Ziff. 2, insofern dieselben die Dauer von 30 Tagen übersteigen, wird eine höhere Servis-Entschädigung in der Weise gewährt, daß die betreffenden Ortschaften in die nächst höhere, jedoch mindestens in die dritte Servis-Klasse aufrücken, die Ortschaften der höchsten Servis-Klasse aber einen Zuschlag von 20 Prozent erhalten. VIII.

Quittungen über Zahlungen an Schreibensunkundige.

I. M.-Vf. 26. 1. 94. A.-B. S. 76 betr. wie oben.

Der Nachweis der erfolgten Zahlungen aller Art aus öffentlichen Kassen an Personen, welche nicht schreiben können, gilt für die Rechnungslegung als erbracht, wenn die Quittung von dem Empfänger mittels Handzeichen vollzogen und dieses von dem zahlenden Beamten und zwei Zeugen etwa in folgender Form bescheinigt ist:

† † †

„Handzeichen des schreibensunkundigen N. N.

Unterschrift des zahlenden Beamten. N. N. als Zeugen."

oder wenn der zahlende Beamte unter Zuziehung zweier Zeugen unter der Quittung oder auf dem Ausgabebelag die erfolgte Auszahlung bescheinigt hat, etwa in folgender Form:

„Dem N. N., welcher erklärt, nicht schreiben zu können, ist vorstehende Summe (die unter Nr. . . . . . bezeichnete Summe von . . . M.) in unserer Gegenwart ausbezahlt worden.

Unterschrift des zahlenden Beamten. N. N. als Zeugen."

Raupen (Abraupen) der Bäume, Gesträuche und Hecken.

I. R.-G. von 1876. R.-G.-B. S. 40 betr. Strafgesetzbuch
II. G. 9. 7. 88. G.-B. S. 73 betr. Feldpolizeistrafgesetz.
III. P.-Vd. L. 5. 1. 75. A.-B. S. 37.
IV. „ U.-E. 2. 1. 87. „ S. 2.
V. „ O.-E. 21. 12. 92. A.-B. S. 331.

1. Die Bezirkspräsidenten erlassen alljährlich eine Polizeiverordnung in obiger Angelegenheit. Die Bestimmungen derselben sind folgende:

1) Alle Eigenthümer, Pächter und sonstige Inhaber von Grundstücken haben die darauf befindlichen Bäume, Sträucher und Hecken vor dem 10. März abzuraupen.
2) Das Abraupen auf denjenigen Grundstücken, welche sich im ungetheilten Besitze von Gemeinden befinden, haben die Bürgermeister auf Kosten der Gemeinden anzuordnen.
3) Die von den Bäumen, Sträuchern und Hecken abgenommenen Raupennester und Gewebe sind sofort an einem Orte zu verbrennen, wo keine Gefahr besteht, daß sich das Feuer Gebäuden, Bäumen u. s. w. mittheile.
4) In der Zeit vom 10. bis 20. März haben die Bürgermeister zu untersuchen, ob die vorstehende Verordnung von allen dazu Verpflichteten ausgeführt worden ist. Zu einer gleichen Untersuchung sind die Gendarmen und Bannwarte berechtigt.

Gegen diejenigen, welche nicht abgeraupt haben, sind behufs strafrechtlicher Verfolgung Protokolle aufzunehmen. Gleichzeitig ist das Abraupen auf Kosten der Säumigen zur Ausführung zu bringen. Die hierdurch entstehenden Kosten sind nach den Vorschriften über die Eintreibung öffentlicher Gefälle im Verwaltungswege einzuziehen. III—V.

2. In denjenigen Bezirken, in welchen eine derartige Verordnung ausnahmsweise nicht erlassen wird, auch keine dauernde Verordnung besteht, haben die Bürgermeister auf Grund des § 47 des Feldpolizeistrafgesetzbuches vom 9. Juli 1888 und des § 368 Ziff. 2 des Reichsstrafgesetzes das Abraupen durch Polizeiverordnung zu verfügen unter Androhung, daß Zuwiderhandlungen gemäß § 368,2 des Strafgesetzbuches mit Geldstrafe bis zu 60 ℳ oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft werden.

3. Die die Polizeiverordnung erlassenden Behörden sind befugt, die angeordneten Maßnahmen auf Kosten der Säumigen zur Ausführung zu bringen und die Kosten nach den Vorschriften über die Eintreibung öffentlicher Gefälle im Verwaltungswege beizutreiben. II § 47.

Rechnungen, Bescheinigung der . . . von Handwerkern 2c. für Arbeiten und Lieferungen.

I. O.-P.-Vf. 16. 11. 76. V.-B. S. 79.

Die Bescheinigung hat künftig zu lauten:

„Die Richtigkeit bescheinigt."
(Ort, Datum, Unterschrift)

Mit dieser Bescheinigung übernimmt der Beamte die Verantwortung für die Richtigkeit aller damit zusammenhängenden Angelegenheiten.

Rechnungen, Kostenanschläge 2c. Anwendung der Markwährung.

I. O.-P.-Vf. 2. 5. 78. V.-B. S. 19.

Alle Rechnungen, Kostenanschläge 2c müssen in der Markwährung aufgestellt werden. Anders aufgestellte sind zurückzuweisen.

Rechnungsbeläge, Herstellung durch Hektographie.

I. O.-P.-Vf. 16. 8. 79.
II. M.-Vf. 22. 4. 83. A.-B. S. 129.

Die Verwendung von Anilintinten also Hektograph-Abzügen, zur Herstellung von urkundlichen Schriftstücken (Rechnungsbelägen 2c.) ist untersagt.

Rechtsangelegenheiten, Gewerbebetrieb der Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten und der Vermittelung von Immobiliarverträgen, Darlehen und Heirathen.

I. G. 19. 3. 84. G.-B. S. 15 betr. wie oben.
II. M.-Vf. 29. 5. 84. A.-B. S. 150 betr. Ausführung des Ges. I.
III. R.-G. 27. 2. 88. R.-G.-B. S. 57 betr. Gew.-Ordn.
IV. M.-Vf. 28. 6. 88. A.-B. S. 163 betr. wie I.
V. M.-Vd. 28. 1. 90. „ S. 43 „ „ I.

1. Von der Eröffnung des Gewerbebetriebes ist dem Kreis- bezw. Polizeidirektor Anzeige zu erstatten. I § 1.

2. Die Polizeikommissare und deren Vorgesetzte sowie die Staatsanwaltschaft auf Anordnung der Justizverwaltung, können die Geschäftsregister und sonstige Schriftstücke einsehen, auch Abschriften davon nehmen. II § 2; IV.

3. Die Geschäftsregister sind vom 1. Januar 1889 ab in deutscher Sprache zu führen. IV.

Rehabilitirungen.

I. K.-Vd. 22. 11. 88. Centr.-Bl. 1889. S 1 betr. Heerordnung.

1. Die Wirkungen der durch militärisches Erkenntniß gegen einen Soldaten des aktiven Dienst- oder des Beurlaubtenstandes ausgesprochenen Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes dauern fort, bis die Rehabilitirung durch Seine Majestät den Kaiser erfolgt.

2. In Betreff des Zeitpunktes, mit welchem die Rehabilitirung beantragt werden darf, ist Folgendes zu berücksichtigen:

a) Die erste Rehabilitirung darf nachgesucht werden, wenn die Strafe, neben welcher auf Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes rechtskräftig erkannt worden ist, in Geldstrafe besteht, nach Ablauf eines Jahres seit Verbüßung der Strafe, im Uebrigen erst nach Ablauf eines der Hälfte der verbüßten Strafzeit gleichkommenden Zeitabschnitts, jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres seit Verbüßung der Strafe und nicht bevor der Verurtheilte die bürgerlichen Ehrenrechte wieder erlangt hat.
b) Die zweite Rehabilitirung darf nie vor dem Ablauf zweier Jahre nach verbüßter

Strafe nachgesucht werden, unter Beobachtung der sonstigen unter a. gegebenen Bestimmungen.

c) Die dritte Rehabilitirung darf überhaupt nur ausnahmsweise unter ganz besonders dringenden Umständen und keinenfalls vor dem Ablauf **dreier** Jahre nach verbüßter Strafe beantragt werden.

3. Die Rehabilitirungs-Vorschläge für Mannschaften des Beurlaubtenstandes werden den Bezirks-Kommandos eingereicht.

Den Vorschlägen ist beizufügen:

a) ein Zeugniß der Orts- oder Polizei-Behörde, daß der zu Rehabilitirende die Achtung und das Vertrauen seiner Mitbürger sich vollständig wieder erworben hat;

b) eine Verhandlung darüber, daß die Kameraden des betreffenden Kontrol-Bezirks die Rehabilitirung befürworten. Diese Verhandlung ist bei Gelegenheit der Kontrol-Versammlungen oder Uebungen aufzunehmen und von dem Bezirks- bezw. Kotroloffizier oder dessen Stellvertreter, einem Bezirks-Feldwebel, 2 Unteroffizieren und 2 Reservisten oder Wehrleuten zu unterzeichnen.

c) ein Zeugniß über die dienstliche Führung des Betreffenden, von dem Bezirks-Kommando ausgestellt.

4. Mit der Rückversetzung in die erste Klasse des Soldatenstandes ist die verlorene Befugniß wiederhergestellt, die Militärkokarde anzulegen. D. St. G. § 34 Nr. 1.

Das Recht zur Wiederanlegung der in Folge der Versetzung in die 2. Klasse des Soldatenstandes bezw. in Folge gerichtlicher Verurtheilung verloren gegangenen diesseitigen und fremden Kriegsdenkmünzen und Dienstauszeichnungen wird durch Rehabilitirung nicht miterlangt. Es ist dazu vielmehr die ausdrückliche Allerhöchste Wiederverleihung erforderlich.

5. Anträge auf Wiederverleihung dieser Kriegsdenkmünzen und Dienstauszeichnungen dürfen nur dann gestellt werden wenn die betreffende Person während eines Zeitraums, welcher doppelt so lang ist, als die erkannte Freiheitsstrafe, mindestens aber während eines Zeitraums von 10 Jahren seit Verbüßung der Freiheitsstrafe bezw. nach Wiedererlangung der bürgerlichen Ehrenrechte vorwurfsfrei sich betragen und den Beweis geliefert, daß ihre moralische Besserung Festigkeit gewonnen hat.

6. Anträge auf Wiederverleihung von Orden und diesen gleichstehenden Ehrenzeichen sind unstatthaft. I § 36,2. Anlage 8.

Reichsschuldbuch.

I. R.-G. 31. 5. 91. R.-G.-B. S. 321 betr. das Reichsschuldbuch.
II. R.-K.-Vd. 27. 1. 92. A.-B.-H. S. 120 betr. Ausführungsbestimmungen zu I.
III. M.-Vf. 28. 3. 92. A.-B.-H. S. 207 betr. Rechnungswesen bei Zahlung von Buchschulden durch die Landeskassen.

1. Schuldverschreibungen der Reichsanleihen können in Buchschulden des Reichs auf den Namen eines bestimmten Gläubigers umgewandelt werden. I § 1.

2. Die Umwandlung erfolgt gegen Einlieferung zum Umlauf brauchbarer Reichsschuldverschreibungen durch Eintragungen in das bei der Reichsschuldenverwaltung zu führende Reichsschuldbuch. I § 2.

3. Die Eintragung einer Buchschuld geschieht auf Antrag des Inhabers und auf den Namen der in dem Antrage als Gläubiger bezeichneten Person. I § 3.

Formulare zu diesen Anträgen — Muster hierzu siehe Verordnung II — sind bei den Steuerkassen und den Reichsbankstellen zu haben, auch ertheilen diese Behörden jede weiter gewünschte Auskunft. III.

4. Die Zahlung der Zinsen erfolgt entweder durch die Steuerkassen oder durch die Reichsbankstellen in Colmar, Metz, Mülhausen und Straßburg oder auf Gefahr und Kosten des Berechtigten mittelst Uebersendung durch die Post, je nach dem Antrage des Betheiligten. I § 18; II Art. 7.

5. Anträgen auf Löschung der Reichsbuchschulden wird dadurch entsprochen, daß den Berechtigten an Stelle der eingelieferten, neue Schuldscheine verabfolgt werden. II Art. 5; III Nr. 4.

Reichsstempelgesetz.

I. R.-G. 27. 4. 94. R.-G.-B. S. 381 betr. wie oben.

1. Der Stempelsteuer unterliegen die im Tarife zu Ges. I aufgeführten Aktien, Renten und Schuldverschreibungen, Kauf- und sonstige Anschaffungsgeschäfte, sowie Lotterielose.

Ueber Befreiungen einzelner Gegenstände von der Stempelsteuer siehe den vorgenannten Tarif.

2. Ueber die Stempelpflicht und Befreiung von Lotterielosen siehe „Lotterien“.

Rekrutengestellung.

I. K.-Vd. 22. 11. 88. Centr.-Bl. 1889 S. 1 betr. Wehrordnung.

1. Die Gestellung der Rekruten zur Einstellung in die Truppentheile findet im Allgemeinen bei demjenigen Bezirkskommandos statt, in dessen Bereich sie ausgehoben worden sind.

2. Bei der Gestellung müssen die Rekruten mit ausreichenden Oberkleidern, Stiefeln und zwei Hemden versehen sein.

Wer diese Bekleidungsgegenstände wegen Dürftigkeit nicht beschaffen kann, wendet sich wegen Beschaffung derselben an den Vorsteher seiner Gemeinde in dessen Bezirk er sich bei der Einberufung aufhält. I § 81,5.

3. Unter dringenden Umständen werden die nothwendigsten Bekleidungsstücke aus den Beständen des nächsten Landwehr-Bataillons genommen. I § 81,6.

Wo unter dringenden Umständen Bekleidungsstücke seitens der Bezirkskommandos an Rekruten bei ihrer Einstellung verabreicht werden, ist von der Erstattung der Kosten für die hergegebenen Gegenstände seitens derjenigen Gemeinde, an welche sich die betreffenden Rekruten wegen Ueberweisung der benöthigten Bekleidungsstücke zu wenden gehabt hätten, Abstand zu nehmen. K.-M. 12. 8. 77.

4. Nach Rekruten, welche sich im Gestellungstermin ohne Entschuldigung nicht stellen, werden durch den Bezirks-Kommandeur sofort Nachforschungen angestellt. Er hat die Pflicht, für die Einleitung eines etwaigen gerichtlichen Verfahrens zu sorgen.

Die aktive Dienstzeit von Rekruten, welche sich der Gestellung absichtlich entzogen haben und erst später aufgegriffen und eingestellt werden, wird, wie die der unsicheren Dienstpflichtigen, berechnet I § 81,7.

Rekrutirungs-Stammrolle.

I. R.-G. 9. 11. 67. G.-B. 1872 S. 87 betr. Verpflichtung zum Kriegsdienste. (Wehrgesetz.)
II. R.-G. 2. 5. 74. R.-G.-B. S. 45 betr. Reichs-Militärgesetz.
III. „ 6. 5. 80. „ S. 103 betr. Ergänzungen und Aenderungen des Ges. II.
IV. R.-G. 31. 3. 85. R.-G.-B. S. 81 betr. Aenderungen des Ges. II.
V. M.-Vf. 10. 8. 85. A.-B. S. 165
VI. R.-G. 11. 2. 88. R.-G.-B. S. 11 betr. Aenderungen der Wehrpflicht.
VII K.-Vd. 22. 11. 88. Centr.-Bl. 1889. S. 1 betr. Wehrordnung.

1. Anmeldung zur Rekrutirungsstammrolle.

1. Nach Beginn der Militärpflicht haben die Wehrpflichtigen die Pflicht, sich zur Aufnahme in die Rekrutirungsstammrolle anzumelden. II § 31; VII § 25,1.

Diese Meldung muß in der Zeit vom 15. Januar bis zum 1. Februar erfolgen. VII § 25,1.

2. Die Militärpflicht beginnt mit dem 1. Januar des Kalenderjahres, in welchem der Wehrpflichtige das 20 Lebensjahr vollendet, und dauert so lange, bis über die Dienstverpflichtung des Wehrpflichtigen endgültig entschieden ist. III Art. II § 10; VII § 22,2.

3. Die Vorsteher der Gemeinden haben alljährlich am Anfange des Monats Januar durch öffentlichen Anschlag, durch öffentliche Blätter oder auf andere ortsübliche Weise die zur Anmeldung zur Rekrutirungs-Stammrolle verpflichteten Militärpflichtigen, sowie deren Eltern, Vormünder, Lehr-, Brod-, oder Fabrikherren auffordern zu lassen, die Anmeldung zur Stammrolle in der Zeit vom 15. Januar bis zum 1. Februar zu bewirken. VII § 57,1.

4. Die Anmeldung erfolgt bei der Ortsbehörde desjenigen Ortes, an welchem der Militärpflichtige seinen dauernden Aufenthalt hat.

Als dauernder Aufenthalt ist anzusehen:

a) für militärpflichtige Dienstboten, Haus- und Wirthschaftsbeamte, Handlungsdiener, Handwerksgesellen, Lehrlinge, Fabrikarbeiter und andere in einem ähnlichen Verhältniß stehende Militärpflichtige der Ort, an welchem sie in der Lehre, im Dienst oder in Arbeit stehen;

b) für militärpflichtige Studierende, Schüler und Zöglinge sonstiger Lehranstalten der Ort, an welchem sich die Lehranstalt befindet, der sie angehören, sofern sie auch an diesem Orte wohnen.

Hat der Militärpflichtige keinen dauernden Aufenthalt, so meldet er sich bei der Ortsbehörde seines Wohnsitzes. VII § 25,2.

5. Wer innerhalb des Reichsgebiets weder einen dauernden Aufenthaltsort noch einen Wohnsitz hat, meldet sich in seinem Geburtsort zur Stammrolle, und wenn der Geburtsort im Auslande liegt, in demjenigen Orte, in welchem die Eltern oder Familienhäupter ihren letzten Wohnsitz hatten. III Art. II. § 12; VII § 25,4.

6. Bei der Anmeldung zur Stammrolle ist das Geburtszeugniß, welches kostenfrei ertheilt wird, vorzulegen, sofern die Anmeldung nicht am Geburtsort selbst erfolgt. VII § 25,5.

7. Sind Militärpflichtige von dem Orte, an welchem sie sich nach Nr. 4 zur Stammrolle anzumelden haben, zeitig abwesend (auf der Reise begriffene Handlungsdiener, auf See befindliche Seeleute 2c.), so haben ihre Eltern, Vormünder, Lehr-, Brod- oder Fabrikherren die Verpflichtung, sie zur Stammrolle anzumelden. II § 31; VII § 25,6.

8. Die Anmeldung zur Stammrolle ist in der vorstehend vorgeschriebenen Weise seitens der Militärpflichtigen so lange alljährlich zu wiederholen, bis eine endgültige Entscheidung über die Dienstpflicht durch die Ersatz-Behörden erfolgt ist.

Bei Wiederholung der Anmeldung zur Stammrolle ist der im ersten Militärpflichtjahr erhaltene Losungsschein vorzulegen.

Außerdem sind etwa eingetretene Veränderungen (in Betreff des Wohnsitzes, des Gewerbes, des Standes 2c.) dabei anzuzeigen. VII § 25,7.

9. Von der Wiederholung der Anmeldung zur Stammrolle sind nur diejenigen Militärpflichtigen befreit, welche für einen bestimmten Zeitraum von den Ersatz-Behörden ausdrücklich hiervon entbunden oder über das laufende Jahr hinaus zurückgestellt werden. VII § 25,8.

10. Militärpflichtige, welche nach Anmeldung zur Stammrolle im Laufe eines ihrer Militärpflichtjahre ihren dauernden Aufenthalt oder Wohnsitz nach einem anderen Aushebungs-Bezirk oder Musterungs-Bezirk verlegen, haben dieses behufs Berichtigung der Stammrolle sowohl beim Abgange der Behörde oder Person, welche sie in die Stammrolle aufgenommen hat, als auch nach der Ankunft an dem neuen Ort derjenigen, welche daselbst die Stammrolle führt, spätestens innerhalb dreier Tage zu melden. VII. § 25,9.

11. Versäumung der Meldefristen entbindet nicht von der Meldepflicht. VII § 25,10.

12. Wer die vorgeschriebenen Meldungen zur Stammrolle oder zur Berichtigung derselben unterläßt, ist mit Geldstrafe bis zu dreißig Mark oder mit Haft bis zu drei Tagen zu bestrafen.

Ist diese Versäumniß durch Umstände herbeigeführt, deren Beseitigung nicht in dem Willen des Meldepflichtigen lag, so tritt keine Strafe ein. II § 33; VII § 25,11.

2. Aufstellung der Rekrutirungs-Stammrollen.

1. Die Vorsteher der Gemeinden haben unter Kontrole der Ersatz-Behörden Rekrutirungs-Stammrollen über alle Militärpflichtigen zu führen oder unter ihrer Verantwortung führen zu lassen. II § 31; VII § 45,1.

2. Rekrutirungs-Stammrollen werden auf Grund der Standesregister, der nach Vorstehendem unter Nr. 1—12 zu erstattenden Anmeldungen und amtlicher Ermittelungen geführt. II § 32; VII § 45,2.

3. Die Rekrutirungs-Stammrollen werden jahrgangsweise angelegt, so daß für alle Militärpflichtigen, welche innerhalb eines Kalenderjahres geboren sind, eine besondere Stammrolle besteht. VII § 46,1.

4. Die Militärpflichtigen werden in alphabetischer Reihenfolge in die Rekrutirungsstammrolle ihres Jahrganges eingetragen. Unter dem letzten Namen jedes Buchstabens ist genügender Raum

zu Nachtragungen frei zu lassen. Die Militärpflichtigen mit gleichem Anfangsbuchstaben werden unter sich numerirt. VII § 46,2.

5. Doppelte Eintragungen sind unzulässig. Sollten sie trotzdem vorkommen, so ist eine Eintragung zu streichen. VII § 46,5.

6. Wehrpflichtige, welche vor Beginn des militärpflichtigen Alters freiwillig eingetreten sind, werden zwar in die Rekrutirungs-Stammrollen — der Kontrole wegen — aufgenommen, jedoch nach der Eintragung mit bezüglichem Vermerk wieder gestrichen. VII § 46,4.

7. In die Rekrutirungsstammrolle werden aufgenommen:

a) sämmtliche in der Gemeinde und deren Annexen geborene männliche Personen, welche im Kalenderjahr das 20. Lebensjahr erreichen, gleichviel ob sie noch in der Gemeinde wohnen oder nicht; nur die bereits verstorbenen sind wegzulassen;
b) die in der Zeit vom 15. Januar bis 1. Februar sich anmeldenden Militärpflichtigen, welche in anderen Gemeinden geboren sind;
c) die sich nachträglich anmeldenden nicht in der Gemeinde geborenen Militärpflichtigen;
d) diejenigen, die sich nicht angemeldet haben, in der Gemeinde nicht geboren sind, aber als militärpflichtig amtlich ermittelt wurden.

Zu *b. c. d.* sind Geburtsatteste beizufügen. VII § 46,3.

8. Die Rekrutirungsstammrollen sind nach Muster 6 der Wehrordnung aufzustellen. Bei der ersten Aufstellung werden die Spalten 1 bis 10 ausgefüllt, sofern dies mit unzweifeafter Sicherheit geschehen kann.

Zweifelhafte Angaben sind nicht aufzunehmen sondern die bezüglichen Spalten leer zu lassen. VII § 46,6.

9. Ueber die Art und Weise der Ausfüllung der einzelnen Spalten wird folgendes bemerkt:

Spalte 1) Namen der Gemeinde.

„ 2) Laufende Nummer; bei jedem neuen Buchstaben mit 1 anzufangen.

„ 3) Der Familienname ist mit lateinischen, die Vornamen sind mit deutschen Lettern zu schreiben. Uneheliche Söhne werden nach dem Namen der Mutter genannt.

„ 4) Das Geburtsdatum ist genau anzugeben. Zur Vermeidung von Verschiedenheiten zwischen den Angaben in der Stammrolle und denjenigen der Rekruten bei ihrer Einstellung, sind dieselben mit ihren Geburtstagen vertraut zu machen.

Wenn der Geburtsort nicht in demselben Kreise liegt wie der Wohnort, so ist ersterem der Kreis zuzusetzen.

„ 5) a) Sämmtliche Vornamen des Vaters sowie Familien- und Vornamen der Mutter sind anzugeben.

b) „lebt“ kann mit: l. | bezeichnet „todt“ „ „: tod. † | werden.

c) Das Gewerbe des Vaters ist einzutragen auch wenn derselbe nicht mehr lebt.

„ 6) a u. b. Liegt der Wohnort der Eltern oder der Militärpflichtigen nicht im Geburtskreis des letzteren, so ist unter dem Wohnort auch der Kreis anzugeben. Bei Orten außerhalb Elsaß-Lothr. ist auch die Provinz etc. einzutragen. Liegt der Wohnsitz im Auslande und ist der Wohnort unbekannt, so genügt die Bezeichnung des Landes z. B. Frankreich, Belgien, Amerika.

Spalte 7) Die Religion ist abzukürzen durch: ev. = evangelisch; pr. = protestantisch; k. = katholisch; j. = jüdisch od. isr. = israelitisch.

Andere Religionsbekenntnisse sind auszuschreiben.

„ 8) Der Stand oder das Gewerbe des Militärpflichtigen ist je nach dem Ortsgebrauche genau zu bezeichnen. Betreibt jemand mehrere Gewerbe oder hat er mehrere Handwerke ꝛc. erlernt, so sind sie alle anzugeben.

„ 9) Hier sind bei der Aufstellung der Stammrolle gleich alle drei Spalten auszufüllen. Z. B. in der Stammrolle für 1876 die Jahre 1896. 1897. 1898.

„ 10) Ob zur Stammrolle gemeldet „ja“ oder „nein“ ist in jedem der drei Militärpflichtjahre in der Zeit vom 15. Januar bis 1. Februar einzutragen wenn nicht inzwischen eine endgültige Entscheidnng getroffen worden ist. Z. B. in der Stammrolle von 1876: 1896 ja 1897 ja 1898 nein.

„ 11-16) Ob die Rubriken 11—16 in den Rekrutirungs-Stammrollen auszufüllen sind, bestimmen die Civilvorsitzenden der Ersatzkommissionen.

Die körperlichen Fehler werden nach Paragraph, Nummer und Buchstaben der Heerordnung bezeichnet.

„Bemerkungen“.

Hier sind alle zur Beurtheilung des Lebenswandels und der Staatsangehörigkeit — wenn letztere eine andere als die deutsche oder wenn sie zweifelhaft ist — dienenden Bemerkungen aufzunehmen, auch solche welche sich auf die Veränderung des Wohnsitzes u. s. w. beziehen. Ferner sind alle Bestrafungen, einschließlich derjenigen wegen Uebertretungen, mögen sie vor oder nach dem Eintritt des Betroffenen in das militärpflichtige Alter erfolgt sein einzutragen, soweit sie zur Kenntniß der mit Führung der Stammrollen beauftragten Behörden gelangen V. Letzteren liegt auch die Verpflichtung ob, in einzelnen Fällen etwa hervortretende Zweifel durch Anstellung von Ermittelungen aufzuklären und das Ergebniß in der Stammrolle zu vermerken. z. B. Die Eltern haben am 6. September 1872 in Belfort optirt, aber den Wohnsitz in Elsaß-Lothringen behalten.

Am 1. Juni 1878 mit Eltern nach Amerika verzogen.

Am 26. Dezember 1894 nach Paris verzogen. Eltern wohnen in . . . . .

Bestraft vom Amtsgericht Thann am 5. Januar 1893 wegen Unfugs mit 3 ℳ event. 1 Tag Haft.

Bestraft vom Schöffengericht in Bischweiler am 8. Februar 1894 wegen Diebstahls mit 14 Tagen Gefängniß.

Besitzt Entlassungsurkunde vom 19. Juni 1892 I 4185.

Besitzt Berechtigungsschein zum 1jährig-freiwilligen Dienst d. d. Colmar den 14. Juni 1895. Hat Ausstand bis 1. Oktober 1898.

Am 1. Oktober 1895 als 1jährig-Freiwilliger beim Inf.-Reg. Nr. 25 in Straßburg eingetreten.

Am 1. Oktober 1894 als 3jährig-Freiwilliger beim Feld-Artillerie-Regiment Nr. 12 in Karlsruhe eingetreten.

10. Auf das Titelblatt ist folgende Bescheinigung zu setzen:

Daß die Uebertragung der Geburtsfälle aus den Standesregistern der Gemeinde in die vorliegende Rekrutirungs-Stammrolle vollständig und richtig erfolgt ist, bescheinigt.

. . . . . den . . . . . . 18 . . .

(Siegel) Der Bürgermeister.

11. Die Rekrutirungs-Stammrollen sind unter sicherem Verschluß aufzubewahren und bei eintretender Gefahr schleunigst in Sicherheit zu bringen. VII § 45,3.

12. Die Regelung und Kontrole der Führung der Rekrutirungs-Stammrollen innerhalb des Aushebungs-Bezirks ist Sache des Civil-Vorsitzenden der Ersatz-Kommission. Derselbe darf die Rekrutirungs-Stammrollen seines Aushebungs-Bezirks jeder Zeit zur Berichtigung und Kontrole einfordern. VII § 45,4.

13. Wenn männliche Personen sterben, die nicht in der Sterbegemeinde geboren sind, so ist der Geburtsgemeinde ogleich eine Sterbebescheinigung (nicht Sterberegisterauszug) zuzusenden. Formulare dazu sind in den Formularehandlungen zu haben.

14. Zur Vermeidung der Aufnahme verstorbener Personen in die Rekrutirungs-Stammrollen und zur Verhütung des dadurch veranlaßten unnöthigen Schriftwechsels, haben die Bürgermeister alle ihnen zugehenden Auszüge aus den Sterberegistern jahrgangsweise in besondere Belagshefte zu bringen und letztere sorgfältig aufzubewahren.

15. Zum 15. Februar jedes Jahres werden die Rekrutirungs-Stammrollen des laufenden Jahres und der beiden Vorjahre an den Civil-Vorsitzenden der Ersatz-Kommission eingereicht. Beizufügen sind die über Todesfälle eingegangenen Benachrichtigungen und der mit anderen Behörden geführte Schriftwechsel.

Sind ausnahmsweise Militärpflichtige älterer Jahrgänge zur Anmeldung gekommen, so sind die betreffenden Rekrutirungs-Stammrollen, in welche sie eingetragen worden, beizufügen. VII § 46,10 u. 11.

16. Der Civil-Vorsitzende der Ersatz-Kommission sendet die Rekrutirungs-Stammrollen, nachdem sie zur Aufstellung der alphabetischen Liste benutzt und nach den eingegangenen Mittheilungen berichtigt sind, an die Vorsteher der Gemeinden zurück.

Die weitere Vervollständigung der Rekrutirungs-Stammrollen erfolgt bei Gelegenheit des Musterungs-Geschäfts. VI § 46,12, oder nach besonderer Einforderung durch den Civil-Vorsitzenden. VII § 49,5.

17. Von jeder im ferneren Verlauf des Jahres stattfindenden Aufnahme eines Militärpflichtigen in die Rekrutirungs-Stammrollen, von jeder darin vorgenommenen Veränderung und von jeder Anmeldung eines Militärpflichtigen in Folge Aufenthaltswechsels, hat der zur Führung der Rekrutirungs-Stammrolle Verpflichtete, dem Civil-Vorsitzenden der Ersatz-Kommission behufs Berichtigung der alphabetischen Listen oder der Restantenlisten sofort Mittheilung zu machen. VII § 46,13.

18. Die Streichung eines Mannes in der Rekrutirungs-Stammrolle darf nur mit Genehmigung des Civil-Vorsitzenden der Ersatz-Kommission stattfinden. VII § 46,14.

Rentenbriefe, Ersatz abhanden gekommener Auszüge über eingeschriebene Rente u. von Rentenbriefen auf Namen.

I. M.-Vf. 1. 7. 87. A.-B. S. 135.

1. Der Eigenthümer der Rente d. h. derjenige auf dessen Namen die Einschreibung erfolgt ist, oder der abhanden gekommene Rentenbrief lautet bezw. dessen Rechtsvertreter oder Rechtsnachfolger, welcher eine neue Ausfertigung zu haben wünscht, hat vor dem Bürgermeister und 2 Zeugen zu erklären, daß ihm der nach Lit., Nr. und Werthbetrag zu bezeichnende Einschreibungsauszug oder Rentenbrief auf Namen, abhanden gekommen sei.

2. Die Erklärung ist auf Stempelpapier zu schreiben, vom Antragsteller, den Zeugen und dem Bürgermeister zu unterschreiben und mit dem Amtssiegel zu versehen. Sie unterliegt der Einregistrirung.

3. Antragsteller und die Zeugen sind nach Familien- und Vornamen, Stand, Alter und Wohnort zu bezeichnen.

4. Diese Erklärung ist mit einem auf Stempelpapier geschriebenen Antrage des Eigenthümers 2c. auf Ertheilung einer neuen Ausfertigung, der Landeshauptkasse zu Straßburg einzureichen.

Repertorium.

I. G. 13. Brumaire VII. G.-S. Bd. II S. 102 Art. 12,2 betr. den Stempel.

II. G. 22. Frimaire VII. G.-S. Bd. II S. 121 Art. 49—53 betr. Enregistrement.

III. G. 27. Ventôse IX G.-S. Bd. II S. 164 Art. 6 betr. Erhebung der Enregistrementsgebühren.

IV. G. 15. 5. 18. G.-S. Bd. II S. 368 Art. 78 u. 82 betr. Finanzen.

V. G. 16. 6. 24. G.-S. Bd. II S. 425 Art. 10 betr. Enregistrements- und Stempelgebühren.

VI. O.-P.-Vf. 3. 10. 72. B.-B. S. 191 u. G.-S. Bd. III. S. 277
" A.-B. O.-E. S. 287
" A.-B. U. E. S. 233
" A.-B. L. d. S. 405; d. f. S. 444
betr. Führung der Repertorie n durch die Verwaltungsbehörden.

1. Die Bezirkspräsidenten, Kreis- und Polizeidirektoren, Oberförster und Bürgermeister haben

über die von ihnen aufgenommenen Akte, welche der Registrirung auf der Urschrift unterliegen, Repertorien zu führen oder von einem ihrer Unterbeamten, welcher dann die Verantwortung übernimmt, führen zu lassen. Diese Uebertragung hat schriftlich zu geschehen. VI § 1. Abschrift hiervon ist dem Direktor der Zölle und indirekten Steuern in Straßburg und der Enregistrementseinnehmerei mitzutheilen.

2. Der Registrirung unterliegen die Verträge, durch welche Eigenthum, Nutznießung oder Benutzungsrecht übertragen wird, Versteigerungen, Submissionen und Akkorde, sowie die für solche Verträge angenommenen Bürgschaften. VI § 1.

3. Die Repertorien sind auf Dimensionsstempelpapier anzulegen, sie werden von der dem Beamten oder Unterbeamten vorgesetzten Behörde mit Seitenzahlen und Namenszug versehen. VI § 3.

4. Die Eintragung geschieht kolonnenweise. Die Kolonnen haben zu enthalten: 1) laufende Nr.; 2) Datum des Aktes; 3) Art desselben (ob Versteigerung 2c.); 4) Zu- und Vornamen, Stand und Wohnort der Parteien; 5) Gegenstand des Vertrags und Preis; 6) Datum der Registrirung und bezahlte Gebühr. VI § 4.

5. Offenlassen von leeren Stellen und Einschaltungen sind verboten. VI § 4.

6. Die Eintragung hat sogleich und zwar noch vor der Genehmigung des Aktes zu geschehen. VI § 5.

7. Zwischen dem 1. und 10. Januar, April, Juni und Oktober sind die Repertorien der Enregistrementseinnehmerei vorzulegen. VI § 6. Uebertretungen werden bestraft. VI § 8.

8. Die Decker'sche Buchdruckerei in Colmar hat gedruckte Formulare zu Repertorien — vereinigt zu einem Hefte — vorräthig. Diese Formulare müssen vor ihrer Benutzung, durch die Enregistrementseinnehmerei abgestempelt werden

Rheinschifffahrt, Beförderung feuergefährlicher nicht zu den Sprengstoffen gehörender Gegenstände auf dem Rheine.

I. P.-Vd. O.-E. 6. 3. 94. A.-B.-H. S. 103 betr. wie oben.
II. „ U.-E. 7. 3. 94. „ S. 105 betr. „

1. Als feuergefährlich gelten:
   a) Rohpetroleum und dessen Destillationsprodukte (Petroleumäther, Gasolin, Neolin, Benzin, Ligroin, Naphtha, Petroleumessenz, gereinigtes Petroleum, Putzöl, Schmieröl u. s. w.);
   b) alle aus Theer oder Theerölen (Harz-, Steinkohlen-, Braunkohlen-, Torf- und Schiefertheer) bereiteten flüchtigen Stoffe;
   c) Schwefeläther (Aethyläther), Kollodium und Schwefelkohlenstoff (Schwefelalkohol);
   d) rothe rauchende Salpetersäure;
   e) weißer und gelber, sowie rother (amorpher) Phosphor;
   f) Bucher'sche Feuerlöschdosen. I, II § 1.

2. Fahrzeuge, welche feuergefährliche Stoffe geladen haben, sollen bei Tage eine blaue Flagge mit einem großen weißen F (lateinische Druckschrift), bei Nacht eine blaue Laterne führen; dieselben müssen mindestens 4 Meter über Bord am Maste oder an einer Stange befestigt sein.

Solche Fahrzeuge dürfen nur in einer Entfernung von mindestens 150 m von anderen Fahrzeugen oder von bewohnten Gebäuden anlegen, sofern nicht von der Hafenbehörde und außerhalb der Häfen von der Ortspolizeibehörde das Anlegen in einer größeren Entfernung vorgeschrieben oder in kleinerer Entfernung gestattet wird. I, II § 12.

3. Sobald ein mit feuergefährlichen Gegenständen beladenes Fahrzeug seinen Bestimmungsort erreicht hat, muß der Führer die geladenen feuergefährlichen Gegenstände ihrer Menge und Art nach der zuständigen Polizei- oder Hafenbehörde unverzüglich angeben und sein Fahrzeug sogleich auf die angewiesene Liegestelle legen. I, II § 13.

4. Soll ein Fahrzeug feuergefährliche Gegenstände laden oder löschen, so hat der Führer davon der zuständigen Polizei- oder Hafenbehörde vorher Anzeige zu machen. Diese Behörde bezeichnet die Liegestelle, wo das Laden oder Löschen vorzunehmen ist und die Frist, binnen welcher zu beginnen und zu enden ist. Die Liegestelle soll von bewohnten Gebäuden möglichst entfernt sein. Ohne geschäftliche Veranlassung ist der Zutritt zur Liegestelle nicht gestattet.

Beim Laden und Löschen darf nicht geraucht, auf dem Fahrzeuge und in der Nähe des Liegeplatzes auch weder Feuer gemacht, noch offenes Licht gebraucht werden.

Bei Dunkelheit ist das Laden und Löschen nur mit besonderer Erlaubniß und nur unter Beleuchtung mit feststehenden Laternen, die mindestens 2 m über dem Arbeitsboden angebracht sind, gestattet. I, II § 14.

5. Der Ablader hat dem Führer des Fahrzeuges und dieser außer der zuständigen Polizei- oder Hafenbehörde auch Allen, welche beim Laden oder Löschen der feuergefährlichen Gegenstände beschäftigt werden, von der Feuergefährlichkeit Mittheilung zu machen und zwar auch dann wenn die Feuergefährlichkeit schon aus der Art der Verpackung und ihrer Bezeichnung zu entnehmen sein sollte. I, II § 15.

Rheinschifffahrt, Transport ätzender und giftiger Stoffe auf dem Rhein.

I. P.-Vd. O.-E. 24. 11. 88. A.-B. S. 283 betr. Transport wie oben.
II. P.-Vd. U.-E. 23. 11. 88. A.-B. S. 285 betr. Transport wie oben.

1. Die Polizei- oder Hafenbehörde des Einladeortes hat in jedem einzelnen Falle zu bestimmen, ob ätzende Stoffe: Schwefelsäure, Salpetersäure, Salzsäure u. s. w. auf besonderen Fahrzeugen zu führen sind, oder mit andern Gütern verladen werden dürfen. Im letzteren Falle sind zugleich die erforderlichen Vorsichtsmaßregeln anzuordnen und dem Schiffer eine besondere Bescheinigung hierüber auszustellen. I und II Art. 1.

2. Wenn andere giftige Metallpräparate (giftige Metallfarben, Metallsalze u. s. w.) in Mengen von 5000 und mehr kg versendet werden, so dürfen sie in Schiffen, welche andere Güter enthalten nur in besonderen wasserdicht abgeschlossenen Abtheilungen derselben verladen werden. Vor der Verladung muß der Schiffer der Polizei- oder Hafenbehörde Anzeige erstatten, welche sich von der Richtigkeit überzeugt. Die genannte Be-

hörde hat auch die Art und Weise der Verladung vorzuschreiben, wenn diese Giftstoffe in geringerer Menge als 5000 kg mit anderen Gegenständen verladen werden. I u. II Art. 2 u. 3.

3. Die Polizei- oder Hafenbehörde des Absendungsortes hat die Verladung zu untersagen, wenn die Kolli Beschädigungen erlitten haben, welche ohne deren Eröffnung wahrzunehmen sind. I, u. II Art. 4.

Schankwirthschaften und Kleinhandel mit Branntwein und Spiritus.

I. R.-G. 27. 2. 83. R.-Z.-B. S. 57 betr. Gew.-Ordn. § 33.
II. G. 16. 5. 77. G.-B. S. 20 betr. Kleinhandel mit Branntwein oder Spiritus.
III. G. 24. 12. 88. G.-B. S. 101 § 9 betr. Einführung der Gew.-Ordn.
IV. M.-Anw. 27. 12. 88 A.-B. Nr. 56. Beil. S. XXXII betr. Anweisung zur Ausführung des Ges. I.

1. Wer eine Gastwirthschaft, Schankwirthschaft oder den Kleinhandel mit Branntwein oder Spiritus betreiben will hat das Gesuch um Ertheilung der Erlaubniß an den Kreis- (Polizei-) Direktor zu richten und ein Sittenzeugniß der Polizeibehörde des Wohnorts beizufügen.

2. Die Räumlichkeiten sind näher zu beschreiben und bei Gastwirthschaften Zahl der Fremdenzimmer und Betten anzugeben. Bei neuen zum Wirthschaftsbetriebe noch nicht benutzten oder wesentlich veränderten Räumlichkeiten sind Pläne beizufügen. Bei Gast- und Schankwirthschaftsgesuchen ist zu erklären ob auch beabsichtigt wird Brantwein auszuschänken. Pächter haben den Pachtvertrag vorzulegen. IV §§ 29,30.

3. Das Gesuch ist zunächst dem Bürgermeister zur gutachtlichen Aeußerung mitzutheilen, sodann dem Kantonal-Polizeikommissar. IV § 31.

Der Polizeikommissar oder wenn es verlangt wird, der Bürgermeister, hat über nachfolgende Fragen zu berichten:

1) In welcher Straße liegt das Haus, in welchem die Wirthschaft betrieben werden soll und welche Hausnummer hat es?
Welches sind die Nachbarhäuser?
2) Ist das Grundstück an einem öffentlichen Wege belegen und hat es einen Zugang zu demselben?
Ist der Weg bei Dunkelheit beleuchtet?
3) Ist das Grundstück an eine öffentliche Wasserleitung angeschlossen?
Wenn nicht, besitzt dasselbe einen Brunnen mit völlig ausreichender Wassermenge?
4) Eignet sich das Gehöft seiner Lage nach und in Bezug auf die Verkehrsverhältnisse zum Betriebe der Gast- und Schankwirthschaft?
Ist namentlich die polizeiliche Ueberwachung ohne Schwierigkeiten ausführbar?
5) Ist die Gaststube nach Maßgabe der örtlichen Verhältnisse mit den erforderlichen Ausstattungsgegenständen versehen?
Wie groß ist die Bodenfläche und wie hoch ist die Gaststube?
Wie ist das Zimmer beleuchtet und ventilirt?
6) Sind Zimmer zur nächtlichen Fremdenbeherbergung vorhanden? Wie viele?
Sind dieselben wohnlich eingerichtet, also mit Tisch, Spiegel, Bett, Stühlen, Waschtisch mit Geschirr etc. versehen und sind sie heizbar?
7) Sind außer den zum Wirthschaftsbetrieb) (einschließlich der Fremdenbeherbergunge bestimmten Räumlichkeiten für das eigene Wohnbedürfniß des Gewerbetreibenden ausreichende Gelasse vorhanden und worin bestehen dieselben?
8) Sind Pissoirs und Abtritte vorhanden?
In welcher Beschaffenheit?
In welcher Anzahl?
In welcher Weise ist für die Entleerung und Luftreinigung gesorgt?
9) Ist die vom Antragsteller eingeforderte und hier beizufügende Handzeichnung der Räume von der Ortspolizeibehörde geprüft und entspricht sie überall dem örtlichen Befunde? (Die Handzeichnung ist nur bei neu zu konzessionirenden Häusern erforderlich, bei schon bestehenden Konzessionen nicht.)
10) Liegen gegen den Nachsuchenden Thatsachen vor, welche die Annahme rechtfertigen, daß er das Gewerbe zur Förderung der Völlerei, des verbotenen Spiels, der Hehlerei oder der Unzucht mißbrauchen werde?
Im bejahenden Falle welche?
Eine amtliche Bescheinigung des Bürgermeisters des Wohnorts des Gesuchstellers über den Ruf und die Führung desselben ist beizufügen.
11) Will der Gesuchsteller auch Branntwein ausschänken?
12) Wie viel?
a) Gastwirthschaften,
b) Schankwirthschaften mit Branntwein-Ausschank,
c) Schankwirthschaften ohne solchen,
d) Brantweinkleinhandlungen sind am Orte?
13) Wird das öffentliche Bedürfniß zur Errichtung der neuen (bezw. zur Fortsetzung der bereits bestehenden) Wirthschaft durch den Antragsteller von Ortspolizeiwegen anerkannt? Wenn ja, ist näher zu begründen, inwiefern das Unternehmen einem Bedürfniß der Bevölkerung entspricht?
14) Erkennt die Gemeindebehörde das Bedürfniß an? Wie spricht dieselbe überhaupt sich über den Antrag aus?
Die bezügliche Erklärung ist beizufügen.
15) Sind ältere Bewerber um die gleiche Konzession vorhanden?
Im Bejahungsfalle welche?

4. Die Erlaubniß wird vom Kreisdirektor ertheilt; in derselben sind die Räume, in welchen das Gewerbe betrieben werden soll, ausdrücklich zu bezeichnen, auch ist zu bemerken ob das Ausschänken von Branntwein gestattet wird oder nicht. IV. § 31.

5. Ueber die ertheilte Erlaubniß hat der Kreisdirektor dem Hauptsteueramte, dem Steuer-Einnehmer und dem Steuerkontrolör Mittheilung zu machen, auch ein gemeindeweise geordnetes Verzeichniß nach Muster III der Minist. Anw. v. 27. 12. 1888 zu führen. IV § 34.

6. Ueber Schließung von Wirthschaften siehe IV. § 35.

Schauspiele.

I. R.-G. 27. 2. 88. R.-G.-B. S. 57 betr. Gew.-Ordn. § 32.
II. G. 24. 12. 88. G.-B. S. 101 betr. Einführung der Gew.-Ordn. § 8.
III. M.-Anw. 27. 12. 88. A.-B. Nr. 56 Beil. S. XXXI betr. Anweisung zur Ausführung von I.

1. Wer gewerbsmäßig die Veranstaltung von Schauspielen unternehmen will, hat bei dem betr. Bezirkspräsidenten einen schriftlichen Antrag um Ertheilung der Erlaubniß zu stellen.

Ueber Inhalt des Antrags etc. siehe III §§ 26, 27, 28.

2. Waltet kein höheres Interesse der Kunst ob, so hat der Schauspielunternehmer bei Ausübung des Gewerbes noch ortspolizeiliche Erlaubniß einzuholen. III § 28.

Schenkungen und Vermächtnisse.

I. G. 15. 3. 1803. G.-S. Bd. I Abschn. B Art. 910 S. 69 betr. Civilgesetzbuch.
II. G. 2. 1. 17. G.-S. Bd. II S. 393 betr. Schenkungen und Vermächtnisse für kirchliche Anstalten.
III. Ord. 2. 4. 17. G.-S. Bd. II S. 395 betr. Regeln für die Annahme und Verwendung von Schenkungen und Vermächtnissen die zu Gunsten von kirchlichen Anstalten oder einer anderen gemeinnützigen Anstalt ausgesetzt werden.
IV. G. 18. 7. 37. Siehe neue Gem.-Ordn. unter XII.
V. Ord. 6. 7. 46. G.-S. Bd. II S. 636 betr. Wohlthätigkeits- und Armenanstalten. Art. 4.
VI. G. 7. 8. 51. G.-S. Bd. II S. 693 betr. Pflege- und Krankenhäuser. Art. 9, 10 und 11.
VII. Dekr. 26. 3. 52. G.-S. Bd. II S. 719 betr. Hülfsgenossenschaften auf Gegenseitigkeit. Art. 8.
VIII. Dekr. 13. 4. 61. G.-S. Bd. II S. 864 betr. Dezentralisation der Verwaltung. Art. 6, 19.
IX. Dekr. 15. 2. 62. G.-S. Bd. II S. 873 betr. Annahme von Vermächtnissen und Schenkungen zu Gunsten der Kirchenfabriken.
X. Dekr. 30. 7. 63. G.-S. Bd. II S. 904 betr. Vermächtnisse zu Gunsten von Gemeinden, Armen, öffentlichen oder gemeinnützigen Anstalten, religiösen Genossenschaften 2c.
XI. K.-Vo. 5. 5. 73. G.-B. S. 85 betr. die Genehmigung, welche juristische Personen zur Erwerbung oder Veräußerung von Gütern zur Annahme von freigebigen Verfügungen und zu anderen Rechtsgeschäften bedürfen.
XII. G. 6. 6. 95. G.-S. S. 58 betr. Gem.-Ordn.

1. Jeder Notar, der ein Testament in Verwahrung hat, welches Vermächtnisse zu Gunsten von Gemeinden, Armen, öffentlichen oder gemeinnützigen Anstalten, religiösen Genossenschaften enthält, muß sofort nach Eröffnung des Testaments dem betr. Bezirkspräsidenten der bezüglich der Ermächtigung zuständig ist, Anzeige machen und außerdem dem Vermächtnißnehmer eine Nachricht zukommen lassen. X.

2. Der Bürgermeister kann auf Grund eines Beschlusses des Gemeinderaths die der Gemeinde gemachten Schenkungen und letztwilligen Zuwendungen, zu deren Annahme die Genehmigung der Aufsichtsbehörde erforderlich ist, zur Wahrung der Rechte der Gemeinden vorläufig annehmen. Die später erfolgende Genehmigung hat Wirkung vom Tage der Annahme durch den Bürgermeister. XII §§ 19; 56,8.

3. Wenn an die Schenkungen und letztwilligen Zuwendungen sich für die Gemeinde Auflagen, Lasten oder Bedingungen knüpfen, so bedarf der Gemeinderathsbeschluß über die Annahme derselben in Gem. 2. Ordn. der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. In Gem. 1. Ordn. ist diese nicht erforderlich. XII § 76.7.

4. Enthalten die Schenkungen etc. keine Bedingungen so ist der Gemeinderathsbeschluß, welcher die Annahme gut heißt auch in Gem. 2. Ordn. keiner Genehmigung unterworfen.

5. Ablehnungen von Schenkungen etc. seitens des Gemeinderaths unterliegen keiner Genehmigung.

6. Die Beschlüsse der Spitalräthe über Schenkungen und letztwillige Zuwendungen an Spitäler sind in allen Fällen vom Gemeinde-Rath zu begutachten und vom Bezirkspräsidenten zu genehmigen. VI. Art. 9-11.

7. Auch die Annahme von Schenkungen etc. durch die Armenräthe unterliegt staatlicher Ermächtigung.

8. Anträgen zur Genehmigung der Annahme von Schenkungen und Vermächtnissen in den Fällen von Nr. 3, 6 und 7 sind folgende Schriftstücke beizufügen und der Kreisdirektion vorzulegen:

a) Schenkungen an Gemeinden.

1) Ausfertigung des Schenkungsaktes und eine Abschrift desselben auf freiem Papier.
2) Erklärung des Bürgermeisters über die vorläufige Annahme der Schenkung, wenn diese nicht im Schenkungsakte enthalten ist.
3) Beschluß des Gemeinderaths in zweifacher Ausfertigung über die Annahme der Schenkung.
4) Bescheinigung des Bürgermeisters, daß der Schenkgeber noch lebt.
5) Bescheinigung des Bürgermeisters, über die Vermögensverhältnisse des Schenkgebers. Die Verhältnisse sind so genau wie möglich anzugeben.
6) Gutachten von zwei Sachverständigen — in doppelter Ausfertigung, eines auf Stempelpapier — über den Werth des geschenkten Gegenstandes wenn es sich um unbewegliche Güter handelt.
7) Im letzteren Falle auch eine Bescheinigung des Hypothekenamtes darüber ob der Gegenstand hypothekenfrei oder belastet ist und in welcher Weise.
8) Nachweisung über die finanzielle Lage der Gemeinde.
9) Budget der Gemeinde wenn es verlangt wird.

b) Schenkungen an Wohlthätigkeitsanstalten (Hospitäler, Armenbüreaus u. s. w.).

1) Wie Nr. 8 a 1.
2) „ „ 8 a 2. (Der Bürgermeister handelt hier in seiner Eigenschaft als Präsident des Verwaltungsrathes der Anstalt.)
3) Beschluß des Verwaltungsraths in zweifacher Ausfertigung über die Annahme der Schenkung nebst einem Gutachten des Gemeinderaths über diesen Beschluß.
4) Wie Nr. 8 a 4.
5) „ „ 8 a 5.
6) „ „ 8 a 6.
7) „ „ 8 a 7.
8) Nachweisung über die finanzielle Lage der Anstalt.
9) Budget der Anstalt wenn es verlangt wird.

c) Vermächtnisse an Gemeinden.

1) Ausfertigung des Testaments und eine Abschrift desselben auf freiem Papier.
2) Sterberegisterauszug des Erblassers.

3) Beschluß des Gemeinderaths in zweifacher Ausfertigung über die Annahme der Hinterlassenschaft.
4) Erklärung der Erben über ihr Einverständniß mit der Auslieferung des Vermächtnisses oder über den dagegen erhobenen Einspruch.

Im letzteren Falle ist noch eine Bescheinigung des Bürgermeisters beizubringen über die Vermögensverhältnisse der Erben, ihr Verwandtschaftsverhältniß zum Erblasser und den Werth der Hinterlassenschaft des letzteren. Die Auskunft ist so genau wie möglich zu ertheilen.

5) Ist eine Erklärung der Erben nicht zu erlangen, so bleibt ein Nachweis darüber beizufügen, daß sie zur Abgabe derselben aufgefordert worden sind.
6) Gutachten von zwei Sachverständigen — in doppelter Ausfertigung, eines auf Stempelpapier — über den Werth des Vermächtnisses wenn es sich um unbewegliche Güter handelt.
7) In letzterem Falle ist auch eine Bescheinigung des Hypothekenamtes darüber beizubringen ob die Güter hypothekenfrei oder belastet sind und in welcher Weise.
8) Nachweisung über die finanzielle Lage der Gemeinde.
9) Budget der Gemeinde wenn es verlangt wird.

d) Vermächtnisse an Wohlthätigkeitsanstalten (Hospitäler, Armenbüreaus u. s. w.).

1) Wie Nr. 8 c 1.
2) „ „ 8 c 2.
3) Beschluß des Verwaltungsraths in zweifacher Ausfertigung über die Annahme der Hinterlassenschaft nebst einem Gutachten des Gemeinderaths über diesen Beschluß.
4) Wie Nr. 8 c 4.
5) „ „ 8 c 5.
6) „ „ 8 c 6.
7) „ „ 8 c 7.
8) Nachweisung über die finanzielle Lage der Anstalt.
9) Budget der Anstalt wenn es verlangt wird.

Schifffahrt und Flößerei auf der Mosel.

I. P.-Vd. L. 15. 1. 95. A.-B.-H. S. 13 betr. wie oben.

Die dem öffentlichen Verkehr dienenden Fahrzeuge unterliegen — unbeschadet der Regelung dieses Verkehrs durch die Ortspolizeibehörde (§ 37 der Gew.-Ordn.) den Vorschriften der obigen Verordnung. I § 52.

Schifffahrtskanäle in Elsaß-Lothr. Leinzugpferde.

I. O.-P.-Vd. 18. 2. 76. A.-B. O.-E. S. 23.

Falls sich unter den Leinzugpferden solche befinden, welche einer ansteckenden Krankheit, z. B. Rotzkrankheit, verdächtig sind, so haben die Kanalbeamten hiervon sofort der Polizei Anzeige zu erstatten. I § 7.

Schiffsleute, Dienstbücher der Schiffsleute auf den deutschen Rheinschiffen.

I. P.-Vd. O.-E. 10. 8. 74. A.-B. O.-E. S. 193.
II. „ U.-E. 20. 7. 74 A.-B U.-E. S. 194.
III. M.-Vf. 25. 6. 92. A.-B.-H. S. 331.

1. Wer auf einem deutschen Rheinschiffe oder auf einem den Rhein befahrenden Schiffe eines Nebenflusses des Rheins als Lehrling, Schiffsjunge, Schiffsgeselle, Schiffsgehülfe, Schiffsknecht, Heizer, Matrose, Bootsmann oder Steuermann in ein festes Dienstverhältniß tritt, muß mit einem Schiffsdienstbuche versehen sein, einerlei ob er in Deutschland oder im Auslande beheimathet ist.

2. Die Rheinschifferpatente besitzenden Steuerleute bedürfen eines Dienstbuches nicht. III Nr. 1.

3. Die Ausstellung des Dienstbuches ist bei dem Bürgermeisteramte des inländischen Heimaths- oder Wohnortes nachzusuchen. III Nr. 2.

4. Ausländer, welche keinen ständigen Wohnsitz im Inlande haben, können den Antrag auf Ausstellung eines Dienstbuches unter Vorlegung der erforderlichen Ausweise über ihre Person, bei dem Bürgermeisteramte ihres Aufenthaltsortes anbringen. III Nr. 2.

5. Die Ausstellung erfolgt auf Antrag des Bürgermeisters bei dem Bezirkspräsidium. III Nr. 2.

6. Das Dienstbuch kann alsbald nach dem Dienstaustritte der nächsten Polizeibehörde (Bürgermeister, Polizeikommissar) zur Visirung vorgelegt werden. III Nr. 6.

Schlachthäuser, Anlegung von:

I. Dekr. 1. 8. 64. G.-S. Bd. II S. 911 betr. Entscheidung von Anträgen über Anlegung von Schlachthäusern.

1. Die Bezirkspräsidenten entscheiden über die Anträge auf Anlegung von Schlachthäusern. I Art. 1.

2. Wegen der Höhe der Schlachtgebühren, über die der Gemeinderath Beschluß faßt, siehe I Art. 2—6.

Schulbauten, ꝛc. Bewilligung von Staatsbeihülfen zur Errichtung oder Instandsetzung von Schulgebäuden ꝛc.

I. P.-Vf. O.-E. 24. 4. 88.

Die Bürgermeister haben, falls die Gemeinden für obige Zwecke einer Beihülfe bedürfen, der Kreisdirektion folgende Schriftstücke vorzulegen:

1. einen Begleitbericht;
2. „ Gemeinderathsbeschluß;
3. eine vom Gemeinderechner aufzustellende Nachweisung, welche Auskunft über nachstehende Punkte giebt:

I. 1) ob Gabholz zur Vertheilung gelangt,
2) welchen Geldwerth die einzelnen Loose haben,
3) ob und zutreffendenfalls, welche Abgabe für den Bezug des Gabholzes erhoben wird.

II. Ob der Jagdpachterlös unter die Eigenthümer vertheilt wird oder in die Gemeinde-Kasse fließt.

III. Bei Gemeinden, welche Gemeindegüter den Ortseingesessenen zur Benutzung überlassen:

1) ob und zutreffenden Falles, welche Abgabe für die Benutzung erhoben wird,
2) welcher Erlös der Gemeindekasse zufallen würde, wenn die Gemeindegüter nicht vertheilt, sondern öffentlich verpachtet würden.

IV. Die Nachweisung hat ferner eine Uebersicht der Hauptpositionen des Budgets zu enthalten, auch ist hervorzuheben, welche besonderen Verhältnisse (Höhe der Zuschlagspfennige, Schulden der Gemeinde, nothwendige Anleihetilgungen, mangelnde Schulzuschüsse 2c.) eine ausnahmsweise Berücksichtigung der Gemeinden wünschenswerth machen.

V. Die Besitz- und Erwerbsverhältnisse der Gemeindeeingesessenen sind eingehend zu erörtern.

VI. Ob und zutreffendenfalls, welchen Erlös eine waldbesitzende Gemeinde aus Extraholzschlägen zu erwarten hat, ist beim Oberförster zu ermitteln und anzugeben, falls die Kreisdirektion sich diese Feststellung nicht selbst vorbehalten hat.

Schulbesuch im Auslande.

Für schulpflichtige Kinder, welche eine Schule im Auslande besuchen oder besuchen sollen, ist eine Erlaubniß des Kreisdirektors erforderlich. Die Gesuche hierzu sind stempelpflichtig. Der Ortsschulvorstand ist zur Abgabe eines Gutachtens zu veranlassen.

Schulen, höhere, Unterhaltungspflicht der Gemeinden.

I. G. 1. 11. 78. G.-B. S. 57 betr. Unterhaltung und Verwaltung der öffentlichen höheren Schulen.
II. K.-Vd. 1. 11. 78. G.-B. S. 64 betr. das Schulgeld bei den öffentlichen höheren Schulen.
III. O.-P.-Vd. 5. 11. 78. G.-S. Bd. III S. 918 betr. Normalplan der den Gemeinden für die öffentlichen höheren Schulen obliegenden Verpflichtungen.
IV. O.-P.-Vf. 4. 1. 79. G.-S. Bd. III S. 922 betr. die Zusammensetzung, die Amtsdauer und den Geschäftsgang der Schulkommissionen.
V. O.-P.-Vf. 15. 3. 79. G.-S. Bd. III S. 959 betr. die Erhebung und Beitreibung des Schulgeldes bei den öffentlichen höheren Schulen.
VI. St.-Vd. 15. 11. 80. M.-A.-B. S. 84 u. G.-S. Bd. III S. 1161 betr. Zwangsvollstreckung behufs Beitreibung öffentlicher Gefälle. Siehe auch unter „Zwangsvollstreckung".

Die Bestimmungen geben Auskunft über folgende Gegenstände:

1. Besoldungen der Lehrer. I § 3.
2. Internate. I §§ 4 u. 5; III § 2.
3. Neu- und Reparaturbauten, Pläne und Kostenanschläge. I §§ 11 u. 13.
4. Schuletat. I § 13.
5. Schulgeld. I §§ 3, 11, 14, 15, 17, 18 u. 19; II; V §§ 1—6; VI.
6. Schulkommissionen. I §§ 8, 9, 10, 11 u. 12; IV §§ 1—14.
7. Stipendien, Freistellen. I § 16.
8. Unterhalt der Schulen, Verpflichtung der Gemeinden hierzu. I §§ 1, 2, 7 u. 13; III § 1.

Schulferien, Ferien der Elementarschulen und Kleinkinderschulen.

I. O.-P.-Vd. 24. 5. 75. G.-S. Bd. III S. 687 betr. wie oben.
II. M.-Vf. 23. 2. 95 (nicht gedruckt) betr. Abänderung von Nr. I.

1. Die Elementarschulen derjenigen Gemeinden oder Gemeindetheile, deren Bewohner nicht hauptsächlich Acker- oder Weinbau treiben, sowie die Kleinkinderschulen, erhalten in der Zeit von Anfang August bis Ende September vier Wochen Ferien.

Bei den übrigen Schulen fallen in der Regel vier Ferienwochen auf die Zeit der Heu-, Getreide-, Hopfen-, Tabak-, Wein- und Kartoffelernte. Ernteferien können nach Bedürfniß auf fünf Wochen ausgedehnt werden.

Die näheren Bestimmungen zur Ausführung obiger Vorschriften werden in den Stadtkreisen von den Bezirkspräsidenten, in den Landkreisen von den Kreisdirektoren unter Berücksichtigung der örtlichen Bedürfnisse auf Antrag der Bürgermeister und nach Anhörung der Kreis-Schulinspektoren getroffen. I § 2.

2. Die übrige Ferienzeit vertheilt sich, wie folgt:

1) Die christlichen Schulen erhalten vom Abend des 23. Dezembers bis zum Neujahrstage Weihnachtsferien und vom Gründonnerstag Morgen bis zum Sonntage Quasimodogeniti Osterferien.
   Die israelitischen Schulen erhalten zu Ostern 8 Tage und in der Zeit des Laubhüttenfestes neun Tage Ferien.

3. Einzelne schulfreie Tage sind:

a) in allen Schulen der Geburtstag Sr. Majestät des Kaisers;
b) in katholischen Schulen: Christi Himmelfahrt, Pfingstmontag, Frohnleichnamstag, Maria Himmelfahrt, Allerheiligen, Kirchweih oder Patronsfest.
c) in evangelischen Schulen: Christi Himmelfahrt, Pfingstmontag und Kirchweih oder Jahrmarkt. Wo es bisher gebräuchlich war, darf auch in Zukunft an einzelnen Tagen der Unterricht in der für die katholischen Schulen bestimmten Zeitdauer ausfallen.
d) in israelitischen Schulen: Neujahrsfest (2 Tage) Purimsfest (1 Tag), Pfingsten (2 Tage), Fest der Erinnerung an die Zerstörung des Tempels (1 Tag), Versöhnungsfest (2 Tage), Jahrmarkt (1 Tag).
e) in konfessionel gemischten Schulen sind die unter b, c und d bezeichneten kirchlichen Festtage mit Rücksicht auf die Konfession der Lehrer und Schüler theils ganz, theils nur für die betreffende Konfession schulfrei. I § 2.

4. Wegen der Schulfreiheit des Donnerstags oder der Nachmittage des Mittwochs und Samstags jeder Woche verbleibt es bei dem bisherigen Herkommen. I § 3.

5. Durch Ministerialverf. v. 23. 2. 95 ist § 1 der Verordn. I wonach die Gesammtheit aller Fereien einschließlich der einzelnen kirchlichen und bürgerlichen Festtage acht Wochen jährlich nicht überschreiten soll, aufgehoben worden. Ferner ist aus § 2 der Verordnung I die Bestimmung, daß, wenn die Ernteferien auf fünf Wochen ausgedehnt worden, die Weihnachts- und Osterferien um je drei Tage zu verkürzen sind, außer Kraft gesetzt worden.

Schulhäuser. Bestimmungen über Anlage, Einrichtung und Ausstattung der Elementarschulhäuser und der Kleinkinderschulen siehe

I. M.-Bl. 16. 3. 82. M.-A.-B. S. 46.
A.-B. O.-E. Nr. 14 Beil.
„ L. d. S. 77; d. f. S. 114.

Schulversäumnisse, Bestrafung.

I. Gen.-Gouv.-Vd. 18. 4. 71. G.-S. Bd. III S. 16 betr. Verordnung über das Schulwesen
II. Oberlandesger.-Präs. 9. 6. 85. G.-S. Bd. IV S. 637 betr. Verfahren in Schulversäumnißsachen.
III. M.-Vd. 15. 5. 86. A.-B. Nr. 23 Beil. betr. das Verfahren bei Bestrafung von Schulversäumnissen.

1. Auf jedem Bürgermeisteramt befindet sich ein besonderes Exemplar der Minist.-Verordn. III.

2. Die Schulversäumnißlisten sind monatlich aufzustellen und von dem Hauptlehrer und der Hauptlehrerin bis zum 5. jeden Monats dem Bürgermeister vorzulegen. Dieser übersendet die Listen dem Kreisdirektor vor Ablauf des Monats, — also diejenigen für September, im Laufe des Monats Oktober — und fügt bei Straffestsetzungen die vorgeschriebenen Strafverfügungen bei.

3. Für die Versäumniß eines jeden Kindes im Monat beträgt

die höchste Geldstrafe 8 ℳ.
„ „ Haftstrafe 7 Tage.

Bei subsidiärer Haft werden je 80 Pfennig = 6 Stunden Haft gerechnet. Bruchtheile werden für voll angenommen und zwar:

von ℳ 0,01	bis ℳ 0,80	=	6	Stunden.
„ „ 0,81	„ „ 1,60	=	12	„
„ „ 1,61	„ „ 2,40	=	18	„
„ „ 2,41	„ „ 3,20	=	24	„
„ „ 3,21	„ „ 4,00	=	30	„
„ „ 4,01	„ „ 4,80	=	36	„
„ „ 4,81	„ „ 5,60	=	42	„
„ „ 5,61	„ „ 6,40	=	48	„
„ „ 6,41	„ „ 7,20	=	54	„
„ „ 7,21	„ „ 8,00	=	60	„

In ganz schlimmen Fällen tritt Prinzipalhaft — also keine Geldstrafe — ein; diese wird nur mit ganzen Tagen in Ansatz gebracht und kann von einem Tage bis auf sieben Tage gesteigert werden.

4. Nach Eingang der Versäumnißlisten ladet der Bürgermeister die Angehörigen der Kinder zur Rechtfertigung der Versäumniß vor und trägt seine Bemerkungen und Entscheidungen in die betr. Spalten ein. Um die Kinder zu einem regelmäßigen Schulbesuch mehr anzuregen, empfiehlt es sich dieselben ebenfalls zu bestellen.

5. Ueber das Verfahren giebt die Verordn. III näheren Aufschluß.

6. Im Nachstehenden wird ein Vorschlag über das anzuwendende Strafmaß gemacht. Dasselbe ist vom Verfasser in Rufach gehandhabt worden, hat sich dort gut bewährt und wird infolge dessen auch in Bischweiler nach und nach zur Einführung kommen.

Zu bestrafen sind hiernach:

$^1/_2$ Tag mit ℳ 0,10
1 „ „ „ 0,20

Wiederholte Versäumnisse höher und zwar wie folgt:

Wenn die Schulversäumniß monatlich nicht größer als $^1/_2$ Tag für jedes Kind ist, so sind jedesmal nur 10 ₰ einzusetzen.

Bei Versäumnissen von monatlich zusammen 1 Tag und darüber, treten folgende Steigerungen ein und zwar nur für ganze Tage. Der aus der Zusammenzählung der Versäumnisse übrig bleibende halbe Tag wird bei der Straferhöhung nicht mitgezählt.

1. Versäumnißmonat	für $^1/_2$ Tag	=		ℳ 0,10
2. „	„ $^1/_2$ „	=		„ 0,10
3. „	„ $^1/_2$ „	=		„ 0,10

u. s. w. jedesmal 10 Pfg.

1. Versäumnißmonat	für 1 Tag	=		ℳ 0,20
2. „	„ 1 „	=	20 + 5 =	„ 0,25
3. „	„ 1 „	=	25 + 5 =	„ 0,30
4. „	„ 1 „	=	30 + 5 =	„ 0,35
5. „	„ 1 „	=	35 + 5 =	„ 0,40
6. „	„ 1 „	=	40 + 5 =	„ 0,45
7. „	„ 1 „	=	45 + 5 =	„ 0,50
8. „	„ 1 „	=	50 + 5 =	„ 0,55
9. „	„ 1 „	=	55 + 5 =	„ 0,60
10. „	„ 1 „	=	60 + 5 =	„ 0,65
11. „	„ 1 „	=	65 + 5 =	„ 0,70
12. „	„ 1 „	=	70 + 5 =	„ 0,75

Folgendes Beispiel mag dies besser veranschaulichen.

Das Kind X hat gefehlt im Monat

April	2	Tage; verwarnt	
Mai	3	„ ; Strafe 3 × 20 Pfg.	= ℳ 0,60
Juni	4	„ ; „ 4 × 25 „	= „ 1,00
Juli	$^1/_2$	„ ; „ 10 „	= „ 0,10
August	3	„ ; krank	
Septbr.	2	„ ; Strafe 2 × 35 „	= „ 0,70
Novemb.	5	„ ; „ 5 × 40 „	= „ 2,00
Dezemb.	2	„ ; entschuldigt	
Januar	1	„ ; Strafe 1 × 45 „	= „ 0,45
Februar	$^1/_2$	„ ; verwarnt	
März	$8^1/_2$	„ ; Strafe 8 × 50 + 10	= „ 4,10

In jedem neuen Schuljahr das mit Ostern beginnt wird wieder mit der ersten Versäumniß angefangen.

Frühere Freisprechungen und Verwarnungen werden bei der Bemessung der Straferhöhung nicht mitgezählt.

Wenn außergewöhnliche Verhältnisse bei der Versäumniß mitgewirkt haben, so findet ebenfalls keine Straferhöhung statt.

Wenn auf ergangene Vorladung die Angehörigen der Kinder nicht erscheinen um die Versäumniß zu rechtfertigen, so empfiehlt es sich, die ganze Schulstrafe eines Kindes in einem Monat um 10 ₰ zu erhöhen um die Eltern für die Angelegenheit mehr zu interessiren.

Wenn im Monat nur $^1/_2$ Tag versäumt worden ist, so fällt die genannte Erhöhung fort, auch wenn die Angehörigen nicht kommen.

7. Zur gewissenhaften Beurtheilung der Schulversäumnisse ist es unbedingt nöthig auch die Vorversäumnisse zu kennen. Deßhalb muß auf dem Bürgermeisteramt eine Kontrole geführt werden. Diese ist alphabetisch anzulegen und enthält folgende Spalten:

1. Lfde. Nr.,
2. Zu- und Vornamen der Kinder,
3. Namen des Vertreters,
4. Verhältniß desselben zum Kinde, ob Vater, Mutter, Vormund u. s. w.,
5. Stand des Vertreters,
6. Wohnung, Straße,
7. April,
   a) Fehltage,
   b) Entscheidung,

8. Mai,
a) Fehltage,
b) Entscheidung,
u. s. w. bis März.

Bei Beginn des neuen Schuljahres beginnt die Eintragung der Namen rc. von Neuem.

Schwarzwildschaden, Gewährung von Beihülfen an Landwirthe, welchen durch Schwarzwild Schaden verursacht worden ist.

I. G. 9. 7. 88. G.-B. S. 89 betr. wie oben.
II. M.-Vf. 22. 1. 89. A.-B. S. 19 Anweisung zur Ausführung des Ges. 1.

1. Für erlittenen Schwarzwildschaden werden aus der Landeskasse nach dem Ermessen der Verwaltungsbehörden und nach Maßgabe der vorhandenen Mittel Beihülfen bewilligt, sofern die Geschädigten Landwirthe sind und an landwirthschaftlich benutzten Grundstücken oder deren Erzeugnissen Schaden durch Schwarzwild erlitten haben. Hierzu gehören auch Wein-, Gemüse-, Garten- u. Obstbau, Kunst- u. Handelsgärtnereien. II Nr. 1.

2. Anträge auf Bewilligung von Beihülfen sind an den Bürgermeister zu richten. Dieser stellt eine Nachweisung nach folgendem Schema auf:

Nachweisung

des Ergebnisses der Abschätzung des in der Gemeinde X. durch Schwarzwild Landwirthen verursachten Schadens.

1) Laufende Nr.
2) Name, Vorname, Stand und Wohnort des Beschädigten.
3) Bezeichnung des Gewannes in dem das beschädigte Grundstück liegt, und der Kataster-Nr. desselben.
4) Kulturart des beschädigten Grundstückes (Fruchtgattung, Reben, Wiese, Garten pp).
5) Größe desselben: . . . Hektar . . . Ar.
6) Davon sind beschädigt: . . . Ar.
7) Nähere Angaben des Gegenstandes des Schadens (Verlust an Körnern, Heu pp.; erhöhte Bestellungskosten).
8) Betrag des Schadens.
9) Unterschrift des Beschädigten, wodurch sich derselbe verpflichtet, die der Gemeinde aus der Einnahme des Augenscheines etwa erwachsenen Kosten zu ersetzen, sofern sich ergiebt, daß ein Wildschaden nicht vorgekommen ist.
10) a) Rührt der Schaden vom Schwarzwild her?
b) Woraus ist dies zu erkennen?
11) Kann der Schaden nach den Grundsätzen einer ordentlichen Wirthschaft durch Wiederanbau des Grundstücks im laufenden Wirthschaftsjahre theilweise ausgeglichen werden?
12) Wieviel ist hierfür an dem Schadensbetrage in Abzug zu bringen?
13) Beantragt der Beschädigte die Vertagung der Abschätzung bis kurz vor der Ernte?
14) Beschließt der Bürgermeister oder sein Beauftragter die Vertagung der Abschätzung bis kurz vor der Ernte?
15) Datum a) des Augenscheins, b) der Abschätzung.
16) Unterschrift des Bürgermeisters oder seines Beauftragten.
17) Betrag der von dem Kreisdirektor bewilligten Beihülfe oder kurze Begründung der abweisenden Entscheidung:
Datum, Unterschrift des Kreisdirektors.
J.-Nr.

3. Bei der Anmeldung werden die Spalten 1 bis 8 und 9 ausgefüllt; 6 bis 8 vorläufig mit Blei. Unmittelbar darauf ist ein Termin zur Einnahme des Augenscheins und Abschätzung des Schadens anzusetzen und hiervon dem Beschädigten Nachricht zu geben. Das Ergebniß der Verhandlung ist in den Spalten 6 bis 8 und 10 bis 14 mit Tinte einzutragen.

4. Ueber einen etwaigen Antrag des Beschädigten um Vertagung der Besichtigung und Abschätzung bis kurz vor der Ernte beschließt der Bürgermeister oder sein Beauftragter. Die Vertagung kann auch von Amtswegen beschlossen werden. Der Beschädigte hat in diesen Fällen eine Woche vor der Ernte die Abschätzung beim Bürgermeister zu beantragen; es werden dann die Spalten 10, 13, 14, 15a und 16 ausgefüllt; 11 und 12 nicht.

5. Nach der Abschätzung ist die Nachweisung vom Bürgermeister dem Kreisdirektor mit Bericht über die Familien-, Vermögens- und Erwerbsverhältnisse des Beschädigten nach untenstehendem Schema vorzulegen:

Nachweisung

der Familien-, Vermögens- u. Erwerbs-Verhältnisse des Landwirths.

1) Laufende Nr.
2) Nr. der Nachweisung des Ergebnisses der Abschätzung.
3) Name und Vorname des Beschädigten.
4) Alter desselben.
5) Ist er arbeitsfähig?
6) Wie viele Kinder
a) hat er unter 14 Jahren?
b) sind älter als 17 Jahre im elterlichen Hause?
7) Wie groß ist sein Vermögen? Worin besteht dasselbe hauptsächlich?
8) Hat er Schulden und auf wie hoch belaufen sich dieselben?
9) Wieviel bezahlt er? a) Grundsteuer, b) Patentsteuer.
10) Wieviel Vieh hält er? a) Pferde, b) Ochsen, c) Kühe.
11) Wieviele a) Knechte, b) Taglöhner hält er?
12) Besondere Bemerkungen.
13) Datum; Unterschrift des Bürgermeisters.

6. Der Kreisdirektor entscheidet über die Anträge und weist die Beihülfen auf den ihm durch den Spezialetat der Verwaltung des Innern zur Verfügung gestellten Kredit, zur Zahlung durch die Steuerkasse des Wohnorts des Geschädigten an, unter Benutzung der in der Minist.-Verf. II als Anlage III vorgeschriebenen Nachweisung II Nr. V u. VI.

Schweinepest.

I. R.-G. 23. 6. 80. R.-G.-B. S. 153 betr. Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen.
II. R.-G. 1. 5. 94. R.-G.-B. S. 409 betr. Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen. — Neue Redaktion des Gesetzes I.
III. M.-Vf. 18. 7. 94. A.-B. S. 163 betr. Maßnahmen gegen die Einschleppung und Verbreitung der Schweinepest.

IV. R.-K.-Bk. 27. 6. 95. R.-G.-B. S. 357 betr. Instruktion zur Ausführung der §§ 19—29 des Ges. I bezw. II über die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen.

1. Als wesentlichste Krankheitserscheinungen werden an den von der Schweinepest befallenen oder verdächtigen Thieren wahrgenommen:

Verminderte oder ganz aufgehobene Freßlust, Fieber, Hinfälligkeit und Schwanken am Hintertheil, Verkriechen in die Streu, verklebte Augenlider, beschleunigtes Athmen, zuweilen Durchfall, schnelles Abmagern, Hautausschlag und blaurothe Flecken, sowie die Bildung von Krusten und Borken mit gerötheter Umgebung auf der Schwarte.

Sind die Brustorgane in Mitleidenschaft gezogen, so treten mit Keuchen verbundene Hustenanfälle, sowie Erstickungsanfälle ein. Oft gehen dann die Schweine mit nach oben gekrümmten Rücken einher und es treten Lähmungserscheinungen ein. Häufig besteht schleimiger und wässeriger Nasenausfluß. Die Krankheit führt in der Regel in wenigen Tagen zum Tode, welcher unter Krämpfen eintritt. Die Krankheit ist ansteckend und kann auch auf ältere Schweine übertragen werden, sowohl durch direkte Berührung als durch Zwischenträger, z. B. Futterstoffe, Gefäße, Abgänge kranker Schweine u. s. w.

2. Die Besitzer von Schweinebeständen haben bei Beobachtung vorstehend bezeichneter Krankheitserscheinungen die befallenen Thiere abzusondern, und dem Bürgermeister Anzeige zu erstatten, welcher seinerseits sofort der Kreisdirektion behufs Untersuchung durch den Kreisthierarzt Mittheilung zu machen hat.

3. Wird der Ausbruch der Seuche festgestellt, so hat die Polizeibehörde die nöthigen Absperrungsmaßregeln gemäß §§ 18 und flgde. des Reichsviehseuchengesetzes II anzuordnen und so lange aufrecht zu halten, bis die Thiere entweder verdachtsfrei oder genesen, oder umgestanden oder getödtet sind. Die umgestandenen und getödteten Thiere sind nach den durch die Bundesrathsinstruktion vom 27. Juni 1895 — siehe IV oder unter Titel „Viehseuchen" — ertheilten Vorschriften zu vergraben. Die Stallungen und die Orte, an welchen sich kranke Schweine bewegt haben, sind einer gründlichen Desinfektion zu unterziehen. Streu und Dünger sind zu verbrennen oder nach vollständiger Durchtränkung mit Kalkmilch an einem für Schweine nicht zugänglichen Ort zu vergraben.

4. Die Vorstände der Schlachthausverwaltungen, Thierärzte und Fleischbeschauer haben bei Schlachtungen, namentlich bei Nothschlachtungen, die Thiere auf das Vorhandensein der Schweineseuche zu untersuchen und im Falle der Feststellung der Seuche oder des Verdachtes derselben sofort der Polizeibehörde Anzeige zu erstatten, welche ihrerseits die erforderlichen Anordnungen zu erlassen hat. III.

Siechenanstalt für Oberelsaß in Colmar.

I. B.-Vf. O.-E. 26. 8. 95. A.-B.-H. S. 207 betr. Bedingungen zur Aufnahme von Kranken und hülfsbedürftigen Personen in die Bezirks-Siechenanstalt zu Colmar.

1. Die Anstalt ist zunächst für arme hülfsbedürftige, dem Ober-Elsaß angehörende Personen, ohne Unterschied der Konfession und des Geschlechts, bestimmt.

Aufgenommen werden unheilbare, ruhige und keiner besonderen Pflege und Beaufsichtigung bedürftige Geisteskranke, Kranke, Sieche und Gebrechliche jeder Art (Taubstumme, Blinde, Krüppel, Epileptische, Blödsinnige, Idioten, Altersschwache, oder aus irgend einem körperlichen Grunde Erwerbsunfähige), sofern die Betreffenden der Anstaltspflege bedürftig und der öffentlichen Fürsorge durch den Bezirk oder die Gemeinden anheim gefallen sind.

Jugendliche Personen unter 16 Jahren werden nur zur Aufnahme zugelassen, wenn vollständige Bildungsunfähigkeit (Kretinismus oder Blödsinn) bei ihnen festgestellt ist I § 1.

2. Für jede auf Antrag von Gemeinden oder im Wege der öffentlichen Fürsorge unterzubringende Person ist seitens der Heimathsgemeinde ein Verpflegungskostenbeitrag von täglich 45—60 Pfennig zu leisten.

Für die auf Kosten der Angehörigen oder aus dem Vermögen der Betreffenden Aufzunehmenden bleibt die Festsetzung des Pflegekostenbeitrags der freien Vereinbarung vorbehalten.

Die von den Angehörigen übernommenen, oder aus dem Vermögen der Aufzunehmenden zu leistenden Verpflegungsbeträge sind von den Gemeinden sicher zu stellen und durch dieselben an die Anstaltskasse oder an die Landeshauptkasse abzuführen.

Die Verpflegungskostenbeiträge werden vierteljährlich den Gemeinden in Rechnung gebracht und durch Vermittelung der Landeshauptkasse bezw. der betreffenden Steuerkassen von ihnen eingezogen. I § 2.

3. Unentgeltliche Aufnahmen oder Aufnahmen gegen einen ermäßigten Verpflegungskostenbeitrag (unter 45 Pfennig für den Tag) finden nur ausnahmsweise statt. I § 3.

4. Die von den Gemeinden und den Angehörigen, sowie aus dem Vermögen der betreffenden Person zu leistenden Verpflegungskostenbeiträge werden in jedem einzelnen Falle von dem Bezirkspräsidenten, dem die Verfügung der Aufnahme zusteht, bemessen und festgesetzt und zwar je nach dem Alter, dem Krankheitszustand und der Pflegebedürftigkeit der betreffenden Person, sowie unter Berücksichtigung ihrer eigenen Vermögenslage, derjenigen ihrer Angehörigen und der Leistungsfähigkeit und der Gesammtverhältnisse der Gemeinde.

Die Aufnahme kann auch gegen Abtretung des Vermögens oder gegen Zahlung einer einmaligen Abfindungssumme erfolgen. I § 4.

5. Außer den der öffentlichen Fürsorge anheimgefallenen Personen können auch, soweit es die Räume und sonstigen Verhältnisse der Anstalt zulassen, andere pflegebedürftige Personen gegen Zahlung der vollen Verpflegungskosten oder einer mit dem Bezirkspräsidenten zu vereinbarenden Entschädigung, sowie auch gegen Abtretung ihres Vermögens als Pensionäre Aufnahme in der Anstalt finden; ebenso auch Personen aus anderen Bezirken oder Staaten.

Für Personen, welche nicht dem Bezirke Ober-Elsaß angehören, ist eine Pflegeentschädigung (Pension) von mindestens 1 ℳ für den Tag zu zahlen.

Die von Privaten übernommenen Verpflegungskosten und Verpflegungsentschädigungen für Personen der vorbezeichneten Kategorien sind stets für ein Vierteljahr im Voraus an die Anstaltskasse einzuzahlen. Jedoch geschieht die Berechnung der Verpflegungskosten bezw. Entschädigung nur bis zum Tage des Austritts, und der Ueberschuß

wird von der Anstaltskasse zurückerstattet, wenn der Pflegling vor Ablauf eines Verpflegungsquartals aus der Anstalt ausscheidet. I § 5.

6. Für eine immerwährende Freistelle (Freibett) ist eine einmalige Entschädigung von 5000 ℳ oder eine fortlaufende Entschädigung im Jahresbetrage von 220 ℳ an die Anstaltskasse zu entrichten. I § 6.

7. Die Anträge auf Aufnahme in die Anstalt sind an den Bezirkspräsidenten zu richten.

Denselben ist beizufügen:

1) ein von dem betreffenden Kantonalarzt unentgeltlich oder auch von einem anderen Arzt auszufüllender Fragebogen über den Krankheitszustand der aufzunehmenden Person;
2) ein vom Ortsbürgermeister auszufüllender Fragebogen über die persönlichen Verhältnisse der aufzunehmenden Person, sowie über die finanziellen Verhältnisse der Gemeinde;
3) der Geburtsschein, sowie die etwa vorhandenen Personalpapiere der betreffenden Person;
4) eine Erklärung der Gemeinde (Gemeinderathsbeschluß) darüber, ob und welcher Verpflegungskostenbeitrag seitens der Gemeinde oder des Armenraths geleistet werden wird;
5) falls von Seiten der Angehörigen oder aus dem Vermögen der betreffenden Person Verpflegungskostenbeiträge geleistet, oder die Verpflegungskosten bezw. Verpflegungs-Entschädigungen gezahlt werden, eine diesbezügliche verbindende Erklärung der Angehörigen des Aufzunehmenden selbst oder des betreffenden Vormundes;
6) gegebenen Falles eine Erklärung der Gemeinde (Gemeinderathsbeschluß) über die in Gemäßheit des § 2 bezüglich der Verpflegungskostenbeiträge der Angehörigen oder aus dem Vermögen des Aufzunehmenden übernommene Verpflichtung;
7) falls die Aufnahme gegen Vermögensabtretung erfolgen soll, ein amtlicher und genauer Nachweis des vorhandenen Vermögens mit einer amtlichen Abschätzung des Mobiliars und des Grundvermögens. I § 7.

8. Jede aufzunehmende Person hat womöglich folgende Kleidungsstücke in die Anstalt mitzubringen:

1. zwei vollständige Anzüge,
2. vier Hemden,
3. vier Paar Strümpfe oder Socken,
4. vier Taschentücher,
5. ein Halstuch,
6. eine entsprechende Kopfbedeckung,
7. zwei Paar Schuhe oder Stiefel.

Nach Abnutzung dieser Gegenstände wird Kleidung und Wäsche von der Anstalt selbst auf ihre eigenen Kosten geliefert.

Bei Pensionären kann bezüglich des Mitbringens der Bekleidungsgegenstände, der Unterhaltung und Ergänzung derselben eine nähere Vereinbarung getroffen werden. I § 8.

9. Die Aufnahme darf nur in den dringendsten Fällen an Sonn- und Festtagen stattfinden, die Abholung dagegen niemals an solchen Tagen.

Bei Verbringung von Pfleglingen in die Anstalt ist die Verwendung von uniformirten Personen (Gendarmen, Polizei-, Gemeindediener u. s. w.) sowie Anwendung von Gewalt thunlichst zu vermeiden. I § 9.

10. Stirbt ein Pflegling in der Anstalt, und wird die Beerdigung seitens der Anstalt auf ihrem Friedhofe bewirkt, so ist zur Bestreitung der Beerdigungskosten eine Entschädigung von 20 ℳ zu zahlen, deren Einziehung in derselben Weise erfolgt, wie die der Verpflegungskostenbeiträge.

Für Pfleglinge, welche gegen Abtretung ihres Vermögens oder gegen Einzahlung einer einmaligen Verpflegungsentschädigung in die Anstalt aufgenommen worden sind, ist, falls nicht bei der Aufnahme eine anderweitige Vereinbarung getroffen wurde eine Entschädigung zur Bestreitung der Beerdigungskosten nicht zu entrichten. I § 10.

Singspielhallen oder ähnliche Veranstaltungen.

I. G. 16. 8. 1790. Art. 3 u. 4 Tit. 11 betr. Gerichtsverfassung.
II. Dekr. 8. 6. 1806. Art. 15 betr. die Theater.
III. „ 6. 1. 64. Art. 6 betr. Freiheit der Theater.
IV. R.-G. 27. 2. 88. R.-G.-B. S. 57 § 33 a betr. Gew.-Ordn.
V. M.-Anw. 27. 12. 88. A.-B. Nr. 56 Beil. S. XXXIII betr. Anweisung zur Ausführung von IV.

1. Wer gewerbsmäßig Singspiele, Gesangs- und deklamatorische Vorträge, Schaustellungen von Personen oder theatralische Vorstellungen ohne daß ein höheres Interesse der Kunst oder Wissenschaft dabei obwaltet in seinen Wirthschafts- oder sonstigen Räumen öffentlich veranstalten oder die Räume hierzu benutzen läßt bedarf der Erlaubniß des Bürgermeisters — in Straßburg, Metz und Mülhausen des Polizeidirektors.

2. In dem Gesuche sind die Räumlichkeiten, die Gattung der Vorstellungen und wer als Veranstalter der Vorstellungen auftritt, anzugeben; auch hat Gesuchsteller ein Sittenzeugniß der Polizeibehörde beizubringen. IV § 33 **a**; V § 36.

3. Die Erlaubniß ist schriftlich auszufertigen; sie kann auch versagt werden. V § 37.

Sonntagsruhe im Gewerbebetriebe mit Ausnahme des Handelsgewerbes.

I. R.-G. 27. 2. 88. R.-G.-B. S. 57 betr. Gew.-Ordn.
II. „ 1. 6. 91. „ S. 261 „ Abänderung der Gew.-Ordn.
III. K.-Vd. 28. 3. 92. R.-G.-B. S. 339 betr. Inkrafttreten der auf die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe bezüglichen Bestimmungen.
IV. M.-Anw. 5. 1. 93. A.-B.-H. S. 3 betr. Formular zum Revisionsprotokoll.
V. K.-Vd. 4. 2. 95. R.-G.-B. S. 11 betr. das völlige Inkrafttreten der auf die Sonntagsruhe bezüglichen Bestimmungen des Ges. II.
VI. R.-K.-Bk. 5. 2. 95. R.-G.-B. S. 12 und A.-B.-H. S. 55 betr. Ausnahmen von dem Verbot der Sonntagsarbeit im Gewerbebetriebe.
Erläuterung des Ministeriums hierzu. A.-B.-H. 1895 S. 111.
VII. M.-Anw. 16. 3. 95. A.-B.-H. S. 89
VIII. P.-Vf. U.-E. 22. 3. 95. A.-B.-H. S. 135
IX. „ O.-E. 26. 3. 95. „ S. 133
X. „ L. 26. 3. 95. „ S. 139
} betr. Sonntagsruhe im Gewerbebetriebe mit Ausnahme des Handelsgewerbes.

A. Allgemeines.

1. Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe soll mindestens dauern:

für einzelne Sonn- und Festtage 24 Stunden,
für zwei aufeinander folgende Sonn- und Festtage 36 Stunden,
für das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest 48 Stunden. VII A VI.

2. Jugendliche Arbeiter dürfen in Fabriken und

den in §§ 154 Abs. 2 und 154ª der Gew.-Ordn. bezeichneten gewerblichen Anlagen an Sonn- und Festtagen überhaupt nicht beschäftigt werden. VII A VII.

Weiteres siehe unter VII A I—VIII.

B. Ausnahmen von den gesetzlichen Bestimmungen.

siehe Minist.-Anw. VII und zwar:

I. Ausnahmen kraft gesetzlicher Vorschrift. VII Nr. 1—6.

II. Ausnahmen für Betriebe in denen Arbeiten vorkommen, die ihrer Natur nach eine Unterbrechung oder einen Aufschub nicht gestatten, sowie für Kampagne und Saisonindustrieen. VII Nr. 1—4.

III. Ausnahme für Gewerbe zur Befriedigung täglicher oder an Sonn- und Festtagen besonders hervortretender Bedürfnisse.

Von Abschnitt III sind Ausnahmen nur für die nachstehend unter a—o genannten Gewerbe zuzulassen:

a) Blumenbindereien,
b) Gasanstalten und Elektrizitätswerke,
c) Bäckerei- und Konditoreigewerbe,
d) Fleischergewerbe,
e) Barbier- und Friseurgewerbe,
f) Wasserversorgungsanstalten,
g) Badeanstalten,
h) Zeitungsdruckereien,
i) Anstalten zur Mittheilung telegraphischer Nachrichten an Abonnenten,
k) Photographische Anstalten,
l) Gewerbe der Köche,
m) Bierbrauereien, Eisfabriken, Molkereien,
n) Mineralwasserfabriken,
o) Bekleidungs- und Reinigungsgewerbe mit handwerksmäßigem Betriebe.

Die Bezirkspräsidenten haben unterm 22., 26. und 26. März 1895, siehe unter VIII, IX, X die Dauer der Sonntagsarbeiten in den voraufgeführten Gewerben bestimmt.

IV. Ausnahmen für Betriebe mit Wind oder unregelmäßiger Wasserkraft — siehe VII B IV Nr. 1—13.

V. Ausnahmen zur Verhütung eines unverhältnißmäßigen Schadens — siehe VII B V 1—6.

C. Aufsicht über die Ausführung der Bestimmungen betr. die Sonntagsruhe.

1. Die Aufsicht über die Ausführung der Bestimmungen über die Sonntagsruhe im Gewerbebetriebe mit Ausnahme des Handelsgewerbes wird von den Ortspolizeibehörden, den Bürgermeistern und den Gewerbeaufsichtsbeamten wahrgenommen. VII C. Nr. I.

2. Die Betreffenden haben bei den Revisionen und bei jeder anderen Gelegenheit die Durchführung der Bestimmungen sorgfältig zu überwachen.

Bei den Revisionen sind folgende Punkte festzustellen:

1) Ist das nach § 105 c Abs. 2 der Gew.-Ordn. und B IV Ziff. 9 der Minist.-Anw. vom 16. 3. 95 — siehe unter VII — vorgeschriebene Verzeichniß vorhanden und ordnungsmäßig geführt?

2) Sind in Betrieben, welche von den durch den Bundesrath zugelassenen Ausnahmen Gebrauch machen, die vorgeschriebenen Aushänge der Ausnahmevorschriften vorhanden?

3) Für den Fall, daß zur Zeit der Revision eine Beschäftigung nach der Ausnahmevorschrift in § 105f der Gew.-O. stattfindet, sind die vorgeschriebenen Aushänge vorhanden?

4) Stimmt die Beschäftigung der Arbeiter mit den erlassenen Ausnahmevorschriften überein, werden insbesondere die Arbeiter nicht länger als zulässig beschäftigt und werden die in den Genehmigungsbedingungen vorgeschriebenen Ruhezeiten gewährt? VII C II.

Diese Punkte sind auch bei den halbjährlichen Revisionen thunlichst klarzustellen. VII C III.

3. Nach jeder Revision ist in den oben unter 2 Ziffer 1 und 2 genannten Verzeichnissen und Aushängen ein Revisionsvermerk zu machen. VII C IV.

4. In Zweifelfällen ob die Beschäftigung von Arbeitern mit den gesetzlichen oder Ausnahmevorschriften in Einklang steht, hat die Ortspolizeibehörde vor Erstattung der Strafanzeige, das Gutachten des Gewerbeaufsichtsbeamten einzuholen. VII C V.

5. Ueber die zu den Fabrikrevisionen der Ortspolizeibehörden zu verwendenden Formulare siehe IV und unter dem Titel: „gewerbliche Anlagen“.

Sonntagsruhe im Handelsgewerbe.

I. R.-G. 27. 2. 88. R.-G.-B. S. 57 betr. Gew.-Ordn.
II. R.-G. 1. 6. 91. R.-G.-B. S. 261 betr. Sonntagsruhe im Handelsgewerbe.
III. M.-Vf. 1. 5. 92. A.-B.-H. S. 233 betr. Sonntagsruhe im Handelsgewerbe.
IV. P.-Vd. L. 1. 7. 92. A.-B.-H. S. 332.
V. K.-Vd. 4. 2. 95. R.-G.-B. S. 11 betr. das völlige Inkrafttreten der auf die Sonntagsruhe bezüglichen Bestimmungen der Gewerbeordnungsnovelle II.

1. Die Regelung der Sonntagsruhe erfolgt durch die Bürgermeister in Form einer Ortspolizeiverordnung. Abschrift davon ist in je 1 Exemplar dem Kreisdirektor, dem Amtsgericht und dem Ersten Staatsanwalt einzusenden. III Abschn. I.

2. Die Zuständigkeit der Polizeibehörden ist ausgeschlossen, wenn eine statuarische Bestimmung des Gemeinderaths darüber ergeht, daß eine weitere Beschränkung der Sonntagsarbeit eintreten soll als die gesetzlichen Bestimmungen vorsehen. In diesem Falle setzt der Gemeinderath zugleich die Stunden fest, während welcher die Beschäftigung in den betr. Gewerben stattfinden darf. III Abschn. I.

Der betr. Beschluß unterliegt der Genehmigung des Bezirkspräsidenten und bedarf der ortsüblichen Veröffentlichung wie die Polizeiverordnungen. I § 142. Abschriften des Beschlusses sind den unter Nr. 1 genannten Behörden zuzusenden.

3. Ueber die weiteren Grundsätze, nach welchen zu verfahren ist, siehe III.

Sparkassengelder.

I. M.-Vf. 3. 7. 84. A.-B. S. 173 betr. die Anlegung von Sparkasseneinlagen in Werthpapieren und deren Kontrole durch die Kassenkontrolöre; siehe III.
II. G. 3. 6. 85. G.-B. S. 59 betr. Verzinsung der Gelder der Sparkassen und der Hülfsgenossenschaften.
III. M.-Vf. 24. 6. 89. A.-B. S. 161 betr. Anlegung von Sparkassen-Einlagen. Abänderung und Ergänzung von I.

IV. M.=Vf. 28. 4. 90. A.=B. S. 135 betr. Sparkasseneinlagen der Krankenkassen.
V. G. 14. 7. 95. G.=B. S. 87 betr. die Sparkassen.

1. Auf den Namen derselben Person wird nur ein Sparkassenbuch ausgestellt. V § 7. Der Höchstbetrag der Einlage ist auf 800 ℳ festgesetzt. V § 8.

2. Der Höchstbetrag, bis zu welchem die Sparkassen=Einlagen von den auf Grund des Reichsgesetzes vom 15. 6. 83 über die Krankenversicherung der Arbeiter errichteten Krankenkassen, Gemeinde=Krankenversicherungen und Berufsgenossenschaften sowie Hülfsgenossenschaften auf Gegenseitigkeit anzunehmen verpflichtet sind, beträgt 10 000 ℳ. Das Ministerium ist ermächtigt, auch für andere gemeinnützige Anstalten den Höchstbetrag der zulässigen Einzahlungen auf 10 000 ℳ festzusetzen. V § 8.

3. Die bei der Staatsdepositenverwaltung eingezahlten Gelder der Sparkassen werden mit $3^1/_2$ und diejenigen der Hülfsgenossenschaften auf Gegenseitigkeit mit 4 vom Hundert verzinst. II; V. § 34.

4. Der von den Sparkassen den Einlegern zu machende Abzug für Miethe= und Verwaltungskosten beträgt $^1/_4$ vom Hundert und kann bis zu $^1/_2$ vom Hundert mit Ermächtigung des Ministeriums erhöht werden. II; V § 25.

5. Die innere Verwaltung sowie die Geschäftsordnung der Sparkasse wird durch die von dem Gemeinderathe festzustellenden und vom Ministerium zu genehmigenden Satzungen geregelt.

Ueber den Inhalt der Satzungen siehe V § 18.

6. Ueber die Zusammensetzung des Vorstandes der Sparkasse siehe V §§ 19—22.

7. In Gemeinden, deren jährliche Einnahmen dauernd den Betrag von 40 000 ℳ übersteigen, kann durch die Satzungen die Anlage eines Theiles der Spareinlagen derselben in zinstragenden Darlehen für zulässig erklärt werden, sofern die Gemeinde für die Verbindlichkeiten der Sparkasse in Höhe dieser Anlagen die Bürgschaft übernimmt.

Bei der Beschlußfassung des Gemeinderaths, welche die Uebernahme der Bürgschaft zum Gegenstande hat, haben in Gemeinden 2. Ordnung die Höchstbesteuerten mitzuwirken. V § 31.

8. Die Beschlüsse des Gemeinderaths, welche die Uebernahme oder die Zurückziehung der Gemeindebürgschaft zum Gegenstande haben, bedürfen der Genehmigung des Ministeriums. V § 32.

Weitere Bestimmungen siehe V §§ 33 u. 34.

Sprengstoffe, Verkehr und Lagerung.

I. R.=G. 13. 6. 73. R.=G.=B. S. 129 betr. Kriegsleistungen.
II. K.=Vd. 1. 4. 76. „ S. 137 „ Ausführungsbestimmungen zu I.
III. R.=G. 9. 6. 84. R.=G.=B. S. 61 betr. Gesetz gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen.
IV. M.=Vd. 11. 12. 84. A.=B. S. 273 betr. Herstellung, Vertrieb, Besitz und Einführung von Sprengstoffen.
V. K.=Vd. 26. 1. 87. R.=G.=B. S. 9 betr. Kriegs=Transportordnung.
VI. K.=Vd. 11. 2. 88. R.=G.=B. S. 23 betr. Friedens=Transportordnung.
VII. R.=G. 27. 2. 88. R.=G.=B. S. 57 betr. Gew.=Ordn.
VIII. B.=R.=Bsch. 15. 6. 93. — In den Verordn. IX, XI und XIII erwähnt.
IX. P.=Vd. U.=E. 16. 11. 93. A.=B.=H. S. 401 betr. Verkehr mit Sprengstoffen.
X. P.=Vd. U.=E. 17. 11. 93. A.=B.=H. S. 407 betr. Genehmigung und Beaufsichtigung der Lagerung von Sprengstoffen.
XI. P.=Vd. L. 2. 12. 93. A.=B.=H. S. 417 betr. wie IX.
XII. „ „ 2. 12. 93. „ S. 417 „ wie X.
XIII. P.=Vd. O.=E. 13. 12. 93 A. B.=H. 1894 S. 3 betr. wie IX.
XIV. P.=Vd. O.=E. 13. 12. 93. A.=B.=H. 1894 S. 9 betr. wie X.
XV. P.=Vd. L. 18. 3. 94. A.=B.=H. S. 107 betr. Versendung von Sprengstoffen und Munitionsgegenständen der Militär= und Marineverwaltung.
XVI. P.=Vd. O.=E. 19. 3. 94 A.=B.=H. S. 111 betr. wie vor.
XVII. „ U.=E. 21. 3. 94. „ S. 113 „ „ „

Inhalt:
a) Verkehr mit Sprengstoffen.
b) Genehmigung und Beaufsichtigung der Lagerung von Sprengstoffen.
c) Versendung von Sprengstoffen und Munitionsgegenständen der Militär= und Marineverwaltung auf Land= und Wasserwegen.
d) Verschiedenes.

A) Unter-Elsaß.

a) Verkehr mit Sprengstoffen.

1. Allgemeine Bestimmungen.

1. Wer Sprengstoffe in Mengen von mehr als 35 kg Bruttogewicht versendet, muß unter Angabe der Bestimmungsorte der Ortspolizeibehörde des Versendungsortes den Frachtschein zur Visirung vorlegen.

2. Der Empfang der Sendung ist vom Empfänger auf dem dem Frachtschein beigefügten Lieferschein zu bescheinigen. Die bescheinigten Lieferscheine sind der Ortspolizeibehörde des Versendungsortes jederzeit auf Verlangen vorzulegen. IX § 4.

2. Besondere Bestimmungen für den Landverkehr.

3. Soll das Verladen oder Abladen der Sprengstoffe ausnahmsweise nicht vor der Fabrik oder dem Lagerraum oder innerhalb dieser Räume geschehen, so ist hierzu die Genehmigung der Ortspolizeibehörde einzuholen. IX § 8.

4. Die Fuhrwerke müssen als Warnungszeichen eine von weitem erkennbare, stets ausgespannt gehaltene schwarze Flagge mit einem weißen P. führen. IX § 11.

5. Bei jedem Aufenthalt von mehr als $^1/_2$ Stunde ist eine Entfernung von mindestens 300 m von Fabriken, Werkstätten und bewohnten Gebäuden einzuhalten.

6. Die Ortspolizeibehörde darf, falls eine geeignete Haltestelle in solcher Entfernung nicht zu finden ist, gestatten, daß eine Haltestelle in einer geringeren, wenn aber nicht ein anderer Schutz geboten ist, mindestens 200 m betragenden Entfernung von Fabriken, Werkstätten und bewohnten Gebäuden gewählt wird.

7. Bei einem Aufenthalte von mehr als $^1/_2$ Stunde in der Nähe von Ortschaften ist überdies der Ortspolizeibehörde thunlichst schleunig Anzeige zu erstatten; die Ortspolizeibehörde hat darauf die ihr nothwendig erscheinenden Vorsichtsmaßregeln zu treffen. IX § 14.

8. Der Transport durch zusammenhängend gebaute Ortschaften ist nur gestattet, wenn diese nicht von Frachtfuhrwerk auf gut fahrbaren Wegen umfahren werden können. Ist die Durchfahrt unvermeidlich, so hat der Transportführer der Ortspolizeibehörde Anzeige zu erstatten und deren Bestimmungen vor der Einfahrt in den Ort abzuwarten. Die Ortspolizeibehörde hat den zu nehmenden Straßenzug zu bestimmen und von

anderen Fahrzeugen möglichst frei zu halten, auch Sorge zu tragen, daß die Durchfahrt ohne unnöthigen Aufenthalt und mit Vermeidung besonderer Gefahren erfolgt. IX § 14.

9. Geräth eine Sprengstoffsendung unterwegs in einen Zustand, daß der weitere Versand bedenklich erscheint, so hat die Ortspolizeibehörde, welcher von dem Transportführer thunlichst schleunig Anzeige zu erstatten ist, die zur gefahrlosen weiteren Behandlung der Sendung nöthigen Anordnungen zu treffen, und zwar je nach den Umständen unter Zuziehung eines auf ihre Aufforderung von dem Absender zu entsendenden Sachverständigen.

10. Ist Gefahr im Verzuge, so erfolgt die Vernichtung der Sprengstoffe auf Kosten des Absenders ohne vorherige Benachrichtigung desselben durch die Polizeibehörde, wenn möglich nach der Angabe und unter Aufsicht eines amtlichen, gegebenenfalls telegraphisch zu berufenden Sachverständigen. IX § 18.

3. Besondere Bestimmungen über den Wasserverkehr.

11. Das Ein- und Ausladen darf nur an einer von der Ortspolizeibehörde dazu angewiesenen Stelle, welche mindestens 300 m von bewohnten Gebäuden entfernt sein muß, erfolgen.

12. Die Ladestelle darf während ihrer Benutzung dem Publikum nicht zugänglich sein. IX § 21.

13. Das Anlegen der Schiffe rc. darf nur an Orten geschehen, welche während des Aufenthalts dem Publikum nicht zugänglich sind.

14. Die Ortspolizeibehörde ist stets vorher in Kenntniß zu setzen und hat Vorschriften über Ort Zeit zu geben und Vorsichtsmaßregeln im Einzelnen zu treffen. IX 23.

4. Bestimmungen über den Handel mit Sprengstoffen sowie über deren Aufbewahrung und Verausgabung.

15. Wer Sprengstoffe halten will, muß davon der Ortspolizeibehörde Anzeige machen.

16. Wer Sprengstoffe feilhalten will, welche den Vorschriften des Reichsgesetzes vom 9. Juni 1884 unterliegen, bedarf dazu außerdem der polizeilichen Erlaubniß gemäß § 1 des genannten Gesetzes. IX § 24.

17. Wer sich mit der Anfertigung oder dem Verkaufe von Sprengstoffen befaßt, welche dem Reichsgesetz vom 9. Juni 1884 nicht unterliegen, ist verpflichtet, über alle An- und Verkäufe dieser Stoffe in Mengen von mehr als 1 kg ein Buch zu führen, welches den Namen der Verkäufer und der Abnehmer, den Zeitpunkt des Ankaufs und der Abgabe, die Menge der gekauften und abgegebenen Stoffe, sowie bei Sprengpatronen deren Jahreszahl und Nummer angiebt. Dieses Buch ist auf Verlangen der Polizeibehörde zur Einsicht vorzulegen. Hinsichtlich der Buchführung greifen im Uebrigen die auf Grund des Reichsgesetzes vom 9. Juni 1884 erlassenen Vorschriften Platz. IX § 24.

5. Bestimmungen über die Lagerung von Sprengstoffen.

18. Gerathen Sprengstoffe auf ihrem Lager in einen Zustand, daß die weitere Lagerung bedenklich erscheint, so finden die Vorschriften unter Nr. 9 und 10 entsprechende Anwendung. IX § 28.

19. Wer mit Pulver, Sprengsalpeter, brennbarem Salpeter, Feuerwerkskörpern und Zündplättchen Handel treibt, darf vorräthig halten:

1) im Kaufladen nicht mehr als 2,50 kg.
2) im Hause außerdem nicht mehr als 10 kg. Diese Menge kann beim Nachweis eines Bedürfnisses zeitweilig bis auf 15 kg gestattet werden.

20. Die Aufbewahrung muß in einem auf dem Dachboden (Speicher) belegenen, mit keinem Schornsteinrohre in Verbindung stehenden abgesonderten Raume erfolgen, welcher beständig unter Verschluß gehalten und mit Licht nicht betreten wird. Die Behälter müssen mit stets fest geschlossenen Deckeln versehen sein. IX § 29.

21. Größere als vorstehend angegebenen Mengen dieser Sprengstoffe sind außerhalb der Ortschaften in besonderen Magazinen aufzubewahren von deren Sicherheit sich der Kreisdirektor überzeugt hat. IX § 31.

22. Personen, welche nicht unter die Bestimmungen Nr. 19 u. 20 fallen, bedürfen für die Aufbewahrung von mehr als 2,50 kg der daselbst genannten Sprengstoffe der polizeilichen Erlaubniß. IX § 30.

23. Die in § 2 der Verordnung unter IX aufgeführten Sprengstoffe dürfen — abgesehen von den in Nr. 19 u. 20 vorgesehenen Ausnahmen — nur an der Herstellungsstätte oder an denjenigen Orten, wo sie innerhalb eines Betriebes zur unmittelbaren Verwendung gelangen, oder in besonderen Magazinen gelagert werden.

24. Für die Lagerung an der Herstellungsstätte sind in Ermangelung besonderer, bei Genehmigung der Anlage gemäß § 16 der Gewerbeordnung vorgeschriebener Bedingungen, die Weisungen der Ortspolizeibehörde zu beachten.

25. Die Niederlagen an der Verbrauchsstätte, sowie in besonderen Magazinen bedürfen der polizeilichen Genehmigung.

26. Es kann angeordnet werden, daß die Schlüssel zu den Niederlagen oder Magazinen in den Händen der Behörde bleiben. IX § 33.

b) Genehmigung und Beaufsichtigung der Lagerung von Sprengstoffen.

27. Bei Genehmigung und Beaufsichtigung der Lagerung von Sprengstoffen, sprengkräftigen Zündungen und anderen explosiven Stoffen in Niederlagen an der Verbrauchsstätte und in besonderen Lagern ist nach der Verordnung vom 17. 11. 93 (unter X) zu verfahren. Diese enthält folgende Abschnitte:

A) Lager, welche mehr als 2,50 kg an Sprengstoffen enthalten.

I. Lage und Baumaterial der Lager (Magazine)
II. Konstruktion der Lager.
III. Betrieb.

Revision der Lager durch den Kreisbauinspektor oder den Wegemeister und in anderen bestimmten Fällen durch einen vom Kreisdirektor bestimmten Polizeibeamten.

B) Lager, welche höchstens 2,50 kg an Sprengstoffen enthalten.

28. Explosivstoffe, welche sauer reagiren, oder welche Nitroglycerin aus ihrer Substanz austreten lassen, so daß dasselbe die Patronenhülsen in oder an den Kneifstellen fettig erscheinen läßt, dürfen in das Lager nicht aufgenommen auch nicht verkauft, oder zum Gebrauche weggegeben oder im Lager belassen werden; sie müssen vielmehr nach schriftlicher Anzeige an die Ortspolizeibehörde und mit deren Einverständniß und zwar in kleinen Mengen vernichtet werden. X B 10.

29. Die Aufnahme und Ausgabe der Explosivstoffe in Lagern, die Führung des Lagerbuchs und die Aufsicht über den Lagerbetrieb, sowie das Aufthauen nitroglycerinhaltiger Explosivstoffe darf vom Unternehmer nur zuverlässigen sachkundigen Männern und erst dann übertragen werden, wenn er der zuständigen Behörde deren Namen, Alter und Stand angegeben hat und wenn für dieselben eine Erlaubniß zum Besitze von Sprengstoffen ausgestellt worden ist. X B 14.

B) Lothringen.

a) Verkehr mit Sprengstoffen XI.

30 Wie Unter-Elsaß Nr. 1—26.

b) Genehmigung und Beaufsichtigung der Lagerung von Sprengstoffen XII.

A) Lager, welche mehr als 2,50 kg an Sprengstoffen enthalten.

31. Wie Unter-Elsaß Nr. 27.

B) Lager, welche höchstens 2,50 kg an Sprengstoffen enthalten. XII.

32. Wie Unter-Elsaß Nr. 28 u. 29.

C) Ober-Elsaß.

a) Verkehr mit Sprengstoffen XIII.

33. Wie Unter-Elsaß Nr. 1—26.

b) Genehmigung und Beaufsichtigung der Lagerung von Sprengstoffen. XIV.

A) Lager, welche mehr als 2,50 kg an Sprengstoffen enthalten.

34. Wie Unter-Elsaß Nr. 27.

B) Lager, welche höchstens 2,50 kg an Sprengstoffen enthalten. XIV.

35. Wie Unter-Elsaß Nr. 28 u. 29.

c) Versendung von Sprengstoffen und Munitionsgegenständen der Militär- und Marine-Verwaltung auf Land- und Wasserwegen.

Lothringen XV }
Ober-Elsaß XVI } gleichlautend.
Unter-Elsaß XVII }

Im Allgemeinen gelten hier für alle drei Bezirke die unter A Nr. 1—14 genannten Bestimmungen mit folgender Einschränkung:

36. Für A Nr. 1 u. 2 gilt Nachstehendes:

Das Bezirkspräsidium benachrichtigt die Unterbehörden von der Sendung und weist sie an, Anordnungen zum schnellen und sicheren Fortkommen derselben zu treffen.

Außer dieser Benachrichtigung erhalten die Polizeibehörden der Durchzugsorte kurz zuvor auch noch Mittheilung durch den Führer des Begleitungskommandos über den Zeitpunkt des Eintreffens der Sendung am Orte.

Wenn Hülfeleistung gewünscht wird, so hat die Polizeibehörde sie zu gewähren. XV—XVII zu § 4.

37. Für A Nr. 3 gilt Folgendes: Die Polizeibehörde hat zur Aufrechterhaltung der Ordnung an der Ladestelle die erforderliche Polizeimannschaft zu stellen. XV—XVII zu § 8.

38. Wie A Nr. 4.

39. Wie A Nr. 5—8.

40. Wie A Nr. 9.

41. Für A Nr. 10 gilt Folgendes:

Die Zuziehung eines von dem Absender zu entsendenden Sachverständigen zu fordern oder die Vernichtung der Sendung anzuordnen ist die Polizeibehörde nicht befugt. XV—XVII zu § 18.

42. Wie A Nr. 11—14.

d) Verschiedenes.

43. Ueber Gesuche um Gestattung der Herstellung, des Vertriebes, des Besitzes oder der Einführung von Sprengstoffen aus dem Auslande, haben die Kreis- bezw. Polizei-Direktoren des Wohnorts des Nachsuchenden in erster Instanz Entscheidung zu treffen. IV § 1.

44. Die Sprengstoffbesitzer haben Lagerregister zu führen, die der Kreis- pp. Direktor mit Seitenzahl und Namenszug zu versehen hat. IV § 7. Die Revision der Register liegt dem Kreis-Direktor ob, er kann damit aber auch die Polizeikommissare und Gendarmen beauftragen. Die Revisionen werden so oft es nöthig erscheint abgehalten. IV § 8.

Staatsangehörigkeit.

I. G. 8. 1. 73. G.-B. S. 1 betr. Einführung des Reichsgesetzes v. 1. 6. 70 über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit.

II. O.-P.-Vf. 23. 1. 73. G.-S. Bd. III S. 306 betr. Vollzug des Gesetzes I.

1. Die deutsche Reichsangehörigkeit wird durch die Staatsangehörigkeit in einem Bundesstaate erworben und erlischt mit deren Verlust. I § 1.

2. Die Staatsangehörigkeit in einem Bundesstaate wird begründet
   1) durch Abstammung,
   2) „ Legitimation,
   3) „ Verheirathung,
   4) für einen Deutschen durch Aufnahme,
   5) „ „ Ausländer durch Naturalisation. I § 2.

3. Die Staatsangehörigkeit geht verloren
   1) durch Entlassung auf Antrag,
   2) „ Ausspruch der Behörde,
   3) „ zehnjährigen Aufenthalt im Auslande,
   4) bei unehelichen Kindern durch eine gesetzmäßig erfolgte Legitimation, wenn der Vater einem anderen Staate angehört als die Mutter,
   5) bei einer Deutschen durch Verheirathung mit dem Angehörigen eines anderen Bundesstaates oder mit einem Ausländer. I § 13.

4. Weitere Bestimmungen enthält das Gesetz I.

5. Die Ausfertigung der
Aufnahme-
Naturalisations- } Urkunden.
und Entlassungs-
erfolgt durch den Bezirkspräsidenten. II § 1 u. 3.

6. Die betr. Gesuche sind bei den Kreisdirektoren schriftlich auf 40 Pf.-Stempelpapier, anzubringen. II § 2.

7. Der Kreisdirektor übersendet dem betr. Bürgermeister das Gesuch zur Berichterstattung.

Dieser hat seinem Berichte beizufügen:

A) Bei Anträgen um Ertheilung einer Aufnahmeurkunde. I § 7.

a) das auf Stempelbogen gefertigte Gesuch,
b) Heirathsurkunde und Geburtsurkunden des Antragstellers, der Frau und der Kinder unter 21 Jahren. (Kinder über 21 Jahre haben jedes für sich besondere Anträge zu stellen.)
c) Nachweis, daß Gesuchsteller Angehöriger eines deutschen Bundesstaates ist.
d) Nachweis, daß er in dem Bundesstaate in welchem er die Aufnahme nachsucht, sich niedergelassen hat.
e) eine Zählkarte. (Das Formular liefert die Kreisdirektion.)

Die Aufnahmeurkunde wird kostenfrei ertheilt. Aufnahmeanträge von Personen, welche durch länger als 10jährigen ununterbrochenen Aufenthalt im Auslande die deutsche Staatsangehörigkeit verloren haben, sind wie Anträge um Ertheilung einer Naturalisationsurkunde zu behandeln.

Die 10jährige Frist läuft erst vom Tage des Ablaufs der Gültigkeit eines ertheilten Passes und vom Tage der erreichten Großjährigkeit an.

B) Bei Anträgen um Ertheilung einer Naturalisationsurkunde. I §§ 8—12.

a) } wie unter A a und b.
b)
c) bei Wittwen auch Heirathsurkunde und Sterbeurkunde des Ehemannes.
d) Gemeinderathsbeschluß, aus welchem hervorgeht, daß Antragsteller einen unbescholtenen Lebenswandel geführt hat;
an dem Orte, wo er sich niederlassen will, eine eigene Wohnung oder ein Unterkommen findet;
an diesem Orte, nach den daselbst bestehenden Verhältnissen sich und seine Angehörigen zu ernähren imstande ist.
e) falls Antragsteller minderjährig oder sonst nicht dispositionsfähig ist, so ist auf dem Gesuche die Zustimmung des Vaters, des Vormundes oder Kurators zu vermerken und von diesem zu unterschreiben.
f) ist Antragsteller mit Entlassungsurkunde ausgewandert, so ist auch diese beizufügen.
g) der Betrag von ℳ 1,60 für die Urkunde und 20 Pf. Porto zur Uebersendung des Geldes an die Kreisdirektion.
h) eine Zählkarte. Das Formular liefert die Kreisdirektion.

Im Berichte des Bürgermeisters ist auch anzugeben ob und eventl. welche Bedenken dem Antrage entgegenstehen.

C) Bei Anträgen um Ertheilung einer Entlassungsurkunde. I §§ 13—17.

a) } wie unter A a und b;
b)
c) wenn Antragsteller minderjährig ist, dessen Eltern aber noch leben, so hat der Vater auf dem Gesuche seine Zustimmung zu vermerken und diese zu unterschreiben;
d) wenn Antragsteller infolge Ablebens des Vaters oder der Mutter unter Vormundschaft steht, ist außer der Einwilligung des Vormundes die Zustimmung des Familienrathes und die Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes erforderlich; der Familienrathsbeschluß bedarf der Bestätigung des Landgerichts;
e) eine Verhandlung — aufgenommen mit dem Vater oder Vormund — über Bekanntgabe des § 11 des Reichs-Militärgesetzes vom 2. Mai 1874 ꝛc.

Die Formulare hierzu liefert die Kreisdirektion.

Am Schlusse der Verhandlung ist ausdrücklich anzugeben, ob das Gesuch aufrecht erhalten wird oder nicht;
f) wie unter B g;
g) 1) Wehrpflichtige, welche sich im Alter vom vollendeten 17. bis zum vollendeten 25. Lebensjahre befinden, haben ein Zeugniß der Ersatzkommission darüber beizubringen, daß sie die Entlassung nicht blos in der Absicht nachsuchen, um sich der Dienstpflicht im stehenden Heere oder in der Flotte zu entziehen;
2) Militärpersonen, welche zum stehenden Heere oder zur Flotte gehören, Offiziere des Beurlaubtenstandes und Beamte, haben den Nachweis zu erbringen, daß sie aus dem Dienste entlassen sind;
3) die zur Reserve des stehenden Heeres oder der Flotte, zur Landwehr oder Seewehr gehörigen und nicht als Offiziere angestellten Personen haben nachzuweisen, daß sie nicht zum aktiven Dienste einberufen worden sind.
h) eine Zählkarte. (Das Formular liefert die Kreisdirektion.)
i) Außerdem ist zu berichten:
1) ob nicht gegen den Antragsteller ein Strafverfahren schwebt oder noch eine Strafvollstreckung aussteht;
2) ob und wodurch Antragsteller die elsaß-lothringische Staatsangehörigkeit besitzt.

8. Die Entlassungsurkunde bewirkt mit dem Zeitpunkt der Aushändigung den Verlust der Staatsangehörigkeit. Die Entlassung wird unwirksam, wenn der Entlassene nicht binnen 6 Monaten vom Tage der Aushändigung der Urkunde an, seinen Wohnsitz außerhalb des Bundesgebietes verlegt oder die Staatsangehörigkeit in einem anderen Bundesstaate erwirbt. I § 18.

Nach Ablauf obiger Zeit ist der Kreisdirektion eine entsprechende Mittheilung zu machen.

9. Die Entlassung erstreckt sich, insofern nicht dabei eine Ausnahme gemacht wird, zugleich auf die Ehefrau und die noch unter väterlicher Gewalt stehenden minderjährigen Kinder. I § 19.

Staatsdepositenverwaltung.

I. G. 24. 3. 86. G.-B. S. 51 betr. Depositenverwaltung.
II. G. 4. 4. 93. G.-B. S. 37 betr. Abänderung u. Ergänzung des Gesetzes über die Depositenverwaltung vom 24. 3. 86.
III. G. 6. 4. 93. G.-B. S. 39 betr. Redaktion des Gesetzes über die Staatsdepositenverwaltung.
IV. G. 19. 4. 93. G.-B. S. 47 betr. Einsetzung der Staatsdepositenverwaltung.

Vom 1. Juni 1893 ab ist der hinsichtlich der Annahme, Aufbewahrung und Verwaltung von Geldern, Werthpapieren &c. zu führende Schriftwechsel nicht mehr an die „Aktiengesellschaft für Boden- und Kommunalkredit Abtheilung für die Verwaltung öffentlicher Gelder"
sondern an die
„Staatsdepositenverwaltung in Straßburg i. E."
zu richten. III; IV.

Standesbeamte, Beglaubigung der Unterschriften der Standesbeamten.

I. M.-Vf. 5. 9. 87. G.-S. Bd. V S. 232 betr. wie oben.

Die Kreisdirektoren haben bei jeder Veränderung der Person eines Bürgermeisters oder Beigeordneten die Unterschrift des Betreffenden dem Ersten Staatsanwalt einzusenden. Die Vorlagen dienen zur Vergleichung bei Beglaubigungen der Unterschriften der Standesbeamten. I.

Standesregister.

I. M.-Vf. 12. 12. 90. A.-B. S. 368 betr. amtliche Geschäftssprache bei Führung der Standesregister.
II. M.-Vf. 29. 10. 92. A.-B.-H. S. 393 betr. Formulare zu Standesregistern.
III. M.-Vf. 8. 10. 93. A.-B.-H. S. 313—391 betr. Dienstanweisung für Standesbeamte.

1. Eine Dienstanweisung für die Standesbeamten ist unterm 8. 10. 93 vom Ministerium herausgegeben und jedem Bürgermeisteramte übersandt worden. Außerdem ist dieselbe im Amtsblatt 1893 Seite 313—391 des Hauptblattes enthalten.

2. Vom 1. 1. 1892 ab, hat die Führung der Standesregister einschließlich der darauf bezüglichen Verhandlungen in sämmtlichen Gemeinden Elsaß-Lothringens in deutscher Sprache zu erfolgen, soweit nicht für einzelne Gemeinden der Gebrauch der französischen Sprache zeitweise durch das Ministerium zugelassen wird. I § 1.

Im Falle vorübergehender Hindernisse kann der Gebrauch der französischen Sprache auch durch den Ersten Staatsanwalt gestattet werden. I § 3.

3. Die Standesregister, die Formulare zu Auszügen aus diesen Registern und zu den von den Standesbeamten zu führenden Verzeichnissen und Kontrolen werden von der Staatsanwaltschaft geliefert.

Die Aufstellung von Bedarfsnachweisungen seitens der Standesbeamten ist nicht erforderlich.

4. Nach Eingang der Register und Formulare sind dieselben auf ihre Richtigkeit und Verwendbarkeit zu prüfen und etwaige Anstände sofort dem Ersten Staatsanwalt mitzutheilen. Sind die Register &c. bis 10. Dezember nicht eingegangen, so ist dem Ersten Staatsanwalt sogleich Anzeige zu machen.

5. Bei Anträgen um Nachlieferung von Formularen ist das Formular und die Bogenzahl genau zu bezeichnen z. B.:

Das Standesamt X bedarf für das Jahr X noch nachbezeichnete Formulare mit deutschem (oder deutsch-französischem) Text:

A) Geburtsregister	(Hauptregister)	X	Bogen.
Desgl.	(Nebenregister)	X	„
B) Heirathsregister	(Hauptregister)	X	„
Desgl.	(Nebenregister)	X	„
C) Sterberegister	(Hauptregister)	X	„
Desgl.	(Nebenregister)	X	„
A) a Auszug aus dem Geburtsregister		X	„
B) b „ „ „ Heirathsregister		X	„
C) c „ „ „ Sterberegister		X	„

u. s. w.

6. Die Bestellung ist so frühzeitig zu machen, daß Störungen im Geschäftsgange vermieden werden.

7. Ist die Nachlieferung 10 Tage nach Abgang des Antrags nicht erfolgt, so ist dem Ersten Staatsanwalt Mittheilung zu machen. II.

Steinbrüche.

I. G. 16. 12. 73. G.-B. S. 397 betr. Berggesetz.
II. O.-P.-Vo. 7. 9. 79. Gmde.-Ztg. S. 305 u. G.-S. Bd. III S. 1027 betr. den Betrieb der Steinbrüche.

1. Wer den Betrieb eines Steinbruchs eröffnen will muß mindestens 14 Tage vor Beginn der Arbeiten Anmeldung davon machen. I § 1.

2. Die Anmeldung muß enthalten:
1) Namen, Vornamen Wohnort des Unternehmers. Liegt der Wohnort anderwärts so ist in der Gemeinde, wo der Steinbruch sich befindet Domizil zu nehmen und letzteres in der Anmeldung zu erwähnen;
2) die genaue Bezeichnung der Oertlichkeit des Steinbruchs und seiner Lage gegen die nächsten Gebäude und Wege;
3) Angabe der Gesteinsart des Bruches;
4) ob der Betrieb im Tagebau oder unterirdisch geführt werden soll.

3. Die Anmeldung ist:
a) beim Betrieb im Tagebau dem betr. Bürgermeister in 2 Exemplaren (eins auf Stempelpapier) zu übersenden. Der Bürgermeister ertheilt hierüber Bescheinigung und sendet das Exemplar auf Stempelpapier an den Kreisdirektor, welcher dasselbe dem Bergmeister zustellt; das andere verbleibt im Gemeindearchiv.
b) beim unterirdischen Betrieb oder wenn vom Tagebau ganz oder theilweise dazu übergegangen werden soll, ist nur ein Exemplar der Anmeldung erforderlich und zwar auf Stempelpapier und dies an den Bergmeister zu richten, welcher ebenfalls Bescheinigung ertheilt. II §§ 2, 3, 4.

4. Wegen Sicherung der Oberfläche der Steinbrüche siehe II §§ 12, 13, 68, 69, 70 &c.

5. Der Betrieb der offenen Steinbrüche wird unter Aufsicht der Kreisdirektoren und unter Mitwirkung der Bergmeister durch die Bürgermeister und Gemeinde-Polizeibeamten überwacht. II § 78.

Stempelfreiheit von Verwaltungsurkunden in Rechnungsangelegenheiten.

I. P.-Vf. U.-E. 3. 7. 82. A.-B. U.-E. S. 98.
II. P.-Vf. O.-E. 5. 7. 82. A.-B. O.-E. S. 121.

Die von einer Gemeindebehörde ihrem Rechner zum Zweck des Einzugs von Gefällen u. s. w. er-

theilten, sowie überhaupt alle lediglich für den innern Dienst der Gemeindeverwaltung bestimmten Abschriften und Ausfertigungen von Verwaltungsurkunden sind nach einer Ministerial-Entscheidung nicht stempelpflichtig. I—II.

Stempelpflicht der Gesuche und Eingaben.

I. O.-P.-Vf. 15. 3. 77. V.-B. S. 11 betr. wie oben.
II. M.-Vf. 30. 7. 80. M.-A.-B. S. 51 A.-B. O.-E. S. 129.
„ U.-E. S. 171 betr. wie oben.

1. Gesuche und Eingaben — auch in Briefform — welche bei öffentlichen Behörden eingereicht werden, sind stempelpflichtig und müssen sofern sie im Inlande abgefaßt sind, auf Dimensionsstempelpapier geschrieben werden. Uebertretungen unterliegen einer Geldstrafe von 40 *M*.

2. Befreit von der Stempelpflicht sind:
1) Petitionen an die gesetzgebenden Körperschaften;
2) Denkschriften und Schreiben an die Handelskammern in öffentlichen Angelegenheiten;
3) Reklamationen in Wahlangelegenheiten;
4) Reklamationen wegen direkten Steuern in Beträgen von weniger als 24 *M*.;
5) Urlaubs- und Pensionirungsgesuche; die den ersteren angeschlossenen ärztlichen Zeugnisse sind jedoch stempelpflichtig;
6) Unterstützungsgesuche;
7) Gesuche notorisch armer Personen.

Sterbefälle, Anzeige derselben beim Amtsgericht und der Enregistrementseinnehmerei.

I. G. 15. 3. 1803. G.-S. Bd. I Abschnitt B Art. 819 S. 63 betr. Civilgesetzbuch.
II. G. 27. 4. 1806. G.-S. Bd. I Abschnitt D Art. 911 S. 11 betr. franz. Civilprozeßordnung.
III. G. 22. 10. 73. G. B. S. 278 betr. die Beaufsichtigung und die Kosten der Vormundschaftsverwaltung.
IV. M.-Vf. 15. 6. 85. G.-S Bd. IV S. 640 betr. Verfahren bei Siegelanlagen in kathol. Pfarrhäusern.

1. Alle Sterbefälle, welche zur Siegelanlage von Amtswegen Anlaß geben, sind von dem Standesbeamten, welcher den Sterbeakt aufgenommen hat, binnen 24 Stunden nach dessen Aufnahme dem zuständigen Amtsrichter kostenfrei anzuzeigen und zwar mittelst eines für diese Zwecke vorgeschriebenen Formulars. III § 1.

2. Dasselbe hat folgende Angaben zu enthalten:

Sterbfallanzeige
in Gemäßheit des Gesetzes vom 22. 10. 1873.

1) Name und Vornamen des Verstorbenen.
2) Stand und Wohnung.
3) Tag des Absterbens.
4) Name des überlebenden Ehegatten.
5) Der hinterlassenen Minderjährigen
   a) Vorname
   b) Geburtstag.
6) Der nächsten Verwandten
   a) Name
   b) Stand und Wohnung.
7) Bemerkung über den Vermögensstand, etwaige Abwesenheit von Erben und Erforderniß der Siegelanlage 2c.

Für die Richtigkeit
Ort, Datum
Der Bürgermeister:
(Siegel) (Unterschrift).

3. Der Amtsrichter ist befugt, zum Zwecke der Aufsicht gegen Standesbeamte, welche die vorgeschriebene Anzeige unterlassen, Ordnungsstrafen bis zu 40 *M*. auszusprechen.

Gegen die Strafverfügung findet die Beschwerde an den Landgerichtspräsidenten statt; die Entscheidung des letzteren ist einem Rechtsmittel nicht unterworfen. III § 6.

4. Ueber die Frage, welche Sterbefälle zur Siegelanlage von Amtswegen Anlaß geben, treffen die Art. 819 C.-G.-B. und Art. 911 frz. C.-P.-O. Bestimmung.

Diese lauten:

Art. 819 C.-G.-B. Sind alle Erben gegenwärtig und großjährig, so ist die Anlegung der Siegel auf die Sachen der Erbschaft nicht nothwendig und es kann die Theilung in der Form und in jeder Weise erfolgen wie es die Betheiligten für angemessen halten.

Sind nicht alle Erben gegenwärtig, sind unter ihnen Minderjährige oder Entmündigte, so müssen die Siegel in kürzester Frist angelegt werden, sei es auf Anstehen der Erben oder auf Betreiben des Ersten Staatsanwalts oder auch von Amtswegen durch den Amtsrichter in dessen Bezirk die Erbschaft eröffnet ist.

Art. 911 frz. C.-P.-O. Die Siegel werden entweder auf Betreiben der Staatsanwaltschaft oder auf die Erklärung des Bürgermeisters oder des Beigeordneten der Gemeinde, oder selbst von Amtswegen von dem Amtsrichter angelegt:
1) wenn der Minderjährige ohne Vormund ist und kein Verwandter die Anlegung der Siegel nachsucht;
2) wenn der Ehegatte oder wenn die Erben oder einer derselben, abwesend sind;
3) wenn der Verstorbene öffentlicher Verwahrer war, in welchem Falle die Siegel nur wegen dieses Depositums und auf die dazu gehörigen Gegenstände angelegt werden.

5. Die Bürgermeister haben den Enregistrementseinnehmereien vierteljährlich und zwar je in den ersten 10 Tagen der Monate Januar, April, Juli und Oktober Verzeichnisse (Sterbfallverzeichnisse) aller in die Standesregister eingetragenen Sterbfälle und außerdem der in sonstiger amtlichen Weise zu ihrer Kenntniß gelangten Todesfälle von Gemeindeangehörigen oder Personen, welche Vermögen in der Gemeinde besessen haben, zu übersenden.

Die Sterbfälle sind der Zeitfolge nach geordnet ohne irgend welche Auslassung einzutragen. Auch sind soweit möglich, sämmtliche Spalten des Formulars auszufüllen.

Die Richtigkeit des Verzeichnisses ist am Schlusse zu bescheinigen.

Die Formulare zu dem Sterbfallverzeichnisse liefert vor dem Vorlagetermin die Enregistrementseinnehmerei.

Sind keine Sterbefälle vorgekommen so ist auf dem Formular Fehlanzeige zu erstatten und diese der Enregistrements-Einnehmerei zuzusenden.

Siehe „Erbschaftssteuer".

Steuerkassen, Geschäftsverkehr.

I. M.-Vf. 10. 11. 92. A.-B.-H. S. 397.

Die Steuerkassen beginnen in der Zeit vom 15. November bis 15. Februar mit der Annahme und Leistung von Zahlungen erst um 8½ Uhr. In der Zeit vom 16. Februar bis 14. November j. J. um 8 Uhr.

Steuer-Reklamationen.

I. O.-P.-Vf. 20. 4. 72. B.-B. S. 3 betr. Anweisung zur Behandlung von Steuerreklamationen.

1. Personen, welche davon überzeugt sind, daß sie zur Steuerzahlung zu Unrecht oder zu hoch veranlagt sind, können innerhalb einer Frist von 3 Monaten vom Tage der Veröffentlichung der Rollen an, Anträge um Befreiung oder Ermäßigung 2c. beim Direktor der direkten Steuern in Straßburg stellen und zwar wegen:

a) Grundsteuer
b) Personal- und Mobiliarsteuer
c) Thür- und Fenstersteuer
d) Patentsteuer
e) Hundesteuer

2. Die Reklamationen sind auf Stempelpapier zu schreiben wenn es sich um Steuerbeträge von mehr als 24 M. handelt.

Den Anträgen sind die Steuerzettel beizulegen mit Quittung des Rentmeisters über erfolgte Bezahlung der Steuern bis einschließlich desjenigen Monats, in welchem die Reklamation vorgelegt wird.

3. Die Reklamation ist in Form eines Bittgesuches abzufassen und muß enthalten:

a) Namen, Vornamen, Stand und Wohnort des Reklamanten;
b) Angabe der Summe und des Artikels der Rolle, hinsichtlich dessen reklamirt wird;
c) Gründe des Gesuches, d. h. die Thatsachen, aus welchen der Gesuchsteller sein Recht auf Entlastung herleitet;
d) wenn es sich um Herstellung einer verhältnißmäßig gleichen Vertheilung der Steuer handelt, Angabe der zu prüfenden Vergleichspunkte;
e) Antrag über dasjenige was der Gesuchsteller erlangen zu können glaubt;
f) wenn es sich um Grundsteuer handelt, bei Gefahr der Zurückweisung, eine genaue Aufzählung der Parzellen, auf welche sich die Reklamation bezieht;
g) wenn Gesuchsteller sich auf ein Sachverständigen-Gutachten bezieht, so kann er die Erhebung eines solchen gleich in der Reklamation beantragen;
h) Das Gesuch ist vom Reklamanten oder dessen Bevollmächtigten zu unterzeichnen.

4. Jeder Reklamant hat ein besonderes Gesuch vorzulegen. Ein gemeinschaftlicher Antrag ist nur dann gestattet, wenn mehrere Personen an ein und demselben Artikel in der Rolle betheiligt sind.

5. Wenn infolge außergewöhnlicher Ereignisse in einer Gemeinde Verluste eingetreten sind, so kann an Stelle der einzelnen davon betroffenen Personen, der Bürgermeister für diese eine Reklamation einbringen.

Steuerrollen, Veröffentlichung der.

I. G. 4. Messidor VII. G.-S. Bd. II S. 153 betr. Bekanntmachung und Straßenanschläge in Sachen der Grundsteuer.
II. G. 26. 3. 31. G.-S. Bd. II S. 462 betr. die Personal- und Mobiliarsteuer, Thür- und Fenstersteuer und die Gewerbesteuer.
III. Dekr. 4. 8. 55. G.-S. Bd. II S. 812 betr. Gemeindeauflage auf Hunde.

Die festgestellten Steuerrollen über
Grundsteuer,
Personal- und Mobiliarsteuer,
Thür- und Fenstersteuer,
Patentsteuer,
Hundesteuer

werden dem Steuerempfänger zugesandt. Dieser theilt den Eingang derselben zum Zwecke der Veröffentlichung der Rollen, dem Bürgermeister mit.

Letzterer benachrichtigt durch Anschlag am Gemeindehause und den anderen gebräuchlichen Plätzen die Bürger von der Abgabe der Steuerrollen an den Steuerempfänger. Dieser Anschlag, welcher als Veröffentlichung der Rolle gilt, hat an dem auf die Benachrichtigung folgenden Sonntage zu geschehen und erhält folgenden Wortlaut:

Bekanntmachung.

Den Bürgern wird mitgetheilt, daß die[1] . . . . . steuerrolle für 189 . ./9 . . mit den durch das Gesetz vorgeschriebenen Förmlichkeiten versehen ist, daß sie sich in den Händen des Rentmeisters X . . . . zu . . . . befindet, und daß jeder Steuerpflichtige den Betrag, für welchen er in der erwähnten Rolle eingetragen ist, in die Hände des genannten Rentmeisters innerhalb der gesetzlichen Fristen zu zahlen hat, widrigenfalls er hierzu gezwungen wird.

Ort. Datum, Unterschrift des Bürgermeisters.

I. Art. 5; II. Art. 30; III. Art. 9.

Steuerveranlagung, (Steuervertheiler).

I. G. 3. Frimaire VII. G.-S. Bd. II S. 108 betr. Vertheilung, Veranlagung und Erhebung der Grundsteuer.
II. G. 10. 5. 38. G.-S. Bd. II S. 517 betr. Befugnisse der Generalräthe und der Kreistage.
III. Vf. der franz. Gen.-Dir. der direkten Steuern vom 28. 3. 44.

1. Die Vertheilung der direkten Steuern geschieht durch Landesgesetz auf die Bezirke, durch die Bezirkstage auf die Kreise, durch die Kreistage auf die Gemeinden, durch die Steuervertheiler der Gemeinden auf die Steuerpflichtigen. I Art. 8; II Art. 1 u. 45.

2. Die Zahl der Steuervertheiler beträgt sieben. Diese setzen sich zusammen:

a) aus dem Bürgermeister und dem Beigeordneten in Gemeinden von weniger als 5000 Einwohnern, oder aus zwei hierfür bezeichneten Gemeinderäthen in anderen Gemeinden;
b) aus fünf geeigneten steuerpflichtigen Bürgern. Zwei der letzteren sollen wenn solche vorhanden sind, ihren Wohnsitz nicht in der Gemeinde haben. I Art. 9.

Außer den fünf Steuervertheilern werden noch fünf Ersatzleute ernannt. III.

3. Den Vorsitz in der Kommission führt der Bürgermeister oder sein Stellvertreter.

4. Die 5 Steuervertheiler und 5 Ersatz-Steuervertheiler werden seitens des Bürgermeisters im November j. J. dem Kreisdirektor zur Ernennung in Vorschlag gebracht.

Bei jedem Vorgeschlagenen ist Zu- und Vornamen, Stand und Gewerbe anzugeben. Die in

[1] Grundsteuerrolle u. s. w. je nach der Steuerart.

zweifacher Ausfertigung zu machenden Vorschläge zerfallen in solche Personen welche

a) in der Gemeinde,

b) in den Nachbargemeinden wohnhaft sind.

5. Von der erfolgten Ernennung erhalten die Betreffenden durch den Bürgermeister schriftliche Nachricht. I Art. 12.

6. Wer das Amt eines Vertheilers nicht annimmt, hat seine Ablehnung schriftlich mit Angabe der Gründe innerhalb zehn Tagen nach erhaltener Nachricht dem Kreisdirektor mitzutheilen. Dieser trifft innerhalb weiterer zehn Tage Entscheidung.

Ist die Ablehnung begründet, so wird alsbald ein anderer Vertheiler ernannt, wird sie verworfen, so bleibt es bei der ersten Ernennung. I Art. 17 u. 18.

Straßenbahnen. Betriebsordnung für die Straßenbahnen in der Stadt Straßburg und deren Umgebung.

I. K.=Vd. 6. 11. 76. G.=B. S. 29.
II. P.=Vd. U.=E. 15. 7. 95. A.=B.=H. S. 171

Mit der Ueberwachung des Vollzugs der Verordn. II sind der Polizeidirektor und der Kreisdirektor in Straßburg unter Mitwirkung der Polizeiorgane des Staats und der Gemeinde beauftragt. II § 60.

Straßengewerbe.

I. R.=G. 27. 2. 88. R.=G.=B. S. 57 betr. Gew.=Ordn. § 37.
II. M.=Anw. 27. 12. 88. A.=B. Nr. 56 Beil. S. XXXV betr. Anweisung zur Ausführung von I.

1. Die durch das Verkehrsinteresse innerhalb der Orte gebotene Regelung der im § 37 der Gew.=O. bezeichneten Straßengewerbe ist in das Ermessen der Ortspolizeibehörde gestellt.

2. Die betr. Anordnungen, welche lediglich von den örtlichen Bedürfnissen abhängig sind, müssen auch die Bedingungen der Zulassung umfassen.

3. Hinsichtlich der Taxen ist zuvor die Zustimmung der Gemeindebehörde einzuholen wenn diese nicht zugleich Ortspolizeibehörde ist.

4. Hinsichtlich der Ausübung des in § 42 b der Gew.=O. bezeichneten Gewerbebetriebes auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten oder von Haus zu Haus und des hierzu erforderlichen Gemeinderathsbeschlusses siehe I § 42 b; III § 46.

Straffachen, Mittheilung der Gerichte und der Staatsanwaltschaft an andere Behörden.

I. M.=Vf. 24. 3. 90. A.=B. Nr. 14 Beil.

1. Die Verfügung bestimmt welchen Behörden Mittheilungen über erfolgte Bestrafung von Personen zu machen sind.

Den Bürgermeisterämtern werden direkte Mittheilungen nicht gemacht.

Straßenräumung bei Schneefall.

I. G. 16—24. Aug. 1790. G.=S. Bd. II S. 39 betr. Gerichtsverfassung.
II. R.=G. 1876. R.=G.=B. S. 40 betr. Strafgesetzbuch für das deutsche Reich.
III. G. 6. 6. 95. G.=B. S. 58 betr. Gemeindeordnung.

1. Bei starkem Schneefall ist für die Erhaltung der Fahrbarkeit der Verkehrsstraßen sowohl innerhalb der Ortschaften als auch in der Gemarkung zu sorgen. Wenn es den Gemeinden an Geldmitteln fehlt, so können die Bürger zu freiwilligen Arbeitsleistungen entboten werden.

2. Außerdem können die Bürger auf Grund des Art. 3 des Ges. I u. Art. 16 des Ges. III im Wege der Polizeiverordnung angehalten werden, die Straßen und Plätze innerhalb des Ortes, soweit sie deren Eigenthum begrenzen, rein gang= u. fahrbar zu halten.

3. Wenn der Schneefall derart stark ist, daß die durch ihn veranlaßte Verkehrsstörung einen Zustand gemeiner Gefahr oder Noth darstellt, dann kann von jedem Bürger auf Grund des § 360,10 des Ges. II sofort thätiger Beistand verlangt werden.

Straßenwärter und Verkehr auf den Straßen.

I. M.=Anw. 18. 7. 91. Dienstanweisung für die Straßenwärter.
II. M.=Anw. 18. 7. 91. Anweisung für die Unterhaltung der Straßen.

1. Dienstvergehen der Straßenwärter — Abwesenheit von ihren Straßenstrecken oder Nachläßigkeit — können durch den Bürgermeister in deren Gemeindebann die Wärterstrecke gelegen ist, festgestellt und dem Kreisbauinspektor angezeigt werden. I § 16.

2. Fällt Schnee in solcher Masse, daß er den Verkehr hemmt, so ist für schleunige Herstellung einer freien Fahrbahn, nach Erforderniß unter Anforderung der Hülfe durch die Bürgermeister, zu sorgen. II § 14.

Sümpfe und Oedungen.

I. G. 28. 7. 60. G.=S. Bd. II S. 857 betr. Nutzbarmachung der den Gemeinden gehörigen Sümpfe und Oedungen.
II. Dekr. 6. 2. 61. G.=S. Bd. II S. 860 betr. Ausführungsverordn. zu I.

Ueber das einzuschlagende Verfahren siehe I u. II.

Syndikatsgenossenschaften.

I. G. 21. 6. 65. G.=S. Bd. II S. 926 betr. Syndikatsgenossenschaften.
II. Dekr. 17. 11. 65. G.=S. Bd. II S. 93[illegible] betr. Ausführung des Art. 10 d. Ges. I.

1. Die Pläne, Entwürfe und Voranschläge der Arbeiten werden einem administrativen Vorverfahren unterworfen. I Art. 10.

2. Der das Vorverfahren anordnende Beschluß wird ortsüblich ausgerufen und angeschlagen. II Art. 4.

3. Während 20 Tagen von Beginn des Vorverfahrens ab, hat auf den betheiligten Bürgermeisterämtern eine Liste zur Aufnahme von Bemerkungen offen zu liegen. II Art. 6.

4. Nach Beendigung des Vorverfahrens werden die im Beschlusse genannten Schriftstücke an die dort namhaft gemachte Stelle gesandt.

Tauben.

I. G. 7. 5. 83. G.=B. S. 57 betr. Jagdpolizeigesetz.
II. G. 9. 7. 88. G.=B. S. 73 betr. Feldpolizeistrafgesetz.

1. Mit Geldstrafe bis zu 10 ℳ oder mit Haft bis zu 3 Tagen wird bestraft, wer Tauben zur Saat= und Erntezeit innerhalb des durch die Ortspolizei bestimmten und öffentlich bekannt gemachten Termins nicht eingeschlossen hält. II § 24,2.

2. Tauben, welche obiger Vorschrift zuwider auf fremden Grundstücken getroffen werden, gelten als schädliches Wild im Sinne des § 2 des Ges. I. II § 24.

Taubstummenanstalt (katholische) zu Gebweiler, Oberelsaß.

1. Aufnahme finden taubstumme Kinder im Alter von 6 bis 9 Jahren. Aeltere Kinder nur dann wenn vorauszusehen ist, daß sie mit dem 16. Lebensjahre genügend unterrichtet werden können. Die Aufnahme erfolgt zu Ostern.

2. Schriftliche Aufnahmegesuche sind an den Direktor der katholischen Taubstummenanstalt in Gebweiler zu richten.

Beizufügen sind:

Geburtsschein, Taufschein, Impfschein und ein von einem Arzte und den Eltern beantworteter Fragebogen. Formulare zu letzterem sind von dem Direktor der Anstalt zu erbitten.

3. Der Pensionspreis beträgt jährlich 400 ℳ. Unbemittelten Kindern können Freistellen gewährt werden.

Taubstummenanstalt zu Metz.

1. In der Taubstummenanstalt zu Metz beginnt mit dem 1. Oktober j. J. ein neuer Kursus.

In denselben können taubstumme Kinder des Bezirks Lothringen im Alter von 6 bis 10 Jahren als interne Schüler aufgenommen werden. Auch solche Kinder, welche in folge hochgradiger Schwerhörigkeit nicht auf dem gewöhnlichen Wege die Sprache zu erlernen vermögen oder der Gefahr ausgesetzt sind, die bereits erworbene wieder zu verlieren, können Aufnahme finden.

2. Schriftliche Anmeldungen sind bis zum 20. Juli j. J. an den betr. Kreisdirektor zu richten.

Den Anträgen sind der Geburtsschein und der Impfschein des Kindes und ein von den Eltern in Gemeinschaft mit einem Arzte ausgefüllter Fragebogen beizufügen.

Gedruckte Formulare des Fragebogens sind von dem betr. Kreisdirektor zu erbitten.

3. Der Pensionspreis — Kleidung nicht einbegriffen — beträgt für das Jahr 400 ℳ. Derselbe kann bei nachgewiesener Bedürftigkeit ganz oder theilweise erlassen werden.

4. Bei der Aufnahme muß ein Verpflichtungsschein dahin ausgestellt werden, die Kinder nicht vor Beendigung der vollständigen Ausbildung eigenmächtig der Anstalt zu entziehen.

Taubstummenanstalt (evangelische) zu Straßburg auf dem Bruckhofe.

1. Aufnahme finden taubstumme oder hochgradig schwerhörige Kinder im Alter von 6 bis 9 Jahren. Aeltere Kinder nur dann wenn angenommen werden kann, daß sie mit dem 16. Lebensjahre eine hinlängliche Ausbildung erlangen werden.

2. Schriftliche Aufnahmegesuche sind an den Vorsitzenden des Verwaltungsraths der evangelischen Taubstummenanstalt zu Straßburg auf dem Bruckhofe, zu richten:

Beizufügen sind:

Geburtsschein, Taufschein, Impfschein und ein von einem approbirten Arzte und den Eltern (dem Lehrer, Geistlichen) ausgefertigtes Zeugniß über die gesundheitlichen Verhältnisse, die geistigen und körperlichen Eigenschaften des Kindes u. s. w. Formulare zu diesem Zeugnisse sind von der Anstalt zu erbitten.

Außerdem ist beizufügen eine Erklärung der Eltern oder des Vormundes, das Kind bis zu seiner von dem Verwaltungsrathe zu bestimmenden Entlassung in der Anstalt zu belassen und die übernommenen Verpflichtungen pünktlich zu erfüllen.

3. Die Kosten für Unterricht und Verpflegung betragen jährlich 400 ℳ.

Taubstummenanstalt (katholische) zu Straßburg in der Ruprechtsau.

1. Aufnahme finden Kinder im Alter von 7 bis 12 Jahren; jedoch sind Ausnahmen zuläßig.

2. Schriftliche Aufnahmegesuche sind an den Direktor der katholischen Taubstummenanstalt zu Straßburg — Ruprechtsau — zu richten.

Beizufügen sind:

Geburtsschein, Taufschein und ein Zeugniß des Arztes darüber, daß der Zögling geimpft ist oder daß er die natürlichen Blattern überstanden hat und daß er mit keiner ansteckenden Krankheit behaftet ist.

3. Das Kostgeld beträgt jährlich 400 ℳ, das Waschen, Flicken, die Unterhaltung des Weißzeuges, der Kleider und der Schuhe und sonstige geringe Kosten nicht miteinbegriffen.

4. Nähere Auskunft ertheilt der Direktor der Anstalt.

Telegraphenleitungen.

I. Bk. Ob.=Post=Dir. Straßburg 7. 11. 89. A.=B. S. 286.

Beschädigungen von Telegraphenleitungen sind strafbar.

Wer die Thäter zur Anzeige bringt erhält von der Reichstelegraphenverwaltung eine Belohnung bis zu 15 ℳ.

Theilungsverfahren und den gerichtlichen Verkauf von Liegenschaften.

I. G. 14. 6. 88. G.=B. S. 51 betr. wie oben.

1. Die gerichtliche Theilung erfolgt im Wege der nicht streitigen Gerichtsbarkeit nach den Vorschriften des Ges. I.

2. Der Verkauf der Liegenschaften geschieht durch öffentliche Versteigerung durch den mit der Theilung beauftragten Notar. I § 27.

3. Ueber Liegenschaften von Minderjährigen oder Entmündigten siehe I §§ 41 ff.

4. Ueber Anträge, Erklärungen, Kosten, Entscheidungen ꝛc. siehe I §§ 48 ff.

Thierarzneischulen.

I. M.=Bk. 10. 11. 82. A.=B. O.=E. S. 193.
II. „ 23. 1. 93. A.=B.=H S. 13 betr. Stipendien.

1. Zum Besuche deutscher Thierarzneischulen können bedürftigen jungen Leuten aus Elsaß=Lothr. Stipendien aus Landesfonds bewilligt werden.

2. Schriftliche Gesuche sind an den Kreisdirektor zu richten und beizufügen:

1) eine selbstverfertigte Lebensbeschreibung,
2) ein Zeugniß des Bürgermeisters des

Wohnorts über die Vermögensverhältnisse des Bewerbers bezw. seiner Eltern,

3) der Nachweis der Reife für die Prima eines Gymnasiums od. einer anderen als gleichstehend anerkannten Lehranstalt bei welcher das Latein obligatorischer Unterrichtsgegenstand ist. I u. II.

3. Die Höhe des Stipendiums beträgt in der Regel 200 ℳ für das Semester. II.

Thiere, Belegenlassen.

I. G. 9. 7. 88. G.-B. S. 73 betr. Feldpolizeistrafgesetz.

Mit Geldstrafe bis zu 10 ℳ oder mit Haft bis zu drei Tagen wird bestraft, wer den ortspolizeilichen Verordnungen über die Beschaffenheit der Orte, an welchen das Belegenlassen von Pferden oder Rindvieh vorgenommen werden darf, zuwiderhandelt, oder in Ermangelung solcher innerhalb einer Ortschaft das Belegen von Pferden oder Rindvieh auf öffentlichen Straßen oder Plätzen vornehmen läßt. I § 36.

Thiere und Pflanzen.

Vernichtung schädlicher Thiere und Pflanzen und Schutz von nützlichen.

I. R.-G. 1876. R.-G.-B. S. 40 betr. Strafgesetzbuch.
II. G. 9. 7. 88. G.-B. S. 73 betr. Feldpolizeistrafgesetz.

1. Mit Geldstrafe bis zu 150 ℳ oder mit Haft wird bestraft, wer abgesehen von den nach § 368,2 des Strafgesetzbuchs und von den nach anderen besonderen Gesetzen strafbaren Fällen, den zum Schutze nützlicher oder zur Vernichtung schädlicher Thiere oder Pflanzen erlassenen Polizeiverordnungen zuwiderhandelt. II § 37.

2. Zum Erlaß der Verordnungen ist die Polizeibehörde befugt und auch berechtigt, die angeordneten Maßregeln auf Kosten der Säumigen zur Ausführung zu bringen und die Kosten nach den Vorschriften über die Eintreibnng öffentlicher Gefälle im Verwaltungswege, beizutreiben. II § 47.

Thiere, todte.

I. G. 9. 7. 88. G.-B. S. 73 betr Feldpolizeistrafgesetz.

1. Mit Geldstrafe bis zu 30 ℳ oder mit Haft bis zu 8 Tagen wird bestraft, wer

1) den das Vergraben gefallenen oder getödteten Viehes betreffenden Polizeiverordnungen zuwiderhandelt oder in Ermangelung solcher es unterläßt derartiges ihm gehöriges Vieh innerhalb 24 Stunden nach eingetretenem Tode auf seinem Eigenthum oder an dem von der Ortspolizei bezeichneten Orte so zu vergraben, daß dasselbe mindestens ein Meter hoch mit Erde bedeckt ist;

2) todte Maulwürfe, Katzen, Hunde, Haufen todter Mäuse oder andere derartige todte Thiere, welche von ihm getödtet sind oder ihm gehören, im Freien liegen läßt;

3) verscharrte Thiere oder Thierknochen ohne Erlaubniß der Ortspolizei ausgräbt. I § 34.

2. Zum Erlaß von Polizeiverordnungen über, in obigen Angelegenheiten zu treffende Maßnahmen, ist die Ortspolizeibehörde befugt. Letztere ist auch berechtigt, die angeordneten Maßregeln auf Kosten der Säumigen zur Ausführung zu bringen und die Kosten nach den Vorschriften über die Eintreibung öffentlicher Gefälle im Verwaltungswege beizutreiben. I § 47.

Thiere, veterinärpolizeiliche Kontrole der Einfuhr und Durchfuhr von Thieren.

I. R.-G. 23 6. 80. R.-G.-B. S. 153 § 7 betr. Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen.
II. G. 27. 3. 81. G.-B. S. 67 betr. Ausführung des Ges. I.
III. M.-Vd. 28. 3. 81. G.-B. S. 70 betr. Vollzug des Ges II.
IV. M.-Vd. 28. 6. 93. A.-B.-H. S. 197 betr. veterinärpolizeiliche Kontrole der Einfuhr u. Durchfuhr von Thieren.

1. Wenn die Einfuhr von Thieren zum Zwecke der Schlachtung in einem öffentlichen Schlachthause geschieht, so hat der untersuchende Thierarzt die Schlachthausverwaltung des Bestimmungsortes von der geschehenen Einfuhr und dem voraussichtlichen Zeitpunkte des Eintreffens der Sendung schleunigst, den Umständen nach auf telegraphischem Wege zu verständigen.

2. Wenn die Einfuhr der Thiere zu einem anderen Zwecke erfolgt, so hat der untersuchende Thierarzt in gleicher Weise die Ortspolizeibehörde des Bestimmungsortes zu benachrichtigen.

3. Die Uebersendung der Benachrichtigung erfolgt in beiden Fällen durch Vermittelung der betreffenden Grenzzollstelle.

4. Die benachrichtigten Schlachthausverwaltungen und Ortspolizeibehörden haben dem benachrichtigenden Thierarzt das Eintreffen der Sendung am Bestimmungsort, mitzutheilen. IV Art. 8.

Trigonometrische Marksteine.

Die Ortsbehörden haben alljährlich im Monat Oktober durch Untersuchung an Ort und Stelle festzustellen, ob die in den Gemeinden belegenen Marksteine zerstört, beschädigt oder gut erhalten sind und ob die als trigonometrische Punkte bezeichneten Kirchthürme, Schornsteine u. s. w. zerstört oder baulich verändert worden sind oder nicht. Ueber den Befund ist eine kurze Verhandlung aufzunehmen und bis spätestens den 15. November der Kreisdirektion zu übersenden.

Wenn es sich um Marksteine handelt, welche in Staats- oder Gemeindewaldungen gelegen sind, so erfolgen die erwähnten Feststellungen durch die zuständigen Forstschutzbeamten. Die Berichte derselben gehen unmittelbar an die zuständige Stelle.

Trödler und Kleinhändler mit Garnabfällen 2c. Geschäftsbetrieb derselben.

I. R.-G. 27. 2. 88. R.-G.-B. S. 57 betr. Gew.-Ordn. § 38, 2.
II. M.-Vd. 1. 2. 90. A.-B. S. 55 betr. den Geschäftsbetrieb der Trödler und der Kleinhändler mit Garnabfällen 2c.

1. Wer den Trödelhandel mit gebrauchten Kleidern, gebrauchten Betten oder gebrauchter Wäsche, Kleinhandel mit altem Metallgeräth, mit Metallbruch und dergleichen betreibt, ist verpflichtet ein Geschäftsbuch nach vorgeschriebenem Muster zu führen. II Nr. 1.

2. Das Weitere über Geschäftsbücher siehe unter „Gesindevermiether“.

Turnlehrer und Turnlehrerinnen Prüfungsordnung.

I. St.-Vd. 26. 11. 92. A.-B.-H. S. 424.

Bewerber, welche kein Lehramt bekleiden, haben dem Gesuche an den Oberschulrath um Zulassung

zur Prüfung als Turnlehrer, neben anderen Zeugnissen auch ein amtliches Führungszeugniß beizubringen. I § 4, 5.

Uebersetzer, ständige.

I. M.-Vf. 18. 9. 89. A.-B. S. 245 betr. die ständigen Uebersetzer (Dollmetscher).

1. Die ständigen Uebersetzer werden vom Bezirkspräsidenten im Einvernehmen mit dem Ersten Staatsanwalt ernannt. Sie werden auf Antrag des Ersten Staatsanwalts vom Amtsrichter, oder wenn sie am Sitze des Landgerichts wohnen, durch dieses vereidigt.

2. An Uebersetzungsgebühren haben sie 40 Pfennig für die Seite von 30 Linien mit je 16—18 Silben zu beanspruchen. Jede angefangene Seite darf für voll gerechnet werden.

Unabkömmlichkeits-Verfahren in Militärangelegenheiten.

I. K.-Vd. 22. 11. 88. Centr.-Bl. 1889 S. 1 betr. Wehrordnung.

1. Einer Zurückstellung hinter den letzten Jahrgang der Landwehr dürfen in erster Reihe nur solche Beamten theilhaftig werden, welche in ihren Civil-Verhältnissen für militärische Zwecke wirksam sind.

Allein auch diese Beamten können nicht für unabkömmlich erklärt werden, sobald eine Stellvertretung derselben ohne erheblichen Nachtheil zulässig erscheint.

Die Bescheinigung der Unabkömmlichkeit erfolgt nach näherer Bestimmung der Landes-Regierungen durch den Chef derjenigen Civil-Behörde, bei oder unter welcher der Civil-Beamte angestellt ist. I. § 126.

2. Außer den unter 1. bezeichneten Beamten können durch die von den Landes-Regierungen zu bezeichnenden Behörden noch die einzeln stehenden kautionspflichtigen Beamten von Staats-Kassen, einzeln stehende Geistliche und Volksschullehrer, Grenz-Aufsichts-Beamte und Lootsen mit Unabkömmlichkeitsattesten versehen werden.

3. Die Schutzmannschaften sind gleich den Mannschaften der Gendarmerie von der Einberufung zu den Truppen befreit.

4. Die Unabkömmlichkeit von Civil-Beamten anderer Dienstkategorien kann nur durch das Ministerium für Elsaß-Lothringen bescheinigt werden. I § 126.

Unfallversicherung, gewerbliche.

I. R.-G. 6. 7. 84. R.-G.-B. S. 69 betr. Unfallversicherungsgesetz.

II. St.-Vd. 5. 8. 84. A.-B. S. 191 betr. Ausführung d. Ges. I § 109.

III. R.-K.-Bk. 22 1. 85. R.-G.-B. S. 13 betr. Unfallversicherungspflicht von Arbeitern und Betriebsbeamten bei Bauarbeiten.

IV. R.-V.-A.-Bk. 22. 5. 85. Centr.-B. S. 213 u. G.-S. Bd. IV S. 598 betr. Bildung von Berufsgenossenschaften.

V. R.-G. 28. 5. 85. R.-G.-B. S. 159 betr. Ausdehnung der Unfall- und Krankenversicherung.

VI. R.-V.-A. 5. 6. 85. A.-B. S. 130 betr. Anleitung zur Anmeldung versicherungspflichtiger Betriebe.

VII. K.-Vd. 5. 8. 85. R.-G.-B. S. 255 betr. Formen des Verfahrens und den Geschäftsgang des Reichsversicherungsamts.

VIII. M.-Vd. 27. 8. 85. A.-B. S. 171 betr. Schiedsgerichte.

IX. R.-V.-A.-Bk. 15. 9. 85. Centr.-B. S. 465 u. G.-S. Bd. IV S. 669 betr. wie IV.

X. K.-Vd. 25. 9. 85. R.-G.-B. S. 271 betr. Inkrafttreten des Ges. I. u. V.

XI. R.-V.-A.-Bk. 30. 9. 85. Centr.-B. S. 481 u. G.-S. Bd. IV S. 676 betr. den von der Krankenkasse in der Zeit von der 5. bis zur 13. Woche nach dem Unfall zu leistenden, seitens des Bauunternehmers zu erstattenden Mehrbetrag an Krankengeld.

XII. M.-Vd. 28. 10. 85. A.-B. Nr. 47. Beil. S. 1 betr. Regulativ über die in Ausführung des Unfallversicherungsgesetzes v. 6. 7. 84. vorzunehmenden Wahlen der Vertreter der Arbeiter und der von diesen zu wählenden Beisitzer zum Schiedsgericht. Abänderung siehe Nr. XXIX u. XXXV.

XIII. K.-Vd. 2. 11. 85. R.-G.-B. S. 279 betr. Verfahren vor den Schiedsgerichten.

XIV. M.-Vd. 5. 11. 85. A.-B. Nr. 47 Beil. S. VI betr. Instruktion für die Ortspolizeibehörden zur Ausführung des Unfallversicherungsgesetzes l. Abänderung siehe Nr. XXXVII.

XV. R.-K.-Bk. 16. 1. 86. A.-B. S. 23 betr. Porto für Drucksachen.

XVI. R.-G. 15 3. 86. R.-G.-B. S. 53 betr. Fürsorge für Beamte u. Personen des Soldatenstandes infolge von Betriebsunfällen.

XVII. R.-V.-A.-Bk. 15. 4. 86. Centr.-B. S. 111 u. G.-S. Bd. V S. 32 betr. wie IV.

XVIII. R.-K.-Bk. 27. 5. 86. R.-G.-B. S. 190 betr. Unfallversicherungspflicht von Arbeitern und Betriebsbeamten in Betrieben, welche sich auf die Ausführung von Bauarbeiten erstrecken.

XIX. K.-Vd. 24. 6. 86. R.-G.-B. S. 205 betr. Inkraftsetzung des Ges. V.

XX. R.-G. 11. 7. 87. R.-G.-B. S. 287 betr. Unfallversicherung der bei Bauten beschäftigten Personen.

XXI. R.-V.-A. 14. 7. 87. A.-B. S. 165 betr. Anleitung zur Anmeldung unfallversicherungspflichtiger Tiefbau- und anderer Baubetriebe nebst Formular für die Anmeldung.

XXII. R.-V.-A.-Bk. 12. 12. 87. Centr.-B. S. 573 u. G.-S. Bd. V S. 277 betr. Nachweisungen von Regie-Bauarbeiten.

XXIII. K.-Vd. 26. 12. 87. R.-G.-B. S. 537 betr. Inkrafttretung des Ges. XX.

XXIV. St.-Vd. 31. 12. 87. A.-B. 1888 S. 1 betr. Ausführung des Ges. XX.

XXV. R.-K.-Bk. 14. 1. 88. R.-G.-B. S. 1 betr. wie XX.

XXVI M.-Bk. 21. 3. 88 (als Plakat gedruckt) betr. Unfallversicherung der bei Bauten beschäftigten Personen. (Hier abgedruckt.)

XXVII. M.-Vf. 21. 3. 88. A.-B. Nr. 14 Beil. betr. Dienstanweisung für die Bürgermeister zur Durchführung der Unfallversicherung derjenigen Bauarbeiter, welche bei Bauten von einer 6 Arbeitstage übersteigenden Dauer beschäftigt sind, die von Privatpersonen Gemeinden, und öffentlichen Anstalten für eigene Rechnung ausgeführt werden.

XXVIII. M.-Bk. 31. 3. 88. A.-B. S. 79 betr. Anzeige und Untersuchung der Unfälle derjenigen Personen, welche auf Grund des Ges. Nr. XX versichert sind.

XXIX. M.-Vd. 17. 8. 88. A.-B. S. 215 betr. Regulativ über die Ausführung des § 47 des Bauunfallversicherungsgesetzes vom 11. Juli 1887 zu vollziehenden Wahlen der Vertreter der Arbeiter und der von diesen zu wählenden Beisitzer zum Schiedsgericht, sowie die den gewählten Personen und den Bevollmächtigten der Krankenkassen für die Theilnahme an den Unfall-Untersuchungen zu gewährenden Vergütungen. Abänderung siehe Nr. XXXV.

XXX. St.-Vd. 10. 12. 88. A.-B. S. 299 betr. Ausführung d. Ges. XX.

XXXI. M.-Vf. 28. 2 89. A.-B. S. 50 betr. Dienstverhältniß der Aufsichtsbeamten für die gewerblichen Anlagen.

XXXII. R.-V.-A. 4. 12. 89. A.-B. 1890 S. 116 betr. Unfallverhütungsvorschriften der Tiefbauberufsgenossenschaft.

XXXIII. M.-Bk. 26. 10. 90. A.-B S. 314 betr. Schreibgebühren, welche den Ortspolizeibehörden für Ertheilung von Abschriften der Unfall-Untersuchungsverhandlungen zu erstatten sind.

XXXIV. R.-V.-A. 24. 11. 90. A.-B. S. 352 betr. Prämientarife für die Versicherungsanstalten:
1. der Tiefbauberufsgenossenschaft.
2. der Baugewerksberufsgenossenschaft.

XXXV. M.-Bk. 2. 3. 91. A.-B.-H. S. 45 betr. Abänderung der zur Ausführung der Unfallversicherungsgesetze erlassenen Wahlregulative vom 28. 10. 85 u. 17. 8. 88; siehe unter Nr. XII und XXIX.

XXXVI. M.-Vf. 5. 4. 91. — Nicht im Amtsblatt. — betr. Behandlung der Anzeigen von Unfällen in Fabrikbetrieben.

XXXVII. M.-Bk. 23. 4. 92. A.-B.-H. S. 215 betr. Abänderung der Instruktion für die Ortspolizeibehörden vom 5. 11. 85; siehe Nr. XIV.

XXXVIII. M.-Vf. in Nr. 10 S. 91 des A.-B.-H. vom 3. 3. 94. betr. neue Formulare zu Unfallanzeigen.

1. Versicherungspflicht.

a) Im Allgemeinen.

1. Alle in nachstehenden Betrieben beschäftigten Arbeiter und Betriebsbeamten, letztere sofern

ihr Jahresarbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt 2000 ℳ nicht übersteigt, sind gegen Betriebsunfälle zu versichern.

Die Betriebe sind folgende:

Bergwerke, Salinen, Aufbereitungsanstalten, Steinbrüche, Gräbereien (Gruben), Werfte, Bauhöfe, Fabriken, Hüttenwerke, Maurer-, Zimmer-, Dachdecker-, Steinhauer-, Brunnenarbeiten, Schornsteinfegergewerbe. (I § 1.) Betriebe der Post-, Telegraphen- und Eisenbahnverwaltungen, Marine- und Heeresverwaltungen, Baggereibetriebe, gewerbsmäßige Fuhrwerks-, Binnenschifffahrts-, Flösserei-, Prahm- und Fährbetrieb, Gewerbebetrieb des Schiffziehens (Treidelei), gewerbsmäßige Speditions-, Speicherei- und Kellereibetrieb, Gewerbebetrieb der Güterverpacker, Güterverlader, Schaffer, Bracker, Wäger, Messer, Schauer- und Stauer. V § 1.

Eisenbahn-, Kanal-, Wege-, Strom-, Deich- und andern Bauarbeiten. XX.

Formular für die Nachweisung.

Staat Elsaß-Lothringen.

Bezirk der höheren Verwaltungsbehörde (Ober-Elsaß, Unter-Elsaß oder Lothringen).

Bezirk der unteren Verwaltungsbehörde (Kreis)..........

Gemeinde- (Stadt-) Bezirk..........

Nachweisung

der im Monat.......... 18.......... ausgeführten Regie-Bauarbeiten, zu deren Ausführung mehr als sechs Arbeitstage thatsächlich verwendet worden sind.

(§ 22 des Bauunfallversicherungs-Gesetzes XX.)

a) Vor- und Zuname, Stand und Wohnung des Unternehmers..........

b) Ort der Bauarbeit (Baustelle)..........

c) Gegenstand der Bauarbeit [1]..........

d) Art des Betriebes [2]..........

e) Ist die Arbeit schon im vorvergangenen Monat begonnen worden? (Ja oder Nein.) [3]..........

f) Ist für den vorvergangenen Monat schon eine Nachweisung vorgelegt worden? (Ja oder Nein.) [3] [4]..........

g) Ist die Bauarbeit beendigt? (Ja oder Nein.)..........

h) Wenn die Bauarbeit noch nicht beendigt ist, wird sie im laufenden Monat fortgesetzt werden? (Ja oder Nein.)..........

Fortlaufende Nr.	Name jeder bei der Bauarbeit beschäftigten Person.[5]	Geschlecht; männl. (m) oder weibl. (w).	Art der Beschäftigung jeder Person (z. B. Maurerarb., Dachdecker, Brunnengraber &c.	Zahl der Arbeitstage (Arbeitsschichten, Tagewerke), welche jede Person geleistet hat.[6]	Lohn u. Gehalt, welchen jede Person in Geld und Naturalbezügen täglich erhalten hat.		Gesammtlohn, welcher von jeder Person verdient worden ist.		Etwaige Bemerkung.	Vom Unternehmer nicht auszufüllen! Wird v. d. Versicherungsanst. ausgefüllt.				
										Z. Berechn. zu zieh. Gesammtl. (§ 25 Abs. 2 d. B.-U.-V.-G.)		Laut Prämientarif ist zu erh. f. jede angefangene halbe Mark.	Zu entrichtende Prämie.	
					Mark	Pf.	Mark	Pf.		Mark	Pf.	Pf.	Mark	Pf.
1	2	3	4	5	6		7		8	9		10	11	
	I. Im vergangenen Monat													
1	Schultze	m	Maurerarbeit	8	4	—	32	—						
2	Müller	m	Zimmerarbeit	$6^1/_4$	3	60	22	50						
	II. Im vorverg. Monat[7]													

[1] Z. B. Neubau eines Schuppens durch Maurer-, Zimmer- und Dachdeckerarbeit. Bei mehreren Arbeitszweigen ist der Hauptarbeitszweig zu unterstreichen.

[2] Z. B. Handbetrieb, Betrieb mit Motoren &c.

[3] Bei Einreichung der Nachweisung für den Monat Januar 18.. sind die Fragen e und f nicht zu beantworten.

[4] Die Frage f ist nur dann zu beantworten, wenn die Frage e bejaht worden ist.

[5] Die Personen, welche mit derselben Art von Bauarbeit beschäftigt worden, sind thunlichst unmittelbar nach einander vorzutragen z. B. zuerst alle, welche mit Maurerarbeit beschäftigt waren, dann diejenigen, welche Zimmerarbeit ausgeführt haben &c.

[6] Auch Halbe- und Viertels-Arbeitstage sind anzugeben.

[7] Hier ist nur dann etwas einzutragen, wenn die Arbeit schon im vergangenen Monat begonnen, aber für denselben eine Nachweisung nicht vorgelegt worden ist. Bei Einreichung der Nachweisung für den Monat Januar 18.. ist unter II nichts einzutragen.

(Datum.) (Unterschrift des zur Vorlegung der Nachweisung Verpflichteten.)

b) der bei Bauten beschäftigten Arbeiter.

2. Nach dem Gesetz über die Unfallversicherung der bei Bauten beschäftigten Personen vom 11. Juli 1887 (XX.) und der Kaiserlichen Verordnung vom 26. Dezember 1887 (XXIII.) sind alle Arbeiter und alle Betriebsbeamte mit einem 2000 Mark nicht übersteigenden Jahresverdienst, welche bei Bauarbeiten beschäftigt sind, die von Privatpersonen oder Communalverbänden und öffentlichen Anstalten auf eigene Rechnung ausgeführt werden, vom 1. Januar 1888 ab gegen die Folgen der bei diesen Betrieben sich ereignenden Unfälle nach näherer Bestimmung des Gesetzes versichert. Die hauptsächlich maßgebenden Vorschriften sind folgende:

1) Für jede Bauarbeit, welche nicht von einem gewerbsmäßigen Unternehmer ausgeführt wird und zu deren Ausführung, einzeln genommen, mehr als sechs Arbeitstage thatsächlich verwendet worden sind, ist binnen längstens drei Tagen nach Ablauf jeden Monats eine Nachweisung der in diesem Monate bei Ausführung der Bauarbeit verwendeten Arbeitstage und verdienten Löhne und Gehälter dem Bürgermeister einzureichen.

   Für die Vorlage ist das hieroben abgedruckte Formular zu verwenden:

2) Zur Einreichung der Nachweisung sind verpflichtet:
   a) alle Privatpersonen, welche Bauarbeiten nicht gewerbsmäßig als Unternehmer, d. h. für ihre Rechnung ausführen, bezüglich dieser Bauarbeiten;
   b) alle Communalverbände (Gemeinden, Bezirke) und öffentliche Anstalten, welche Bauarbeiten ohne Vergebung an einen Unternehmer für eigene Rechnung ausführen, bezüglich dieser Bauarbeiten.

3) Zur Einreichung der Nachweisung verpflichtet ist der Unternehmer oder sein gesetzlicher Stellvertreter.

   Als Unternehmer im Sinne des Bauunfallversicherungs-Gesetzes gilt bei Bauarbeiten, welche nicht in einem gewerbsmäßigen Baubetrieb ausgeführt werden, derjenige, für dessen Rechnung dieselben ausgeführt werden.

4) Nachweisungen sind vorzulegen für Bauarbeiten jeder Art: Maurer-, Zimmer-, Dachdecker-, Steinhauer-, Brunnen-, Tüncher-, Verputzer-, Gypser-, Maler-, (Anstreicher-), Glaser-, Klempner, Schreiner-, (Tischler-), Schlosser-, Ofensetzer-, Tapezier-Arbeiten pp. ohne Unterschied, ob es sich um Hochbau- oder um Eisenbahn-, Kanal-, Wege-, Strom-Bauarbeiten handelt, sowie ohne Unterschied, ob es sich um einen Neubau oder um die Unterhaltung und Wiederherstellung bestehender Baulichkeiten handelt.

5) Nachweisungen sind einzureichen für diejenigen Bauarbeiten, zu deren Ausführung, einzeln genommen, mehr als sechs Arbeitstage thatsächlich verwendet worden sind.

   Letzteres ist sowohl dann der Fall, wenn ein Arbeiter mehr als sechs Arbeitstage thätig gewesen ist, als auch dann, wenn mehr als sechs Arbeiter je einen Arbeitstag thätig waren, sowie auch dann, wenn überhaupt irgend eine Anzahl von Arbeitern zusammen mehr als sechs Arbeitstage aufgewendet haben.

6) Nicht verpflichtet zur Einreichung von Nachweisungen sind:
   a) Personen, welche gewerbsmäßig Bauarbeiten (Hoch- oder Tiefbauarbeiten) ausführen, bezüglich dieser Arbeiten;
   b) Unternehmer, welche Bauarbeiten ausführen, die als Nebenbetriebe oder Theile eines anderen Betriebes anderweit versicherungspflichtig sind.

   Die laufenden Reparaturen an den zum Betriebe der Land- und Forstwirthschaft dienenden Gebäuden und die zum Wirthschaftsbetrieb gehörenden Bodenkultur- und sonstigen Bauarbeiten, insbesondere die diesem Zwecke dienende Herstellung und Unterhaltung von Wegen, Dämmen, Kanälen und Wasserläufen, gelten als Theile des land- und forstwirthschaftlichen Betriebes, wenn sie von Unternehmern land- und forstwirthschaftlicher Betriebe ohne Uebertragung an andere Unternehmer auf ihren Grundstücken ausgeführt werden. Wenn aber solche Bauarbeiten nicht von dem Unternehmer desjenigen land- oder forstwirthschaftlichen Betriebes, zu dessen Gunsten sie vorgenommen werden, für eigene Rechnung ausgeführt werden, so gelten sie nicht als Theile dieses Betriebes.

   Die laufenden Reparaturen an den Gebäuden, welche zu den nach § 1 des Unfallversicherungs-Gesetzes (I) bereits versicherten Betrieben (Fabriken, Steinbrüchen pp.) dienen und die zu laufenden Betrieben gehörenden Bauarbeiten gelten als Theile des Fabrik- u. s. w. Betriebes, wenn sie von dem Unternehmer des Fabrik- u. s. w. Betriebes ohne Uebertragung an andere Unternehmer ausgeführt werden.

7) Wenn ein Baugewerbetreibender eine Bauarbeit ausführt, welche nicht zu seinem gewerbsmäßigen Betriebe gehört, auch nicht zu demselben in dem Verhältniß eines Nebenbetriebes steht, so ist bezüglich dieser Bauarbeit eine Nachweisung ebenso einzureichen, als wenn ein Nichtgewerbetreibender eine Bauarbeit ausführt. Es ist also z. B. eine Nachweisung vorzulegen, wenn ein Bauschlosser auf eigene Rechnung ohne Vergebung an einen Unternehmer für sich ein Wohnhaus errichtet.

8) Eine Nachweisung ist nicht einzureichen bezüglich solcher Bauarbeiten, welche eine Privatperson für ihre Rechnung allein und ohne Gehülfen und sonstige Arbeiter ausgeführt hat. Dagegen ist eine Nach-

weisung einzureichen, wenn bei der Ausführung der Bauarbeit ein Familienangehöriger des Unternehmers als Gehülfe oder Arbeiter beschäftigt war, mit Ausnahme der Ehefrau, welche niemals als eine von ihrem Ehemanne beschäftigte Arbeiterin gilt. Im Uebrigen ist die Pflicht zur Einreichung der Nachweisung weder von der Zahl der bei der Ausführung der Bauarbeit beschäftigten Arbeiter, noch von der Art der Ausführung (Handbetrieb, Motorenbetrieb) abhängig.

9) Die Einreichung der Nachweisung muß binnen längstens drei Tagen nach Ablauf eines jeden Monats erfolgen. Wenn der dritte Tag des Monats ein Sonntag oder allgemeiner Feiertag ist, so endigt die Frist zur Vorlegung der Nachweisung für die im vorhergehenden Monate ausgeführten Bauarbeiten mit Ablauf des nächstfolgenden Werktages.

10) Wenn eine einzelne Bauarbeit, zu deren Ausführung mehr als sechs Arbeitstage thatsächlich verwendet werden, sich über zwei Monate erstreckt und auf den ersten Monat nur sechs oder weniger als sechs Arbeitstage entfallen, so ist für den ersten Monat keine Nachweisung vorzulegen. Dagegen sind in die Nachweisung für den zweiten Monat die sämmtlichen auf die Ausführung der Bauarbeit bis zum Schluß des zweiten Monats verwendeten Arbeitstage — somit also auch die auf den ersten Monat entfallenen — sowie die sämmtlichen von den Versicherten dabei verdienten Löhne und Gehälter aufzunehmen.

Sind bei einer sich über Monate erstreckenden Bauarbeit in jedem Monat mehr als sechs Arbeitstage zu ihrer Ausführung verwendet worden, so ist für jeden Monat eine Nachweisung rechtzeitig vorzulegen. Das Gleiche gilt, wenn eine Bauarbeit, sich über zwei Monate erstreckt und im ersten Monate mehr als sechs, im zweiten aber nur sechs oder weniger als sechs Arbeitstage zu ihrer Ausführung verwendet werden.

11) In der Nachweisung sind in dem betreffenden Monat die bei Ausführung der Bauarbeit verwendeten Arbeitstage (einschließlich der halben und Viertels-Arbeitstage) anzugeben, desgleichen die von den Versicherten hierbei verdienten Löhne und Gehälter.

Wenn bei der Ausführung einer Bauarbeit mehrere Arten von Bauarbeiten (Maurer-, Schreiner-, Dachdecker-Arbeiten pp.) vertreten waren, so sind die sämmtlichen Arten anzugeben und, wenn möglich, für jede Art die verwendeten Arbeitstage und die verdienten Löhne getrennt aufzuführen. Ist letzteres nicht angängig, so ist die Hauptart besonders hervorzuheben.

Wenn die Arbeiter nicht nach Tagelöhnen, sondern nach einer Akkordsumme bezahlt werden, so ist der verdiente Lohn nach Maßgabe der in jedem Monat auf die Ausführung verwendeten Arbeitszeit zu berechnen und in die Nachweisung des betreffenden Monats einzustellen.

In die Nachweisung sind die von den Versicherten verdienten Löhne und Gehälter voll einzusetzen, auch wenn sie den Betrag von 4 Mark für den Arbeitstag übersteigen.

Als Gehalt oder Lohn gelten auch Tantiemen oder Naturalbezüge (Kost, Logis pp.) letztere nach Ortsdurchschnittspreisen berechnet.

Die Arbeitstage, Löhne und Gehälter der bei Bauten beschäftigten Betriebsbeamten, deren Jahresarbeitsverdienst an Gehalt oder Lohn 2000 M. übersteigt, sind in die Nachweisungen nicht aufzunehmen.

12) Für jede einzelne Bauunternehmung sind besondere Nachweisungen einzureichen.

13) Ist der Unternehmer einer Bauarbeit zweifelhaft, ob er eine Nachweisung vorzulegen habe, so wird derselbe gut thun, die Einreichungsfrist nicht unbenutzt verstreichen zu lassen, wenn er sicher sein will, den aus der Nichteinreichung einer vorzulegenden Nachweisung sich ergebenden Nachtheilen zu entgehen. Hierbei bleibt ihm unbenommen, in der Spalte „Bemerkungen" die Gründe anzugeben, aus denen er seine Verpflichtung zur Einreichung einer Nachweisung bezweifelt.

14) Personen, welche der ihnen obliegenden Verpflichtung in Betreff der Einreichung der Nachweisung nicht nachkommen, können mit einer Ordnungsstrafe bis zu 300 Mark belegt werden.

Die Bürgermeister sind verpflichtet, die vorschriftsmäßigen Nachweisungen selbst aufzustellen oder zu ergänzen, sofern die zur Einreichung verpflichteten Personen sie nicht rechtzeitig oder vollständig eingereicht haben. Sie können zu diesem Zweck die Verpflichteten zur Auskunftsertheilung innerhalb zu bestimmender Frist durch Geldstrafen bis zu 100 Mark anhalten. XXVI.

2. Dienstanweisung für die Bürgermeister behufs Durchführung der Unfallversicherung derjenigen Bauarbeiter, welche bei Bauten von einer sechs Arbeitstage übersteigenden Dauer beschäftigt sind, die von Privatpersonen, Gemeinden oder Kommunalverbänden und öffentlichen Anstalten für eigene Rechnung ausgeführt werden.

3. Die Bürgermeister sind zur Entgegennahme und Prüfung der monatlichen Nachweisungen verpflichtet, welche bezüglich aller von Privatpersonen, Gemeinden u. s. w. für eigene Rechnung ausgeführten Bauarbeiten von längerer als sechstägiger Dauer einzureichen sind.

(Vergl. hinsichtlich dieser Nachweisungen die Bekanntmachung, betreffend die Unfallversicherung der bei Bauten beschäftigten Arbeiter, vom 21. März 1888) XXVI — siehe unter lfde. Nr 1 b. —

Soweit die zur Einreichung von Nachweisungen verpflichteten Personen (vgl. Ziff. 3 der Bekanntmachung XXVI) die Nachweisungen nicht binnen längstens 3 Tagen nach Ablauf eines jeden Monats oder nicht vollständig einreichen, haben die

Bürgermeister die Nachweisungen selbst aufzustellen oder zu ergänzen. Die Bürgermeister können zu diesem Zweck die Verpflichteten zur Auskunftertheilung innerhalb zu bestimmender Frist durch Geldstrafen bis zu 100 Mark anhalten. XXVII.

4. Für die kleineren Gemeinden empfiehlt es sich, daß die Bürgermeister, um die Gemeindeangehörigen vor empfindlichen Strafen zu sichern, bei allen innerhalb ihrer Gemeinden von Privatpersonen für eigene Rechnung zur Ausführung gebrachten und zu ihrer Kenntniß gelangten Bauarbeiten die betreffenden Personen auf die Verpflichtung zur Einreichung der monatlichen Nachweisungen und zur schriftlichen Anmeldung solcher Unfälle, durch welche eine bei den Bauarbeiten beschäftigte Person getödtet wird oder eine Körperverletzung erleidet, welche voraussichtlich eine Arbeitsunfähigkeit von mehr als drei Tagen oder den Tod zur Folge hat, besonders aufmerksam machen. XXVII.

5. Die Nachweisungen sind, sofern sie sich auf Tiefbauarbeiten oder Nebenbetriebe von Tiefbauarbeiten beziehen, an den Vorstand der Tiefbau-Berufsgenossenschaft zu Berlin und, sofern sie sich auf sonstige Bauarbeiten beziehen, an den Vorstand der südwestlichen Baugewerks-Berufsgenossenschaft zu Straßburg binnen 2 Wochen nach Ablauf eines jeden Kalendervierteljahres seitens der Bürgermeister einzusenden. Den Nachweisungen ist eine Bescheinigung des Bürgermeisters beizufügen, daß ihm über die Ausführung weiterer Bauarbeiten, für welche nach den Bestimmungen des Bauunfallversicherungs-Gesetzes vom 11. Juli 1887 in seiner Gemeinde Nachweisungen vorzulegen wären, nichts bekannt geworden ist. XXVII.

6. Den Bürgermeistern wird vierteljährlich ein Auszug aus der Heberolle, welche die den Angehörigen ihrer Gemeinden zufallenden Versicherungsbeiträge nachweist, seitens der Genossenschaftsvorstände zugefertigt.

Die Bürgermeister sind auf Grund des § 26 des Bauunfallversicherungs-Gesetzes (XX.) gehalten, die Auszüge während zweier Wochen zur Einsicht der Betheiligten offenzulegen und den Beginn der Frist auf ortsübliche Weise bekannt zu machen. Dabei sind die Zahlungspflichtigen auf das ihnen unbeschadet der Verpflichtung zur vorläufigen Zahlung zustehende Einspruchsrecht gegen die Prämienberechnung mit dem Hinzufügen hinzuweisen, daß der Einspruch binnen zwei Wochen, von dem Ablauf der Frist zur Offenlegung des Auszugs an gerechnet, bei dem Genossenschaftsvorstand anzubringen ist, und daß gegen die Entscheidung des Genossenschaftsvorstands innerhalb zwei Wochen, vom Tage der Zustellung an gerechnet, bei der unteren Verwaltungsbehörde (dem Kreisdirektor bezw. in Gemeinden von mehr als 10000 Einwohnern dem Bürgermeister) Beschwerde geführt werden kann. XXVII.

7. Der § 25 Absatz 3 des Bauunfallversicherungs-Gesetzes (XX) legt den Gemeindebehörden die Verpflichtung auf die nach den Auszügen auf ihre Gemeinden entfallenden Beiträge einzuziehen und binnen 4 Wochen an den Genossenschaftsvorstand einzusenden. Den Gemeinden wird hierfür eine Vergütung gewährt, deren Höhe durch Ziffer 5 der Verordnung vom 31. Dezember 1887 (XXIV) auf vier vom Hundert der eingezogenen Beiträge festgesetzt ist. Für Bauarbeiten, welche von der Gemeinde selbst für eigene Rechnung ausgeführt werden, wird diese Vergütung nicht gezahlt.

Die Bürgermeister können die Einziehung und Absendung der auf ihre Gemeinden entfallenden Beiträge selbst bewirken oder unter ihrer Verantwortlichkeit durch Beauftragte bewirken lassen. Jedenfalls aber ist Sorge zu tragen, daß die Einsendung der in der Gemeinde einzuziehenden Beiträge in ganzer Summe nach Abzug der Vergütung von vier vom Hundert und der Portoauslagen innerhalb 4 Wochen, vom Eingang des Auszugs an, an den Genossenschaftsvorstand erfolgt. Prämien, bei denen der wirkliche Ausfall oder die fruchtlos erfolgte Zwangsvollstreckung nicht nachgewiesen werden kann, sind vorschußweise mit einzusenden. XXVII.

8. Die Beitreibung der rückständigen Beiträge wird gemäß § 42 des Bauunfallversicherungsgesetzes (XX) in derselben Weise bewirkt, wie diejenige von Gemeindeabgaben. Jede Gemeinde haftet für diejenigen Beiträge, bei denen sie den wirklichen Ausfall oder die fruchtlos erfolgte Zwangsvollstreckung nicht nachweisen kann. Zu beachten ist hierbei, daß im Falle der Zahlungsunfähigkeit des Bauunternehmers der Zwischenunternehmer bezw. der Bauherr auf Grund des § 27 des Bauunfallversicherungsgesetzes (XX) haftet.

Die Bürgermeister haben daher diejenigen auf ihre Gemeinden entfallenden Beiträge, welche von den Zahlungspflichtigen nicht eingegangen sind, rechtzeitig den Gemeinderechnern zur Beitreibung und Deckung der vorschußweisen Zahlung zu überweisen.

Prämien, welche vorschußweise eingesendet sind, werden von der Genossenschaft erstattet, sobald der wirkliche Ausfall oder die fruchtlos erfolgte Zwanksvollstreckung nachgewiesen ist. XXVII.

9. Der briefliche Verkehr in Unfallangelegenheiten ist Seitens der Ortspolizeibehörden portofrei zu führen. Eine Erstattung der Portoauslagen findet nicht statt. XXXVII.

3. Anmeldung zur Versicherung.

10. Jeder Unternehmer eines der vorstehend unter lfde Nr. 1 genannten Betriebe hat denselben alsbald nach dessen Eröffnung unter Angabe des Gegenstandes, der Art desselben, sowie der Zahl der durchschnittlich beschäftigten versicherungspflichtigen Arbeiter bei der unteren Verwaltungsbehörde (Kreisdirektion) anzumelden. I § 11. Formulare hierzu sind in den Druckereien vorräthig.

11. Das Reichsversicherungsamt hat unterm 5. 6. 85 eine Anleitung zur Anmeldung versicherungspflichtiger Betriebe herausgegeben. VI.

12. Für Tiefbaubetriebe gilt die Anleitung v. 14. 7. 87, siehe XXI.

4. Versicherungsbeiträge.

13. Die Mittel zur Deckung der von den Berufsgenossenschaften zu leistenden Entschädigungsbeträge und der Verwaltungskosten werden von den Mitgliedern durch Beiträge aufgebracht deren Höhe sich nach den Löhnen der Versicherten bezw. nach dem Jahresarbeitsverdienst jugendlicher und nicht ausgebildeter Arbeiter sowie den statutenmäßigen Gefahrentarifen richtet. I § 10.

5. Anmeldung von Unfällen.

14. Von jedem in einem versicherten Betriebe vorkommenden Unfall, durch welchen eine in demselben beschäftigte Person getödtet wird oder eine Körperverletzung erleidet, welche eine Arbeitsunfähigkeit von mehr als 3 Tagen oder den Tod zur Folge hat, ist von den Betriebsunternehmern oder den Betriebsleitern binnen 3 Tagen nachdem sie von dem Unfall Kenntniß erlangt haben, bei der Ortspolizeibehörde schriftliche Anzeige zu erstatten. I § 51.

15. Vom Reichsversicherungsamt ist an Stelle des bisher vorgeschriebenen, ein neues Formular zu Unfallanzeigen festgesetzt worden. Dasselbe ist bei der Straßburger Druckerei und Verlagsanstalt, vormals R. Schultz u. Comp. in Straßburg vorräthig.

Die alten Formulare können bis zum 1. Januar 1896 benutzt werden. XXXVIII.

16. Die mit Wahrnehmung der Obliegenheiten der Ortspolizeibehörden betrauten Revierpolizeikommissare und Bürgermeister haben von allen bei ihnen eingehenden Anzeigen über Unfälle, welche sich in den nach § 1 der Dienstanweisung für die Gewerbeaufsichtsbeamten vom 26. 5. 92 A.-B.-H. S 243 — siehe auch unter „Gewerbeaufsichtsbeamte" — zum Wirkungskreis des Gewerbeaufsichtsbeamten gehörenden Betrieben ereignen, diesem letzteren eine Abschrift unverzüglich zu übersenden.

Wird die Untersuchung eines Unfalles der vorbezeichneten Art erforderlich, so ist gleichzeitig mit dem in § 54 des Unfallversicherungsgesetzes vorgeschriebenen Benachrichtigungen auch dem Gewerbeaufsichtsbeamten von dem für die Untersuchung anberaumten Termine Kenntniß zu geben, damit derselbe in die Lage versetzt ist, in den ihm geeignet erscheinenden Fällen Theil zu nehmen.

Die Uebersendung von Abschriften der Unfallanzeigen, sowie die Bekanntgabe von den Unfalluntersuchungsterminen an die Bergmeister findet in der Zukunft nicht mehr statt.

Nur hinsichtlich der im Tagebau betriebenen Steinbrüche, welche gemäß Ziffer I der Bekanntmachung, betreffend die Anwendung der Gewerbeordnung auf den Bergbau, vom 28. Februar 1889 A.-B. S. 52 der Aufsicht der Bergmeister auch in Bezug auf die Ausführung der Vorschriften der Gewerbeordnung unterstellt sind, müssen die betreffenden Anzeigen nach wie vor an den Bergmeister gerichtet werden. XXXVI.

17. Die Ortspolizeibehörden haben über die zur Anzeige gelangenden Unfälle ein Unfallverzeichniß zu führen. I § 52 u. XIV Nr. 9. Formulare hierzu sind in den Druckereien zu haben.

6. Untersuchung der Unfälle.

18. Jeder zur Anzeige gebrachte Unfall, durch welchen eine versicherte Person getödtet ist oder eine Körperverletzung erlitten hat, die voraussichtlich den Tod oder eine Erwerbsunfähigkeit von mehr als 13 Wochen zur Folge haben wird, ist von der Ortspolizeibehörde sobald wie möglich einer Untersuchung zu unterziehen, durch welche festgestellt wird:

a) die Veranlassung und Art des Unfalls,
b) die getödteten oder verletzten Personen,
c) die Art der vorgekommenen Verletzungen,
d) der Verbleib der unverletzten Personen,
e) die Hinterbliebenen der durch den Unfall getödteten Personen, welche einen Entschädigungsanspruch erheben können. I § 53 XIV Nr. 5.

19. Von dem anberaumten Unfalluntersuchungstermin ist rechtzeitig Kenntniß zu geben:

a) dem Genossenschaftsvorstande, und wenn die Genossenschaft in Sektionen getheilt ist, dem Sektionsvorstande oder wenn ein Vertrauensmann bestellt ist, diesem;
b) dem Bevollmächtigten der Krankenkasse;
c) dem Betriebsunternehmer;
d) dem unter lfde Nr. 16 genannten Gewerbeaufsichtsbeamten.

Außerdem sind soweit thunlich die sonstigen Betheiligten und auf Antrag und Kosten der Genossenschaft Sachverständige zuzuziehen. I § 54 u. XIV Nr. 7.

20. Dem Bevollmächtigten der Krankenkasse, welcher an der Untersuchung des Unfalls theilgenommen hat, wird nach den durch das Genossenschaftsstatut zu bestimmenden Sätzen für den entgangenen Arbeitsverdienst, Ersatz geleistet. Die Festsetzung erfolgt durch die Ortspolizeibehörde. I § 55 und zwar durch den Vermerk: Auf *M.* . . . festgesetzt.

(Ort u. Datum)

Bezeichnung der Ortspolizeibehörde und Unterschrift.

Etwaige Baarausgaben, Reisekosten ꝛc. werden dem Bevollmächtigten nicht ersetzt. XIV Nr. 8.

21. Von dem über die Untersuchung aufgenommenen Protokolle, sowie von den sonstigen Untersuchungsverhandlungen ist den Betheiligten auf ihren Antrag Einsicht und gegen Erstattung der Schreibgebühren, Abschrift zu ertheilen. I § 55.

22. Die Schreibgebühren, welche der Ortspolizeibehörde für Ertheilung von Abschriften der Unfalluntersuchungsverhandlungen zu erstatten sind, betragen für die Seite 10 Pf., auch bei Herstellung auf mechanischem Wege. Die Seite muß mindestens 20 Zeilen von durchschnittlich 12 Silben enthalten. Jede angefangene Seite wird für voll gerechnet. XXXII.

23. Nach einer Entscheidung des Kaiserlichen Ministeriums fallen die Kosten, welche bei der Durchführung der den Ortspolizeibehörden nach § 53 des Unfallversicherungsgesetzes I obliegenden Untersuchungen entstehen, den Ortspolizeibehörden zur Last, insoweit nicht etwa die besonderen Bestimmungen des § 54 Absatz 2 und des § 55 des Gesetzes I in Betracht kommen. Derartige Ausgaben sind also gegebenen Falls als Kosten der Ortspolizei auf die betreffenden Gemeindefonds zu übernehmen.

Durch zweckmäßige Vornahme der Untersuchung wird sich in der Regel die Entstehung von Kosten, insbesondere von Zeugengebühren vermeiden lassen. Letztere werden namentlich regelmäßig wegfallen, wenn die Vernehmung der Zeugen am Orte ihrer Beschäftigung und unter Berücksichtigung ihrer arbeitsfreien Zeit erfolgt.

7. Verschiedenes.

24. Die von den Bürgermeistern nach § 22, Absatz 2 des Bauunfallversi. Ges. (XX) in Verbindung mit Ziffer 3 der Verordn. v. 31. 12. 87 (XXIV) verhängten Geldstrafen fließen in den Zuchtpolizeistrafgelderfonds und sind der Enre-

gistrementseinnehmerei zu überweisen. Ordonnanz vom 30. 12. 1823 und Dekret vom 25. 6. 1852. XXX.

25. Es soll gestattet sein bei Drucksachen, welche von Berufsgenossenschaften oder deren Organen auf Grund des Unfallvers. Ges. v. 6. 7. 84 pp. abgesandt werden und auf der Außenseite mit dem Namen der Berufsgenossenschaft bezeichnet sind, Zahlen oder Namen handschriftlich od. auf mechanischem Wege einzutragen od. abzuändern, und den Vordruck ganz od. theilweise zu durchstreichen. XV.

Unfallversicherung und Krankenversicherung der in land- und forstwirthschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen.

I. R.-G. 5. 5. 86. R.-G.-B. S. 132 betr. wie oben.

II. R.-V.-A.-Bk. 14. 6. 88. Centr.-B. S. 221 u. G.-S. Bd. V S. 404 betr. Bildung landwirthschaftlicher Berufsgenossenschaften.

III. St.-Vd. 2. 7. 88. A.-B. S. 190 betr. Ausführung des Ges. I.

IV. M.-Vf. 10. 8. 88. A.-B. S. 202 betr. Bestimmungen über die Ausführung des Ges I.

V. K.-Vd. 16. 4. 89. R.-G.-B. S. 51 das Ges. I tritt mit 1. 5. 89 in Kraft.

VI. M.-Bk. 27. 4. 89. A.-B. S. 125 betr. Unfallversicherung der in land- und forstwirthschaftlichen, für Rechnung der Landeskasse verwalteten Betrieben beschäftigten Personen.

VII. P.-Bsch. U.-E. 2. 10. 89. A.-B. S. 302 betr. Festsetzung des durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienstes für land- und forstwirthschaftliche Arbeiter im Bez. Unter-Elsaß ausgenommen Kanton Saales. Hierüber siehe Nr. XVIII.

VIII. P.-Bsch. L. 30. 10. 89. A.-B. S. 280 bek. wie vor im Bez. Lothringen.

IX. P.-Bsch. O.-E. 5. 11. 89. A.-B. S. 285 betr. wie vor im Bez. Ober-Elsaß.

X. M.-Bk. 26. 2. 90. A.-B. S. 73 betr. Vergütung von 4% für eingezogene Beiträge.

XI. M.-Vd. 28. 4. 90 A.-B. S. 135 betr. Dienstanweisung für die Bürgermeister über Einziehung der Versicherungsbeiträge für die land- und forstwirthschaftliche Unfallversicherung.

XII. M.-Bk. 26. 10. 90. A.-B. S. 314 betr. Schreibgebühren, welche den Ortspolizeibehörden für Ertheilung von Abschriften der Unfall-Untersuchungsverhandlungen zu erstatten sind.

XIII. M.-Bk 20. 3. 91. A.-B.-H. S. 71 Regulativ betr. die Wahlen der dem Arbeiterstande angehörigen Beisitzer des Schiedsgerichts für die Unfallversicherung derjenigen Personen, welche in land- und forstwirthschaftlichen, für Rechnung der Landeskasse verwalteten Betrieben beschäftigt sind.

XIV. P.-Bk. O.-E. 3. 4. 91. A.-B.-H. S. 76 wie XIII für Personen, welche von Mitgliedern der landw. Berufsgenossenschaft Ober-Elsaß beschäftigt sind.

XV. P.-Bk. U.-E. 2. 4. 91. A.-B.-H. S. 79 wie vor Unter-Elsaß.

XVI. R.-G. 10. 4. 92. R.-G.-B. S. 379 betr. Außerkrafttreten der §§ 134 Abs. 1, 135, 139 u. 140 des Ges. I.

XVII. R.-G. 10. 4. 92. R.-G.-B. S. 417 betr. Krankenversicherungsgesetz. Neue Redaktion des Ges. v. 15. 6. 83. R.-G.-B. S. 73.

XVIII. P.-Bsch. U.-E. 12. 12. 92. A.-B.-H. S. 425 betr. Festsetzung des durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienstes für land- und forstwirthschaftliche Arbeiter im Kanton Saales Bez. Unter-Elsaß, siehe Nr. VII.

XIX. M.-Vf. in Nr. 10 S. 91 des A.-B.-H. v. 3. 3. 94 betr. neue Formulare zu Unfallanzeigen.

1. Versicherungspflicht.

1. Unfallversicherungspflichtig sind alle in land- und forstwirthschaftlichen Betrieben beschäftigten Arbeiter und Betriebsbeamten, letztere sofern ihr Jahresarbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt 2000 ℳ nicht übersteigt. I.

2. Ueber die Krankenversicherung dieser Arbeiter siehe lfde. Nr. 14 u. 15.

2. Anmeldung zur Versicherung.

3. Die Mitgliedschaft beginnt für die Unternehmer mit dem Inkrafttreten des Gesetzes, für die später eröffneten Betriebe mit dem Zeitpunkte der Eröffnung. I § 45.

4. Von der Eröffnung eines neuen Betriebes hat die Gemeindebehörde durch Vermittelung der unteren Verwaltungsbehörde dem Genossenschaftsvorstande Kenntniß zu geben. I § 46.

5. Jeder Wechsel in der Person desjenigen für dessen Rechnung der Betrieb erfolgt, ist von dem Unternehmer binnen einer durch das Statut festzusetzenden Frist dem Genossenschaftsvorstande anzuzeigen. Bis dahin bleibt der bisherige Unternehmer für die Beiträge haftbar. I § 47.

3. Versicherungsbeiträge.

6. Die Mittel zur Deckung der von den Berufsgenossenschaften zu leistenden Entschädigungsbeträge und der Verwaltungskosten werden durch Beiträge aufgebracht, welche auf die Mitglieder jährlich umgelegt werden. I § 15.

7. Der Vorstand der landw. Berufsgenossenschaft übersendet den Bürgermeistern alljährlich einen Auszug aus der Hebe-Rolle über die für das voraufgehende Jahr den Gemeindeangehörigen zufallenden Versicherungsbeiträge. XI Nr. 1.

Dieser Auszug ist während 2 Wochen zur Einsicht der Betheiligten auf dem Bürgermeisteramt offen zu legen und der Beginn der Frist ortsüblich bekannt zu machen und zwar in etwa folgender Weise:

„Die Heberolle über die für das Jahr 189 . „zu zahlenden Versicherungsbeiträge zur land„wirthschaftlichen Berufsgenossenschaft liegt von „heute ab auf dem Bürgermeisteramte während „zwei Wochen zur Einsicht durch die Betheilig„ten, offen.

„Einsprüche gegen die Veranlagung, sind „spätestens binnen zwei Wochen von dem Ab„laufe der Frist für die Offenlegung des Aus„zuges an gerechnet, bei dem Genossenschafts„vorstande anzubringen unbeschadet der Ver„pflichtung zur vorläufigen Zahlung der veran„lagten Beiträge." XI Nr. 1.

8. Die Gemeinde hat die Beiträge binnen 4 Wochen nach Eingang des Auszuges, dem Genossenschaftsvorstande zuzusenden und die noch nicht eingezogenen vorzuschießen. Letztere werden der Gemeinde zurückerstattet, wenn der wirkliche Ausfall oder die fruchtlos erfolgte Zwangsvollstreckung nachgewiesen ist. Geschieht dies nicht so bleiben diese Beiträge zu Lasten der Gemeinde. XI Nr. 2 u. 3.

9. Die Bürgermeister können die Einziehung der Beiträge entweder selbst bewirken oder unter ihrer Verantwortlichkeit durch Beauftragte insbesondere durch die Gemeinderechner bewirken lassen. Als Vergütung können Vier vom Hundert und außerdem die Portokosten für die Einsendung abgezogen werden. X; XI Nr. 2 u. 3.

4. Anmeldung von Unfällen.

10. Von jedem in einem versicherten Betriebe vorkommenden Unfalle, durch welchen eine in demselben beschäftigte Person getödtet wird oder eine Körperverletzung erleidet, welche eine Arbeitsunfähigkeit von mehr als 3 Tagen oder den Tod zur Folge hat, ist von dem Betriebsunternehmer oder Betriebsleiter bei der Ortspolizeibehörde binnen 2 Tagen nach erlangter Kenntniß schriftlich oder mündlich Anzeige zu erstatten. I § 55.

11. Die Anzeige ist auf dem vorgeschriebenen Formular niederzuschreiben. — Siehe Unfallversicherung, gewerbliche, lfde. Nr. 14 u. 15.

12. Die Ortspolizeibehörden haben über die zur Anzeige gelangenden Unfälle ein Unfallverzeichniß zu führen. I § 56.

5. Untersuchung der Unfälle.

13. Ueber das Verfahren siehe „Unfallversicherung, gewerbliche", lfde. Nr. 18—20.

14. Wegen des Anspruchs auf Schreibgebühren für Abschriften der Unfalluntersuchungsverhandlungen, siehe „Unfallversicherung, gewerbliche," lfde. Nr. 21 u. 22.

15. Ueber die den Ortspolizeibehörden obliegenden Kosten der Unfalluntersuchungen, siehe „Unfallversicherung, gewerbliche," lfde. Nr. 23.

6. Krankengelder und Unfallrente.

16. Die Gemeinderäthe können beschließen, daß die land- und forstwirthschaftlichen Arbeiter der Gemeindekrankenkasse oder Ortskrankenkasse angehören sollen. I §§ 133, 134 u. 142.

In diesen Fällen erhalten sie bei Erkrankungen die statutenmäßigen Krankengelder während eines Zeitraums von mindestens 13 Wochen und bei Unfällen Krankengelder für die gleiche Dauer. I § 133.

17. Gehört die Gemeinde einer Krankenversicherung nicht an, so ist sie verpflichtet während der ersten 13 Wochen nach dem Unfalle eines Arbeiters, demselben die Kosten des Heilverfahrens in dem im § 6 Abs. 1 des Ges. XVII bezeichneten Umfange zu gewähren. I § 10.

Diese bestehen in freier ärztlicher Behandlung, Lieferung von Arzneien, Brillen, Bruchbändern und ähnlichen Heilmitteln vom Tage der Erkrankung an. XVII § 6, 1.

18. Nach Ablauf der ersten 13 Wochen gewährt die landw. Berufsgenossenschaft Unfallrenten je nach dem Grade der Erwerbsunfähigkeit unter Zugrundelegung des von den Bezirkspräsidenten (VII, VIII, IX u. XVIII) festgesetzten durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienstes.

7. Wahlordnung, btr. die Wahlen der Vertreter zur konstituirenden Genossenschaftsversammlung.

19. Die Wahlmänner werden nach Aufforderung des Bezirkspräsidenten seitens der Gemeinderäthe bezeichnet. Die Bezeichnung hat durch schriftliche Anzeige an den Kreisdirektor zu geschehen unter Angabe von Vor- und Zunamen, Stand, Beruf und Wohnort. IV § 2.

Erfolgt die Bezeichnung nicht oder unvollkommen, so bleibt die Gemeinde entweder nicht oder unvollkommen vertreten. IV § 3.

Die Wahlen der Vertreter finden durch die Wahlmänner am Kreishauptorte unter Leitung des Kreisdirektors statt. Die Einladung hierzu hat 14 Tage vor der Wahlhandlung unter Bezeichnung des Tages der Stunde und des Wahllokales zu geschehen. IV § 4.

Unglücksfälle, Schlägereien etc.

Die Bürgermeister haben bei wichtigeren Vorkommnissen, Unglücksfällen, Schlägereien etc. dem Kreisdirektor sogleich Anzeige zu erstatten auch den Polizeikommissar und die Gendarmeriestation zu benachrichtigen.

Uniformsreglement für Unterbeamte der Staats-, Bezirks- und Gemeindeverwaltung siehe.

O.-P.-Bl. 11. 11. 72. Straßb. Ztg. v. 20. 11. 72 und A.-B. O.-E. 1872 S. 328.

Unterstützungen, Armen-

1. Anträge von armen Personen um Gewährung von Geldunterstützungen zu deren Bewilligung der Gemeinde die Mittel fehlen, sind der Kreisdirektion mit einem Berichte über die Verhältnisse der Bittsteller unter Angabe der Höhe der eventl. zu verabfolgenden Unterstützung vorzulegen.

2. In Lothringen ist zur Beantwortung von Unterstützungsgesuchen folgender Fragebogen im Gebrauch. Die Fragen desselben könnten auch den Gemeinden der Bezirke Ober- und Unter-Elsaß bei Abfassung von Berichten in Unterstützungssachen als Richtschnur dienen:

Fragebogen

zum Unterstützungsgesuche de ....

.... aus ....

1. Des Bittstellers
   a) Vor- und Zunamen,
   b) Stand, Gewerbe,
   c) Geburts-Ort und Datum,
   d) Familienstand, ob ledig, verheirathet verwittwet, geschieden, verlassen,
   e) Staatsangehörigkeit.
2. a) Geburts- und Zunamen,
   b) Stand, Gewerbe,
   c) Geburtsort und Datum der Ehefrau.
3. a) Ist Bittsteller arbeitsfähig? Event. weshalb nicht?
   b) Ist die Ehefrau desselben arbeitsfähig? Event. weshalb nicht?
   c) Wöchentlicher Arbeitsverdienst { I. des Bittstellers, II. seiner Ehefrau.
4. a) Sind Kinder vorhanden?
   b) Event. { I. männliche { wie viele? do. { wie alt? II. weibliche { wie viele? do. { wie alt?
5. a) Befinden sich Kinder im Haushalte des Bittstellers.
   b) Event. welche { I. männlich, II. weiblich.
   c) Von den über 14 Jahre alten sind
      I. arbeitsfähig { männlich, weiblich.
      II. arbeitsunfähig { männlich, weiblich.
      Event. weshalb arbeitsunfähig?
   d) Womit beschäftigen sie sich?
   e) Wöchentlicher Verdienst eines jeden Kindes?
      I. männlich,
      II. weiblich.
   f) Wird der Verdienst der Kinder den Eltern überlassen? Event. weshalb nicht?
6. a) Befinden sich Kinder außerhalb des Hausstandes des Bittstellers?

b) Event. welche? { I. männlich, II. weiblich.
c) Womit beschäftigen sie sich?
d) Wöchentlicher Verdienst eines jeden Kindes?
I. männlich
II. weiblich.
e) Unterstützen sie die Eltern?
und zwar: I. welche Kinder?
II. in welchem Maße?
oder weshalb nicht?
f) Sind sie verheirathet?
g) Sind Kinder vorhanden?
h) Event. { I. männliche | wie viele? do. | wie alt? II. weibliche | wie viele? do. | wie alt?

7. a) Hat Bittsteller (event. mit seiner Frau) früher in besseren Verhältnissen gelebt und wodurch ist er jetzt in Bedürftigkeit gerathen?
b) Durch eigene Schuld?

8. a) Welchen Grundbesitz und welches sonstige Vermögen besitzt Bittsteller (event. mit seiner Frau und seinen Kindern)?
b) Hat Bittsteller ein eigenes Haus?
c) Andernfalls wie viel beträgt die Miethe jährlich?

9. a) Ist Bittsteller im Genuß eines Gemeindelooses?
b) Betrag der jährlichen Abgabe hierfür?
c) Bewirthschaftet er Pachtland?
d) Welches, wie viel und zu welchem Preise?

10. a) Hat Bittsteller Schulden?
b) Wie viele?
c) Woher rührend und seit wann?

11. Welche Steuern zahlt Bittsteller?
. . . . *M.* Grundsteuer
. . . . „ Personal-Mobiliarsteuer
. . . . „ Thür= und Fenstersteuer
. . . . „ Patentsteuer.

12. a) Welches Vieh wird gehalten?
c) Wieviel Pferde, Kühe, Ochsen, Schweine, Schafe, Ziegen).
b) Ist dasselbe Eigenthum des Bittstellers?

13. a) Leben noch die Eltern des Bittstellers resp. seiner Ehefrau?
b) Können dieselben den Bittsteller unterstützen?
c) Weshalb nicht?

14. a) Hat die Gemeinde einen Armenrath?
b) Kommt die Gemeinde oder der Armenrath dem Bittsteller zur Hülfe?
c) Event. wie oder weshalb nicht?
d) Weshalb wird der Armenrath nicht in Anspruch genommen?

15. a) Hat Bittsteller schon früher aus öffentlichen Staats- oder Bezirksfonds eine Unterstützung erhalten?
b) I) Wann?
II) Von wem?
III) Wie viel?
IV) Durch welche Verfügung?

16. a) Bezieht Bittsteller eine Pension oder ein sonstiges Einkommen?
b) In welcher Höhe?

17. a) Befinden sich außer den Familienmitgliedern noch andere Personen im Haushalte des Bittstellers?
b) Wer sind dieselben?
c) Wovon ernähren sie sich?
d) Können sie Unterstützung gewähren?
e) Event. weshalb nicht?

18. Schlußgutachten des mit der Instruirung des Unterstützungs=Antrages befaßten Beamten (Bürgermeisters, Polizeikommissars, Gendarmen) über Unterstützungswürdigkeit und Bedürftigkeit, Betragen 2c., sowie über die Höhe der ev. zu gewährenden Unterstützung?

Ort, Datum.

Bezeichnung der berichtenden Behörde und Unterschrift.

Unterstützung von Familien der zu Friedensübungen einberufenen Mannschaften.

I. R.=G. 28. 2. 88. R.=G.=B. S. 59 betr. Unterstützung von Familien in den Dienst eingetretener Mannschaften (Mobilmachung oder nothwendige Verstärkung des Heeres).
II. R.=G. 10. 5. 92. R.=G=B. S. 661 betr. Unterstützung von Familien der zu Friedensübungen einberufenen Mannschaften.
III. R.=K.=Bk. 2. 6. 92. A=B.=H. S. 287 betr. wie II.
IV. M.=Bk. 14. 6. 92. A.=B.=H. S. 288 betr. wie II.

1. Die Familien der aus der Reserve, Landwehr oder Seewehr zu Friedensübungen einberufenen Mannschaften, erhalten auch wenn sie nicht bedürftig sind, auf Verlangen Unterstützung aus öffentlichen Mitteln. II § 1.

2. Auf die Unterstützung haben Anspruch:
a) die Ehefrau des Eingetretenen und dessen eheliche und den ehelichen gesetzlich gleichstehende Kinder unter 15 Jahren,
b) die Kinder des Eingetretenen über 15 Jahre, Verwandte in aufsteigender Linie und Geschwister sofern sie von ihm unterhalten wurden oder das Unterhaltungsbedürfniß erst nach erfolgtem Diensteintritt hervorgetreten ist. I § 2; III § 1.

Unter den bei „b" genannten Voraussetzungen kann den Verwandten der Ehefrau in aufsteigender Linie und ihren Kindern aus früherer Ehe eine Unterstützung gewährt werden. Entfernteren Verwandten, geschiedenen Ehefrauen und unehelichen Kindern steht ein solcher Unterstützungsanspruch nicht zu. I § 2.

3. Der Anspruch auf Unterstützung ist beim Bürgermeister anzumelden. Derselbe erlischt, wenn die Anmeldung nicht innerhalb 4 Wochen nach Beendigung der Uebung geschieht.

Erfolgt die Anmeldung so beantwortet der Bürgermeister in dem vorgeschriebenen Formular Muster A „Empfangsbescheinigung über Familienunterstützung" folgende Fragen:
a) Gemeinde;
b) Name und Stand des Einberufenen;
c) Aufenthaltsort u. Kreis;
d) Ortsüblicher Tagelohn nach § 8 des Krankenversicherungsgesetzes vom 16. Juni 1883. R.=G.=B. S. 73;
e) Einberufen durch welches Bezirkskommando, zur Uebung als Wehrmann oder Unteroffizier der Landwehr oder Reservist und während welcher Zeit. Letztere ist aus dem Gestellungsbefehl zu entnehmen; liegt dieser nicht vor, so bleibt der Raum unausgefüllt.

Ferner sind auszufüllen

f) die Spalten 1, 2 und 3 über
Familienstellung
Namen und
Aufenthaltsort
der unterstützungsberechtigten Angehörigen. Bei Kindern ist in Spalte 2 nach dem Namen die Zeit der Geburt anzugeben.

4. Nachdem dies geschehen, bescheinigt der Bürgermeister die Richtigkeit der in den Spalten 1, 2 und 3 enthaltenen Angaben mit dem Bemerken, daß der Anspruch auf Unterstützung am (Datum) angemeldet worden ist.

Wird Unterstützung für Kinder über 15 Jahre, Verwandte in aufsteigender Linie (Eltern oder Großeltern) und Geschwister beantragt, so ist hier noch besonders zu bescheinigen, daß die Genannten von dem Einberufenen unterhalten wurden oder das Unterhaltungsbedürfniß nach erfolgtem Diensteintritt hervorgetreten ist.

Das Gleiche gilt von den Verwandten der Ehefrau in aufsteigender Linie und etwaigen Kindern derselben früherer Ehe. Hier sind die Umstände noch kurz darzulegen, welche die Gewährung einer Unterstützung angezeigt erscheinen lassen. III § 1.

5. Diejenigen Uebungspflichtigen, welche als Reichs- Staats- oder Kommunalbeamten in der Zeit der Einberufung zum Militärdienste ihr persönliches Diensteinkommen fortbeziehen, haben keinen Anspruch auf Unterstützung. II § 1. Etwaige Anträge derselben sind gleich vom Bürgermeister abzuweisen.

6. Die Bürgermeister sind für die genaue Prüfung des Anspruchs und für die Richtigkeit der Bescheinigungen verantwortlich, IV Nr. 1.

7. Die täglichen Unterstützungen sollen in Prozenten des ortsüblichen Tagelohns für erwachsene männliche Arbeiter am Aufenthaltsorte des Einberufenen betragen:

a) für die Ehefrau 30%,
b) für jede der sonst unterstützungsberechtigten Personen 10%.

Der Gesammtbetrag der Unterstützung darf 60% des Betrages des ortsüblichen Tagelohnes nicht überschreiten. II § 2.

8. Die den Bestimmungen gemäß ausgefüllte „Empfangsbescheinigung über Familienunterstützung" ist dem Kreisdirektor zuzusenden. Dieser setzt die Beträge durch Ausfüllung der Spalten 4 bis 9 fest und beauftragt die zuständige Steuerkasse mit der Zahlung. IV Nr. 2.

Die Anweisung geschieht sofort für die ganze Dauer der Uebungszeit. In den Spalten 7—9 sind aber die Beträge nach den einzelnen Halbmonaten (je am 1. und 16. eines Monats beginnend) in welche die Uebung fällt, ersichtlich zu machen. IV Nr. 2.

9. Die Zahlung erfolgt

a) am Tage des Abgangs des Einberufenen zur Uebung für die Zeit bis zum Schlusse des laufenden Halbmonats,
b) für jeden folgenden in die Uebungszeit fallenden Halbmonat am ersten Tage desselben im Voraus und
c) am ersten Tage des letzten Halbmonats für die Zeit bis zur Beendigung der Uebung einschließlich der bestimmungsmäßigen Tage für den Rückmarsch.

Wird die Unterstützung erst nach Beginn der Uebung beansprucht, so ist für die abgelaufene Zeit die zuständige Summe in ihrem vollen Betrage auf einmal zu zahlen. III § 2.

10. Ist ein Einberufener nach Ablauf der festgesetzten Uebungsdauer infolge einer während derselben unverschuldet eingetretenen Erkrankung an der Rückkehr verhindert, so ist die Unterstützung bis zu dem Tage der Rückkehr einschließlich zu zahlen. III § 3.

11. Gelangen Einberufene nach ihrer Meldung am Gestellungsorte, weil sie überzählig sind oder aus anderen Gründen nicht zur Einstellung, oder werden sie vorzeitig entlassen, so wird die Zahlung der Unterstützung eingestellt. III § 4.

12. Die Rückzahlung vorausbezahlter Beträge findet auch dann nicht statt, wenn der zur Uebung Einberufene vor Ablauf des Halbmonats, für welchen Zahlung geleistet ist, zurückkehrt. III § 5.

13. In den Fällen der Nr. 10 u. 11 werden die Truppenbefehlshaber bezw. die Bezirkskommandos den Kreisdirektionen schleunigst Nachricht geben. III § 6.

14. Weitere Bestimmungen für die Kreisdirektionen siehe III u. IV.

15. Die Formulare zu den Empfangsbescheinigungen haben die Gemeinden zu beschaffen. IV Nr. 7. Dieselben können von der Straßburger Druckerei und Verlagsanstalt (vormals R. Schultz u. Co.) in Straßburg oder von anderen Lieferstellen bezogen werden.

16. Die vorstehend näher bezeichnete aus Anlaß der vorübergehenden Abwesenheit des Familienernährers gewährte Unterstützung ist keine Armenunterstützung, sie hat nicht die Rechtsfolge einer solchen und ihre Gewährung ist keineswegs von dem Nachweis der Bedürftigkeit abhängig. Jede Familie eines zu einer militärischen Uebung Einberufenen hat ohne Weiteres Anspruch auf Gewährung der Unterstützung, es steht jedoch jedem frei, auf deren Bezug zu verzichten. An Dritte können diese Unterstützungen nicht abgetreten und nicht verpfändet werden, auch unterliegen sie keiner Art von Zwangsvollstreckung.

Unterstützungswohnsitz.

I. G. 24. Vendemiaire II. G.-S. Bd. II S. 72 betr. Maßregeln zur Unterdrückung der Bettelei.
II. G. 7. 8. 51. G.-S. Bd. II S. 693 betr. Pflege- und Krankenhäuser.

1. Der Unterstützungswohnsitz ist derjenige Ort, an welchem der Hilfsbedürftige Anspruch auf öffentliche (Armen-) Unterstützung erheben kann. I Art. 1.

2. Der Geburtsort ist der natürliche Ort des U.-W.[1] I Art. 2.

3. Als Geburtsort gilt für die Kinder der gewöhnliche Wohnsitz der Mutter zur Zeit der Geburt. I Art. 3.

Unter gewöhnlichem Wohnsitze der Mutter ist der thatsächliche Aufenthaltsort derselben nicht deren U.-W. zu verstehen.

4. Zur Erwerbung des U.-W. ist ein Aufenthalt in einer Gemeinde von folgender Dauer erforderlich:

a) Minderjährige behalten bis zum Alter von 21 Jahren das Recht des U.-W. an ihrem Geburtsorte. I Art. 7.
b) Nach erlangter Großjährigkeit können dieselben (4a) nach einem Aufenthalt von 6 Monaten im Geburtsorte den U.-W. wieder erlangen. I Art. 8.

[1] U.-W. = Unterstützungswohnsitz.

c) Wer seine Dienste einem oder mehreren Privaten vermiethet, erlangt den U.-W. in derselben Gemeinde nach 2 Jahren I Art. 14.

d) Wer sich in einer Gemeinde verheirathet und dort wohnen bleibt, erlangt den U.-W. nach 6 Monaten. I Art. 13.

e) Alle übrigen Personen erwerben den U.-W. nach einjährigem Wohnen in der Gemeinde. I Art. 4.

5. Jeder behält seinen letzten U.-W. so lange als die Frist zur Erwerbung des neuen U.-W. nicht abgelaufen ist. I Art. 12.

6. Jeder Greis im Alter von 70 Jahren, welcher keinen U.-W. erlangt hat oder wer vor dieser Zeit als gebrechlich erkannt wird, erhält die unbedingt nöthigen Unterstützungen in dem nächstgelegenen Hospize. I Art. 16.

7. Wer innerhalb der zur Erwerbung des U.-W. vorgeschriebenen Frist sich infolge einer durch seine Arbeit herbeigeführten Gebrechlichkeit außer Stande befindet seinen Lebensunterhalt zu erwerben, wird ohne Rücksicht auf sein Alter in das nächstgelegene Hospiz aufgenommen. I Art. 17.

8. Jeder Kranke, gleichgültig ob er rechtlich einen U.-W. hat oder nicht, der ohne Hülfsmittel sich befindet, ist entweder an seinem thatsächlichen Wohnsitze oder in dem nächstgelegenen Hospize zu unterstützen. I Art. 18.

9. Wenn eine mittellose Person in einer Gemeinde krank wird, so darf ihre Aufnahme in das in der Gemeinde befindliche Krankenhaus von keiner den Wohnsitz erfordernden Voraussetzung abhängig gemacht werden. II Art. 1.

10. Durch den Aufenthalt in einer Heilanstalt wird der U.-W. in der betr. Gemeinde nicht erworben.

Urkunden, Beglaubigung von Unterschriften.

I. G. 2. 5. 61. G.-S. Bd. II S. 871 betr. Beglaubigung der Unterschriften der Notare und Standesbeamten durch die Amtsgerichte.
II. Deklaration 14. 6. 72. G.-S. Bd. III S. 224 betr. Legalisation von Urkunden im Geschäftsverkehr mit Frankreich.
III. R.-G. 1. 5. 78. R.-G.-B. S. 89 betr. Beglaubigung öffentlicher Urkunden.

1. Diejenigen Amtsrichter, deren Sitz sich nicht am Hauptorte des Gerichtsbezirks erster Instanz befindet, sind neben dem Gerichtspräsidenten ermächtigt, die Unterschriften der in ihrem Kanton wohnenden Notare sowie der Standesbeamten zu beglaubigen. I. Art. 1.

Die Notare und Standesbeamten haben ihre Unterschrift und ihren Handzug auf der Gerichtsschreiberei des betr. Amtsgerichts zu hinterlegen. I Art. 2.

Die Gerichtsschreiber erheben eine Beglaubigungsgebühr von 20 Pf. Diese Gebühr darf nicht gefordert werden, wenn die Urkunde, die Abschrift oder der Auszug vom Stempel befreit sind. I Art. 3.

2. Civilstandsakte, gerichtliche und andere ähnliche Urkunden, welche in Elsaß-Lothringen ausgefertigt und in Frankreich produzirt werden und umgekehrt, sollen künftig von den zuständigen Behörden beider Länder zugelassen werden, wenn sie von dem Präsidenten eines Gerichtshofes, einem Amtsrichter oder dessen Ergänzungsrichter legalisirt sind. II.

3. Urkunden, die von einer inländischen öffentlichen Behörde oder von einer mit öffenlichem Glauben versehenen Person des Inlandes aufgenommen oder ausgestellt sind, bedürfen zum Gebrauch im Inlande einer Beglaubigung nicht. III § 1.

Urlaubsertheilung von Lehrpersonen.

I. K.-Vd. 26. 4. 75. G.-B. S. 69.
II. P.-Vf. O.-E. 24. 6. 76. A.-B. S. 90.

1. Urlaub kann ertheilt werden:
den Lehrern und Lehrerinnen der Elementar- und Kleinkinderschulen bis zu 8 Tagen vom Kreisdirektor auf Antrag des Kreisschulinspektors, für längere Zeit vom Bezirkspräsidenten.

Die Urlaubsgesuche sind an den Kreisschulinspektor zu richten. II.

Ursprungszeugnisse, Ausstellung von . . . für Sendungen von Waaren deutschen Ursprungs nach Italien.

I. M.-Vf. 24. 6. 88. A.-B. S. 156.

1. Das Ursprungszeugniß hat zu lauten:

U r s p r u n g s z e u g n i ß.

Der Unterzeichnete (Präsident der Handelskammer oder Bürgermeister oder Vorstand des Zollamts) in N. N. bescheinigt hiermit, daß die nachstehend verzeichneten, von dem pp. Fabrikanten (Firma) in NN. an die Firma pp. zu NN. versandten Güter deutsches Boden- (oder Industrie-) Erzeugniß sind:

(Hierunter sind dann anzugeben, die Waaren nach Zahl der Kolli, Zeichen, Nummern, Bruttogewicht und Gattung der Waaren.)

NN. den . . . . 18 . . .
Der . . . . (Eigenschaft des Beamten.)
(Stempel) (Unterschrift.)

Die Beidrückung des Amtssiegels ist nothwendig.

2. Es empfiehlt sich, den in deutscher Sprache ausgestellten Ursprungszeugnissen eine Uebersetzung in italienischer (oder französischer) Sprache beizufügen.

3. Den Bürgermeistern ist es untersagt worden Ursprungszeugnisse in blanco zu unterschreiben. Die Unterschrift hat erst zu erfolgen nachdem das Zeugniß vollständig ausgestellt worden ist.

Vereine.

I. G. 12. 2. 1810. G.-S. Bd. I. G. S. 7 betr. franz. Strafgesetzbuch. Art. 291—294.
II. G. 10. 4. 34. G.-S. Bd. II S. 486 betr. Vereine.
III. G. 31. 5. 69. G.-B. 1873 S. 155 betr. Wahlgesetz für den deutschen Reichstag.

1. Vereine von mehr als 20 Personen, auch wenn sie in Abtheilungen von geringerer Mitgliederzahl zerfallen und sich nicht alle Tage oder an bestimmten Tagen versammeln, bedürfen der Genehmigung des Bezirkspräsidenten. I Art. 291; II Art. 1.

2. Die von der Regierung ertheilte Genehmigung ist stets widerruflich. II Art. 1.

3. Wer ohne Erlaubniß der Gemeindebehörde den Gebrauch seines Hauses oder seiner Zimmer ganz oder theilweise zur Versammlung eines

Vereins selbst eines genehmigten, oder zur Ausübung eines Religionsdienstes gestattet oder bewilligt, wird mit Geldstrafe von *M.* 12,80 bis *M.* 160 bestraft. I Art. 294.

4. Strafbar ist wer einem nicht genehmigten Vereine angehört. II Art. 2.

5. Die Wahlberechtigten haben das Recht zum Betrieb der den Reichstag betreffenden Wahlangelegenheiten Vereine zu bilden. Dieselben bedürfen keiner Genehmigung, sind aber der Anzeigepflicht und der Ueberwachung unterworfen. III § 17. Siehe hierüber „Versammlungen, öffentliche.“

Verkehr, Unterhaltung des öffentlichen.

I. G. 27. 2. 88. R.-G.-B. S. 57 betr. Gew.-Ordn. §§ 37 u. 76.

1. Der Regelung durch die Ortspolizeibehörde in Form von Polizeiverordnungen unterliegt die Unterhaltung des öffentlichen Verkehrs innerhalb der Orte durch Wagen aller Art, Gondeln, Sänften, Pferde und andere Transportmittel, sowie das Gewerbe derjenigen Personen, welche auf öffentlichen Straßen ihre Dienste anbieten. I § 37.

2. Die Aufstellung von Taxen für die erwähnten Gewerbe erfolgt ebenfalls durch die Ortspolizeibehörde. Wo letztere nicht zugleich Gemeindebehörde ist, hat sie sich mit dieser zu verständigen. I § 76.

3. Das Kaiserliche Ministerium hat im Juni 1894 angeordnet, daß vor Erlaß oder Abänderung von Anordnungen über die Regelung der Unterhaltung des öffentlichen Verkehrs durch Transportmittel (§ 37 der Gewerbeordnung) und die Festsetzung von Taxen für die Benutzung der Transportmittel (76 a. a. O.) durch die Ortspolizeibehörde, die Fuhrunternehmer oder Ausschüsse derselben zu hören sind, damit den betheiligten Gewerbetreibenden Gelegenheit zur Wahrung ihrer Interessen gegeben ist. — Da, wo organisirte Vertretungen der Fuhrunternehmer bestehen, sind diese zu hören; im Uebrigen bleibt es den Polizeibehörden überlassen, die Vertreter zu wählen.

Vermögensverluste, Unterstützungsanträge.

Anträge von Personen um Gewährung einer Unterstützung für unverschuldete Vermögensverluste sind dem Bürgermeister zu übergeben und von diesem spätestens 14 Tage nach erlittener Beschädigung dem Kreisdirektor vorzulegen unter Beifügung nachstehender Beweisstücke:

1. Bei Viehverlusten.[1]

Bericht (oder ausgefüllter Fragebogen) über die Hülfsbedürftigkeit des Antragstellers.

Derselbe hat zu enthalten:

a) Name, Stand, Wohnort, Erwerbsfähigkeit, Staatsangehörigkeit, Alter des Antragstellers;

b) Alter der Frau und Zahl und Alter der Kinder, sowie deren Erwerbsfähigkeit;

c) Ist Vermögen (Gebäude, Land, 2c.) vorhanden, worin besteht dasselbe und welchen Geldwerth hat es?

Wieviel Land ist in Pacht genommen?

d) Sind Hypothekenschulden und andere Schulden vorhanden und wieviel?

e) Höhe des Gesammteinkommens aus dem Verdienste des Mannes, der Frau und der Kinder;

f) Wieviel Steuern werden für das laufende Jahr gezahlt?

Steuerzettel oder Auszug aus der Steuerrolle ist beizufügen;

g) Wie lange war das gefallene Vieh krank, an welcher Krankheit litt es und wann ist der Verlust eingetreten;

h) Ist rechtzeitig thierärztliche Hülfe in Anspruch genommen worden?

Ueber g und h ist ein thierärztliches Zeugniß beizufügen wenn ein Thierarzt hinzugezogen war. Ist dies nicht geschehen, so bleibt der Grund der Unterlassung anzugeben;

i) War das gefallene Vieh Eigenthum des Gesuchstellers?

k) Welchen Werth hatte das gefallene Vieh?

l) „ „ hatten die selbstbenutzten oder verkauften Theile?

m) Der Verlust (k nach Abzug von l) beträgt demnach *M.* . . .;

n) Die Angaben zu k, l, m sind durch eine Bescheinigung von zwei Sachverständigen (Steuervertheiler) zu belegen;

o) Befindet sich im Kreise, im Kanton oder in der Gemeinde ein Viehversicherungsverein?

p) Ist Gesuchsteller bei demselben versichert? oder weshalb nicht?

q) Wie ist der gegenwärtige Viehbestand zusammengesetzt?

r) Steht der Viehbestand im Verhältniß zu der Größe des bewirthschafteten Gutes?

s) Sonstige Verhältnisse des Bittstellers, welche die Gewährung einer Unterstützung rechtfertigen;

t) Falls eine wirkliche Hülfsbedürftigkeit vorliegt, Höhe der vorgeschlagenen Unterstützung.

2. Bei Verlusten durch Hagelschlag.[1]

Dem Unterstützungsgesuche sind beizufügen:

a—f) die unter 1 a bis f genannten Schriftstücke.

g) Höhe des entstandenen Schadens.

Hierüber ist eine Bescheinigung von zwei Sachverständigen (Steuervertheiler) beizufügen;

h) Wann ist der Verlust eingetreten;

i) Ist Bittsteller bei einer Hagelversicherungsgesellschaft versichert, verneinendenfalls weshalb nicht?

k) wie 1 s.

l) wie 1 t.

---

[1] Für Viehverluste und Hagelschlag werden Unterstützungen ausnahmsweise und im Bedürftigkeitsfalle nur dann gewährt, wenn der Beschädigte sich durch Versicherung gegen Verluste nicht hat decken können.

Ueber Entschädigungen für Viehverluste in Folge von Viehseuchen, siehe unter Titel „Viehseuchen“.

3. Bei Brandschaden-Verlusten.[1]

Dem Unterstützungsgesuche sind die unter Nr. 2 genannten Schriftstücke beizufügen.

Bei 2 i tritt für Hagelversicherungsgesellschaft, eine Feuer-Versicherungsgesellschaft.

4. Bei Verlusten durch Sturm, Ueberschwemmung ꝛc.

Dem Unterstützungsgesuche sind die unter Nr. 2 genannten Schriftstücke beizufügen, jedoch mit Ausschluß von 2 f.

Versammlungen öffentliche.

I. G. 6. 6 68. G.-S. Bd. II S. 972 betr. die öffentlichen Versammlungen.
II. G. 31. 5. 69. G.-B. 1873 S. 155 betr. Wahlgesetz für den deutschen Reichstag.

1. Oeffentliche Versammlungen deren Zweck die Behandlung politischer oder religiöser Gegenstände ist, bedürfen mit Ausnahme der Reichstagswahlversammlungen, der Genehmigung. I Art. 1; II § 17.

2. Andere öffentliche Versammlungen — also auch Reichstagswahlversammlungen — bedürfen keiner vorgängigen Genehmigung, jedoch der Anzeigepflicht. I Art. 1.

3. Jeder Versammlung — unter Nr. 1 und 2 — muß eine von sieben in der Gemeinde des Versammlungsortes wohnenden und im Besitze ihrer bürgerlichen und politischen Rechte befindlichen Personen unterschriebene Anzeige vorhergehen. Diese hat zu enthalten: Namen, Stand und Wohnsitz der Anzeigenden, Ort, Tag und Stunde der Sitzung sowie den für die Versammlung festgesetzten besonderen Zweck.

Die Anzeige wird dem Bezirkspräsidenten oder dem Kreisdirektor überreicht.

Ueber dieselbe wird unverzüglich eine Empfangsbescheinigung ertheilt, welche jederzeit auf Verlangen dem Vertreter der Obrigkeit vorgelegt werden muß.

Die Versammlung darf erst drei freie Tage nach Aushändigung der Empfangsbescheinigung stattfinden, (I Art. 2.), also z. B. erst am 10. wenn die Empfangsbescheinigung am 6. ausgehändigt worden ist.

4. Eine Versammlung darf nur in einem geschlossenen und bedeckten Raume abgehalten und nicht über die von der zuständigen Behörde für die Schließung öffentlicher Orte bestimmte Stunde ausgedehnt werden. I Art. 3.

5. Wer den Raum für eine Versammlung verleiht oder vermiethet, wenn die Anzeige nicht erstattet ist oder der Raum nicht den Vorschriften unter Nr. 4 entspricht, wird bestraft. I Art. 9,2.

6. Ein von der Verwaltung abgeordneter Justiz- oder Verwaltungsbeamter kann der Sitzung beiwohnen. Derselbe muß mit den Abzeichen seines Amtes bekleidet sein und wählt seinen Platz nach Belieben. I Art. 5.

7. Strafbar ist jedes Mitglied des Vorstandes oder der Versammlung, welches der durch den gegenwärtigen resp. hierzu von der Verwaltung abgeordneten Vertreter derselben erlassenen Aufforderung zum Auseinandergehen nicht Folge leistet. I Art. 10.

[1] Unterstützungsgesuche wegen erlittenen Brandschadens werden in der Regel nicht mehr berücksichtigt, da die Bevölkerung ihre Habe gegen Feuer versichern kann.

Ebenso ist derjenige strafbar, welcher in einer Versammlung mit offenen oder verborgenen Waffen erscheint. I Art. II.

Versammlungsräume, bauliche Anlage und innere Einrichtung von Theatern, Cirkusgebäuden und öffentlichen Versammlungsräumen.

I. P.-Vd. U.-E. 16. 3. 92. A.-B.-B. S. 154 betr. wie oben.
II. „ O.-E. 25. 3. 92. „ S. 214 „
III. „ L. 28. 3. 92. „ S. 209 „

Die drei Verordnungen sind gleichlautend. Sie enthalten:

1. Vorschriften für Neubauten und Umbauten. § 1.

Die Ausführung neuer und der Umbau bestehender Theater und Cirkusgebäude, sowie die Herstellung von Versammlungsräumen in Neubauten und Umbauten unterliegen nebst allen zu solchen Anlagen gehörigen Betriebseinrichtungen polizeilicher Genehmigung. Die Genehmigung ertheilt der Kreisdirektor, in Straßburg, Metz und Mülhausen der Bezirkspräsident. In den Fällen der §§ 42, 59 und 78 (zeitweilig zu erstellende Bauten) ist die Ortspolizeibehörde zuständig.

A. Theater. § 2.

1) Große Theater § 3.
 Bauart §§ 4—8.
 Zuschauerraum §§ 9—19.
 Bühnenhaus §§ 20—24.
 Beleuchtung, Heizung und Lüftung §§ 25—28.
 Feuerlösch-Einrichtungen § 29.
 Betriebsvorschriften § 30—39.
2) Kleine Theater §§ 40—42.
3) Zeitweilige Baulichkeiten § 43.
 Die Forderungen in Bezug auf Bauart innere Einrichtungen und Betrieb sind dem Ermessen der Ortspolizeibehörde überlassen.

B. Cirkus-Anlagen §§ 44—59.

Ueber die Befolgung der gegebenen Vorschriften trifft die Ortspolizeibehörde nähere Anordnungen. § 59.

C. Oeffentliche Versammlungsräume §§ 60—78.

Die Festsetzung der baulichen und Betriebsforderungen ist dem Ermessen der Ortspolizeibehörde anheimgegeben. § 78.

2. Vorschriften für bestehende Anlagen.

A. Theater § 79.

B. Cirkus-Anlagen § 80.

C. Oeffentliche Versammlungsräume § 81.

D. Gemeinsame Vorschriften. § 82.

3. Allgemeine Bestimmungen §§ 83—87.

Versteigerungen, Ueberlassung von Gemeindesälen zu . . .

I. P.-Vf. O.-E. 8. 10. 73. A.-B. S. 221.

Entschädigungen für Ueberlassung der Gemeindesäle zu öffentlichen Versteigerungen haben — außer der etwaigen Vergütung für Heizung und Licht — den Betrag von 4 M. wenn die Verstei-

gerung nicht über 3 Stunden dauert, und von ℳ 6,40 für Versteigerungen von längerer Dauer, nicht zu übersteigen.

Versuchsstation, landwirthschaftliche.

I. P.-Bk. O.-E. 13. 10. 74. A.-B. O.-E. S. 220.
II. P.-Bk. U.-E. 13. 10. 74. A.-B. U.-E. S. 249.

1. Auf Veranlassung des Oberpräsidenten ist in Rufach eine landwirthschaftliche Versuchsstation eröffnet worden.

2. Die Aufgabe derselben ist die Förderung landw. Zwecke durch chemische und physikalische Untersuchung und Beobachtung.

3. Den Mitgliedern der landwirthschaftlichen Vereine werden bei Inanspruchnahme der Versuchsstation, gegen den Tarif erhebliche Preisermäßigungen zugestanden.

Verwaltungsstreitverfahren in Gemeindeangelegenheiten.

I. G. 6. 6. 1895. G.-B. S. 58 betr. Gemeindeordnung.

1. Für Angelegenheiten, über welche auf Grund der Gem. Ord. im Verwaltungsstreitverfahren entschieden wird, kommen die nachfolgenden Bestimmungen zur Anwendung:

1) Klageanträge auf Feststellung streitiger Grenzen eines Gemeindebezirks (I § 8), sind von dem Bürgermeister mit Ermächtigung des Gemeinderaths zu stellen.

2) Einsprüche.

a) gegen die Gültigkeit der Wahlen.

b) gegen Beschlüsse des Gemeinderaths wegen Theilnahme des Bürgermeisters, eines Beigeordneten oder von Mitgliedern des Gemeinderaths an der Beschlußfassung über Angelegenheiten, bei welchen sie in eigener Sache oder als Bevollmächtigte ein Interesse haben. (I § 50 letzter Absatz.)

c) gegen die Beschlüsse des Gemeinderaths, durch welche ein Mitglied aus dem Gemeinderath ausgeschlossen wird (I § 62 Abs. 2).

d) gegen die Feststellung, daß ein Mitglied, welches fünf aufeinanderfolgende Sitzungen versäumt hat, nicht entschuldigt war (I § 62 Abs. 2), sind binnen 10 Tagen nach Ablauf des Tages zu erheben, an welchem die Wahlen stattgefunden haben, der Beschluß des Gemeinderaths, gegen welchen der Einspruch sich richtet gefaßt worden, oder die Feststellung erfolgt ist.

2. Einsprüche gegen Anordnungen des Bürgermeisters oder Beschlüsse des Gemeinderaths, welche die Mitbenutzung der öffentlichen Einrichtungen und Anstalten der Gemeinde, sowie den Mitgenuß der Nutzungen des Gemeindevermögens betreffen (I § 54 Abs. 4), sind binnen drei Monaten nach Ablauf des Tages zu erheben, an welchem die Anordnung des Bürgermeisters erlassen oder der Beschluß des Gemeinderaths gefaßt worden ist.

3. Die vorstehend vorgeschriebenen Fristen sind Ausschlußfristen.

4. Befugt zur Erhebung der Einsprüche ist in den Fällen der Ziffern 2 a u. b sowie bei Einsprüchen, durch welche das Recht zur Bekleidung der Stelle eines Mitgliedes des Gemeinderaths bestritten wird (I § 42), jeder Wahlberechtigte der Gemeinde, sowie die Aufsichtsbehörde.

In den Fällen der Ziffer 2 c und 2 d können Einsprüche nur von den unmittelbar Betheiligten erhoben werden.

5. Alle Klageanträge und Einsprüche sind bei der Aufsichtsbehörde einzureichen und von dieser an den Bezirksrath abzugeben. Der Bezirksrath hat zu entscheiden. Die Entscheidung ist in den Fällen der §§ 42 und 50 letzter Absatz, und 62 der Gem.-Ordn. endgültig.

6. Sind bei Klageanträgen über Feststellung streitiger Grenzen einer Gemeinde mehrere Bezirke betheiligt, so entscheidet der Bezirksrath des dritten Bezirks. I § 70.

Viehseuchen, Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, sowie die Gewährung von Entschädigungen für Viehverluste.

I. R.-G. 23. 6. 80. R.-G. B. S. 153 betr. Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen. Neue Redaktion des Gesetzes siehe unter VIII.
II. R.-K.-Bk. 24. 2. 81. Centr.-Bl. S. 37 betr. Ausführungs-Instr. zu I; aufgehoben durch Nr. X.
III. G. 27. 3. 81. G.-B. S. 67 betr. Ausführung des Ges. I und Gewährung von Entschädigungen.
IV. M.-Vd. 28. 3. 81. G.-B. S. 70 betr. Ausführung des Ges. III und Gewährung von Entschädigungen.
V. R.-K.-Bk. 2. 5. 82. Centr.-Bl. S. 205 betr. Ausführungs-Instr. zu I.
VI. G. 27. 6. 90. G.-B. S. 43 betr. Gewährung von Entschädigungen für Viehverluste infolge von Milzbrand oder Rauschbrand.
VII. M.-Vd. 23. 11. 90. A.-B. S. 343 betr. Ausführungs-Instr. zu VI.
VIII. R.-G. 1. 5. 94. R.-G.-B. S. 409 betr. Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen. Neue Redaktion des Gesetzes I.
IX. M.-Bk. 18. 7. 94. A.-B. S. 163 betr. Maßnahmen gegen die Einschleppung und Verbreitung der Schweinepest.
X. R.-K.-Bk. 27. 6. 95. R.-G.-B. S. 357 betr. Instruktion zur Ausführung der §§ 19—29 des Ges. I bezw. VIII über die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen.
Diese Instruktion ersetzt diejenige unter Nr. II.
XI. R.-K.-Bk. 27. 6. 95. R.-G.-B. S. 393 betr. Anweisung für das Desinfektionsverfahren bei ansteckenden Krankheiten der Hausthiere.
XII. R.-K.-Bk. 27. 6. 95. R.-G.-B. S. 403 betr. Anweisung für das Obduktionsverfahren bei ansteckenden Krankheiten der Hausthiere.

A. Anzeigepflicht.

1. Von dem Ausbruch nachbenannter Seuchen haben die Besitzer von Hausthieren für ihren Viehbestand, sowie Thierärzte, Fleischbeschauer und Personen, welche gewerbsmäßig mit der Beseitigung, Verwerthung oder Bearbeitung thierischer Kadaver oder thierischer Bestandtheile sich beschäftigen wenn sie davon Kenntniß erhalten, sofort der Ortspolizeibehörde Anzeige zu machen. VIII § 9.

2. Die Seuchen, auf welche sich die Anzeigepflicht erstreckt, sind folgende:

a) der Milzbrand,
b) die Tollwuth,
c) der Rotz (Wurm) der Pferde, Esel, Maulthiere, und Maulesel,
d) die Maul- und Klauenseuche des Rindviehs, der Schafe, Ziegen und Schweine,
e) die Lungenseuche des Rindviehs,
f) die Pockenseuche der Schafe,
g) die Beschälseuche der Pferde und der Bläschenausschlag der Pferde und des Rindviehs,
h) die Räude der Pferde, Esel, Maulthiere, Maulesel und der Schafe. VIII § 10

3. Wer die Anzeige unterläßt, verliert den Anspruch auf Entschädigung und hat außerdem Strafe zu erwarten. VII § 1; VIII §§ 63 u. 65;

4. Die Polizeibehörde hat nach erhaltener Kenntniß von dem Seuchenausbruch dem Kreisdirektor und dem Kreisthierarzt sogleich Mittheilung zu machen. Gleichzeitig ist die Absonderung und erforderlichenfalls auch die Bewachung der kranken oder der Seuche verdächtigen Thiere anzuordnen. VIII § 12.

B. Schutzmaßregeln.

a. Milzbrand.

1. Ist der Milzbrand oder der Verdacht des Milzbrandes bei Thieren festgestellt, so hat die Polizeibehörde die Absonderung, erforderlichenfalls auch die Bewachung der milzbrandkranken oder der Seuche verdächtigen Thiere anzuordnen. VIII §§ 1, Abs. 2, 12 u. 19; X § 5.

2. Erfolgt die Ermittelung des Seuchenausbruches oder des Seuchenverdachtes in Abwesenheit des leitenden Polizeibeamten, so hat der beamtete Thierarzt die sofortige Absonderung der milzbrandkranken oder der Seuche verdächtigen Thiere vorläufig anzuordnen. Von einer solchen durch ihn getroffenen Anordnung, welche dem Besitzer der Thiere oder dessen Vertreter entweder zu Protokoll oder durch schriftliche Verfügung zu eröffnen ist, hat der beamtete Thierarzt der Polizeibehörde sofort eine Anzeige zu machen. VIII § 2 Abs. 3; X § 6.

3. Die Polizeibehörde und der beamtete Thierarzt haben dafür Sorge zu tragen, daß der Besitzer der milzbrandkranken oder der Seuche verdächtigen Thiere, beziehentlich der Vertreter des Besitzers, auf die Uebertragbarkeit des Milzbrandes auf Menschen und auf die gefährlichen Folgen eines unvorsichtigen Verkehrs mit den erkrankten Thieren und der Benutzung ihrer Produkte aufmerksam gemacht wird.

Personen, welche Verletzungen an den Händen oder an anderen unbedeckten Körpertheilen haben, dürfen zur Wartung der erkrankten Thiere nicht verwendet werden.

Unbefugten Personen ist der Zutritt zu den für die kranken oder der Seuche verdächtigen Thiere bestimmten Räumlichkeiten nicht zu gestatten. X § 7.

4. Thiere, welche am Milzbrande erkrankt oder dieser Seuche verdächtigt sind, dürfen nicht geschlachtet werden.

Jeder Verkauf oder Verbrauch einzelner Theile, der Haare, der Wolle, der Milch oder sonstiger Produkte von milzbrandkranken oder der Seuche verdächtigen Thieren ist zu verbieten. VIII § 31; X § 8.

5. Wenn in einem weniger als 20 Stück enthaltenden Rindvieh- oder Schafviehbestande eines Gehöftes innerhalb acht Tagen mehr als ein Thier am Milzbrande erkrankt, so dürfen innerhalb der nächstfolgenden vierzehn Tage Thiere des betreffenden Bestandes ohne polizeiliche Erlaubniß weder todt noch lebend über die Grenzen der Feldmark ausgeführt werden.

Dieselbe Vorschrift findet Anwendung auf die Thiere eines 20 oder mehr Stück enthaltenden Rindvieh- oder Schafviehbestandes eines Gehöftes, sowie auf die Thiere einer aus Rindern oder Schafen mehrerer Gehöfte bestehenden Herde, wenn in dem Bestande beziehentlich in der Herde innerhalb acht Tagen mehr als der zehnte Theil am Milzbrande erkrankt. Wird die Erlaubniß zur Ueberführung der Thiere in einen anderen Polizeibezirk ertheilt, so ist die betreffende Polizeibehörde von der Sachlage in Kenntniß zu setzen. X § 9.

6. Die Vornahme blutiger Operationen an milzbrandkranken oder der Seuche verdächtigen Thieren ist nur approbirten Thierärzten gestattet und darf erst nach der erfolgten Absonderung der Thiere stattfinden.

Eine Oeffnung des Kadavers darf ohne polizeiliche Erlaubniß nur von approbirten Thierärzten vorgenommen werden. VIII § 32; X § 10.

7. Die Kadaver gefallener oder getödteter am Milzbrande kranker oder dieser Seuche verdächtiger Thiere müssen durch Anwendung hoher Hitzegrade (Kochen bis zum Zerfalle der Weichtheile, trockene Destillation, Verbrennen) oder sonst auf chemischem Wege sofort unschädlich beseitigt werden. Die hierdurch gewonnenen Produkte können frei verwendet werden. Wo ein derartiges Verfahren nicht ausführbar ist, erfolgt die Beseitigung der Kadaver durch Vergraben. Zur Vergrabung der Kadaver sind solche Stellen auszuwählen, welche von Pferden, Wiederkäuern und Schweinen nicht betreten werden, und an welchen Viehfutter oder Streu weder geworben, noch vorübergehend aufbewahrt wird. Die Gruben sind möglichst abgelegen und von Gebäuden und Gewässern mindestens 30 Meter, von Wegen mindestens 3 Meter entfernt und so tief anzulegen, daß die Oberfläche der Kadaver von einer unterhalb des Randes der Grube mindestens 1 Meter starken Erdschicht bedeckt ist.

Die Abhäutung der Kadaver ist verboten. Vor dem Vergraben sind die Häute der Kadaver durch mehrfaches Zerschneiden unbrauchbar zu machen, und die Kadaver selbst mit Theer, Petroleum oder roher Karbolsäure zu übergießen.

Nach Einbringung der Kadaver in die Grube sind die durch Blut oder sonstige Abgänge verunreinigten Stellen der Erd- oder Rasenschicht abzustoßen und mit den Kadavern zu vergraben.

Es empfiehlt sich, die Kadaver in den Gruben in frischgelöschten Kalk, Cement, Asphalt oder Gips einzubetten, sofern hierdurch die Beseitigung der Kadaver nicht verzögert wird. VIII § 33; X § 11.

8. Bis zu ihrer unschädlichen Beseitigung sind die Kadaver so aufzubewahren, daß ihre Berührung durch andere Thiere verhindert wird.

Auch kann die Bewachung der Kadaver von der Polizeibehörde angeordnet werden.

Beim Transporte müssen die Kadaver so bedeckt sein, daß kein Körpertheil sichtbar ist.

Die Transportmittel (Wagen, Karren, Schleifen) müssen so eingerichtet sein, daß eine Verschüttung von Blut, blutigen Abgängen oder Exkrementen nicht erfolgen kann. X § 12.

9. Die Vorschriften der Nr. 7 und 8 finden auch beim Ausbruche des Milzbrandes unter Wildständen auf die Kadaver des gefallenen oder getödteten Wildes Anwendung. X § 13.

10. Exkremente, Blut und andere Abfälle von milzbrandkranken oder an Milzbrand gefallenen Thieren, die Streu, der durch Auswurfsstoffe kranker oder gefallener Thiere verunreinigte Dünger, auch Futter- und Streuvorräthe, welche in den zu desinfizirenden Räumen lagern oder verdächtig sind, den Ansteckungsstoff zu enthalten,

müssen sorgfältig gesammelt und verbrannt und wie die Kadaver vergraben werden.

Die durch Abfälle milzbrandkranker oder am Milzbrande gefallener Thiere verunreinigten Fußböden, Stallwände, Ständer, Krippen, Tröge u. s. w., desgleichen die Stallgeräthschaften und die zum Transporte der Kadaver benutzten Fuhrwerke oder Schleifen müssen ohne Verzug nach Anordnung des beamteten Thierarztes und unter polizeilicher Ueberwachung desinfizirt werden. VIII § 27; X § 14.

11. In denjenigen Bezirken, für welche auf Grund der Bestimmung im § 11 des Gesetzes VIII die Anzeigepflicht bezüglich des Milzbrandes von der Landesregierung für vereinzelte Fälle erlassen ist, müssen die Schutzmaßregeln von der Polizeibehörde allgemein vorgeschrieben und durch amtliche Publikation zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

Zugleich ist auf die Uebertragbarkeit des Milzbrandes auf Menschen und auf die gefährlichen Folgen eines unvorsichtigen Verkehrs mit milzbrandkranken oder der Seuche verdächtigen Thieren und einer Benutzung ihrer Produkte aufmerksam zu machen.

Die angeordneten Schutzmaßregeln müssen von dem Besitzer der Thiere oder dessen Stellvertreter beim Ausbruche des Milzbrandes oder beim Auftreten verdächtiger Erscheinungen ausgeführt werden, ohne daß es in jedem Falle der Seuche der Zuziehung des beamteten Thierarztes bedarf. VIII § 15; X § 11.

b. Tollwuth.

1. Hunde.

1. Hunde, welche von der Tollwuth befallen oder der Seuche verdächtig sind, müssen von dem Besitzer oder demjenigen, unter dessen Aufsicht sie stehen, sofort getödtet oder bis zum polizeilichen Einschreiten abgesondert und in einem sicheren Behältnisse eingesperrt werden.

Ist der Transport eines erkrankten oder der Seuche verdächtigen Hundes zum Zweck der sicheren Einsperrung unvermeidlich, so muß derselbe in einem geschlossenen Behältnisse erfolgen.

Wenn ein Mensch oder ein Thier von einem an der Tollwuth erkrankten oder der Seuche verdächtigen Hunde gebissen ist, so ist der Hund, wenn solches ohne Gefahr geschehen kann, vor polizeilichem Einschreiten nicht zu tödten, sondern behufs thierärztlicher Feststellung seines Gesundheitszustandes einzusperren. VIII §§ 1 Abs. 2, 34; X § 16.

2. Die Polizeibehörde hat zu veranlassen, daß der wegen Verdachtes der Tollwuth von dem Besitzer eingesperrte Hund sofort einer Untersuchung durch den beamteten Thierarzt unterzogen wird.

Läßt die thierärztliche Untersuchung Zweifel über den Zustand des Hundes, so muß die Einsperrung desselben in einem sicheren Behältnisse auf den Zeitraum von acht Tagen ausgedehnt werden.

Wenn der Besitzer vor Ablauf dieser Zeit durch schriftliche Bescheinigung des beamteten Thierarztes nachweist, daß der Verdacht beseitigt ist, so kann die Sperre wieder aufgehoben werden. VIII § 2 Abs. 3; X § 17.

3. Ist ein der Seuche verdächtiger Hund gestorben oder getödtet worden, so kann die Polizeibehörde die Zerlegung des Kadavers durch den beamteten Thierarzt anordnen. Diese Anordnung muß getroffen werden, wenn der Hund einen Menschen oder ein Thier gebissen hat. X § 18.

4. Ist die Tollwuth eines Hundes festgestellt, so ist die sofortige Tödtung desselben anzuordnen.

Auch hat die Polizeibehörde die sofortige Tödtung aller derjenigen Hunde und Katzen anzuordnen, welche von dem wuthkranken Thiere gebissen sind, oder rücksichtlich welcher der Verdacht vorliegt, daß sie von dem wuthkranken Thiere gebissen sind.

Ausnahmsweise kann die mindestens dreimonatliche Absperrung eines der Tollwuth verdächtigen Hundes gestattet werden, sofern dieselbe nach dem Ermessen der Polizeibehörde mit genügender Sicherheit durchzuführen ist, und der Besitzer des Hundes die daraus aus der polizeilichen Ueberwachung erwachsenden Lasten trägt.

Den Ausbruch der Tollwuth hat die Polizeibehörde in ortsübliche Weise und durch Bekanntmachung in dem für amtliche Publikationen bestimmten Blatte (Kreis-, Amtsblatt u. s. w.) zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. VIII § 37; X § 19.

5. Ist ein wuthkranker oder ein der Seuche verdächtiger Hund frei umhergelaufen, so muß von der Polizeibehörde sofort die Festlegung (Ankettung oder Einsperrung) aller in dem gefährdeten Bezirke vorhandenen Hunde für einen Zeitraum von drei Monaten angeordnet werden.

Der Festlegung gleichzuachten ist das Führen der mit einem sicheren Maulkorbe versehenen Hunde an der Leine; jedoch dürfen die Hunde ohne polizeiliche Erlaubniß aus dem gefährdeten Bezirke nicht ausgeführt werden.

Als gefährdet gelten alle Ortschaften, in welchen der wuthkranke oder der der Seuche verdächtige Hund gesehen worden ist, und die bis vier Kilometer von diesen Ortschaften entfernten Orte einschließlich der Gemarkungen derselben.

Die Benutzung der Hunde zum Ziehen ist unter der Bedingung gestattet, daß dieselben fest angeschirrt, mit einem sicheren Maulkorbe versehen und außer der Zeit des Gebrauches festgelegt werden.

Die Verwendung von Hirtenhunden zur Begleitung der Herde, von Fleischerhunden zum Treiben von Vieh und von Jagdhunden bei der Jagd kann unter der Bedingung gestattet werden, daß die Hunde außer der Zeit des Gebrauches (außerhalb des Jagdreviers) festgelegt oder, mit einem sicheren Maulkorbe versehen, an der Leine geführt werden.

Wenn Hunde der Vorschrift dieses Paragraphen zuwieder frei umherlaufend betroffen werden, so kann deren sofortige Tödtung polizeilich angeordnet werden. VIII § 38; X § 20.

6. Die auf Grund der Vorschrift der Nr. 5 von der Polizeibehörde getroffenen Anordnungen sind sofort auf ortsübliche Weise und durch Bekanntmachung in dem für amtliche Publikationen bestimmten Blatte (Kreis-, Amtsblatt u. s. w.) zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. Die gefährdeten Gemeinden oder Ortschaften sind einzeln zu bezeichnen. X § 21.

2. Katzen.

7. Die Vorschriften der Nr. 1—6 finden auf Katzen, welche von der Tollwuth befallen, oder der Seuche oder der Ansteckung verdächtig sind, sinngemäße Anwendung. VIII § 1 Abs. 2; X § 22.

3. Andere Hausthiere.

8. Andere Hausthiere, von welchen feststeht oder rücksichtlich welcher der Verdacht vorliegt, daß sie von einem wuthkranken oder einem der Seuche verdächtigen Thiere gebissen sind, ohne daß sie bereits der Seuche verdächtig geworden sind, müssen von der Polizeibehörde sofort und für die Dauer der Gefahr unter polizeiliche Beobachtung gestellt werden. (VIII § 19.) Die Abschlachtung solcher Thiere ist gestattet (vergleiche jedoch Nr. 14). In letzterem Falle müssen vor weiterer Verwerthung des Thieres diejenigen Körpertheile, an welchen sich Bißwunden befinden, unschädlich beseitigt werden. VIII § 19; X § 23.

9. Die Dauer der Gefahr ist für Pferde auf drei Monate, für Rindvieh auf vier Monate, für Schafe, Ziegen und Schweine auf zwei Monate zu bemessen. X § 24.

10. Während der Dauer der polizeilichen Beobachtung dürfen die Thiere ohne polizeiliche Erlaubniß ihren Standort (Gehöft) nicht wechseln. Im Falle des mit polizeilicher Erlaubniß erfolgten Wechsels ist die Beobachtung in dem neuen Standorte fortzusetzen.

Wenn die Erlaubniß zur Ueberführung der Thiere in einen anderen Polizeibezirk ertheilt wird, so muß die betreffende Polizeibehörde behufs Fortsetzung der Beobachtung von der Sachlage in Kenntniß gesetzt werden. X § 25.

11. Die Benutzung der unter polizeiliche Beobachtung gestellten Thiere, sowie der Weidegang derselben ist gestattet. Der Besitzer der Thiere oder der Vertreter desselben ist aber anzuhalten, von dem etwaigen Auftreten solcher Krankheitserscheinungen, welche den Ausbruch der Tollwuth befürchten lassen, ungesäumt der Polizeibehörde Anzeige zu machen. Letztere hat hierauf die sofortige Untersuchung der erkrankten Thiere durch den beamteten Thierarzt zu veranlassen und, sofern sich das Vorhandensein des Seuchenverdachtes bestätigt, die Stallsperre für die erkrankten Thiere anzuordnen, wenn der Besitzer nicht die Tödtung derselben vorzieht. X § 26.

12. Ist die Tollwuth bei einem Thiere festgestellt, so hat die Polizeibehörde die sofortige Tödtung desselben anzuordnen. VIII § 37; X § 27.

4. Alle Arten von Thieren.

13. Vor polizeilichem Einschreiten dürfen bei wuthkranken oder der Seuche verdächtigen Thieren keinerlei Heilversuche angestellt werden. VIII § 35; X § 28.

14. Das Schlachten wuthkranker oder der Seuche verdächtiger Thiere, sowie jeder Verkauf oder Gebrauch einzelner Theile, der Milch oder sonstiger Erzeugnisse derselben ist verboten. VIII § 36; X § 29.

15. Die Kadaver der gefallenen oder getödteten wuthkranken oder der Seuche verdächtigen Thiere sind durch Anwendung hoher Hitzegrade (Kochen bis zum Zerfalle der Weichtheile, trockene Destillation, Verbrennen) oder sonst auf chemischem Wege sofort unschädlich zu beseitigen. Die hierdurch gewonnenen Produkte können frei verwendet werden.

Wo ein derartiges Verfahren nicht ausführbar ist, erfolgt die Beseitigung der Kadaver durch Vergraben, nachdem die Haut durch mehrfaches Zerschneiden unbrauchbar gemacht ist.

Das Abhäuten der Kadaver ist verboten.

Die Sektion eines Kadavers darf nur von approbirten Thierärzten vorgenommen werden. VIII § 39; X § 30.

5. Desinfektion.

16. Die Ställe, in welchen sich wuthkranke Thiere gefunden haben, die Geräthschaften und sonstigen Gegenstände, die mit kranken Thieren in Berührung gekommen sind, müssen vorschriftsmäßig desinfizirt werden. Die Streu wuthkranker oder der Seuche verdächtiger Hunde und die von solchen benutzten Hundehütten, soweit sie von Holz oder Stroh sind, müssen verbrannt werden.

Die Desinfektion muß nach Anordnung des beamteten Thierarztes und unter polizeilicher Ueberwachung erfolgen.

Der Besitzer der zu desinfizirenden Gegenstände oder der Vertreter des Besitzers ist anzuhalten, ohne Verzug die Desinfektionsarbeiten ausführen zu lassen.

Ueber die erfolgte Ausführung der Desinfektion hat der beamtete Thierarzt der Polizeibehörde eine Bescheinigung einzureichen. VIII § 27; X § 31.

c Rotz (Wurm) der Pferde, Esel, Maulthiere und Maulesel.

1. Allgemeine Vorschriften.

1. Wenn bei einem Pferde die Rotz-(Wurm)-Krankheit oder der Verdacht der Seuche festgestellt ist, so ist von der Polizeibehörde und dem beamteten Thierarzte möglichst zu ermitteln, wie lange die verdächtigen Erscheinungen schon bestanden haben, ob neuerdings Pferde aus dem Gehöfte verkauft oder in verdächtiger Weise entfernt sind, ob die kranken oder der Seuche verdächtigen Pferde mit anderen Pferden in Berührung gekommen, ob und wo dieselben erworben sind, und wer der frühere Besitzer war.

Nach dem Ergebnisse dieser Ermittelungen sind die etwa erforderlichen Maßregeln ohne Verzug zu treffen, und nöthigenfalls die anderen betheiligten Polizeibehörden von dem Ergebnisse der Ermittelungen in Kenntniß zu setzen.

Die Ortspolizei hat außerdem jeden in ihrem Bezirke festgestellten ersten Ausbruch sofort den Polizeibehörden aller dem Seuchenorte benachbarten deutschen Gemeinden auf mündlichem oder schriftlichem Wege, wo thunlich unter Benutzung des Telegraphen oder des Telephons mitzutheilen, welche ihrerseits gleichfalls den Seuchenausbruch zur Kenntniß der Ortseinwohner zu bringen haben. VIII §§ 1 Abs. 2; 2 Abs. 3; 12; X § 32.

Damit die Bürgermeister unter Umständen einen Beweis für die erfolgte Benachrichtigung erbringen können, haben dieselben die Benachrichtigung über den Ausbruch von Rotz, Maul und Klauenseuche und Lungenseuche **unmittelbar nach deren amtlicher Feststellung schriftlich** an die benachbarten Gemeinden zu machen, und sich von diesen bescheinigen zu lassen, daß und wann der Seuchenausbruch in der benachbarten Gemeinde bekannt gemacht worden ist. Die Mittheilung mit der Bescheinigung ist sodann dem Kreisdirektor vorzulegen.

Unter „benachbarten Gemeinden“ sind nicht blos diejenigen zu verstehen, deren Gemarkungen an die verseuchte Gemeinde grenzen, sondern auch jene, mit welchen die verseuchte Gemeinde in regem Verkehr sich befindet.

Ferner hat auf Anordnung des Bundesraths das Kaiserliche Ministerium bestimmt, daß die Ortspolizeibehörde in jedem Falle, wo die Maul-

und Klauenseuche nach der amtlichen Feststellung des Standes durch den Kreisthierarzt einen neuen Bestand ergreift, dem Kreisthierarzte jeweils unverzüglich Anzeige zu erstatten und in der Anzeige den Namen des Besitzers des neu ergriffenen Bestandes und die Zahl und Gattung der Bestandsthiere anzugeben hat. Falls eine Weiterverbreitung der Seuche in der Gemeinde nicht stattfinden sollte, so hat die Ortspolizeibehörde von 8 zu 8 Tagen bis zur Aufhebung der amtlichen Schutzmaßregeln dem Kreisthierarzte Fehlanzeige zu machen.

2. Läßt sich nach den ermittelten Thatumständen annehmen, daß eine größere Verbreitung der Rotzkrankheit in einer Gegend oder in einem Orte stattgefunden hat, so kann eine Revision sämmtlicher Pferdebestände der Gegend oder des Ortes oder einzelner Ortstheile durch den beamteten Thierarzt von der Polizeibehörde angeordnet werden. X § 33.

3. Die Polizeibehörde und der beamtete Thierarzt haben dafür Sorge zu tragen, daß der Besitzer oder der Vertreter des Besitzers eines rotzkranken oder der Seuche verdächtigen Pferdes auf die Gefahr der Ansteckung durch unvorsichtigen Verkehr mit dem kranken Thiere aufmerksam gemacht wird.

Der Wärter eines solchen Pferdes ist von jeder Dienstleistung bei anderen Pferden auszuschließen und darf nicht in dem Krankenstalle schlafen. Personen, welche Verletzungen an den Händen oder anderen unbedeckten Körpertheilen haben, dürfen zur Wartung des erkrankten Thieres nicht verwendet werden. X § 34.

4. Erfolgt die Ermittelung des Seuchenausbruches oder des Seuchenverdachtes in Abwesenheit des leitenden Polizeibeamten, so hat der beamtete Thierarzt die sofortige Absperrung der kranken und der der Seuche verdächtigen, sowie die polizeiliche Beobachtung der der Ansteckung verdächtigen Pferde vorläufig anzuordnen. Von dieser Anordnung, welche dem Besitzer der Pferde oder dessen Vertreter durch protokollarische oder anderweitige schriftliche Eröffnung mitzutheilen ist, hat der beamtete Thierarzt sofort der Polizeibehörde Anzeige zu machen.

In seinem Berichte an die Polizeibehörde hat derselbe die rotzkranken und die verdächtigen Pferde näher zu bezeichnen. VIII § 1 Abs. 2; X § 35.

5. Die Polizeibehörde hat von jedem ersten Seuchenverdachte und von jedem ersten Seuchenausbruche in einer Ortschaft, sowie von dem Verlaufe und von dem Erlöschen der Seuche dem Generalkommando desjenigen Armeekorps, in dessen Bezirk der Seuchenort liegt, sofort schriftlich Mittheilung zu machen. Befindet sich an dem Seuchenorte eine Garnison, so ist die Mittheilung dem Gouverneur, Kommandanten oder Garnisonältesten zu machen. VIII § 44; X § 36.

2. Rotzkranke Pferde.

6. Ist der Rotz bei Pferden festgestellt, so hat die Polizeibehörde, soweit erforderlich, nach vorgängiger Ermittelung der zu leistenden Entschädigung, die unverzügliche Tödtung der Thiere anzuordnen.

Den Ausbruch der Rotzkrankheit hat die Polizeibehörde auf ortsübliche Weise und durch Bekanntmachung in dem für amtliche Publikationen bestimmten Blatte (Kreis-, Amtsblatt u. s. w.) zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Der Stall, in welchem sich rotzkranke Pferde befinden, ist an der Haupteingangsthür oder an einer sonstigen geeigneten Stelle mit der Inschrift: „Rotz" zu versehen. VIII § 40; X § 37.

7. Bis zu ihrer Tödtung sind die rotzkranken Pferde so abzusperren, daß sie mit anderen Pferden nicht in Berührung kommen können.

Die zur Wartung rotzkranker Pferde benutzten Geräthschaften dürfen vor erfolgter Desinfektion aus dem Absperrungsraume nicht entfernt werden. X § 38.

8. Die Tödtung der rotzkranken Pferde muß an abgelegenen oder an anderen, von der Polizeibehörde für geeignet erachteten Orten erfolgen. Bei dem Transporte nach diesen Orten muß dafür Sorge getragen werden, daß jede Berührung der rotzkranken Pferde mit anderen Pferden vermieden wird. X § 39.

9. Die Kadaver gefallener oder getödteter rotzkranker Pferde sind durch Anwendung hoher Hitzegrade (Kochen bis zum Zerfalle der Weichtheile, trockene Destillation, Verbrennen) oder sonst auf chemischem Wege sofort unschädlich zu beseitigen.

Wo ein derartiges Verfahren nicht ausführbar ist, sind die Kadaver an abgelegenen Orten zu vergraben, nachdem die Haut durch mehrfaches Zerschneiden unbrauchbar gemacht ist.

Die Gruben sind so tief anzulegen, daß die Oberfläche der Kadaver von einer mindestens 1 Meter starken Erdschicht bedeckt wird.

Das Abhäuten der Kadaver, sowie die Benutzung der Haare und Hufe ist verboten. X § 40.

3. Der Seuche verdächtige Pferde.

10. Die Polizeibehörde hat die Tödtung und Zerlegung der der Seuche verdächtigen Pferde anzuordnen:

1) wenn von dem beamteten Thierarzte der Ausbruch der Rotzkrankheit auf Grund der vorliegenden Anzeichen für wahrscheinlich erklärt wird. Der beamtete Thierarzt hat dabei zu beachten, ob die der Seuche verdächtigen Pferde der Ansteckung durch rotzkranke Pferde nachweislich ausgesetzt gewesen sind, ob verdächtiger Nasenausfluß, harte Drüsenanschwellungen, namentlich im Kehlgange, verdächtige Lymphgefäßanschwellungen, verdächtige Knoten in der Haut, verdächtige Anschwellung einzelner Gliedmaßen bestehen, besonders aber, ob zwei oder mehrere dieser Erscheinungen gleichzeitig vorhanden sind oder neben einem einzelnen der genannten Krankheitszeichen Dämpfigkeit oder schlechte Beschaffenheit des Haares wahrgenommen wird;
2) wenn durch anderweite, den Vorschriften des Gesetzes entsprechende Maßregeln ein wirksamer Schutz gegen die Verbreitung der Seuche nach Lage des Falles nicht erzielt werden kann;
3) wenn der Besitzer die Tödtung beantragt, und die beschleunigte Unterdrückung der Seuche im öffentlichen Interesse erforderlich ist. X § 41.

11. Der Seuche verdächtige Pferde müssen bis dahin, daß entweder ihre Tödtung erfolgt oder ihre vollständige Genesung oder Unverdächtigkeit von dem beamteten Thierarzte auf Grund sorgfältiger Untersuchung bescheinigt ist, unter Stallsperre gehalten werden, so daß jede Berührung

oder Gemeinschaft mit anderen Pferden wirksam verhindert wird.

Die Polizeibehörde hat zu diesem Zweck das Erforderliche anzuordnen und den Besitzer des Stalles zu solchen Einrichtungen anzuhalten, welche die wirksame Durchführung der vorgeschriebenen Sperre sicherstellen.

Eine Entfernung des der Stallsperre unterworfenen Pferdes aus dem Absperrungsraume darf ohne ausdrückliche Erlaubniß der Polizeibehörde nicht stattfinden. Ferner dürfen die zur Wartung des abgesperrten Pferdes benutzten Stallutensilien, Krippen, Raufen und sonstigen Geräthschaften vor erfolgter Desinfektion aus dem Absperrungsraume nicht entfernt werden. X § 42.

12. Die Polizeibehörde hat die unter Sperre gestellten Pferde mindestens alle vierzehn Tage durch den beamteten Thierarzt untersuchen zu lassen.

Wenn der beamtete Thierarzt nach dem Ergebnisse dieser Untersuchungen den Ausbruch der Rotzkrankheit bei einem als der Seuche verdächtig abgesperrten Pferde für festgestellt oder auf Grund der vorliegenden Anzeichen für wahrscheinlich erklärt oder die Unverdächtigkeit eines solchen Pferdes bescheinigt, so hat die Polizeibehörde ohne Verzug die vorschriftsmäßigen Anordnungen zu treffen. X § 43.

13. Ist ein wegen Seuchenverdachtes unter Sperre gestelltes Pferd gefallen oder auf Veranlassung des Besitzers getödtet worden, so hat die Polizeibehörde die Zerlegung des Pferdes durch den beamteten Thierarzt anzuordnen.

Die nach dem Ergebnisse der Zerlegung erforderlichen anderweitigen Anordnungen sind von der Polizeibehörde ohne Verzug zu treffen. X § 44.

14. Werden die unter Sperre gestellten Pferde in verbotswidriger Benutzung oder außerhalb der ihnen angewiesenen Räumlichkeit oder an Orten, zu welchen ihr Zutritt verboten ist, betroffen, so kann die Polizeibehörde die sofortige Tödtung derselben anordnen. VIII § 25; X § 45.

4. Der Ansteckung verdächtige Pferde.

15. Alle Pferde, welche mit rotzkranken oder der Seuche verdächtigen Pferden gleichzeitig in einem Stalle gestanden haben oder sonst in nachweisliche Berührung gekommen sind, aber noch keine verdächtigen Krankheitserscheinungen zeigen, sind in besonderen Stallräumen unter polizeiliche Beobachtung zu stellen. In diese Stallräume dürfen andere Pferde nicht eingestellt werden. X § 46.

16. Die Polizeibehörde hat die unter Beobachtung gestellten Pferde mindestens alle vierzehn Tage durch den beamteten Thierarzt untersuchen zu lassen. X § 47.

17. Der Besitzer der unter Beobachtung gestellten Pferde oder dessen Vertreter ist anzuhalten, von dem Auftreten verdächtiger Krankheitserscheinungen an einem Pferde, insbesondere von Nasenausfluß, Drüsenanschwellungen im Kehlgange oder Anschwellungen in der Haut der Polizeibehörde ohne Verzug eine Anzeige zu machen und das erkrankte Pferd sofort von den übrigen Pferden abzusondern und unter Stallsperre zu halten.

Die Polizeibehörde hat auf diese Anzeige unverzüglich eine Untersuchung des Pferdes durch den beamteten Thierarzt zu veranlassen. X § 48.

18. Solange die unter Beobachtung stehenden Pferde bei der thierärztlichen Untersuchung frei von rotzverdächtigen Krankheitserscheinungen befunden werden, ist der Gebrauch derselben innerhalb der Grenzen des Ortes und der Feldmark zu gestatten.

Der Gebrauch der Pferde außerhalb des Ortes und der Feldmark darf nur mit ausdrücklicher Erlaubniß der Polizeibehörde stattfinden. Diese Erlaubniß ist nur unter der Bedingung zu ertheilen, daß die Pferde nicht in andere Stallungen eingestellt und daß für dieselben fremde Futterkrippen, Tränkeimer oder Geräthschaften nicht benutzt werden. X § 49.

19. Die Dauer der polizeilichen Beobachtung ist mindestens auf sechs Monate festzusetzen.

Während dieser Zeit dürfen die Pferde ohne schriftliche Erlaubniß der Polizeibehörde nicht in andere Stallungen oder Räumlichkeiten gebracht werden.

Im Falle der mit polizeilicher Erlaubniß erfolgten Ueberführung ist die Beobachtung in den neuen Stallungen oder Räumlichkeiten fortzusetzen.

Wird die Erlaubniß zur Ueberführung der Pferde in einen anderen Polizeibezirk ertheilt, so muß die betreffende Polizeibehörde behufs Fortsetzung der Beobachtung von der Sachlage in Kenntniß gesetzt werden. X § 50.

20. Wird den polizeilichen Anordnungen von dem Besitzer der unter Beobachtung gestellten Pferde nicht pünktlich Folge geleistet, so sind die betreffenden sofort der Stallsperre zu unterwerfen. X § 51.

21. Ist ein wegen Verdachtes der Ansteckung unter Beobachtung (Nr. 15) oder Stallsperre (Nr. 20) gestelltes Pferd gefallen oder auf Veranlassung des Besitzers getödtet worden, so hat die Polizeibehörde die Zerlegung des Pferdes durch den beamteten Thierarzt anzuordnen.

Die nach dem Ergebnisse der Zerlegung erforderlichen anderweitigen Anordnungen sind von der Polizeibehörde ohne Verzug zu treffen. X § 52.

22. Die Polizeibehörde hat die Tödtung von Pferden, welche der Ansteckung verdächtig sind, anzuordnen, wenn der Besitzer die Tödtung beantragt und nach dem Ermessen der höheren Behörde die beschleunigte Unterdrückung der Seuche im öffentlichen Interesse erforderlich ist. X § 53.

5. Desinfektion.

23. Die Desinfektion der Stallungen und Räumlichkeiten, in welchen rotzkranke oder der Seuche verdächtige Pferde gestanden haben, sowie der Krippen, Raufen, Tränkeimer und Geräthschaften, welche bei den Thieren benutzt worden sind, der Geschirre, Decken, Sättel, sowie der Deichseln, an denen solche Pferde gearbeitet haben, muß nach Anordnung des beamteten Thierarztes und unter polizeilicher Ueberwachung erfolgen. Von der Desinfektion ist abzusehen, wenn nur der Seuche verdächtige Pferde in dem Stall gestanden haben und diese von dem beamteten Thierarzte für rotzfrei erklärt worden sind.

Die Polizeibehörde hat den Besitzer anzuhalten die erforderlichen Desinfektionsarbeiten ohne Verzug ausführen zu lassen.

Ueber die erfolgte Ausführung der Desinfektion hat der beamtete Thierarzt der Polizeibehörde eine Bescheinigung einzureichen. X § 54.

6. Aufhebung der Schutzmaßregeln.

24. Die Seuche gilt als erloschen und die angeordneten Schutzmaßregeln sind von der Polizeibehörde aufzuheben:

1) wenn die rotzkranken Pferde gefallen oder getödtet sind;
2) wenn die der Seuche verdächtigen Pferde gefallen, getödtet oder von dem beamteten Thierarzte für gesund erklärt worden sind;
3) wenn die der Ansteckung verdächtigen Pferde gefallen oder getödtet sind oder während der Dauer der Beobachtung keine rotzverdächtigen Erscheinungen gezeigt haben;

und

wenn die vorschriftsmäßige Desinfektion erfolgt ist.

Das Erlöschen der Seuche ist auf ortsübliche Weise und durch Bekanntmachung in dem für amtliche Publikationen bestimmten Blatte (Kreis-, Amtsblatt u. s. w.) zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. X § 55.

7. Anwendung auf andere Einhufer.

25. Die für die Pferde in den Nr. 1—24 enthaltenen Vorschriften finden auch auf Esel, Maulthiere und Maulesel Anwendung. X § 56.

d. Maul- und Klauenseuche.

1 Verdacht der Seuche.

1. Der Seuche verdächtige Wiederkäuer und Schweine müssen bis dahin, daß ihre Unverdächtigkeit von dem beamteten Thierarzte auf Grund sorgfältiger Untersuchung bescheinigt ist, unter Gehöftssperre beziehungsweise Weidesperre oder Feldmarksperre gehalten werden, so daß jede Berührung oder Gemeinschaft derselben mit Wiederkäuern oder Schweinen seuchefreier Bestände wirksam verhindert wird. VIII § 1 Abs. 2; X § 57.

2. Ausbruch der Seuche.

2. Ist der Ausbruch der Maul- und Klauenseuche durch das Gutachten des beamteten Thierarztes festgestellt, so kann die Polizeibehörde auf die Anzeige neuer Seuchenausbrüche in dem Seuchenorte selbst oder in dessen Umgegend sofort die erforderlichen polizeilichen Schutzmaßregeln anordnen, ohne daß es in jedem Falle einer vorgängigen sachverständigen Ermittelung durch den beamteten Thierarzt bedarf.

In solchen Fällen hat jedoch die Polizeibehörde den beamteten Thierarzt sofort von ihren Anordnungen in Kenntniß zu setzen. VIII §§ 2 Abs. 3; 12 u. 15; X § 57 a.

3. Der erstmalige Ausbruch der Maul- und Klauenseuche in einer bis dahin seuchefreien Ortschaft ist nach erfolgter Feststellung von der Polizeibehörde sofort auf ortsübliche Weise und durch Bekanntmachung in dem für amtliche Publikationen bestimmten Blatte (Kreis-, Amtsblatt u. s. w.) zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, auch den Polizeibehörden aller dem Seuchenorte benachbarten deutschen Gemeinden auf mündlichem oder schriftlichem Wege, wo thunlich unter Benutzung des Telegraphen oder des Telephons mitzutheilen, welche ihrerseits gleichfalls den Seuchenausbruch zur Kenntniß der Ortseinwohner zu bringen haben.

Ueber die dem Bürgermeister obliegenden näheren Verpflichtungen siehe „Rotz" unter Bc Nr. 1 Schlußsatz. S. 145.

Das Seuchengehöft ist am Haupteingangsthore oder an einer sonstigen geeigneten Stelle in augenfälliger und haltbarer Weise mit der Inschrift „Maul- und Klauenseuche" zu versehen.

An allen Eingängen des Seuchenortes sind Tafeln mit gleicher Inschrift aufzustellen. In größeren Orten ist die Aufstellung der Tafeln in der Regel auf einzelne Straßen oder Theile des Ortes zu beschränken. X § 58.

4. Die kranken und die verdächtigen Wiederkäuer und Schweine unterliegen der Gehöftssperre mit den nachstehend aufgeführten Erleichterungen.

Als der Ansteckung verdächtig gelten alle Wiederkäuer und Schweine, welche mit einem kranken oder der Seuche verdächtigen Thiere in demselben Gehöfte, derselben Herde oder auf derselben Weide sich befinden oder in den letzten fünf Tagen sich befunden haben.

In solchen Fällen, in welchen eine strenge Durchführung der Gehöftssperre zu große wirthschaftliche Nachtheile verursachen würde, dürfen von der Polizeibehörde nachstehende Erleichterungen ausnahmsweise gewährt werden, nachdem durch die Erklärung des beamteten Thierarztes festgestellt worden ist, daß durch diese Erleichterungen die Gefahr der Seuchenverbreitung nicht herbeigeführt oder vergrößert wird.

Der Weidegang kranker, der Seuche oder der Ansteckung verdächtiger Thiere darf unter der Bedingung gestattet werden, daß die Thiere dabei keine Wege und keine Weiden betreten, welche von Wiederkäuern und Schweinen aus seuchefreien Gehöften benutzt werden, und daß sie auf der Weide mit solchen Wiederkäuern und Schweinen nicht in Berührung kommen. Erforderlichenfalls hat die Polizeibehörde dafür Sorge zu tragen, daß auf gemeinschaftlichen Weiden die Hütungsgrenzen für das gesunde und für das kranke oder verdächtige Vieh regulirt werden. Die von den kranken oder verdächtigen Thieren benutzten Weideflächen sind durch Tafeln mit der Inschrift: „Maul- und Klauenseuche" kenntlich zu machen.

Die der Ansteckung verdächtigen Rinder dürfen zur Feldarbeit benutzt werden, sofern sie auf das Arbeitsfeld gelangen können, ohne Wege zu betreten, welche von Wiederkäuern und Schweinen aus seuchefreien Gehöften benutzt werden.

Die Ueberführung der unter Gehöftssperre stehenden Thiere in ein anderes Gehöft derselben Ortschaft darf ausnahmsweise genehmigt werden, wenn damit eine Gefahr der Weiterverbreitung der Seuche nicht verbunden ist. Dabei müssen die Thiere zu Wagen oder in solcher Weise transportirt werden, daß sie die von Wiederkäuern oder Schweinen aus seuchefreien Gehöften benutzten Wege nicht betreten.

Die Ausführung der der Ansteckung verdächtigen Wiederkäuer und Schweine aus dem gesperrten Gehöfte, der Ortschaft, der Weide, der Feldmark oder einem anderen Sperrgebiete zum Zweck sofortiger Abschlachtung darf nur gestattet werden, wenn die unmittelbar vorausgehende thierärztliche Untersuchung ergiebt, daß kein Thier des betreffenden Transportes von der Maul- und Klauenseuche befallen ist. Mit dieser Maßgabe ist sie unter der Bedingung zu genehmigen, daß die Thiere zu Wagen oder auf Wegen transpor-

tirt werden müssen, die von Wiederkäuern oder Schweinen aus seuchefreien Gehöften nicht betreten werden.

1) nach benachbarten Orten;
2) nach in der Nähe befindlichen Eisenbahnstationen, behufs der Weiterbeförderung nach solchen Schlachtviehhöfen oder öffentlichen Schlachthäusern, welche unter geregelter veterinärpolizeilicher Aufsicht stehen, vorausgesetzt:
   a) daß die Polizeibehörde des Schlachtortes sich mit der Zuführung der Thiere vorher einverstanden erklärt hat;
   b) daß die Thiere diesen Anstalten direkt mittelst der Eisenbahn oder doch von der Abladestation aus mittelst Wagen zugeführt werden. Durch vorgängige Vereinbarung mit der Eisenbahnverwaltung oder durch unmittelbare polizeiliche Begleitung ist dafür Sorge zu tragen, daß eine Berührung mit anderen Widerkäuern oder Schweinen auf dem Transporte nicht stattfinden kann. VIII § 1 Abs. 2; X § 59.

5. Bei größerer Seuchengefahr kann die Polizeibehörde für den Seuchenort oder für ein um denselben ohne Rücksicht auf Feldmarkgrenzen zu bestimmendes Gebiet alle der Seuchengefahr ausgesetzten Wiederkäuer und Schweine, auch wenn dieselben der Ansteckung nicht verdächtig sind, unter polizeiliche Beobachtung stellen.

Aus dem Beobachtungsgebiete dürfen Wiederkäuer und Schweine ohne ausdrückliche Genehmigung der Polizeibehörde nicht entfernt werden. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die Gefahr einer Verschleppung der Seuche nicht durch polizeilich anzuordnende Maßregeln beseitigt werden kann.

Zum Zweck sofortiger Abschlachtung ist indeß die Ausführung der unter Beobachtung gestellten Thiere unter den vorstehend unter Nr. 4 Absatz 7 aufgeführten Bedingungen zu gestatten. VIII §§ 19 u. 22; X § 59 a.

6. Die Absonderung oder die Stallsperre der erkrankten und der verdächtigen Thiere des Seuchengehöftes, sowie des vorstehend nach Nr. 5 der polizeilichen Beobachtung unterstellten Viehes kann von der Polizeibehörde angeordnet werden, wenn der Besitzer die polizeilich angeordneten Verkehrs- und Nutzungsbeschränkungen übertritt. X § 60.

7. Das Weggeben der Milch von kranken Thieren im rohen, ungekochten Zustande behufs unmittelbarer Verwendung zum Genusse für Menschen oder Thiere, oder an Sammelmolkereien ist verboten.

Bei größerer Seuchengefahr ist das Weggeben von Milch aus einem Seuchengehöfte, einer der Sperre unterworfenen Ortschaft, Feldmark oder einem sonstigen Sperrgebiete an die Bedingung zu knüpfen, daß die Milch vorher abgekocht wird. Das Weggeben ungekochter Milch aus Sammelmolkereien kann in Zeiten der Seuchengefahr und für die Dauer derselben verboten werden; für Lieferungen von Milch nach solchen Sammelmolkereien, aus denen das Weggeben ungekochter Milch verboten ist, kann von dem im Absatz 1 bezeichneten Verbote abgesehen werden. Ist einer der betheiligten Viehbestände unter Sperre gestellt, so darf die Milch nur nach erfolgter Abkochung weggegeben werden.

Der Abkochung gleichzuachten ist jedes andere Verfahren, bei welchem die Milch auf eine Temperatur von 100 Grad Celsius gebracht oder wenigstens eine Viertelstunde lang einer Temperatur von mindestens 90 Grad Celsius ausgesetzt wird.

Unter die vorstehenden Bestimmungen fallen auch Magermilch, Käse- und Buttermilch und die Molke.

Wird der Ausbruch oder der Verdacht des Ausbruches der Seuche auf einem Gehöfte festgestellt, welches Milch in eine Molkerei liefert, so hat die Ortspolizeibehörde hiervon die Polizeibehörde des Ortes, wo die Molkerei sich befindet, unverzüglich zu benachrichtigen. VIII §§ 44 a Abs. 1 u. 2; X § 61.

8. Häute von gefallenen oder getödteten kranken Thieren dürfen nur in vollkommen trockenem Zustande aus dem Seuchengehöfte ausgeführt werden, sofern nicht die direkte Ablieferung derselben an die Gerberei erfolgt.

Rauhfutter und Stroh, welches nach dem Orte seiner Lagerung als Träger des Ansteckungsstoffes anzusehen ist, darf aus dem Seuchengehöfte nicht entfernt werden.

Dünger, welcher während des Auftretens der Seuche im Seuchenstalle gelegen hat, darf auf solchen Wegen und nach solchen Grundstücken, welche von seuchefreien Wiederkäuern oder Schweinen aus anderen Gehöften betreten werden, nicht abgefahren werden. Kann die Abfuhr des Düngers demgemäß nicht bewirkt werden, so darf dieselbe nur unter Einhaltung der für einen solchen Fall anzuordnenden polizeilichen Sicherheitsmaßregeln erfolgen. X § 62.

9. Der Besitzer oder dessen Vertreter ist anzuhalten:

1) fremden unbefugten, sowie solchen Personen, welche behufs Ausübung ihres Gewerbes in Ställen zu verkehren pflegen (namentlich Viehhändlern und Schlächtern), den Zutritt zu den kranken Thieren nicht zu gestatten;
2) dafür Sorge zu tragen, daß alle Personen, welche bei den kranken Thieren oder in den Ställen derselben Dienste geleistet haben, das Gehöft nur nach Abwaschung des Schuhwerks und Reinigung der Kleidungsstücke verlassen;
3) das Betreten des Seuchengehöftes durch fremde Wiederkäuer und Schweine nicht zu gestatten;
4) seinen Dienstboten und Hausgenossen das Betreten seuchefreier Stallungen in anderen Gehöften zu verbieten und selbst solche Stallungen nicht zu betreten. X § 63.

10. Ist der Ausbruch der Seuche in einer Ortschaft festgestellt, so hat die Polizeibehörde die Abhaltung von Viehmärkten, mit Ausnahme der Pferdemärkte, in dem Seuchenorte zu verbieten.

Bei größerer Seuchengefahr ist das Verbot der Viehmärkte mit Ausnahme der Pferdemärkte, auf ein von der Polizeibehörde zu bestimmendes weiteres Gebiet oder einen größeren Verwaltungsbezirk auszudehnen.

Die Polizeibehörde kann in diesen Fällen den Seuchenort und dessen Feldmark oder das weitere

Gebiet gegen das Durchtreiben von Wiederkäuern und Schweinen absperren und bestimmen, daß die Ausführung von Thieren dieser Arten aus dem Seuchenorte und dessen Feldmark oder aus dem weiteren Gebiete nur mit polizeilicher Erlaubniß erfolgen darf. Die Erlaubniß soll der Regel nach nicht versagt werden, wenn die Ausführung gesunder Thiere zum Zweck sofortiger Abschlachtung erfolgt. Wird die Erlaubniß zur Ueberführung der Thiere in einen anderen Polizeibezirk ertheilt, so ist die betreffende Polizeibehörde von der Sachlage in Kenntniß zu setzen.

Ist der Seuchenort und dessen Feldmark gegen das Durchtreiben von Wiederkäuern und Schweinen gesperrt, so ist die Abfuhr von Viehdünger aus den Seuchengehöften, der Weidegang kranker oder verdächtiger Thiere, sowie die Benutzung der der Ansteckung verdächtigen Thiere zur Feldarbeit mit solchen Beschränkungen zu gestatten, welche erforderlich sind, um eine Uebertragung der Seuche in die seuchefreien Viehbestände der benachbarten Ortschaften zu verhindern.

An der Grenze der verseuchten Ortschaften und deren Feldmarken sind geeigneten Orts Tafeln anzubringen, welche die Inschrift: „Maul- und Klauenseuche" führen.

Wenn die Polizeibehörde nach der Art und Weise des Auftretens der Seuche Anlaß zu dem Verdachte hat, daß nicht sämmtliche Ausbrüche der Seuche in dem Seuchenorte angezeigt sind, so hat sie den beamteten Thierarzt mit einer Revision der Viehbestände des Seuchenortes zu beauftragen.

Die Anwendung der Vorschriften dieses Paragraphen ist in größeren geschlossenen Ortschaften in der Regel auf einzelne Straßen oder Theile des Ortes zu beschränken. VIII §§ 22 u. 62 Abs. 3; X § 64.

11. Bricht die Seuche auf der Weide selbst unter solchem Vieh aus, welches ständig auf der Weide gehalten wird, so hat die Polizeibehörde die Weidefläche gegen den Abtrieb des Weideviehes und gegen den Zutrieb von Wiederkäuern und Schweinen abzusperren.

Die abgesperrte Weidefläche ist mit Tafeln zu versehen, welche die Inschrift: „Maul- und Klauenseuche" führen.

Der Abtrieb der der Ansteckung verdächtigen Thiere zum Zweck sofortiger Abschlachtung ist unter den oben unter Nr. 4 S. 147 angeführten Bedingungen zu gestatten.

Außerdem darf der Abtrieb der Thiere nur gestattet werden, wenn deren Verpflegung oder die Witterung einen Wechsel der Weidefläche oder eine Aufstallung nothwendig macht. Dabei müssen die kranken Thiere zu Wagen transportirt oder auf solchen Wegen abgetrieben werden, die von seuchefreien Thieren anderer Bestände von Wiederkäuern oder Schweinen nicht benutzt werden. X § 65.

12. Wird die Seuche in Treibherden oder bei Thieren, die sich auf dem Transporte befinden, festgestellt, so hat die Polizeibehörde die Weiterbeförderung zu verbieten und die Absperrung der Thiere anzuordnen.

Im Falle die Thiere binnen vierundzwanzig Stunden einen Standort erreichen können, wo dieselben durchseuchen oder abgeschlachtet werden sollen, kann die Polizeibehörde die Weiterbeförderung unter der Bedingung gestatten, daß sowohl die kranken, wie die verdächtigen Thiere unterwegs fremde Gehöfte nicht betreten und zu Wagen transportirt werden. Vor Ertheilung der Erlaubniß zur Ueberführung der Thiere in einen anderen Polizeibezirk ist bei der Polizeibehörde des Bestimmungsortes anzufragen, ob die Aufnahme der Thiere möglich ist.

Wird die Erlaubniß zur Ueberführung der Thiere in einen anderen Polizeibezirk ertheilt, so ist die betreffende Polizeibehörde von der Sachlage in Kenntniß zu setzen. X § 66.

3. Desinfektion.

13. Nach dem durch den beamteten Thierarzt festgestellten Aufhören der Seuche oder nach der Entfernung der kranken Thiere sind die von den kranken oder verdächtigen Thieren benutzten Ställe, Standorte oder Eisenbahnrampen, erforderlichenfalls auch der von denselben herrührende Dünger und die mit ihnen in Berührung gekommenen Geräthschaften und sonstigen Gegenstände, insbesondere auch die Kleidungsstücke solcher Personen, welche mit kranken Thieren in Berührung gekommen sind, der Anordnung des beamteten Thierarztes entsprechend zu desinfiziren. In Zeiten der Seuchengefahr und für die Dauer derselben kann die Reinigung der von zusammengebrachten, der Seuchengefahr ausgesetzten Thieren benutzten Wege und Standorte (Rampen, Buchten, Gastställe, Marktplätze u. s. w.) polizeilich angeordnet werden.

Der Besitzer der betreffenden Räumlichkeit oder der Vertreter des Besitzers ist anzuhalten, die erforderlichen Desinfektionsarbeiten ohne Verzug ausführen zu lassen.

Ueber die erfolgte Ausführung der Desinfektion hat der beamtete Thierarzt der Polizeibehörde eine Bescheinigung einzureichen. VIII § 27; X § 67.

14. Die Vorschriften der Nr. 3 bis 13 S. 147—149 dieser Instruktion erstrecken sich nicht auf diejenigen Thiere, welche sich mit den krankhaften Folgezuständen der Maul- und Klauenseuche behaftet zeigen. X § 68.

4. Aufhebung der Schutzmaßregeln.

15. Die Seuche gilt als erloschen und die angeordneten Schutzmaßregeln sind aufzuheben, wenn in dem Gehöfte, der Ortschaft, der Weide oder dem sonstigen Gebiete, auf welches die Schutzmaßregeln sich beziehen, sämmtliche dort befindlichen Wiederkäuer und Schweine getödtet worden sind, oder nach Beseitigung der erkrankten oder verdächtigen Thiere oder nach Abheilung des letzten Krankheitsfalles eine Frist von vierzehn Tagen vergangen,

und

wenn die vorschriftsmäßige Desinfektion erfolgt ist.

Die Polizeibehörde hat dem Führer einer, nach Vorschrift der Nr. 12 dieser S., abgesperrten Treibherde auf seinen Antrag eine Bescheinigung darüber auszustellen, daß die angeordneten Schutzmaßregeln wieder aufgehoben sind.

Nach Aufhebung der Schutzmaßregeln ist das Erlöschen der Seuche durch amtliche Publikation in gleicher Weise wie der Ausbruch der Seuche zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. X §§ 58, 66 und 69.

e. Lungenseuche des Rindviehes.

1. Ermittelung des Seuchenausbruches.

1. Ist der Ausbruch der Lungenseuche festgestellt, oder liegt der Verdacht eines Seuchenaus-

bruches vor, so muß von der Polizeibehörde und von dem beamteten Thierarzte möglichst ermittelt werden, wie lange die verdächtigen Erscheinungen schon bestanden haben, ob das kranke oder der Seuche verdächtige Vieh mit anderem Rindvieh in Berührung gekommen, ob Rindvieh aus dem Gehöfte neuerdings geschlachtet, ausgeführt oder in verdächtiger Weise entfernt, ob und wo das kranke oder der Seuche verdächtige Vieh etwa angekauft ist, und wer der frühere Besitzer war. Nach dem Ergebnisse dieser Ermittelungen sind die etwa erforderlichen Maßregeln ohne Verzug zu treffen und nöthigenfalls die anderen betheiligten Polizeibehörden von der Sachlage in Kenntniß zu setzen.

Die Ortspolizeibehörde hat jeden in ihrem Bezirke festgestellten ersten Ausbruch sofort den Polizeibehörden aller dem Seuchenorte benachbarten deutschen Gemeinden auf mündlichem oder schriftlichem Wege, wo thunlich unter Benutzung des Telegraphen oder des Telephons mitzutheilen, welche ihrerseits gleichfalls den Seuchenausbruch zur Kenntniß der Ortseinwohner zu bringen haben. VIII § 2 Abs. 3 und § 12; X § 70.

Ueber die dem Bürgermeister obliegenden näheren Verpflichtungen siehe „Rotz." unter B c Nr. 1 Schlußsatz S. 145.

2. Wenn in einem bisher seuchefreien Gehöfte ein Thier unter Erscheinungen, welche den Ausbruch der Lungenseuche befürchten lassen, erkrankt, nach dem motivirten schriftlichen Gutachten des beamteten Thierarztes aber nur mittelst Zerlegung des Thieres Gewißheit darüber zu erlangen ist, ob ein Fall der Lungenseuche vorliegt, so hat die Polizeibehörde die Tödtung und Zerlegung des Thieres anzuordnen. X § 71.

3. Läßt sich nach den ermittelten Thatumständen annehmen, daß eine größere Verbreitung der Lungenseuche in einem Orte stattgefunden hat, so kann eine Revision sämmtlicher Rindviehbestände des Ortes oder einzelner Ortstheile durch den beamteten Thierarzt von der Polizeibehörde angeordnet werden. X § 72.

4. Erfolgt die Ermittelung des Seuchenausbruches oder des Seuchenverdachtes in Abwesenheit des leitenden Polizeibeamten, so hat der beamtete Thierarzt die sofortige vorläufige Einsperrung und Absonderung der erkrankten und verdächtigen Thiere, nöthigenfalls auch die Bewachung derselben anzuordnen. Von dieser Anordnung, welche dem Besitzer des Rindviehes oder dem Vertreter des Besitzers durch protokollarische oder anderweitige schriftliche Eröffnung mitzutheilen ist, hat der beamtete Thierarzt sofort der Polizeibehörde eine Anzeige zu machen.

Zugleich hat der beamtete Thierarzt in seinem Berichte an die Polizeibehörde die erkrankten, die der Seuche verdächtigen, sowie die übrigen auf dem Seuchengehöfte befindlichen Thiere näher zu bezeichnen. X § 73.

2. Verdacht der Seuche oder der Ansteckung.

5. Der Rindviehbestand eines bisher seuchefreien Gehöftes ist unter polizeiliche Beobachtung zu stellen, wenn durch amtliche Erhebungen festgestellt ist:

1) daß sich unter dem Viehbestande ein Thier befindet, welches innerhalb der letzten sechszig Tage mit einem der Ansteckung verdächtigen Thiere in Berührung gewesen ist, oder
2) daß sich unter dem Viehbestande ein der Seuche verdächtiges Thier befindet, oder
3) daß innerhalb der letzten sechszig Tage sich unter dem Viehbestande ein der Seuche verdächtiges Thier befunden hat.

Die polizeiliche Beobachtung soll sich auf eine Frist von sechszig Tagen erstrecken, welche im Falle zu 1 mit dem Tage beginnt, an welchem das Thier mit dem der Ansteckung verdächtigen Thiere zuletzt in Berührung gewesen ist, im Falle zu 2 mit dem Tage, an welchem die verdächtigen Krankheitserscheinungen festgestellt sind, und im Falle zu 3 mit dem Tage, an welchem das der Seuche verdächtige Thier aus dem Viehbestande entfernt ist.

Wird der Verdacht durch weitere Ermittelungen des beamteten Thierarztes vor Ablauf der sechszigtägigen Frist beseitigt, so muß die Beobachtung sofort wieder aufgehoben werden. X § 74.

6. Die Polizeibehörde hat von dem beamteten Thierarzte ein Verzeichniß des unter Beobachtung gestellten Rindviehbestandes aufnehmen zu lassen und den Besitzer oder dessen Vertreter anzuhalten:

anderes Rindvieh nicht in die Räumlichkeiten einzustellen, welche für die unter Beobachtung gestellten Thiere bestimmt sind; auch ohne polizeiliche Genehmigung kein Thier des Bestandes in andere Stallungen, beziehentlich Gehöfte zu bringen oder schlachten zu lassen;

Verkehr mit fremdem Rindvieh auf dem Gehöfte ist nicht zu gestatten;

von dem etwaigen Auftreten verdächtiger Krankheitserscheinungen bei einem Thiere des Bestandes sofort der Polizeibehörde eine Anzeige zu machen.

Solange die unter Beobachtung gestellten Thiere keine verdächtigen Krankheitserscheinungen zeigen, ist der Gebrauch derselben zur Arbeit zu gestatten. Der Weidegang dieser Thiere ist nur unter der Bedingung zu gestatten, daß eine Berührung des verdächtigen Viehes mit dem Rindvieh anderer Gehöfte auf der Weide durch entsprechende Vorkehrungen verhindert wird. X § 75.

7. Auf die Anzeige von dem Auftreten verdächtiger Krankheitserscheinungen bei einem der unter polizeiliche Beobachtung gestellten Thiere hat die Polizeibehörde ohne Verzug die Untersuchung desselben durch den beamteten Thierarzt zu veranlassen. X § 76.

3. Ausbruch der Seuche.

8. Ist der Ausbruch der Lungenseuche festgestellt, so hat die Polizeibehörde denselben auf ortsübliche Weise und durch Bekanntmachung in dem für amtliche Publikationen bestimmten Blatte (Kreis-, Amtsblatt u. s. w.) zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Das Seuchengehöft ist am Haupteingangsthore oder an einer sonstigen geeigneten Stelle mit der Inschrift: „Lungenseuche" zu versehen. X § 77.

9. Der beamtete Thierarzt ist zu beauftragen, unverzüglich den Viehbestand des Seuchengehöftes aufzunehmen und die Thiere zu ermitteln, welche mit der Lungenseuche behaftet oder der Seuche verdächtig sind. Alles übrige auf dem Seuchengehöfte befindliche Rindvieh, einschließlich derjenigen Stücke, welche abgesondert in besonderen Stallungen aufgestellt sind, gilt als der Ansteckung verdächtig.

Ueber die stattgefundenen Ermittelungen hat

der beamtete Thierarzt eine schriftliche Aufnahme zu machen und der Polizeibehörde zu übergeben. X § 78.

10. Die Polizeibehörde hat, soweit erforderlich, nach vorgängiger Ermittelung der zu leistenden Entschädigung, die sofortige Tödtung und Zerlegung sämmtlicher Thiere anzuordnen, welche nach der schriftlichen Erklärung des beamteten Thierarztes an der Lungenseuche erkrankt oder der Seuche verdächtig und wahrscheinlich mit derselben behaftet sind.

Die Tödtung der Ansteckung verdächtiger Thiere kann nach dem Ermessen der höheren Behörde angeordnet werden.

Ist eine völlig sichere Absperrung ausführbar, so kann die Polizeibehörde auf Antrag des Besitzers für das Abschlachten der erkrankten oder verdächtigen Thiere (Absatz 1 und 2) eine Frist von höchstens vierzehn Tagen gestatten (vergleiche auch Nr. 20 und 21 S. 152; X § 79.

11. Das auf dem Seuchengehöfte vorhandene, der Ansteckung verdächtige Rindvieh unterliegt der Gehöftssperre mit den nachfolgenden Maßgaben:

1) Eine Ueberführung der Thiere in andere Stallungen desselben oder eines anderen Gehöftes darf ohne ausdrückliche Erlaubniß der Polizeibehörde nicht stattfinden.
2) Der Gebrauch der Thiere zur Feldarbeit kann von der Polizeibehörde gestattet werden, solange dieselben keine verdächtigen Krankheitserscheinungen zeigen. Auch kann der Gebrauch solcher Thiere zu anderen Arbeiten von der Polizeibehörde gestattet werden, wenn damit nach Lage des Falles die Gefahr einer Verschleppung der Seuche nicht verbunden ist. Der Gebrauch der Thiere zur Arbeit ist zu verbieten, wenn anzunehmen ist, daß die Thiere dabei in fremde Stallungen und Gehöfte, oder auf Futterplätze, zu welchen anderes Rindvieh Zutritt hat, gebracht werden.
3) Der Weidegang der Thiere ist zu gestatten, wenn die zu beweidende Fläche von dem Rindvieh seuchefreier Gehöfte nicht benutzt wird, und wenn Vorsorge getroffen ist, daß auf der Weide eine Berührung dieser Thiere mit gesundem Rindvieh aus anderen Gehöften nicht stattfinden kann.
4) Rauhfutter oder Stroh, welches nach dem Orte seiner Lagerung als Träger des Ansteckungsstoffes anzusehen ist, darf aus dem Seuchengehöfte nicht entfernt werden.
5) Die Polizeibehörde hat die unter Sperre gestellten Thiere mindestens alle vierzehn Tage durch den beamteten Thierarzt untersuchen zu lassen. X § 80.

12. Rindviehbestände, bei welchen die Impfung gegen die Lungenseuche auf polizeiliche Anordnungen ausgeführt ist, sind rücksichtlich der polizeilichen Schutzmaßregeln dem der Ansteckung verdächtigen Rindvieh gleich zu behandeln. (Nr. 11). X § 80 a.

13. Der Besitzer der unter Gehöftssperre gestellten Thiere, oder der Vertreter desselben ist anzuhalten, von dem Auftreten verdächtiger Krankheitserscheinungen bei einem Thiere sofort der Polizeibehörde eine Anzeige zu machen und die erkrankten Thiere im Stalle zu behalten.

Auf diese Anzeige hat die Polizeibehörde unverzüglich eine Untersuchung der Thiere durch den beamteten Thierarzt zu veranlassen. X § 81.

14. Die Einführung von gesundem Rindvieh in das Seuchengehöft darf ohne ausdrückliche Erlaubniß der Polizeibehörde nicht stattfinden. Diese Erlaubniß ist nur dann zu ertheilen, wenn die einzuführenden Thiere in einem isolirten und erforderlichenfalls vorher vorschriftsmäßig desinfizirten Stalle untergebracht werden, und wenn nach der Art der Verwendung und Verpflegung dieser Thiere jede unmittelbare Berührung derselben mit dem verdächtigen Vieh ausgeschlossen werden kann. X § 82.

15. Gewinnt die Seuche in einer Ortschaft eine größere Verbreitung, so kann die Polizeibehörde den Seuchenort oder einzelne Ortstheile gegen die Ausführung von Rindvieh absperren. In diesem Falle ist von der Polizeibehörde für die Dauer der Ortssperre die Abhaltung von Rindviehmärkten in dem Seuchenorte zu verbieten. X § 83.

16. Bricht die Seuche auf der Weide unter solchem Rindvieh aus, welches ständig auf der Weide gehalten wird, so hat die Polizeibehörde die Tödtung der erkrankten Thiere nach der Vorschrift in Nr. 10 dieser S. anzuordnen und, wenn die Umstände des einzelnen Falles es zulassen, die Weidefläche gegen den Abtrieb des Weideviehes und gegen den Zutrieb von Rindvieh abzusperren.

Bei der Anordnung der Weidesperre ist dafür Sorge zu tragen, daß das abgesperrte Vieh mit dem Rindvieh anderer Weiden nicht in Berührung kommen kann.

Die abgesperrte Weidefläche ist mit Tafeln zu versehen, welche die Inschrift: „Lungenseuche“ führen.

Ist die Absperrung der Weidefläche nicht ausführbar, so ist das verdächtige Weidevieh der Absperrung in anderweiten Oertlichkeiten zu unterwerfen. X § 84.

17. Wird die Seuche bei Thieren, welche sich auf dem Transporte befinden, festgestellt, so hat die Polizeibehörde das Weitertreiben zu verbieten, die Tödtung der erkrankten und die Absperrung der verdächtigen Thiere anzuordnen.

Beim Transporte auf Eisenbahnen kann die Weiterbeförderung bis zu dem Orte gestattet werden, an welchem die Thiere durchseuchen oder abgeschlachtet werden sollen; jedoch ist dafür Sorge zu tragen, daß eine Berührung mit anderem Rindvieh ausgeschlossen wird. X 85.

18. Die Polizeibehörde kann die Ausführung des der polizeilichen Beobachtung oder den Absperrungsmaßregeln unterworfenen, der Ansteckung verdächtigen Rindviehes zum Zweck sofortiger Abschlachtung gestatten:

1) nach benachbarten Ortschaften;
2) nach in der Nähe liegenden Eisenbahnstationen behufs der Weiterbeförderung nach solchen Schlachtviehhöfen oder öffentlichen Schlachthäusern, welche unter geregelter veterinärpolizeilicher Aufsicht stehen, vorausgesetzt, daß die Thiere diesen Anstalten direkt mittelst der Eisenbahn oder doch von der Abladestation aus mittelst Wagen zugeführt werden.

Durch vorgängige Vereinbarung mit der Eisenbahnverwaltung oder durch unmittelbare polizeiliche Begleitung ist dafür Sorge zu tragen, daß eine Berührung mit anderem Rindvieh auf dem Transporte nicht stattfinden kann.

Auch ist der Polizeibehörde des Schlachtortes zeitig von der Zuführung des der Ansteckung verdächtigen Viehes Kenntniß zu geben.

Das Abschlachten des der Ansteckung verdächtigen Viehes muß unter polizeilicher Aufsicht erfolgen.

Die durch die Vorschriften dieses Paragraphen den Polizeibehörden ertheilte Ermächtigung erstreckt sich nicht auf das an der Lungenseuche erkrankte oder der Seuche verdächtige Rindvieh. X § 86.

19. Werden verdächtige Thiere in verbotswidriger Benutzung oder außerhalb der ihnen angewiesenen Räumlichkeit, oder an Orten, zu welchen ihr Zutritt verboten ist, betroffen, so kann die Polizeibehörde die sofortige Tödtung derselben anordnen. VIII § 25; X § 87.

20. Die an der Lungenseuche erkrankten Thiere, deren Tödtung von der Polizeibehörde angeordnet ist, sind unter polizeilicher Aufsicht im Bereiche des Seuchengehöftes oder in anderen geeigneten Gehöften des Seuchenortes zu schlachten und abzuhäuten. X § 88.

21. Die Lungen der getödteten oder gefallenen lungenseuchekranken Thiere müssen behufs ihrer unschädlichen Beseitigung mindestens 1 Meter tief vergraben werden. Das Fleisch solcher Thiere darf vor völligem Erkalten aus dem betreffenden Gehöfte nicht ausgeführt werden.

Häute lungenseuchekranker Thiere dürfen aus dem betreffenden Gehöfte oder dem Schlachthause (Nr. 18 S. 151) nur in vollkommen getrocknetem Zustande ausgeführt werden, sofern nicht die direkte Ablieferung derselben an eine Gerberei erfolgt. X § 89.

4. Desinfektion.

22. Die Desinfektion der Stallungen und Räumlichkeiten, in welchen lungenseuchekranke Thiere gestanden haben, der Krippen, Raufen und Stallgeräthschaften muß nach Anordnung des beamteten Thierarztes und unter polizeilicher Ueberwachung erfolgen.

In den evakuirten Seuchenställen des Gehöftes muß die Desinfektion schon vor Aufhebung der Schutzmaßregeln vorgenommen werden.

Zur Abfuhr und Unterpflügung des Düngers der an der Lungenseuche erkrankten oder der Seuche verdächtigen Thiere sind fremde Rindviehgespanne nicht zu benutzen.

Die Polizeibehörde hat den Besitzer anzuhalten, die erforderlichen Desinfektionsarbeiten ohne Verzug ausführen zu lassen.

Ueber die erfolgte Ausführung der Desinfektion hat der beamtete Thierarzt der Polizeibehörde eine Bescheinigung einzureichen. X § 90.

5. Aufhebung der Schutzmaßregeln.

23. Die Seuche gilt als erloschen, und die angeordneten Schutzmaßregeln sind von der Polizeibehörde aufzuheben:

wenn der ganze Viehbestand getödtet oder zum Schlachten ausgeführt ist, oder wenn das erkrankte und der Seuche verdächtige Rindvieh beseitigt und unter dem der Ansteckung verdächtigen Vieh (Nr. 9 und 12 S. 150 u. 151) während einer Zeit von mindestens sechs Monaten nach der Beseitigung des letzten Krankheitsfalles keine neuen Erkrankungen vorgekommen sind,

und

wenn die vorschriftsmäßige Desinfektion erfolgt ist.

Das Erlöschen der Seuche ist wie der Ausbruch derselben zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. (Nr. 8). X § 91.

f. Pockenseuche der Schafe.

1. Verdacht der Seuche oder der Ansteckung.

1. Wenn ermittelt wird, daß der Verdacht der Erkrankung oder der Ansteckung bisher seuchefreier Schafe mit Rücksicht auf eine nachgewiesene unmittelbare Berührung derselben mit pockenkranken Schafen oder aus anderen Ursachen vorliege, ein Ausbruch der Schafpockenseuche jedoch zur Zeit nicht festgestellt werden kann, so hat die Polizeibehörde die betreffenden Schafe unter polizeiliche Beobachtung zu stellen.

Erklärt der beamtete Thierarzt nach Ablauf von vierzehn Tagen den Verdacht für beseitigt, so ist die polizeiliche Beobachtung wieder aufzuheben. VIII § 2, Abs. 3; X § 92.

2. Ausbruch der Seuche.

2. Ist der Ausbruch der Schafpocken festgestellt, so hat die Polizeibehörde denselben unverzüglich auf ortsübliche Weise und durch Bekanntmachung in dem für amtliche Publikationen bestimmten Blatte (Kreis-, Amtsblatt u. s. w. zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Das Seuchengehöft ist an dem Haupteingangsthore oder einer sonstigen geeigneten Stelle mit der Inschrift: „Schafpocken" zu versehen. VIII § 12; X § 93.

3. Zugleich hat die Polizeibehörde für sämmtliche auf dem Seuchengehöfte befindliche Schafe die Gehöftssperre anzuordnen, sofern der Besitzer nicht die sofortige Tödtung der Thiere vorzieht. X § 94.

4. Der Weidegang der unter Gehöftssperre gestellten Schafe ist unter der Bedingung zu gestatten, daß dieselben dabei keine Wege und keine Weiden betreten, die von seuchefreien Schafen aus anderen Gehöften benutzt werden, und daß sie auf der Weide mit solchen Schafen nicht in Berührung kommen.

Erforderlichenfalls hat die Polizeibehörde dafür zu sorgen, daß die Benutzung der Weide und der Zugangswege für gesunde Schafe einerseits und für kranke oder verdächtige Schafe andererseits diesen Bestimmungen entsprechend regulirt werde. X § 95.

5. Ein Wechsel des Standortes (Gehöftes) kann für die unter Gehöftssperre gestellten Schafe von der Polizeibehörde gestattet werden, wenn damit nach der Erklärung des beamteten Thierarztes die Gefahr einer Verschleppung der Seuche nicht verbunden ist. X § 96.

6. Dem Besitzer des Seuchengehöftes oder dem Vertreter des Besitzers ist die Durchführung der nachfolgenden weiteren Verkehrsbeschränkungen aufzuerlegen:

1) Die Abfuhr von Schafdünger aus dem Seuchengehöfte auf solchen Wegen und nach solchen Grundstücken, welche auch mit Schafen aus seuchefreien Gehöften betrieben werden, ist zu verbieten, sofern die Gefahr der Verschleppung der Seuche durch anderweitige polizeilich anzuordnende Vorkehrungen nicht beseitigt werden kann;

2) Rauhfutter oder Stroh, welches nach dem Orte seiner Lagerung als Träger des Ansteckungsstoffes anzusehen ist, darf aus dem Seuchengehöfte nicht entfernt werden;

3) Schäfer und andere Personen, welche mit den kranken Schafen in Berührung kommen,

dürfen zur Abwartung und Pflege von Schafen in seuchefreien Gehöften nicht verwendet werden;

4) die zu den unter Gehöftssperre stehenden Herden gehörigen Hunde müssen, soweit sie nicht zur Begleitung der Herden benutzt werden (Nr. 4. 5 und 15 S. 152. u. dieser S.) festgelegt werden;

5) unbefugten Personen ist der Zutritt zu den kranken oder verdächtigen Schafen und deren Ställen nicht zu gestatten;

6) fremde Schafe dürfen das Seuchengehöft nicht betreten;

7) gemeinschaftliche Schafwäschen dürfen von den der Sperre unterworfenen Schafen nicht benutzt werden;

8) Personen, welche der Sperre unterworfene Schafe geschoren haben, dürfen innerhalb der nächstfolgenden acht Tage mit anderen Schafen nicht in Berührung kommen;

9) Wolle darf aus dem Seuchengehöfte nur dann ausgeführt werden, wenn sie in festen Säcken verpackt ist;

10) Häute von gefallenen oder getödteten pockenkranken Schafen dürfen aus dem Seuchengehöfte nur in vollkommen getrocknetem Zustande ausgeführt werden, sofern nicht die direkte Ablieferung derselben an eine Gerberei erfolgt. X § 97.

7. Die Polizeibehörde hat die sofortige Impfung aller zur Zeit noch seuchefreien Stücke der Herde anzuordnen, in welcher die Pockenseuche festgestellt ist.

Auf den Antrag des Besitzers der Herde oder dessen Vertreters kann für die Vornahme der Impfung eine Frist gewährt werden, wenn nach dem Gutachten des beamteten Thierarztes mit Rücksicht auf den Zustand der Schafe, oder auf andere äußere Verhältnisse die sofortige Impfung nicht zweckmäßig ist.

Auch kann auf den Antrag des Besitzers oder dessen Vertreters von der Anwendung der Impfung ganz Abstand genommen werden, sofern Maßregeln getroffen sind, welche die Abschlachtung der noch seuchefreien Stücke der Herde innerhalb zehn Tagen nach Feststellung des Seuchenausbruches sichern. VIII § 46; X § 98.

8. Gewinnt die Seuche eine größere Ausdehnung, oder ist nach den örtlichen Verhältnissen die Gefahr einer Verschleppung der Seuche in die benachbarten Schafherden nicht auszuschließen, so kann die Polizeibehörde die Impfung der von der Seuche bedrohten Herden und aller in demselben Orte befindlichen Schafe anordnen. VIII § 47; X § 99.

9. Die geimpften Schafe sind rücksichtlich der polizeilichen Schutzmaßregeln den pockenkranken gleich zu behandeln. VIII § 48; X § 100.

10. Die polizeilich angeordnete Impfung muß in allen Fällen unter Aufsicht des beamteten Thierarztes erfolgen, sofern sie nicht von ihm selbst ausgeführt wird. Die Polizeibehörde hat im ersteren Falle den beamteten Thierarzt zu beauftragen, die geimpften Schafe in der Zeit vom neunten bis zwölften Tage nach der Impfung zu untersuchen und, soweit erforderlich, die sofortige Nachimpfung derselben anzuordnen. X § 101.

11. Außer in dem Falle polizeilicher Anordnung (Nr. 7 und 8 dieser S.) darf eine Pockenimpfung der Schafe nicht vorgenommen werden. VIII § 49; X § 102.

12. Im Falle der Nr. 8 dieser S., wenn die Seuche im Orte selbst oder in dessen Umgegend eine größere Verbreitung gewinnt, oder wenn die Impfung der bedrohten Herden angeordnet ist, sind an Stelle der in den Nr. 3 bis 7 S. 152 u. dieser S., dieser Instruktion bezeichneten Schutzmaßregeln für den oder die von der Seuche befallenen Orte und deren Feldmarken nachfolgende Verkehrsbeschränkungen anzuordnen:

1) die Ausführung von Schafen, von Schafdünger und von Rauhfutter oder Stroh, welches an dem Orte seiner Lagerung als Träger des Ansteckungsstoffes anzusehen ist, darf nicht stattfinden;

2) die Ein- oder Durchführung von Schafen darf nur mit Erlaubniß der Polizeibehörde unter Beobachtung der von derselben vorzuschreibenden Schutzmaßregeln erfolgen;

3) Wolle darf nur mit Erlaubniß der Polizeibehörde und nur dann ausgeführt werden, wenn sie in festen Säcken verpackt ist;

4) Häute von gefallenen oder getödteten pockenkranken Schafen dürfen nur in vollkommen getrocknetem Zustande ausgeführt werden, sofern nicht die direkte Ablieferung derselben an eine Gerberei erfolgt;

5) der Weidegang der Schafe innerhalb der Feldmark ist zwar zu gestatten, jedoch hat die Polizeibehörde rücksichtlich desselben diejenigen Einschränkungen anzuordnen, welche erforderlich sind, um eine Uebertragung der Seuche in die seuchefreien Viehstände der benachbarten Orschaften zu verhindern.

Bei Seuchenausbrüchen in großen Ortschaften können die Vorschriften dieses Paragraphen auf einzelne Theile des Ortes oder der Feldmark beschränkt werden. VIII § 22; X § 103.

13. Wird die Seuche bei Treibherden oder bei Thieren, welche sich auf dem Transporte befinden, festgestellt, so hat die Polizeibehörde das Weitertreiben zu verbieten und die Absperrung der Thiere anzuordnen.

Beim Transporte auf Eisenbahnen kann die Weiterbeförderung bis zu dem Orte gestattet werden, an welchem die Thiere durchseuchen oder abgeschlachtet werden sollen; jedoch ist dafür Sorge zu tragen, daß eine Berührung mit anderen Schafen ausgeschlossen wird. X § 104.

14. In allen Fällen eines Seuchenausbruches hat die Polizeibehörde den Besitzer der von der Pockenseuche befallenen Schafe oder dessen Vertreter anzuhalten, von der erfolgten Abheilung der Pocken eine Anzeige zu machen. Auf diese Anzeige hat die Polizeibehörde ohne Verzug eine Untersuchung der Schafe durch den beamteten Thierarzt anzuordnen (vergleiche auch Nr. 17 S. 154). X § 105.

15. Nach Abheilung der Pocken kann die Polizeibehörde die Ausführung der den Absperrungsmaßregeln unterworfenen Schafe zum Zweck sofortiger Abschlachtung gestatten:

1) nach benachbarten Ortschaften;

2) nach in der Nähe liegenden Eisenbahnstationen behufs der Weiterbeförderung nach solchen Schlachtviehhöfen oder öffentlichen Schlachthäusern, welche unter geregelter veterinärpolizeilicher Aufsicht stehen, vorausgesetzt, daß die Thiere diesen Anstalten direkt mittelst der Eisenbahn oder doch von der Abladestation aus mittelst Wagen zugeführt werden.

Durch vorgängige Vereinbarung mit der Eisenbahnverwaltung oder durch unmittelbare polizeiliche Begleitung ist dafür Sorge zu tragen, daß eine Berührung mit anderen Schafen auf dem Transporte nicht stattfinden kann.

Auch ist der Polizeibehörde des Schlachtortes zeitig von der Zuführung der Schafe Kenntniß zu geben.

Das Abschlachten der Schafe muß unter polizeilicher Aufsicht erfolgen. X § 106.

16. Die Desinfektion der Stallungen und Räumlichkeiten, in welchen pockenkranke oder geimpfte Schafe gestanden haben, muß nach Angabe des beamteten Thierarztes und unter polizeilicher Ueberwachung erfolgen.

Der Besitzer der Stallung oder dessen Vertreter ist anzuhalten, die erforderlichen Desinfektionsarbeiten ohne Verzug ausführen zu lassen.

Ueber die erfolgte Ausführung der Desinfektion hat der beamtete Thierarzt der Polizeibehörde eine Bescheinigung einzureichen. X § 107

4. Aufhebung der Schutzmaßregeln.

17. Die Seuche gilt als erloschen und die angeordneten Schutzmaßregeln sind aufzuheben:

wenn nach der Erklärung des beamteten Thierarztes die Pocken bei den Schafen gänzlich abgeheilt sind, und

wenn nach der Abheilung der Pocken noch ein Zeitraum von 60 Tagen verflossen ist. X § 108.

18. Nach Aufhebung der Schutzmaßregeln hat die Polizeibehörde das Erlöschen der Seuche durch amtliche Publikation in gleicher Weise wie den Ausbruch der Seuche (Nr. 2 S. 152) zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Dem Führer einer nach Nr. 13 S. 153 abgesperrten Treibherde ist auf seinen Antrag eine Bescheinigung darüber auszustellen, daß die angeordneten Schutzmaßregeln wieder aufgehoben sind. X § 109.

g) Beschälseuche der Pferde und Bläschenausschlag der Pferde und des Rindviehes.

I. Beschälseuche der Pferde.

1. Ausbruch der Seuche.

1. Ist der Ausbruch der Beschälseuche oder ein Verdacht der Seuche festgestellt, so ist von der Polizeibehörde und dem beamteten Thierarzte möglichst zu ermitteln, welche Pferde mit den erkrankten oder der Seuche verdächtigen Pferden innerhalb der letzten sechs Monate in geschlechtliche Berührung gekommen sind.

Von dem Ergebnisse dieser Ermittelungen ist, soweit erforderlich, den betheiligten anderen Polizeibehörden Mittheilung zu machen. VIII §§ 1 Abs. 2; 2 Abs. 3 u. § 12; X § 110.

2. Die Polizeibehörde hat den Ausbruch der Beschälkrankheit auf ortsübliche Weise und durch Bekanntmachung in dem für amtliche Publikationen bestimmten Blatte (Kreis-, Amtsblatt u. s. w.) zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. X § 111.

3. Die an der Beschälseuche erkrankten oder der Seuche verdächtigen Hengste und Stuten, desgleichen diejenigen Pferde, welche innerhalb der letzten sechs Monate nachweislich mit erkrankten oder der Seuche verdächtigen Hengsten oder Stuten begattet worden sind, müssen von der ferneren Begattung (siehe nachfolgend Nr. 5) ausgeschlossen werden.

Ein Wechsel des Standortes (Gehöftes) dieser Pferde darf ohne vorgängige Anzeige bei der Polizeibehörde nicht stattfinden.

Anderweite Beschränkungen in der Benutzung der Pferde sind den Besitzern nicht aufzuerlegen.

Wenn der leitende Polizeibeamte bei der Untersuchung nicht zugegen ist, so hat der beamtete Thierarzt die sofortige Einsperrung und Absonderung der erkrankten und verdächtigen Thiere bis zum polizeilichen Einschreiten anzuordnen. Die getroffenen Anordnungen sind dem Besitzer der Thiere oder dessen Vertreter entweder zu Protokoll oder durch schriftliche Verfügung zu eröffnen, auch hat der beamtete Thierarzt davon der Polizeibehörde sofort Anzeige zu machen. X § 112.

4. Tritt die Beschälseuche in einem Bezirke in größerer Ausdehnung auf, so kann die Zulassung der Pferde zur Begattung in dem gefährdeten Bezirke für die Dauer der Gefahr allgemein von einer vorgängigen Untersuchung der Pferde durch den beamteten Thierarzt abhängig gemacht werden.

2. Aufhebung der Schutzmaßregeln.

5. Die nach Vorschrift der oben unter Nr. 3 angeordneten Schutzmaßregeln sind wieder aufzuheben:

1) rücksichtlich derjenigen Pferde, welche mit erkrankten oder der Seuche verdächtigen Hengsten oder Stuten begattet worden sind, wenn sie innerhalb sechs Monaten nach der Begattung keine verdächtigen Erscheinungen zeigen, und ihre Unverdächtigkeit durch den beamten Thierarzt festgestellt ist;
2) rücksichtlich der der Seuche verdächtigen Pferde, wenn sich nach dem Gutachten des beamteten Thierarztes der Verdacht als nicht begründet herausgestellt hat, und örtliche Krankheitserscheinungen, Zeichen von Schwäche und Abmagerung nicht mehr vorliege:
3) rücksichtlich derjenigen Pferde, bei welchen der Ausbruch der Beschälseuche festgestellt ist, drei Jahre nach erfolgter und vom beamteten Thierarzte festgestellter vollständiger Heilung;
4) bei allen erkrankten und verdächtigen Hengsten sofort nach erfolgter Kastration. X § 114.

6. Die nach Vorschrift der oben unter Nr. 4 angeordneten Schutzmaßregeln sind aufzuheben, sobald die Krankheit erloschen oder auf vereinzelte Fälle beschränkt ist. X § 115.

7. Die Polizeibehörde hat das Erlöschen der Krankheit durch amtliche Publikation zur öffentlichen Kenntniß zu bringen und dabei bekannt zu machen (oben Nr. 2), welche Hengste und Stuten auf drei Jahre von der Zulassung zur Begattung ausgeschlossen sind. X § 116.

II. Bläschenausschlag der Pferde und des Rindviehes.

8. Ist der Bläschenausschlag bei Pferden oder bei dem Rindvieh durch die amtliche Untersuchung festgestellt, so muß der Besitzer der kranken Thiere oder dessen Vertreter angehalten wer-

den, die Thiere bis zu ihrer vollständigen Heilung von der Begattung auszuschließen. Ein Wechsel des Standortes oder Gehöftes ist während der Dauer der Krankheit verboten. X § 117.

9. Nach Feststellung des Bläschenausschlages ist von der Polizeibehörde und dem beamteten Thierarzte möglichst zu ermitteln, wie lange die Krankheitserscheinungen schon bestanden haben und ob neuerdings Pferde beziehungsweise Rindviehstücke mit den kranken Thieren in geschlechtliche Berührung gekommen sind.

Von dem Ergebnisse dieser Ermittelungen ist, soweit erforderlich, den betheiligten anderen Polizeibehörden Mittheilung zu machen. VIII. § 2 Abs. 3., X § 118.

10. Die Seuche gilt als erloschen und die oben nach Nr. 8 angeordnete Schutzmaßregel ist aufzuheben, wenn nach der Erklärung des beamteten Thierarztes der Ausschlag bei den kranken Thieren vollständig abgeheilt ist. X § 119.

h) Räude der Pferde und Schafe.

1. Ausbruch der Seuche.

1. Ist der Ausbruch der Räude bei Pferden (sarcoptes oder dermatocoptes Räude) oder Schafen (dermatocoptes Räude) festgestellt, so ist derselbe von der Polizeibehörde auf ortsübliche Weise und durch Bekanntmachung in dem für amtliche Publikationen bestimmten Blatte (Kreis-, Amtsblatt u. s. w.) zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Alle Schafe der Herde, in welcher sich die Räudekrankheit zeigt, gelten als verdächtig. VIII § 12; X § 120.

2. Räudekranke Pferde oder Schafe müssen, sofern nicht der Besitzer die Tödtung derselben vorzieht, dem Heilverfahren eines approbirten Thierarztes unterworfen werden.

Der Besitzer räudekranker Pferde und Schafe ist anzuhalten, gleichzeitig mit dem Heilverfahren eine Desinfektion der Stallungen, der Gerätschaften, des Geschirres, der Decken, der Putzzeuge u. s. w. ausführen zu lassen.

Die Polizeibehörde hat dem Besitzer ferner aufzugeben, von der Beendigung des Heilverfahrens eine Anzeige zu machen.

Auf diese Anzeige hat die Polizeibehörde eine Untersuchung der Pferde oder Schafe durch den beamteten Thierarzt zu veranlassen.

Wenn bei dieser Untersuchung noch Erscheinungen der Räude wahrgenommen werden, so ist der Besitzer der Thiere zur Fortsetzung des Heilverfahrens anzuhalten. VIII § 2 Abs. 3 und § 52; X § 121.

3. Ist das Heilverfahren bei räudekranken Pferden nicht innerhalb zweier Monate und bei räudekranken Schafen nicht innerhalb dreier Monate beendet, so müssen die Thiere der Stallsperre unterworfen werden.

In größeren Städten können räudekranke Pferde von der Polizeibehörde sogleich nach der Feststellung der Räudekrankheit bis zur Beendigung des Heilverfahrens unter Stallsperre gestellt werden.

Auf den Antrag des Besitzers einer räudekranken Schafherde oder des Vertreters des Besitzers kann für die Ausführung des Heilverfahrens eine längere Frist gewährt werden, wenn nach der motivirten schriftlichen Erklärung des beamteten Thierarztes mit Rücksicht auf den Zustand der Schafe oder auf andere äußere Verhältnisse die sofortige Ausführung der Kur nicht zweckmäßig ist. VIII § 22; X § 122.

4. Hat die Räude bei Schafen in einem Bezirke eine allgemeinere Verbreitung gefunden, so ist von der zuständigen höheren Polizeibehörde darauf zu halten, daß das Heilverfahren thunlichst gleichzeitig bei allen kranken Herden ausgeführt wird. X § 123.

5. Häute geschlachteter oder getödteter räudekranker Pferde oder Schafe dürfen aus dem Seuchengehöfte nur in vollkommen getrocknetem Zustande ausgeführt werden, sofern nicht die direkte Ablieferung derselben an eine Gerberei erfolgt. X § 124.

6. Die räudekranken Pferde und die zu einer räudekranken Herde gehörigen Schafe dürfen während des Heilverfahrens und bis zur Aufhebung der Schutzmaßregeln nicht in fremde Ställe gestellt oder auf eine Weide gebracht werden, welche mit gesunden Pferden, beziehungsweise mit gesunden Schafen beweidet wird.

Erforderlichenfalls hat die Polizeibehörde dafür Sorge zu tragen, daß auf gemeinschaftlichen Weideflächen für das gesunde und für das kranke Vieh die Hütungsgrenzen regulirt werden.

Vor Beendigung des Heilverfahrens dürfen räudekranke Pferde nur innerhalb der Feldmark zur Arbeit verwendet, aber nicht mit gesunden Pferden zusammengespannt oder in unmittelbare Berührung gebracht werden.

Geschirre, Decken und Putzzeuge, welche bei kranken Pferden benutzt wurden, dürfen vor erfolgter Desinfektion zum Gebrauche gesunder Pferde nicht verwendet werden.

Ein Wechsel des Standortes (Gehöftes) der räudekranken Pferde oder der zu einer räudekranken Herde gehörigen Schafe darf ohne Erlaubniß der Polizeibehörde nicht stattfinden. Diese Erlaubniß ist nur dann zu ertheilen, wenn mit dem Wechsel des Standortes die Gefahr einer Seuchenverschleppung nicht verbunden ist. X § 125.

7. Die Polizeibehörde kann die Ausführung der zu einer räudekranken Herde gehörigen Schafe zum Zweck sofortiger Abschlachtung gestatten:

1) nach benachbarten Ortschaften;
2) nach in der Nähe liegenden Eisenbahnstationen behufs der Weiterbeförderung nach solchen Schlachtviehhöfen oder öffentlichen Schlachthäusern, welche unter geregelter veterinärpolizeilicher Aufsicht stehen, vorausgesetzt, daß die Thiere diesen Anstalten direkt mittelst der Eisenbahn oder doch von der Abladestation aus mittelst Wagen zugeführt werden.

Durch vorgängige Vereinbarung mit der Eisenbahnverwaltung oder durch unmittelbare polizeiliche Begleitung ist dafür Sorge zu tragen, daß eine Berührung mit anderen Schafen auf dem Transporte nicht stattfinden kann.

Auch ist der Polizeibehörde des Schlachtortes zeitig von der Zuführung der Schafe Kenntniß zu geben.

Das Abschlachten der Schafe muß unter polizeilicher Aufsicht erfolgen. X § 126.

8. Wird die Seuche bei Pferden oder bei Schafherden, welche sich auf dem Transporte oder in Gastställen befinden, festgestellt, so hat die Polizeibehörde die Absperrung derselben bis zur Beendigung des Heilverfahrens anzuordnen, sofern

nicht der Besitzer das Schlachten der Thiere vorzieht.

Nach Beendigung des Heilverfahrens dürfen die Thiere mit Genehmigung der Polizeibehörde in andere Stallungen oder Gehöfte gebracht werden. Wenn zu diesem Zweck die Ueberführung der Thiere in einen anderen Polizeibezirk stattfindet, so ist die betreffende Polizeibehörde von der Sachlage in Kenntniß zu setzen.

Auf den Antrag des Besitzers oder seines Vertreters kann die Polizeibehörde gestatten, daß die auf dem Transporte oder in Gastställen betroffenen räudekranken Pferde oder Schafherden zum Zweck der Heilung oder der Abschlachtung nach ihrem bisherigen oder einem anderen Standorte gebracht werden, falls die Gefahr einer Seuchenverschleppung bei dem Transporte durch geeignete Maßregeln beseitigt wird. X § 127.

9. Wolle von räudekranken Schafen darf während der Dauer der Schutzmaßregeln nur in festen Säcken verpackt aus dem Seuchengehöfte ausgeführt werden.

Personen, welche bei der Wollschur räudekranker Schafe verwendet sind dürfen vor einem Wechsel der Kleider oder vor genügender Reinigung derselben die Wollschur gesunder Schafe nicht vornehmen. X § 128.

2. Desinfektion.

10. Stallungen oder andere Räumlichkeiten, in welchen räudekranke Pferde oder Schafe vorübergehend aufgestellt gewesen sind, oder in welchen die vor der Einleitung eines Heilverfahrens getödteten Pferde oder Schafe gestanden haben, müssen nach Angabe des beamteten Thierarztes und unter polizeilicher Ueberwachung desinfizirt werden.

Der Besitzer solcher Stallungen beziehungsweise Räumlichkeiten oder der Vertreter des Besitzers ist von der Polizeibehörde anzuhalten, die erforderlichen Desinfektionsarbeiten ohne Verzug ausführen zu lassen.

Ueber die erfolgte Ausführung der Desinfektion hat der beamtete Thierarzt der Polizeibehörde eine Bescheinigung einzureichen. X § 129.

3. Aufhebung der Schutzmaßregeln.

11. Die Seuche gilt als erloschen und die angeordneten Maßregeln sind aufzuheben:

wenn die räudekranken Pferde oder die zu einer räudekranken Herde gehörigen Schafe getödtet sind; und

wenn im Falle der Nr. 10 die vorschriftsmäßige Desinfektion erfolgt ist; oder

wenn nach der Erklärung des beamteten Thierarztes bei den betreffenden Pferden innerhalb sechs Wochen, bei den Schafen oder Schafherden innerhalb acht Wochen nach Beendigung des Heilverfahrens sich keine verdächtigen Krankheitserscheinungen gezeigt haben. X § 130.

12. Das Erlöschen der Seuche ist nach Aufhebung der Schutzmaßregeln durch amtliche Publikation wie der Ausbruch der Seuche (Nr. 1 S. 155) zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. X § 31.

4. Anwendung auf andere Einhufer.

13. Die für Pferde in den Nr. 1 bis 12 S. 155 u. dieser S. ertheilten Vorschriften finden auch auf Esel, Maulesel und Maulthiere Anwendung. X § 132.

C. Anweisung für das Desinfektionsverfahren bei ansteckenden Krankheiten der Hausthiere.

1. In denjenigen Fällen, für welche durch das Gesetz VIII und durch die zur Ausführung desselben erlassene Instruktion X die Unschädlichmachung von Ansteckungsstoffen (Desinfektion) XI angeordnet ist, sind nachstehend verzeichnete Mittel in der unten vorgeschriebenen Weise in Anwendung zu bringen.

Das Desinfektionsverfahren umfaßt nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Anweisung die Reinigung und die Desinfektion im engeren Sinne. XI § 1.

I. Reinigungs- und Desinfektionsmittel.

2. Als Mittel der Reinigung und Desinfektion kommen in Betracht:

1) Wasser und Wasserdämpfe. Zur Reinigung wird heißes Wasser oder, wo solches in genügender Menge nicht zu beschaffen ist, unter Druck aus Handfeuerspritzen, Gartenspritzen oder dergleichen ausströmendes kaltes Wasser verwendet.

   Zur eigentlichen Desinfektion dient wallendsiedendes Wasser oder strömender Wasserdampf von mindestens der Wärme des siedenden Wassers.

   Durch einstündiges Kochen der Gegenstände in Wasser werden die daran haftenden Ansteckungsstoffe zerstört.

   Die Desinfektion mittelst Wasserdampfes hat in Vorrichtungen zu erfolgen, welche von sachverständiger Seite dazu geeignet befunden worden sind.

2) Seifenwasser. Dasselbe wird durch eine starke Lösung von Haus- oder Schmierseife in Wasser hergestellt.

3) Sodalauge. Sie wird hergestellt durch Auflösung von mindestens 2 Kilogramm Soda in 100 Liter Wasser. An Stelle der Sodalauge kann Holzaschen- oder Seifensiederlauge verwendet werden.

4) Frisch gelöschter (Aetz-) Kalk und zwar:
   a) in trockener Form als Pulver,
   b) mit 2 Raumtheilen Wasser zu einer dicken oder
   c) mit 20 Raumtheilen Wasser zu einer dünnen Kalkmilch angerührt.

5) Chlorkalkmilch. Frischer starkriechender Chlorkalk wird
   a) mit 3 Raumtheilen Wasser zu einer dicken oder
   b) mit 20 Raumtheilen Wasser zu einer dünnen Chlorkalkmilch angerührt.

6) Fünfprozentige Karbolsäurelösung. Ein Theil verflüssigte Karbolsäure (Acidum carbolicum liquefactum des Arzneibuchs) wird in 18 Theilen Wasser gelöst.

7) Kresolwasser. Eine Mischung aus 1 Theil Kresolseifenlösung (Liquor Cresoli saponatus des Arzneibuchs) und 9 Theilen Wasser. Sie enthält in 100 Theilen 5 Theile rohes Kresol.

8) Steinkohlen- oder Holztheer.

9) Feuer. Schon durch gründliches Ansengen an der ganzen Oberfläche können manche Gegenstände desinfizirt werden. Feuerfeste Gegenstände werden durch Einlegen in Feuer — Flammenfeuer oder glühende Kohle — schnell desinfizirt. XI § 2.

II. Das Reinigungs- und Desinfektionsverfahren

3. Reinigung und Desinfektion werden entweder auf den Standort und diejenigen Stall- und sonstigen Geräthschaften beschränkt, mit welchen die kranken Thiere, deren Ausscheidungen oder Kadaver in Berührung gekommen sind, oder sie umfassen den ganzen Stall oder Aufenthaltsraum, einschließlich der darin enthaltenen Geräthschaften. Erforderlichenfalls ist die Reinigung und Desinfektion auf verunreinigte Hofräume, Tummelplätze, Weidestellen, Hürden, Futter-, Schur-, Schlacht- und Verscharrungsplätze, Lagerplätze für rohe Thierfelle und Haare, Sprunghütten, Brunnentröge, Vorsetzkrippen, Milchgeschirre, Beschlagbrücken, Bespannungsgeschirre, Fahrgeräthe und dergleichen auszudehnen.

Die Reinigung und Desinfektion des Standortes ist stets (auch bei Kasten- und Laufständen) auf die Umgebung des letzteren bis zu einer Entfernung von mindestens $1\frac{1}{2}$ Meter, auch von der Kopfhöhe des stehenden Thieres an gerechnet, in der Richtung nach oben auszudehnen.

Soweit irgend thunlich, ist dafür zu sorgen, daß die bei der Reinigung und Desinfektion der Standorte (Ställe) und Geräthschaften ꝛc. abgehenden Schmutzwässer in die Jauchegrube oder in andere Sammelbehälter fließen, um dort ebenfalls einer Desinfektion unterzogen werden zu können. Jedenfalls ist zu hindern, daß Schmutzwasser in andere Gehöfte, auf öffentliche Wege, in Brunnen oder sonstige Nutzwässer abfließt.

Geringwerthige Gegenstände sind zu vernichten. XI § 3.

4. Der eigentlichen Desinfektion muß die Beseitigung der Streumaterialien, des Düngers, der Futterreste, Strohverschlüsse, Polsterungen und dergleichen, sowie eine gründliche Reinigung vorangehen. Bei Düngerlagen in Schafställen genügt in der Regel die Entfernung der oberen Schicht. XI § 4.

1. Reinigung.

5. 1) Auf die gründliche Reinigung ist besonders Gewicht zu legen, da ohne solche auch die besten Desinfektionsmittel unwirksam bleiben können.

2) Die Reinigung hat alle Theile des Standortes, Stalles oder sonstigen Aufenthaltsortes zu umfassen; sie kann nur dann als eine ausreichende angesehen werden, wenn durch sie alle Verunreinigungen vollständig beseitigt sind. Besondere Aufmerksamkeit erfordern die Bodenvertiefungen, Stallwinkel, Nischen, Fugen, Spalten, Ritzen und dergleichen.

3) Die Reinigung wird in der Regel zuerst an der Decke, demnächst an den Wänden und schließlich am Fußboden vorgenommen.

4) Hölzerne Geräthschaften, hölzerne Raufen und Krippen, sowie Bretterverschläge sind in dem für nöthig erachteten Umfange abzunehmen. XI § 5.

6. Zur Reinigung ist im Allgemeinen heißes Wasser zu verwenden. Wo solches nicht in genügender Menge zu beschaffen ist, darf auch unter Druck ausströmendes kaltes Wasser (lfde Nr. 2 S. 156) benutzt werden. Jedoch sind zur Entfernung angetrockneter Schmutztheile und zur Reinigung solcher Stellen, an welchen eine Besudelung durch Auswurfstoffe kranker oder verdächtiger Thiere stattgefunden hat, heißes Seifenwasser oder heiße Lauge mit Putzsand zu verwenden. XI § 6.

2. Verfahren bei Gebäudetheilen.

7. 1) Holz-, Stein- und Eisentheile sind, sofern sie nicht mit Oelanstrich versehen sind, gründlich zu scheuern und mit Wasser abzuspülen.

Ist die Oberfläche des Holzwerkes stark zerrissen oder zerfasert, so ist dieselbe durch Abstoßen einer genügend dicken Schicht zu glätten. Die abgestoßenen Holztheile sowie faules, morsches oder sonst unbrauchbares Holzwerk sind zu verbrennen.

2) Von Lehmwänden ist eine genügend starke Schicht abzustoßen. Losgelöste Theile des Bewurfes oder Putzes an den Wänden sind zu entfernen.

3) Oelfarbenanstriche und glasirte Thonkacheln sind mit heißem Seifenwasser abzuwaschen.

4) Stein-, Klinker- oder Holzpflaster, Beton- oder Asphaltbeläge, sowie die aus solchem Material hergestellten Gruben, Mulden, Abflußrinnen und Kanäle sind gründlich zu fegen oder zu scheuern und demnächst mit Wasser abzuspülen. Erforderlichenfalls ist die oberste Schicht des Bindemittels in den Fugen auszukratzen und durch neues Material zu ersetzen.

5) Schlechtes Pflaster und Holzbeläge aller Art sind abzuheben, die darunter befindliche Erde ist, soweit dieselbe durch Auswurfstoffe durchfeuchtet ist, abzugraben. Die Steine, sowie gesundes Holzwerk, in welches die Feuchtigkeit nicht tief eingedrungen ist, können nach erfolgter Reinigung und Desinfektion wieder verwendet werden.

6) Von Estrich- und Tennenböden (Lehmschlag und dergleichen) ist die oberste Schicht abzustoßen und sind die feuchten Stellen auszuheben.

7) Erd- und Sandboden ist, soweit er durch Auswurfstoffe durchfeuchtet ist, jedenfalls aber 10 Centimeter tief auszuheben. XI § 7.

3. Verfahren bei Geräthen ꝛc.

8. 1) Hölzerne Fahr- und Stallgeräthe (Wagen, Geschirrtheile, Kübel, Eimer, Futtersiebe, Truhen, Besen- ꝛc. Stiele, Schuhe und dergleichen) werden gründlich gescheuert und demnächst mit Wasser abgespült.

2) Eiserne und andere metallene Gegenstände (Ketten, Ringe, Streugabeln, Striegeln, Zaumzeug, Maulkörbe, Gefäße, Käfige und dergleichen) werden, sofern sie nicht behufs der Desinfektion dem Feuer auszusetzen sind, gründlich geputzt und im Wasser abgespült.

3) Ledertheile (Riemen, Halftern, Gurte, Hundehalsbändern, Zaumzeug, Geschirre, Sättel, Polsterüberzüge, Schuhwerk und dergleichen) sind mit heißem Seifenwasser oder heißer Lauge abzureiben und demnächst mit Wasser abzuspülen.

4) Die Reinigung von leinenen, hanfenen (Jute-), baumwollenen und wollenen Gegenständen (Decken, Schabracken, Gurte,

Halftern, Stricke, Polsterüberzüge, Kleidungsstücke, Bettzeug und dergleichen) erfolgt durch Auswaschen in heißem Seifenwasser oder in heißer Lauge.

Kleidungs- und Bettstücke, sowie andere Gegenstände, welche auf die angegebene Art nicht behandelt werden können, sind mindestens drei Tage gründlich zu lüften und dabei möglichst oft auszuklopfen und zu bürsten (vergleiche jedoch lfde Nr. 10,6.)

5) Haare, Wolle, Polstereinlagen und dergleichen sind, in dünnen Lagen ausgebreitet, mindestens drei Tage zu lüften und dabei möglichst oft zu wenden und auszuklopfen (vergleiche nachfolgend Nr. 10,6). XI § 8.

3. Desinfektion.

9. Hinsichtlich der Desinfektion selbst sind folgende Bestimmungen maßgebend:

Unter gewöhnlichen Verhältnissen genügt eine nach Maßgabe der Nr. 4 bis 8 S. 157 vorgenommene gründliche Reinigung und Lüftung mit nachfolgender Uebertünchung der Stalldecken, Wände und Geräthschaften, sowie Abschlemmung des Fußbodens mit dünner Kalkmilch. Eisentheile sind mit Theer, Lack oder Oelfarbe zu bestreichen. Das gleiche Verfahren ist bei Holz- und Steintheilen an Stelle der Uebertünchung mit Kalkmilch anwendbar. XI § 9.

10. Ist dagegen der Ansteckungsstoff seiner Natur nach schwer zerstörbar, oder erfordert das veterinärpolizeiliche Interesse ein besonderes strenges Vorgehen gegen die Seuche, so muß nach der gründlichen Reinigung und Lüftung der Ställe folgendes Desinfektionsverfahren angewendet werden.

1) Die nach Nr. 4 S. 157 beseitigten Streumaterialien, Dünger, Futterreste und dergleichen werden entweder verbrannt oder vergraben oder untergepflügt.

2) Futter- und Streuvorräthe, welche in den zu desinfizirenden Räumen lagerten, werden, soweit sie nicht als Träger des Ansteckungsstoffes zu vernichten (nachfolgend Nr. 11,8) sind, mindestens drei Tage gelüftet und hierbei häufig umgewendet.

3) Feste Decken und Wände, sowie der Fußboden, einschließlich etwaiger Gruben, Mulden, Abflußrinnen und Kanäle, sind mit dicker Kalkmilch oder Chlorkalkmilch zu bestreichen, beziehungsweise zu schlämmen. Eisentheile sind mit fünfprozentiger Karbolsäurelösung oder fünfprozentigem Kresolwasser zu desinfiziren oder mit Theer, Lack oder Oelfarbe zu bestreichen.

Das gleiche Verfahren ist bei hölzernen und steinernen Gegenständen an Stelle des Bestreichens mit dicker Kalk- oder Chlorkalkmilch anwendbar. Glasirte Thonkacheln werden mit fünfprozentiger Karbolsäurelösung oder fünfprozentigem Kresolwasser desinfizirt. Oelfarbenanstriche werden erneuert.

4) Nicht mit Auswurfstoffen durchfeuchteter Erd- und Sandboden (einschließlich des unter dem gemäß Nr. 7 S. 157 abgegrabenen durchfeuchteten Boden befindlichen), sowie bei der Reinigung nicht entfernte hohe Streu- und Düngerschichten in Schafställen sind mit frisch gelöschtem Kalk zu bestreuen dergestalt, daß der Dünger damit, wenn auch nur in dünner Schicht, völlig bedeckt wird. Erst dann darf frisches Streumaterial aufgebracht werden.

5) Hölzerne Geräthe einschließlich der Fuhrwerke und Schleifen, auf welchen Kadaver, Streu, Dünger oder andere Abfälle gefahren sind, desgleichen eiserne und andere metallene Gegenstände sind kurze Zeit dem Feuer auszusetzen, oder mit einer fünfprozentigen Karbolsäurelösung oder fünfprozentigem Kresolwasser oder mit Theer, Lack oder Oelfarbe zu bestreichen. Ledertheile, ausgenommen lackirte, werden ebenfalls mit fünfprozentiger Karbolsäurelösung oder fünfprozentigem Kresolwasser bestrichen.

6) Leinene, hanfene (Jute-), baumwollene und wollene Gegenstände, Kleidungs- und Bettstücke, Haare, Wolle, Federn, Polstereinlagen und dergleichen sind in lockerer Lagerung strömendem Wasserdampfe von mindestens der Temperatur des siedenden Wassers in geeigneten Apparaten wenigstens $1\frac{1}{2}$ Stunden lang auszusetzen. Wenn solche Apparate fehlen, sind leinene, hanfene, baumwollene und wollene Gegenstände (auch Kleidungsstücke) durch einstündiges Kochen in siedendem Wasser zu desinfiziren und Bettstücke, Haare, Wolle, Federn und dergleichen zu verbrennen.

7) Die Desinfektion der Hände und Instrumente erfolgt mittelst fünfprozentiger Karbolsäurelösung oder fünfprozentigem Kresolwasser. XI § 10.

3. Vorschriften für die einzelnen Seuchen.

a. Milzbrand.

11. 1) Die Milzbrandbazillen sind leichter zerstörbar, als ihre Dauerformen (Sporen). Letztere entwickeln sich unter günstigen Bedingungen aus den Bazillen außerhalb des Thierkörpers. Möglichst frühzeitige Ausführung der Desinfektion ist daher unbedingt geboten.

2) Diejenigen Personen, welche mit kranken Thieren, deren Ausscheidungen oder Kadavern in Berührung gekommen sind, haben möglichst bald die Hände und andere etwa beschmutzte Körpertheile mit Seifenwasser gründlich zu reinigen und wenn thunlich noch mit fünfprozentigem Karbolwasser oder fünfprozentigem Kresolwasser zu desinfiziren. Personen, welche bei kranken Thieren beschäftigt waren, haben außerdem vor dem Betreten anderer Ställe oder vor dem Verlassen der Gehöfte die Kleider und das Schuhwerk oder, sofern sie barfuß gehen, die bloßen Füße zu reinigen oder zu desinfiziren.

3) Sobald ein milzbrandkrankes Thier gefallen, getödtet oder genesen, oder auch nur von seinem Standorte entfernt ist, muß mit der Reinigung und Desinfektion vorgegangen werden. Sie umfaßt in der Regel den Standort der Thiere — im Falle seuchenartigen Auftretens nach dem Ermessen des beamteten Thierarztes den Stall überhaupt oder Abtheilungen des Stalles — einschließlich der Jaucheab-

züge, erforderlichenfalls auch verunreinigte Weidestellen, Verscharrungs- und Lagerplätze, Brunnentröge, sowie diejenigen Stallgeräthe und sonstigen Gegenstände, welche mit kranken Thieren, deren Ausscheidungen oder Kadavern in Berührung gekommen sind.

4) Die Reinigung und Desinfektion ist nach Maßgabe der Nr. 4 bis 7, Nr. 8, 1 bis 3 und Nr. 10 S. 157 u. 158 vorzunehmen, jedoch empfiehlt es sich, Chlorkalkmilch statt Kalkmilch anzuwenden.

5) Besondere Aufmerksamkeit verdienen die festen und flüssigen, namentlich die blutigen Ausscheidungen von kranken Thieren und Kadavern. Derartige Abfallstoffe sind sorgfältig zu sammeln und ebenso wie alle geringwerthigen Gegenstände welche mit Blut oder Koth verunreinigt sind, Streumaterialien, Dünger, Futterreste, die vom Fußboden abgetragene Erdschicht, Polstereinlagen und dergleichen zu verbrennen.

6) Abfallstoffe, deren Beschaffenheit die Verbrennung nicht gestattet, werden mit einer ihrer Menge gleichkommenden Menge dünner Kalkmilch oder Chlorkalkmilch gut durchmischt und alsdann vergraben. Die Jauche in den Jauchegruben, sowie die Reinigungswässer sind mit Kalkmilch oder mit so viel Kalkpulver Nr. 2, 4 a S. 156 durch Umrühren gut zu durchmischen, daß die Flüssigkeiten in Folge des Kalkzusatzes eine stark alkalische Reaktion zeigen.

7) Größere Mengen von Streu und Dünger sind in einer Grube zu vergraben, nachdem sie darin mit einer mehrere Centimeter starken Schicht von frischgelöschtem Kalk überschüttet worden sind.

8) Exkremente, Blut und andere Abfälle von milzbrandkranken oder an Milzbrand gefallenen Thieren, die Streu, der durch Auswurfstoffe kranker oder gefallener Thiere verunreinigte Dünger, auch Futter- und Streuvorräthe, welche in den zu desinfizirenden Räumen lagern und verdächtig sind, den Ansteckungsstoff zu enthalten, müssen sorgfältig gesammelt und verbrannt oder wie die Kadaver vergraben werden. XI. § 11.

b. Tollwuth.

12. Von wuthkranken oder der Seuche verdächtigen Hunden oder Katzen benutzte Streu, Geräthschaften, Maulkörbe, Halsbänder, Leinen, Decken und Hütten — letztere soweit sie von Holz oder Stroh sind — müssen verbrannt oder sonstwie vernichtet werden.

Im übrigen genügt eine nach den Bestimmungen der Nr. 4 bis 8 S. 157 dieser Anweisung ausgeführte gründliche Reinigung, welche in der Regel auf den Standort wuthkranker Thiere zu beschränken ist. Hierbei ist denjenigen Stellen, welche mit Geifer verunreinigt worden sind, eine besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden. XI. § 12.

c. Rotz.

13. 1) Personen, welche mit kranken oder der Seuche verdächtigen Thieren, Kadavern oder Kadavertheilen in Berührung gekommen sind, müssen möglichst bald die Hände und andere etwa beschmutzte Körpertheile mit Seifenwasser gründlich reinigen und wenn thunlich auch noch mit fünfprozentigem Karbolwasser oder fünfprozentigem Kresolwasser desinfiziren. Zu diesem Zweck sind in Seuchenställen Wasser, Seife Karbolwasser und Kresolwasser vorräthig zu halten.

2) Sobald ein rotzkrankes oder der Seucheverdächtiges Thier von seinem Standorte entfernt ist, muß mit der Reinigung und Desinfektion des Standortes und der bei den Thieren benutzten Geräthe ꝛc. vorgegangen werden, sofern letztere nicht noch bei der Wartung anderer kranker Thiere Verwendung finden. Nach Beendigung der Seuche sind nach dem Ermessen des beamteten Thierarztes der Stall überhaupt oder Abtheilungen desselben zu reinigen und zu desinfiziren.

3) Die Reinignng und Desinfektion erfolgt nach den Bestimmungen in Nr. 4 bis 7 und Nr. 8, 1 bis 3 und Nr. 10, 1, 3 bis 7 S. 157 u. 158 jedoch empfiehlt es sich, Chlorkalkmilch statt Kalkmilch anzuwenden.

4) Besondere Aufmerksamkeit verdienen die mit Nasenausfluß oder Geschwürsabsonderungen verunreinigten Gegenstände. Die Maßregeln sind außer auf den Standort oder Stall, in welchem rotzkranke oder der Seuche verdächtige Thiere gestanden haben (einschließlich der Krippen und Raufen), namentlich auf die Eimer und sonstigen Stallgeräthe, Anbindevorrichtungen, Zaumzeuge, Bespannungsgeschirre, Sättel, Putzzeuge, Decken, Schabracken, Kleider des Wartepersonals, Wagendeichseln, Ketten, Beschlagbrücken und dergleichen, welche bei solchen Thieren verwendet, sowie auf die Brunnentröge und Vorsatzkrippen zu erstrecken, welche von solchen Thieren benutzt worden sind.

5) Geringwerthige Gegenstände, wie Putzlappen, Bürsten, leinene und hanfene Halftern, Anbindestricke, Gurte mit gepolsterten Kissen, minderwerthige Schabracken sind zu verbrennen. Streu und Dünger von rotzkranken Thieren sind ebenfalls zu verbrennen oder anderweit zu vernichten oder zu vergraben oder unterzupflügen. Zur Abfuhr und Unterpflügung der Streu und des Düngers sind Pferde wo möglich nicht zu verwenden, auch sonst ist Sorge dafür zu tragen, daß Pferde damit nicht in Berührung kommen. XI. § 13.

d. Maul- und Klauenseuche.

14. 1) Personen, welche mit kranken Thieren in Berührung gekommen sind, oder in verseuchten Ställen verkehrt haben, müssen, soweit dies durchführbar ist, beim Verlassen des Stalles oder sonstigen Standortes die Hände, die Kleider und das Schuhwerk oder, sofern sie barfuß gehen, die bloßen Füße gründlich reinigen; das Schuhwerk ist mit Wasser abzubürsten.

Die mit der Wartung kranker Thiere betrauten Personen bedienen sich am

zweckmäßigsten besonderer Kleidungsstücke und Schuhe, welche sie während ihres Aufenthaltes in den Ställen der ihnen anvertrauten Thiere zu tragen und vor dem Verlassen der Ställe wieder abzulegen haben.

2) Dünger, Streu und dergleichen aus Seuchenställen ist ohne Benutzung von Rindviehgespannen aus anderen Gehöften entweder aufs Feld zu fahren oder gemäß § 62 der Instruktion (B. d. lfde. Nr. 8 S. 148) auf Düngerhaufen zu bringen und mit nicht infizirten Streumaterialien oder Dünger zu bedecken; in beiden Fällen ist dafür zu sorgen, daß der Zutritt von Wiederkäuern und Schweinen zu dem Dünger ꝛc. mindestens vierzehn Tage lang gehindert wird.

3) Ferner ist eine gründliche Reinigung und Desinfektion der Oertlichkeiten, an welchen kranke Thiere sich aufgehalten haben, (Ställe, Höfe, Tummelplätze und dergleichen, sowie der bei den kranken Thieren benutzten Geräthe (Milchgefäße, Brunnentröge, Beschlagbrücken, Bespannungsgeschirre und dergleichen) und Kleider vorzunehmen.

4) Die Reinigung und Desinfektion erfolgt nach den Bestimmungen in Nr. 4, Nr. 5, 1 bis 3, Nr. 6 u. 8, 1 bis 4 u. Nr. 9 S. 157 u. 158.

5) Besondere Aufmerksamkeit ist hierbei außer der Streu den mit Geifer verunreinigten Gegenständen zuzuwenden.

6) Händlerställe, Bullenställe, Sprunghütten, Sprungplätze und andere Orte, an welchen ein häufiger Wechsel von Vieh stattfindet, ferner von fremden kranken Thieren benutzte Räumlichkeiten auf Viehhöfen oder in Gasthöfen müssen nach Vorschrift der §§. 4 bis 9 S. 157 u. 158 unschädlich gemacht werden. XI § 14.

e Lungenseuche.

15. 1) Es ist für gute Lüftung des Stalles zu sorgen und darauf zu halten, daß diejenigen Personen, welche mit kranken oder der Seuche verdächtigen Thieren, Kadavern oder Kadavertheilen in Berührung gekommen sind, beim Verlassen des Seuchenstalles oder des Gehöftes oder der Schlachtstätte die Hände, die Kleider und das Schuhwerk oder, sofern sie barfuß gehen, die bloßen Füße gründlich reinigen; das Schuhwerk ist mit Wasser abzubürsten.

2) Die Standorte von kranken (einschließlich der nach der Abschlachtung krank befundenen) Thieren und die bei den Thieren benutzten Geräthe sind alsbald nach der Entfernung der Thiere nach der Vorschrift der Nr. 4 bis 8 S. 157 zu reinigen, auch wenn die Seuche auf dem Gehöfte noch herrscht. Besondere Aufmerksamkeit ist den mit Ausscheidungen kranker Thiere verunreinigten Gegenständen (Krippen und dergleichen), sowie den Schlachtplätzen zuzuwenden.

3) Der Dünger und die Streu sind ohne Benutzung von Rindvieh aus anderen Gehöften aufs Feld zu fahren und unterzupflügen; ist letzteres nicht alsbald ausführbar, so ist dafür Sorge zu tragen, daß der Zutritt von Rindvieh zu dem Dünger ꝛc. mindestens vierzehn Tage lang gehindert wird.

4) Nach Beendigung der Seuche sind die Seuchenställe und sonstigen Räumlichkeiten, Geräthe ꝛc. nach den Vorschriften in Nr. 4 bis 8 und Nr. 10, 1 bis 5 und 7 S. 157 u. 158 zu reinigen und zu desinfiziren.

f. Schafpocken.

16. Es ist für gute Lüftung des Stalles zu sorgen und darauf zu halten, daß diejenigen Personen, welche mit kranken Thieren, Kadavern oder Kadavertheilen in Berührung gekommen sind, beim Verlassen des Seuchenstalles, des Gehöftes oder der Schlachtstätte die Hände, die Kleider und das Schuhwerk oder, sofern sie barfuß gehen, die bloßen Füße gründlich reinigen; das Schuhwerk ist mit Wasser abzubürsten.

Der Dünger und die Streu sind gemäß §. 97 der Instruktion (B. f. lfde. Nr. 6 S. 152 aufs Feld zu fahren und unterzupflügen.

Die Reinigung und die Desinfektion der Stallungen und Räumlichkeiten, in welchen pockenkranke Schafe gestanden haben, der Geräthe ꝛc. erfolgt nach den Bestimmungen in Nr. 4 bis 9 S. 157 u. 158. XI § 16.

g. Beschälseuche und Bläschenausschlag.

17. Bei der Beschälseuche und dem Bläschenausschlage bedarf es keiner Desinfektion.

h. Räude.

18. 1) Bei der Räude bildet die Reinigung und Desinfektion der Unterkunftsräume und Geräthschaften eine nothwendige Ergänzung des Heilverfahrens. Sie hat daher gleichzeitig mit der Behandlung der kranken Thiere zu beginnen.

2) Die Reinigung und Desinfektion der Stallungen und Räumlichkeiten, in welchen räudekranke Pferde oder Schafe vorübergehend aufgestellt gewesen sind, oder in welchen die vor der Einleitung eines Heilverfahrens getödteten Pferde oder Schafe gestanden haben, sowie der Geräthe erfolgt nach den Bestimmungen in Nr. 4 bis 9.

3. Bei der etwa der Radikalkur vorangehenden Schmierkur der Schafe bedarf es einer gründlichen Desinfektion nicht, sondern nur einer, je nach dem Grade der Krankheit in kürzeren oder längeren Zwischenräumen zu wiederholenden Reinigung des Stalles und der Stallgeräthschaften nach Nr. 5, 1 bis 3 S. 157.

D. Anweisung für das Obduktionsverfahren bei ansteckenden Krankheiten der Hausthiere.

I. Allgemeine Bestimmungen.

1. Die dem beamteten Thierarzte unter Mitwirkung der von dem Besitzer etwa zugezogenen Sachverständigen obliegenden Obduktionen sollen in Gegenwart des leitenden Beamten der Polizeibehörde oder eines von demselben beauftragten Beamten ausgeführt werden. XII § 1.

2. Die Obduktionen müssen in der Regel so schnell als möglich, bei Rotz und Tollwuth aber, wenn es angänglich ist, erst nach dem Erkalten der Kadaver vorgenommen werden.

Die von dem Tode der Thiere bis zur Obduktion verstrichene Zeit ist im Protokolle zu erwähnen. XII § 2.

3. Die Sachverständigen haben dafür zu sorgen, daß die zur Verrichtung der Obduktion nothwendigen Sektionsinstrumente zur Stelle und im gehörigen Zustande sind. XII § 3.

4. Die Obduktionen sind an einem passenden Orte auszuführen. Die Polizeibehörde hat für die zur Ausführung der Obduktion etwa erforderliche Hülfsmannschaft zu sorgen. XII § 4.

II. Verfahren bei der Obduktion.

5. Die Obduktionen haben den Zweck, über den Ausbruch einer Seuche Gewißheit zu erlangen oder die Krankheit eines Thieres rücksichtlich der Entschädigungsleistung festzustellen. Die Obduzenten haben diesen Zweck beim Erheben des Befundes zu beachten und alle Mittel zur Erreichung dieses Zweckes zu erschöpfen. XII § 5.

6. Die Obduzenten haben die Verpflichtung, über alle Verhältnisse (den Krankheitsverlauf und die an den Thieren beobachteten Krankheitserscheinungen), welche für die Obduktion und das abzugebende Gutachten von Bedeutung sind, sich vor und während der Obduktion zu unterrichten. Die Ergebnisse dieser Ermittelungen sind entweder vor den eigentlichen Obduktionsbefunden oder nach denselben, jedoch in allen Fällen getrennt davon, zu Protokoll zu geben. XII § 6.

7. In Fällen, wo ein bestimmtes Gutachten erst nach der weiteren Untersuchung einzelner Theile abgegeben werden und diese Untersuchung aus äußeren Gründen nicht sofort bei der Obduktion erfolgen kann, sind diese Theile zurückzulegen und möglichst schnell nachträglich zu untersuchen. Sodann ist ein motivirtes Gutachten (Nr. 15 Absatz 2 und 3 s. unten) über den Fall einzureichen, in welchem auch die Zeit, wann die nachträgliche Untersuchung erfolgt ist, angegeben und die bei dieser Untersuchung erhobenen Befunde genau beschrieben werden müssen.

a. Die Obduktion.

8. Für die technische Ausführung der Sektion empfiehlt sich im Allgemeinen das in den §§ 9 bis 26 der Anweisung XII angegebene Verfahren.

Bei der Tödtung und Zerlegung eines Thieres, dessen Krankheitszustand voraussichtlich die Verwerthung des Fleisches zur menschlichen Nahrung gestattet, kann insoweit dadurch die Feststellung der Krankheit nicht beeinträchtigt wird, das beim Schlachten gebräuchliche Verfahren in Anwendung kommen. XII § 8.

9. Die Obduktion zerfällt in zwei Theile:
 1) die äußere Besichtigung,
 2) die innere Besichtigung. XII § 9.

10. Ueber die äußere und innere Besichtigung. Siehe die §§ 10 bis 35 der Anweisung XII.

11. Nach beendigter Obduktion sind die Kadaver und deren Abgänge zu beseitigen. Ist durch die Obduktion eine der im § 10 des Gesetzes VIII benannten Seuchen ermittelt worden, so hat die Polizeibehörde die Beseitigung der Kadaver und deren Abgänge nach den bezüglich der einzelnen Seuchen ertheilten Vorschriften anzuordnen. XII § 34.

12. Die nach Feststellung einer Seuche etwa nothwendige Desinfektion der Obduktionsplätze und der zur Ausführung der Obduktion benutzten Geräthschaften erfolgt nach den in der „Anweisung für das Desinfektionsverfahren bei ansteckenden Krankheiten der Hausthiere“ S. 156 enthaltenen Bestimmungen. XII § 35.

b. Das Obduktionsprotokoll.

13. Ueber die Obduktion wird von dem anwesenden Polizeibeamten (siehe D lfde Nr. 1 s. unten) ein Protokoll aufgenommen.

Die Obduzenten haben dafür zu sorgen, daß der bei der Obduktion ermittelte Befund genau in das Protokoll aufgenommen wird. Zu dem Zweck haben dieselben den betreffenden Theil des Protokolles entweder zu diktiren oder den Befund besonders schriftlich aufzusetzen und dem Protokolle beizugeben. XII § 36.

c. Der technische Befund.

14. Das Protokoll, beziehentlich die dem Protokolle beigegebene und als ein Theil desselben geltende Aufzeichnung des Befundes, muß in übersichtlicher Form abgefaßt werden.

Die erste Abtheilung handelt über die äußere, die zweite über die innere Besichtigung. Die Anordnung der zweiten Abtheilung ergiebt sich aus der Reihenfolge, in welcher die Höhlen geöffnet worden sind. Der Befund jeder Höhle bildet einen Abschnitt für sich, und jeder Abschnitt trägt den Namen der zur Untersuchung gelangten Höhle als Ueberschrift.

Der Befund jedes einzelnen Theiles ist kurz und bestimmt und unter möglichster Vermeidung aller Kunstausdrücke und unter einer besonderen Nummer zu Protokoll zu geben. Die durch arabische Zahlen zu bezeichnenden Nummern sind in fortlaufender Reihenfolge fortzuführen. Die Veränderungen der Organe müssen vollständig beschrieben und nicht in Form von bloßen Urtheilen gekennzeichnet werden. Aus den Beschreibungen muß sich ergeben, ob die Theile z. B. „gesund“, „entzündet“ ꝛc. waren.

Die Beschreibung erstreckt sich zunächst auf die Größe, Gestalt, Farbe und Konsistenz der Theile; erst nachdem diese allgemeinen Verhältnisse ermittelt worden sind; werden die Theile zerschnitten und weiter beschrieben. XII § 37.

d. Das Gutachten.

15. Die Obduzenten haben nach Beendigung der Obduktion sofort ein vorläufiges Gutachten über den Fall ohne weitere Begründung zu Protokoll zu geben. Die Krankheit, an welcher das Thier gelitten hat, ist ausdrücklich anzugeben. Wenn sich über die Beurtheilung des Falles eine Meinungsverschiedenheit zwischen dem beamteten Thierarzte und den von dem Besitzer zugezogenen Sachverständigen ergiebt (vergleiche § 16 des Gesetzes VIII), so ist die abweichende Ansicht der letzteren in das Protokoll aufzunehmen.

In zweifelhaften Fällen und in Fällen, wo weitere Untersuchungen einzelner Theile nothwendig sind, ist ein besonderer Obduktionsbericht (motivirtes Gutachten) vorzubehalten.

Es wird mit einer kurzen Geschichtserzählung des Falles begonnen. Dann wird der Inhalt des Obduktionsprotokolles oder der dem Protokolle

beigegebenen Aufzeichnung des Befundes, soweit er für die Beurtheilung der Sache von Bedeutung ist, wörtlich wiederholt. Die Begründung des Gutachtens muß auch für die Nichtsachverständigen verständlich und unter möglichster Vermeidung technischer Ausdrücke abgefaßt sein. XII § 38.

16. Wird über die Obduktion mehrerer Thiere nur ein Protokoll aufgenommen, so müssen in demselben die einzelnen Thiere unter fortlaufenden Nummern aufgeführt und bei jedem Thiere der technische Befund, sowie das Gutachten (Nr. 14 u. 15) besonders vermerkt werden. XII § 39.

e. Das Obergutachten.

17. Im Falle erheblicher Meinungsverschiedenheiten zwischen dem beamteten Thierarzte und dem von dem Besitzer zugezogenen approbirten Thierarzte über den Ausbruch oder Verdacht einer Seuche, oder wenn aus sonstigen Gründen Zweifel über die Richtigkeit der bezüglichen Erhebungen des beamteten Thierarztes obwalten, ist sofort ein thierärztliches Obergutachten einzuziehen. (§§ 14 und 16 des Gesetzes VIII). XII § 40.

E. Entschädigung für Viehverluste.

1. Als Entschädigung soll der gemeine Werth des Thieres gewährt werden, ohne Rücksicht auf den Minderwerth, welchen das Thier dadurch erlitten hat, daß es von der Seuche ergriffen, oder der Impfung unterworfen worden ist.

Bei den mit Rotzkrankheit behafteten Thieren hat jedoch die Entschädigung drei Viertel, bei dem mit der Lungenseuche behafteten Rindvieh, sowie bei den nach Ausführung einer gemäß § 45 des Ges. VIII polizeilich angeordneten Impfung eingegangenen Thieren vier Fünftel des so berechneten Werthes zu betragen.

Auf die zu leistende Entschädigung werden angerechnet:

1) die aus Privatverträgen zahlbare Versicherungssumme und zwar bei Rotz zu drei Viertel, bei Lungenseuche zu vier Fünftel, in allen anderen Fällen zum vollen Betrage;
2) der Werth derjenigen Theile des getödteten Thieres, welche dem Besitzer nach Maßgabe der polizeilichen Anordnungen zur Verfügung bleiben. VIII § 59.

2. Keine Entschädigung wird gewährt:

1) für Thiere, welche mit der Krankheit behaftet in das Reichsgebiet eingeführt sind;
2) für Thiere, bei welchen nach ihrer Einführung in das Reichsgebiet innerhalb 90 Tagen die Rotzkrankheit oder innerhalb 180 Tagen die Lungenseuche festgestellt wird, wenn nicht der Nachweis erbracht wird, daß die Ansteckung der Thiere erst nach Einführung derselben in das Reichsgebiet stattgefunden hat. VIII § 61.

3. Die Gewährung einer Entschädigung kann versagt werden.

1) für Thiere, welche mit einer ihrer Art oder dem Grade nach unheilbaren und unbedingt tödtlichen Krankheit, mit Ausnahme jedoch des Rotzes und der Lungenseuche, behaftet waren.
2) für das in Schlachtviehhöfen oder in öffentlichen Schlachthäusern aufgestellte, auf polizeiliche Anordnung geschlachtete oder getödtete Schlachtvieh;
3) für Hunde und Katzen, welche aus Anlaß der Tollwuth getödtet sind. (VIII §§ 34, 37 Abs. 1 u. § 38). VIII § 62; III § 1.

4. Der Anspruch auf Entschädigung fällt weg:

1) wenn der Besitzer der Thiere oder der Vorsteher der Wirthschaft, welcher die Thiere angehören, vorsätzlich oder fahrlässig, oder der Begleiter der auf dem Transport befindlichen Thiere, oder bezüglich der in fremdem Gewahrsam befindlichen Thiere, der Besitzer des Gehöftes, der Stallung, Koppel oder Weide vorsätzlich, den Vorschriften der §§ 9 u. 10 des Ges. VIII zuwider, die Anzeige vom Ausbruch der Seuche oder vom Seuchenverdacht unterläßt, oder länger als 24 Stunden nach erhaltener Kenntniß verzögert.
2) wenn der Besitzer eines der Thiere mit der Seuche behaftet gekauft oder durch ein anderes Rechtsgeschäft unter Lebenden erworben hat und von diesem kranken Zustande beim Erwerben des Thieres Kenntniß hatte;
3) im Falle des § 25 des Ges. VIII oder wenn der Besitzer oder dessen Vertreter die Nichtbefolgung oder Uebertretung der polizeilich angeordneten Schutzmaßregeln zur Abwehr der Seuchengefahr zur Last fällt. VIII § 63.

5. Die zu leistende Entschädigung wird sofern ein anderer Berechtigter nicht bekannt ist, demjenigen gezahlt in dessen Gewahrsam oder Obhut das Thier zur Zeit der Tödtung sich befand.

Mit dieser Zahlung ist jeder Entschädigungsanspruch Dritter erloschen. VIII § 60.

6. Nach dem Tode des Thieres ist sofort die Todesursache festzustellen. III § 2; VII § 3.

7. Die aus der Landeskasse zu zahlenden Entschädigungsbeträge werden von einer Kommission bestehend aus dem Kreisthierarzt und zwei Schiedsmännern endgültig festgestellt. III §§ 1 u. 4; VI § 4. Die Schiedsmänner werden auf Grund einer vom Bezirkstage aufgestellten Liste vom Kreisdirektor ernannt. III § 4.

Bei Milzbrand oder Rauschbrand beruft der Kreisthierarzt die zwei Schiedsmänner. VII §§ 4 u. 5.

8. Ueber das Ergebniß der Abschätzung ist ein von den Mitgliedern der Kommission zu unterzeichnendes Protokoll aufzunehmen und dem Kreisdirektor sammt dem Befundprotokoll und den sonstigen auf die Abschätzung bezüglichen Schriftstücken zur Uebermittelung an den Bezirkspräsidenten zu übersenden. IV § 13; VII § 7.

9. Wenn ein Anspruch auf Entschädigung nicht besteht so ist die Abschätzung nicht vorzunehmen. VIII §§ 61, 62 u. 63; III § 1; VII § 2.

10. Das Ministerium wird die Bürgermeister von der erfolgten Anweisung der gesetzlichen Entschädigungen für Viehverluste in der Regel direkt benachrichtigen.

Viehverkehr.

I. R.-G. 23. 6. 80. R.-G.-B. S. 153 betr. Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen. Neue Redaktion des Gesetzes siehe unter VII.

II. M.-Vd. 18. 11. 89. A.-B. S. 297 betr. die veterinärpolizeiliche Beaufsichtigung des Viehverkehrs.

III. P.=Vd. U.=E. 10. 11. 90. A.=B. S. 331 betr. wie II.
IV. P.=Vd. L. 13. 8. 92. A. B.=B. S. 242 betr. wie II.
V. P.=Vd. O.=E. 16. 8. 92 A. B.=B. S. 245 betr. wie II. — aufgehoben durch Nr. X. —
VI. M.=Vd. 28. 6. 93. A.=B.=H. S. 197 betr. veterinärpolizeiliche Kontrole der Einfuhr und Durchfuhr von Thieren.
VII. P.=Vd. L. 6. 3. 94 A. B.=B. S. 68 betr. Ergänzung der Vd. IV.
VIII. R.=G. 1. 5. 94. R.=G.=B. S. 409 betr. Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen. Neue Redaktion des Ges. I.
IX. P.=Vd. U.=E. 21. 9. 94 A. B.=B. S. 249 betr. Ergänzung der Vd. III.
X. P.=Vd O.=E. 8. 3. 95. A.=B.=H. S. 132 betr. veterinärpolizeiliche Beaufsichtigung des Viehverkehrs.
XI. R.=K.=Bk. 27. 6. 95. R.=G.=B. S. 357 betr. Instruktion zur Ausführung der §§ 19—29 des Ges. I bezw. VII über die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen. Diese Instruktion ersetzt diejenige vom 24. 2. 81. Centr.=Bl. S. 37.
XII. M.=Vd. 26. 9. 95. A.=B.=H. S. 215 betr. Ergänzung der Verordn. VI.
XIII. M.=Vd. 18. 11. 95. A.=B.=H. S. 228 betr. Abänderung der Verordn. II.

a. Veterinärpolizeiliche Beaufsichtigung des Viehverkehrs.

1. Im Falle der amtlichen Feststellung des Ausbruchs einer Seuche im Inlande oder wenn die Gefahr der Einschleppung einer solchen aus dem Auslande besteht, hat der Bezirkspräsident nachstehende Maßregeln anzuordnen sofern deren Ergreifung nach Lage der Verhältnisse zur Verhütung der Seuchenverschleppung erforderlich erscheint. II § 1; XIII.

Hiernach haben Verordnungen folgenden Inhalts erlassen:

Präs. Lothr. am 13. 8. 92. siehe IV und
„ Oberelsaß am 16. 8. 92. siehe V.

1) Führer von wandernden Schaf- und Schweineheerden müssen sich im Besitze eines von einem approbirten Thierarzte ausgestellten Zeugnisses über den seuchefreien Zustand der Heerden befinden.
2) Viehhändler, welche in Ausübung ihres Gewerbes Rindvieh, Schweine, Schafe oder Ziegen aus einer Gemarkung in eine andere verbringen lassen, müssen den Führer mit einem Zeugniß über den seuchefreien Zustand der zu transportirenden Thiere versehen. Das Zeugniß muß von einem approbirten Thierarzt oder von einem für eine elsaß-lothringische Gemeinde bestellten Fleischbeschauer ausgestellt und unterzeichnet sein. Der Unterschrift des Fleischbeschauers ist die Bezeichnung „Fleischbeschauer der Gemeinde N. N." beizufügen."

Präs. Unter-Elsaß am 10. 11. 90. siehe III wie die beiden anderen Präsidenten aber mit nachfolgendem Zusatze:
„Die Gesundheitszeugnisse sind 5 Tage gültig. Die Führer der zu transportirenden Thiere sind verpflichtet, die Zeugnisse nach Ablauf dieser Zeit erneuern zu lassen. Sie müssen die Zeugnisse während des Transportes bei sich haben und auf Erfordern den Polizeibehörden, dem Gendarmerie- und Polizeipersonal sowie den Behörden und Bediensteten der Zollverwaltung und der Eisenbahnbetriebsverwaltung vorzeigen."

2. In zusammengesetzten Gemeinden sowie in Gemeinden mit zerstreuter Bauart, können von dem Kreisdirektor nach Anhörung des Bürgermeisters und Kreisthierarztes auch andere Sachverständige mit der Ausstellung der Gesundheitszeugnisse betraut werden. Dieselben sind vom Kreisdirektor zu verpflichten.

Für Ausstellung des Zeugnisses hat der Fleischbeschauer bezw. dessen Vertreter eine Gebühr von 40 Pfennig für ein Stück Rindvieh, von 20 Pfg. für jedes weitere Stück anzusprechen. II § 1.

3. Aus Gemeinden in denen Maul- und Klauenseuche oder Lungenseuche ausgebrochen ist, darf während der Dauer der Seuche Vieh (Rindvieh, Schafe, Schweine, Ziegen) nur mit ortspolizeilicher Genehmigung und allein zum Zwecke sofortiger Schlachtung weggebracht werden. Die Genehmigung darf nur ertheilt werden auf Grund der schriftlich der Ortspolizeibehörde gegenüber abgegebenen Erklärung eines approbirten Thierarztes, daß eine Verschleppung der Seuche durch den beabsichtigten Transport des Viehes zur Schlachtstätte überhaupt oder unter Beobachtung der von dem Thierarzte bezeichneten Vorsichtsmaßregeln nicht zu besorgen sei.

Den vom Bürgermeisteramte auszustellenden Erlaubnißschein, welcher neben genauer Bezeichnung der wegzubringenden Thiere den Zweck des Transports, sowie die Frist, innerhalb derer der Transport vollzogen sein muß, den Ort, an dem die Schlachtung stattfinden soll und die zu beobachtenden Vorsichtsmaßregeln angeben muß, hat der Führer der Thiere während des Transportes mit sich zu führen. II § 2.

4. Die Ortspolizeibehörden der verseuchten Gemeinden sind auf die Bestimmungen unter Nr. 3 seitens des Kreisdirektors jeweils beim Ausbruch der Seuche behufs geeigneter Bekanntmachung besonders aufmerksam zu machen. II § 2.

5. Verbreitet sich die Maul- und Klauenseuche oder die Lungenseuche auf mehrere Ställe so hat der Kreisdirektor alsbald die Anordnung zu treffen, daß aus den dem Seuchenorte benachbarten, der Gefahr der Verbreitung der Seuche nach den Verkehrsverhältnissen ausgesetzten namentlich zu bezeichnenden Gemeinden zum Zwecke oder in Vollzug einer Veräußerung Vieh (Rindvieh, Schafe, Schweine Ziegen) nur auf Grund von Gesundheitszeugnissen (siehe unter Ziffer 6) ausgeführt werden, welche von einem approbirten Thierarzt ausgestellt sind, ferner daß die Bestimmungen unter Ziffer 3 entsprechende Anwendung findet auf dasjenige Vieh, welches zum Zwecke der Schlachtung ausgeführt werden soll.

Die vorerwähnten Gesundheitszeugnisse dürfen nur für solche Thiere ausgestellt werden, welche seit mindestens sieben Tagen in seuchenfreiem Zustande in der Gemarkung sich befinden, wo ihre Untersuchung erfolgt.

Diese Bestimmung findet auch insbesondere Anwendung auf wandernde Schaf- und Schweineheerden, dagegen kann auf Viehmärkten der Kreisthierarzt das Zeugniß auch für solche Thiere ausstellen, die aus der Seuche nicht verdächtigen Orten auf den Markt verbracht und alsbald weiter versendet werden. II § 3.

6. Die Gesundheitszeugnisse sind 5 Tage gültig, die Führer der zu transportirenden Thiere sind verpflichtet, die Zeugnisse nach Ablauf dieser Zeit erneuern zu lassen. Sie müssen die Zeugnisse während des Transportes bei sich haben und auf Erfordern den Polizeibehörden, dem Gendarmerie- und Polizeipersonal, sowie den Behörden und Bediensteten der Zollverwaltung und der Eisenbahnbetriebsverwaltung vorzeigen.

Die Zeugnisse müssen Ort und Tag der Ausstellung, den Namen des Führers und jedes mitgeführte Stück Rindvieh nach Geschlecht, Alter, Farbe und Abzeichen, die Zahl der mitgeführten Schafe, Schweine, Ziegen, bezeichnen. Bei Ausstellung der Zeugnisse für Rindvieh durch die Fleischbeschauer ist das unten stehende Formular zu benutzen. II § 6.

Name und Wohnort des Führers.		Geschlecht	Alter	Farbe	Abzeichen
		der mitgeführten Thiere.			
	1.				
	2.				
	3.				

Die hier verzeichneten Thiere habe ich heute besichtigt und keinerlei Anzeichen einer ansteckenden Krankheit gefunden.

. . . . ., den . . . . 189 .

Name . . . . .,

Fleischbeschauer der Gemeinde . . . .

7. Die Bürgermeister derjenigen Gemeinden in denen sich ein Thierarzt oder Fleischbeschauer nicht befindet, sind ermächtigt, in denjenigen Fällen, in welchen es sich um Viehtransporte in eine andere Gemeinde behufs Untersuchung durch den Thierarzt oder den Fleischbeschauer handelt, Bescheinigungen mit eintägiger Gültigkeitsdauer dahin lautend auszustellen, daß in der betr. Gemeinde (d. h. derjenigen des Ursprungsortes) eine übertragbare Viesenche nicht herrscht. VII und IX Art. 1; X Art. 3. In allen anderen Fällen sind die Bestimmungen unter Nr. I, 1 und 2 maßgebend.

8. Ist der Ausbruch der Maul- und Klauenseuche oder der Lungenseuche in einem Marktorte festgestellt, so ist die Abhaltung von Viehmärkten daselbst bis zum Erlöschen der Seuche vom Kreisdirektor zu verbieten.

Ausnahmen unterliegen der Genehmigung des Ministeriums. II § 7.

b. Veterinärpolizeiliche Kontrole der Einfuhr und Durchfuhr von Thieren.

1. Pferde, Maulthiere, Esel, Rinder, Schafe, Schweine und Ziegen, welche zur Einfuhr oder Durchfuhr gelangen, sind an der Auslandsgrenze von einem beamteten Thierarzt zu untersuchen. VI Art. 1.

2. Wenn die Einfuhr von Thieren zum Zwecke der Schlachtung in einem öffentlichen Schlachthause geschieht, so hat der untersuchende Thierarzt die Schlachthausverwaltung des Bestimmungsortes von der geschehenen Einfuhr und dem voraussichtlichen Zeitpunkt des Eintreffens der Sendung schleunigst unter Umständen telegraphisch, zu benachrichtigen.

Wenn die Einfuhr der Thiere zu einem anderen Zwecke erfolgt, so hat der untersuchende Thierarzt in gleicher Weise die Ortspolizeibehörde des Bestimmungsortes zu benachrichtigen.

Die benachrichtigten Schlachthausverwaltungen und Ortspolizeibehörden haben dem benachrichtigenden Thierarzt das Eintreffen der Sendung am Bestimmungsort mitzutheilen. VI Art. 8.

3. Die zum Zwecke der Schlachtung in einem öffentlichen Schlachthause eingeführten Thiere sind nach Ankunft an ihrem Bestimmungsorte sofort in das Schlachthaus überzuführen, daselbst von anderen Thieren getrennt zu halten und alsbald zu schlachten. VI Art. 9.

4 Die Verordnung VI enthält des Weiteren besondere Bestimmungen über den Verkehr mit Thieren

1) aus Oesterreich-Ungarn, Art. 11—15;
2) „ der Schweiz „ 16—18;
3) „ Italien „ 19—21;
4) „ Frankreich „ 22—24;
5) „ Luxemburg „ 25—27;
6) „ Belgien „ 28—30;
7) „ den Niederlanden „ 31—33;

und als Anlage A einen Tarif für die Erhebung von Gebühren bei Vornahme von thierärztlichen Untersuchungen an der Grenze.

Viehverstellung.

I. G. 5. 3. 1803. G.-S. Bd. I B S. 136 Art. 1804 bis 1817 betr. Civilgesetzbuch).
II. G. 18. 7. 90. G.-B. S. 55 betr. Viehverstellung.
III. M.-Bd. 27. 8. 90. A.-Bl. S. 269.

1. Einfache Viehverstellungsverträge (I Art. 1804 bis 1817) unterliegen nachstehenden Bestimmungen:

1) Der Versteller hat den Werth des Viehes bei der Verstellung oder innerhalb der letzten Woche vor derselben durch zwei amtliche Schätzer derjenigen Gemeinde, in welcher das Vieh verstellt werden soll, abschätzen zu lassen.
2) Der Versteller hat dem Bürgermeister des Verstellungsortes von der erfolgten Verstellung sowie von deren Beendigung binnen 5 Tagen Anzeige zu erstatten und binnen einer Woche nach der Beendigung, sofern diese nicht durch den Untergang des Viehes erfolgt, die amtliche Schätzung des verstellten Viehes und der Zuzucht herbeizuführen.
3) Die Abschließung von Verträgen, welche eine noch nicht 18 Monate alte Kalbin zum Gegenstand haben, ist verboten. II § 1.

2. Der Gemeinderath ernennt für jedesmal 3 Jahre zwei Schätzer und zwei Stellvertreter. Die erste Amtsdauer läuft mit dem 31. 12. 1893 ab. III § 1. Ausscheidende werden bis zum Ablauf der allgemeinen Amtsdauer durch Neuernennung ersetzt. III § 4. Dieselben haben dem Bürgermeister durch Handschlag die Versicherung an Eidesstatt abzugeben, daß sie die ihnen übertragenen Abschätzungen unparteiisch und nach bestem Wissen und Gewissen vornehmen werden. Das Protokoll über die Verpflichtung ist im Gemeindearchiv aufzubewahren. III § 3.

3. Der Antrag auf Abschätzung ist beim Bürgermeister mündlich oder schriftlich einzubringen. III § 5. Dieser beauftragt die Schätzer mit der Abschätzung. III § 6.

4. Ein Gesuch, durch welches ein Schätzer abgelehnt werden soll, ist bei dem Bürgermeister schriftlich anzubringen. Diesem steht die Entscheidung über das Gesuch zu. Ein Rechtsmittel gegen diese Entscheidung findet nicht statt. III § 7.

5. Versteller und Pächter sind von dem Schätzungstermine zu benachrichtigen. III § 8.

6. Von dem Ergebniß der Schätzung ist dem Bürgermeister und den Parteien Nachricht zu

geben. Abwesende Parteien benachrichtigt der Bürgermeister. III § 10.

7. Der Bürgermeister führt über die Verstellung ein Viehverstellungsregister. Für schriftliche Verhandlungen werden Sammelakten angelegt. III § 13. Die Registerformulare liefert das Ministerium.

8. Die Verhandlungen und Anzeigen sind stempel- und registrirungsfrei. III § 16.

9. Zuwiderhandlungen gegen das Gesetz unterliegen der Bestrafung. III § 17.

Vizinalwege.

I. G. 28. 7. 24. G.-S. Bd. II S. 429 betr. Vizinalwege.
II. G. 21. 5. 36. „ „ II S. 497 „ „
III. M.-Schr. 21. 7. 54. G.-S. Bd. II S. 760 betr. Entwurf einer allgemeinen Vizinalwegeordnung.

Auf Grund des Gesetzes II und des Ministerialschreibens III sind Vizinalwegeordnungen erlassen worden:

vom Bezirk Lothringen unterm 20. 8. 54
„ „ Ober-Elsaß „ 21. 8. 54
„ „ Unter-Elsaß „ 9. 10. 54

Diese sind unter Berücksichtigung der jeweiligen Verschiedenheiten in Nr. III zum Abdruck gekommen.

Für Lothringen ist ein besonderer Abdruck in der Beilage zu Nr. 17 des Amtsblatts von 1883 erfolgt.

Vogelschutz.

I. R.-G. 22. 3. 88. R.-G.-B. S. 111 betr. den Schutz von Vögeln.
II. M.-Vd. 16. 7. 90. A.-B. S. 209 betr. Ausführung des Ges. I.

1. Das Ges. I bezeichnet diejenigen Vogelarten, Eier und Nester, welche dem Schutze unterstehen und diejenigen, welche davon ausgeschlossen sind.

2. Vögel, welche dem jagdbaren Feder- und Haarwilde und dessen Brut und Jungen sowie Fischen und deren Brut nachstellen, dürfen nach Maßgabe der landesgesetzlichen Bestimmungen über Jagd und Fischerei von den Jagd- oder Fischereiberechtigten und deren Beauftragten getödtet werden. I § 5.

3. Wenn Vögel in Weinbergen, Gärten, bestellten Feldern, Baumpflanzungen, Saatkämpen und Schonungen Schaden anrichten, so können die Kreisdirektoren den Eigenthümern und Nutzungsberechtigten der Grundstücke und deren Beauftragten oder öffentlichen Schutzbeamten (Forst- und Feldhütern, Flurschützen 2c.) soweit dies zur Abwendung dieses Schadens nothwendig ist, das Tödten solcher Vögel innerhalb der betroffenen Oertlichkeiten auch während der Zeit vom 1. März bis zum 15. September, gestatten.

Das Feilbieten und der Verkauf der auf Grund solcher Erlaubniß erlegten Vögel ist unzulässig. I §§ 3 u. 5; II Nr. 1.

4. Ausnahmen von den Bestimmungen in den §§ 1 bis 3 des Ges. I kann das Ministerium zu wissenschaftlichen oder Lehrzwecken, sowie zum Fang von Stubenvögeln für eine bestimmte Zeit und für bestimmte Oertlichkeiten bewilligen. I §§ 1—3 u. 5; II Nr. 2.

Vormundschaften.

I. G. 16. 6. 87. G.-B. S. 49 betr. Vormundschaften.
II. M.-Vf. 21. 6. 87. A.-B. Nr. 26 Beil. II betr. Hinterlegung von Werthpapieren und Geldern bevormundeter Personen.
III. M.-Vf. 22. 6. 87. A.-B. S. 130 betr. Ausführung des Ges. I.
IV. M.-Vf. 22. 6. 87. A.-B. Nr. 27 Beil. III betr. Anweisung für die Vormünder.
V. M.-Vf. 20. 6. 88. A.-B. Nr. 28 Beil. betr. Abänderung von IV.
VI. M.-Vf. 18. 9. 89. A.-B. S. 226 betr. wie V.

Ueber die Rechte und Pflichten der Vormünder siehe obige Bestimmungen.

Vorschußkassen, Errichtung öffentlicher.

I. G. 18. 6. 87. G.-B. S. 59 betr. wie vor.

1. Das Ministerium kann auf Antrag der betheiligten Gemeinderäthe öffentliche Vorschußkassen errichten. I § 1.

2. Die Vorschußkassen gewähren verzinsliche Darlehen an Landwirthe u. Gewerbetreibende gegen Bürgschaft. I § 2.

3. Weiteres siehe Gesetz I.

Vorspann.

I. R.-G. 13. 2. 75. R.-G.-B. S. 52 betr. Naturalleistung für die bewaffnete Macht im Frieden.
II. R.-G. 21. 6. 87. R.-G.-B. S. 245 betr. Abänderung und Ergänzung des Ges. I.
III. K.-Vd. 30. 8. 87. R.-G.-B. S. 433 betr. Instruktion zur Ausführung der Ges. I und II.
IV. M.-Vf. 10. 8. 92 an die Kreisdirektionen betr. das durch Kriegsm.-Erlaß v. 13. Juli 1892 angeordnete Verfahren der beschleunigten Liquidirung der Vergütung für den nicht zur Stelle bezahlten Vorspann bei den Herbstübungen der Truppen.

a. Ueber den Eintritt und die Erfüllung der Verpflichtung zur Naturalleistung siehe unter „Naturalleistung.

b. Verpflichtung zur Vorspannleistung.

1. Zur Stellung von Vorspann — Fuhrwerke, Gespanne, Gespannführer — sind alle Besitzer von Zugthieren und Wagen verpflichtet.

2. Zur Vorspannleistung sind in erster Linie diejenigen heranzuziehen, welche aus dem Vermiethen ihrer Thiere und Wagen oder dem Betriebe des Fuhrwesens ein Gewerbe machen.

3. Befreit sind:

1) Mitglieder der Deutschen regierenden Familien, bezüglich der für ihren Hofhalt bestimmten Wagen und Pferde;
2) Die Gesandten und das Gesandtschafts-Personal fremder Mächte;
3) Staats- und Privat-Gestüte, sowie die Militär-Verwaltung hinsichtlich ihrer Zuchtthiere und Remonten;
4) Offiziere, Beamte im Reichs-, Staats- oder Kommunal-Dienste, sowie Seelsorger, Aerzte und Thierärzte, hinsichtlich der zur Ausübung ihres Dienstes oder Berufes nothwendigen Pferde;
5) die Posthalter hinsichtlich derjenigen Pferde, welche von ihnen zur Beförderung der Posten vertragsmäßig gehalten werden müssen.

4. Die Stellung von Vorspann kann nur gefordert werden für die auf Märschen, in Lagern oder in Kantonnirungen befindlichen Theile der bewaffneten Macht, und nur insoweit als es nicht gelingt, den Bedarf rechtzeitig gegen einen Preis sicherzustellen, welcher den vom Bundesrath für den betreffenden Lieferungsverband festgestellten Vergütungssatz nicht übersteigt. I § 3; II Art. II § 1.

c. Umfang der Vorspannleistung.

5. In der Regel soll der Vorspann nicht länger als einen Tag benutzt werden; nur in den dringendsten Fällen ist eine längere Benutzung zulässig, (I. § 3) jedoch niemals länger als es das dienstliche Interesse durchaus nöthig macht. A.-K.-O. 21. 7. 78.

6. Die Sicherstellung des Vorspannbedarfs für die Truppen — zur Fortschaffung ihrer Effekten, Bespannung der Kriegsfahrzeuge, Beförderung einzelner Militärpersonen — erfolgt durch diese, für Kommandos und Transporte durch deren Führer, des sonstigen Bedarfs durch die Intendanturen, wenn angängig im Wege des Vertrags. Die Gemeindebehörden haben in allen diesen Fällen dem Ersuchen um Mitwirkung bei der Sicherstellung Folge zu leisten.

7. Die bei Vorspannleistungen zum Transport von Personen zu gestellenden Fuhrwerke müssen, insofern sie nicht Personenwagen sind, zur Beförderung von Personen geeignet und hergerichtet sein, soweit sich dies ohne Aufwendung besonderer Kosten seitens der Gestellungspflichtigen bewirken läßt. III zu § 3.

8. Für die Anfuhr der Verpflegungs- und Biwakbedürfnisse bei Uebungen und sonstigen Truppenzusammenziehungen wird

1) Die Zahl der in Anspruch zu nehmenden Fuhrwerke einestheils bedingt durch das Gesammtgewicht der zu transportirenden Gegenstände, anderentheils durch die Beschaffenheit der zurückzulegenden Wege und durch die Belastungsfähigkeit der Fuhrwerke. Bei Bemessung der Belastungsfähigkeit ist im allgemeinen auf die ortsübliche Beschaffenheit der Gespanne Rücksicht zu nehmen.

Sofern nicht außergewöhnliche Verhältnisse ausnahmsweise etwas anderes bedingen, und sofern die Beschaffenheit der Gespanne und die Beschaffenheit der zurückzulegenden Wege eine größere Belastung nicht zulassen, hat

ein einspänniges Fuhrwerk	von		bis	600 kg
„ zweispänniges	„	„ 600	„	1000 „
„ dreispänniges	„	„ 1000	„	1400 „
„ vierspänniges	„	„ 1400	„	1800 „

zu laden.

2) Zur Führung von vier Vorlegepferden dürfen zwei Führer gestellt werden.

3) Bei der Requisition von Vorspann für größere Transporte kann die Gestellung von Reservefuhrwerken bis zu vier Prozent des Gesammtbedarfs als Ersatz für unbrauchbare oder nicht erscheinende Fuhrwerke gefordert werden. III zu § 3, d.

4) Hinsichtlich des Bedarfs an Vorspann für die Anfuhr der Verpflegungs- und Biwakbedürfnisse haben die Intendanturen jedenfalls eine öffentliche Aufforderung zur Uebernahme der Vorspannleistungen zu erlassen, in welcher der Bedarf nach Zeit, Ort und Umfang näher anzugeben ist. Eine solche Aufforderung ist in der Regel mit der öffentlichen Submission der Verpflegungs- und Biwakbedürfnisse, jedoch unter genauer Auseinanderhaltung der einzelnen Leistungszweige zu verbinden. Hierbei sind auch Offerten auf theilweise Uebernahme des Vorspanns zuzulassen. A.-K.-O. 21. 7. 78.

d. Vergütung für Vorspann.

9. Die Vergütung für Vorspann erfolgt tageweise nach den vom Bundesrath von Zeit zu Zeit für jeden Bezirk eines Lieferungsverbandes festzustellenden Vergütungssätzen. Die Sätze sind nach den im betreffenden Bezirk üblichen Fuhrpreisen zu normiren. II Art. II § 4.

10. Sollten bei Truppenübungen einschließlich der Märsche zu und von denselben unter besonderen Verhältnissen die durch den Bundesrath festgestellten Vergütungssätze nicht ausreichen, um die Leistungspflichtigen angemessen zu entschädigen, so ist die höhere Verwaltungsbehörde des Bezirks, in welchem die Uebungen stattfinden, berechtigt, die Sätze auf Grund sachverständigen Gutachtens zu erhöhen. Die Auswahl der Sachverständigen erfolgt in sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen I § 14. Die Erhöhung darf nicht mehr betragen, als ein Fünftel der vom Bundesrath festgesetzten Sätze. II Art. II § 4.

11. Die Bundesratshsätze betragen in Elsaß-Lothringen

1.	2.	3.	4.	5.
	Vergütungssätze für			Es entfallen also auf Wagen und Führer: (Unterschied zwischen Spalte 2 u. 3).
	ein mit einem Pferde bespanntes Fuhrwerk mit Führer.	jedes weitere Pferd.	ein mit zwei Pferden bespanntes Fuhrwerk mit Führer. (Summe der Spalten 2 u. 3).	
Für die Städte Straßburg, Metz und Mülhausen (Klasse 1) .	10 M.	6 M.	16 M.	4 M.
Für die übrigen Orte (Klasse 3)	8 M.	4,50 M.	12,50 M.	3,50 M.

Der Bundesrath hat dabei bestimmt, daß

1) der in Spalte 5 aufgeführte Satz zur Hälfte für den Wagen und zur anderen Hälfte für den Führer gerechnet wird;

2) der Vergütungssatz für einen mit zwei Stück Ochsen bespannten Wagen nebst Führer dem Satze für das einspännige Pferdefuhrwerk, — Spalte 3 — gleichgestellt, jedes weitere Stück Ochsen mit der Hälfte des Satzes in Spalte 3 vergütet wird;

3) Die Vergütung für einen mit zwei Kühen bespannten Wagen in der Weise erfolgt, daß dabei drei Kühe wie zwei Ochsen gerechnet werden.

12 Innerhalb der genannten Bezirke werden auch für die Märsche zu und von den Uebungen die höheren Sätze gewährt. Für Vorspannleistungen zu anderen Zwecken, als zu den Uebungen oder zu Märschen zu und von denselben gilt die Erhöhung auch innerhalb dieser Bezirke nicht, III zu § 9, 1.

13. Anträge auf Erhöhung der Sätze sind bei der Gemeindebehörde anzubringen und von dieser weiter zu befördern. III zu § 9, 1.

14. Bei Feststellung der Vergütung wird die Fahrt vom Wohnorte nach dem Stellungsorte

und zurück der Leistung hinzugerechnet. Hierbei ist eine Wegestrecke von einem Kilometer zehn Minuten gleich zu setzen. Werden die Fuhren einen halben Tag oder darunter in Anspruch genommen, so wird ein halber Tag berechnet. II Art. II § 4.

15. Für eine Vorspannleistung, welche nicht länger als von Mitternacht bis zu Mitternacht gedauert hat, wird der einfache Tagessatz gewährt. III § 9, 1.

16. Nur die Hälfte der Tagessätze ist zu gewähren, wenn die Inanspruchnahme der Fuhrwerke 2c. durch die Leistung einschließlich der Fahrt vom Wohnorte zur Gestellungsorte sowie der Rückkehr nach dem Wohnorte und — sofern die Inanspruchnahme in die regelmäßige Fütterungszeit fällt — einschließlich einer einstündigen Fütterungspause die Dauer von sechs Stunden nicht überschritten hat. III zu § 9, 1.

17. Diejenigen Gesteller von Vorspann, deren Fuhrwerke unbenutzt entlassen werden, haben Anspruch darauf, daß ihnen die Zeit des Wartens ebenso vergütet wird, wie die Zeit einer wirklichen Vorspannleistung. Mithin ist ein halber Tag das Minimum, das einem jeden requirirten Gesteller zu zahlen ist. K.-M. 27. 2. 1876.

18. Fuhrwerk mit anderer als Pferdebespannung darf nur da gestellt beziehungweise in Anspruch genommen werden, wo Pferdegespanne nicht in genügender Anzahl vorhanden sind. III zu § 9, 1.

19. Dem Eigenthümer ist voller Ersatz für Verlust, Beschädigung und außergewöhnliche Abnutzung an Zugthieren, Wagen und Geschirr zu gewähren, welche in Folge oder gelegentlich der Vorspann- oder Spanndienstleistungen ohne Verschulden des Eigenthümers oder des von ihm gestellten Gespannführers entstanden sind. Die Festsetzung des Betrages geschieht, wenn über denselben eine Einigung nicht stattfindet, auf Grund Sachverständiger Schätzung. I §§ 9 und 14; II Art. II § 4.

20. Die Vergütung für geleisteten Vorspann — mit Ausschluß des Vorspanns zur Anfuhr der Verpflegungs- und Bivouaksbedürfnisse bei Uebungen und sonstigen Truppenzusammenziehungen sowie zur Anfuhr des Fouragebedarfs — und die Vergütung für empfangene Naturalverpflegung ist von den Truppentheilen in jedem Marschquartier sofort zu bezahlen. I § 5, 2.

21. Die Zahlung erfolgt in den Städten auf dem Gemeindehause an den Gemeindevorstand oder dessen zum Empfange legitimirte Organe, auf dem platten Lande an den Gemeindevorstand.

22. Ueber die empfangene Zahlung haben die Gemeindevorstände beziehungsweise die zum Empfange legitimirten Personen Quittung auszustellen.

23. Die sofortige Zahlung hat nur dann ausnahmsweise zu unterbleiben, wenn es dem Kommandoführer nicht möglich gewesen, die erforderlichen Geldmittel rechtzeitig zu beschaffen.

e. Vorspann Liquidationon.

24. Die Vergütungen für sämmtliche nicht sofort bezahlte Leistungen werden in den Städten von den Gemeindevorständen, auf dem Lande von den Kommunal- Aufsichtsbehörden auf Grund der von den Militärbehörden (Kommandoführern) ertheilten Bescheinigungen monatweise, d. h. in der Art liquidirt, daß die im Laufe eines und desselben Kalendermonats stattgehabten Leistungen gleichzeitig zur Liquidation kommen.

25. Die bezüglichen Liquidationen sind durch Vermittelung der zuständigen Civilbehörden, bei derjenigen Intendantur einzureichen, zu deren Geschäftsbezirk die Gemeinde gehört. III zu § 9, 3.

26. Die Bescheinigungen der Truppentheile werden nach dem in der Ministerialverfügung unter Nr. IV als Beilage B 1 vorgeschriebenen Formular ertheilt.

Die Spalten

5) „Entfernung vom Gestellungs- bis zum Entlassungsort" und

8) „Entfernung
vom Wohnort zum Gestellungsorte
vom Entlassungs- bis zum Wohnorte"

werden vom Bürgermeisteramt bezw. der Kreisdirektion ausgefüllt.

Spalte 9 „Fütterungspause, Stunden" ist nur auszufüllen wenn die Benutzung des Vorspanns in die regelmäßige Fütterungszeit fällt.

27. Um den Gemeinden die Möglichkeit der Einforderung rückständiger Bescheinigungen unter allen Umständen zu sichern, ist den Gespannführern militärischerseits bei der Entlassung ein vorläufiges Anerkenntniß über die erfolgte Leistung auszuhändigen.

28. Auf Grund der erhaltenen Bescheinigung (Nr. 26) stellt der Bürgermeister nach Beilage D 1 der Verordn. III eine „Liquidation über Vergütung für geleisteten Vorspann für den Monat N —" auf, fügt die Bescheinigung bei und sendet beides an die Kreisdirektion, welche die Weitersendung an die betr. Intendantur veranlaßt. Eine Anleitung zur Ausfüllung der Spalten enthält die vorgenannte Beilage D I.

In denjenigen Kreisen, in welchen die Aufstellung der Liquidationen durch die Kreisdirektion erfolgt, sind dieser nur die erhaltenen Bescheinigungen zu übermitteln.

29. Die Vorspannliquidationen sind für Truppen eines jeden Armeekorps getrennt aufzustellen und zwar für bayerische Truppen einfach, für alle übrigen doppelt.

Wahlen für den Reichstag, den Landesausschuß, die Bezirkstage, die Kreistage und für die Gemeinderäthe.

I. G. 22. 6. 33. G.-S. Bd. II S. 479 betr. Einrichtung der Generalräthe und Kreistage.

II. Dkr. 3. 7. 48. G.-S. Bd. II S. 641 betr. Erneuerung der Kreis- und Bezirksvertretungen.

III. G. 7. 8. 50. G.-S. Bd. II S. 671 betr. Zahlung der Auslagen in Vollzug der Wahlgesetze.

IV. Org.-Dekr. 2. 2. 52. G.-S. Bd. II S. 700 betr. Wahl der Abgeordneten zum gesetzgebenden Körper.

V. Org.-Dekr. 2. 2. 52. G.-S. Bd. II S. 703 betr. Ausführung des Dekr. IV.

VI. G. 7. 7. 52. G.-S. Bd. II S. 728 betr. Erneuerung der Generalräthe, Kreistage 2c.

VII. R.-G. 31. 5. 69. G.-S. Bd. I A Nr. 5 S. 17 u. G.-B. 1873 S. 155 betr. Wahlgesetz für den deutschen Reichstag.

VIII. Regl. 28. 5. 70. G.-S. Bd. I A Nr. 7 S. 20 u. G.-B. 1873 S. 316 betr. Reglement zur Ausführung des Wahl-Ges. VII. (Wahlreglement.)

IX. G. 23. 7. 70. G.-S. Bd. II S. 1003 betr. Abänderung von Bestimmungen über die Generalräthe und Kreistage.

X. G. 24. 1. 7 . G.-B. S. 17 betr. Bezirks- und Kreisvertretungen.

XI. G. 25. 6. 73. G.-S. Bd. II S. 341 betr. Verfassung des deutschen Reiches.

XII. R.-K.-Bk. 1. 12. 73. G.-S. Bd. I A Nr. 8 S. 29 betr. Ergänzung des Wahlreglement VIII.

XIII. G. 4. 7. 79. G.-S. Bd. I A Nr. 14 S. 34 u. R.-G.-B. S. 165 betr. Verfassung und Verwaltung Elsaß-Lothr.

XIV. K.-Vd. 1. 10. 79. G.-S. Bd. I A Nr. 18 S. 43 u. G.-B. S. 89 betr. Wahlen zum Landesausschuß.
XV. M.-Vf. 21. 6. 81. M.-A.-B. S. 38 betr. Wahlzettel für Gemeinderathswahlen.
XVI. G. 6. 6. 95. G.-B. S. 58 betr. Gemeindeordnung.

A. Reichstagswahlen.

1. Wähler für den Deutschen Reichstag ist jeder Deutsche, welcher das 25. Lebensjahr zurückgelegt, in dem Bundesstaate wo er seinen Wohnsitz hat. VII § 1.

2. Für Personen des Soldatenstandes des Heeres und der Marine ruht die Berechtigung zum Wählen so lange, als sie sich bei der Fahne befinden. VII § 2.

3. Von der Berechtigung zum Wählen sind ausgeschlossen:

1) Personen, welche unter Vormundschaft oder Kuratel stehen;
2) Personen, welche sich im Konkurs- oder Fallitzustande befinden;
3) Personen, welche eine Armenunterstützung aus öffentlichen oder Gemeindemitteln beziehen oder im letzten der Wahl vorhergegangenen Jahre bezogen haben;
4) Personen, denen infolge rechtskräftigen Erkenntnisses der Vollgenuß der staatsbürgerlichen Rechte entzogen ist, für die Zeit der Entziehung sofern sie nicht in diese Rechte wieder eingesetzt sind.

Ist der Vollgenuß der staatsbürgerlichen Rechte wegen politischer Vergehen oder Verbrechen entzogen, so tritt die Berechtigung zum Wählen wieder ein, sobald die außerdem erkannte Strafe vollstreckt oder durch Begnadigung erlassen ist. VII § 3.

4. Wer das Wahlrecht in einem Wahlbezirke ausüben will, muß zur Zeit der Wahl in der Gemeinde, zu welcher der Wahlbezirk gehört, seinen Wohnsitz haben.

Jeder darf nur an Einem Orte wählen. VII § 7.

5. Für jede Gemeinde wird von dem Gemeindevorstande eine Wählerliste zweifach aufgestellt, zu welcher die Formulare von der Regierung geliefert werden. Die Einträge der Namen erfolgen in alphabetischer Ordnung. VIII § 1.

6. Die Wählerliste wird zu jedermanns Einsicht mindestens acht Tage lang ausgelegt. VIII § 2.

7. Der nachfolgende Terminkalender giebt die Arbeiten an, welche an jedem Tage aus Anlaß der Reichstagswahlen vorgenommen werden müssen. Die römischen Ziffern I—XII bezeichnen die Tage vom Erlaß der Kaiserl. Verordnung an bis zur Beendigung der Aufstellung der Wählerliste; die arabischen Ziffern die Arbeiten von Auslegung der Wählerlisten an bis zum Schluß der ganzen Wahlhandlungen.

B. Landesausschußwahlen.

1. Die Zahl der Mitglieder des Landesausschusses beträgt 58.

Von diesen werden gewählt:

10 durch den Bezirkstag von Ober-Elsaß;
13 „ „ „ „ Unter-Elsaß;
11 „ „ „ „ Lothringen;
4 und zwar je 1 in den Gemeinden Straßburg, Mülhausen, Metz und Colmar durch die Gemeinderäthe;
20 in den 20 Landkreisen. XIII §§ 12, 13 u. 14.

2. Die Wahl in den Kreisen wird derart vorgenommen, daß die Gemeinderäthe aus ihrer Mitte Wahlmänner wählen und zwar:

in Gemeinden von weniger als 1000 Einwohnern einen,
in Gemeinden mit über 1000 Einwohnern für je volle 1000 Einwohner mehr, einen Wahlmann mehr.

Die Wahlmänner jedes Kreises wählen den Abgeordneten. Dies geschieht innerhalb 4 Wochen nach der Wahl der Wahlmänner. XIV § 14.

3. Die Wahlen der Wahlmänner und der Abgeordneten geschehen in geheimer Abstimmung auf 3 Jahre. XIII § 15.

4. Die Wahl der Wahlmänner erfolgt in dem zu den regelmäßigen Sitzungen des Gemeinderaths bestimmten Lokale.

Das Amt des Wahlvorstehers wird von dem Bürgermeister oder dessen Stellvertreter wahrgenommen. Als Beisitzer fungirt das an Jahren älteste, als Protokollführer das von dem Wahlvorsteher dazu berufene der anwesenden Mitglieder des Gemeinderaths. XIV § 3.

5. Ueber das Weitere siehe den Inhalt der von der Regierung gelieferten Formulare zu den Wahlprotokollen und die Verordnung XIV.

C. Bezirkstagswahlen und D. Kreistagswahlen.

1. Ueber die Bestimmungen für Bezirkstags- und Kreistagswahlen siehe die betr. Anordnungen unter I, II, III, IV, V, VI, IX u. X.

2. Das Verfahren war bisher demjenigen für Gemeinderathswahlen gleich.

Da die Wahlen für Gemeinderäthe durch die neue Gemeindeordnung (siehe unter E) einer Aenderung unterzogen worden sind und im Landesausschusse der Wunsch ausgesprochen wurde, hiermit auch die Wahlen für Bezirks- und Kreisvertretungen in Einklang zu bringen, so stehen noch nähere Anordnungen in dieser Beziehung bevor.

E. Gemeinderathswahlen.

1. Bildung des Gemeinderaths im Allgemeinen.

1. Die Mitglieder des Gemeinderaths werden von den Wahlberechtigten der Gemeinde (XVI § 30) gewählt.

2. In denjenigen Gemeinden, in welchen nach Ausweis der Wählerliste nur zwanzig oder weniger Wahlberechtigte vorhanden sind, bilden diese den Gemeinderath. Vermindert sich in einer Gemeinde während der Amtszeit des Gemeinderaths die Zahl der Wahlberechtigten auf zwanzig oder weniger, so bleibt der Gemeinderath bis zum Ablauf seiner Amtszeit (XVI § 45) in Thätigkeit. XVI § 29.

2. Wahlrecht.

3. Wahlberechtigt sind die männlichen Einwohner der Gemeinde, sofern sie

1) im Besitz der Reichsangehörigkeit sind,
2) das fünfundzwanzigste Lebensjahr zurückgelegt und
3) seit mindestens drei Jahren ihren Wohnsitz in der Gemeinde haben oder seit mindestens einem Jahre ihren Wohnsitz in der Gemeinde haben und in letzterem Fall gleichzeitig entweder ein Wohnhaus

Terminkalender für die Wahlen zum deutschen Reichstage, unter Zugrundelegung der für die Wahl vom 15. Juni 1893 zu beachten gewesenen Termine.

Bezeichnung der Fristen. I. II. ꝛc. Tag Einleitung. 1. 2. ꝛc. Tag Wahlhandlungen.	Daten für die Wahl am 15. Juni 1893.	Notizen für spätere Wahlen. Angabe der Daten in Bleistift.	Kurzer Inhalt der Bekanntmachungen und der zu erledigenden Arbeiten.
1.	2.	3.	4.
			1. Von der Verordnung ab, welche die Wahlen anberaumt bis zum Tage vor dem Auslegen der Wählerliste.
I.	6/5 93		Eine Kaiserliche Verordnung vom (6. Mai 1893) beraumt die Wahlen zum Reichstage auf den (15. Juni 1893) an. VII § 24.
II.	7/5 „		
III.	8/5 „		Das Kais. Ministerium ordnet unterm (8/5 93) an, daß die öffentliche Auslegung der Listen der Wähler zum Reichstage am (18/5 93) zu beginnen hat. VII § 8; VIII § 2.
IV.	9/5 „		Beginn der Aufstellung der Wählerliste — zweifach — VII § 8; VIII § 1.
V.	10/5 „		Fortsetzung der Aufstellung der Wählerliste.
VI.	11/5 „		Wie vor.
VII.	12/5 „		Wie vor.
VIII.	13/5 „		Wie vor.
IX.	14/5 „		Wie vor.
X.	15/5 „		Wie vor und etwa folgendes ortsüblich bekannt zu machen: Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung des Kais. Ministeriums vom (8. Mai d. J.) und auf § 3 des Wahlreglements vom 28. Mai 1870, werden die Wähler davon in Kenntniß gesetzt, daß die Auslegung der Wählerliste zum Reichstage am (18. Mai d. J.) beginnt und 8 Tage lang bis einschließlich (25. Mai d. J.) dauert. Wer die Liste für unrichtig oder unvollständig hält, kann dies innerhalb 8 Tagen vom Beginn der Auslegung an bei dem Gemeindevorstande (oder dem von demselben dazu ernannten Kommissar oder der dazu niedergesetzten Kommission) schriftlich anzeigen oder zu Protokoll geben, und muß die Beweismittel für seine Behauptungen falls dieselben nicht auf Notorietät beruhen, beibringen. N. N., den (15. Mai 1893) . . . 189 . Der Bürgermeister (Unterschrift.)
XI.	16/5 „		Fortsetzung der Aufstellung der Wählerliste.
XII.	17/5 „		Beendigung der Aufstellung der Wählerliste. Die Wählerliste ist unter der letzten Eintragung vom Bürgermeister mit Datum (17/5 93) und Unterschrift zu versehen.

Bezeichnung der Fristen. I. II. ꝛc. Tag Einleitung. 1. 2. ꝛc. Tag Wahlhandlungen.	Daten für die Wahl am 15. Juni 1893.	Notizen für spätere Wahlen. Angabe der Daten in Bleistift.	Kurzer Inhalt der Bekanntmachungen und der zu erledigenden Arbeiten.		
1.	2.	3.	4.		
			2. Von der Auslegung der Wählerliste an bis zum Tage der Wahl einschließlich.		
1	18/5 93		Beginn der Auslegung der Wählerliste. VII § 8; VIII § 2. 1. Tag der Auslegung.	Während acht Tagen vom 1. bis 8. Tage (18-25/5 93) können Einsprachen gemäß der Bekanntmachung unter Tag X, angebracht werden. VII § 8; VIII § 2.	Einsprüche gegen die Wählerliste, welche vom Gemeindevorstande nicht sofort für begründet erachtet werden, sind spätestens am 9. Tage (26/5 93) dem Kreisdirektor zur Entscheidung vorzulegen. Die Entscheidung muß längstens innerhalb 3 Wochen vom Beginn der Auslegung der Wählerliste an gerechnet — also bis zum 21. Tage — (7/6 93) erfolgt und durch Vermittelung des Gemeindevorstandes den Betheiligten bekannt gemacht sein. Sind in Folge von Reklamationen in die am XII. Tage (17/5 93) unterschriebene Wählerliste weitere Eintragungen zu machen, so hat dies nach der Unterschrift des Bürgermeisters als Nachtrag zu geschehen. Die Gründe etwaiger nachträglicher Eintragungen sowie diejenigen etwaiger Löschungen sind in den Listen selbst in der dazu bestimmten Spalte „Bemerkungen" kurz einzutragen und der Vermerk vom Bürgermeister zu unterschreiben. VII § 8; VIII §§ 2 u. 3.
2	19/5 „		2. dto.		
3	20/5 „		3. dto.		
4	21/5 „		4. dto.		
5	22/5 „		5. dto.		
6	23/5 „		6. dto.		
7	24/5 „		7. dto.		
8	25/5 „		8. und letzter Tag der Auslegung.		
9	26/5 „		Dem Wahlkommissar (Kreisdirektor) sind diejenigen Einsprüche gegen die Wählerliste, welche vom Bürgermeister nicht sofort für begründet erachtet wurden, spätestens heute, also am 9. Tage, vorzulegen.		
10	27/5 „				
11	28/5 „				
12	29/5 „				
13	30/5 „				
14	31/5 „				
15	1/6 „		Die untenstehende Bekanntmachung (siehe 20. Tag) kann schon veröffentlicht werden und zwar am 15. 16. 17. 18. oder 19. Tage.		
16	2/6 „				
17	3/6 „				
18	4/6 „				
19	5/6 „				
20	6/6 „		Spätestens am 20. Tage (6/6 93) also mindestens 8 Tage vor dem Wahltermin ist die von dem Kreisdirektor im Kreisblatt veröffentlichte Abgrenzung der Wahlbezirke, Ernennung der Wahlvorsteher und Stellvertreter, Wahllokal, Tag und Stunde der Wahl, von den Bürgermeistern in ortsüblicher Weise bekannt zu machen. VIII § 8. Diese Bekanntmachung kann folgenden Wortlaut haben:		
			Der Herr Kreisdirektor hat durch Bekanntmachung vom . . . . . auf Grund des Reglements zur Ausführung des Wahlgesetzes für den Reichstag vom 28. Mai 1870 bestimmt, daß die Gemeinde . . . . Wahlbezirke bildet.		

Bezeichnung der Fristen. I. II. ꝛc. Tag Einleitung. 1. 2. ꝛc. Tag Wahlhandlungen.	Daten für die Wahl am 15. Juni 1893.	Notizen für spätere Wahlen. Angabe der Daten in Bleistift.	Kurzer Inhalt der Bekanntmachungen und der zu erledigenden Arbeiten.
1.	2.	3.	4.
			Es sind ernannt worden im 1. Wahlbezirk: Hr. . . . . . . zum Wahlvorsteher Hr. . . . . zum Stellvertreter u. s. w. Die Wahl zum Reichstage findet am (Donnerstag den 15. Juni 1893) von 10 Uhr Vormittags bis 6 Uhr Nachmittags im 1. Wahlbezirk im (Lokal) im 2. Wahlbezirk im (Lokal) statt. Jeder in der Wählerliste eingeschriebene Wähler erhält eine Wahlkarte, welche im Wahllokale vorzuzeigen ist; dieselbe hat ev. auch für die Nachwahl zu dienen und ist deßhalb aufzubewahren. Zur Stimmenabgabe werden nur diejenigen zugelassen, welche in der Wählerliste stehen. Die Stimmzettel müssen von weißem Papier und ohne äußere Kennzeichen sein, sie sind so zusammenzufalten daß der auf ihnen stehende Name verdeckt ist. Jeder Wahlberechtigte darf nur einen Stimmzettel abgeben. . . . . . ., den (6. Juni 1893) Der Bürgermeister (Unterschrift.)
21	7/6 „		
22	8/6 „		
23	9/6 „		Beide Exemplare der Wählerliste sind abzuschließen und vom Bürgermeister zu unterschreiben. VII § 8; VIII § 4. Der erfolgte Abschluß ist, wenn verlangt worden, dem Kreisdirektor anzuzeigen. Der Abschluß hat zu lauten: 1. Unter dem Hauptexemplar: Abgeschlossen. . . . . . ., den (9. Juni 1893) Der Bürgermeister (Unterschrift.) 2. Unter dem zweiten Exemplar (Wählerliste die der Wahlvorsteher erhält): Abgeschlossen mit der amtlichen Bescheinigung, daß das gegenwärtige Exemplar mit dem Hauptexemplar der Wählerliste vollständig übereinstimmt. . . . . . ., den (9. Juni 1893) Der Bürgermeister (Unterschrift.) Unter dem gleichen Datum ist noch folgende Bescheinigung auf der Wählerliste anzugeben: 1. Unter dem Hauptexemplar: Daß die vorstehende Wählerliste nach vorgängiger ortsüblicher Bekanntmachung vom (18.) bis einschließlich (25. Mai 1893) zu jedermanns Einsicht ausgelegen hat, sowie daß die Abgrenzung des Wahlbezirks, der Name des Vorstehers und seines Stellvertreters, Lokal, Tag und Stunde

Bezeichnung der Fristen. I. II. 2c. Tag Einleitung. 1. 2. 2c. Tag Wahlhandlungen.	Daten für die Wahl am 15. Juni 1893.	Notizen für spätere Wahlen. Angabe der Daten in Bleistift.	Kurzer Inhalt der Bekanntmachungen und der zu erledigenden Arbeiter.
1.	2.	3.	4.
			der Wahl acht Tage vor dem Wahltermine in ortsüblicher Weise bekannt gemacht worden sind, wird hierdurch bescheinigt. . . . . ., den (9. Juni 1893) Der Bürgermeister (Siegel.) (Unterschrift.) 2. Unter dem zweiten Exemplar (Wählerliste die der Wahlvorsteher erhält): Daß das Hauptexemplar der vorstehenden Wählerliste nach vorgängiger ortsüblicher Bekanntmachung u. s. w. (wie beim Hauptexemplar). . . . . ., den (9. Juni 1893) Der Bürgermeister (Siegel.) (Unterschrift.) Nachdem die Wählerlisten in dieser Weise bescheinigt worden sind, ist das Hauptexemplar im Gemeindearchiv zu hinterlegen, und das zweite Exemplar an den Wahlvorsteher zur Benutzung bei den Wahlen abzugeben. Wenn über den Abschluß der Wählerliste u. s. w. von der Kreisdirektion, die Einsendung einer besonderen Bescheinigung verlangt wird, so hat dieselbe zu lauten: Es wird hiermit bescheinigt: 1. daß heute beide Exemplare der Wählerliste für die Reichstagswahlen vom (15. Juni d. J.) unter der Unterschrift des Bürgermeisters, und zwar das zweite Exemplar unter Hinzufügung der völligen Uebereinstimmung mit dem Hauptexemplar, abgeschlossen worden sind; 2. daß das Hauptexemplar der Wählerliste im Gemeindearchiv niedergelegt, das zweite Exemplar dem Wahl-Vorsteher zugestellt worden ist. 3. daß die Bekanntmachung des Herrn Kreisdirektors vom (17. Mai d. J. [Kreisblatt Nr. 115]) betr. Ernennung der Wahlvorsteher, deren Stellvertreter und Bezeichnung der Wahllokale, ferner der Tag der Wahl und die in § 9 des Wahlreglements angegebenen Stunden derselben vor dem (7. d. M.) in ortsüblicher Weise veröffentlicht worden sind . . . . ., den (9. Juni 1893). Der Bürgermeister (Siegel.) (Unterschrift)
24	10/6 93		
25	11/6 „		Der Wahlkommissar (in der Regel der Kreisdirektor), beruft auf den 4. Tag nach der Wahl, also am 33. Tage (19. 6. 93), 6 bis 12 Wähler zur Ermittelung des Wahlergebnisses. VIII § 26.
26	12/6 „		Der Wahlvorsteher ernennt aus der Zahl der Wähler seines Wahlbezirks 1 Protokollführer und 3 bis 6 Beisitzer und ladet dieselben mindestens zwei Tage vor dem Wahltermine ein beim Beginn der Wahlhandlung zur Bildung des Wahlvorstandes zu erscheinen. VII § 9; VIII § 10.
27	13/6 „		
28	14/6 „		
29	15/6 „		Wahltag. Dauer der Wahl von 10 Uhr Vormittag bis 6 Uhr Nachmittag.

Bezeichnung der Fristen. I. II. 2c. Tag Einleitung. 1. 2. 2c. Tag Wahlhandlungen.	Daten für die Wahl am 15. Juni 1893.	Notizen für spätere Wahlen. Angabe der Daten in Bleistift.	Kurzer Inhalt der Bekanntmachungen und der zu erledigenden Arbeiten.
1.	2.	3.	4.
			Die Wahlhandlung wird damit eröffnet, daß der Wahlvorsteher den Protokollführer und die Beisitzer mittelst Handschlags an Eidesstatt verpflichtet und so den Wahlvorstand bildet.
			Wegen der weiteren Obliegenheiten siehe Wahl-Regl. §§ 11—22.
			Der Protokollführer nimmt über die Wahlhandlung ein Protokoll auf. Einer von den Beisitzern führt die Gegenliste.
			Nach Feststellung des Wahlergebnisses ist das Protokoll und die Gegenliste abzuschließen und vom ganzen Wahlvorstande zu unterschreiben.
			Die gültigen Stimmzettel sind bis zur Gültigkeitserklärung der Wahl aufzubewahren. Die ungültigen sind dem Wahlprotokoll beizufügen und zu nummeriren. VIII §§ 9 u. 18. u. 11—22.
			Wenn zwei Protokollformulare geliefert werden, so ist ein Protokoll zu den Akten zu nehmen um bei künftigen Wahlen als Richtschnur zu dienen.
			3. Von Einreichung der Wahlprotokolle an bis zur Benachrichtigung des Gewählten.
30	16/6 93		Ein Exemplar der Wahlprotokolle nebst einem Exemplar der Gegenlisten sowie dem zweiten Exemplar der Wählerliste — nicht Hauptliste — und den ungültigen Stimmzetteln sind vom Wahlvorsteher dem zuständigen Wahlkommissar (Kreisdirektor) auf zuverlässige Weise ev. durch Boten noch am 30. Tage (16. 6. 93) zu übermitteln. VIII §§ 19 u. 25.
31	17/6 „		
32	18/6 „		
33	19/6 „		Feststellung des Wahlergebnisses durch den Wahlkommissar. Dazu werden von diesem 6 bis 12 Wähler berufen siehe den 26. Tag. VIII § 26.
			Hat der Kandidat die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so wird er vom Wahlkommissar als gewählt verkündet. VIII § 28.
34	20/6 „		Der Gewählte ist von der auf ihn gefallenen Wahl durch den Wahlkommissar in Kenntniß zu setzen und aufzufordern binnen 8 Tagen zu erklären ob er die Wahl annimmt. Bleibt die Erklärung aus so gilt dies als Ablehnung. VIII § 33.
			Nach Eingang der Annahmeerklärung werden diese und sämmtliche Wahlverhandlungen, sowohl über die Wahlen in den Wahlbezirken als über die Zusammenstellung der Ergebnisse, vom Wahlkommissar dem Bezirkspräsidenten eingereicht.
			4. Vornahme einer etwa nöthig werdenden engeren Wahl. (Stichwahl.)
			Hat der Kandidat die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen nicht erhalten, so hat der Wahlkommissar ein engere Wahl zu veranlassen und den Termin dazu festzusetzen. VII § 12; VIII § 28.
			Das Verfahren hierzu ist folgendes:
1	21/6 „		Der Termin für die engere Wahl ist von dem Wahlkommissar festzusetzen und zwar auf spätestens den 14. Tag nach Ermittelung des Ergebnisses der ersten Wahl. VIII § 29.

Bezeichnung der Fristen. I. II. rc. Tag Einleitung. 1. 2. rc. Tag Wahlhandlungen.	Daten für die Wahl am 15. Juni 1893.	Notizen für spätere Wahlen. Angabe der Daten in Bleistift.	Kurzer Inhalt der Bekanntmachungen und der zu erledigenden Arbeiten.
1.	2.	3.	4.
			Es kommen auf die engere Wahl nur diejenigen beiden Kandidaten, welche die meisten Stimmen erhalten haben. In der nach § 8 des Wahl-Regl. zu erlassenden Bekanntmachung sind die beiden Kandidaten zu nennen. VIII § 30.
2	22/6 93		
3	23/6 „		
4	24/6 „		
5	25/6 „		
6	26/6 „		
7	27/6 „		
8	28/6 „		
9	29/6 „		
10	30/6 „		
11	1/7 „		Ueber Einreichung von Bescheinigungen siehe unten 14. Tag.
12	2/7 „		
13	3/7 „		
14	4/7 „		Spätester Wahltag für die engere Wahl. VIII § 29. Die engere Wahl findet auf denselben Grundlagen und nach denselben Vorschriften wie die erste statt. Insbesondere bleiben die Wahlbezirke, die Wahllokale und die Wahlvorsteher unverändert. Die Bescheinigungen darüber, daß die Bekanntmachungen in ortsüblicher Weise erfolgt sind, sind nicht auf der Wählerliste zu ertheilen, sondern von den Bürgermeistern den Wahlvorstehern noch vor dem Wahltermin besonders einzureichen. Die in dem § 8 des Wahl-Regl. festgesetzte 8tägige Frist braucht bei den Bekanntmachungen jedoch nicht innegehalten zu werden. VIII § 31.
			5. Neuwahl im Falle der Ablehnung der Wahl durch den Gewählten oder wenn der Reichstag die Wahl für ungültig erklärt oder wenn Ersatzwahlen im Laufe derselben Legislaturperiode stattfinden.
			Diese Wahlen finden nach denselben Vorschriften wie die engere Wahl statt. Bei den zu erlassenden Bekanntmachungen ist jedoch die im § 8 des Wahl-Regl. bestimmte achttägige Frist einzuhalten. Treten Ersatzwahlen im Laufe derselben Legislaturperiode, jedoch später als ein Jahr nach den allgemeinen Wahlen ein, so müssen die gesammten Wahlvorbereitungen mit Einschluß der Aufstellung und Auslegung der Wählerliste erneuert werden. VIII § 34.

besitzen oder ein stehendes Gewerbe oder Landwirthschaft selbständig betreiben oder ein öffentliches Amt ausüben oder Religionsdiener, Lehrer an öffentlichen Schulen oder Rechtsanwälte sind.

4. Die Berechtigung zum Wählen ruht für die zum aktiven Heer gehörigen Militärpersonen mit Ausnahme der Militärbeamten.

5. Von der Berechtigung zum Wählen sind ausgeschlossen:

1) Personen, welche entmündigt sind oder denen ein gerichtlicher Beistand bestellt ist;
2) Personen, über deren Vermögen der Konkurs eröffnet worden ist, während der Dauer des Konkursverfahrens, sowie auf die Dauer von fünf Jahren nach Beendigung des Verfahrens sofern zu Gunsten des Gemeinschuldners nicht ein Beschluß des Landgerichts gemäß § 31 Abs. 2 des Gesetzes vom 8. Juli 1879 (Gesetzblatt S. 67) ergangen ist.
3) Personen, welche eine Armenunterstützung aus öffentlichen oder Gemeindemitteln beziehen oder in dem letzten der Wahl vorhergegangenen Jahre bezogen haben;
4) Personen, welche die Gemeindeabgaben für die letzten beiden Rechnungsjahre nicht vollständig berichtigt haben;
5) Personen, welche wegen eines Verbrechens oder wegen eines Vergehens, das die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte zur Folge haben kann, zu einer Zuchthaus- oder Gefängnißstrafe rechtskräftig verurtheilt worden sind, für die Dauer von fünf Jahren von dem Tage an gerechnet, an welchem die Strafe verbüßt, verjährt oder erlassen ist, sofern nicht der Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte auf eine längere Dauer ausgesprochen ist;
6) Personen, welche wegen Landstreichens oder Bettelns rechtskräftig verurtheilt worden sind, für die Dauer von drei Jahren von dem Tage an gerechnet, an welchem die Strafe verbüßt, verjährt oder erlassen ist.

6. Niemand kann in mehreren Gemeinden das Wahlrecht für den Gemeinderath ausüben. XVI § 30.

3. Wählbarkeit.

7. Wählbar zu Mitgliedern des Gemeinderaths sind

1) die wahlberechtigten Einwohner der Gemeinde, sofern sie daselbst zu einer der vier direkten Staatssteuern veranlagt sind,
2) die nicht in der Gemeinde wohnenden Eigenthümer von Grundstücken, sofern sie in der Gemeinde ihres Wohnsitzes wahlberechtigt XVI § 30 sind. XVI § 31.

4. Nichtwählbarkeit.

8. Mitglieder des Gemeinderaths können nicht sein:

1) diejenigen Beamten und die Mitglieder derjenigen Behörden, durch welche die Aufsicht über die Gemeinde ausgeübt wird,
2) die Militärpersonen des Friedensstandes (§ 38 des R.-M.-G. v. 2/5 74. R.-G.-B. S. 45) mit Ausnahme der Militärbeamten,
3) der Gemeinderechner und die von der Gemeinde besoldeten Beamten (XVI § 24 ff.),
4) die im Amte befindlichen Religionsdiener und die Lehrer an öffentlichen Elementarschulen,
5) die Polizeibeamten und Gendarmen.

9. In Gemeinden von 500 und mehr Einwohnern dürfen Vater und Sohn, Schwiegervater und Schwiegersohn, sowie Brüder nicht zugleich Mitglieder des Gemeinderaths sein. Beim Mangel einer gütlichen Einigung ist der an Jahren ältere zuzulassen. Bei gleichem Alter entscheidet das Loos. Entsteht die Schwägerschaft im Laufe der Amtszeit, so scheidet beim Mangel einer gütlichen Einigung dasjenige Mitglied aus, durch welches das Hinderniß herbeigeführt ist.

10. Niemand kann gleichzeitig gewähltes Mitglied des Gemeinderaths in mehreren Gemeinden sein. XVI § 40.

5. Verlust der Wählbarkeit.

11. Mitglieder des Gemeinderaths, welche der Wählbarkeit (XVI § 31) siehe oben (lfde. Nr. 7) verlustig gehen, scheiden aus dem Gemeinderathe aus. XVI § 41.

6. Einsprache gegen die Wählbarkeit.

12. Ueber die Einsprache durch welche das Recht zur Bekleidung der Stelle eines Mitgliedes des Gemeinderaths auf Grund der Bestimmungen der §§ 40 u. 41 (siehe oben lfde. Nr. 8—11) bestritten wird, wird im Verwaltungsstreitverfahren (XVI § 70) entschieden. XVI § 42.

7. Wahlen und die Wählerliste.

13. Die Wahl der Mitglieder des Gemeinderaths ist direkt, die Abstimmung geheim. XVI § 32.

14. Die Wahl der Mitglieder des Gemeinderaths erfolgt auf Grund einer Liste der Wahlberechtigten der Gemeinde, welche die durch XVI § 30 (siehe oben lfde Nr. 3—6) geforderten Eigenschaften derselben nachweist (Wählerliste). Die Wählerliste ist von dem Bürgermeister und zwei von dem Gemeinderathe aus seiner Mitte zu bezeichnenden Mitgliedern aufzustellen und spätestens sechs Wochen vor dem zur Wahl bestimmten Tage während zehn Tagen zu Jedermanns Einsicht auszulegen. Spätestens drei Tage vorher ist zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, wann und wo dies geschehen wird.

15. Einwendungen gegen die Richtigkeit der Wählerliste müssen in der Zeit, während welcher die Liste zu Jedermanns Einsicht ausliegt bei dem Bürgermeister eingereicht oder zu Protokoll erklärt werden. Nach Ablauf dieser Zeit ist die Erhebung von Einwendungen ausgeschlossen. Befugt zur Erhebung von Einwendungen ist jeder Wahlberechtigte, sowie die Aufsichtsbehörde.

16. Ueber die Einwendungen wird durch den Bürgermeister und die zwei oben bezeichneten Mitglieder des Gemeinderaths nach Stimmenmehrheit entschieden. Gegen diese Entscheidung kann Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist innerhalb 5 Tagen nach Zustellung der Entscheidung durch Erklärung auf der Gerichtsschreiberei des Amtsgerichts einzulegen und durch das Amtsgericht innerhalb 10 Tagen zu entscheiden.

17. Gegen die Entscheidung des Amtsgerichts steht den Betheiligten weitere Beschwerde an das Landgericht zu, welches endgültig entscheidet. Dieselbe ist in der Frist von 10 Tagen nach Zustel-

lung der Entscheidung auf der Gerichtsschreiberei des Landgerichts einzulegen.

Die Entscheidung ist vor dem zur Wahl bestimmten Tage zu treffen und auf der Wählerliste in geeigneter Weise zu berücksichtigen.

18. Das Verfahren ist frei von Gerichtsgebühren.

19. Nach Ablauf der Auslegefrist wird die Liste vorbehaltlich derjenigen Aenderungen, welche in Folge der Entscheidung über erhobene Einwendungen nothwendig werden, geschlossen.

20. Bei Ersatzwahlen, welche innerhalb eines Jahres nach Wahlen stattfinden bei denen die Wählerliste neu aufgestellt war, bedarf es einer neuen Aufstellung der Wählerliste nicht. XVI § 33.

8. Wahlbezirke.

21. Der Bezirkspräsident kann nach Anhörung des Gemeinderaths durch einen im Bezirksrathe zu fassenden Beschluß die Gemeinde in Wahlbezirke eintheilen. In diesem Beschlusse sind die Zahl und die Grenzen der Wahlbezirke, sowie unter Berücksichtigung der Bevölkerungsziffern die Zahl der in jedem Wahlbezirk zu wählenden Mitglieder des Gemeinderaths anzugeben.

22. Jede Ortschaft, welche eigenes Vermögen besitzt, soll einen besonderen Wahlbezirk bilden, falls dies von Wahlberechtigten der Ortschaft beantragt wird und auf die Ortschaft nach dem Verhältniß ihrer Bevölkerungsziffer mindestens ein Mitglied des Gemeinderaths entfällt.

Mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde kann der Bürgermeister zum Zwecke der Stimmabgabe die Gemeinde, sowie die Wahlbezirke in Unterabtheilungen (Stimmbezirke) eintheilen. Wer bei Schluß der Wählerliste (XVI § 33 Abs. 4) dem Wahl- oder Stimmbezirke, in dem er seinen Wohnsitz hat, noch nicht drei Monate angehört, wählt in demjenigen Wahl- bezw. Stimmbezirke, in dem er drei Monate vor Schluß der Wählerliste seinen Wohnsitz gehabt hat. XVI § 34.

9. Wahltag.

23. Der Tag der Wahl wird von der Aufsichtsbehörde festgesetzt. Die Berufung der Wahlberechtigten zur Wahl erfolgt durch den Bürgermeister spätestens zehn Tage vor dem Wahltage mittelst ortsüblicher Bekanntmachung. Die Bekanntmachung muß den Raum, in dem die Wahl stattfindet, den Tag und die Stunde, sowie die Dauer der Wahl und, falls die Gemeinde in Wahlbezirke oder Stimmbezirke eingetheilt ist, die Abgrenzung derselben und die Zahl der in jedem Wahlbezirk zu wählenden Mitgliedern des Gemeinderaths bezeichnen.

24. Die Wahl dauert mindestens vier Stunden und höchstens acht Stunden. Derselben hat die Feststellung des Wahlergebnisses unmittelbar zu folgen. XVI § 35.

10. Wahlrecht und Stimmzettel. Wahlergebniß.

25. Das Wahlrecht wird durch Stimmzettel ausgeübt. Die Stimmzettel müssen derart zusammengefaltet sein, daß die darauf verzeichneten Namen verdeckt sind. Auf jedem Stimmzettel sind so viele Namen zu verzeichnen, als Mitglieder zu wählen sind. Die Stimmzettel werden von dem Vorsitzenden in eine verschlossene Wahlurne niedergelegt.

26. Zur Stimmabgabe ist nur zuzulassen, wer in die Wählerliste aufgenommen ist. XVI § 36.

27. Die Wahl sowie die Ermittelung des Wahlergebnisses erfolgt öffentlich. XVI § 37.

28. Das Ministerium regelt das Wahlverfahren, soweit es nicht durch das gegenwärtige Gesetz festgestellt worden ist, durch eine Wahlordnung. XVI § 38.

29. Ueber die Einsprüche gegen die Gültigkeit der Wahl zum Gemeinderath wird im Verwaltungsstreitverfahren (XVI § 70) entschieden. XVI § 39.

F. Wahlzettel für Gemeinderathswahlen.

Zur Vertheilung von Wahlzetteln für Gemeinderathswahlen müssen die Vertheiler oder Kolporteure die Erlaubniß des Bezirkspräsidenten besitzen.

Diese Erlaubniß ist ausnahmsweise nicht für erforderlich zu erachten, wenn der betr. Wahlkandidat ein von ihm unterzeichnetes Exemplar der Wahlzettel bei der Staatsanwaltschaft hinterlegt hat. XV.

G. Nicht-Eintragung bestimmter Klassen gerichtlich Verurtheilter in die Wählerlisten.

Den Bürgermeistern gehen seitens der Gerichte Auszüge aus den Strafregistern zu.

Bei Aufstellung der Wählerlisten sind Personen, welche nicht in die Wählerlisten gehören, also nicht wieder in ihre Rechte eingesetzt sind, zu streichen, bezw. nicht aufzunehmen.

Wahlen, Vertheilung und Anschlag von Schriftstücken bei öffentlichen Wahlen.

I. G. 22. 5. 1791. G.-S. Bd. II S. 52 betr. die Gemeindeversammlungen u. das Petitionsrecht.
II. G. 28. 7. 1791 G.-S. Bd. II S. 54 betr. die Farbe der öffentlichen Anschläge.
III. G. 21. 10. 14. G. S. Bd. II S. 359 betr. die Freiheit der Presse.
IV. G. 10. 12. 30. G.-S. Bd. II S. 457 betr. die Zettelanschläger und öffentlichen Ausrufer.
V. G. 27. 7. 49. G.-S. Bd. II betr. die Presse.
VI. G. 16. 7. 50. G.-S. Bd. II betr. die Kautionsflicht der Zeitungen und den Stempel von periodischen und nicht periodischen Schriften.
VII. G. 12. 3. 84. R.-G.-B. S. 17 betr. die Stimmzettel für öffentliche Wahlen.

1. Stimmzettel für eine öffentliche Wahl, welche im Wege der Vervielfältigung hergestellt sind und nur die Bezeichnung der zu wählenden Personen enthalten, gelten nicht als Druckschriften im Sinne der Reichs- und Landesgesetze. VII. Zur Vertheilung solcher Stimmzettel ist eine Erlaubniß nicht erforderlich.

2. Andere Schriftstücke, welche sich auf eine öffentliche Wahl beziehen, dürfen — gleichviel in welcher Form sie hergestellt sind — vorbehaltlich der unter Ziffer 3 ff. bezeichneten Ausnahmebestimmungen nur mit Erlaubniß des Bezirkspräsidenten vertheilt werden. V Art. 6.

Der öffentliche Anschlag solcher Schriftstücke ist vorbehaltlich derselben Ausnahmebestimmungen unter Ziffer 3 ff. verboten. IV Art. 1.

3. Wahlaufrufe, welche von einem Wahlkandidaten unterzeichnet sind, dürfen in den zwanzig einer öffentlichen Wahl vorausgehenden Tagen nach vorheriger Hinterlegung bei der Staatsanwaltschaft des Landgerichts, ohne Erlaubniß der Gemeindebehörde vertheilt und öffentlich ange-

schlagen werden. VI Art. 10. Auch ist für den Anschlag eine vorherige Erklärung bei der Gemeindebehörde nach Vorschrift des Art. 2 des Ges. IV, nicht erforderlich.

Die vorstehenden Ausnahmebestimmungen gelten für alle öffentlichen Wahlen, mögen dieselben auf Grund eines Reichs- oder eines Landesgesetzes erfolgen.

4. Die Vorschriften unter Ziffer 3 greifen auch Platz, wenn der Wahlaufruf von anderen Personen, als dem Wahlkandidaten, oder unter einem Sammelnamen (I Art. 14) erlassen ist, sofern nur das Schriftstück die Unterschrift des Kandidaten trägt.

5. Die vorgeschriebene Hinterlegung hat bei der Staatsanwaltschaft des Landgerichts zu geschehen, welche für den Bezirk, in dem der Wahlaufruf vertheilt oder angeschlagen werden soll, zuständig ist. Erstreckt sich der Bezirk über das Zuständigkeitsgebiet mehrerer Staatsanwaltschaften, so hat die Hinterlegung bei jeder derselben zu erfolgen.

Das hinterlegte Exemplar muß die handschriftliche Unterschrift des Kandidaten tragen, wogegen für die zur Vertheilung oder zum Anschlage bestimmten Exemplare die im Drucke oder durch sonstige Vervielfältigung hergestellte Unterschrift des Kandidaten genügt.

Daß die Hinterlegung durch den Kandidaten persönlich erfolgt, ist nicht geboten; sie kann auch durch einen Beauftragten oder durch Zusendung mittelst der Post geschehen.

6. Die Hinterlegung ist — abgesehen von einem strafbaren Inhalt des Wahlaufrufes — zu beanstanden, falls der Aufruf die Unterschrift des Kandidaten nicht trägt oder das zu hinterlegende Exemplar nicht handschriftlich von dem Kandidaten unterzeichnet ist, oder begründeter Zweifel an der Echtheit der Unterschrift besteht. Ferner sind Wahlaufrufe zurückzuweisen, welche von Kandidaten ausgehen, die nach den verfassungsmäßigen Bestimmungen das passive Wahlrecht zweifellos nicht besitzen. z. B. Ausländer.

7. Wenn die Hinterlegung zur Beanstandung keinen Anlaß bietet oder die erhobenen Anstände ihre Erledigung gefunden haben, hat die Staatsanwaltschaft dem Kandidaten oder dessen Beauftragten eine Bescheinigung über die erfolgte Hinterlegung zu ertheilen. In der Bescheinigung ist der Tag der Hinterlegung anzugeben. Auf Wunsch des Hinterlegers wird — behufs Ausweises der mit der Vertheilung oder dem Anschlage zu beauftragenden Personen — auf einer angemessenen Anzahl von Exemplaren des Wahlaufrufs die erfolgte Hinterlegung unter Beifügung des Amtssiegels bescheinigt.

8. Die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen wo nach

a) alle Druckschriften den Namen und Wohnort des Druckers enthalten müssen (III, Art. 15, Nr. 2);
b) die zum Anschlag bestimmten Schriftstücke nicht auf weißes Papier gedruckt und nicht an Orten angeschlagen werden dürfen, welche ausschließlich für die Veröffentlichung der behördlichen Verfügungen bestimmt sind (II Art. 1; I Art. 11);
c) die Drucker zur Hinterlegung von Pflichtexemplaren gehalten sind (III, Art. 14; V, Art. 7).

kommen auch in den unter Ziffer 3 ff bezeichneten Fällen zur Anwendung.

Dasselbe gilt von ortspolizeilichen Vorschriften über die Anschlagstellen.

Wandergewerbescheine.

I. G. 14. 5. 77. G.-B. S. 15 betr. Aufsuchen von Waarenbestellungen u. den Gewerbebetrieb im Umherziehen.
II. G. 14. 3. 84. G.-B. S. 3 betr. wie I.
III. R.-K.-Bk. 31. 10. 83. A.-B. 1888 Nr 56 Beilage S. V betr. Ausführungsbestimmungen zur Gew.-Ordn.
IV. M.-Bk. 8. 4. 84. A.-B. 1884 S. 95 betr. den Geschäftsbetrieb der Gold- und Silberwaarenfabrikanten und den Gewerbebetrieb der Ausländer im Umherziehen.
V. R.-G. 27. 2. 88. R.-G.-B. S. 57 betr. Gew.-Ordn. § 55.

1. Wer außerhalb des Gemeindebezirks seines Wohnorts ohne Begründung einer gewerblichen Niederlassung und ohne vorgängige Bestellung in eigener Person,

1) Waaren feilbieten,
2) Waarenbestellungen aufsuchen oder Waaren bei anderen Personen als bei Kaufleuten, oder an anderen Orten als in offenen Verkaufsstellen zum Wiederverkauf ankaufen,
3) gewerbliche Leistungen anbieten,
4) Musikaufführungen, Schaustellungen, theatralische Vorstellungen oder sonstige Lustbarkeiten, ohne daß ein höheres Interesse der Kunst oder der Wissenschaft dabei obwaltet, darbieten

will, bedarf eines vom Bezirkspräsidenten ausgestellten Wandergewerbescheines. II § 20; V § 55.

2. Wer ein stehendes Gewerbe betreibt, ist befugt, auch außerhalb des Gemeindebezirks seiner gewerblichen Niederlassung persönlich oder durch in seinem Dienste stehende Reisende für die Zwecke seines Gewerbetriebes Waaren aufzukaufen und Bestellungen auf Waaren zu suchen.

In diesem Falle genügt eine Gewerbelegitimationskarte, welche für ausländische Handlungsreisende vom Bezirkspräsidenten und für inländische Handlungsreisende vom Kreisdirektor ausgestellt wird. II § 2; V § 44.

3. Ausgeschlossen vom Ankauf oder Feilbieten im Umherziehen sind:

1) geistige Getränke, soweit nicht das Feilbieten derselben von der Ortspolizeibehörde im Falle besonderen Bedürfnisses vorübergehend gestattet ist;
2) gebrauchte Kleider, gebrauchte Wäsche, gebrauchte Betten und gebrauchte Bettstücke, insbesondere Bettfedern, Menschenhaare, Garnabfälle, Enden und Dräumen von Seide, Wolle, Leinen oder Baumwolle;
3) Gold- und Silberwaaren, Bruchgold und Bruchsilber, sowie Taschen-Uhren;
4) Spielkarten;
5) Staats- und sonstige Werthpapiere, Lotterieloose, Bezugs- und Antheilscheine auf Werthpapiere und Lotterieloose;
6) explosive Stoffe, insbesondere Feuerwerkskörper, Schießpulver und Dynamit;
7) solche mineralische und andere Oele, welche leicht entzündlich sind, insbesondere Petroleum, sowie Spiritus;
8) Stoß-, Hieb- und Schußwaffen;
9) Giftige und gifthaltige Waaren, Arznei und Geheimmittel. V § 56.

4. Ausgeschlossen vom Gewerbebetrieb im Umherziehen sind ferner:

1) die Ausübung der Heilkunde, insoweit der Ausübende für dieselbe nicht approbirt ist;
2) das Aufsuchen sowie die Vermittelung von Darlehensgeschäften und von Rückkaufsgeschäften ohne vorgängige Bestellung, ferner das Aufsuchen von Bestellungen auf Staats- und sonstige Werthpapiere, Lotterieloose und Bezugs- und Antheilscheine auf Werthpapiere und Lotterieloose;
3) das Aufsuchen von Bestellungen auf Branntwein und Spiritus bei Personen, in deren Gewerbebetriebe dieselben keine Verwendung finden. V § 56a.

5. Die eingehenden Gesuche um Ertheilung von Wandergewerbescheinen und Gewerbelegitimationskarten sind vom Bürgermeister in eine Nachweisung einzutragen. — Formulare hierzu sind in der Straßburger Druckerei und Verlagsanstalt vorm. R. Schultz u. Comp. vorräthig.

Diese Nachweisung enthält außer der Personenbeschreibung der Gesuchssteller und der als Begleiter angegebenen Leute (Spalte 1—10) noch folgende Fragen, welche genau zu beantworten sind:

Spalte 11: Ob der Nachsuchende mit einer abschreckenden oder ansteckenden Krankheit behaftet oder in abschreckender Weise entstellt ist?

Spalte 12: Ob der Nachsuchende oder einer der Begleiter unter Polizeiaufsicht steht?

Spalte 13: Ob er wegen strafbarer Handlungen, aus Gewinnsucht, gegen das Eigenthum, gegen die Sittlichkeit, wegen vorsätzlicher Angriffe auf das Leben und die Gesundheit der Menschen, wegen vorsätzlicher Brandstiftung, wegen Zuwiderhandlungen gegen die Verbote oder Sicherungsmaßregeln, betreffend Einführung oder Verbreitung ansteckender Krankheiten oder Viehseuchen zu einer Freiheitsstrafe von mindestens drei Monaten bezw. sechs Wochen verurtheilt ist und seit Verbüßung der Strafe drei Jahre noch nicht verflossen sind?

Spalte 14: Ob er wegen gewohnheitsmäßiger Arbeitsscheu, Bettelei, Landstreicherei, Trunksucht übel berüchtigt ist?

Spalte 15: Ob er blind, taub oder stumm ist oder an Geistesschwäche leidet?

Spalte 16: Ob er im Inlande einen festen Wohnsitz hat und wo?

Spalte 17: Ob er wegen Verletzung der auf den Gewerbebetrieb im Umherziehen bezüglichen Vorschriften im Laufe der letzten drei Jahre wiederholt bestraft worden ist?

Spalte 18: Ob für den Unterhalt der Kinder genügend gesorgt ist und ob dieselben, sofern sie im schulpflichtigen Alter stehen, die Schule während des abgelaufenen Jahres regelmäßig besucht haben?

Spalte 19: Ist Gesuchsteller für den Gewerbebetrieb zur Patentsteuer nach Vorschrift der Gesetze herangezogen? Eventuell ist die Veranlagung zu veranlassen und Schein bezw. Quittung beizufügen.

Spalte 20: Hat Gesuchsteller schon im Vorjahre einen Wandergewerbeschein gehabt, event. von welcher Behörde und unter welcher Nummer?

Spalte 21: Bemerkungen. V §§ 57, 57a u. 57b.

6. Nach Erledigung des Vorstehenden ist die Nachweisung nebst den eingegangenen Gesuchen und etwaigen weiteren Beilagen in der Regel Ende November j. J. an den Kreisdirektor zu senden.

Nachträglich eingereichte Gesuche sind ebenfalls mit Nachweisung baldmöglichst nachzuschicken.

7. Bevor der Inhaber eines Wandergewerbescheins (Schema A) für Musikaufführungen, Schaustellungen theatralische Vorstellungen oder sonstige Lustbarkeiten, ohne daß ein höheres Interesse der Kunst oder der Wissenschaft dabei obwaltet, sein Gewerbe von Haus zu Haus oder auf öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten (z. B. öffentlich in Wirthshäusern) beginnt, hat er die Erlaubniß der Ortspolizeibehörde einzuholen. III S. X.

Wappenzeichen.

I. K.-E. 29. 12. 91. G.-B. 1892 S. 7.

Der Kaiser hat als Wappenzeichen für das Reichsland Elsaß-Lothringen bestimmt: Den Reichsadler mit der schwebenden Kaiserkrone, belegt mit einem gespaltenen Brustschilde, dessen rechte Hälfte die herkömmlichen Wappen des Ober- und Unter-Elsaß und dessen linke Hälfte das entsprechende Wappen von Lothringen enthält. Die betr. Farbenskizze ist dem Archiv des Ministeriums einverleibt worden. I.

Wasserbenutzung und Wasserschutz.

I. R.-G. 27. 2. 88. R.-G.-B. S. 57 betr. Gew.-Ordn. § 16.
II. G. 2. 7. 91. G.-B. S. 82 betr. Wasserbenutzung und Wasserschutz.
III. G. 1. 2. 92. G.-B. S. 9 betr. Genehmigung von Veranstaltungen zur Wasserbenutzung.
IV. M.-Vd. 14. 2. 92. A.-B.-H. S. 97 betr. Wasserwehrordnung.
V. M.-Bst. 14. 2. 92. A.-B.-H. S. 110 betr. Ausführungsbestimmungen zu den §§ 39 u. 41 des Gesetzes v. 2. 7. 91 über Wasserbenutzung und Wasserschutz.
VI. M.-Vorschr. 1. 3. 92. A.-B.-H. S. 112 betr. die Leinpfade.
VII. M.-Vorschr. 2. 3. 92. A.-B.-H. S. 113 betr. das Untersuchungsverfahren zur Vorprüfung der Verordnungen über Wasservertheilung, Unterhaltung von Wasserläufen und Bildung von Flußbauverbänden.
VIII. M.-Vd. 12. 3. 92. A.-B.-H. S. 115 betr. Verfahren bei Ertheilung der wasserpolizeilichen Genehmigung und Erlaubniß für Bauten und Vorrichtungen an den Wasserläufen.
IX. M.-Vd. 14. 3. 92. A.-B.-H. S. 119 betr. Zuständigkeit und Verfahren in Bezug auf die Wasserbenutzung und den Wasserschutz.

A. Ueberschwemmungsgebiet des Rheins. (IV; V)

1. Bei Hochfluthgefahren des Rheines haben die in Nr. 11 Anlage 1 des Amtsblatts von 1892 genannten Gemeindebehörden in außergewöhnlichen dringenden Fällen ohne vorgängige Aufforderung die geeigneten Schutzarbeiten einzuleiten und zu betreiben. In wenigen dringenden Fällen haben sie dies auf Anordnung der Wasserbaubeamten oder der Polizeibehörde zu thun. IV § 1.

2. In den in Anlage 1 mit (*) bezeichneten Gemeinden ist die zu leistende Hülfe im Voraus zu organisiren. IV § 4. Ein bezügliches Verzeichniß stellt der Gemeinderath im Januar j. J. auf. IV § 5. Die betr. Beschlüsse des Gemeinderaths und Verzeichnisse, sind spätestens zum 1. Febr. j. J. dem Kreis-Direktor in doppelter Ausfertigung vorzulegen. IV § 8.

3. Anträge um Genehmigung von Bauten und Veranstaltungen im Ueberschwemmungsgebiet des

Rheins, sind an den Wasserbauinspektor zu richten. V §§ 1 u. 2.

4. Entwürfe über Neubauten und Dammverlegungen sind einem mindestens 8 Tage dauernden Voruntersuchungsverfahren zu unterwerfen. V § 8.

5. Entwürfe nach welchen bestehende Dämme nur erhöht und verstärkt werden sollen, sind dem Bürgermeister mit dem Auftrage zu übermitteln, die in Betracht kommenden Grundbesitzer von den geplanten Bauausführungen in Kenntniß zu setzen. Eines Voruntersuchungsverfahrens bedarf es hier nicht. V § 8.

B. Leinpfade. (VI)

Wenn sich das Bedürfniß zur Freilegung eines bisher nicht oder nicht genügend freigehaltenen Leinpfades ergiebt, so hat die Freilegung auf Anordnung des Bauinspektors zu erfolgen. Diese ist dem Bürgermeister mitzutheilen, welcher sie in ortsüblicher Weise bekannt machen läßt. VI Art. 3.

C. Voruntersuchungsverfahren über Wasservertheilung, Unterhaltung von Wasserläufen und Bildung von Flußbauverbänden. (VII)

1. Verordnung über Wasservertheilung.

1. Die Entwürfe zu Verordnungen über Vertheilung des Wassers unter den Nutzungsberechtigten sind in sämmtlichen betheiligten Gemeinden während eines Monats auf dem Bürgermeisteramte offen zu legen. VII Art. 1.

2. Der Beginn der Offenlegung ist durch Anschlag am Gemeindehause oder in etwa sonst ortsüblicher Weise bekannt zu machen. Die betheiligten Personen sind darin aufzufordern von dem Entwurfe Kenntniß zu nehmen und ihre etwaigen Bemerkungen in das während der Dauer der Vorprüfung auf dem Bürgermeisteramte aufzulegende Verzeichniß eingetragen. VII Art. 2.

3. Außer durch Eintrag in das Verzeichniß können Bemerkungen schriftlich bei dem Bürgermeisteramte eingereicht werden. VII Art. 3.

4. In jeder betheiligten Gemeinde hat sich der Gemeinderath innerhalb der Offenlegungsfrist über den Entwurf zu äußern. Wenn Ortsgebräuche oder alte Verordnungen in Geltung sind, so ist dies anzugeben unter Beifügung von Abschriften der letzteren. VII Art. 6.

5. Nach Ablauf der Offenlegungsfrist hat der Bürgermeister das Bemerkungsverzeichniß abzuschließen und die erwachsenen Akten nebst den schriftlich eingereichten Bemerkungen und der Aeußerung des Gemeinderaths mit einer Bescheinigung über die stattgehabte Offenlegung und die vorherige ortsübliche Bekanntmachung einem vom Bezirkspräsidenten zu bezeichnenden Kommissar zu übersenden. VII. Art. 7.

6. Der Kommissar hat an 3 aufeinanderfolgenden Tagen und in einer vom Bezirkspräsidenten zu bezeichnenden Gemeinde mündliche Erklärungen der Betheiligten zu Protokoll zu nehmen. Die hierzu bestimmten Tage und Stunden sind vorher in allen Gemeinden ortsüblich bekannt zu machen. Die Bekanntmachung kann mit derjenigen über die Offenlegung verbunden werden. Von dem Termin ist der Meliorations- oder Wasserbauinspektor zu benachrichtigen. VII Art. 8.

7. Nach Abschluß der Verhandlungen übersendet der Kommissar sämmtliche erwachsenen Akten mit gutachtlicher Aeußerung dem Bauinspektor. VII Art. 9.

2. Verordnungen wegen Unterhaltung von Wasserläufen.

a. Nicht schiff- oder flößbare Wasserläufe.

1. Die Entwürfe zu den vom Ministerium zu erlassenden Verordnungen über die Vertheilung der Unterhaltungspflicht an nicht schiff- und flößbaren Wasserläufen, sind in den betheiligten Gemeinden in der unter C 1 Nr. 1—7 genannten Weise offen zu legen.

2. Das Ministerium kann die Offenlegungsfristen abkürzen und ein vereinfachtes Verfahren vorschreiben. VII Art. 12.

b. Schiff- und flößbare Wasserläufe.

3. Die Entwürfe zu Verordnungen über die Vertheilung der Kosten der Unterhaltung schiff- oder flößbarer Wasserläufe sind in der unter C 1 Nr. 1—7 bezeichneten Weise in den betheiligten Gemeinden offen zu legen. VII Art. 13.

3. Verordnungen über Bildung von Flußbauverbänden.

Die Entwürfe zu Verordnungen über Bildung von Flußbauverbänden sind in der unter C 1 Nr. 1—7 bezeichneten Weise in den betheiligten Gemeinden offen zu legen. VII Art. 14.

D. Verfahren bei Ertheilung der wasserpolizeilichen Genehmigung und Erlaubniß für Bauten und Vorrichtungen an den Wasserläufen.

1. Errichtung, Beseitigung oder Abänderung von Stauanlagen.

1. Die Anträge auf wasserpolizeiliche Regelung einer bestehenden, einer neu zu errichtenden oder einer abzuändernden Stauanlage sind auf Stempelpapier (40 Pfennig) zu schreiben und an den Kreisdirektor zu senden, welcher sie dem Meliorations- oder Wasserbauinspektor vorlegt, (VIII Art. 1.) der dann das weiter erforderliche veranlaßt. VIII Art. 2—9.

2. Nach Abschluß der nöthigen Erhebungen sendet der Bauinspektor den Antrag mit den nothwendigen Unterlagen an den Kreisdirektor zurück. Dieser erläßt eine Bekanntmachung, in welcher er u. a. auffordert, daß etwaige Einwendungen beim Kreisdirektor oder beim Bürgermeister binnen 14tägiger Frist mündlich oder schriftlich anzubringen sind. (VIII Art. 10) und übersendet dem Bürgermeister in dessen Gemarkung die Anlage hergestellt werden soll, die Beschreibungen, Zeichnungen und Pläne zur Offenlegung. VIII Art. 11.

3. Nach Ablauf der Einspruchsfrist sendet der Bürgermeister die Aktenstücke, Pläne und Verhandlungen unter Bescheinigung der erfolgten Offenlegung dem Kreisdirektor wieder zu. VIII Art. 11.

4. Die Genehmigungsurkunde ertheilt der Bezirkspräsident. VIII Art. 13 u. 14.

2. Errichtung, Beseitigung oder Abänderung sonstiger Veranstaltungen an Wasserläufen jeder Art, welche geeignet sind die Ablaufverhältnisse des Wasserlaufs oder die Eigenschaften des Wassers zu verändern. (II § 1).

1. Hierzu gehören namentlich:
   - a) die Anlage von Wasserableitungen und Wasserentnahmen,

b) die Anlage von Wassereinführungen in einen Wasserlauf,

c) die Beseitigung oder Abänderung der vorbezeichneten Anlagen,

d) Veranstaltungen, welche geeignet sind, die Eigenschaften des Wassers durch Zuleitung fremder Stoffe zu verändern, in sonstiger Weise die Benutzung des Wassers zu verhindern oder zu erschweren oder den Lauf des Wassers zu verändern, zu hemmen oder zu beschleunigen.

2. Hierauf bezügliche Anträge sind auf Stempelpapier (40 Pf.) zu schreiben und dem Kreisdirektor einzureichen, welcher sie mit etwa beigefügten Nachweisen oder Aktenstücken dem zuständigen Bauinspektor übersendet. VIII Art. 19.

3. Wenn eine öffentliche Bekanntmachung des Antrags angezeigt erscheint, so sendet der Bauinspektor die erwachsenen Aktenstücke dem betr. Bürgermeister zur Offenlegung nach vorhergegangener ortsüblicher Bekanntmachung zu. Die Offenlegung erfolgt auf dem Gemeindehause und dauert 14 Tage. VIII Art. 20.

4. Nach Ablauf der Einspruchsfrist übersendet der Bürgermeister die Verhandlungen unter Bescheinigung der erfolgten Offenlegung dem Bauinspektor. VIII Art. 21.

5. Der Bezirkspräsident erläßt den betr. Beschluß. VIII Art. 21.

3. Nutzungen am Wasser oder Bette der schiff- und flößbaren Wasserläufe. (II § 3)

1. Die Erlaubniß

a) zu jeder Benutzung des Wassers oder Bettes, mit welcher eine besondere Vorrichtung verbunden ist,

b) zum Betriebe von Fähren,

c) zum Abführen von Steinen, Sand, Schlamm, Pflanzen oder sonstigen Stoffen aus dem Flußbett sowie zur Eisbenutzung

wird durch den Bauinspektor ertheilt.

2. Die betr. Anträge sind an den Bauinspektor auf Stempelpapier einzureichen. VIII Art. 23.

3. Gegen die Entscheidung des Bauinspektors ist Beschwerde an das Ministerium zulässig. VIII Art. 25.

4. Errichtung Beseitigung oder Abänderung von sonstigen Wasserbauten zur Sicherung des Wasserablaufs an Wasserläufen jeder Art. (II § 37).

1. Anträge auf Genehmigung

a) zur Vornahme von Uferbauten und sonstigen Bauten am Ufer eines Wasserlaufs, von Einbauten in das Bett eines Wasserlaufs, von Ueberbauungen oder Ueberbrückungen eines Wasserlaufs,

b) zur Abänderung bestehender Veranstaltungen dieser Art,

c) zum Ablagern von Steinen, Schutt, Erde, sowie zur Anpflanzung von Bäumen und Gesträuchern in einem Wasserlauf,

sind an den zuständigen Bauinspektor auf Stempelpapier (40 Pfg.) zu richten. VIII Art. 26.

2. Die Genehmigung ertheilt

a) bei den der Wasserbauverwaltung unterstellten Wasserläufen das Ministerium,

b) bei den übrigen Wasserläufen der Bauinspektor.

3. Gegen den Bescheid des Bauinspektors ist Berufung an das Ministerium zulässig. VIII Art. 27.

5. Kosten.

Der Betrag des Stempels für die Genehmigungsurkunde, die Kosten für die Thätigkeit des technischen Personals sowie etwaige andere Kosten hat Antragsteller zu tragen. VIII Art. 28.

E. Vorschriften betr. die Zuständigkeit und das Verhalten in Bezug auf die Wasserbenutzung und den Wasserschutz. (IX)

Gegen die Entscheidungen derjenigen Behörde, welche zur Ertheilung der Genehmigung oder der Erlaubniß zuständig ist, ist Beschwerde an das Ministerium zulässig; dieselbe hat aufschiebende Wirkung wenn dieselbe innerhalb 14 Tagen vom Tage der Eröffnung der Anordnung an gerechnet, eingereicht worden ist. IX Art. 1—9.

Wasserläufe, Räumung von Bächen und kleineren nicht schiffbaren Wasserläufen.

I. G. 14. Floreal XI. G.-S. Bd. II S. 205 betr. Ausräumung der nicht schiffbaren Kanäle und Flüsse und die Unterhaltung der dazu gehörigen Deiche.
II. Dekr. 13. 4. 61. G.-S. Bd. II S. 864 betr. Dezentralisation der Verwaltung.
III. P.-Bd.-O.-E. 23. 6. 60. A.-B. 1860 S. 175 und 1873 S. 121 betr. wie I.
IV. P.-Bf. O.-E. 1. 7. 74. A.-B. S. 158 betr. wie I.
V. P.-Bd. O.-E. 17. 7. 86. A. B. S. 152 betr. wie I.
VI. P.-Bd. U.-E. 8. 7. 80. A.-B. S. 150 betr. wie I.
VII. B.-Bd. L. 15. 11. 86. A.-B. S. 288 betr. wie I.

1. Für die Ausräumung der nicht schiffbaren Kanäle und Flüsse sowie die Unterhaltung der dazu gehörigen Deiche und Kunstbauten ist in der bisher festgesetzten Weise oder nach Ortsgebräuchen zu sorgen. I Art. 1.

2. Die Bezirkspräsidenten treffen Anordnungen behufs Sicherstellung der Räumung und guten Unterhaltung der Wasserläufe nach Maßgabe der in den alten Verordnungen oder den Ortsgebräuchen gegebenen Vorschriften. II D Nr. 6.

3. Der Beitrag eines jeden Pflichtigen entspricht stets dem Grade des Interesses, welches er an den vorzunehmenden Arbeiten hat. I Art. 2.

4. Hebelisten über die Vertheilung der zur Bestreitung der Räumungsarbeiten etc. entstehenden Kosten werden unter Oberaufsicht des Bez.-Präs. aufgestellt und von ihm vollstreckbar erklärt; die Eintreibung erfolgt in derselben Art wie die öffentlichen Steuern. I Art. 3.

5. Streitigkeiten über die Beitragspflicht und die Ausführung der Arbeiten gehören vor den Bezirksrath. I Art. 4.

1. Ober-Elsaß.

1. Die Bäche und kleineren unschiffbaren Wasserläufe werden alljährlich vom 15. Aug. bis 15. Nov. bis auf den Grund geräumt. III Art. 1; V Art. 1.

2. Die Bürgermeister haben die Zeit zu bestimmen, binnen welcher die Uferbesitzer die Räumung zu bewerkstelligen haben Hierüber ist Beschluß zu fassen und nach Bericht eines Sachverständigen und Gutachten des Gemeinderaths die Breite und die Tiefe festzusetzen, welche dem Flußbette zu geben ist. Der Beschluß ist 8 Tage vor der Räumung zu veröffentlichen. III Art. 4.

Wenn in den Beschlüssen eine generelle Veränderung in den bisherigen thatsächlichen Breite- und Tiefe-Verhältnissen der Gewässer angeordnet

wird, so bedürfen sie der vorgängigen Genehmigung des Kreisdirektors.

3. Wenn die Eigenthümer die Räumung verabsäumen, so wird sie auf ihre Kosten von Amtswegen ausgeführt. Die Beitreibung der Kosten erfolgt wie die der direkten Steuern. III. Art. 7.

4. Weiteres siehe Verordnungen III-V.

2. Unter-Elsaß.

1. Die Uferbesitzer sind verpflichtet, Bäume, Sträucher, sonstige Pflanzen, Wurzelstöcke und sonstige Hindernisse, welche über die Böschungsflächen der Ufer eines Wasserlaufs hinausstehen, glatt mit der Böschung abzuschneiden und zu entfernen, ebenso alle Zweige, welche in das Bachbett hinabhängen und dem freien Ablauf des Wassers hinderlich sein könnten. VI Art. 1.

2. Die Uferbesitzer sind verpflichtet, auf ihren Grundstücken die Ablagerung aller Aushubsmassen zu dulden, welche von amtlich angeordneten Bachräumungen längs ihrer Grundstücke herrühren; sie sind außerdem verpflichtet, diese Ablagerungen zu entfernen, falls sie dem freien Ablauf des Wassers hinderlich sind. VI Art. 2.

3. Die Uferbesitzer müssen den Landeskulturbeamten sowie den bei den Bachräumungen beschäftigten Unternehmern und Arbeitern das Betreten ihrer am Bachufer liegenden Grundstücke von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang gestatten.

Doch haben die hierzu berechtigten Personen vor dem Betreten verschlossener Grundstücke den Uferbesitzer in Kenntniß zu setzen.

Falls ihnen die Erlaubniß zum Betreten verweigert wird, so hat der Bürgermeister ihnen Beihülfe zu gewähren.

Die Unternehmer und Arbeiter sind für allen verursachten Schaden verantwortlich. VI Art. 3.

4. Die Verordnung enthält noch Bestimmungen über Bauten an dem Wasserlauf, Art. 4;

Anlagen in dem Bett des Wasserlaufs, Art. 5;

Einschnitte in die Ufer und Wasserentnahme, Art. 6;

Verpflichtungen der Triebwerkbesitzer und Nutznießer von Stauanlagen, Art. 7 und 8;

Verunreinigung des Bachbettes, Art. 9;

Fischerei, Art. 10;

Flußaufseher Art. 11.

3. Lothringen.

1. Die nicht schiff- und nicht flößbaren Wasserläufe des Bez. Lothr. werden alljährlich in jeder Gemeinde im Monat März vom Bürgermeister einer genauen Besichtigung auf ihre Räumungsbedürftigkeit unterworfen. VII Art. 1.

2. Der Gemeinderath beschließt über die Nothwendigkeit der Räumung. VII Art. 2.

3. Weiteres siehe die Verordnung. VII.

Wehrpflicht, Bestrafung wegen Verletzung der Wehrflicht.

I. R.-G. 1876 R.-G.-B. S. 40 betr. Strafgesetzbuch für das deutsche Reich.

II. K.-Vd. 22. 11. 88. Centr.-Bl. 1889 S. 1. betr. Wehrordnung.

Nach dem Verbleib Militärpflichtiger, welche sich vor den Ersatzbehörden nicht gestellt haben, sind seitens der Civilvorsitzenden der Ersatzkommissionen Ermittelungen anzustellen. Gegebenenfalls ist seitens der letzteren bei der Staatsanwaltschaft gerichtliche Bestrafung zu beantragen. Bei dem Ermittelungsverfahren haben die Bürgermeister mitzuwirken und ihren Berichten die Beantwortung der nachstehenden Fragen zu Grunde zu legen:

1. Des Militärpflichtigen
   - a) Familien- und Vornamen.
   - b) Geburtstag.
   - c) Geburtsort.

2. Wie heißen die Eltern und wo sind sie geboren?
   - a) Namen des Vaters.
     Geburtsort desselben.
   - b) Namen der Mutter.
     Geburtsort derselben.
   - c) Bei unehelichen Kindern.
     Namen der Mutter.
     Geburtsort derselben.
     Namen des Großvaters.
     Geburtsort desselben.
   - d) Wenn die Eltern gestorben sind.
     Namen des Vormundes.

3. Haben die Eltern im Jahre 1872 für Frankreich optirt? Bejahendenfalls, an welchem Tage und wo. Die Optionsurkunde ist wenn möglich beizufügen.

4. Wird die Option für gültig angesehen und aus welchem Grunde, oder ist sie für ungültig erklärt worden? Im letzteren Falle wann und durch welche Behörde?

5. Hat der Militärpflichtige die deutsche Staatsangehörigkeit anerkannt und durch welche Handlungen?

6. Hat er eine Entlassungsurkunde vom Bezirks-Präsidium erhalten?
Bejahendenfalls unter welchem Datum.

7. Wohnort des Militärpflichtigen.
Liegt der Wohnort im Auslande so ist noch anzugeben wann der Militärpflichtige Deutschland verlassen hat.

8. Welches Gewerbe betreibt er.

9. Wie hat er sich während seines Aufenthaltes in Deutschland geführt.

10. Hat er sich in Frankreich zur Musterung gestellt? War er oder ist er französischer Soldat, seit wann und bei welchem Truppentheil.

11. Vermögensverhältnisse des Militärpflichtigen:
   - I. a) Besitzt er eigenes abgetheiltes Vermögen?
     b) Worin besteht dasselbe? (Liegenschaften sind nach Lage und Größe näher zu bezeichnen.)
     c) Wie hoch ist der Werth desselben zu veranschlagen?
   - II. a) Besitzt er ungetheiltes Vermögen in Gemeinschaft mit anderen Personen?
     b) Worin besteht dasselbe? (Liegenschaften sind nach Lage und Größe näher zu bezeichnen.)
     c) Wie hoch ist der Werth desselben zu veranschlagen?
     d) Wer sind die Miteigenthümer?
   - III. a) Hat er in Zukunft Vermögen zu erwarten und event. wann?
     b) Wie hoch ist der Werth desselben zu veranschlagen?

12. Vermögensverhältnisse der Eltern.

13. Leben die Eltern noch, oder wann und wo sind sie gestorben.

14. Wohnort der Eltern. Wenn sie im Auslande wohnen so ist noch anzugeben wann sie Deutschland verlassen haben.

15. Haben die Eltern seit ihrer Auswanderung immer im Auslande gewohnt oder wann und wo sonst?

16. Wohnort des Vormundes.

17. Sonstige Bemerkungen, welche zur Beurtheilung der Verhältnisse des Militärpflichtigen von Wichtigkeit sind.

18. Wenn der Militärpflichtige, sich im Auslande befindet, so sind die Angehörigen desselben unter Hinweis auf § 140 des Strafgesetzbuchs aufzufordern, dafür zu sorgen, daß er innerhalb 2 Monaten zur Erfüllung seiner Militärpflicht in die Heimath zurückkehrt.

Daß diese Aufforderung den Angehörigen zugestellt worden, ist vom Bürgermeister zu bescheinigen.

Weiderecht.

I. P.=Vd. L. 14. 9. 87 S. 203.

1. Das Weiderecht darf, wenn nicht etwa abweichende genehmigte Bestimmungen bestehen in den Gemeinden des Bezirks Lothringen nur während des Winterhalbjahres ausgeübt werden.

2. Für die Zeit zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang sowie auf eingefriedigten Wiesen und Kunstwiesen und auf allen mit Berieselungs= und Drainageanlagen versehenen Grundstücken, ist das Weiderecht überhaupt untersagt. I.

Weidgang und Koppelhütung.

I. G. 9. 7. 88. G.=B. S. 73 betr. Feldpolizeistrafgesetz.

1. Mit Geldstrafe bis zu 30 ℳ oder mit Haft bis zu 8 Tagen wird bestraft, wer bei Ausübung der Gemeindeweide, des Weidgangs und der Koppelhütung den darüber erlassenen Polizeiverordnungen zuwiderhandelt. I § 25.

2. Durch Verordnung des Bezirkspräsidenten kann nach Einholung des Gutachtens des Bezirkstages für den ganzen Bezirk oder einzelne Gemeinden bezüglich der Ausübung des Weidgangs und der Koppelhütung bestimmt werden,
daß besondere Arten der Einfriedigungen geeignet sein sollen, die Ausübung auszuschließen und
daß auch solche Grundstücke von der Ausübung ausgenommen sein sollen, welche durch besondere Bearbeitung des Bodens in Wiesen umgewandelt sind, oder auch solche Wiesen, auf welchen künstliche Ent= oder Bewässerungsanlagen in der Ausführung begriffen sind und
daß die Ausübung während bestimmter Zeiten verboten sein soll. I § 49.

Weinbau, Weinbaubezirke, Reblauskrankheiten, Abwehr und Unterdrückung.

I. K.=Vd. 11. 2. 73. R.=G.=B. S. 43 betr. Verbot der Einfuhr von Reben zum Verpflanzen.
II. K.=Vd. 31. 10. 79. R.=G.=B. S. 303 betr. Verbot der Einfuhr von Reben und sonstigen Theilen des Weinstocks.
III. Konv. 3. 11. 81. R.=G.=B. 1882 S. 125 betr. internationale Reblauskonvention.
IV. R.=G. 3. 7. 83. R.=G.B. S. 149 betr. Abwehr und Unterdrückung der Reblauskrankheit.
V. K.=Vd. 4. 7. 83. R.=G.=B. S. 153 betr. Verbot der Einfuhr und Ausfuhr von Pflanzen und sonstigen Gegenständen des Wein= und Gartenbaues.
VI. M.=Vf. 22. 11. 83. A.=B. S. 341 betr. Ausfuhr von Pflanzen und sonstigen Gegenständen des Gartenbaues.
VII. G. 16. 4. 84. G.=B. S. 88 betr. Ausführung des Ges. IV.
VIII. M.=Vst. 16. 6. 84. A.=B. S. 161 betr. wie Nr. IV.
IX. R.=K.=Vf. 27. 9. 86. G.=S. Bd. V S. 120 betr. Weinbaubezirke.
X. R.=K.=Vf. 23. 8. 87. R.=G.=B. S. 431 betr. Einfuhr bewurzelter Gewächse aus den bei der internationalen Reblauskonvention nicht betheiligten Staaten.
XI. R.=K.=Vf. 21. 3. 88. Centr.=Bl. S. 119 und G.=S. Bd. V S. 367 betr. Weinbaubezirke.
XII. Dekl. 15. 4. 89. R.=G.=B. S. 203 betr. Deklaration zur internationalen Reblauskonvention.
XIII. M.=Vst. 30. 1. 90. A.=B. S. 44 betr. Ueberwachung der Weinberge in Beziehung auf Reblausgefahr.
XIV. M.=Vd. 20. 2. 90. A.=B. S. 67 betr. Beaufsichtigung des Verkehrs mit bewurzelten Reben.
XV. M.=Vf. 19. 8. 91. A.=B.=H. S. 133 betr. Einfuhr bewurzelter Reben aus den — wie Nr. X.
XVI. M.=Vf. 21. 11. 92. A.=B.=H. S. 409 betr. Dienstanweisung für die Lokalbeobachter und die Ortskommissionen zur Beaufsichtigung der Weinberge.
XVII. M.=Vd. 4. 9. 95. A.=B.=H. S. 209 betr. Eintheilung von Els.=Lothr. in vier Weinbaubezirke.

a) Weinbaubezirke.

1. Elsaß=Lothringen ist in vier Weinbaubezirke eingetheilt worden. Von diesen umfaßt der
1. Bezirk, die Kreise Straßburg Stadt und Land, Hagenau, Weißenburg und Zabern;
2. Bezirk, die Kreise Erstein, Molsheim, Schlettstadt, Rappoltsweiler und Colmar;
3. Bezirk, die Kreise Gebweiler, Thann, Mülhausen und Altkirch;
4. Bezirk, den Bezirk Lothringen. XVII.

b) Verkehr mit bewurzelten Reben.

2. Das Einbringen von Wurzelreben aus einem Weinbaubezirk in den andern ist verboten, sowie auch die Einfuhr von Reben aus anderen Ländern.

3. Für den Verkehr zwischen den einzelnen Weinbaubezirken können mit Zustimmung des Reichskanzlers Ausnahmen von diesem Verbot vom Ministerium zugelassen werden; auch kann das Bezirkspräsidium Ausnahmen zu Gunsten desjenigen gestatten, welcher Rebpflanzungen in benachbarten Weinbaubezirken besitzt. IV § 4.

4. Innerhalb des einzelnen Weinbaubezirks ist der Verkehr mit bewurzelten Reben aus Rebschulen verboten, in welchen andere als in diesem Bezirke übliche Rebsorten gezogen werden oder innerhalb der letzten 3 Jahre gezogen worden sind. IV § 4.

c) Bestellung von Lokalbeobachtern und Ortskommissionen.

5. Zur Durchführung des Verbots werden Ortskommissionen eingerichtet und Lokalbeobachter bestellt.

6. Die Lokalbeobachter werden auf Vorschlag des Aufsichtskommissars in Reblausangelegenheiten vom Ministerium ernannt. XIII § 1.

7. Die Mitglieder der Ortskommissionen bestimmt der Gemeinderath.

8. In Gemeinden mit 50 ha Weinbergen und darüber wird auf je 10 ha ein Mitglied in die Ortskommission berufen; unter 50 ha kann dies auch geschehen wenn verdächtige Erscheinungen dies erforderlich machen, sonst kommen auf je 25 ha 1 Mitglied.

9. Das Amt der Ortskommission ist ein Ehrenamt. XI; XIII § 2.

d) Obliegenheiten der Lokalbeobachter.

10. Das Begehen der Weinberge wird alljährlich während der Monate Juli, August und September ausgeführt.

11. Der Lokalbeobachter benachrichtigt den Bürgermeister vom Tage seines Eintreffens. Letzterer ladet die Mitglieder ein.

12. Die Bürgermeister haben den Lokalbeobachter in Ausführung seiner Aufgabe zu unterstützen, ihm insbesondere Bannwarte und wenn nöthig weiteres Hülfspersonal zur Verfügung zu stellen. XIII § 3.

13. Ueber den Untersuchungsbefund nehmen die Lokalbeobachter ein Protokoll auf und übersenden dasselbe durch Vermittelung des Kreisdirektors an den Aufsichtskommissar in Reblausangelegenheiten XIII § 3.

e) Obliegenheiten der Ortskommissionen.

14. Die Weinberge werden im Laufe des Jahres durch jedes einzelne Kommissionsmitglied bei gelegentlicher Anwesenheit in denselben, sowie durch die Bannwarte einer ständigen Beaufsichtigung unterworfen.

15. In jedem Frühjahr hat die Ortskommission eine Besichtigung aller Weinberge der Gemarkung vorzunehmen und ein Verzeichniß aller Neuanlagen aufzustellen, um dann unter Mitwirkung der Bannwarte feststellen zu lassen, woher die zu Neuanpflanzungen verwendeten Wurzelreben bezogen worden sind.

16. Stellt sich heraus, daß Reben nicht aus dem Weinbaubezirke stammen, in welchem sie gepflanzt worden sind, so ist dem Bürgermeister alsbald Anzeige zu machen welcher diese Anzeige dem Ministerium ungesäumt einzureichen hat. XVI.

17. Ueber das Gesammtergebniß der Frühjahrsuntersuchung sind die in dem vorgeschriebenen Fragebogen unter „A" gestellten drei ersten Fragen zu beantworten. Nachdem dies geschehen ist der Fragebogen von den Mitgliedern der Ortskommission zu unterzeichnen und bis spätestens den 1. Juli dem Bürgermeister vorzulegen. Dieser sendet ihn nach Kenntnißnahme wieder zurück. XVI Abschn. II

18. Werden ältere Reben fremden Ursprungs entdeckt, namentlich amerikanische, so ist gleichfalls Anzeige an den Bürgermeister zu erstatten XVI.

19. Während der Monate Juli und August unternehmen dann alle Mitglieder unter Leitung des Lokalbeobachters gemeinschaftlich, oder in größeren Gemeinden in Abtheilungen, Untersuchungen der ganzen Gemarkung und machen bei dem Auffinden verdächtiger Erscheinungen dem Bürgermeister sofort Anzeige. Werden solche Erscheinungen nicht entdeckt, so füllen die Kommissionsmitglieder den Abschnitt B des unter Nr. 17 genannten Fragebogens aus unterschreiben denselben und senden ihn bis zum 25. September an den Bürgermeister. XIII; XVI.

20. Letzterer überreicht den Fragebogen bis zum 1. Oktober dem Kreisdirektor, welcher ihn bis zum 15. Oktober dem Kommissar für Reblausangelegenheiten übermittelt. XVI Abschn. III.

21. Die Formulare zum Fragebogen liefert die Kreisdirektion.

f) Ursprungszeugnisse für bewurzelte Reben, Beschaffung derselben.

22. Wer bewurzelte Reben auf Märkten feil hält, hat ein vom Bürgermeister des Ursprungsortes ausgestelltes Ursprungszeugniß mit sich zu führen. In demselben ist die Zahl der zum Verkaufe bestimmten Reben anzugeben. XIV. § 1.

23. Wer bewurzelte Reben anpflanzt, hat, sofern er nicht den Nachweis liefern kann, daß dieselben aus der Gemarkung, in welcher das zu bepflanzende Grundstück liegt, herrühren, dem Bürgermeister seines Wohnortes vorher ein Zeugniß über deren Ursprung vorzulegen XIV § 2.

g) Reblaus, Verfahren beim Auffinden derselben.

24. Die Ortspolizeibehörden haben die bei ihnen eingehenden Anzeigen von dem Auffinden der Reblaus oder vom Verdacht des Vorkommens derselben, sofort dem Ministerium zu übersenden damit eine sorgfältige Untersuchung der Rebpflanzungen angeordnet werden kann. VIII § 1.

25. Die Eigenthümer der betr. Rebstücke werden vom Untersuchungskommissar durch die Ortspolizeibehörde vom Zeitpunkte der Untersuchung benachrichtigt. VIII § 2.

Wird die Reblaus aufgefunden so ist die Ortspolizeibehörde auf Ersuchen des Kommissars befugt und verpflichtet zu verbieten, daß irgend welche Gegenstände von dem Rebstück entfernt werden. VIII § 3.

26. Die Bekanntmachung des Verbots hat derart zu geschehen, daß die Maßregeln sofern sie sich auf einzelne Grundstücke beschränken, dem Eigenthümer oder Nutzungsberechtigten schriftlich mitzutheilen, sofern sie aber ein oder mehrere Gewanne umfassen, durch das Amtsblatt und in der Gemeinde in ortsüblicher Weise bekannt zu machen sind. Die Maßregeln werden für den Einzelnen jedoch schon durch mündliche Mittheilung wirksam. VII § 3.

27. Weiteres, namentlich wegen der Entschädigung siehe VIII.

h. Pflanzen-Ein- und Ausfuhr.

28. Bei der Einfuhr und Ausfuhr von Pflanzen und sonstigen Gegenständen des Wein- und Gartenbaues (VI) ist Folgendes zu beachten:

> Den zur Ausfuhr in das Gebiet eines bei der internationalen Reblauskonvention betheiligten Staates (zur Zeit Oesterreich-Ungarn, Frankreich, Portugal, Schweiz, Belgien, Luxemburg) gelangenden Pflanzen etc. und zwar aller zur Kategorie der Reben nicht gehörigen Pflänzlingen, Sträucher und sonstigen Vegetabilien, welche aus Pflanzschulen, Gärten oder Gewächshäusern stammen, ist eine Erklärung des Absenders und eine Bescheinigung des zuständigen Bürgermeisters in der lfde. Nr. 30 genannten Form beizufügen.
>
> Die bürgermeisteramtliche Bescheinigung soll auf einer Erklärung amtlicher Sachverständiger beruhen, welche in der Regel von den Organen abzugeben ist, welche die Beaufsichtigung und Untersuchung der Rebpflanzen (Kommissar in Reblausangelegenheiten) übertragen ist. IV § 1.

Diese Organe werden diejenigen Etablissements, welche Erzeugnisse der oben genannten Art in außerdeutsche bei der Reblauskonvention betheiligte Staaten auszuführen beabsichtigen, zu geeigneter Jahreszeit untersuchen und Erklärungen über den Befund den betheiligten Bürgermeistern mittheilen.

29. Liegt diese Erklärung nicht vor und kann sie auch rechtzeitig nicht beschafft werden, so ist von dem Bürgermeister eine andere geeignete Person zur Abgabe der Erklärung als Sachverständiger zu bestellen. VI.

30. Die unter lfde. Nr. 28 erwähnte Erklärung und Bescheinigung ist in folgender Form abzugeben:

I. Erklärung des Absenders.

Der Unterzeichnete (Name, Firma, Stand oder Gewerbe, Wohnort) erklärt hiermit:

a) daß der ganze Inhalt der beifolgenden Sendung (Anzahl und Beschaffenheit der Kollis, Kisten, Körbe) bezeichnet mit (Markirung oder Nummer) enthaltend (Angabe des Inhalts der Sendung, Gattung der Sträucher, Blumen u. s. w.) aus seiner eigenen Gartenanlage in (Angabe des Ortes wo sich die Gartenanlage befindet) stammt;
b) daß die Sendung für (Name des Empfängers) in (Wohnort) . . . . . , bestimmt ist;
c) daß die Sendung Reben nicht enthält;
d) daß die Sendung Pflanzen mit Erdballen nicht enthält;

NN., . . den . . . . . 189 . .
(Unterschrift)

II. Behördliche Bescheinigung.

Es wird hiermit bescheinigt:

a) daß die vorstehend näher bezeichnete Pflanzensendung von der Bodenfläche des Herrn . . . . in . . . stammt, welche von jedem Weinstock durch einen Zwischenraum von wenigstens 20 Meter getrennt ist,
(oder)
welche von jedem Weinstock durch ein Hinderniß getrennt ist, daß nach dem Urtheil der unterzeichneten Behörde ein Zusammentreffen der Wurzeln ausschließt;
b) daß jene Bodenfläche selbst keinen Weinstock enthält;
c) daß auf derselben keine Niederlage von Reben sich befindet;
d) daß auf dieser Bodenfläche niemals von der Reblaus befallene Weinstöcke sich befunden haben,
(oder)
daß von der Reblaus befallene Weinstöcke auf der gedachten Bodenfläche zwar sich befunden haben, aber gänzlich ausgerottet worden sind, daß ferner wiederholte Desinfektionen und drei Jahre hindurch Untersuchungen stattgefunden haben, welche die vollständige Vernichtung des Insekts und der Wurzeln verbürgen.

NN., . . den . . . . . 189.
Der Bürgermeister.
(Siegel) (Unterschrift)

Weinlese und Erntebann.

I. R.-G. 1876. R.-G.-B. S. 40 betr. Strafgesetzbuch.
II. G. 9. 7. 88. G.-B. S. 73 betr. Feldpolizeistrafgesetz

1. Mit Geldstrafe bis zu 50 *M.* oder mit Haft bis zu 14 Tagen wird bestraft wer:

1) an Orten, welche dem Gebrauch der Nachlese nicht unterworfen sind, oder auf eingefriedigten Grundstücken oder einem Beschlusse des Gemeinderaths zuwider in Weinbergen die Nachlese ausübt;
2) an Orten, welche dem Gebrauche der Nachlese unterworfen sind, dieselbe unter Nichtbeachtung der für die Ausübung gegebenen ortspolizeilichen Anordnungen oder vor vollständig vollendeter oder abgeräumter Ernte oder in der Zeit zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang ausübt. II § 19.

2. Mit Geldstrafe bis zu 10 *M.* oder mit Haft bis zu 3 Tagen wird bestraft, wer abgesehen von dem Falle der § 368 Nr. 1 des Strafgesetzbuches den ortspolizeilichen Verordnungen über die Erntezeit zuwiderhandelt. Zu dieser Verordnung ist die Zustimmung des Gemeinderaths erforderlich. II § 38 u. 48.

3. Mit Geldstrafe bis zu 60 *M.* oder mit Haft bis zu 14 Tagen wird bestraft, wer den polizeilichen Anordnungen über die Schließung der Weinberge zuwiderhandelt.

Zu dieser Verordnung ist die Zustimmung des Gemeinderaths erforderlich. I § 368,1; II §§ 38 u. 48.

4. In den Verordnungen lfde. Nr. 2 und 3 kann für eine bestimmte, dem Beginn der Weinlese vorausgehende Zeit die Befugniß der Eigenthümer zum Betreten ihrer Weinberge geregelt, insbesondere auf bestimmte Tage oder Stunden eingeschränkt werden.

Abgesehen von den die Weinberge betreffenden Bestimmungen sind Verordnungen über die Erntezeit nur in Gemeinden zulässig wo dieselben bisher üblich waren, und nur zum Zwecke der Regelung der Zu- und Abfahrt. II § 48.

Weinsteuer.

I. G. 20. 3. 73. G.-B. S. 51 betr. die Weinsteuer.
II. Bk. d. Dir. d. Zölle u. ind. St. 9. 9. 74. G.-S. Bd. III S. 534 betr. die Weinsteuer.
III. G. 23. 5. 77. G.-B. S. 23 betr. Abänderung des Gesetzes I.
IV. G. 5. 5. 80. G.-B. S. 115 betr. Erhöhung der Lizenzgebühren für den Kleinverkauf von geistigen Getränken und die Ermäßigung der Weinsteuer.
V. M.-Bk. 6. 5. 80. G.-S. Bd. III S. 1100 betr. Lizenzgebühren für den Kleinverkauf von geistigen Getränken.
VI. G. 14. 11. 92. G.-B. S. 67 betr Erhöhung der Weinsteuer für Rosinenwein.
VII. M.-Vd 23. 11. 92. A.-B.-H. S. 408 betr. wie vor.
VIII. G. 18. 3 95. G.-B. S. 13 betr. Erhöhung der Weinsteuer für Feigen-, Johannisbrod- und Tamarindenwein.

Ueber die Höhe der Weinsteuer und deren Erhebung, siehe obige Gesetze und Verordnungen.

Werthpapiere, Werthdeklaration bei der Versendung durch die Post.

I. M.-Bk. 25. 4. 83 A.-B. S. 129.

Bei der Versendung von Werthpapieren ist der wirkliche Werth des Briefinhalts anzugeben. I.

Wildschweine, Prämien für Erlegung von . . .

I. P.-Bk. O.-E. 12. 9. 72. A.-B. S. 280.
II. „ 10. 5. 73. „ S. 97.

III. „ 7. 4. 75. „ S. 75.
IV. „ 19. 11 82. „ S. 194.

a. Ober=Elsaß.

1 Für Erlegung eines Wildschweins, gleichviel ob solche auf Treibjagden oder sonst erfolgt, wird eine Prämie von 4 *M.* festgesetzt. Die Thatsache der Erlegung ist von den Bürgermeistern nöthigenfalls durch Zeugenbeweis zu konstatiren. I.

2. Der Anspruch auf Prämie muß innerhalb 8 Tagen nach der Erlegung bei dem betr. Bürgermeister angemeldet werden, widrigenfalls er unberücksichtigt bleibt. II. Die Prämie wird nur auf Antrag bewilligt. IV.

3. Das erlegte Schwarzwild ist, falls Prämie beansprucht wird, in Frist von 8 Tagen dem betr. Bürgermeister vorzulegen, welcher die erfolgte Erlegung zu konstatiren hat. Der Bürgermeister sorgt dafür, daß dem erlegten Wild der rechte Vorderlauf dicht über den Klauen abgehauen werde und stellt dann folgende Bescheinigung aus:

„Daß am . . . durch den N. N. ein Stück Schwarzwild erlegt, daß dem letzteren der rechte Vorderfuß abgehauen worden, daß N. N. Anspruch auf Prämie hat, auch von ihm Antrag auf Zahlung derselben gestellt worden ist, bescheinigt.

. . . . . d. . . .

Der Bürgermeister.

4. Die Bescheinigung ist zu versagen wenn der rechte Vorderlauf bei Vorlage des Wildes an den Bürgermeister bereits abgehauen ist. III.

5. Die Bescheinigung ist auf Stempelpapier auszustellen, welches der auf Prämie Anspruch machende zu bezahlen hat.

b. Unter=Elsaß.

c. Lothringen.

Nach einer Bekanntmachung des Bez. Präs. von Unter=Elsaß vom 22/6 80 und Lothringen vom 29/3 91 werden Prämien für Erlegung von Wildschweinen dort nicht mehr bezahlt.

Wild und Fische, Beschlagnahme.

I. Ober=Staats=Anw.=Vf. 16. 4. 87. A.=B. S. 86 betr. wie oben

II G. 2. 7. 91. G.=B. S. 69 betr. Fischerei.

III. Ober=Staats=A w.=Vf 8. 11. 94. A.=B.=H. S. 269 betr. Beschlagnahme von Fischen.

a. Im Allgemeinen.

1. Die Verfügung über beschlagnahmte Gegenstände steht der Gerichtsbehörde zu. I Abschn. I.

b. Wild.

2. Beschlagnahmtes Wild ist mittelst schriftlicher Verfügung der zuständigen Gerichtsbehörde, der Enregistrements Einnehmerei zur Veräußerung zu übersenden. I Abschn. II Nr. 5.

3. Falls von der Veräußerung des beschlagnahmten Wildes in Anbetracht der geringen Menge oder des unbedeutenden Werthes ein den Betrag der aufzuwendenden Kosten nennenswerth übersteigender Erlös nicht zu erwarten steht, kann dasselbe auf Verfügung der Gerichtsbehörde der nächsten Wohlthätigkeitsanstalt überwiesen werden. Bereits verdorbenes Wild ist zu vernichten. I Abschnitt. II Nr. 7.

c. Fische.

3. Die beschlagnahmten Fische sind in der Regel von dem die Beschlagnahme bewirkten Beamten sogleich zu veräußern. Der Verkauf hat nach ortsüblicher Bekanntmachung in der zunächst liegenden Gemeinde im Wege öffentlicher Versteigerung zu erfolgen und zwar:

1) auf Grund einer Ermächtigung des Amtsgerichts sofern eine richterliche Anordnung oder Bestätigung der Beschlagnahme stattgefunden hat und der Amtsrichter rechtzeitig zu erreichen ist, anderenfalls
2) auf Ermächtigung des Bürgermeisters.

Die Versteigerung hat in Gegenwart des Enregistrementseinnehmers oder wenn dieser nicht am Orte anwesend ist, des Bürgermeisters bezw. des Vertreters des letzteren stattzufinden. III Nr. 1.

4. Im Falle eines unberechtigten Fischens sind die Fische der Regel nach in Natur an den durch das unberechtigte Fischen verletzten Fischereiberechtigten auszuliefern sofern die Umstände eine Uebergabe der Fische in lebendem oder genießbarem Zustande ohne Weiterungen gestatten.

Eine Ausnahme greift dann Platz wenn zugleich eine Zuwiderhandlung gegen § 33 des Ges. II (Fische, welche nicht das vorgeschriebene Maß haben oder deren Fang zu einer bestimmten Zeit verboten ist) in Frage steht In diesem Falle bewendet es bei den Bestimmungen unter Nr. 3.

5. Falls der Thäter sofort vorgeführt und abgeurtheilt werden kann, sind die Fische dem Amtsrichter vorzulegen. III Abschn. Nr. 3.

6. Wenn der Erlös voraussichtlich so gering wird, daß die entstehenden Kosten nicht gedeckt werden, so können die beschlagnahmten Fische auf Ermächtigung des Amtsgerichts sofern eine richterliche Anordnung oder Bestätigung der Beschlagnahme stattgefunden hat und der Amtsrichter rechtzeitig zu erreichen ist, anderenfalls auf Ermächtigung des Bürgermeisters der nächsten Wohlthätigkeitsanstalt überwiesen werden. Bereits verdorbene Fische sind zu vernichten. III Abschn. Nr. 5.

7. Vorstehende Bestimmungen setzen voraus, daß thatsächlich eine Beschlagnahme stattgefunden hat. Lebende Fische, welche nicht das vorgeschriebene Maß haben, oder welche zu der betreffenden Zeit nicht gefangen werden dürfen, sind wieder ins Wasser zu werfen. III Nr. 6.

Wild, Vertilgung von schädlichem Wild.

I. G. 16. 7 90. G.=B. S 49 betr. wie oben.

1. Das Ges. v. 16. 7. 90 schreibt im § 1 vor, was zum schädlichen Wilde gehört.

2. Die Eigenthümer, Besitzer oder Pächter, welche auf ihren Ländereien schädliches Wild vertilgen wollen, bedürfen hierzu der Erlaubniß des Kreisdirektors.

3. Die Oertlichkeit und die anzuwendende Fangart ist in dem schriftlich zu stellenden Antrage und in der ertheilten Erlaubniß genau anzugeben. I.

Wirthschaftspolizei.

I. G. 18. 11. 14. G.=S. Bd. II S. 362 betr. Feier der Feiertage und Sonntage.

II. P.=Vd. O.=E. 8. 5. 82. A.=B. S. 69 betr. Handhabung der Wirthschaftspolizei.

III. P.=Vd. U.=E. 13. 5. 82. A.=B. S. 75 betr. wie Nr. II.

IV. „ L. 4. 5. 82. A.=B. d. S. 71 ds. S. 103 betr. wie Nr. II.

1. Kaffee= und Schankwirthschaften, Gasthöfe und Herbergen dürfen, soweit es sich nicht um den Verkehr der Reisenden handelt, vor Tagesanbruch nicht geöffnet werden und müssen spätestens zu den nachbezeichneten Stunden geschlossen werden

1) um 11 Uhr in Städten von mehr als 10 000 Einwohnern und in Kreishauptorten;
2) um 10 Uhr in Kantonshauptorten und Orten mit mehr als 3000 Einwohnern;
3) in allen übrigen Orten um 10 Uhr in der Zeit v. 1/4 bis 31/10 und „ 9 „ „ „ „ v. 1/11 bis 31/3, an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen jedoch um 10 Uhr.

Auf den Reiseverkehr in den Wirthschaften der Eisenbahnhöfe findet diese Bestimmung keine Anwendung. II—IV § 1.

2. Durch Ortspolizeiverordnung, — welche der Genehmigung des Bezirkspräsidenten unterliegt, kann für einzelne Orte eine spätere Schlußstunde oder die Oeffnung vor Tagesanbruch gestattet werden. II—IV § 2.

3. Die Verlängerung der Polizeistunde über die unter Nr. 1, 1 bis 3 genannte Zeit kann genehmigt werden:

a) durch den Bürgermeister:
am Geburtstage Sr. Majestät des Kaisers,
„ Kirchweihfeste und dem darauf folgenden Tage,
„ Patronsfeste,
„ Sylvester,
„ Neujahrstage,
„ Fastnachts-Sonntag-Montag und Dienstag,
„ 1. und 2. Ostertage,
„ 1. und 2. Pfingsttage,
„ 1. und 2. Weihnachtstage,
bei Hochzeiten. II—IV § 3.

b) durch den Kreisdirektor:
bei besonderen Anlässen an allen anderen Tagen. II—IV § 3.

Anträge zu 3 b sind auf Stempelpapier zu schreiben und dem Bürgermeister zu übergeben, welcher sie mit Gutachten an den Kreisdirektor weiter sendet.

4. In Städten mit weniger als 5000 Seelen und in Flecken und Dörfern dürfen Kaffee- und Schankwirthschaften an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen während des regelmäßigen Vormittags- und Nachmittagsgottesdienstes nicht geöffnet werden. II—IV § 4.

5. Jungen Leuten unter 16 Jahren, wenn sie sich nicht in Begleitung von Erwachsenen befinden, sowie betrunkenen Personen und notorischen Trunkenbolden dürfen geistige Getränke nicht verabreicht werden. II—IV § 5.

Wölfe, Prämien für Erlegung von.

I. P.-Vf. L. 29. 3. 88. A.-B. S. 87

1. Es werden gewährt:

a) für eine trächtige Wölfin . . .	ℳ 15
b) „ „ nicht trächtige Wölfin .	„ 12
c) „ einen Wolf.	„ 10
d) „ „ jungen Wolf (Nestwolf).	„ 5

2. Forstbeamte haben ihre Gesuche beim Oberförster anzubringen.

Andere Personen, welche auf Prämie Anspruch machen, haben dem Kreisdirektor sofort nach der Erlegung folgende Beweisstücke einzusenden:

1) die beiden bis zu den Krallen vom Felle entblößten Vordertatzen des erlegten Thieres;
2) eine auf Stempelpapier ausgestellte Bescheinigung des Bürgermeisters, aus welcher hervorgeht:
a) Name, Stand und Wohnort des Erlegers,
b) Tag und Ort der Erlegung,
c) zu welcher der oben bezeichneten vier Gattungen das erlegte Thier gehört, sowie
d) daß letzteres dem die Bescheinigung ausstellenden Bürgermeister vorgezeigt worden ist. I.

Wohlthätigkeitsanstalten der Gemeinden. — Armenverwaltung, Hospiz und Hospitäler.

I. G. 7. Frimaire V. G.-S. Bd. II S. 88 betr. Erhebung von einem Zehntel auf den Preis der Eintrittskarten zu Theatervorstellungen 2c. zu Gunsten der Armen.
II. G. 8. Thermidor V. G.-S. Bd. II S. 93 betr. wie I.
III. Bd. 10. Thermidor XI. G.-S. Bd. II S. 208 betr. wie I.
IV. Dekr. 10. Brumaire XIV. G.-S. Bd II S. 234 betr. Bauten, Umbauten und Ausbesserungen an Gebäuden, welche Pflegehäuser und anderen mildthätigen Anstalten gehören.
V. Staatsrathsgutachten 3. 11. 1809. G.-S. Bd. II S. 289 über die Rechte an beweglichem Eigenthum von Personen, welche in einem Pflegehause gestorben sind.
VI. Dekr. 9. 12. 1809. G.-S. Bd. II S. 290 betr. wie I.
VII. Ord. 31. 10. 21. G.-S. Bd. II S 412 betr. die Verwaltung der Pflegehäuser und Armenräthe.
VIII. M.-Instr. 8./14. Febr. 1823. — Bull. de l'Int. S. 526.
IX. M.-Vf. 16. 9. 30. — Bull. de l'Int. S. 424.
X. G. 18. 7. 37. G.-S. Bd. II S. 504 betr. Gemeindeverwaltung. Artikel 21 Ziff. 4, 5 u. 6 betrifft Wohlthätigkeitsanstalten.
XI. M.-Vf. 31. 1. 40. — Bull. de l'Int. S. 38 betr. Hospize und Hospitäler.
XII. Ord. 14. 11. 37. G.-S. Bd. II S. 515 enthaltend Vorschriften über Unternehmungen von Arbeiten und Lieferungen für Wohlthätigkeitsanstalten.
XIII. G. 16. 7. 40. G.-S. Bd. II S. 539 betr. wie I.
XIV. Ord. 6. 7. 46. G.-S. Bd. II S. 636 betr. Wohlthätigkeits- und Armenanstalten.
XV. G. 7. 8. 51. G.-S. Bd. II S. 693 betr. Pflege- und Krankenhäuser.
XVI. Dekr. 23. 3. 52. G.-S. Bd. II S. 715 betr. Verwaltungskommissionen der Hospize und Hospitäler.
XVII. M.-Vf. 5. 5. 52. Bull. de l'Int. S. 214, 241—244 betr. Hospize und Hospitäler.
XVIII. Dekr. 17. 6. 52. G.-S. Bd. II S. 728 betr. Zusammensetzung der Verwaltungskommissionen der Armenräthe.
XIX. Ord. 13. 4. 61. G.-S. Bd. II S. 864 betr. Dezentralisation der Verwaltung.
XX. G. 24. 7. 67. G.-S. Bd. II S. 959 betr. die Gemeinderäthe. Die Artikel 12 und 14 betreffen Wohlthätigkeitsanstalten.
XXI. M.-Vf. 3. 8. 67 — Bull. de l'Int. S. 395.
XXII. K.-Vd. 5. 5. 73. G.-B. S. 85 betr. die Genehmigung, welche juristische Personen zur Erwerbung oder Veräußerung von Gütern, zur Annahme von freigebigen Verfügungen und zu anderen Rechtsgeschäften bedürfen.
XXIII. K.-Vd. 20. 9. 73. G.-B. S. 249 betr. Zuständigkeit der Kreisdirektoren.
XXIV. R.-G. 6. 2. 75. R.-G.-B. S. 23 betr. Beurkundung des Personenstandes und Eheschließung.
XXV. K.-Vd. 28. 8. 75. G.-B. S. 171 betr. Zuständigkeit der Kreisdirektoren.
XXVI. G. 31. 3. 79. G.-B. S. 5 betr. Feststellung des Landeshaushaltsetats für 1879/80. Anlage D enthält ein Verzeichniß derjenigen Abgaben, Auflagen, Gefälle und Gebühren, welche auf Grund von Spezialgesetzen für Rechnung der Bezirke, Gemeinden und Korporationen erhoben werden.
Gleiche Bestimmungen werden in den folgenden Landeshaushaltsgesetzen unter Hinweis auf Anlage D des obigen Gesetzes getroffen.
XXVII. K.-Vd. 23. 7. 79. R.-G.-B. S. 282 betr. Uebertragung landesherrlicher Befugnisse auf den Statthalter.
XXVIII. 1885. Gemeindegesetzgebung von Reichlin 2. Auflage. II. Abschnitt betr. Wohlthätigkeitsanstalten der Gemeinde. (Armen- und Spitalgesetzgebung.)
XXIX. G. 6. 6. 95. G.-B. S. 58 betr. Gemeindeordnung.

1. Einrichtung.

a. Armenanstalten.

1. Die Gemeinden bezw. Armenverwaltungen erheben für die Unterstützung von Armen:

1) ein Zehntel Aufschlag auf den Preis der Eintrittskarten zu Theatervorstellungen, zu täglich stattfindenden Konzerten, Zirkusvorstellungen, öffentlichen Schau- und Aus-

stellungen jeder Art sofern die letzteren nicht der Viertelabgabe (nachstehend unter 2) verfallen;

2) das Viertel der Brutto-Einnahmen aus dem Eintrittsgeld zu öffentlichen Bällen, Feuerwerken, nicht täglichen Konzerten, zu Rennen, nicht täglichen equestrischen Vorstellungen, zu akrobatischen Vorstellungen, überhaupt zu Versammlungen und Festlichkeiten, zu welchen das Publikum lediglich gegen baare Zahlung zugelassen wird.

Die Armenverwaltungen sind ermächtigt, mit Genehmigung der Aufsichtsbehörden, nach den Umständen statt der obigen Abgaben eine Pauschalsumme zu erheben oder auch im einzelnen Falle die Abgabe bis zur Hälfte zu ermäßigen. VI. Anl. D. Nr. XI. 1 und 2.

2. Das Ergebniß dieser Einnahme wird für die Unterstützung von Armen verwendet, welche sich nicht in den Hospizen befinden. I. Art. 2.

3. Die Ermächtigung zur Errichtung von Armenräthen ertheilen auf Gutachten der Gemeinderäthe die Bezirkspräsidenten XX. Art. 14.

4. Die Obliegenheiten der Armenräthe bestehen in der Leitung der durch die Gemeindeverwaltungen angeordneten Arbeiten und in der Vertheilung der Unterstützungen in der Wohnung der Hülfsbedürftigen I. Art. 4; XXI.

5. Die Mitglieder der Armenräthe beziehen keinerlei Bezahlung und haben sich nicht persönlich mit der Verwaltung der Fonds zu befassen. I. Art. 5.

6. Der Armenrechner, welchen die Armenräthe früher ernennen konnten, wird nach Art. 18 der Ordonnanz v. 31. 10. 21 — vom Bezirkspräsidenten ernannt. I. Art. 5; VII. Siehe auch „Nr. 13 Rechnungswesen“ Seite 193.

b. Hospize und Spitäler.

1. Die Genehmigung zur Errichtung von Kranken- und Siechenhäusern erfolgt durch eine vom Statthalter vollzogene Kaiserliche Verordnung XXVII. Ziff. I.

2. Die Hospize (Siechenhäuser, Pflegehäuser, Pfründneranstalten) sind solche Anstalten, in welchen Greise, Unheilbare, Waisen und Findelkinder aufgenommen und verpflegt werden.

Hospitäler (Krankenhäuser) sind solche Anstalten, in welchen Hülfsbedürftige Kranke aufgenommen und verpflegt werden.

Vereinigt eine Anstalt die Eigenschaften eines Hospizes und eines Spitals, so nimmt sie in der Regel den allgemeinen Namen „Hospiz“ an. XI.

3. Die Vorschläge zur Gründung einer zur Aufnahme und Pflege von Hülfsbedürftigen bestimmten Anstalt, welche von Privatpersonen, Gemeinden und öffentlichen Anstalten gemacht werden, sind mit der darauf Bezug habenden Beschlußfassung, mit dem Gutachten, des Gemeinderaths mit dem Nachweise über die Nützlichkeit der zu errichtenden Anstalt, die Art und Weise ihrer. Gründung, deren Einnahmen und den Garantien welche sie bezüglich ihrer Dauer bietet, an den Bezirkspräsidenten einzureichen. XVII.

4. Die mit der vorgeschriebenen Genehmigung errichteten Hospize und Spitäler haben juristische Persönlichkeit und können demzufolge durch ihre gesetzlichen Vertreter und mit Genehmigung der vorgesetzten Behörde alle erforderlichen Rechthandlungen, wie Kauf, Tausch, Veräußerung etc. vornehmen. XXIX. S. 318.

2. Organisation.

a. Armenverwaltung:

1. Zur Verwaltung des Vermögens der Armenräthe wird eine aus dem Bürgermeister der Gemeinde und fünf Mitglieder bestehende Kommission gebildet. XVI Art. 1; XVIII.

Die Mitglieder werden vom Gemeinderath ernannt. XXIX § 58.

2. Ein Vorschlagsrecht steht den Armenräthen nicht zu. Entstehen Vakanzen in einer Verwaltungskommission durch Tod, Austritt oder Veränderung des Wohnortes, so hat der Bürgermeister hiervon alsbald dem Gemeinderath Mittheilung zu machen und einen Ersatz zu veranlassen.

3. Dem Bürgermeister steht der Vorsitz in der Kommission zu; bei Stimmengleichheit giebt seine Stimme den Ausschlag.

Im Falle der Abwesenheit des Bürgermeisters steht der Vorsitz demjenigen Mitgliede zu, welches das höchste Dienstalter innerhalb der letzten 5 Jahre hat. XVI Art. 1.

4. Die Verwaltungskommissionen werden jährlich zu einem Fünftheile erneuert. Die Erneuerung wird während der ersten vier Jahre durch das Loos und sodann durch das Dienstalter bestimmt.

Die ausscheidenden Mitglieder können wieder ernannt werden.

5. Wenn im Laufe eines Jahres die Ersetzung eines Mitgliedes eintritt, so läuft die Amtsthätigkeit des neuen Mitgliedes zu der Zeit ab, zu welcher diejenige des ersetzten Mitgliedes ihr Ende erreicht hätte. XVI Art. 2.

6. Die Anzahl der Mitglieder der Verwaltungskommissionen kann vom Ministerium über fünf erhöht werden, wenn die Wichtigkeit der Anstalten oder örtliche Verhältnisse es erforderlich machen. XVI Art. 4.

7. Nahe Verwandte oder Verschwägerte können nicht gleichzeitig Mitglieder einer Verwaltungskommission sein. Ebensowenig ist es zulässig, daß dieselben Verwandte oder Verschwägerte des Armenrechners bis zum Grade eines Geschwisterkindes einschließlich sind. VIII Instr. v. 8. 2. 53. Auch kann ein durch die Anstalt besoldeter Arzt nicht Mitglied der Verwaltungskommission derselben sein. M. Entsch. v. 19. 11. 28., 2. 8. 57. und 2. 8. 59.

8. Dieselben Personen können gleichzeitig Mitglieder der Verwaltungskommission des Spitals und des Armenraths sein. VII Art. 5.

Die Mitglieder der Verwaltungskommission müssen ihren Wohnsitz thatsächlich in der Gemeinde haben, in welcher sich das Armenbureau befindet. VII Art 5.

9. Die Thätigkeit eines Mitgliedes der Armenverwaltung ist vereinbar mit derjenigen eines Gemeinderathsmitgliedes IX.

10. Die Dienstleistungen in den Verwaltungskommissionen gelten als öffentliche. VII Art. 7.

11. Die Armenräthe können in den verschiedenen Stadtquartieren Beigeordnete (Armeninspektoren) und wohlthätige Damen ernennen um denselben einzelne Obliegenheiten des Armenwesens anzuvertrauen. VII Art. 4.

b. Hospize und Spitäler.

1. Die Verwaltungskommissionen der Hospize

und Spitäler- (Pflege und Krankenhäuser) bestehen aus fünf Mitgliedern und aus dem Bürgermeister der Gemeinde. XVI Art. 1.

Die Mitglieder werden vom Gemeinderath ernannt. XXIX § 58.

2. Ein Vorschlagsrecht steht den Verwaltungskommissionen nicht zu.

3. Die unter 2 a „Organisation der Armenverwaltung" unter lfde. Nr. 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9 und 10 enthaltenen Vorschriften finden hier sinngemäße Anwendung.

3. Aufnahme in die Hospize und Spitäler.

1. Wenn eine mittellose Person einer Gemeinde erkrankt, so kann deren Aufnahme in das in der Gemeinde befindliche Spital (Krankenhaus) nicht von der Voraussetzung des Wohnsitzes abhängig gemacht werden. XV Art. 1.

2. Die Unterstützung und Verpflegung der erkrankten Armen ist ebensowenig wie die Armenunterstützung selbst, eine obligatorische und unbegrenzte Verpflichtung der Gemeinde; dieselbe setzt vielmehr voraus, daß in der Gemeinde bereits ein Spital besteht, welches Platz zur Aufnahme bietet, sowie daß der Arme in der Gemeinde selbst erkrankt und nicht etwa von Außen in die Gemeinde als Kranker kommt. Unter diesen Voraussetzungen erstreckt sich sodann die Unterstützungspflicht der Gemeinde auch auf solche Personen, welche in derselben keinen Unterstützungswohnsitz haben. Die geleistete Unterstützung begründet im Allgemeinen keinen Regreßanspruch gegen die Gemeinde des Unterstützungswohnsitzes. XXVIII S. 322.

3. Die Kosten für die Behandlung geschlechtskranker Dirnen werden zwar meistentheils von den Gemeinden als eine Ausgabe sanitätspolizeilicher Natur getragen; diese Ausgabe ist aber im Prinzip für die Gemeinden nur freiwilliger Natur und obliegt im Falle der Weigerung der Gemeinde, dem Spital da nach dem Gesetze vom 7. August 1851 kein Unterschied zwischen syphilitischen und anderen Kranken gemacht wird. (Minist. Entsch. v. Jahre 1864. Bull. de l'Int. 1864 S. 32).

4. Die Aufnahme eines Kranken in ein Spital erfolgt auf Gutachten des Anstaltsarztes durch ein Mitglied der Verwaltungskommission. Dieselbe soll von Nothfällen abgesehen nur auf Grund eines amtlichen Armuthszeugnisses genehmigt werden. XI Art. 8 u. 9.

5. Die Aufnahme von Pfründnern und Unheilbaren in das Hospiz kann ebenso wie deren Entlassung nur durch Beschluß der Verwaltungskommission erfolgen.

Zur Aufnahme in das Hospiz ist in der Regel ein Alter von wenigstens 70 Jahren erforderlich. XI Art. 15, 16 u. 24.

6. Der Staatsrath ist der Ansicht:

1) daß das von Kranken, die in Pflegehäusern gestorben und daselbst unentgeltlich verpflegt worden sind, dahin verbrachte bewegliche Eigenthum mit Ausschluß der Erben und, im Falle sich keine Erben melden, mit Ausschluß des Staates den betr. Pflegehäusern zufallen soll;
2) daß rücksichtlich der kranken oder gesunden Personen deren Verpflegung und Unterhalt in irgend einer Weise bezahlt wurde, die Erben und Vermächtnißnehmer ihre Rechte auf alle von diesen kranken oder gesunden Personen in die Pflegehäuser gebrachten Gegenstände ausüben können, und daß, im Falle sich keine Erben melden, diese Gegenstände den Pflegehäusern mit Ausschluß des Staates zufallen sollen;
3) daß bezüglich der in den Pflegehäusern gestorbenen Militärpersonen keine Neuerung getroffen werden soll. V.

7. Die armen Kranken und Unheilbaren solcher Gemeinden, welche keine Hospitalanstalten besitzen, können in Hospize und Spitäler des Bezirks, gegen einen durch den Bezirkspräsidenten im Einverständnisse mit den Verwaltungskommissionen der betr Anstalten für den Tag festgesetzten Pflegesatz oder auch unentgeltlich aufgenommen werden. XV Art. 3 u. 4.

8. Die Gemeinden, welche von der obigen Vergünstigung Gebrauch machen wollen, haben die erforderlichen Kosten für die Behandlung ihrer Kranken und Unheilbaren zu übernehmen.

Der Bezirk kann denselben jedoch wenn deren Einkünfte unzulänglich sind, Unterstützungen gewähren. XV Art. 4.

9. Die Verwaltung der Hospize und Spitäler kann im gegebenen Falle stets gegen die in den Artikeln 205 und 206 des Civilgesetzbuches bezeichneten Familienmitglieder des Kranken, Greisen (Pfründners) oder Unheilbaren ihren Rückanspruch ausüben.

Dasselbe Recht steht den Gemeinden zu. XV Art. 5.

10. Wenn eine Gemeinde kein Hospiz oder Spital besitzt, oder wenn diese Anstalten unzureichend sind, so kann der Gemeinderath mit einer Privatanstalt wegen des Unterhalts der Kranken und Greise ein Uebereinkommen treffen nach vorheriger Einholung des Gutachtens der Verwaltungskommission, welche die Ausführung des mit der Privatanstalt abgeschlossenen Vertrages zu überwachen hat.

Die Uebereinkommen sind dem Bezirkspräsidenten zur Genehmigung vorzulegen. XV Art. 16.

11. Die Verwaltungskommission kann mit Genehmigung des Bezirkspräsidenten unter Beachtung der oben unter Nr. 9 erwähnten Bestimmungen einen Theil der den Hospizen zugewiesenen Einkünfte, jedoch höchstens bis zu einem Fünftel zur Gewährung von jährlichen Hausunterstützungen zu Gunsten solcher Greise oder Siechen verwenden, welche in ihren Familien untergebracht sind. XV Art. 17.

12. Die vorstehenden Bestimmungen unter Nr. 11 enthalten keinerlei Eingriff in die Rechte von Landgemeinden an Betten in Hospizen oder Spitälern einer anderen Gemeinde, noch in irgend welche Berechtigungen, welche auf Stiftungen der Bezirke, Gemeinden oder Privatpersonen beruhen und immer beachtet werden müssen. XV Art. 18.

4. Innerer Dienst und Reglement.

a. Armenräthe.

1. Der innere Dienst der Armenräthe kann durch ein besonderes Reglement geordnet werden, welches von der Verwaltungskommission vorgeschlagen und durch den Kreisdirektor genehmigt wird. VII Art. 17; XIX Art. 6 Ziff. 18.

2. Die Reglements bestimmen hauptsächlich:

1) die Anzahl der Sitzungen des Armenraths und den Geschäftsgang bei denselben;

2) die Zahl und die Befugnisse der Beamten und der Bedientesten der Armenverwaltungen;
3) die Art und Weise der Armenunterstützung und die Bedingungen der Zulassung zu denselben;
4) die Vorschriften über die Vertheilung der Unterstützungen. VIII.

3. Ueber die Abgrenzung der Gemeinden behufs Vertheilung der öffentlichen Armenunterstützungen hat der Gemeinderath stets sein Gutachten abzugeben.

b. Hospize und Spitäler.

1. Der innere und äußere Dienst wird nach bestimmten Reglements geleitet, welche die Verwaltungskommission mit Zustimmung des Bezirkspräsidenten erläßt. Sie stellt auch die Verträge fest, welche mit den sich der Krankenpflege widmenden religiösen Genossenschaften in Bezug auf den Spitaldienst abgeschlossen werden. XV Art. 8.

2. Das Reglement für den inneren Dienst bezeichnet die Art der Krankheiten, welche in der Anstalt behandelt werden, die Anzahl der für die einzelnen Arten von Kranken bestimmten Betten, die Bedingungen der Aufnahme und Entlassung, die Verpflegung und die Disciplinarvorschriften der Anstalt, die Zeit für Aufstehen und Niederlegen, für Spaziergänge, Besuche u. s. w.

3. die Verpflegung der Kranken wird durch die Aerzte in Bezug auf Menge und Qualität und unter Berücksichtigung der Einnahmen und Mittel der Anstalt festgesetzt.

4. Alle in ein Hospiz oder Spital aufgenommenen Personen haben sich — gleichviel ob Kranke oder Beamte — den Disciplinarvorschriften und der Hausordnung zu fügen, welche die Kommission erlassen hat.

5. Die Arbeit ist in den Hospizen obligatorisch, dieselbe ist dem Alter und der ärztlich festgestellten Gebrechlichkeit anzupassen. Die Art und Weise der Beschäftigung wird von der Verwaltungskommission bestimmt.

6. Der Oekonom hat die Leitung der Werkstätten. Der ganze Ertrag der Arbeit fließt in die Anstaltskasse.

7. Das Nähere ist aus dem Musterreglement für den inneren Dienst, — Minist. Cirk. XI S. 38 — zu ersehen.

8. Sterbefälle in den Hospizen und Spitälern sind durch die Spitalverwaltung spätestens am nächstfolgenden Wochentage dem zuständigen Standesbeamten anzuzeigen.

Geburten sind innerhalb einer Woche dem betr. Standesbeamten anzuzeigen.

In beiden Fällen genügt eine schriftliche Anzeige in amtlicher Form. XXIV §§ 17, 19, 20, 56, 57 und 58.

5. Vermögen.

a. Armenverwaltung.

Das Vermögen der Armenräthe besteht:
1) aus den Gütern, welche ihnen in den Jahren V, IX und 1807 zurückgegeben wurden;
2) aus den Gütern zu deren Erwerb sie ermächtigt werden;
3) aus den Geschenken und Vermächtnissen zu deren Annahme sie ermächtigt werden;
4) aus dem Ertrage der Armengebühren bei öffentlichen Schauvorstellungen, Bällen, Konzerten u. s. w.;
5) aus den Zuschüssen, welche die Gemeinderäthe aus Gemeindemitteln bewilligen;
6) aus dem Erträgnisse der in den Kirchen und bei den Standesämtern aufgestellten Almosenbüchsen sowie aus den Erträgnissen der genehmigten Sammlungen, Kollekten und Subskriptionen.
7) aus dem Erträgnisse der Kirchhofskonzessionen, wovon $^2/_3$ der Gemeindekasse und $^1/_3$ den Armen- oder Wohlthätigkeitsanstalten der Gemeinde zufließt. XXVIII S. 283—85.

b. Hospize und Spitäler.

Das Vermögen der Hospize und Spitäler besteht aus den oben unter 1, 2, 3, 5 und 7 bezeichneten Gegenständen.

6. Vermögensverwaltung.

a. Armenräthe.

1. Die Armenräthe unterliegen bezüglich der Vermögensverwaltung im Allgemeinen allen für die Vermögensverwaltung der Gemeinden geltenden Bestimmungen.

Den Kreisdirektoren stehen folgende Befugnisse zu:
1) die Genehmigung der Budgets und Rechnungen;
2) die Festsetzung der Bedingungen der Verpachtung und Vermiethung der Güter, sofern die Dauer der Verträge 18 Jahre nicht übersteigt;
3) die Genehmigung der Anlegung der Gelder;
4) die Genehmigung zu Erwerb, Veräußerung oder Tausch von Mobiliargegenständen;
5) die Genehmigung des Reglements für den inneren Dienst;
6) die Ermächtigung zur Annahme der Geschenke und Vermächtnisse von Mobiliargegenständen oder Geldbeträgen, sofern deren Werth 2400 M. nicht übersteigt und keine Reklamationen seitens der Erben vorliegen;
7) die Ermächtigung zur Vornahme von Wohlthätigkeitslotterien bis zum Betrage von 1600 M.

XIX Art. 6 Ziff. 5, 14—19.

2. Die Gemeinderäthe haben in nachstehenden die Armenverwaltung betreffenden Angelegenheiten ihr Gutachten abzugeben:
1) über die Abgrenzung der Gemeinde behufs Vertheilung der öffentlichen Armenunterstützung;
2) über die Annahme von Schenkungen oder Vermächtnissen;
3) bezüglich der Ermächtigung zur Aufnahme einer Anleihe, zur Erwerbung, Tausch, Veräußerung von Liegenschaften, zur Führung von gerichtlichen Klagen und zum Abschluß von Vergleichen;
4) bezüglich des Voranschlags der Einnahmen und Ausgaben sowie der Jahresrechnung der Armenräthe;

XXIX § 59.

5) bezüglich des Voranschlags der Einnahmen

und Ausgaben sowie der Jahresrechnung derjenigen öffentlichen Anstalten, welche Zuschüsse aus Gemeindemitteln beziehen oder unter Gewährleistung der Gemeinde verwaltet werden.

b. Hospize und Spitäler.

1. Die Verwaltungskommission hat den inneren und äußeren Dienst der Hospitalanstalten zu leiten und zu überwachen. XV Art. 7.

2. Die Verwaltungskommission regelt durch ihre Beschlüsse nachstehende Angelegenheiten selbständig:

1) die Art und Weise der Verwaltung der Güter und Einkünfte der Hospitalanstalten;
2) die Bedingungen der Verpachtung und Vermiethung dieser Güter, wenn ihre Dauer bei Feldgütern achtzehn Jahre und bei den anderen Gütern neun Jahre nicht übersteigt;
3) die Art und Weise, sowie die Bedingungen der Verträge über Lieferungen und Unterhaltungsarbeiten, deren Dauer ein Jahr nicht übersteigt, ferner Arbeiten jeder Art deren Kosten 2400 *M.* nicht übersteigen.

Die Beschlüsse in vorbezeichneten Angelegenheiten, bedürfen der Begutachtung durch den Gemeinderath nicht, sie sind aber dem Kreisdirektor vorzulegen. Die Beschlüsse sind vollziehbar wenn sie innerhalb dreißig Tagen nach der amtlichen Mittheilung, vom Kreisdirektor nicht vernichtet werden. XV Art. 8; XXIII § 1 Ziff. 4 in analoger Anwendung auf die Beschlüsse der Verwaltungskommission.

3. Die Verwaltungskommission faßt Beschlüsse über nachstehende Angelegenheiten:

1) die Budgets, Rechnungen und überhaupt alle Einnahmen und Ausgaben der Hospitalanstalten:
2) Erwerb, Tausch und Veräußerung der Güter, deren Verwendung zum Hospitaldienste und überhaupt alles, was sich auf deren Erhaltung und Verbesserung bezieht;
3) die Projekte über Neubauten, Hauptreparaturen und Abbruch von Gebäuden, deren Werth 2400 *M.* übersteigt;
4) die Bedingungen oder Lastenhefte für Vergebung von Arbeiten und von Verträgen über Lieferungen und Unterhaltungsarbeiten, deren Dauer ein Jahr übersteigt;
5) die gerichtlichen Klagen und Vergleiche;
6) die Anlage von Geldern und die Anleihen;
7) die Annahme von Geschenken und Vermächtnissen.

4. Die vorstehend unter Nr. 3, Ziff. 1—7 bezeichneten Beschlüsse unterliegen der Begutachtung des Gemeinderaths. Bezüglich der Bestätigung sind sie den gleichen Bestimmungen wie die Beschlüsse des Gemeinderaths unterworfen. XV Art. 10; XX Art. 12; XXIX § 59 Ziff. 2, 3 u. 4.

Die Veräußerung von Liegenschaften Nr. 3 Ziff. 2, welche das Stiftungsvermögen der Hospize und Spitäler bilden, kann jedoch nur auf Grund zustimmenden Gutachtens des Gemeinderaths stattfinden. XV Art. 10.

7. Anleihen.

a. Armenräthe.

1. Die Beschlüsse der Verwaltungskommissionen der Hospize, Spitäler und anderer Wohlthätigkeitsanstalten der Gemeinde, welche sich auf eine Anleihe beziehen, werden auf Grund eines zustimmenden Gutachtens des Gemeinderaths durch Beschluß des Bezirkspräsidenten vollstreckbar, wenn die Anleihe den Betrag der ordentlichen Einnahmen der Anstalt nicht übersteigt und die Rückzahlung innerhalb zwölf Jahren erfolgen soll. XX Art. 12

2. Wenn die Anleihe obigen Betrag übersteigt oder die Frist für die Rückzahlung mehr als zwölf Jahre beträgt, so erfolgt die Genehmigung durch eine vom Statthalter vollzogene kaiserliche Verordnung. XX Art. 12.

3. Der Gemeinderath hat in allen Fällen sein Gutachten über eine von einer Wohlthätigkeitsanstalt beantragte Anleihe abzugeben. Lautet das Gutachten nicht zustimmend, so unterliegt der Antrag der Genehmigung des Statthalters. XX Art. 12; XXIX § 59 Ziff. 4.

b. Hospize und Spitäler.

Die vorstehend unter a Nr. 1, 2 und 3 genannten Bestimmungen sind auch für Hospize und Spitäler maßgebend.

c. Erforderliche Schriftstücke.

1. Dem Antrage um Genehmigung zur Aufnahme von Anleihen sind folgende Schriftstücke beizufügen:

a. Beschluß der Verwaltungskommission, welcher die Aufnahme einer Anleihe zum Gegenstande hat.

Der Beschluß hat zu enthalten:

1) Namen der erschienenen Mitglieder;
2) Namen der mit oder ohne Entschuldigung fehlenden Mitglieder;
3) 4) 5) 6) } Wie Seite 4 unter III c, d, e, u. f;
7) Angabe aus welchen Mitteln die Anleihe getilgt werden soll.
8) Wie Seite 4 unter III h.

b. Gutachten des Gemeinderaths.

c. Haupt- und Ergänzungsbudget der Anstalt wenn es verlangt wird.

d. Bescheinigung des Vorsitzenden der Verwaltungskommission und des Anstaltsrechners über folgende Punkte:

1) wieviel ungetilgte Anleihen und in welchem augenblicklichen Betrage vorhanden sind;
2) wie hoch sich die übrige Schuldenlast der Anstalt beläuft;
3) wieviel das in Staatspapieren und in Baar angelegte Vermögen der Anstalt beträgt.

2. Der Antrag nebst den Schriftstücken unter Nr. 1 a—d ist der Kreisdirektion zu überreichen.

3. Ueber Darlehnsverträge 2c. siehe „Anleihen" S. 3—7.

8. Bauten und Bauprojekte.

a. Armenräthe.

1. Alle Neubauten, sowie gänzliche oder theilweise Umbauten können nur auf Vorlage der

betr. Projekte und Kostenvoranschläge genehmigt werden.

2. Die Pläne, Kostenvoranschläge und Bedingnißhefte zu Neu- und Reparaturbauten der Wohlthätigkeits- und sonstigen Gemeindeanstalten unterliegen der Genehmigung des Kreisdirektors wenn die aufzuwendenden Kosten den Betrag von 8000 *M.* nicht übersteigen. XXV § 1 a. In den übrigen Fällen ist die Genehmigung des Bezirkspräsidenten erforderlich. XIX Tab. A. Ziff. 56.

3. Den Kreisdirektoren steht die Entscheidung zu.

1) über die freihändige Vergebung von Arbeiten und Lieferungen für Wohlthätigkeits- und sonstige Gemeindeanstalten, welche nicht höher als zu 2400 *M.*, oder wenn die Voraussetzungen des Art. 2 Ziff. 1—7 der Ordonnanz XII zutreffen, nicht höher als zu 8000 *M.* veranschlagt sind,

2) über die Zulässigkeit beschränkter Submissionsausschreibung, und die Genehmigung des ertheilten Zuschlages. XII Art. 2, 3 und 10; XXV § 1 b.

4. Die Arbeiten sollen im Allgemeinen im Wege der Versteigerung vergeben werden.

b. Hospize und Spitäler.

1.–3. Wie a Nr. 1, 2 und 3.

4. Die Verwaltungskommissionen regeln stelbstständig durch ihre Beschlüsse Arbeiten jeder Art deren Ausgabe 2400 *M.* nicht übersteigt. XV Art. 8.

Außerdem können die gewöhnlichen Unterhaltungsarbeiten, deren Ausgabe 240 *M.* nicht übersteigt, ohne Genehmigung auf die im Budget vorgesehenen Kredite ausgeführt werden. IV.

5. Die Verwaltungskommissionen regeln selbstständig durch ihre Beschlüsse die Verträge über Lieferungen und Unterhaltungsarbeiten, deren Dauer ein Jahr nicht übersteigt. Handelt es sich um Versteigerungen von Vorrathslieferungen und Unterhaltungsarbeiten, bei welchen die Dauer des Vertrages ein Jahr übersteigt, so haben die Verw.-Kommiss. über diese Angelegenheit nur Beschluß zu fassen; die Genehmigung erfolgt sodann auf Grund des Gutachtens des Gemeinderaths.

Die Verw.-Kom. kann in Uebereinstimmung mit dem Gemeinderathe und mit Genehmigung des Kreisdirektors auch die Lieferung der für die Anstalten erforderlichen Nahrungsmittel und Verbrauchsgegenstände aus freier Hand oder auf dem Wege eines Abonnements vergeben. XV Art. 8. Abs. 4 u. Art. 15; XIX Tab. A. Nr. 55; XXV § 1 b.

6. Die Versteigerungen von Lieferungen und Arbeiten für Wohlthätigkeitsanstalten sollen im Allgemeinen von dem Bürgermeister unter Zuziehung von zwei Mitgliedern der Verw.-Kom. und des Anstaltsrechners, abgehalten werden. XXVIII S. 335.

9. Erwerb, Veräußerung und Tausch von Grundstücken 2c.

a. Armenverwaltung.

1. Der Gemeinderath hat sein Gutachten abzugeben über die Ermächtigung zu einer Erwerbung einem Tausche oder einer Veräußerung, welche Wohlthätigkeits- und Armenanstalten beantragen. X Art. 21 Ziff. 5.

2. Die Genehmigung zum Erwerb, zur Veräußerung oder zum Tausch von Mobiliargegenständen der Armenverwaltung ertheilt der Kreisdirektor. XIX Art. 6 Ziff. 17.

3. Der Erwerb, die Veräußerung oder der Austausch, sowie die Theilung von Gütern jeder Art, welche Wohlthätigkeitsanstalten gehören, findet gleichgültig welchen Werth die Güter besitzen, mit Genehmigung des Bezirkspräsidenten im Bezirksrathe statt. XIV Art. 2; XIX Tab. A. Ziff. 48.

b) Hospize und Spitäler.

Die vorstehend unter a 1, 2 und 3 erwähnten Bestimmungen finden auch hier Anwendung.

c) Erforderliche Schriftstücke.

Den der Kreisdirektion vorzulegenden Anträgen um Erwerb, Veräußerung und Tausch von Gütern der Armenverwaltung und der Hospize und Spitäler sind folgende Schriftstücke beizufügen:

1. Erwerb.

1. Beschluß der Verwaltungskommission über den beabsichtigten Kauf;
2. Bescheinigung über den Werth des Grundstücks, ausgestellt von zwei Sachverständigen;
3. Verhandlung über ein stattgehabtes 14 tägiges Vorverfahren (enquête de commodo et incommodo);
4. Plan über die Lage des Grundstücks;
5. Erklärung des Verkäufers über seine Bereitwilligkeit das Grundstück zu einem näher zu bezeichnenden Preise der Anstalt zu verkaufen.
6. Bescheinigung des Hypothekenbewahrers über die Belastung oder Nichtbelastung des Grundstücks;
7. Nachweisung über die Vermögenslage der Anstalt;
8. Abschrift des Haupt- und event. auch des Ergänzungsbudgets der Anstalt;
9. Gutachten des Gemeinderaths.

2. Veräußerung.

1. Beschluß der Verwaltungskommission über die beabsichtigte Veräußerung unter Angabe der Gründe;
2.–4. Wie unter c Nr. 1 Ziff. 2, 3 und 4;
5. Bedingungen unter welchen die Veräußerung erfolgen soll;
6. Gutachten des Gemeinderaths.

3. Tausch.

1. Beschluß der Verwaltungskommission über den beabsichtigten Tausch unter Angabe der hierdurch erzielten Vortheile;
2.–4. Wie unter c Nr. 1 Ziff. 2, 3 und 4;
5. Anerbieten desjenigen, welcher den Tausch wünscht;
6. Wie vorstehend unter c Nr. 1 Ziff. 6;
7. Gutachten des Gemeinderaths.

4. Theilung.

1. Beschluß der Verwaltungskommission über die beabsichtige Theilung unter Angabe der Gründe;
2.–4. Wie vorstehend unter c Nr. 1 Ziff. 2, 3, u. 4.
5. Gutachten des Gemeinderaths.

5. Verträge.

Nach Genehmigung der Anträge unter Nr. 1, 2, 3 und 4 sind zwischen den Parteien notarielle Verträge abzuschließen. Die Kosten derselben sind wenn angängig von den Anstalten nicht zu übernehmen.

10. Pacht- und Miethverträge.

a. Armenverwaltung.

Die Genehmigung und Vollziehbarerklärung der von den Armenräthen aufgenommenen Verträge über Verpachtung und Vermiethung von Grundeigenthum oder von Gebäuden der Wohlthätigkeits- und sonstigen Gemeindeanstalten, erfolgt durch den Kreisdirektor. XXV § 1 c.

b. Hospize und Spitäler.

1. Die Verw.-Kom. regelt durch ihre Beschlüsse selbständig:
   1) die Art und Weise der Verwaltung der Güter und Einkünfte der Hospitalanstalten, sowie
   2) die Bedingungen der Verpachtung und Vermiethung dieser Güter, wenn ihre Dauer bei Feldgütern achtzehn Jahre und bei den anderen Gütern neun Jahre nicht übersteigt. XV Art. 8.
2. Die Beschlüsse und Lastenhefte über Pachtverträge, welche die vorstehend angegebene Dauer überschreiten, sind durch den Bezirkspräsidenten zu genehmigen. XIX Tab. A. Nr. 51.
3. Die Genehmigung und Vollziehbarkeitserklärung der von dem Präsidenten der Verw.-Kom. abgeschlossenen Verträge über Verpachtung und Vermiethung von Grundeigenthum oder von Gebäuden der Wohlthätigkeitsanstalten erfolgt durch den Kreisdirektor. XXV § 1 c.
4. Die Feldgüter der Hospitalanstalten müssen im Allgemeinen verpachtet werden; die Verw.-Kom. dürfen sie nur mit Genehmigung des Bezirkspräsidenten selbst bewirthschaften. VII.

11. Geschenke und Vermächtnisse.

a. Armenverwaltung

1. Der Armenrath faßt Beschlüsse über die Annahme von Geschenken und Vermächtnissen.

Die Beschlüsse sind dem Gemeinderath zur Begutachtung zu unterbreiten. X Art. 21 Ziff. 4.

2. Die den Armenverwaltungen gemachten Geschenke und Vermächtnisse können wie die der Gemeinden vom Bürgermeister provisorisch angenommen werden.

Sie können hiernach bereits vor der Ermächtigung die Aushändigung der Schenkung oder des Vermächtnisses verlangen um deren Zinsen u. s. w. zu beziehen.

3. Die Ermächtigung zur Annahme von Geschenken und Vermächtnissen ertheilt der Kreisdirektor wenn dieselben in Mobiliargegenständen oder Geldbeträgen bestehen, deren Werth 2400 ℳ nicht übersteigt und keine Reklamationen seitens der Erben vorliegen. XIX Art. 6 Ziff. 19.

4. Die Ermächtigung zur Verzichtleistung auf ein solches Geschenk oder Vermächtniß kann nicht durch den Kreisdirektor sondern durch den Bezirkspräsidenten erfolgen. XIV.

5. Besteht das Geschenk oder Vermächtniß jedoch in Mobiliargegenständen und Geldbeträgen deren Werth 2400 ℳ übersteigt, oder in Immobilien, so wird die Ermächtigung zur Annahme durch den Bezirkspräsidenten ertheilt. XIV Art. 4; XIX Tab. A Nr. 49. Wenn Reklamationen seitens der betheiligten Familien vorliegen, so ist die Genehmigung des Ministeriums erforderlich. XXII § 1.

6. Wenn Vermächtnisse an Kirchenfabriken mit der Bedingung der Verwendung derselben für Arme erfolgt sind, so werden die Kirchenfabrik und der Armenrath zusammen zur Annahme derselben ermächtigt.

b. Hospize und Spitäler.

1. Die Verwaltungskommission faßt Beschlüsse über die Annahme von Geschenken und Vermächtnissen.

Die Beschlüsse sind dem Gemeinderath zur Begutachtung zu unterbreiten. XV Art. 9 und 10.

2. Die Ermächtigung zur Annahme von Geschenken und Vermächtnissen ertheilt der Bezirkspräsident wenn keine Reklamationen seitens der Familie vorliegen. XIX Tab. A. Nr. 49.

Liegen derartige Reklamationen vor, so ist die Genehmigung des Ministeriums erforderlich. XXII § 1.

Die Ermächtigung zur Verzichtleistung auf Geschenke und Vermächtnisse ertheilen dieselben Behörden.

3 Der Präsident der Verwaltungskommission kann stets auf Grund eines Beschlusses dieser Kommission die gemachten Schenkungen und Vermächtnisse zur Wahrung der Rechte derselben vorläufig annehmen.

Die später erfolgende Annahme-Ermächtigung beginnt ihre Wirkung vom Tage der vorläufigen Annahme. XV Art. 11.

c. Erforderliche Schriftstücke.

Den Anträgen um Genehmigung von Schenkungen und Vermächtnissen sind die unter „Schenkungen und Vermächtnisse" Abschnitt b und d S. 110/111 genannten Schriftstücke beizufügen.

12. Rechtsstreite und Vergleiche.

a. Armenverwaltung.

1. Die Armenräthe fassen Beschlüsse über gerichtliche Klagen und Vergleiche.

2. Die Armenräthe dürfen sich in keine gerichtliche Klage einlassen oder einen Rechtsstreit beginnen oder Vergleiche abschließen, ohne hierzu durch den Bezirksrath ermächtigt zu sein. XIV Art. 5; XV Art. 9 und 10; XIX Tab. A Nr. 50.

Ein Rechtsstreit gegen die Armenverwaltung bedarf der gleichen Ermächtigung.

3. Der Gemeinderath hat über den Antrag der Armenverwaltung zu einem Rechtsstreite und zu einem Vergleiche stets sein Gutachten abzugeben. X Art. 21 Ziff. 5; XXIX § 59 Ziff. 4.

4. Die den Bürgermeistern eingeräumte Befugniß alle zur Erhaltung des Besitzstandes oder zur Vermeidung der aus dem Ablaufe von Fristen entstehenden Nachtheile erforderlichen Rechtshandlungen vorzunehmen, steht auch den Armenräthen als Verwaltern des Vermögens der Wohlthätigkeitsbureaus zu. XXVIII S. 296.

b. Hospize und Spitäler.

1. Die Verwaltungskommission faßt Beschlüsse über gerichtliche Klagen und Vergleiche. XV Art. 9.

2. Wie a Nr. 2 Armenverwaltung
3. „ a „ 3 „
4. Das Recht, namens der Hospitalanstalten vor Gericht zu stehen, steht nicht dem Rechner dieser Anstalt, sondern dem Bürgermeister in seiner Eigenschaft als Präsident der Verwaltungskommission zu. (Minist. Inst. 22. 5. 28.)

13. Rechnungswesen.

a. Armenverwaltung.

1. Die Budgets und Rechnungen der Armenräthe werden durch den Kreisdirektor genehmigt. XIX Art. 6 Ziff. 14.

Der Gemeinderath hat vorher sein Gutachten abzugeben und zwar auch in denjenigen Fällen, in welchen die Gemeinden dem Armenrathe keine Subvention aus Gemeindemitteln gewähren. X Art. 21 Ziff. 6: XXIX § 59 Ziff. 2 und 3.

2. Der Gemeinderechner ist gleichzeitig Rechner der Spitäler und anderer Wohlthätigkeitsanstalten der Gemeinde, wenn die ordentlichen Einnahmen dieser Anstalten den Betrag von 24 000 ℳ nicht übersteigen. Uebersteigen die Einnahmen des Hospizes zusammen mit denjenigen des Armenraths derselben Gemeinde die Summe von 24 000 ℳ, so kann ein besonderer Rechner für beide Anstalten zusammen, angestellt werden. XV Art. 14.

3. Die Ernennung des Rechners findet auf Vorschlag der Verwaltungskommission statt. VII Art. 18.

b. Hospize und Spitäler.

1. Das Rechnungswesen der Hospize und Spitäler unterliegt den Vorschriften über das Rechnungswesen der Gemeinden. XV Art. 12.

2. Die Verwaltungskommission faßt Beschlüsse über die Budgets, Rechnungen und überhaupt alle Einnahmen und Ausgaben der Hospitalanstalten. XV Art. 9.

3. Budgets und Rechnungen wie a Nr. 1 Armenverwaltung.

4. Rechner der Spitäler ꝛc. wie a Nr. 2 Armenverwaltung.

5. Die Verwaltungskommission übt bezüglich des Anstaltsrechners in allen Fällen die dem Gemeinderathe bezüglich des Gemeinderechners zustehenden Rechte aus. XV Art. 14.

6. Die Verwaltungskommission kann in Uebereinstimmung mit dem Gemeinderathe und mit Genehmigung des Kreisdirektors die Lieferung von Lebensmitteln und der für den Verbrauch der Wohlthätigkeitsanstalten nothwendigen Gegenstände aus freier Hand oder auf dem Wege eines Abonnements vergeben. XV Art. 15; XXV § 1 b.

Wohnungen, ungesunde.

I. G. 13. 4. 50. G.=S. Bd. II S. 653 betr. Verbesserung der Gesundheitsverhältnisse ungesunder Wohnungen.
II. G. 25. 5. 64. G.=S. Bd. II S. 908 betr. desgl.

1. In jeder Gemeinde, in welcher durch einen besonderen Beschluß des Gemeinderathes es für nothwendig erklärt wird, ernennt derselbe eine Kommission behufs Aufsuchung und Bezeichnung der unerläßlichen Maßregeln zur Verbesserung der Gesundheitsverhältnisse ungesunder Wohnungen und Zugehörungen, welche vermiethet oder von anderen als dem Eigenthümer, Nutznießer oder Wohnungsberechtigten eingenommen sind. I Art. 1.

2. Ueber das weitere Verfahren siehe Gesetz I.

Zahlungen, welche aus Staatskassen an Gemeinden und öffentliche Anstalten geleistet werden, Kontrole derselben.

I. M.=Vf. 8. 12. 83. A.=B. S. 353.

1. Die Behörden und Beamten, welche einer Staatskasse eine Anweisung zur Zahlung an eine Gemeinde oder öffentliche Anstalt ertheilen, übersenden diese Anweisung der betr. Zahlstelle durch Vermittelung des Kassenkontrolörs, welchem die empfangende Gemeinde oder Anstalt angehört. Dieser vermerkt auf der Anweisung vor Weitergabe die erfolgte Notirung durch Angabe der Seite und Nummer seiner Kontrole und durch seine Namensunterschrift. I Nr. 1.

2. Der Visirung der Quittungen der Gemeinde- oder Anstaltsrechner über Zahlungen aus Staatskassen durch die Bürgermeister oder Anstaltsvorstände bedarf es nicht mehr, da diese von derartigen Zahlungen stets benachrichtigt werden. I Nr. 4.

Zuchtstiere, Haltung der

I. G. 9. 4. 78. G.=B. S. 41 betr. Verwendung von Zuchtstieren.
II. K.=Vd. 13. 4. 78. G.=B. S. 42 betr. Ausführung des Gesetzes I.
III. G. 27. 6. 90. G.=B. S. 41.
IV. M.=Vf. 18. 3. 91. A.=B.=H. S. 62.

1. Kein Gemeinde=Zuchtstier darf zur Bedeckung benutzt werden, welcher nicht durch ein zu diesem Zwecke bestelltes Schauamt untersucht und als zur Zucht tauglich anerkannt ist. I § 1.

Weitere Bestimmungen siehe unter I und II.

2. Die Zuchtstierhaltung kann erfolgen:

a) durch die Gemeinde (Gemeindezuchtstierhaltung) oder
b) durch die Viehbesitzer (Zuchtstierhaltung durch die Viehbesitzer) oder
c) durch eine Genossenschaft (genossenschaftliche Zuchtstierhaltung).

3. Zur Beschaffung und Unterhaltung der für den Rindviehbestand erforderlichen Zuchtstiere ist die Gemeinde verpflichtet, wenn der Gemeinderath beschließt, die Stierhaltung auf Gemeindekosten zu übernehmen. Die entstehenden Kosten sind Pflichtausgaben der Gemeinde; der Gemeinderath kann auch die Erhebung von Sprunggeldern beschließen. III. § 1.

4. In Gemeinden, in welchen die Stierhaltung nicht auf die Gemeinde übernommen wird, ist die Regelung derselben der Gesammtheit der Besitzer des sprungfähigen Rindviehs in der Gemeinde, zunächst auf dem Wege freier Vereinbarung überlassen. III § 2.

5. Kommt eine solche Vereinbarung nicht zu stande, so kann der Gemeinderath nach Vernehmung eines unter der Leitung des Bürgermeisters von den betheiligten Viehbesitzern der Gemeinde aus ihrer Mitte zu wählenden Ausschusses von 5 Mitgliedern, über die nothwendigen Anordnungen wegen gemeinsamer Zuchtstierhaltung sowie über den erforderlichen Aufwand beschließen.

6. Weitere Bestimmungen siehe unter Nr. III und IV.

Zurückstellungen von Reservisten und Wehrmännern.

I. R.=G. 2. 5. 74. R.=G.=B. S. 45 betr. Reichsmilitärgesetz.
II. R.=G. 11. 2. 88. R.=G.=B. S. 11 betr. Aenderungen der Wehrpflicht.

III. K.=Vd. 22. 11. 88. Centr.=Bl. 1889 S. 1 betr. Wehrordnung.

1. In Berücksichtigung dringender häuslicher und gewerblicher Verhältnisse können Mannschaften der Landwehr ersten und zweiten Aufgebots, sowie in besonders dringenden Fällen auch einzelne Reservisten für den Fall der Mobilmachung hinter die letzte Jahresklasse der Landwehr zweiten Aufgebots zurückgestellt werden.

2. Diese Zurückstellungen dürfen aus folgenden Gründen eintreten:

a) wenn ein Mann als der einzige Ernährer seines arbeitsunfähigen Vaters oder seiner Mutter beziehungsweise seines Großvaters oder seiner Großmutter, mit denen er dieselbe Feuerstelle bewohnt, zu betrachten ist, und ein Knecht oder Geselle nicht gehalten werden kann, auch durch die der Familie bei der Einberufung gesetzlich zustehende Unterstützung der dauernde Niedergang des elterlichen Hausstandes nicht abgewendet werden könnte;

b) wenn die Einberufung eines Mannes, der das dreißigste Lebensjahr vollendet hat und Grundbesitzer, Pächter oder Gewerbetreibender oder Ernährer einer zahlreichen Familie ist, den gänzlichen Verfall des Hausstandes zur Folge haben und die Angehörigen selbst bei dem Genusse der gesetzlichen Unterstützung dem Elende preisgeben würde;

c) wenn in einzelnen dringenden Fällen die Zurückstellung eines Mannes, dessen geeignete Vertretung auf keine Weise zu ermöglichen ist, im Interesse der allgemeinen Landeskultur und der Volkswirthschaft für unabweislich nothwendig erachtet wird. III. § 122, 1.

3. Mannschaften, welche wegen Kontrol-Entziehung nachdienen müssen, haben jedoch auch in den vorgenannten Fällen keinerlei Anspruch auf Zurückstellung. III § 122, 2.

4. Die Mannschaften der Reserve, Marinereserve, Landwehr, Seewehr und Ersatzreserve und Marine-Ersatzreserve, welche auf Zurückstellung Anspruch machen, haben ihre Gesuche bei dem Vorsteher der Gemeinde anzubringen, welcher dieselben prüft und darüber eine an den Civilvorsitzenden der Ersatz-Kommission einzureichende Nachweisung aufstellt, aus der nicht nur die militärischen, bürgerlichen und Vermögens-Verhältnisse der Bittsteller, sondern auch die obwaltenden besonderen Umstände ersichtlich sind, durch welche eine zeitweise Zurückstellung bedingt werden kann. III § 123, 1.

5. Die Nachweisung der Anträge auf Zurückstellung von Reserve, Landwehrmannschaften und Landsturmpflichtigen (III §§ 122, 123 und 124) hat nachfolgende Spalten zu enthalten:

1) Laufende Nr.
2) Name und Vornamen,
3) Wohnort,
4) Stand und Gewerbe,
2) Militärcharge und Angabe ob Reservist, Landwehrmann 1. oder 2. Aufgebots,
6) Datum der Geburt,
7) Vermögen
   a) Grundbesitz — Hektar,
   b) Kapital — Mark,
8) Schulden — Mark,
9) Genaue Angabe der Familienverhältnisse und der besonderen Umstände, welche eine zeitweise Zurückstellung bedingen,
10) Entscheidung der verstärkten Ersatzkommission,
11) Bemerkungen.

6. Die eingereichten Gesuche unterliegen der Entscheidung der verstärkten Ersatz-Kommission, welche im Anschluß an das Musterungs-Geschäft in öffentlich bekannt zu machenden Terminen jährlich einmal Sitzung hält. Die Entscheidungen sind endgültig. III § 123, 2 und 4.

7. Die vorgedachten Entscheidungen behalten ihre Gültigkeit nur bis zum nächsten Zurückstellungs-Termin.

Im Falle des Bedürfnisses sind Anträge auf weitere Zurückstellung alsdann zu erneuern. III § 123, 5.

8. Wenn Mannschaften aus einem Aushebungs-Bezirk in einen andern verziehen, so erlischt die gewährte Zurückstellung. III § 123, 6.

9. Nach jedem Termin werden die Namen der zurückgestellten Mannschaften durch den Civil-Vorsitzenden der Ersatz-Kommission amtlich bekannt gemacht. III § 123, 7.

10. Die vor erfüllter aktiver Dienstpflicht auf Reklamation entlassenen Mannschaften bleiben bis zu dem ihrer Entlassung zunächst folgenden Zurückstellungs-Termine hinter die letzte Jahresklasse der Reserve zurückgestellt, und haben demnächst etwaige Anträge auf weitere Zurückstellung, wie alle übrigen Mannschaften zu stellen. III § 124, 1.

11. Wenn nach dem allgemeinen Entlassungs-Termin der Reserven dringende Verhältnisse die sofortige Zurückstellung einzelner der entlassenen Mannschaften gerechtfertigt erscheinen lassen, so kann die vorläufige Zurückstellung solcher Mannschaften bis zum nächsten Zurückstellungs-Termin hinter die letzte Jahresklasse der Reserve durch schriftliches Uebereinkommen der ständigen Mitglieder der Ersatz-Kommission verfügt werden. III § 124, 2.

12. In anderen als den vorbezeichneten Fällen sind außerterminliche Zurückstellungen unstatthaft.

Insbesondere sind Gesuche um Zurückstellung im Augenblicke der Einberufung unzuläſſig. III § 124, 4.

13. Eine Wiederentlassung einzelner einberufenen Mannschaften kann nur ausnahmsweise herbeigeführt werden.

Derartige Gesuche können nur dadurch begründet werden, daß seit dem letzten Zurückstellungs-Termin für den Eingestellten durch unabwendbare, nicht durch ihn selbst herbeigeführte Ereignisse, als Brandschaden, Ueberschwemmung, Tod, eines nahen Anverwandten u. s. w., ein wirklicher Notstand eingetreten ist. III § 124, 5.

Zustellung hinterlegter Schriftstücke und die Behandlung derselben.

I. R.-G. 30. 1. 77. R.=G.=B. S. 83 betr. Civilprozeßordnung. § 167.
II. R.=G. 1. 2. 77. R.=G.=B. S. 253 betr. Strafprozeßordnung. § 37.
III. R.-G. 10. 2. 77. R.=G.=B. S. 351 betr. Konkursordnung. § 65.
IV. G. 8. 7. 79. G.=B. S. 67 betr. Ausführung der Ges. I, II u. III.
V. M.=Vf. 8. 3. 80. M.=A.=B. S. 20 betr. Aufbewahrung der zum Zwecke der Zustellung hinterlegten Schriftstücke.

VI. St.-Bd. 15. 11. 80. M.-A.-B. S. 84 | betr. Zwangs-
A.-B. O.-E. Nr. 40 Beil. | vollstreckung be-
A.-B. U.-E. S. 231 | hufs Beitreib-
ung öffentlicher Gefälle.

VII. M.-Bf. 28. 2. 81. A.-B. S. 10 betr. Behandlung der zum Zwecke der Zustellung hinterlegten Schriftstücke.

1. Die bei den Bürgermeistern und Polizeibeamten zum Zwecke der Zustellung hinterlegten Schriftstücke, sind bis auf Weiteres ohne Beschränkung der Zeitdauer, nach der Reihenfolge der Niederlegung geordnet aufzubewahren. V.

2. Die Bürgermeister haben die bei ihnen niedergelegten Schriftstücke nach Ablauf von 6 Monaten gelegentlich (ohne daß Portokosten entstehen) zurückzugeben und zwar:

a) wenn ein Gerichtsvollzieher sie niedergelegt hat, an die Gerichsschreiberei des Amtsgerichs oder an einen im Orte dienstlich anwesenden Gerichtsvollzieher,

b) wenn ein Postbote sie niedergelegt hat, an die Postanstalt des Ortes oder an einen Postboten bei dessen dienstlicher Anwesenheit im Orte,

c) wenn die Niederlegung im Verwaltungsverfahren behufs Beitreibung öffentlicher Gefälle erfolgt ist, an die das Verfahren leitende Kasse oder an einen Vollziehungsbeamten derselben bei dessen dienstlicher Anwesenheit im Orte. VI Nr. 2.

Zwangsvollstreckung zur Beitreibung öffentlicher Gefälle.

I. R.-G. 30. 1. 77. R.-G.-B. S. 83 betr. Civilprozeßordnung §§ 644—822 enthaltend Zwangsvollstreckung.

II. St.-Bd. 15. 11. 80. M.-A.-B. S. 84 | betr. Zwangs-
A.-B. O.-E. Nr. 40 Beil. | vollstreckung be-
A.-B. U.-E. S. 231 | hufs Beitreib-
ung öffentlicher Gefälle.

1. Die Zwangsvollstreckung erfolgt zur Beitreibung der direkten Staatssteuern und der denselben gleichgestellten Abgaben im Verwaltungsverfahren. II § 1.

2. Die Anordnung des Zwangsverfahrens, und der einzelnen Zwangshandlungen sowie die Leitung der letzteren steht derjenigen Kasse als Vollstreckungsbehörde zu, welche den Einzug des geschuldeten Gefälles zu bewirken hat. Zur Anordnung der Pfändung ist die Genehmigung der Kassenkontrolöre erforderlich. II § 3.

3. Als Vollziehungsbeamte zur Vornahme der Vollstreckungsmaßregeln können Gemeindebeamte der Steuerboten und Hülfssteuerboten verwendet werden. II § 4.

4. Vor Antritt der Pfändung hat der Vollziehungsbeamte den Schuldner nochmals mündlich zur Zahlung aufzufordern. Es findet u. a. keine Pfändung statt wenn der Schuldner die abzuführende Summe in Gegenwart des Vollziehungsbeamten verpackt und unter der Adresse der betr. Kasse zur Post befördert oder dem Bürgermeister zur weiteren Beförderung übergiebt. II § 25.

5. Ist in der Wohnung des Schuldners weder der Schuldner noch eine zur Familie desselben gehörige, oder in dieser Familie dienende erwachsene Person gegenwärtig; so hat der Vollziehungsbeamte einen Gemeinde- oder Polizeibeamten oder zwei männliche Ortseinwohner als Zeugen zuzuziehen. II § 25.

6. Gegen notorisch arme Steuerpflichtige sind in der Regel keine Zwangsvollstreckungen zu richten. Die Unbeitreiblichkeit der seitens derselben geschuldeten Steuern im Wege der Zwangsvollstreckung, ist durch Bescheinigung des Bürgermeisters nachzuweisen. II § 30.

7. Die Versteigerung ist in der Regel nicht früher als 8 Tage und nicht später als 20 Tage seit dem Tage der Pfändung abzuhalten, bei Früchten auf dem Halme indessen erst nach eingetretener Reife. Die Versteigerung der Früchte kann vor oder nach ihrer Trennung vom Boden erfolgen.

Gegenstände deren Aufbewahrung oder Erhaltung unverhälnißmäßige Kosten verursacht oder deren Verderben zu besorgen ist, oder zur Ernte reife Früchte auf dem Halme, können, wenn der Vollziehungsbeamte es für nöthig hält und der Bürgermeister es gutheißt, binnen kürzerer als 8 tägiger Frist, nöthigenfalls schon am Tage nach der Beschlagnahme, versteigert werden.

In der Regel ist jedoch von der Abkürzung der Versteigerungsfrist Abstand zu nehmen, wenn der Schuldner derselben widerspricht. II § 31.

Nachtrag.

Aufgebote für Fahnenflüchtige und Refraktäre.

I. M.-Vf. 14. 11. 95. A.-B.-H. S. 227.

Von dem Standesbeamten ist, wenn bei ihm die Anordnung eines Aufgebots für einen außerhalb des Reichsgebietes sich aufhaltenden Deutschen beantragt wird, zu prüfen, ob dieser nicht Fahnenflüchtiger oder Refraktär ist.

Zutreffendenfalls ist der Antrag auf Anordnung des Aufgebots abzulehnen und hiervon der Antragsteller mittelst schriftlichen Bescheides zu benachrichtigen.

Im Zweifelsfalle hat der Standesbeamte bei dem vorgesetzten Ersten Staatsanwalte anzufragen. I.

Gemeindevermögen, Erwerb, Veräußerung und Verpfändung desselben.

I. Ord. 6. 12. 43. G.-S. Bd. II S 572 betr. die Kirchhöfe.
II. M.-Vf. 24. 5. 80. M.-A.-B. S. 40 betr. Hypothekareinschreibung der Kaufpreisforderung bei Liegenschaftserwerbungen durch das Land, die Bezirke u. Gemeinden.
III. G. 6. 6. 95. G.-B. S. 58 betr. Gemeindeordnung.

1. Der Gemeinderath hat über den Erwerb die Veräußerung und Verpfändung von Gemeindevermögen Beschluß zu fassen. III § 56.

2. Der Genehmigung des Bezirkspräsidenten bedürfen die Beschlüsse des Gemeinderaths in Gemeinden 1. u. 2. Ordn. über:
 1) die Veräußerung und die Verpfändung von unbeweglichem Vermögen, sowie die Veräußerung und die Verpfändung von Werthpapieren, welche nicht lediglich zur vorübergehenden Anlegung zeitweilig verfügbarer Betriebsgelder erworben sind;
 2) die Veräußerung oder Veränderung von Sachen, welche einen wissenschaftlichen, geschichtlichen oder künstlerischen Werth haben. III § 75, 1 u. 2.

3. Der Genehmigung des Kreisdirektors bedürfen in Gemeinden 2. Ordn. die Gemeinderathsbeschlüsse über
die Theilung desjenigen Vermögens, welches die Gemeinde in ungetheilter Gemeinschaft mit anderen Eigenthümern besitzt. III § 76, 4.

4. Keiner Genehmigung bedürfen diejenigen Gemeinderathsbeschlüsse in Gem. 1. u. 2. Ordn., welche:
 1) die Ueberlassung von Grabstätten auf den Kirchhöfen (III § 75, 1) und
 2) den Erwerb von Gemeindevermögen betreffen.

Bei Liegenschaftserwerbungen sind die Verkäufer zu veranlassen in dem Kaufvertrage auf die Hypothekareinschreibung des Kaufpreises ausdrücklich zu verzichten, damit von Amtswegen Einschreibungen nicht zu machen sind. II.

5. Der Ertrag aus der Ueberlassung von Grabstätten fließt zu zwei Drittel der Gemeinde und zu einem Drittel den Armen- oder den Wohlthätigkeitsanstalten zu. I Art. 3.

Haussuchungen, Vornahme von Beschlagnahmen und Durchsuchungen durch Hülfsbeamte der Staatsanwaltschaft.

I. R.-G. 27. 1. 77. R.-G.-B. S. 41 betr. Gerichtsverfassungsgesetz. § 153.
II. R.-G. 1. 2. 77. R.-G.-B. S. 253 betr. Strafprozeßordn. §§ 94—111.
III. G. 4. 11. 78. G.-B. S. 65 betr. Ausführung des Ges. I.
IV. R.-K.-Vd. 13. 6. 79. G.-B. S. 61 betr. Ausführung der Reichsjustizgesetze. § 14.
V. St.-Vd. 26. 1. 80. G.-B. S. 6 betr. Hülfsbeamte der Staatsanwaltschaft.
VI. O.-St.-A.-Vf. 12. 7. 80. G.-S. d. Justiz-Verw. 1880. Bd. 5 S. 235 betr. Vornahme von Beschlagnahmen und Durchsuchungen durch Hülfsbeamte der Staatsanwaltschaft.

1. Hülfsbeamte der Staatsanwaltschaft sind außer den Amtsanwälten, die Bürgermeister

und deren Beigeordnete, die Polizeikommissare, Gendarmen, Forstschutzbeamten, Feldschutzbeamte, Zoll- Steuer- u. Oktroibeamte, Bergmeistern und dessen Assistenten, Aichmeister, Faßaichmeister, Gerichtsvollzieher, und die mit der Fischerei-, Wasser- und Wegepolizei beauftragten Beamten. I § 153; III § 27; IV § 14; V.

2. Die Anordnung von Beschlagnahmen und Durchsuchungen steht dem Richter zu. Wenn Gefahr im Verzuge ist — einerlei ob die öffentliche Klage schon erhoben wurde oder nicht, — sind hierzu auch die Amtsanwälte und diejenigen Polizei- und Sicherheitsbeamten befugt, welche zu den Hülfsbeamten der Staatsanwaltschaft gehören.

In diesem Falle ist dem mit der Sache befaßten Richter binnen 3 Tagen eine einfache Anzeige zu machen unter Zurverfügungstellung der beschlagnahmten Gegenstände. Zur Durchsicht von aufgefundenen Papieren sind die Hülfsbeamten der Staatsanwaltschäft nur dann berechtigt, wenn der Inhaber derselben die Durchsicht genehmigt. Die ertheilte Genehmigung muß in dem über den Hergang aufgenommenen Protokoll oder Berichte ausdrücklich festgestellt werden. II §§ 98 u. 100; VI Nr. 1 u. 3.

3. Wenn eine Durchsuchung der Wohnung, der Geschäftsräume oder des eingefriedigten Besitzthums ohne Beisein des Richters oder des Staatsanwalts stattfindet, so sind, wenn dies möglich, ein Gemeindebeamter oder zwei Mitglieder der Gemeinde [1] in deren Bezirk die Durchsuchung erfolgt, als Urkundspersonen zuzuziehen. Die als Gemeindemitglieder zugezogenen Personen dürfen nicht Polizei- oder Sicherheitsbeamte sein.

Wo ausnahmsweise diese Zuziehung unausführbar oder ihre Unterlassung im Interesse der Untersuchungsmaßregel selbst nothwendig erscheint, z. B. um ein vorgängiges Bekanntwerden derselben zu verhüten, muß dies unter Anführung der Gründe in dem Protokolle oder Berichte über die Haussuchung festgestellt werden. II § 105; VI Nr. 5.

4. Wenn bei der Beschlagnahme weder der davon Betroffene noch ein erwachsener Angehöriger anwesend war, oder wenn der Betroffene und im Falle seiner Abwesenheit ein erwachsener Angehöriger desselben, ausdrücklich Widerspruch erhoben hat, so ist der Staats- oder Amtsanwaltschaft hiervon unverzüglich Anzeige zu erstatten. Dieser liegt es alsdann ob, binnen 3 Tagen die amtsrichterliche Bestätigung einzuholen. II § 98; VI Nr. 1.

5. Wer zur Anordnung von Beschlagnahmen und Durchsuchungen berechtigt ist, kann die thatsächliche Vornahme derselben auch anderen Polizei- und Sicherheitsbeamten, als den zu Hülfsbeamten der Staatsanwaltschaft bestellten, auftragen. VI Nr. 1.

6. Bei demjenigen, welcher als Thäter oder Theilnehmer einer strafbaren Handlung oder als Begünstiger oder Hehler verdächtig ist, kann eine Durchsuchung der Wohnung und anderer Räume, sowie seiner Person und der ihm gehörigen Sachen, sowohl zum Zwecke seiner Ergreifung als auch dann vorgenommen werden, wenn zu vermuthen ist, daß die Durchsuchung zur Auffindung von Beweismitteln führen werde. II § 102.

7. Bei anderen Personen sind Durchsuchungen nur dann zulässig, wenn Thatsachen vorliegen, aus denen zu schließen ist, daß die gesuchte Person, Spur oder Sache sich in den zu durchsuchenden Räumen befindet.

Diese Beschränkung findet keine Anwendung auf die Räume, in welchen der Beschuldigte ergriffen worden ist, oder welche er während der Verfolgung betreten hat, oder in welchen eine unter Polizeiaufsicht stehende Person wohnt oder sich aufhält. II § 103.

8. Der Inhaber der zu durchsuchenden Räume oder Gegenstände darf der Durchsuchung beiwohnen. Ist er abwesend, so ist, wenn dies möglich sein Vertreter oder ein erwachsener Angehöriger, Hausgenosse oder Nachbar zuzuziehen.

Dem Inhaber oder der in dessen Abwesenheit zugezogenen Person, ist der Zweck der Durchsuchung vor deren Beginn bekannt zu machen. Diese Vorschrift findet keine Anwendung auf die unter Nr. 11 genannten Räume. II § 106.

9. Auf Antrag ist dem von einer Durchsuchung Betroffenen oder dessen Vertreter (Nr. 8) eine Abschrift des Verzeichnisses der in Verwahrung oder in Beschlag genommenen Gegenstände, falls aber nichts Verdächtiges gefunden wird, eine Bescheinigung hierüber zu geben. Die Ertheilung eines schriftlichen Ausweises über den Grund der Durchsuchung ist dem Staatsanwalt oder Richter zu überlassen.

Der Antrag ist im Durchsuchungsprotokoll oder dem Berichte des Polizeibeamten zu vermerken. II § 107; VI Nr. 4

10. Zur Nachtzeit dürfen die Wohnung, die Geschäftsräumen und das befriedigte Besitzthum nur bei Verfolgung auf frischer That oder bei Gefahr im Verzuge oder dann durchsucht werden, wenn es sich um die Wiederergreifung eines entwichenen Gefangenen handelt. II § 104.

11. Diese Beschränkung findet keine Anwendung auf Wohnungen von Personen, welche unter Polizeiaufsicht stehen, sowie auf Räume, welche zur Nachtzeit Jedermann zugänglich oder welche der Polizei als Herbergen oder Versammlungsorte bestrafter Personen, als Niederlagen von Sachen, welche mittelst strafbarer Handlungen erlangt sind, oder als Schlupfwinkel des Glückspiels oder gewerbsmäßiger Unzucht bekannt sind. II § 104; VI Nr. 5.

Landwirthschaftliche Vereine und Landwirthschaftsrath.

I. K.-Vo. 6. 11. 95. G.-B. S. 111 betr. wie oben.
II. M.-Vo. 4. 12. 95. A.-B.-H. S. 229 betr. Ausführungsbest. zu I.

1. In jedem Kreise wird ein landwirthschaftlicher Kreisverein eingerichtet, welcher die Aufgabe hat die gesammten Interessen der Landwirthschaft des Kreises zu vertreten. I § 1.

2. Der Landwirthschaftsrath ist berufen, das Ministerium in landwirthschaftlichen Angelegenheiten zu berathen. I § 7.

3. Weiteres siehe die Verordn. I u. II.

[1] Es wird oftmals angenommen, daß zu Haussuchungen nur Gemeinderathsmitglieder zugezogen werden dürfen. Diese Annahme ist hiernach nicht zutreffend.

Ergänzungen, welche während der Drucklegung nothwendig geworden sind.

1. Seite 8. „Arbeitsbücher, Arbeitskarten.

   Das Wort „Arbeitskarten" und Absatz B 2 zu streichen, weil Kinder unter 13 Jahren nicht mehr in Fabriken beschäftigt werden dürfen und Kinder über 13 Jahre nur dann, wenn sie zum Besuche der Volksschule nicht mehr verpflichtet sind. Für diese sind Arbeitsbücher auszustellen. §§ 107 u. 135 Gew.-Ordn.

2. S. 16. „Bergbau".

   Absatz 3 „Arbeitskarten" zu streichen aus obigem Grunde.

   In Absatz 4 ist für 12—16 zu setzen: „13—16 Jahren".

3. S. 32 links, „Forstsachen", Zeile 11 von oben, für XIX zu setzen: XX § 54.

4. S. 39 links, „Gefängnißverwaltung", Zeile 30 von oben für c und e, zu setzen: c und d.

5. S. 41 links, „Geisteskranke", Zeile 15 von oben für VI zu setzen: IV.

6. S. 53, Grundbücher", ist hinter VII einzuschalten:

   VIII. G. 14. 7. 95. G.-B. S. 103 betr. Abänderung des Ges. I.

7. S. 54, „Grundeigenthum 2c.", ist hinter VI einzuschalten:

   VII. G. 14. 7. 95. G.-B. S. 101 betr. Abänderung des Ges. II.

8. S. 55, „Hebammen", ist hinter VIII einzuschalten:

   IX. M.-Vf. 6. 12. 95. A.-B.-H. S. 231 betr. Ergänzung zu VII.

9. S. 67, „Kautionen der Kassenbeamten", ist hinter V einzuschalten:

   VI. G. 17. 4. 95. G.-B. S. 49 betr. Abänderung des Ges. IV.

10. S. 94, „Polizeiverordnungen", ist hinter III einzuschalten:

    IV. G. 6. 6. 95. G.-B. S. 58 betr. Gemeindeordnung.

11. S. 95 links, „Polizeiverordnungen", Zeile 9 von oben ist hinter „II Art. 46" nachzutragen:

    Die Aufsichtsbehörde ist befugt die vom Bürgermeister erlassenen Polizeiverordnungen außer Kraft zu setzen. IV. § 72, 2.

12. S. 95 rechts, „Polizeiverordnungen", Zeile 15 von oben einzuschalten:

    hinter: „oder werden Verordnungen" die Worte: „durch die Aufsichtsbehörde".

    und Zeile 18 nachzutragen: IV § 72, 2.

13. S. 108 links, „Repertorien", Zeile 33 von oben Absatz 7 für Juni zu setzen: Juli.

14. S. 163, „Viehverkehr", ist hinter XIII einzuschalten:

    XIV. P-Vd. U.-E. 30. 11. 95. A.-B.-H. S. 231 betr Abänderung des Abs. 2 der Vd. III.

    XV. P.-Vd. L. 6. 12. 95. A.-B.-B. S. 294 betr. veterinärpolizeiliche Beaufsichtigung des Viehverkehrs. Die Verordn. IV und VII werden aufgehoben.

    XVI. P.-Vd. O.-E. 7. 12. 95. A.-B.-H. S. 236 betr. Abänderung des Art. 2 der Vd. X.

Es sind in dem vorliegenden Werke bereits berücksichtigt worden:

Die Abänderung zu XIV: auf Seite 163 a Nr. 1, Ziff. 2.

Die Abänderung zu XV: Art. 1, durch S. 163 a Nr. 1 Ziff. 1; Art. 2, durch S. 163 a Nr. 1 Ziff. 2; Art. 3, durch S. 164 a Nr. 7.

Die Abänderung zu XVI: auf Seite 163 a Nr. 1, Ziff. 2.

Terminkalender.

1. 3. jeden Monats. **Unfallversicherung.** S. 130—132.
a) Spätestens drei Tage nach Ablauf eines jeden Monats ist von dem betr. Bauherrn eine Nachweisung der im abgelaufenen Monate in Regie ausgeführten Bauarbeiten dem Bürgermeisteramt vorzulegen.
b) Diese Nachweisungen sind für je ein Kalendervierteljahr zu sammeln und in der Zeit vom 3. bis 15. Januar für Oktober, November und Dezember,
" " " 3. " 15. April für Januar, Februar und März,
" " " 3. " 15. Juli für April, Mai und Juni,
" " " 3. " 15. Oktober für Juli, August und September
der betreffenden Berufsgenossenschaft mit einer auf Seite 132 Nr. 5 vorgeschriebenen Bescheinigung zu übersenden.
Die einzelnen Termine sind nachfolgend an betreffender Stelle noch angedeutet worden.

2. 1. Januar. **Impfung.** S. 63.
In den ersten Monaten jeden Jahres sind die Impflisten aufzustellen und bis zum 1. April dem Kreisdirektor zu übersenden.

3. 1.—10. Januar. **Erbschaftssteuer.** S. 22, 123.
Ein Verzeichniß der Sterbefälle ist der Enregistrementseinnehmerei zu übersenden.

4. 1.—10. Januar. Das **Repertorium** ist der Enregistrementseinnehmerei zu übersenden. S. 108.

5. 3. Januar. **Unfallversicherung.** S. 130.
Nachweisung der Regiebauten im Dezember. Siehe lfde. Nr. 1 a.

6. 3.—15. Januar. **Unfallversicherung.** S. 130.
Nachweisungen der Regiebauten im 4. Vierteljahr. Siehe lfde Nr. 1 b.

7. 5. Januar. **Rekrutirungsstammrolle.** S. 105.
Bekannt zu machen, daß die Anmeldungen zur Rekrutirungsstammrolle in der Zeit vom 15. Januar bis 1. Februar zu erfolgen haben.

8. 15. Januar. **Bäume und Hecken.** S. 12.
Bekannt zu machen, daß die längs der Straßen gepflanzten Bäume bis zum 1. März — wie im Artikel „Bäume und Hecken" angegeben — abzuästen sind.

9. 15. Januar. **Brieftauben.** S. 17.
Die Ortspolizeibehörde erläßt nach Empfang der Listen — lfde. Nr. 75 — eine ortsübliche Bekanntmachung, „daß der Züchter von Militärbrieftauben, seine Tauben der Militärverwaltung zur Verfügung gestellt hat."

10. 15. Januar. **Krankenversicherung.** S. 73.
Bis zum 1. April haben die Krankenkassen Uebersichten und Rechnungsabschlüsse dem Kreisdirektor zu übersenden.

11. 1. Februar. **Lizenzgebühren.** S. 75.
Am 1. Februar erhält der Bügermeister das Verzeichniß der aufzubringenden Kontingenten. Nach erfolgter Einschätzung ist das Verzeichniß bis zum 1. März dem Steueramt zu übersenden.

12. 1. Februar. **Mistelvertilgung.** S. 81.
Die Mistel ist zu vertilgen:
Unter-Elsaß bis zum 10. März,
Ober-Elsaß und
Lothringen bis zum 1. April.
Ob die Vertilgung erfolgt ist, haben die Polizeiorgane festzustellen und zwar in:
Unter-Elsaß in der Zeit vom 10.—20. März,
Ober-Elsaß und
Lothringen in der Zeit vom 1.—15. April.

13. 1. Februar. **Raupen der Bäume rc.** S. 103.
Bekannt zu machen, daß vor dem 10. März Bäume, Sträucher und Hecken abzuraupen sind.
In der Zeit vom 10. bis 20. März haben die Bürgermeister untersuchen zu lassen ob dies geschehen ist.

14. 3. Februar. **Unfallversicherung.** S. 130.
Nachweisung der Regiebauten im Januar. Siehe lfde Nr. 1 a.

15. 5. Februar. **Rekrutirungsstammrollen.** S. 107.
Die Stammrollen des laufenden Jahres und der beiden Vorjahre sind nebst Belägen bis zum 15. Februar dem Kreisdirektor zu übersenden.

16. 20. Februar. **Impfung.** S. 63.
Der Kreisdirektor sendet das Impfmaterial lfde Nr. 78 bis zum 1. März an den Bezirkspräsidenten.

17. 25. Februar. **Räumung von Wasserläufen im Bezirk Lothringen.** S. 181.
Die nicht schiff- und nicht flößbaren Wasserläufe des Bezirks Lothringen werden alljährlich in jeder Gemeinde vom Bürgermeister einer genauen Besichtigung auf ihre Räumungsbedürftigkeit unterworfen.
Der Gemeinderath beschließt über die Nothwendigkeit der Räumung.

18. Februar bis April. **Katasterangelegenheiten.** S. 66.
Die Feldgeschworenen haben in den Monaten Februar bis April die ganze Gemarkung zu begehen und das Ergebniß der Besichtigung auf dem Bürgermeisteramt niederzulegen.

19. 1. März. **Bäume und Hecken.** S. 12.
Polizeidiener und Bannwarte sind zu beauftragen nachzusehen, ob die Anordnung unter Nr. 8 ausgeführt worden ist.

20. 3. März. **Unfallversicherung.** S. 130.
Nachweisung der Regiebauten im Februar. Siehe lfde Nr. 1 a.

21. 10.—20. März. **Mistelvertilgung im Unter-Elsaß.** S. 81.
Festzustellen ob die Vertilgung erfolgt ist. Siehe lfde. Nr. 12.

22. 10.—20. März. **Raupen der Bäume rc.** S. 103.
Festzustellen ob das Raupen erfolgt ist. Siehe lfde. Nr. 13.

23. 15. März. **Impfung.** S. 63.
Bis zum 1. April sind die Impflisten, siehe lfde. Nr. 2, dem Kreisdirektor zu übersenden.

24. 20. März. **Impfung.** S. 63.
Der Bezirkspräsident sendet die Hauptübersicht über die Impfung im Vorjahre mit Bericht bis zum 1. April an das Ministerium.

25. Frühjahr oder Herbst oder Frühjahr und Herbst. **Feuerstätten, Schornsteine.** S. 25.
Die Bürgermeister haben jährlich mindestens einmal die Feuerstätten und Schornsteine besichtigen, und dies eine Woche vorher bekannt machen zu lassen.

26. April. **Forstsachen, außerordentliche, Holzschläge.** S. 30.
Die Gemeinden haben Anträge (Gemeinderathsbeschlüsse) um Bewilligung von Extraschlägen bis zum 1. Juni der Gemeindeaufsichtsbehörde zuzusenden.

27. April. **Militärreklamationen.** S. 80.
Anträge um Beurlaubungen zur Disposition der Truppentheile sind bis zum 1. Juni dem Kreisdirektor gesammelt zu übersenden. Dieser übermittelt sie bis zum 1. Juli dem betr. Regimentskommando.

28. 1. April. **Weinbau und Obliegenheiten der Ortskommissionen.** S. 183.
In jedem Frühjahr hat die Ortskommission eine Besichtigung aller Weinberge der Gemarkung vorzunehmen. Das Gesammtergebniß ist in den vorgeschriebenen Fragebogen unter „A“ einzutragen, und letzterer nach erfolgter Unterschrift bis spätestens den 1. Juli dem Bürgermeister vorzulegen.
Dieser sendet den Fragebogen nach Kenntnißnahme wieder zurück.

29. 1.—10. April. **Erbschaftssteuer.** S. 22. 123.
Ein Verzeichniß der Sterbefälle ist der Enregistrementseinnhmerei zu übersenden.

30\. 1.—10. April. **Das Repertorium** ist der Enregistrementseinnehmerei zu übersenden. S. 108.

31\. 1.—15. April. **Mistelvertilgung in Ober-Elsaß und Lothringen.** S. 81.
Festzustellen ob die Vertilgung erfolgt ist. Siehe lfde. Nr. 12.

32\. 3. April. **Unfallversicherung.** S. 130.
Nachweisung der Regiebauten im März. Siehe lfde. Nr. 1 a.

33\. 5. April. **Unfallversicherung.** S. 130.
Nachweisungen der Regiebauten im 1. Vierteljahr. Siehe lfde. Nr. 1 b.

34\. 10. April. **Impfung.** S. 63.
Der Kreisdirektor sendet die Impflisten bis zum 15. April den Impfärzten zu.

35\. 15. April. **Disteln-Vertilgung.** S. 21.
Bekannt zu machen, daß die Eigenthümer, Pächter oder Miether verpflichtet sind, alljährlich vom 1. Mai ab die Disteln vor deren Abblühen von ihren Grundstücken zu entfernen.

36\. 15.—30. April. **Hundesteuer.** S. 57.
Aufstellung der Hundesteuer-Mutterrolle.

37\. Mai. **Forstsachen, Wirthschaftspläne.** S. 30.
Die Gemeinden und Institute haben etwaige besondere Wünsche dem Oberförster bis zum 1. Juli mitzutheilen.

38\. 3. Mai. **Unfallversicherung.** S. 130.
Nachweisung der Regiebauten im April. Siehe lfde. Nr. 1 a.

39\. 15. Mai. **Forstsachen, außerordentliche Holzbeschläge.** S. 30.
Siehe Nr. 26.

40\. 25. Mai. **Militärreklamationen.** S. 80.
Siehe lfde. Nr. 27.

41\. 1. Juni. **Meßtischblätter.** S. 78.
Bestellungen sind bis zum 1. Juli bei der Katasterkommission in Straßburg zu machen.

42\. 1. Juni. **Taubstummenanstalt zu Metz.** S. 126.
Schriftliche Anmeldungen sind bis zum 20. Juli j. J. an den betr. Kreisdirektor zu richten.

43\. 3. Juni. **Unfallversicherung.** S. 130.
Nachweisung der Regiebauten im Mai. Siehe lfde. Nr. 1 a.

44\. 25. Juni. **Forstsachen, Wirthschaftspläne.** S. 30.
Siehe Nr. 37.

45\. Juli. **Forstsachen, Vergebung der Holzfällungsarbeiten.** S. 30.
Einleitung der erforderlichen Arbeiten.

46\. 1. Juli. **Weinbau. Obliegenheiten der Ortskommissionen.** S. 183.
Der von der Ortskommission beim Bürgermeisteramt eingegangene Fragebogen — lfde. Nr. 28 — ist ihr wieder zurückzugeben.

47\. 1. Juli. **Weinbau. Obliegenheiten der Ortskommissionen und des Lokalbeobachters.** S. 183.
Während der Monate Juli, August und September nehmen alle Mitglieder der Ortskommission unter Leitung des Lokalbeobachters eine Besichtigung der Weinberge vor.
Der Lokalbeobachter benachrichtigt den Bürgermeister vom Tage seines Eintreffens; letzterer ladet die Mitglieder ein.
Das Ergebniß ist in dem vorgeschriebenen Fragebogen unter „B" einzutragen und letzterer nach erfolgter Unterschrift bis zum 25. September dem Bürgermeister vorzulegen.

48\. 1.—10. Juli. **Erbschaftssteuer.** S. 22, 123.
Ein Verzeichniß der Sterbefälle ist der Enregistrementseinnehmerei zu übersenden.

49\. 3. Juli. **Unfallversicherung.** S. 130.
Nachweisung der Regiebauten im Juni. Siehe lfde. Nr. 1 a.

50\. 5. Juli. **Unfallversicherung.** S. 130.
Nachweisungen der Regiebauten im 2. Vierteljahr. Siehe lfde. Nr. 1 b.

51\. August. **Budgetaufstellung.** S. 18.
Die Haupt- und ev. auch die Ergänzungsbudgets der Gemeinden und Anstalten sind im August aufzustellen.

52\. 1. August. **Forstsachen, Wirthschaftspläne.** S. 30.
Die Oberförster haben den Bürgermeistern oder Anstaltsvorstehern die Wirthschaftspläne bis zum 1. August zuzustellen. Diese haben letztere innerhalb 14 Tagen mit der Aeußerung der Gemeinde- bezw. Verwaltungsräthe wieder zurückzusenden.

53. 1. August. **Räumung von Wasserläufen im Bezirk Ober-Elsaß.** S. 180.
Die Bäche und kleineren unschiffbaren Wasserläufe werden im Bezirk Ober-Elsaß alljährlich in der Zeit vom 15. August bis 15. November bis auf den Grund geräumt.
Die Bürgermeister haben hiernach das Weitere zu veranlassen.

54. 3. August. **Unfallversicherung.** S. 130.
Nachweisung der Regiebauten im Juli. Siehe lfde. Nr. 1 a.

55. August, September. **Hebammenschulen.** S. 55.
Anträge um Aufnahme in die Hebammenschule sind vor dem 1. Oktober an den Bezirkspräsidenten zu richten.

56. 3. September. **Unfallversicherung.** S. 130.
Nachweisung der Regiebauten im August. Siehe lfde. Nr. 1 a.

57. 25. September. **Weinbau. Obliegenheiten der Ortskommission.** S. 183.
Der bis zum 25. September von der Ortskommission einzuliefernde Fragebogen — lfde. Nr. 28, 46 und 47 ist bis zum 1. Oktober dem Kreisdirektor zu übersenden.
Dieser übermittelt ihn bis zum 15. Oktober dem Kommissar für Reblausangelegenheiten.

58. Herbst. **Flurschäden.** S. 28.
Sogleich nach Beendigung der Herbstübungen der Truppen sind die verursachten Flurschäden festzustellen.

59. Herbst oder Frühjahr oder Herbst und Frühjahr. **Feuerstätten, Schornsteine.** S. 25.
Die Bürgermeister haben jährlich mindestens einmal die Feuerstätten und Schornsteine besichtigen und dies eine Woche vorher bekannt machen zu lassen.

60. 1. Oktober. **Trigonometrische Marksteine.** S. 127.
Im Monat Oktober ist der Zustand der Marksteine an Ort und Stelle festzustellen und eine Verhandlung darüber bis 15. November der Kreisdirektion zu übersenden.

61. 1.—10. Oktober. **Erbschaftssteuer** S. 22, 123.
Ein Verzeichniß der Sterbefälle ist der Enregistrementseinnehmerei zu übersenden.

62. 1.—10. Oktober. Das **Repertorium** ist der Enregistrementseinnehmerei zu übersenden. S. 108.

63. 3. Oktober. **Unfallversicherung.** S. 130.
Nachweisung der Regiebauten im September. Siehe lfde. Nr. 1 a.

64. 5. Oktober. **Unfallversicherung.** S. 130.
Nachweisungen der Regiebauten im 3. Vierteljahr. Siehe lfde. Nr. 1 b.

65. 10 Oktober. **Ernteertrag.** S. 22.
Die Ermittelung des Ernteertrages ist vorzunehmen und das Ergebniß in eine Erhebungsliste einzutragen. Letztere ist bis zum 1. November j. J. direkt und portofrei dem statistischen Bureau des Ministeriums in Straßburg zu übersenden.

66. 15. Oktober. **Steuervertheiler.** S. 124.
Im November j. J. sind dem Kreisdirektor Steuervertheiler zur Ernennung in Vorschlag zu bringen.

67. 15. Oktober. **Wandergewerbescheine** rc. S. 178.
Die Gewerbetreibenden im Umherziehen, sind aufzufordern Gesuche um Ertheilung von Wandergewerbescheinen und Gewerbelegitimationskarten bis spätestens den 1. November dem Bürgermeisteramt zu übergeben.
Die Gesuche sind in die vorgeschriebene Nachweisung einzutragen und diese nebst etwaigen weiteren Beilagen vor Ablauf des Monats November der Kreisdirektion zu übersenden.

68. 25. Oktober. **Ernteertrag.** S. 22.
Die Erhebungsliste lfde. Nr. 66 muß am 1. November beim statistischen Bureau des Ministeriums in Straßburg sein.

69. November 1896, 1899 u. s. f. alle drei Jahre. **Viehverstellung,** S. 164.
Der Gemeinderath ernennt im November oder Dezember für jedesmal drei Jahre zwei Schätzer und zwei Stellvertreter. Die nächste Amtsdauer läuft mit dem 31. Dezember 1896 ab.

70. 3. November. **Unfallversicherung.** S. 130.
Nachweisung der Regiebauten im Oktober. Siehe lfde. Nr. 1 a.

71. 15. November. **Trigonometrische Marksteine.** S. 127.
Letzter Termin zur Einsendung der Verhandlung. Siehe lfde. Nr. 61.

72. 1. Dezember. **Grundbücher.** S. 54
Der technische Beamte hat dem Direktor der direkten Steuern zu berichten, daß die Gemeindekatasterbücher berichtigt worden sind

73. 3. Dezember. **Unfallversicherung.** S. 130.
Nachweisung der Regiebauten im November. Siehe lfde. Nr. 1 a.

74. 15. Dezember. **Brieftauben.** S. 17.
Die Brieftauben-Liebhabervereine haben der Ortspolizeibehörde Listen ihrer Mitglieder einzureichen und die Zahl der Militärbrieftauben sowie die Lage des Taubenschlages anzugeben.

75. 15. Dezember. **Hundesteuer.** S. 57.
Bekannt zu machen, daß Anmeldungen zur Hundesteuerrolle in der Zeit vom 1. Januar bis 15. April zu erfolgen haben.

76. 15. Dezember. **Wasserschutz.** S. 178.
Die Gemeinderäthe der in Anlage I der Wasserwehrordnung des Ministeriums vom 14. 2. 92 A.-B.-H. S. 100 genannten Gemeinden, welche zum Wasserwehrdienst bei Rheinhochwasser verpflichtet sind, stellen im Januar j. J. folgende Verzeichnisse auf:

1) Verzeichniß der zur Leistung der Handdienste bei Rheinhochwasser verpflichteten Einwohner;
2) Verzeichniß derjenigen Pferdebesitzer, welche bei eintretender Wassergefahr die Beförderung von Nachrichten mittelst reitender Boten, die Anfuhr von Geräthen und Materialien und gegebenenfalls den Transport von Mannschaften in bestimmter Reihenfolge zu besorgen haben.

Der Bürgermeister hat im gleichen Monat aufzustellen:

3) ein Verzeichniß derjenigen Geräthe und Materialien, welche die Gemeinde jederzeit aufbringen kann. Dies einmal aufgestellte Verzeichniß ist alljährlich im Januar zu revidiren und festzustellen.

Die Gemeinderathsbeschlüsse und die Verzeichnisse 1, 2 und 3 sind in je zweifacher Ausfertigung bis spätestens zum 1. Februar j. J. dem Kreisdirektor zu übersenden. M.-Vd. 14. 2. 92. A-B.-H. S. 97—109.

77. 31. Dezember. **Impfung** S. 63.
Der Impfarzt sendet die Impflisten nebst Uebersicht und einem Impfbericht an den Kreisdirektor, dieser bis 1. März an den Bezirkspräsidenten.

78. Dezember bis April. **Grundbücher.** S. 54.
Der technische Beamte hat die Berichtigung und Ergänzung der Karten und Pläne der Gemeinden vorzunehmen.

79. Mindestens 3 Tage vor der Impfung. Bekanntmachung des **Impftermins** durch die Bürgermeister. S. 63.

80. Von Zeit zu Zeit haben die Ortspolizeibehörden Untersuchungen des zum Verkaufe feilgebotenen **Petroleums** herbeizuführen. S. 85.

Sachregister.

(Die Ziffern beziehen sich auf die Seiten.)

A

B

G

H

J

K

L

M

N

O

P

T

U

V

Verlag von J. H. Ed. Heitz (Heitz und Mündel).

Verordnung

betreffend das

Metzgergewerbe und den Fleischhandel

vom 28. Juni 1889

sowie

Dienstanweisung für die Fleischbeschauer

vom 18. Juni 1890.

Preis M. —.70.

Universitäts-Buchdruckerei von J. H. Ed. Heitz (Heitz u. Mündel).